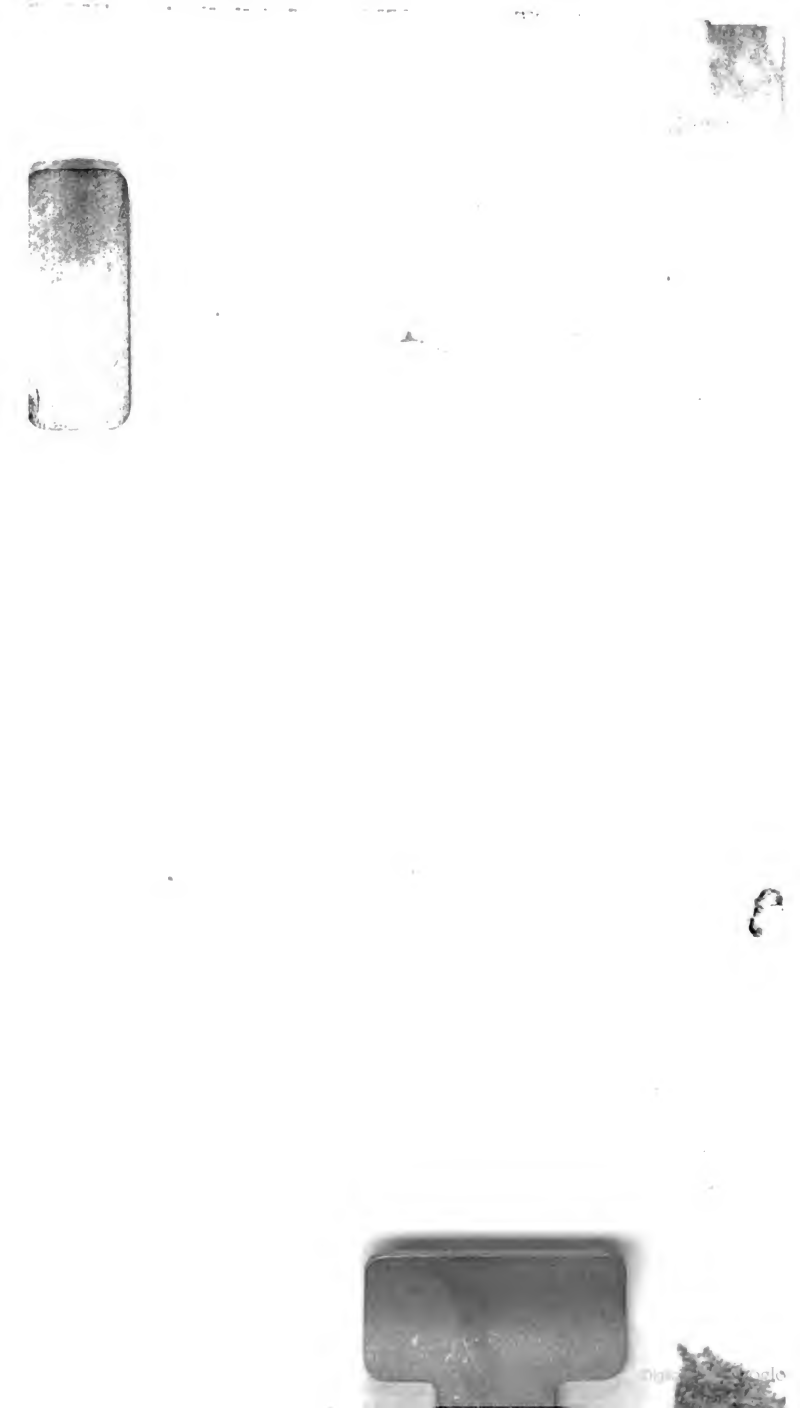






Lehrbuch

der

politischen Oekonomie

von

D. Karl Heinrich Rau,

Großherzogl. Bad. Hofrath und Professor zu Heidelberg.

Zweiter Band.

Grundsätze der Volkswirthschaftspflege.

Mit Großh. Bad. Privilegium.

Heidelberg,
Universitätsbuchhandlung von C. F. Winter.
1828.

Grundsätze

der

Volkswirthschaftspflege

mit

anhaltender Rücksicht auf bestehende Staatseinrichtungen

von

D. Karl Heinrich Rau,
Großherzogl. Bad. Hofrath und Professor zu Heidelberg.

Mit Großh. Bad. Privilegium.

Heidelberg,
Universitätsbuchhandlung von C. F. Winter.
1828.

Vorrede.

Die Beendigung dieses zweiten Bandes hat sich, zu meinem Bedauern, länger verzögert, als ich bei der Herausgabe des ersten glaubte. Die Ursache lag in der Natur des befolgten Planes, der mich nöthigte, eine nicht unbeträchtliche Zahl von Monographieen, Flugschriften und Verordnungen größtentheils von Neuem durchzugehen, wenn sie auch schon früher von mir gelesen waren. Es lag mir daran, die Volkswirthschaftspflege vollständiger, als es bisher geschehen war, darzustellen, und dadurch die Anerkennung ihrer Selbstständigkeit zu befördern. Manche ihrer Gegenstände mußten aus der Polizeiwissenschaft herübergenommen werden, in der man sie noch häufig aufführt, wo es aber an festen leitenden Grundsätzen für ihre Behandlung gebricht, während sie durch die Anwendung der volkswirthschaftlichen Lehren sogleich in helles Licht treten. Bei der Menge von Objecten, welche sich, ohne allen Zwang, fast von selbst in das Gebiet der Volkswirthschaftspflege einreihen, und welche zum Theile von der Art sind, daß in Bezug auf sie in jedem Falle etwas, es sey gut oder schlecht, von der Regierung geschehen muß, wird man mit dem Grundsatze, daß die Staatsgewalt sich begnügen könne, blos negativ zu wirken, nicht mehr gut ausreichen. Viele der nützlichsten Hülfsmittel würden unterbleiben, wenn man strenge

an diesem Principe festhalten wollte. Uebrigens glaube ich, wenn ich gleich diesen Grundsatz nicht annehmen konnte, in den einzelnen Stellen gezeigt zu haben, wie lebhaft ich von der Verwerflichkeit eines unnöthigen Einmischens der Regierung überzeugt bin, und ich habe kein Bedenken getragen, in manchen Stücken von dem abzugehen, was ich in früheren Schriften geäußert hatte. Bei diesen praktischen Untersuchungen sind die allgemeinen Gesetze, mit denen sich die Volkswirthschaftslehre beschäftiget, eben so wenig zu entbehren, als man mit ihnen allein alles entscheiden könnte, weil die besonderen, einem Lande und einer Zeit angehörenden Umstände ebenfalls nicht sorgfältig genug beherziget werden können. Ein Gesetz über den Getreidehandel wird in Großbritannien anders ausfallen müssen als in Polen, obschon beide aus den nämlichen Principien abgeleitet werden können und sollen. Da nun diese speciellen Umstände so wie die speciellen Erfahrungen über die Folgen, welche diese oder jene Regierungsmaaßregel nach sich gezogen hat, nicht allen Menschen auf gleiche Weise bekannt seyn können, da der Eindruck einzelner Wahrnehmungen auf mehrere Menschen wenigstens dem Grade nach verschieden ist, so wird hier nie eine allgemeine Uebereinstimmung zu erwarten seyn, die Meinungen werden mehr von einander abweichen, als im theoretischen Theile. Ich muß darauf gefaßt seyn, daß die einzelnen aufgestellten Regeln manchen Widerspruch erfahren. Manches wird die Zeit von selbst berichtigen, indem sie Erfahrungen darbietet, die uns bis jetzt noch fehlen. Doch wird der billige Leser finden, daß kein Resultat ohne sorgfältiges Zusammenstellen und Abwägen der beiderseitigen Gründe ausgesprochen worden ist; er wird überhaupt die Schwierigkeiten nicht übersehen, welche, bei dem Mangel häufiger Vorarbeiten, mit einer umfassenden, systematischen und zugleich gedrängten Abhandlung dieses überaus reichhaltigen Theiles der politischen Oekonomie verbunden waren. Es giebt Regeln, die man nur disjunctiv, mit Unterscheidung mehrerer Fälle, ausdrücken kann; es giebt andere Regeln, von denen man Ausnahmen angeben

muß, welche aber eben so gut, als die Regeln selbst, theoretisch begründet werden müssen und dann keineswegs die Richtigkeit der Regeln durchlöchern, sondern nur den Gegenstand derselben enger begränzen. Inzwischen konnte bei einer compendiarischen Darstellung vieles blos angedeutet, vieles gar nicht berührt werden.

Während ich in der Darstellung der Volkswirthschaftslehre (Nationalökonomie) bemüht war, alle Veranstaltungen außer Acht zu lassen, durch welche die Regierung in den natürlichen Gang des Nahrungswesens eingreifen kann, so wollte ich dagegen die Lehre von der Volkswirthschaftspflege dem Bedürfniß des Geschäftsmannes so brauchbar als möglich machen, indem ich überall auf bestehende Verordnungen und Einrichtungen in den wirklichen Staaten Rücksicht nahm. Dieß konnte nur beispielsweise geschehen, ohne irgend einen Anspruch auf Vollständigkeit, welche hier zwecklos und kaum zu erreichen wäre. Um besonders angehenden Geschäftsmännern das nicht genug zu empfehlende Studium von Verordnungen zu erleichtern, wurden, wo es angieng, die Stellen genannt, wo dieselben zu finden sind. Vielleicht werden auch solche Staats- und Gemeinde-Beamte, Mitglieder landständischer Versammlungen und Gewerbsmänner, welchen bisher die Nationalökonomie fremd war, aus dem gegenwärtigen Bande Nutzen ziehen können; vielleicht wird einer oder der andere aus dieser Classe von Lesern Aufforderung finden, sich auch mit den theoretischen Untersuchungen bekannt zu machen, auf welche überall hingewiesen werden mußte. Für einen Theil des Publicums wäre das Buch unstreitig bequemer und zugänglicher geworden, wenn die Abtheilung in Paragraphen und der ganze compendiarische Zuschnitt hinweggeblieben wären, indeß hätte ich dann auch die Trennung des Textes von den Anmerkungen nicht so leicht bewirken können, es würden, statt der häufigen Hindeutung auf frühere Sätze, viele Wiederholungen nothwendig geworden seyn, und es wäre dann ein Handbuch, von vielleicht dreifachem Umfange, entstanden, wie wir bereits eines, und ein meisterhaftes (von dem Herrn geh. Conferenzrathe

Lotz) besitzen. Es bleibt nun noch der dritte Band zu liefern, welcher ausschließlich dem Finanzwesen gewidmet seyn wird und dessen Beendigung ich eifrigst zu beschleunigen suchen werde.

Der Druck des gegenwärtigen Bandes hat schon im Junius des vorigen Jahres angefangen. Hierin liegt die Ursache, weßhalb in der zweiten Hälfte manche Ereignisse und Maaßregeln aus den jüngsten Tagen angeführt werden konnten, was in der ersteren nicht mehr angieng. Was die angeführten Schriften betrifft, so habe ich die Angabe der besseren Werke über die Bergbaukunde, Landwirthschaftslehre rc. unterlassen, weil sie nicht hieher gehört und jeder Leser sich leicht die nöthige Auskunft verschaffen kann. Bei den genannten Schriften würde zwar ein, ihren Werth andeutendes Zeichen Manchem willkommen gewesen seyn, aber ich trug Bedenken, ein individuelles Urtheil objectiv hinzustellen. In den mündlichen Vorträgen hat dieß weniger Schwierigkeit, weil man sich ausführlicher über Mängel und Vorzüge eines Buches erklären kann. Uebrigens wird der Leser, ohne sonderlich zu irren, aus der häufigeren Anführung eines und desselben Werkes schließen können, daß ich dasselbe für gut oder wenigstens für eines der besseren halte, vorausgesetzt, daß die angeführten Stellen nicht von mir bestritten sind.

Daß drei der berühmtesten Schriftsteller, welche Deutschland im Fache der politischen Oekonomie besitzt, nämlich die Herren Lotz (Leipz. Lit. Z. 1827, Nr. 167—169), v. Jakob (Hall. Lit. Z. 1827, Nr. 159) und Sartorius v. Waltershausen (Gött. Anz. 1827, Nr. 196) sich über den ersten Band meines Werkes wohlwollend und in höchst unverhofftem Grade günstig geäußert haben, ist mir erfreulich und ermunternd gewesen. Für den zweiten jener hochverdienten Männer kommt mein Dank leider! schon zu spät. Es würde zu weit führen, wenn ich es hier versuchen wollte, auf die von denselben erhobenen Einwürfe, soweit sie mich nicht überzeugt haben, zu antworten. Doch sey es mir vergönnt, einige Worte zu meiner Vertheidigung über solche Puncte, die sich in

der Kürze erörtern lassen, beizufügen. 1) Es ist streitig, ob die Nationalökonomie, ihrem Namen gemäß, das Nahrungswesen eines Volkes, d. i. der Einwohnerschaft in einem Staate, oder vielmehr blos einer Vielheit gesellig beisammen lebender Menschen, ohne Rücksicht auf die Abgränzung von Ländern, Völkern und Staaten, zu erforschen habe. Wenn man sich an die letztere Bestimmung ihres Gegenstandes hält, wobei dann der Name Volkswirthschaftslehre allerdings nicht mehr passend ist, so wird durchaus keine neue Ansicht gewonnen, weil die Wirthschaft mehrerer Völker oder der ganzen, in Verkehr stehenden Menschheit nur ein größeres Ganzes, keineswegs ein Nahrungswesen einer höheren Art, welches etwa unter einem anderen Begriff stünde, ausmacht. Aber es wird bei dieser Anordnung Manches hinwegbleiben müssen, was nur Bedeutung hat, wenn man sich eine bestimmte, auf einem begränzten Raum beisammenwohnende, sich vielfach berührende Menschenmenge denkt, bei welcher sowohl innere als auswärtige Wirthschaftsverhältnisse in Betracht kommen. Wie könnte man sonst von einer Handelsbilanz und vielen anderen Dingen sprechen? Da nun diese Untersuchungen doch nicht fehlen dürfen, so bliebe nichts übrig als dasjenige, was sich nicht gerade auf ein Volk bezieht, auszuscheiden und so zwei verschiedene Theile der Wissenschaft zu bilden, was aber schwerlich von Nutzen seyn möchte. — 2) Es ist behauptet worden, der auswärtige Handel gebe für das ganze Volk keine Gewinnste, der Kaufmann beziehe den Vortheil, der ihm aus demselben zuwächst, nicht vom Ausländer, sondern auf Kosten seiner Mitbürger. Setzen wir z. B., ein Volk führe 1½ Mill. Schfl. Getreide aus, deren inländischer Einkaufspreis, zu 2 fl., 3 Mill. beträgt. Diese kosten 300,000 fl. Fracht, werden aber im Auslande für 3·600,000 fl. verkauft, die dafür eingetauschten Güter machen 100,000 fl. Frachtkosten und werden im Lande für 4 Mill. fl. abgesetzt. Hier ist, nach Abzug der Frachtkosten, das Einkommen der Kaufleute 600,000 fl. Diese Summe wird allerdings von den inländischen Käufern erstattet, aber sie verursacht ihnen inso-

fern keinen Verlust, als sie aus den bestehenden inländischen Preisen der Dinge hervorgeht. Es ist also gerade, als ob die Kaufleute eine wohlfeilere Productionsart der Einfuhrgegenstände gefunden hätten und hievon ausschließlich Nutzen zögen; man könnte auch in diesem Falle nicht sagen, daß der Gewinn auf Kosten der Käufer bezogen wird. Es ist sogar oft zu erwarten, daß auch diese etwas gewinnen, wenn z. E. in obigen Beispiele die Waaren im Lande selbst nicht unter 4·300,000 fl. hätten erzeugt werden können. Der Tauschgewinn muß eigentlich nach dem Werthe der eingetauschten Gegenstände bemessen werden, inzwischen darf man annehmen, daß er wenigstens nicht kleiner sey als die Preisdifferenz. — 3) Zu dem Zweifel, ob der Inhalt des fünften Buches nicht ganz in die Gewerbskunde zu verweisen, oder auch dem 2ten Buche einzuverleiben gewesen wäre, läßt sich bemerken, daß die Gewerbskunde, als Theil der Privatökonomie, nicht füglich Betrachtungen aufnehmen könnte, welche, den Betriebsregeln ganz fremd, nur den Einfluß der Betriebsarten auf die Gesellschaft betreffen, und daß im 2ten Buche, noch ehe die Lehre von den Preisen abgehandelt worden ist, der Inhalt des 5ten nicht ganz verständlich seyn würde.

Den ersten Satz in §. 142 des gegenwärtigen Bandes wünschte ich nicht so gedeutet, als bestritte ich überhaupt die Vermuthung einer, in den letzten Jahrzehenden eingetretenen allgemeinen Preiserhöhung der edlen Metalle in Europa durch die in I., §. 206 (*a*) angegebenen Ursachen, eine Annahme, welche vieles für sich hat. Allein es ist leicht zu zeigen, daß die jetzige Wohlfeilheit der Bodenerzeugnisse aus Ursachen, die allein auf sie Bezug haben, viel weiter gegangen ist, als jenes allgemeine Sinken zufolge des verminderten Metallzuflusses, und in der vorhin genannten Stelle konnte und sollte lediglich diese besondere Preiserniedrigung erörtert werden.

Heidelberg, am 13. Mai, 1828.

K. H. Rau.

Inhalt.

Einleitung.

§. 1.

Wie der einzelne Mensch in der Erreichung seiner Absichten großentheils von dem Besitze eines Vorrathes sachlicher Güter (eines hinreichenden **Vermögens**) abhängt, so wird auch in einem ganzen Volke die Erlangung der größten Wohlfahrt zum Theile von dem günstigen Vermögenszustande oder von dem **Wohlstande** bedingt. Je beträchtlicher das Volksvermögen ist und je besser es sich unter die einzelnen Bürger vertheilt, desto eher kann die Gerechtigkeit, die Grundlage der Sittlichkeit, wurzeln, desto mehr Mittel zu jedem Zweige menschlicher Ausbildung bieten sich dar, desto mehr Empfänglichkeit für höhere Güter des Lebens wird angetroffen, und desto reichlichere Hülfsquellen fließen der Regierung für ihre Thätigkeit zu (I. Band, §. 20.). Der **Wohlstand des Volkes** gehört demnach unter die Umstände, welche dazu beitragen, den Staat seiner Bestimmung näher zu führen (*a*). Wie aber die Regierung sich hiervon überzeugen muß, so kann sie auch nicht verkennen, daß der Volkswohlstand ohne ihre Hülfe nur gering seyn würde. Die Bestrebungen der Einzelnen mögen immerhin zur Verbesserung ihrer wirthschaftlichen Verhältnisse mächtig wirken, dennoch tragen zur Verstärkung des Erfolges die gute Rechtspflege, die gute polizeiliche Sicherheit und die Verhütung aller, von andern Staaten herrührenden Unterbrechungen der Ruhe viel bei, und auch bei diesen Veranstaltungen bleiben noch erhebliche Hindernisse, Schwierigkeiten und Mißverhältnisse übrig, welche eine unmittelbare Sorgfalt von Seiten der Staatsgewalt zum dringenden Bedürfniß machen. Dieser besondere Zweig der Regierungsthätigkeit ist die **Wohlstandssorge** oder **Volkswirthschaftspflege** (I., §. 15.).

(a) Der Streit über den Zweck (die Bestimmung) des Staats ist in so fern gleichgültig, als aus jeder der verschiedenen aufgestellten Meinungen die Nothwendigkeit der Wohlstandssorge leicht abgeleitet werden kann, und fast Niemand dieselbe einem Zweifel unterworfen hat. Die Erfahrung zeigt auch an vielen Beispielen, daß die Blüte der Gewerbe nicht bloß Sicherheit, sondern auch mancherlei geradezu auf diesen Zweck berechnete Staatseinrichtungen voraussetzt. Es ist unserem Zeitalter eigenthümlich, daß dieß Bedürfniß mit vorzüglicher Klarheit begriffen wird, und daß die volkswirthschaftlichen Angelegenheiten unter den Rücksichten der Staatskunst den gebührenden, lange verweigerten Rang einzunehmen anfangen.

§. 2

Der Wohlstand eines Volkes beruht zuvörderst auf dem Vorhandenseyn der verschiedenen Güterquellen in reichem Maaße, in der besten Beschaffenheit und in richtigem Verhältnisse, sodann auf der nützlichen Anwendung derselben zur Production, endlich auf der, den Bedürfnissen der Gesammtheit am meisten entsprechenden Art der Vertheilung und Verzehrung. Die Triebfeder, von welcher alle volkswirthschaftlichen Thätigkeiten angeregt und in Bewegung erhalten werden, ist das Verlangen der Einzelnen nach der Verbesserung ihres Vermögenszustandes (I., §. 13.). Diese Triebfeder darf von der Regierung nicht gelähmt, es muß ihr vielmehr ein freier und ausgedehnter Spielraum angewiesen werden. Meistens weiß der einzelne Bürger besser als die Regierung, welche Erwerbsmittel ihm den größten Vortheil versprechen, und er ergreift dieselben gerne, wenn sich ihm keine übermächtigen Hindernisse entgegenstellen. Die Regierung kann daher bei dem Streben, die Volkswirthschaft ihrem Ziele, dem Wohlstande, näher zu führen, in der Regel die Anwendung von Zwangsmitteln entbehren, ja sie muß sich meistens vor denselben hüten, um den natürlichen Fortgang des Gewerbsfleißes nicht zu stören.

§. 3.

Auch ohne den Gebrauch von Verboten und Geboten in Gewerbsangelegenheiten steht der Staatsgewalt noch eine Fülle von Mitteln zur Verfügung, mit denen sie in der Pflege der Volkswirthschaft zu Werke gehen kann. Dahin gehören:

1) Belehrungen der Bürger, in solchen Fällen, wo die Kenntniß derselben mangelhaft ist. Dieß wird am häufigsten bei

denjenigen Classen nöthig, welche für die Fortschritte der Gewerbskunst oder die richtige Auffassung der Zeitverhältnisse am wenigsten Empfänglichkeit besitzen.

2) Ermunterungen verschiedener Art, um den Kunstfleiß zu solchen Unternehmungen hinzulenken, welche den bestehenden Neigungen und Gewohnheiten weniger entsprechen, und daher, auch wenn ihre Nützlichkeit anerkannt ist, schwerer zur Ausführung kommen.

3) Hinwegräumung von Hindernissen verschiedener Art, welche von den Einzelnen nicht gehoben werden können, weil dazu eine Vereinigung vieler Kräfte und die Hülfe der Staatsgewalt erfordert wird.

4) Errichtung, Pflege und Leitung verschiedener Hülfsanstalten, welche den Erfolg von Gewerbsunternehmungen zu unterstützen dienen. Es giebt eine große Anzahl solcher Anstalten, welche erst von der höchsten Gewalt zu voller Nützlichkeit gebracht werden.

§. 4.

Ob die Regierung bloß der volkswirthschaftlichen Zwecke willen auch Zwangsmittel anwenden dürfe, dieß ist streitig. Die verneinende Meinung, welche aus den Grundsätzen des physiokratischen und des Smithischen Systems abgeleitet wird (I., §. 41 u. 44.), stützt sich darauf, daß die Bereicherung des Einzelnen zugleich das Volksvermögen vermehre, daß aber Niemand zu dem, was ihm Vortheil bringt, mit Zwang angehalten zu werden brauche, daß folglich gar kein Grund zur Beschränkung der Freiheit vorhanden sey (*a*). Allerdings wäre es unnöthig, da Zwangsbefehle zu geben, wo der freie Erwerbseifer, mit Einsicht und den erforderlichen Hülfsmitteln ausgerüstet, schon von selbst hinreichend wirksam ist; man würde sogar bei einem solchen fehlerhaften Verfahren in Gefahr kommen, aus irrigen Vorstellungen eine unvortheilhafte Richtung des Gewerbfleißes hervorzubringen, und ohnehin widerstreitet jeder unnöthige Zwang der Gerechtigkeit. Gleichwohl ist nicht zu verkennen, daß es Fälle geben kann, wo die Regierung des allgemeinen Wohlstandes willen die Freiheit Einzelner in gewisse Gränzen einzuschließen befugt und selbst verpflichtet ist (*b*), und zwar:

1) weil der Gewinn des Einzelnen nicht in allen Fällen mit der Vermehrung des Volksvermögens verbunden ist, sondern bisweilen bloß aus einer ungünstigen Vertheilung des Volkseinkommens besteht (*c*);
2) weil der augenblickliche Vortheil, welchen die Privaten zunächst im Auge haben, mit Besorgnissen oder gewissen Nachtheilen für die Zukunft verknüpft seyn kann (*d*);
3) weil der Widerspruch Einzelner, die eine angebotene volle Entschädigung anzunehmen verweigern, die folgenreichsten Verbesserungen hemmen könnte (*e*).

(*a*) Vgl. besonders Lotz, Handbuch, II., 60. — J. Bentham, théorie des peines et des récompenses, réd. par Dumont. II., 246. (Lond. 1811.)

(*b*) Sartorius, Abhandlungen, I., 199—222. — Graf Buquoy, 1. Nachtrag. — Simonde, nouv. princ. I., 196. — Malthus, principles, P. 18. — Revue encyclop. Juill. 1823. P. 49. — Quarterly review, Vol. XXVIII. No. 56. P. 448: „Wir glauben, daß zwischen Freiheit und Licenz ein Unterschied ist, und daß, wegen der Unvollkommenheit der menschlichen Natur, Beschränkungen unbedingt nothwendig sind in allen Fällen, wo die Leidenschaften oder die Begierden der Menschen ins Spiel kommen können."

(*c*) Z. B. bei Privatlotterien, Hasardspielen, Zinswucher, erkünstelter Vertheurung. Sartorius, a. a. O. S. 211—218.

(*d*) Z. B. unzweckmäßige Waldrodung, Raubbau in Bergwerken; ebendahin gehören Erfindungspatente, ohne welche viele Erfindungen unterbleiben müßten.

(*e*) Z. B. bei Anlegung von Landstraßen, Canälen, bei Entwässerungen u, dgl., wo das sogenannte jus eminens des Staates anerkannt ist.

§. 5.

Solche Fälle, in welchen die Freiheit Einzelner dem allgemeinen Wohlstande zu Liebe beengt werden muß, kommen glücklicher Weise nicht oft, nur als Ausnahmen vor. Man hat sich früher häufig darin getäuscht, daß man ohne reifliche Erwägung der Umstände eine solche Nothwendigkeit als vorhanden annahm, wo sie sich in der That nicht fand, und daß man den Vortheil Einzelner, die man zu begünstigen geneigt war, ausschließend in Betracht zog (*a*). Die Bedingungen, unter denen eine zwingende Maaßregel in diesem Gebiete gerechtfertigt werden kann, sind diese:

1) Es muß außer Zweifel seyn, daß ohne dieselbe ein weit überwiegender Nachtheil, entweder eine Verschlimmerung des gegenwärtigen Zustandes oder eine Fortdauer jetziger Gebrechen, mit Sicherheit zu erwarten seyn würde.

2) Es darf keine Willkühr sich einmischen, vielmehr muß, so weit es möglich, im Voraus durch Gesetze das zu beobachtende Verfahren geregelt werden.

3) Es muß da, wo Jemand zur Aufgebung eines bereits erworbenen Rechtes verpflichtet wird, voller Ersatz nach richterlichem Erkenntniß gegeben werden.

(*a*) Auf der andern Seite würden diejenigen, welche alles gebieterische Eingreifen des Staates aus volkswirthschaftlichen Gründen unbedingt verwerfen, vielleicht anders geurtheilt haben, wenn sie den ganzen Umfang der zur Volkswirthschaftspflege gehörenden Regierungsgeschäfte sich deutlich vergegenwärtiget hätten. Niemand spricht dem Staate die Befugniß ab, die persönliche Freiheit und das Eigenthumsrecht der Bürger aus polizeilichen Gründen zu beschränken; was aber der Sicherheit willen nöthig ist, das kann aus dem, im Allgemeinen nicht minder wichtigen Zwecke der Versorgung mit sachlichen Gütern Bedürfniß werden, auch bei diesem Gegenstande kann der Eigennutz dem allgemeinen Besten dergestalt entgegentreten, daß es gefährlich ist, ihn frei walten zu lassen. Man kann bei einzelnen Gegenständen darüber streiten, ob eine Zwangsverordnung entbehrlich sey oder nicht, man wird im Zweifel sich immer zu Gunsten der Freiheit entscheiden müssen, im Vertrauen auf die unberechenbare Kraft und Einsicht des Volks, vermöge deren die Volkswirthschaft, gleich einem belebten Organismus, aus sich selbst im Stande ist, Uebel zu heilen; nur darf nicht durch ein allgemeines Princip, welches auf erfahrungswidrige Voraussetzungen gebaut ist, dasjenige im Voraus gemißbilligt werden, was sich aus speciellen Gründen vollkommen vertheidigen läßt. — Wenn Say glaubt, die politische Oekonomie dürfe nicht einmal einen Rath geben, bloß den Zusammenhang von Ursachen und Wirkungen erklären (Lettres à M. Malthus, P. 72), so muß man annehmen, daß er die Lehren für das Verfahren der Regierung einer anderen Wissenschaft, etwa der Politik, zugetheilt wissen wolle.

§. 6.

Die Volkswirthschaftspflege ist sowohl ihrem Zwecke, als der Beschaffenheit ihrer Mittel nach wesentlich von der Polizei im engern Sinne (*a*) verschieden (I., §. 15. N. 1). Diese hat die Beförderung der Sicherheit im Innern des Staates durch unmittelbare Verhütung der Störungen zur Aufgabe, welche sie lößt, indem sie z. B. stete Aufsicht führt, Verbote mit Strafandrohungen erläßt, überhaupt bei jeder in ihr Gebiet fallenden Veranlassung kraftvoll einschreitet. Die Volkswirthschaftspflege dagegen muß nothwendig behutsam verfahren, öfter helfen, als zwingen, sie muß oft einen langsamen Erfolg ihrer Veranstaltung abwarten. Sie setzt genaue Kenntniß der Gewerbe voraus, und zwar nicht allein ihres gegenwärtigen Zu-

standes, sondern auch der Grundsätze ihres besten Betriebes (*b*). Diese Eigenthümlichkeiten der Volkswirthschaftspflege haben den Wunsch erweckt, daß eigene Behörden und Beamte für dieselbe angeordnet werden möchten (*c*). Dieß ist, mit Ausnahme der höchsten Behörde (*d*), nur sehr schwer auszuführen, weil es die Kosten vermehrt und weil manche Geschäfte dieses Faches mit polizeilichen Verrichtungen in genauem Zusammenhange stehen (*e*). Aber es erhellt wenigstens hieraus, wie nachtheilig es seyn müsse, wenn in mehreren Staaten noch die Polizei im weiteren Sinne, welche außer der eigentlichen Polizei auch die Volkswirthschafts- und Volksbildungspflege in sich begreift (*f*), mit dem Richteramte von einem und demselben Beamten verwaltet wird.

(*a*) s. Harl, Handb. d. Polizeiwiss. 1807. — Gr. Soden, Staatspolizeiwiss. S. 40. (Aarau, 1817.) — v. Salza, Handb. des Polizeirechts, I., 4. (Leipz. 1825.)

(*b*) Der Staatsbeamte muß deßhalb in vielen Fällen, wo er nicht für sich selbst beurtheilen kann, was zum Gedeihen einer Classe von Gewerben erfordert wird, sich des Beirathes von unterrichteten Gewerbsunternehmern, oder, was noch besser ist, von Gewerbsvereinen, Deputationen, Handelskammern u. dgl. bedienen, — aber mit Vorsicht, um nicht zu einseitigen Ansichten und zu Einrichtungen verleitet zu werden, die einen Theil der Bürger auf Kosten der übrigen begünstigen.

(*c*) Gr. Soden, Nationalökon. VI., 82.

(*d*) s. §. 7.

(*e*) Die Aufstellung der sogenannten Polizeitaxen z. B. hat einen volkswirthschaftlichen Zweck, aber die Aufsicht auf das richtige Gewicht des Brotes und Fleisches, auf den Gebrauch vorschriftsmäßiger Maaße u. dgl. ist polizeilich, weil sie Betrug zu verhüten dient.

(*f*) Was in diesem weiteren Sinne, der noch jetzt in der Praxis allgemein gilt, die Polizei sey, das läßt sich nicht durch eine förmliche Definition sagen, weil unter den dahin gerechneten Regierungsgeschäften keine innere Einheit besteht. Man kann nur historisch erklären, wie sich dieses Geschäftsgebiet gebildet hat und wie man ihm den Namen gab, der, als er gegen das Ende des Mittelalters zuerst aus dem Griechischen genommen worden war, eine Zeit lang eine unbestimmte Bedeutung gehabt hatte. S. Rau, über die Kameralwiss. S. 7. — Negativ kann man die Polizei bequem so bezeichnen, daß sie alle diejenigen inneren Regierungsangelegenheiten umfaßt, welche weder ins Justiz- noch ins Finanzwesen gehören. Soll aber ihr Inhalt wirklich angegeben werden, so muß man sich mit der Aufzählung der Zwecke, für welche sie wirkt, begnügen. Diese sind: 1) Beförderung der Sicherheit durch mittelbare Vorbeugung gegen alle Störungen, welche die Person oder das Eigenthum der Bürger treffen können (Sicherheitspolizei oder Polizei sensu stricto); 2) Pflege der Gewerbe und Armenversorgung (Volkswirthschaftspflege), 3) Sorge für kirchliche und Unterrichtsanstalten (Volksbildungsforge). So lange die Wissenschaft sich ihrer Befugniß begiebt, aus der Gesammtheit der Staatsverwaltungsobjecte

den Wirkungskreis der Polizei systematisch zu entwickeln, so lange sie bloß aus der Praxis die Regel schöpfen will, was Polizeisachen seyen, kann kein geordneter, den Denkgesetzen gemäßer Begriff von Polizei gegeben werden; daher klagten schon de la Mare (1729) und Schreiber (1739) über die Menge der verschiedenen Erklärungen, und neuerlich haben sich dieselben dergestalt vermehrt, daß es nöthig wurde, sie mühsam zu sammeln, s. z. B. v. Berg, Handbuch des teutschen Polizeirechts, I., 4. Butte, Versuch der Begründung eines Systems der Polizei, I. Bd. — Gr. Soden, a. a. O., S. 11.

§. 7.

Die, dem Gebiete der Volkswirthschaftspflege angehörenden Regierungsgeschäfte finden sich in den europäischen Staaten folgenden Organen übertragen (*a*):

1) Die oberste Leitung geschieht in den meisten Ländern von dem Ministerium des Innern, in welchem häufig eine besondere Abtheilung (Section) für diesen Gegenstand gebildet ist (*b*). Einige Staaten haben für den Wirkungskreis, der sonst dem Ministerium des Innern anzugehören pflegt, mehrere Ministerien, deren eines dann die Volkswirthschaftspflege *unter* seine Obliegenheiten zählt (*c*). *Auch giebt es Beispiele von besonderen, unabhängigen* Oberbehörden, die bloß die Volkswirthschaftspflege, oder sogar nur Theile von ihr zu besorgen haben (*d*).

2) Als Mittelbehörden in den einzelnen Haupttheilen des Landes, z. B. Provinzen, Regierungsbezirken, Kreisen (*e*), sind die in vielen Staaten sogenannten Regierungen (Regierungscollegien) zu betrachten, welche theils bloß für die Polizei im gewöhnlichen weiteren Verstande, theils auch für das Finanzwesen bestellt sind (*f*). Einige Staaten haben statt dieser collegialischen Behörden einzelne Beamte, welche die Verwaltung eines solchen größeren Landestheiles mit Hülfe von Untergebenen leiten; Büreauverfassung (*g*).

3) Die Ausführung der Beschlüsse, und die ganze unmittelbare locale Aufsicht auf die volkswirthschaftlichen Angelegenheiten werden von den, für die Polizeiverwaltung im weitern Sinne angeordneten Beamten (*h*), mit dem Beistande der Magistrate, Armencommissionen u. dgl. besorgt.

4) Einige Zweige des gesammten Geschäftsgebietes sind theils wegen der erforderlichen technischen Kenntnisse, theils wegen

des genauen Zusammenhanges finanzieller und volkswirthschaftlicher Zwecke, gewöhnlich an Finanzbehörden übertragen (*i*).

(*a*) S. von Malchus Politik der inneren Staatsverwaltung, I. Band. 2. Abschn. (1823). — Dess. Statistik und Staatenkunde, S. 508 ff.

(*b*) Frankreich, vierte Division im Ministerium des Innern, mit 5 Büreaux: für den Handel, — die Handwerke und Fabriken, — die Landwirthschaft, — das Marktwesen, — die Maaße und Gewichte. Rußland: Expedition (Section) der Staatsökonomie, in demselben Ministerium. — Diese Einrichtung darf als die beste angesehen werden. Die Ministerialsection der Volkswirthschaftspflege, mit den erforderlichen technischen Räthen für die Hauptclassen von Gewerben versehen, würde auch am Besten zu der Leitung der statistischen Arbeiten befähiget seyn, so daß das statistische Büreau ihr untergeben werden könnte. Sie empfindet am meisten das Bedürfniß statistischer Kenntnisse, und ist am besten im Stande, dieselben zu sammeln, zu prüfen und zu verarbeiten.

(*c*) Niederlande: Ministerium des öffentlichen Unterrichts, der Nationalindustrie und der Colonieen.

(*d*) Sachsen: die Landesökonomie-, Manufactur- und Commerzdeputation. — England: Rath für Handel und Colonieen. — Schweden: Handelscollegium. — Toskana: Kammer des Handels, der Handwerke und Fabriken. — Spanien: Junta für alle Zweige des Gewerbswesens, 1824 errichtet.

(*e*) Diese Ausdrücke werden nicht gleichförmig gebraucht. Was in Baiern, Württemberg, Baden Kreis genannt wird, das entspricht dem Preußischen Regierungsbezirk, der Kurhessischen, Großh. Hessischen, Niederländischen etc. Provinz, dem Französischen Departement. Der Kreis in Preußen und Kurhessen kann mit dem Großh. Hessischen Landrathsbezirk, dem Baierischen Landgericht, dem Württembergischen und Baden'schen Oberamte verglichen werden.

(*f*) Ersteres bei den Regierungen in Württemberg, Kur- und Großh. Hessen, so wie bei den Landdrosteien in Hannover, letzteres bei den Oesterreichischen, Preuß. und Baierischen Regierungen, von denen aber die Preußischen und Baierischen 2 Abtheilungen, für Polizei und Finanzwesen, haben.

(*g*) Präfecten in Frankreich, Kreisdirectoren in Baden, Stiftsamtleute in Dänemark, Landshauptleute in Schweden, Gouverneurs in den Niederlanden und in Rußland.

(*h*) Landräthe in Preußen, Großh. Hessen, Weimar, Kreisräthe in Kurhessen, Kreishauptleute in Oesterreich und Sachsen, Oberamtleute in Württemberg, Unterpräfecten in Frankreich, Landcommissäre im baierischen Rheinkreise. Die Befugnisse und Geschäfte dieser Beamten sind in den einzelnen Staaten nicht gleichförmig. Die Amtleute in Hannover, Baden und Nassau, so wie die Landrichter in Baiern sind zugleich Justizbeamte.

(*i*) Dieß ist bei der Sorge für die Holzproduction und Consumtion allgemein der Fall, gewöhnlich auch bei der Pflege des Bergbaus und dem Zollwesen.

§. 8.

Die Volkswirthschaftspflege äußert sich sowohl in der Aufstellung allgemeiner, verbindlicher Vorschriften (Gesetzgebung),

als in der Behandlung einzelner Fälle nach den Gesetzen oder wenigstens in der gesetzlichen Weise (Vollziehung). Wegen der Veränderungen, die sich im Fortgange der Zeit bei den volkswirthschaftlichen Angelegenheiten zutragen, und wegen des damit zusammmenhängenden Fortganges in den Erfahrungen und Grundsätzen der Regierung, ist es nicht möglich, Alles dergestalt durch Gesetze zu regeln, daß man vorkommende Fälle bloß unter dieselben zu stellen brauchte, um daraus sogleich die Regel des Verfahrens zu finden. Vielmehr kann man sich in einem Theile der Geschäfte der Mühe nicht entziehen, bei jeder Maßregel die Untersuchung, was das Zweckmäßigste sey, besonders anzustellen. Wo dagegen Rücksichten dieser Art die Abfassung eines Gesetzes oder einer, auf kürzere Dauer berechneten Verordnung nicht verbieten, da ist es rathsam, eine solche Norm zu geben, weil sie jede Willkühr verhütet und weil die Bürger sich schon im Voraus nach ihr richten können. Der Zweck, den Volkswohlstand zu befördern, ruft nicht bloß solche Gesetze, Einrichtungen und Maßregeln, welche ganz allein hierauf gerichtet sind, hervor, sondern muß auch bei solchen berücksichtiget werden, die zugleich als Mittel für andere Zwecke dienen. So kommen bei der civilrechtlichen Gesetzgebung, bei der Polzei im eigentlichen Sinne, bei der Volksbildungssorge die Rücksichten auf die Bedürfnisse und Interessen der Volkswirthschaft vor, welche die Wissenschaft der Wohlstandssorge gleichfalls zu entwickeln hat.

§. 9.

Nur wenige Schriften behandeln die Lehre von der Volkswirthschaftspflege vollständig und zusammenhängend (*a*). Desto häufiger findet man ihre einzelnen Theile in den Werken über politische Oekonomie überhaupt eingewebt (*b*), oder in den, der Polizei und dem ganzen Kameralwesen gewidmeten Schriften (*c*) zerstreut. Sehr nützliche Materialien zur Prüfung und zur Erweiterung der Wissenschaft bieten die in den einzelnen Staaten bestehenden Gesetze und Einrichtungen, welche man aus zahlreichen Sammlungen und Verarbeitungen kennen lernt (*d*).

(*a*) v. Schlözer, Anfangsgründe der Staatswirthschaft, II., 8. (Hier trägt die Lehre von der Volkswirthschaftslehre den Namen Industriepolitik.)

Kraus, Staatswirthschaft. Vr Band.
Gr. Soden, Staatsnationalwirthschaft, oder VIr Bd. der Nat.-Oek. 1816.
Costaz, Essai sur l'administration de l'agriculture, du commerce, des manufactures et des subsistances. Paris, 1818.
Lotz, Handbuch der Staatswirthschaft, IIr Band.

Einigermaßen gehören hieher:
Sartorius, Abhandlungen, die Elemente des Nationalreichthums betreffend, I., 199.
Rüdiger, Staatslehre, S. 277 (Halle 1795).
Eisenhuth, Polizei oder Staatseinwohnerordnung, IIr Bd. (Neumarkt, 1808.)
v. Jakob, Grundsätze der Polizeigesetzgebung und der Polizeianstalten, IIr Bd. (Halle, 1809.)

Auf einzelne Länder sich beziehend sind:
Pedro Rodriguez Campomanes, Discurso sobre el fomento de la industria popular. Madrid, 1774. — Deutsch: Abh. von der Unterstützung der gemeinen Industrie in Spanien. Stuttg. 1778.
Samuel Crumpe, Preisschrift über die besten Mittel, dem Volke Arbeit und Verdienst zu verschaffen. Uebers. mit Anmerk. (von physiokratischem Inhalte) v. Wichmann. Leipzig, 1796.

(*b*) S. die in I. §. 45 angeführten Schriften, besonders Smith, Lueder, v. Jakob, Storch, Oberndorfer, Ricardo, Say, Simonde.

(*c*) Sehr viel hieher Gehöriges in Bergius, Polizei- und Kameral-Magazin, Frkft. a. M. 1767—1777. IX. B. 4°. — Dessen neues Polizei- und Kameral-Magazin, Leipz. 1775—1780. VI. B. 4°. — S. auch Bensen, Materialien zur Polizei-, Kameral- und Finanzpraxis, Erlangen 1800—1803. III. B.

(*d*) Bergius, Sammlung deutscher Landesgesetze zum Polizei- und Kameralwesen, fortgesetzt von Beckmann, 1781—1793. XIV. B. 4°.
v. Berg, Handbuch des teutschen Polizeirechts, Band III., VI., 2. Abth. und VII. (Hannover, 1808. Vorzüglich brauchbar.)
Eschenmaier, Lehrbuch über das Staatsökonomierecht. II. B. Frkf. a. M., 1809.
Borowsky, Abriß des praktischen Cameral- und Finanzwesens in den K. Preuß. Staaten. 3te Ausg. 1805. Frankf. a. O. II. B.
v. d. Heyde, Repertorium der Polizeigesetze in den K. Preuß. Staaten. IIIr Bd. (Berlin, 1820.)
Döllinger, Repertorium der Staatsverwaltung des Königr. Baiern. IIr B. (München, 1815.)
Rettig, die Polizeigesetzgebung des Großh. Baden. Karlsr. 1826.
Eigenbrodt, Handb. d. Großh. Hessischen Verordnungen, IIIr B. Darmstadt, 1817.

Erstes Buch.

Beförderung der unmittelbar hervorbringenden Thätigkeiten oder der Stoffarbeiten.

1. Abschnitt.

Sorge für die allgemeinen Bedingungen der Hervorbringung.

§. 10.

Die Maaßregeln, welche unmittelbar zur Beförderung der gesammten Gütererzeugung von der Staatsgewalt vorgenommen werden können, betreffen die Bedingungen der Production oder die **Güterquellen** (I., §. 85). Es ist also zu untersuchen, was die Regierung dazu beitragen könne und solle, daß die Güterquellen in der größten Ausdehnung, in der günstigsten Beschaffenheit und in dem vortheilhaftesten Verhältniß zu einander vorhanden seyen und für die Production in Bewegung gesetzt werden. Da jedoch unter den vier Arten von Güterquellen, welche die Volkswirthschaftslehre unterscheidet, die **Naturkräfte** von menschlicher Gewalt unabhängig sind, ihre geschickte Benutzung aber unter die Aufgaben der Arbeit gehört, da ferner das, was in Bezug auf die **Grundstücke** geschehen kann, nicht alle Zweige der Production, sondern allein die Erdarbeit betrifft, so bleiben nur die **Arbeit** und das **Capital** als Gegenstände der allgemeinen Vorsorge des Staates übrig.

1. Abtheilung.
Sorge für die Arbeit überhaupt.

1. Hauptstück.
Zahl der Arbeiter.

§. 11.

Die Anzahl der, mit productiver Arbeit in einem Lande beschäftigten Menschen hängt am meisten von der Volksmenge im Ganzen ab (1., §. 111). Wenn diese in einem Staate sich vermehrt, so wird dadurch zugleich die **Bevölkerung**, d. h. das Verhältniß der Menschenmenge zu dem Flächenraum, auf welchem sie sich befindet, oder die Dichtigkeit, in welcher ein Theil der Erdoberfläche bewohnt wird, vergrößert. Man drückt dieselbe dadurch aus, daß man angiebt, wie viele Menschen im Durchschnitte auf einem, zum Maaße angenommenen Raume, z. B. einer Geviertmeile, angetroffen werden. Die Sorge der Regierung für die Vergrößerung der Einwohnerzahl im Staatsgebiete wurde gewöhnlich mit dem Namen **Bevölkerungspolizei** bezeichnet (*a*). Man hegte früherhin häufig die Meinung, es könne von Seite der Staatsgewalt nicht eifrig genug darauf hingewirkt werden, daß die Bevölkerung sich schnell vermehre (*b*), wobei zum Theile die Absicht zu Grunde lag, in der Volksmenge zugleich die Zahl der waffenfähigen Männer zu vergrößern und dadurch die Macht des Staates zu steigern. Da indeß die Menschen nicht als bloße Mittel betrachtet werden dürfen, und da eine Vermehrung ihrer Anzahl nicht allein den Umfang der productiven Kräfte, sondern zugleich auch die Menge der Consumenten erweitert, so setzt die Aufstellung von Regeln für das Verfahren der Regierung voraus, daß man sich erst darüber unterrichtet habe, wie die Erhöhung der Bevölkerung auf den wirthschaftlichen Zustand der Bürger wirke. Nur dann, wenn diese dabei wenigstens noch denselben Durchschnittsbetrag ihres Einkommens, wie bisher, genießen würden, kann es rathsam seyn, jene zu befördern.

(*a*) Bergius, Magazin I., Art. Bevölkerung. — Comte de Herzberg, in dess. Huit dissertations tenues pour l'anniversaire du roi Frédéric II. S. 181. (Berlin, 1787; nur in Beziehung auf Preußen lehrreich.) —Rüdiger, kurzer Lehrbegriff der persönlichen Polizei und Finanzwiss. S. 33—40. (Halle, 1795, Anhang zu der in §. 9 genannten Schrift.) — v. Berg, Handb. des t. Polizeirechts, II., 19. — Gr. Soden, Nationalökon., I., 175. Dess. Staatspolizei, S. 120. — Weber, Handbuch der Staatswirthschaft, I. Bd. 2. Abth. S. 1 ff. (Berlin, 1805.) — Malthus, Versuch über die Volksvermehrung, aus dem Engl. v. Hegewisch, Altona, 1807. II. B. (Unter den durch Malthus veranlaßten Streitschriften sind folgende gegen ihn gerichtete besonders zu bemerken: Gray, the happiness of states. Lond. 1815. Purves, the principles of population and production. Lond. 1818.) — Simonde, nouv. principes d'économie politique. II. 7s Buch. — Allgem. Encyklopädie von Ersch und Gruber, Art. Bevölkerung (von Rau). — Lowe, Zustand v. England, übers. v. Jakob, S. 364.

(*b*) Vorzüglich verbreitete v. Sonnenfels diese Ansicht. Die hohe Bevölkerung, lehrte er, sey zwar nicht schon selbst der Staatszweck, enthalte aber alle zur Erreichung dess. dienlichen Mittel. Handb. der inneren Staatsverwaltung, I., §. 29 ff. (Wien. 1798.)

§. 12.

Aus den Thatsachen der Geschichte und Staatenkunde können folgende Sätze abgeleitet werden:

1) Die Hinneigung der beiden Geschlechter zu einander und die Vorliebe für das Familienleben sind von solcher Stärke, daß die Bevölkerung sich überall schnell vermehren würde, wenn nicht äußere Hindernisse entgegenstünden, unter welchen die Schwierigkeit der Ernährung die erste Stelle einnimmt. Die große Verschiedenheit, die wir in der Bevölkerung der einzelnen Länder und Ländertheile wahrnehmen, muß aus der ungleichen Stärke dieser Hindernisse erklärt werden.

2) Die Bevölkerung ist am niedrigsten, wo die wenigsten Capitale zur Beschäftigung von Arbeitern angewendet werden, wo folglich die Erwerbung des Unterhaltes für eine neu sich ansiedelnde Familie am schwersten ist. Dieß kann herrühren:

a) von der Beschaffenheit und Lage des Landes. Kältere und Gebirgsländer bringen weniger Nahrungsmittel hervor (I., §. 87), besitzen auch gewöhnlich nicht viele Capitale, und sind deßhalb gemeiniglich schwach bevölkert (*a*).

b) von der geringen Entwicklung der Gewerbe. Wo der Landbau vorherrscht, so daß er für den Absatz im

Auslande betrieben wird, findet man geringere Bevölkerung, als wo die Gewerke blühen (I., §. 365. Nr. (*b*)). Dasselbe gilt von Colonieen (*b*).

c) von den Mängeln einer Regierung, welche den Fortschritten der Betriebsamkeit nicht die nöthige Unterstützung giebt oder geben kann (*c*).

3) Abgesehen von großen Städten, findet man die größte Bevölkerung

a) in sehr fruchtbaren, gartenmäßig angebauten Gegenden,

(b) wo viele Gewerke getrieben werden und der Verkehr am meisten erleichtert ist (*d*).

(*a*) Ausnahmen sind z. B. mehrere mit Fabriken reichlich versehene Gebirgsländer, wie Appenzell, Neufchatel 2c. vergl. I., §. 88. Nr. 2.

(*b*) Kein americanischer Staat hat über 200 Menschen auf der Q. Meile, Brasilien nur 30.

(*c*) Unter 50 Staaten, welche nach Hassel (Abriß, III., 97) über 2000 Einwohner auf 1 Q. M. haben, befinden sich nur 2 nichteuropäische. — In folgenden zu Erläuterung dienenden Angaben ist auf die 3 im §. angedeuteten Ursachen mit den entsprechenden Buchstaben **a**, **b**, **c** hingewiesen worden.

	Bevölk.			Bevölk.	
Siberien	8		Kasan	498	b
Island	34	a	Alemtejo	561	c
Norland (Norwegen)	41		Uri	614	
Norwegen . . .	165		Bündten	690	
Astrachan	188	b	Wallis	860	a
Südrußland . . .	265		Nieder-Alpen (Dep.)	1124	
Schweden	332		Schottland . . .	1300	
Ruff. Ostseeländer .	332	b	Spanien	1350	c
Nordschottland . .	450	a			

(*d*) Beispiele, mit ähnlicher Bezeichnung dieser beiden Ursachen:

Württemberg . . .	4000	a, b	Staffordshire . . .	6600	b
England	4500	b	Südbrabant . . .	6640	a, b
Piemont	4600	a	Rhone-Depart. . .	7300	b
Niederlande . . .	4660	a, b	Appenzell	7600	b
Sachsen	4900	b	Nord-Depart. . .	8000	b
Lombardei . . .	5600	a	Düsseldorf, ehemaliger Regierungsbezirk	8330	b
Genua	5600	a	Ostflandern . . .	10700	b
Zürich	5900	a	Lancashire	11000	b
Kleve, Jülich, Berg	6000	b			

§. 13.

Die Bevölkerung jedes Landes ist also immer das Resultat mehrerer gegen einander wirkender Kräfte (§. 12. Nr. 1). Je höher sie irgendwo ist, desto günstiger sind gewöhnlich die

Umstände für die Vermehrung der Production und Consumtion gestaltet, daher darf man sie als ein gutes Kennzeichen von dem Zustande der Volkswirthschaft betrachten. Große Bevölkerung wirkt aber zugleich wieder auf die letztere vortheilhaft zurück, indem sie

1) die Arbeitstheilung befördert,
2) in der näheren Berührung vieler Menschen unter einander einen Anstoß zur Erweiterung der Bedürfnisse, zur Vervollkommnung der Künste und zur Verstärkung des Fleißes darbietet,
3) den Umlauf der Güter beschleunigt und die Versendungskosten vermindert.

Aus diesen Ursachen wird in stark bevölkerten Ländern und Gegenden jedem Einzelnen im Durchschnitt ein größeres Einkommen, ein reichlicherer Gütergenuß zu Theil (*a*). Diese guten Folgen sind jedoch nur dann zu erwarten, wenn die Zunahme der Volksmenge mit einer Ansammlung neuer Capitale verbunden, und sogar von dieser, vermittelst einer Steigerung des Lohnes, veranlaßt ist. Ohne verhältnißmäßigen Anwachs des Capitales würde die Vermehrung der Menschen nothwendig den Zustand der arbeitenden Classen sehr verschlimmern (I., §. 202) (*b*).

(*a*) Lowe, a. a. O. S. 367. — Moreau de Jonnès, I., 24. Die Erfahrung stimmt mit diesem Satze gut überein. Vergleicht man z. B. die von Purves a. a. O. S. 455 gesammelten Zahlen von dem mittleren Einkommen in den einzelnen Grafschaften Englands, so findet man

1) im Durchschnitt derjenigen 7 (Middlesex und Surrey wegen London's nicht gerechnet), welche die größte Bevölkerung, 231 Menschen auf der engl. Q. M., haben, unter 34 Bürgern einen von 60 Pf. Sterl., unter 193 einen von 200 Pf. Sterl. Einnahme, und die Summe aller Einkünfte von 60 Pf. und darüber beträgt auf der Q. M. 1183 Pf.
2) in den 7 Grafschaften von mittlerer Bevölkerung (105 Menschen) kommt auf 37 Bürger einer von 60 Pf. Einnahme, auf 199 einer von 200, und die Summe der vorhin bezeichneten Einnahmen ist 597 Pf. für die Q. M.
3) In 5 der am schlechtesten bevölkerten Grafschaften (Durchschnitt 50 Einw.) ist unter 77 Bürgern einer von 60 Pf., unter 472 einer von 200 Pf., und die erwähnten Einnahmen auf der Q. M. belaufen sich nur auf 115 Pf. Sterl.

Aehnliche Ergebnisse liefert die Vergleichung der Ausfuhr, der Staatseinkünfte u. dgl. in Ländern von sehr ungleicher Bevölkerung. —

(*b*) Ein Beispiel hievon giebt die hohe Bevölkerung Irlands (5200 auf die geogr. Q. M.), die größtentheils mit dem Landbau beschäftigt ist, und nicht sowohl durch vollkommene Betreibung desselben, als durch ihre höchst ein-

fache Lebensweise in den Stand gesetzt wird, sich zu erhalten, (I., §. 206(*a*)). — Malthus (§. 11. N. (*a*)) glaubt, die Bevölkerung werde dadurch beschränkt, daß es nicht möglich sey, die Lebensmittel in solcher Progression zu vermehren, als die Menschenmenge sich zu vergrößern strebt. Er nimmt ganz willkührlich an, daß die Lebensmittel in gewissen Zeitabschnitten nur, wie folgende Reihe anzeigt: 1, 2, 3, 4, 5, ... vermehrt werden können, während die Volksmenge in der Progression 1, 2, 4, 8, 16 . . anwachsen könnte. Die Landwirthschaft ist noch in allen Ländern einer großen Erweiterung fähig, deren Gränze sich nicht angeben läßt, auch könnte ein einzelnes Land Lebensmittel von Außen herbeiführen. Wenn es aber an Capital gebricht, um die ganze, Arbeit suchende Classe zu beschäftigen, so ist häufige Verarmung und vergrößerte Sterblichkeit unvermeidlich.

§. 14.

Aus diesen Sätzen ergiebt sich, daß alle die Maaßregeln, welche eine besondere Beförderung der Bevölkerungszunahme bezwecken, unnöthig oder sogar gefährlich sind. Es ist hinreichend, wenn die Regierung überhaupt durch die Pflege der Gewerbe darauf hinwirkt, daß eine größere Anzahl von Menschen ihren Unterhalt finden kann, und zugleich die besonderen Hindernisse entfernt, welche sich jenem Zweck entgegenstellen können. Dann darf man mit Sicherheit erwarten, daß die Volksmenge in richtigem Verhältniß zu dem vermehrten Capital und Einkommen des Volkes sich vergrößern werde. Die anzuwendenden Mittel betreffen 1) die Heirathen,
2) die Einwanderung,
3) die Auswanderung.

§. 15.

In Ansehung des Heirathens ist man über die Verwerflichkeit aller gesetzlichen Belastungen des ehelosen Standes einig. Aussteuercassen, welche bestimmt sind, den angehenden Eheleuten bei ihrer Verheirathung eine Geldsumme zur Ausstattung zu verschaffen, sind zwar nicht von bedeutender Wirkung, verdienen aber wenigstens, wenn Privaten sie errichten wollen, nach vorgängiger Prüfung des Planes gestattet, begünstiget und unter Aufsicht der Staatsbehörden gestellt zu werden (*a*). Die Gesetze, welche die Erwerbung des Grundeigenthums und die Betreibung von Handwerken erleichtern (*b*), sind zugleich wichtige Beförderungsmittel des Ehestandes. Der Besitz eines dieser

beiden Erwerbsmittel muß hinreichend seyn, um die Ansäßigkeit in einer Gemeinde und damit zugleich die Heirathserlaubniß zu erlangen. Bei solchen Menschen, welche sich bloß durch *Lohnarbeit* zu ernähren gedenken (Gesellen, Taglöhner), ist es *unpassend*, die Aufnahme in eine Gemeinde unbedingt von dem Besitze eines gewissen Vermögens abhängig zu machen (*c*), indessen kann man nicht wohl umhin, darauf zu achten, ob wenigstens einige Wahrscheinlichkeit vorhanden sey, daß derjenige, der sich ansäßig machen will, mit der von ihm angegebenen Art des Arbeitsverdienstes eine Familie zu ernähren im Stande seyn werde (*d*). Alle unnützen Förmlichkeiten, Gebühren und andere Erschwerungen müssen beseitigt werden (*e*).

(*a*) Ursprung in Italien. Nach der gewöhnlichen Einrichtung besteht der Vortheil der Casse darin, daß für jedes Mitglied schon von früher Jugend an jährliche Beiträge bezahlt werden, und die Antheile der bis zu einem gewissen Alter unverheirathet sterbenden Theilnehmerinnen der Anstalt heimfallen, wofür jeder sich verehelichenden eine unveränderliche, oder eine nach der Dauer der Theilnahme abgemessene Aussteuer bezahlt, und den unverheirathet bleibenden eine ähnliche Summe ausgeliefert wird, sobald sie ein bestimmtes Lebensalter erreichen. Das Gedeihen solcher Anstalten hängt davon ab, daß sie auf richtige Erfahrungen über die Sterblichkeit und die Zahl der Heirathen gegründet sind. — Bergius, Magazin, I. Art. Brautcasse. — v. Berg, Polizeirecht, II., 32.

(*b*) s. den 2. Abschnitt.

(*c*) Eine kleine Summe, z. B. von einigen hundert Gulden, giebt keine Sicherheit, daß der Eigenthümer fortkommen werde, und hält doch manchen fleißigen und geschickten Arbeiter zurück. In Nassau z. B. ist man von dem §. 2 der Verordn. vom 2. Febr. 1816, welcher ein gewisses Vermögen fordert, in der Praxis abgegangen; s. folg. Note. — Die kurkanzl. V. v. 29. März 1805 fordert 200 fl. auf dem Lande, 3—400 fl. in den Städten, und zwar an Geld oder Grundstücken. Abgedr. in v. Berg, VI. 1. Abth. S. 101. — Besondere Umstände können temporär solche Maaßregeln nothwendig machen. Vgl. die F. Löwenstein. Verordnungen von 1804, ebend. S. 111. — In Baden steigt das zur Erlangung des Schutzbürgerrechts erforderliche Vermögen, resp. bei Inländern und Ausländern, nach der Größe der Ortschaften von 2—300 bis auf 1200—3000 fl. Rettig, S. 5.

(*d*) Gewöhnlich sind die Gemeinden eben so abgeneigt, neue Mitglieder als Bürger oder Schutzverwandte aufzunehmen, als die Staatsbehörden in der Absicht, die Bevölkerung zu erhöhen, den Aufnahmsgesuchen günstig sind. Es ist nützlich, wenn das Gesetz die Bedingungen, unter denen die Aufnahme nicht versagt werden kann, zur Verhütung aller Willkühr feststellt, wie dieß das K. Baier. Gesetz über die Ansäßigmachung und Verehelichung v. 11. Sept. 1825 (11. Beilage zum Landtagsabschiede) gethan hat. Nach demselben reicht ein Grundvermögen, welches 45 kr. Steuer-Simplum trägt (gegen 600 fl. Steuer-Capital), oder ein Gewerbsrecht zu jenem Behuf hin:

indeß bleiben Fälle übrig, wo auch nach diesem Gesetze (§. 5) in jedem besonderen Falle geprüft werden muß, ob „Gelegenheit, Lust und Tüchtigkeit zur Arbeit" vorhanden sey. Der Widerspruch der Gemeinde, wenn er sich auf die Behauptung der Ueberfüllung und der Unwahrscheinlichkeit des Fortkommens gründet, zumal bei Personen aus einer andern Gemeinde oder aus dem Auslande, verdient wenigstens nähere Untersuchung der Umstände, da sonst, bei zu leicht bewilligter Aufnahme, den Mitgliedern der Gemeinde die Erhaltung vieler verarmter Familien zur Last fiele. Vgl. die, hiermit übereinstimmenden Verhandl. der Nassauischen Deputirten-Versamml., 1821. S. 59. 107. — Verhandl. der Herrenbank, 1821. S. 106 und Beilagen S. 214. — Rettig, S. 6. Gewißheit des Unterhaltes ist jedoch nie zu beweisen, und man darf, zumal bei Eingebornen, auch darauf mit rechnen, daß der Bewerber seine Aussichten reif überlegt haben wird. — Auf neue Ansiedlungen haben ohnehin diese Vorsichtsmaaßregeln keinen Bezug.

(*e*) Vgl. z. B. Eigenbrodt, Samml. hess. Verordn. II., 155.

§. 16.

Einwanderungen fleißiger Menschen sind ein sehr nützliches Mittel, die Volksmenge zu vermehren. Die Erfahrung zeigt viele Beispiele der Vortheile, welche die Ansiedlung von Ausländern gewähren kann, besonders in Beziehung auf die Urbarmachung öder Landstriche (*a*). Gleichwohl kann auch ein empfindlicher Nachtheil aus der eifrigen Anlockung von Fremden entstehen. Diejenigen, welche sich am leichtesten entschließen, ihr Vaterland zu verlassen, sind gewöhnlich unbegütert, arbeitsscheu, unruhig, sie versprechen sich von einem andern Wohnsitze eine Verbesserung ihrer Lage, ohne die dazu nöthigen Anstrengungen vorzunehmen. Auch macht die Neuheit des Klimas, der Lebensweise, der Sitten, der Gewerbsverhältnisse rc. den Fremden große Schwierigkeit. Deßhalb ist große Behutsamkeit rathsam, und wo nicht in besonderen Fällen jene Besorgniß aufgehoben wird, ist es am sichersten, keine so mächtigen Begünstigungen des Einwanderns, als Bezahlung von Reisekosten, Geldvorschüsse u. dgl. sind, zu geben, sondern nur die Aufnahme in das Land zu erleichtern (*b*), und höchstens Unterstützung beim Häuserbau, Ueberlassung von Land unter leichten Bedingungen rc. zu bewilligen (*c*).

(*a*) Z. B. die niederländischen Colonieen im Mittelalter in Norddeutschland, — Remonstranten aus Holland, die sich 1619 in Schleswig niederließen und 1621 Friedrichsstadt bauten; — die nach der Aufhebung des Edicts von Nantes aus Frankreich ausgezogenen Hugenotten, deren gegen 12,000 in die Preuß. Staaten kamen; — Waldenser aus Piemont, seit 1686 ebend.

angesiedelt. — Salzburger Emigranten, die zum Theil Friedr. Wilhelm I. ansiedelte; — Pfälzer, zu verschiedenen Zeiten ausgewandert, z. B. 1745, wo sie auf der Gocher Heide bei Cleve das Dorf Pfalzdorf gründeten; — deutsche Bauern in der Krim, in Nordamerica, Brasilien; — starker Zuwachs in Canada und den vereinigten Staaten von Nordamerica.

(*b*) Z. B. durch Zollfreiheit für das eingebrachte Vermögen, unentgeldliche Ertheilung des Bürgerrechts. Auf letztere beschränkt sich die K. Französ. Declaration v. 13. Aug. 1766, Art. 7.

(*c*) Brasilien ertheilt unentgeldlich ein Stück Land und 10jährige Steuerfreiheit. Edict v. 16. März 1820 bei Langsdorf, Bemerk. über Brasil. 1821. — Die nordamericanischen Freistaaten enthalten sich aus obigen Gründen aller Begünstigungen dieser Art. — Sehr bedeutende Ermunterungen gab Friedrich **II.**; er baute 539 Dörfer und Weiler, und siedelte 42,600 großentheils vom Auslande herbeigezogene Familien an. Ein Theil dieser Ansiedler ging zu Grunde, wie dieß unter ähnlichen Verhältnissen überall wahrgenommen wird; inländische Colonisten gediehen im Preuß. Staate besser. Von den deutschen Colonisten, welche Olavides in Spanien einbürgerte, kehrten die meisten wieder in ihr Vaterland zurück, aber die Colonieen selbst, Carolina in der Sierra Morena, Carlotta und Louisiana zwischen Cordova und Sevilla sind, nach manchem Ungemach, in guten Stand gekommen. — **C. de Herzberg**, a. a. O. S. 191. — Borgstede, Beschreib. d. Kurmark Brandenburg, **I.**, 301 (Berlin, 1788). — Holsche, der Netzdistrict, S. 225 (Königsb. 1793). — Bourgoing, u. Reise durch Spanien, **II.**, Cap. 248 u. 260.

§. 17.

Auswanderungen sollten nicht mit Zwang verhindert werden, weil dieser weder mit der Gerechtigkeit vereinbar, noch mit hinreichendem Erfolge durchzuführen ist. Der gesetzliche Abzug von dem Vermögen der Auswandernden ist fast durchgehends zufolge von Freizügigkeitsverträgen zwischen den Staaten abgeschafft worden (*a*). Es ist genug, darüber zu wachen,

1) **daß solche Ursachen der Unzufriedenheit, welche häufig zur Auswanderung bewegen, z. B. Bedrückung von Unterbeamten, religiöse Unduldsamkeit, zu große Belastung mit Abgaben rc. nicht eintreten,**
2) **daß keine Aufreitzung zum Wegziehen in andere Länder von Werbern, die sich oft betrügerischer Vorspiegelungen bedienen, angewendet werde,**
3) **daß die unrichtigen Vorstellungen von Vortheilen, die den Auswanderer in anderen Ländern erwarten sollen, vermittelst einer auf Thatsachen gegründeten Belehrung berichtiget werden (*b*).**

(*a*) Auswanderungsfreiheit und Freiheit von Abzugsgeld (**gabella emigrationis**), aber bloß innerhalb der deutschen Bundesstaaten, nach Art. 18, lit.

b u. c der Bundesacte. — Es versteht sich, daß der Auswandernde erst alle besonderen Verbindlichkeiten erfüllen muß, und deßhalb nicht ohne Genehmigung der Obrigkeit wegziehen darf. Vgl. v. Berg, Polizeirecht, II., 51. — Merkwürdig die Fürstlich Speyer- (Bruchsal-) sche V. v. 2. März 1765, „daß keinem sich meldenden Supplicanten, der von gutem Aufführen, ein guter Arbeiter und sonst von hinlänglichen Mitteln ist, das gerichtliche Attest zu seinem unzeitigen Vorhaben (nämlich auszuwandern) corroborirt werde (!). Erneuert 1. Juli 1784. S. Sammlung der Fürstlich Speyerischen Gesetze. III., 276. IV., 328 (1788. IV. B. Fol.)

(*b*) Verblendungen dieser Art haben beigetragen, viele Auswanderungen aus dem südwestlichen Deutschland zu bewirken. Die Besorgniß, daß die leichtsinnig Wegziehenden verarmt wieder zurückkehren, ohne nur ihren erwählten Bestimmungsort zu erreichen, kann es rathsam machen, den Nachweis des erforderlichen Reisegeldes und des Receptionsversprechens des andern Staates zu verlangen. Die Androhung, daß man die Zurückkommenden nicht wieder in ihrem alten Vaterlande aufnehmen werde, hat sich nicht wirksam genug erwiesen und ist ohne Härte nicht ausführbar. S. Speyerische Verordnungen hierüber von 1709—1764 a. a. O.

2. Hauptstück.

Fleiß und Geschicklichkeit der Arbeiter.

§. 18.

Der Eifer, mit welchem die Arbeiter, sie seyen bloß gegen Lohn, oder auf eigene Rechnung, als Unternehmer, thätig, sich den productiven Beschäftigungen widmen, wird verstärkt, wenn man alle diejenigen Umstände entfernt, welche den Arbeiter verhindern können, die Früchte seiner Bemühungen im vollen Maaße zu genießen (I., §. 112, Nr. 1). Hiezu dient vor Allem Befestigung des Rechtszustandes im Staate. Die Sicherheit der Rechte wird durch Willkühr und Gewaltthätigkeit gefährdet, welche sowohl von den Regierenden (*a*) als von den Unterthanen (*b*) ausgeübt werden können. Das Justizwesen und die eigentliche Polizei (§. 6) sind die, für diesen Zweck bestimmten Gebiete von Staatsgeschäften. Wo beide ihre Aufgabe unvollkommen lösen, wo die Sicherheit der Person und des Eigenthums häufig verletzt wird, da muß der Erwerbseifer gelähmt, der Credit zerstört werden, da unterbleiben solche Unternehmungen, welche der widerrechtlichen Gewalt am meisten ausgesetzt sind, da verbirgt sich der Reichthum, Capitale werden

ins Ausland gesendet, viele nützliche Bürger verlassen das Vaterland, der hohe Zinsfuß (I., §. 277) drückt Alle, die genöthiget sind zu borgen. Unter solchen Umständen kann ein Volk nicht wohlhabend werden, vielmehr wird der früher erworbene Wohlstand bald zerstört und die Bevölkerung nimmt ab (*c*).

(*a*) Z. B. Erpressungen der Beamten, wie sie von den türkischen Pascha's geübt werden.

(*b*) Raub, Diebstahl, Betrug. Wenn man die vielen Befehdungen im Mittelalter, die Beraubungen der Kaufleute durch den Adel rc. bedenkt, so muß man es nur auffallend finden, daß der Handel nicht mehr litt. S. z. B. die Berichte über die Befehdungen, denen die Nürnberger im 14. u. 15. Jahrhundert bloß gestellt waren, in Roth, Geschichte des nürnberg. Handels, I., 57, 136.

(*c*) Das deutlichste Beispiel giebt das türkische Reich. Heutige Entvölkerung von Kreta, Rhodus, Cypern, Kleinasien, Syrien; viele Städte sind ganz verschwunden, die Seidenzucht ist in Verfall rc. S. besonders **Walpole**, Memoirs relating to European and Asiatic Turkey. Lond. 1820. = Minerva, Jan. 1821.

§. 19.

Auch die Unfreiheit der arbeitenden Classe, in ihren verschiedenen Graden von der Sklaverei bis zur mildesten Art von Leibeigenschaft, der Hörigkeit, ist dem Aufschwunge der Betriebsamkeit hinderlich. Der Gebrauch von Sklaven statt freier Lohnarbeiter kann den Unternehmern keinen Nutzen verschaffen, weil die Ersparniß am Lohne nicht so viel beträgt, als die Sklaven weniger leisten, und weil dieselben immer durch Zukauf ergänzt werden müssen (*a*). Zu den wirthschaftlichen Gründen kommen Rücksichten der Menschlichkeit, selbst der Staatssicherheit, um die gänzliche Abschaffung der Sklaverei wünschenswerth zu machen (*b*). Die Sklaven, welche gegen Entrichtung eines Zinses für sich arbeiten dürfen, sind schon in einer erträglicheren Lage, noch mehr die Leibeigenen, deren Leistungen an den Gutsherrn mehr festgesetzt sind; gleichwohl wirkt jede persönliche Abhängigkeit entmuthigend, schwächt den Erwerbseifer und erschwert die Ergreifung der nützlichsten Mittel zur Bereicherung (*c*).

(*a*) S. **Raynal**, histoire philosophique et politique des établissements et du commerce des Européens dans les deux Indes, Liv. XI. Chap. 22—30. — v. Jakob, über die Arbeit leibeigener und freier Bauern. St. Petersburg, 1815. — Storch, II., 276, 462.

(*b*) Noch besteht die Sklaverei in Rußland, einem Theile von America, und den westindischen Inseln, mit Ausnahme von Haiti. Der Sklavenhan-

del ward zuerst in Dänemark, dann 1807 in England verboten, 1811 ward Strafe der Felonie darauf gesetzt. In den nordamericanischen Freistaaten war schon 1805 beschlossen worden, daß 1808 die Einfuhr von Negern ganz aufhören sollte. England bemühte sich, andere Staaten zu gleichem Entschlusse zu bewegen; es wurden hierüber Verträge geschlossen mit Portugal, mit Frankreich (erster Pariser Friede 1814, die Abschaffung des Sklavenhandels sollte 1820 geschehen), mit Spanien 1817 (ebenfalls bis 1820), den Niederlanden (1818). In den Verträgen mit Spanien, Portugal und den Niederlanden war gegenseitig den Kriegsschiffen das Durchsuchen der Kauffahrer gestattet worden. Mexiko und die Republik am Plata-Strome verboten 1824 den Sklavenhandel. Diese Beschlüsse, so wie die Wachsamkeit englischer und americanischer Schiffe haben bisher noch nicht verhindern können, daß dieser Handel von der afrikanischen Küste nach America und Westindien immer fortdauert, zum Theil unter französischer Flagge. Colonieen in Africa, um dort den Verkauf der Sklaven durch Civilisation zu verhindern. Die englische Colonie in Sierra Leone (seit 1787) hatte 1823 schon 16,600 Einw., worunter 11,000 befreite Sklaven. Nordamericanische Colonie am Cap Montserrado, zu gleichem Zwecke, 1817 beschlossen, 1821 zu Stande gekommen. Auch der Landtransport der africanischen Sklaven nach Marocco, Algier rc. und Aegypten müßte verhütet werden. Vgl. Simonde, de l'intérêt de la France à l'égard de la traite des nègres. Par. 1814. — Wilberforce, Lettre à M. le Prince Talleyrand au sujet de la traite des nègres, Trad. de l'angl. 1814. = Minerva, Febr. 1815. — Ueberlieferungen, 1818. IX. 1821. XI. — Revue encyclop., L. 45, p. 539. L. 58, p. 216. — Edinburgh Review, Octob. 1824. — Quarterly Rev. Oct. 1825. — Bedeutende Verbesserung in der Lage der Sklaven auf den britischen Antillen durch Regierungsbeschlüsse im J. 1824, z. B. mildere Strafen, Ermunterung zum Heirathen, Erleichterung des Loskaufens. — Rußland hatte 1782 gegen 6½ Mill. Sklaven. — Storch, III., 168.

(c) Kraus, Staatsw. V., 56. — Vgl. Mittermaier, Grundsätze des deutschen Privatrechts, §. 72—81 (1827). — Ueber die Abschaffung der Leibeigenschaft s. Storch, III., 190, 481. Inzwischen ist auch in Meklenburg dieser Schritt geschehen. Selbst die gemilderte Leibeigenschaft, die sich nur in der Abgabe des mortuarium (Besthaupt) und der zum Wegziehen von dem Gute erforderlichen Erlaubniß des Gutsherrn äußert, kann drückend seyn, wenn von diesen Befugnissen unbilliger Gebrauch gemacht wird. Die Verpflichtung des Gutsherrn, den Leibeigenen im Nothfalle zu ernähren oder zu unterstützen, bewirkt, daß der letztere nicht die Thätigkeit entwickelt, welche das Vertrauen auf eigene Kraft hervorruft. Uebrigens hängt das bei der Aufhebung der Leibeigenschaft zu beachtende Verfahren zugleich mit den bäuerlichen Verhältnissen genau zusammen, s. 2. Abschn. 2. Abth. — In Würtemberg (V. v. 18. Nov. 1817. Nr. II.), Baden (V. v. 5. Octbr. 1820), Nassau rc. wird der Gutsherr für die Leibeigenschaftsgefälle aus der Staatscasse entschädiget; in Baiern (Constitution v. 1808. Tit. 1. §. 3. Edict v. 31. Aug. 1808), und Preußen (Edict v. 9. Octbr. 1807. §. 12. Publicandum v. 3. April 1809. §. 8, 9) sind die, aus der persönlichen Unfreiheit herrührenden Lasten (mortuarium, Abzugsgeld rc.) ohne Ersatz aufgehoben, während natürlich die auf den Besitz von Grundstücken sich beziehenden fortbestehen. — Die ungarischen Bauern dürfen seit 1790 von ihren Gütern wegziehen, sind also nicht mehr leibeigen, haben aber auch nicht die Befugniß, in eigenem Namen vor Gericht aufzutreten, genießen folglich nicht volles Bürgerrecht. Die Bauern in Oesterreich unter der Ens dürfen nur wegziehen, wenn sie das Abfahrtsgeld entrichten und einen anderen annehmlichen Unterthan stellen.

S. von Berzeviczy über den Zustand der Bauern in Ungarn, in Europ. Annal. 1816. IX. Nr. 2. Gr. v. Barth-Barthenheim, das polit. Verhältniß der verschied. Gattungen von Obrigk. zum Bauernstande im E. Oest. u. d. E. Wien, 1818.

§. 20.

Geringschätzung aller Gewerbtreibenden oder einzelner Classen derselben ist gleichfalls der Betriebsamkeit nachtheilig, weil sie viele Menschen, besonders aus den höhern Ständen, abhält, sich solchen Beschäftigungen zu widmen, und die begüterten Gewerbsleute antreibt, ihr Gewerbe aufzugeben. Die Regierung vermag zwar nicht, durch Zwang die öffentliche Meinung zu beherrschen, aber sie kann die Ursachen jenes schädlichen Vorurtheiles zu entfernen suchen. Die verschiedenen Stände der Gesellschaft müssen in ein solches Verhältniß zu einander gesetzt werden, daß nicht ein Theil Vorzüge genießt, z. B. in der Gelangung zu Aemtern und Würden, welche für den andern Theil demüthigend sind. Auch die einzelnen Gattungen von Gewerben müssen von Allem befreit werden, was eine Abneigung, sie zu ergreifen, unterhalten kann (*a*). Die Theilnahme des Nährstandes an der Gemeindeverwaltung und an der Volksvertretung trägt viel dazu bei, das Selbstgefühl desselben und die Achtung, die er bei den andern Ständen genießt, zu verstärken (*b*).

(*a*) Z. B. die Frohnen der Landleute, die mit der Erlernung eines Handwerkes verbundenen Beschwerden. — In Aegypten konnte wegen der Geringschätzung der Schiffer der auswärtige Handel nicht gedeihen.

(*b*) Möser, reicher Leute Kinder sollen ein Handwerk lernen, in dessen patr. Phantas. I., 27.

§. 21.

Die Geschicklichkeit der Arbeiter wird von ihren Kenntnissen, der Schärfung des Verstandes, und der Uebung in Gewerbsverrichtungen bedingt. Der Staat kann zur Bildung der Gewerbstreibenden beitragen, wenn er Unterrichtsanstalten in hinreichender Anzahl und zweckmäßiger Beschaffenheit aufstellt. Außer den besondern Schulen für Landwirthschaft, Forstwesen, Bergbau, Gewerke, Baukunst, Schifffahrt

und Handel können hieher schon die Volks- (Elementar-) Schulen gerechnet werden, deren Güte, wie sie überhaupt auf den sittlichen und geistigen Zustand eines Volkes mächtigen Einfluß übt, so auch den verständigen Betrieb der Gewerbe, die Empfänglichkeit für jede weitere Belehrung, die geschickte Benutzung der Umstände und die Ordnung im Haushalte der Familien befördert. Von ihnen verschieden sind die sogenannten Industrieschulen, in denen der gewöhnliche Schulunterricht mit der Unterweisung und Uebung in Handarbeiten verbunden wird. Die Vortheile dieser Einrichtung sind: die Gewöhnung an nützliche Thätigkeit — die Erhöhung der Körperkraft und Gelenkigkeit — die frühe Erlernung solcher Verrichtungen, welche die Zöglinge späterhin als Erwachsene zu treiben haben. Hiezu kommt der Erwerb aus den Arbeiten, der zwar für die unbegüterten Aeltern eine willkommene Zugabe ist, aber nicht zum Hauptzwecke gemacht werden darf, weil sonst die körperliche Entwicklung leiden würde. Die Arbeiten müssen mit Rücksicht auf die Gesundheit der Schüler und auf ihr künftiges Bedürfniß ausgewählt werden, weßhalb sowohl die Verschiedenheit der Geschlechter, als der städtischen und Landschulen in Erwägung gezogen wird (*a*).

(*a*) Die Gefahr des Mißbrauches und die Schwierigkeit, gute Lehrer zu finden, stehen der Verbreitung solcher Schulen entgegen. Sie sind vorzüglich für die zur bloßen Lohnarbeit bestimmten Classen wohlthätig.

2. Abtheilung.

Sorge für das Capital im Allgemeinen.

§. 22.

Die Regierung muß sowohl die Ansammlung von Capitalen durch Ersparnisse, als die Herbeiziehung derselben vermittelst des Borgens im Auslande den Bürgern überlassen, welche hiezu keiner Unterstützung bedürfen (*a*). Die Leichtigkeit, Capitale so anzulegen, daß sie dem Eigenthümer einen Zins oder auch einen Antheil am Gewinne (*b*) verschaffen, ergiebt sich aus den Fortschritten der Gewerbskunst und des Wohlstandes von selbst; da-

gegen steht es in der Gewalt der Regierung, zur Erhaltung der Capitale beizutragen. Die Sicherheit der Capitalisten vor Verlusten, Streitigkeiten und Beschwerden jeder Art ist ein mächtiges Ermunterungsmittel zum Uebersparen, sie hält vom Hinaussenden der einheimischen Capitale ab, und bewegt sogar Ausländer, die ihrigen herbeizusenden, so wie sie auch *eine* Erniedrigung des Zinsfußes bewirkt.

(*a*) Eine Ausnahme hievon, welche die Ersparnisse der Lohnarbeiter betrifft, findet bei den Sparcassen statt, s. 3. Buch.

(*b*) Wie bei den Actien und der Theilnahme an Commanditen (stillen Handelsgesellschaften).

§. 23.

Zur Erhaltung ausgeliehener Capitale für den Capitalisten dienen vorzüglich (I., §. 227.): gute Gesetze in Ansehung des Bankerottes, welche dahin abzwecken, daß kein muthwilliger oder betrügerischer Bankerottirer der gebührenden Strafe entgehe — strenge Handhabung dieser Gesetze, so wie pünctliche Rechtshülfe bei den Klagen der Gläubiger gegen ihre Schuldner — gute Einrichtung des Hypothekenwesens (*a*). Die Haupterfordernisse desselben sind die *Oeffentlichkeit aller erworbenen Unterpfandsrechte*, die Specialität, welche darin besteht, daß nur bestimmte Forderungen und auf bestimmte Grundstücke eingetragen werden, und die Anordnung der größten Sorgfalt bei den Taxationen.

(*a*) S. Mittermaier, Grundsätze des d. Privatrechts, §. 181. a.

§. 24.

Die Brandversicherungen oder Assecuranzen (*a*) sind ebenfalls als ein Mittel zur Erhaltung der Capitale sowohl als der Gebrauchsvorräthe anzusehen. Sie verhüten zwar nicht den Untergang einer gewissen Gütermenge (*b*), bewirken aber, daß der Verlust derselben, welcher für den Eigenthümer leicht unersetzlich seyn möchte, vermittelst der Vertheilung unter viele Theilnehmer vergütet wird. Diese bestreiten die Ausgabe leicht aus ihrem Einkommen, indem sie einen anderen entbehrlicheren Aufwand unterlassen; es wird folglich vermöge der Versicherungsanstalt dafür gesorgt, daß jeder Feuerschaden mit einer gleich großen Ersparniß dem gesammten Vermögensstamme sogleich ersetzt wird. Assecuranzanstalten dieser Art erreichen nur

dann ihre Bestimmung mit Sicherheit, wenn sie Privatinstitute sind. Dieß macht jedoch die folgenden mitwirkenden Thätigkeiten der Regierung nicht entbehrlich:

1) Stiftung von Versicherungsgesellschaften, wo sie sich noch nicht befanden.
2) Aufstellung von Statuten oder Prüfung derselben, wenn eine Gesellschaft sich selbst bildet.
3) Aufsichtsführung von einer Staatsbehörde, damit die Vorschriften genau erfüllt und die Theilnehmenden auf keine Weise verkürzt werden.
4) Bewilligung verschiedener Vortheile, welche sowohl die Verwaltungskosten vermindern, als eine Ermunterung zum Beitritte geben können (*c*).

(*a*) v. Berg, t. Polizeirecht, III., 68—75. — Günther, Versuch z. e. Entwurf einer revidirten Ordnung für die Gen. Feuercasse in Hamburg. 1802. 4. — Vincens, de la législation commerciale, III., 537 378 (1821). — Lotz, Handb. II., 171. — Mittermaier, Grundsätze, §. 210. — Die Entstehung der Brandassecuranzen ist ins 18te Jahrhundert zu setzen, obschon der Gedanke derselben schon im Anfang des 17ten gehegt wurde; s. Beckmann, Beiträge zur Geschichte der Erfindungen, I. B. S. 219. Die von Beckmann erwähnte Pariser Brandcasse ist jedoch nicht die älteste; schon 1705 wurde in der Mark Brandenburg eine Feuercasse errichtet, und 1706 ergieng sogar ein Verbot, wider dieselbe zu sprechen. (Mylius, Corpus Constitut. March. V. Th. 1. Abth. S. 174, 191.) Die Feuercassen der damaligen Zeit unterschieden sich von den heutigen wechselseitigen Assecuranzen bloß dadurch, daß der Beitrag von Jahr zu Jahr gleich war. Eine „Feuersocietät" von der noch jetzt bestehenden Art entstand zu Berlin im Jahr 1718. S. Bergius, Kameralistenbibliothek, S. 151 (Nürnb. 1762). — Dess. Magazin, III., 40 (in Betreff der Feuercassen).

(*b*) Deßhalb sind sie kein Gegenstand der eigentlichen oder Sicherheitspolizei, sondern gehören lediglich in das Gebiet der Wohlstandssorge.

(*c*) Z. B. Post- und Stempelfreiheit, unentgeldliche Führung der Direction durch Staatsbeamte, Bewilligung der Steuerfreiheit für die Abgebrannten während einiger Jahre rc.

§. 25.

Die Brandversicherungsanstalten für Gebäude entstanden früher, und sind noch wichtiger als die Mobiliarassecuranzen. Die Grundzüge ihrer Einrichtung sind folgende (*a*):

1) Freie Theilnahme. Da die Versicherung eines Gebäudes dem Eigenthümer desselben am meisten nützt, so kann man es ihm unbedenklich freistellen, ob er jene suchen will oder nicht. Zwang zum Eintritt in eine Assecuranzgesellschaft ist also unnöthig (§. 4, 5) (*b*), außer bei Ver-

waltern von fremdem Vermögen (*c*). Das Interesse der Staatscasse bei der Erhaltung eines Gebäudes ist nicht hinreichend, um die Nöthigung zur Theilnahme an jener wohlthätigen Anstalt zu rechtfertigen (*d*), auch die Rücksicht auf hypothekarische Gläubiger macht den Zwang nicht nothwendig, weil diese dem Schuldner die Bedingung auflegen können, daß er seine Gebäude versichern lassen soll (*e*).

2) Verhältniß der Versicherten zu den Versicherern. Die Versicherung geschieht entweder so, daß sämmtliche Hauseigenthümer selbst eine Gesellschaft bilden, und sich unter einander die Vergütung aller Brandschäden, welche einzelne Mitglieder treffen, zusagen (wechselseitige Assecuranz), oder so, daß eine Gesellschaft von Capitalisten das Versicherungsgeschäft als Erwerbsmittel betreibt (Prämien-Assecuranz). Bei der letztern Einrichtung muß der jährliche Beitrag (Assecuranzprämie), den die Hauseigenthümer für die Versicherung bezahlen, im Voraus festgesetzt oder ausbedungen seyn. Die Unternehmer müssen sich nach den Erfahrungen über die Häufigkeit der Feuerschäden richten, und die Prämien so bestimmen, daß nach der Bestreitung des Schadenersatzes noch ein angemessener Gewinn übrig bleibt. Aus dieser Ursache kommt diese Art der Versicherung höher zu stehen, als die wechselseitige (*f*).

(*a*) Einzelne Verordnungen, als Beispiele: für die Kurmark (das platte Land), v. 7. Septbr. 1765, in Bergius, Landesgesetze, I., 172. Abgeändert 11. April 1771. Neues Regulativ v. 19. August 1825, s. Krug, staatswirthschaftl. Anzeigen, I., 116 (1826). — Fürst. Hildesheim, v. 12. Dec. 1765, Bergius, IV., 61. — Hessen-Darmstadt, 1. August 1777, ebd. IV., 37. Neue V. v. 18. Nov. 1816 in Eigenbrodt, II., 93. — Kur-Mainz, 15. Juli 1780, Bergius, VI., 117. — Kalenberg-Grubenhagen, erneuert, v. 20. Mai 1803, in v. Berg, Polizeirecht, VI., 2. Abth. S. 773. — F. Löwenstein, 1. Octbr. 1803, ebd. S. 810. — Großh. Baden, 1807, in Duttlinger, Quellen des Bad. Staatsrechts, I. Bd. Rettig, S. 266. — K. Baiern, 23. Jan. 1811, Regier. Bl. Nr. IX. Bremen-Verden, erneuert, 23. Decbr. 1825.

(*b*) Unbedingter Zwang zum Eintritt, z. B. Großh. Hessische a. V. v. 1816, §. 1, Löwensteinische, §. 1, Gr. Badische; — Zwang bei Bauernhöfen, Kurmärk. V. v. 1765, §. 1, u. V. v. 1824, Kalenb. Grubenh. §. 4 — bei allen steuerpflichtigen Gebäuden, Hildesh. Art. 2. — Freie Wahl, z. B. Kur-Mainz, §. 3, Baiern, Bremen-Verden.

(*c*) Z. B. Vormünder, Vorsteher von Stiftungen, Gemeindeverwalter.

(*d*) Entgegengesetzter Meinung ist v. Berg, Handb. III., 71.

(*e*) Nach der Hess. V. 1777, §. 13, und Kur-Mainz. Art. 1, 15 soll auf ein

nicht assecurirtes Haus gar keine Hypothek gegeben werden. Aber es ist genug, wenn der Gläubiger nur die Gefahr kennt.

(f) Bernoulli, über die Vorzüge der gegenseitigen Brandassecuranzen vor Prämiengesellschaften. Bas. 1827. (Sucht die Vorzüge der ersteren in Zweifel zu ziehen.)

§. 26.

3) Rücksicht auf die Größe der Gefahr. Die Prämien-Gesellschaften machen gewöhnlich einen allgemeinen Tarif für den Betrag der Prämie bei verschiedenen Graden der Feuersgefahr bekannt, welche theils aus der Bauart, theils aus der Bestimmung eines Gebäudes, oder aus der Nähe anderer Gebäude dieser Art, entstehen kann (*a*). Die Verschiedenheit in der Größe der Gefahr darf auch bei den wechselseitigen Versicherungen nicht unberücksichtiget bleiben, weil sonst die Eigenthümer feuerfester und überhaupt weniger gefährdeter Gebäude eine unbillige Vermehrung ihrer Ausgaben empfinden, die Besitzer der einer häufigeren Beschädigung ausgesetzten Gebäude aber einen unverdienten Vortheil genießen würden (*b*). Diese Regel wurde zwar von Anfang an nicht ganz übersehen, aber man wußte nicht sie auf eine zweckmäßige Weise anzuwenden. Man half sich zuerst dadurch, daß man Pulver- und Lohmühlen, Schmelz-, Ziegel- und Glashütten, Darrhäuser u. dgl. ganz von der Theilnahme ausschloß, oder doch die Versicherung nicht für den vollen Preis gestattete (*c*). Angemessener war es schon, nicht den ganzen versicherten Preis, nach welchem sich die Beiträge richten, im Falle des Schadens zu vergüten, was die Folge hat, daß der Beitrag zu der zu hoffenden Entschädigung in einem andern Verhältnisse steht, als bei Gebäuden von gewöhnlicher geringerer Gefahr (*d*). Am besten ist es, entweder

a) für verschiedene Classen von Gebäuden die Beiträge besonders zu berechnen, so daß eigentlich mehrere von einander getrennte, nur unter einer Verwaltung stehende Gesellschaften vorhanden sind (*e*), oder

b) zur Ausmittlung der jährlichen Beiträge nicht die versicherte Summe selbst zu Grunde zu legen, sondern aus ihr erst nach einer festen Regel für jede Art von

größerer oder kleinerer Gefahr die Summe zu berechnen, nach der sich die Beiträge richten (*f*).

(*a*) Z. B. bei der Elberfelder Gesellschaft (1825 gegründet) wird bezahlt von massiven Gebäuden mit steinernem Dache 1 — 1¼ per mille, bei Häusern von Fachwerk mit steinernem Dache 1¾ — 2½ p. m., und wenn sie mit Stroh oder Holz bedeckt sind, 5 — 20 p. m. — Französische Phönix-Gesellschaft, 1. Sept. 1819: Steinerne Gebäude mit Steindach 1 p. m., von Fachwerk 1½, mit Holzdach 2½, massiv mit Strohdach oder Holzwerk mit Ziegeldach 4, Holzwände mit Holz- oder Strohdach 6 p. m.

(*b*) Beschwerden hierüber in den Verhandl. der 2ten Kammer in Baiern, 1819, III., 29. 1822. III., 102. Vgl. Rudhart, über den Zustand des K. Baiern, I., 43. Es ist begreiflich, daß diejenigen Landestheile, in denen eine bessere Bauart herrscht, mehr bezahlen müssen, als sie wieder erhalten, und daß sie sich besser stehen würden, wenn sie eine abgesonderte Gesellschaft bildeten. So waren im jetzigen baier. Untermainkreise (Bisthum Würzburg) sonst in 148jährigem Durchschnitt die Kosten jährlich nur ⅓ per mille. Städte stehen ohnehin gewöhnlich gegen das platte Land im Nachtheil.

(*c*) Z. B. Kalenberg-Grub. §. 11, und Bremen-Verden §. 14, daß Häuser mit Schindeldächern nur zu ⅔ ihres wahren Preises eingetragen werden dürfen. Dieß ist unzureichend, denn es überhebt die sämmtlichen Theilnehmer nicht der Nothwendigkeit, eine größere Gefahr ohne größeren Beitrag zu übernehmen.

(*d*) Hessen-Darmst. V. v. 1777, §. 5. Bei Wasch-, Back- u. Brauhäusern, Schmiede-, Schlosser- rc. Werkstätten werden nur 9/10 der Entschädigungssumme, die sonst zu bezahlen seyn würde, ausgeliefert. Dieß bestätigt die V. v. 1816, §. 4, und fügt hinzu, daß bei Pulvermühlen, Hüttenwerken, Ziegelöfen rc. nur ⅔ der nach dem Schaden ausgemittelten Entschädigungssumme bezahlt werden. Die Eigenthümer dürfen, um die volle Entschädigung zu erhalten, ihre Gebäude dieser Art um ⅓ oder 1/10 höher eintragen lassen.

(*e*) Kurmärk. V. v. 1825 unterscheidet 4 Classen: 1) massiv mit Stein- oder Metalldach; 2) eben so, aber mit einer Brauerei oder Brennerei, oder auch nicht massiv, aber mit Stein oder Metall gedeckt; 3) mit Vegetabilien gedeckt, oder nicht massiv mit Steindach und einer Brauerei oder Brennerei; 4) Schmieden, Ziegeleien, Mühlen, Gebäude mit Dampfmaschienen rc. Jede Classe trägt allein die in ihr vorfallenden Schäden — Schon früher war eine ähnliche Einrichtung im Großh. Posen getroffen worden.

(*f*) Spur hievon in der Kurmainzischen V. §. 13: Häuser mit Stroh- und Schindeldächern werden um ¼ höher eingetragen, als ihr Preis, und nur dieser wird vergütet. — Man muß bei dieser Methode die versicherte Summe mit einer Zahl multipliciren, die sich nach der Gefahr richtet; dann erhält man den Ansatz, der zur Ausschlagung der Beiträge dient. Die Erfahrungen der Prämien-Gesellschaften können zur Ausmittlung jener Multiplicatoren benutzt werden. So würde man z. B. mit Rücksicht auf den Tarif der französ. Phönix-Gesellschaft die zu versichernde Summe bei einem ganz steinernen gewöhnlichen Gebäude einfach, bei einem massiven Wirthshaus 1¼mal, bei einer massiven Brauerei 1½fach, bei einer massiven Oelmühle am Wasser doppelt, einer massiven Zuckersiederei 4fach in Ansatz bringen. Eine auf 15,000 fl. geschätzte Zucker-

siederei hätte den Beitrag nach dem Ansatze von 60,000 fl. zu entrichten &c. S. Oekon. Neuigkeiten. 1825. Nr. 48 (v. Rau). — Bernoulli a. a. O. S. 21, 31.

§. 27.

4) Anschlag des versicherten Gebäudes. Kein Gebäude darf um eine höhere Summe versichert werden, als den zu seiner Wiederherstellung im Falle der gänzlichen Zerstörung erforderlichen Kostenaufwand, weil sonst eine Versuchung zur absichtlichen Einäscherung entsteht (*a*). Eine niedrigere Versicherung kann dem Eigenthümer aus demselben Grunde gestattet werden, welcher gegen die Erzwingung der Theilnahme spricht (§. 25, Nr. 1) (*b*). Versicherung desselben Gebäudes bei zwei verschiedenen Anstalten muß bei Strafe verboten werden (*c*). Bei Verschlechterungen, Verkleinerungen &c. eines Gebäudes muß man für die Herabsetzung der Versicherungssumme sorgen.

5) Ausmittlung des Schadens. Sogleich nach jedem Brande wird die Größe des Schadens abgeschätzt. Der zu leistende Ersatz ist der ebensovielste Theil der versicherten Summe, als der Schaden von dem vollen Preise oder Kostenbetrage des Gebäudes.

(*a*) Was unzerstörbar ist, z. B. der Bauplatz, die Gerechtsamen, der Grund, das darf nicht mit angerechnet werden.

(*b*) Wo der Eintritt frei ist, da wird gewöhnlich die Versicherungssumme von dem Eigenthümer beliebig bestimmt, wo Zwang statt findet, da wird meistens auch diese Summe durch Taxation von Sachverständigen ausgemittelt. Ausnahmen: Löwensteinische V. §. 6, der Eigenthümer braucht nicht über die Hälfte des Werthes versichern zu lassen, Hess. V. v. 1816, §. 12, die assecurirte Summe darf höchstens $1/3$ unter dem Werthe seyn.

(*c*) Z. B. Bremen-Verdensche V.: Strafe von 100 Rthlr. und Verlust der Entschädigung.

§. 28.

6) Schadenersatz. Für diejenigen, welche Brandschaden erleiden, ist es höchst nützlich, den Ersatz bald zu empfangen. Es muß daher bei wechselseitigen Assecuranzen, wenn kein baarer Vorrath in der Casse ist, die nöthige Summe verzinslich aufgenommen werden, bis sie durch die eingehenden Beiträge wieder vergütet wird. Man schreibt entweder zu bestimmten Zeiten, z. B. halbjährlich,

oder so oft die Schäden einen bestimmten Betrag erreichen, die Beiträge aus. Ereignen sich in einem Jahre ungewöhnlich viele Brandfälle, so wird ein Theil des Schadens erst in den folgenden Jahren auf die Mitglieder ausgeschlagen, damit die Last zu keiner Zeit drückend werde (*a*). In Zeiten, wo ungewöhnlich wenige Feuersbrünste vorfallen, könnte von den Beiträgen ein Ueberschuß gesammelt und verzinslich angelegt werden (*b*).

7) Die Beiträge müssen auch bei den wechselseitigen Versicherungen wenigstens um den Belauf der Verwaltungskosten die Summe der Brandschäden übersteigen. Größere Anstalten haben schon in der Ersparniß an diesen Kosten, noch mehr aber darin, daß die Unglücksfälle von Jahr zu Jahr bei einer beträchtlichen Menge versicherter Gegenstände weniger Ungleichheit zeigen, vor den kleinen einen Vorzug, weßhalb es nützlich ist, wenn in einem Staate nur eine einzige Gesellschaft besteht (*c*).

(*a*) Z. B. Kurmark, 1765, §. 28, und Kur-Mainz, §. 10, daß in keinem Jahre über 1/3 Procent aufgelegt werden soll. Vgl. Vincens, S. 572.

(*b*) Z. B. Löwenstein, §. 12. Jährlich werden 3 kr. von 100 fl. erhoben. Aehnlich die älteren Feuercassen, s. §. 24 (*a*), und Lotz a. a. O. — Der Betrag der Brandschäden im Verhältniß zur versicherten Summe ist sowohl von Jahr zu Jahr, als in mehreren Gegenden überaus verschieden. Bei guter Bauart und guter Feuerpolizei kann er auf 1 per mille oder 6 kr. von 100 fl. oder noch weniger herabgehen. Beispiele:

Schleswig und Holstein, Durchschnitt von	1817—21	(Niemann)	4,4 per mille.
Kurmark	1813—24		5,9 — —
Großh. Posen	1815—24	(Krug)	6,6 — —
Baiern	1815—17		0,97 — —
	1822—24		2,35 — —
Baden	1821—24		1 — —
Ost-Preußen	1822—23		8,6 — —
Luzern	1817—25	(Bernoulli)	5 — —
Basel	18 Jahren		2 — —
Zürich	15 —		7,5 — —
St. Gallen	17 —		6,6 — —
Aargau	17 —		10 — —

Das Jahr 1822 zeichnete sich durch zahlreiche Brandschäden aus. Sie beliefen sich im Großh. Posen auf 11, in Ostpreußen auf 9,4, in Baiern auf 4,7, per mille.

(*c*) Entgegengesetzte Meinung wird in Frankreich gehegt; Vincens, S. 575.

§. 29.

Die Versicherung beweglicher Gegenstände ist in Ansehung des Nutzens, den sie gewährt, von der Assecuranz der Gebäude nicht verschieden, sie weicht aber von ihr darin ab, daß die Mobilien nach ihrer Menge und Güte häufigen Veränderungen unterworfen sind, und daß bei einem Brandschaden leichter Betrug vorgehen kann, indem der Versicherte gerettete Sachen verheimlicht, um größeren Ersatz zu erlangen (*a*). Es müssen deßhalb solche Dinge ausgeschlossen werden, bei denen die Verheimlichung am leichtesten ist, z. B. Geld, Urkunden, Juwelen (*b*).

(*a*) Daher ist die Ausmitlung des Schadens hier weit schwieriger. Aus dieser Ursache pflegt diese Art der Versicherung durch Gesellschaften auf Prämien zu geschehen, wobei es den Unternehmern obliegt, solche Bedingungen aufzustellen, die ihnen die meiste Sicherheit versprechen. Vincens, S. 576. Eine Ausnahme macht die 1819 errichtete sogenannte Versicherungsbank zu Gotha, bei welcher der Ueberschuß der Prämien über die Kosten den Versicherten erstattet wird. Die Schäden betrugen im Durchschnitt der 3 ersten Jahre 1¼ per mille.

(*b*) Bei der Theilnahme der Bürger an ausländischen Gesellschaften ist hauptsächlich darum eine Aufsicht nöthig, weil sonst durch zu hohe Versicherung ein Antrieb zu absichtlicher Verbrennung zum Nachtheile der Häuser-Assecuranz entstehen könnte. Daher müssen wenigstens Hauseigenthümer angehalten werden, Anzeige zu machen, wenn sie ihre Mobilien bei einer vom Staate nach nicht approbirten und begünstigten Gesellschaft versichern lassen.

2. Abschnitt.

Pflege der einzelnen Classen von Stoffarbeiten.

Einleitung.

§. 30.

Bei den Maaßregeln, welche die Beförderung einzelner Classen und Gattungen von Gewerben zum Zwecke haben, ist eine Abstufung der nachdrücklicheren und der weniger eifrigen Begünstigung möglich; man kann zwischen stärker und schwächer wirkenden Ermunterungsmitteln wählen. In welchem Maaße man dieselben anwende, dieß muß weder durch den Zufall noch durch eine individuelle Vorliebe bestimmt werden, sondern nach Regeln, die aus den Resultaten der Volkswirthschaftslehre abzuleiten sind. Zunächst ist auf das Ebenmaaß zwischen der Erdarbeit, den Gewerken und dem Handel Bedacht zu nehmen. Denn weil alle diese drei Classen zur Hervorbringung des Vermögens in gleichem Grade nothwendig sind (I., §. 102—105), weil sie einander wechselseitig bedürfen, um zu der Blüte zu gelangen, deren sie fähig sind, so wäre es fehlerhaft, einen oder den anderen Zweig dergestalt zu begünstigen, daß die anderen darunter litten. Auch für den bevorzugten Gewerbszweig ist ein solches Verfahren auf die Dauer nicht zuträglich, weil es, wie ein künstliches Reitzmittel, zu viele Kräfte zu ihm hinleitet, die er nicht anhaltend zu beschäftigen vermag. In früherer Zeit hat man öfters den Gewerken oder dem Handel einen solchen Vorzug eingeräumt, doch fehlt es auch nicht an Beispielen des entgegengesetzten Verfahrens, wobei man sich nur um die Landwirthschaft bemühte, ohne zu bedenken, daß dieselbe erst dann den erwünschten sichern und vollständigen Absatz findet, wenn

auch die Gewerke und der Handel neben ihr beträchtliche Ausdehnung erreicht haben (I., §. 365).

§. 31.

Indeß darf die Regierung ihre Einwirkung auf die Gestaltung des Gewerbewesens in einem Lande nicht bloß nach allgemeinen Sätzen vornehmen, sie muß auch auf die besonderen Umstände aufmerksam seyn, welche überall anders beschaffen sind, vornehmlich auf die Natur des Landes, nach der ein Zweig der Erd- und Gewerksarbeit mehr Erleichterung findet, als der andere, der Handel sich bald mehr auf das Innere, bald mehr nach dem Auslande wendet, — auf die Größe des angesammelten Capitales und dessen Verhältniß zu der Menge von Arbeitskräften, — auf die gegenwärtige Beschäftigung, die Gewöhnung und die Neigungen der Arbeiter, auf die Abhängigkeit vom Auslande in Ansehung der Gewinnung von unentbehrlichen Gütern, — auf die Gegenstände des gewohnten Güterverbrauches u. dgl. Die Wissenschaft kann die verschiedenen denkbaren Combinationen dieser Umstände nicht erschöpfen, sie hat bloß überhaupt die möglichen Beförderungsmittel für jeden Zweig der productiven Arbeit zu erklären, dagegen bleibt es der ausübenden Staatskunst überlassen, in gegebenen Fällen zu beurtheilen, welche Gewerbe wegen ihres jetzigen Darniederliegens oder ihrer vorzüglichen Wichtigkeit für die Wirthschaft eines Volkes der eifrigsten und sorgfältigsten Unterstützung bedürfen.

§. 32.

Die in Beziehung auf die Gewerbe von der Regierung zu treffenden Einrichtungen dürfen nie bloß den Vortheil einzelner Bürger oder einer kleinen Anzahl derselben zum Zwecke haben, sie müssen Vielen Nutzen bringen und ihre wohlthätige Wirkung muß, so viel es möglich ist, dauernd seyn. Die Production im Ganzen geht dem augenblicklichen Interesse eines oder des andern Individuums vor. Es ist unvermeidlich, daß sich bisweilen Störungen in den Gewerben, Verluste einzelner Unternehmer, Bedrängnisse von Arbeitern, die ihre gewohnte Beschäftigung nicht mehr fortsetzen können, ereignen. Solche Mißverhältnisse, wenn sie nicht weit um sich greifen, werden durch die Anstrengungen der Bürger wieder überwun-

den. Deßhalb darf auch eine große, bedeutende Verbesserung, wenn nur ihr Erfolg im Allgemeinen sicher ist, wegen der augenblicklichen Nachtheile, die sie Einzelnen zufügt, nicht unterlassen werden, die Rücksicht auf das Ganze und auf die Zukunft muß hier überwiegend seyn, jedoch läßt sich in der Art und Weise der Einführung Manches thun, um die lästigen Folgen für einen Theil der Bürger zu mildern (a).

(a) So darf man sich von der Grabung eines Canals oder der Verbesserung einer Landstraße nicht durch die Klagen der Fuhrleute und Eigenthümer von Vorspannpferden abhalten lassen. Es ist schwer, bei den Beschwerden einzelner Classen von Gewerbsleuten zu unterscheiden, ob die Schuld bei einem vorgeblichen Uebelstande in ihrer eigenen Trägheit und Beschränktheit, oder in fehlerhaften Einrichtungen liege. Man wird leicht getäuscht, weil diejenigen, welche einigen Nachtheil empfinden, sich laut und ungestüm zu beklagen pflegen, während die Gewinnenden sich ganz ruhig verhalten. Daher ist immer eine genaue Untersuchung der Umstände, ein Nachfragen bei vielen Sachverständigen nothwendig, ehe man sich zu einem entscheidenden Schritte entschließt.

1. Abtheilung.

Pflege des Bergbaues.

---

§. 33.

Die Anerkennung der großen Nützlichkeit des Bergbaues (I., §. 350) von Seite der Staatsgewalt und die Absicht, das Gedeihen desselben zu befördern, haben zu Maaßregeln geführt, welche von dem bei der Pflege anderer Gewerbe üblichen Verfahren sehr verschieden sind (a). Die Beweggründe hiezu liegen in folgenden Eigenthümlichkeiten des Bergbaues:

1) Derselbe kann meistens nicht mit Vortheil in kleinen Unternehmungen betrieben werden, weil, wenn die nutzbaren Mineralien in beträchtlicher Tiefe unter der Erdoberfläche liegen, sowohl die Zugänge (Stollen, Schachte), als die zur Bewältigung der Grubenwasser (Wasserlosung), zur Entfernung der ungesunden Dünste (Wetterlosung), und zur Herausschaffung (Förderung) der gewonnenen Mineralien erforderlichen Vorrichtungen so kostbar sind, daß

bei einem geringen Erzeugniß die Zinsen, Erhaltungskosten ꝛc. nicht erstattet werden können.

(a) Es kommen hier nur die allgemeinen Regeln der Bergbaupflege in Betracht, denn die besondern greifen ganz ins Technische ein, wie sie auch nur von den technischen Behörden ausgeübt werden können. — S. Bergius, neues Magazin, I., 229. — Carthäuser, Grundsätze der Berg-Polizeiwissenschaft. 1776. — von Cancrin, Berg-Polizei- und Berg-Cameralwiss. Frankf. 1791. — Frank, System der landwirthschaftl. Polizei, II., 329—372 (1791). — von Berg, t. Polizeirecht, III., 384. — Eschenmaier, Staatsökonomierecht, I., 452. — de Villefosse, de la richesse minérale, I., 449. (1810). — Karsten, Archiv für Bergbau und Hüttenwesen, I., 71. — Mittermaier, Grundsätze des deutschen Privatrechts, §. 296 a) ff.

§. 34.

2) Der Betrieb erheischt zugleich einen hohen Grad von Geschicklichkeit und Kunst. Wird er ohne dieses Erforderniß unternommen, so bringt er nicht bloß Denen, die ihn versuchen, keinen Gewinn, sondern erschwert auch Anderen, die später an derselben Stelle, besser ausgerüstet, zu bauen geneigt seyn möchten, ihr Beginnen. Ein durch fehlerhaftes Verfahren verderbtes Werk kann bisweilen gar nicht mehr, oft nur mit verhältnißmäßig hohem Aufwande wieder in Gang gebracht werden. Auch ein, ohne begangene Fehler verlassenes Werk geräth leicht durch Eindringen des Wassers oder durch Einstürzen der Zugänge in einen solchen Zustand, daß die Wiedereröffnung weit größere Schwierigkeiten hat, als die erste Anlage. Es ist daher nöthig, auf die Erhaltung der bestehenden Werke große Sorgfalt zu verwenden. Dieß kommt bei keinem andern Gewerbe in diesem Grade vor, weil kein anderes so sehr von der Oertlichkeit abhängt (a).

(a) Wird ein Landgut schlecht bewirthschaftet, oder bleibt es einige Zeit unbebaut liegen, so sind die Folgen bei weitem nicht so schädlich und dauernd. Nur die Mineralien sind in einer durch keine Kunst vermehrbaren Menge in der Erdrinde niedergelegt, weßhalb ihre Gewinnung gerade auf die Fundorte beschränkt ist (I., §. 121).

§. 35.

3) Es ist denkbar, daß das Streben eines Unternehmers, von seinem Capitale den größten Gewinn zu ziehen, mit dem allgemeinen volkswirthschaftlichen Interesse in Wider-

streit geräth. Dieses fordert zwar keine Fortsetzung eines Baues, der nicht einträglich ist, der die Mineralien mit höhern Kosten liefert, als ihr Einkaufspreis aus andern Gegenden seyn würde, oder der ein, für die jetzigen Vermögensverhältnisse des Volkes zu großes Capital in Anspruch nimmt; aber es erfordert wenigstens, daß die gegenwärtige Nutzung nicht der spätern Fortsetzung des Gewerbes hinderlich werde, daß die jetzige Generation nicht des augenblicklichen Gewinnes willen den kommenden Geschlechtern die Versorgung mit mineralischen Schätzen erschwere. Es giebt deßhalb Fälle, wo der einzelne Unternehmer, der nur ein gewisses beschränktes Capital zur Verfügung hat und nur auf eine bestimmte Zeit seine Berechnung anstellt, angehalten werden muß, sein Verfahren so einzurichten, daß dem allgemeinen volkswirthschaftlichen Zweck, der fortdauernden Production von Mineralien in reichlicher Menge und mit geringen Kosten, nicht entgegen gehandelt werde. Eine solche Beschränkung darf aber nicht weiter gehen, als sich aus dem angegebenen Grunde rechtfertigen läßt; sie würde mehr schaden als nützen, wenn man sie so weit ausdehnte, daß der Eifer der Unternehmer gelähmt und eine Abneignng zur Anwendung von Capitalen auf den Bergbau hervorgebracht würde.

§. 36.

Daß der Bergbau nicht in Aufnahme kommen könnte, wenn das Recht zu seiner Betreibung ein Ausfluß des Grundeigenthums wäre, so daß jeder Grundeigner ausschließlich befugt wäre, sich die unter seinen Ländereien enthaltenen nutzbaren Mineralien zuzueignen, leidet keinen Zweifel. Die bergmännischen Unternehmungen würden bei einer solchen Einrichtung größtentheils unterbleiben, und wo die Grundeigenthümer wirklich Neigung und Vermögen genug hätten, sie zu versuchen, da würde die Zerstückelung der Ländereien und die Schwierigkeit, eine Vereinbarung mehrerer Grundherren zu Stande zu bringen, sich der Fortsetzung in den meisten Fällen entgegenstellen. Muß aber den Grundeigenthümern das Recht auf die bergmännisch zu gewinnenden Mineralien (*a*) abgesprochen, muß ihnen sogar die Verbindlichkeit aufgelegt werden, sich gefallen zu lassen, daß

Andere, gegen volle Entschädigung, einen Theil der Oberfläche zum Aufsuchen von Erzen, so wie zur Anlegung von Stollen, Schachten, Tagegebäuden, Wasserleitungen rc. in Anspruch nehmen (*b*), so darf die Begünstigung, welche in der Erlaubniß zum Bergbau liegt, nur solchen Personen und unter solchen Bedingungen ertheilt werden, von denen sich ein guter Betrieb mit Sicherheit erwarten läßt (*c*).

a) Bei Torf, Mauersteinen, Lehm, Mergel rc. fällt obiger Grund weg, weßhalb diese auch gewöhnlich nicht zu dem Bergregale gehören, doch ist das positive Staatsrecht nicht überall diesem Principe treu geblieben.

(*b*) Die Gesetze müssen das Rechtsverhältniß zwischen dem Bergwerksunternehmer und dem Eigenthümer des Grundes genau regeln. Als eine besondere Vergütung für die Beschränkung des Eigenthumes sind die Freikure des Grundeigenthümers (Ackertheile, Erbkure) anzusehen.

(*c*) Daß der Staat die Bergwerke auf eigene Rechnung baue, ist der Production willen keineswegs nothwendig, sondern bloß daß von ihm die Genehmigung zu jeder bergmännischen Unternehmung erholt werde. — Die in den folgenden §§. aufgestellten Regeln stimmen größtentheils mit der deutschen Bergwerksverfassung überein, welche, wenn gleich einzelner Verbesserungen fähig, doch im Ganzen durch die Erfahrungen von Jahrhunderten als zweckmäßig erprobt ist. Auch im Auslande ist ihre Güte anerkannt, vgl. z. B. Journal des mines, Vol. XIX., P. 277 (Articles fondamentaux de la jurisprudence des mines) und Villefosse a. a. O. Die Joachimsthalische Bergordnung von 1548 ist die Grundlage der zahlreichen anderen deutschen und vieler anderen europäischen Gesetze; früher richtete man sich nach dem Iglauischen Bergrechte. So wurden z. B. der Stadt Goldkronach ohnweit Baireuth 1365 die Bergfreiheiten von Iglau zugesichert, und die Baireuthische B. O. von 1506 ist eine Nachahmung der Iglauischen; s. Dürrschmidt, Beschreib. v. Goldkronach, Baireuth 1800, S. 121, 170.

§. 37.

Die Entdeckung neuer Lagerstätten von nutzbaren Mineralien wird am besten dadurch befördert, daß die Regierung Jedem erlaubt, die zur Aufsuchung derselben dienlichen Arbeiten an jeder Stelle vorzunehmen, d. h. zu schürfen (*a*), und daß sie dem Finder vor anderen Bewerbern die Anlegung eines Bergwerkes gestattet, wenn er in kurzer Frist nach dem Funde darum nachsucht, muthet (*b*). Zur Belebung des Eifers können den Findern auch besondere Prämien verheißen werden (*c*). Die Bildung von Gewerkschaften (I., §. 353) zum Baue neuer oder älterer verlassener Gruben verdient Begünstigung. Die ertheilte Erlaubniß muß auf einen genau bestimmten Raum (Zeche) sich beziehen, wozu besondere Maaße

eingeführt sind (*d*), und man muß sich hüten, die Zeche so klein zu bewilligen, daß große, kostbare Unternehmungen nicht genug Vortheil bringen; ein vor Alters häufig begangener Fehler (*e*).

(*a*) Diese Anordnung, nach welcher der Schürfzettel (die schriftliche Erlaubniß zum Schürfen) Niemanden von den Bergämtern verweigert werden darf, wird Freierklärung des Bergbaues genannt; s. v. Berg, S. 391.

(*b*) Z. B. vier Wochen, Preuß. Land-R. Th. II. Tit. 16. §. 155, drei Tage, Baier. Berg-O. v. 1784, Art. 2. — Abweichend ist die Französ. Berg-O. Loi sur les mines et minières., 21. April 1810), nach welcher (Art. 14—16) die Regierung die Concession nicht gerade dem Finder zu geben braucht, sondern demjenigen Bewerber, der in Ansehung des erforderlichen Vermögens den Vorzug zu verdienen scheint; nur muß der Finder von dem Concessionirten entschädigt werden. Vgl. Karsten, Archiv a. a. O.

(*c*) Tarif dafür in den Baier. Berg-Privilegien, 1784, Art. 17, 18. Bergius, Landesges. XIII., 231.

(*d*) Ueber die in verschiedenen Ländern üblichen Grubenmaaße s. Lempe, Magazin für die Bergbaukunde, VII, 157.

(*e*) Im 16. Jahrh. war in Sachsen die Fundgrube nur 7 Lehn zu 7 Lachter ins Gevierte. — Das Preuß. Land-Recht a. a. O. §. 156, 157 bestimmt die Fundgrube nach der Beschaffenheit der Lagerstätte auf 42—50 Lachter ins Gevierte (78,400 bis 110,889 Q. Fuß); daneben kann der Muthende noch bei Gängen 12—20 Maaße, zu 28 Lachtern ins Gevierte (20 M. machen 691,920 Q. Fuße), bei Flötzen sogar bis auf 1200 Maaße zu 14 Lachtern ins Gevierte (10'375,200 Q. Fuß oder 400 Morgen) erhalten. — Vgl. auch Bergius n. Magazin, I., 246.

§. 38.

Der verwickeltste Gegenstand in der Pflege des Bergbaues von Seite des Staats ist die Bestimmung, wie weit die Aufsicht der obrigkeitlichen Bergbeamten auf die Betreibung der Privatbergwerke reichen soll. In Gemäßheit der obigen Sätze (§. 33—35) muß ein, die Fortsetzung der Grubenarbeiten (*a*) erschwerendes Verfahren verhindert (*b*), es muß alles dasjenige angeordnet werden, was zur Erhaltung der Werke nothwendig ist. Daher dürfen die Eigenlehner oder die Geschäftsführer der Gewerkschaften (I., §. 353) keine Veränderung ohne Zuziehung und Genehmigung der Bergbeamten vornehmen, sie müssen Befehle von diesen annehmen, so weit es jener Zweck mit sich bringt (*c*), und ihnen dazu die Besichtigung bei allen Operationen und an allen Stellen gestatten. Dagegen dürfen die Bergbeamten solche Einrichtungen, die bloß eine Verbesserung des bisherigen Betriebes betreffen, zumal dann, wenn

damit Kosten verbunden sind, nicht eigenmächtig ohne Zustimmung des Eigenlehners oder des Repräsentanten einer Gewerkschaft treffen, sie müssen die Betriebsplane mit denselben bereden, auf ihre Vorschläge, Wünsche und Beschwerden Rücksicht nehmen. Die oberen Bergbehörden müssen die Privatunternehmer gegen Bedrückung und Willkühr der zunächst zu der Beaufsichtigung angestellten Unterbeamten schützen.

(*a*) Vorausgesetzt, daß dieselbe nicht etwa in einem besonderen Falle als unvortheilhaft erscheint.

(*b*) Ein solches unzuverlässiges Verfahren heißt überhaupt Raubbau. Man rechnet dahin 1) das Ausbrechen der obersten reichsten Lager, welche den größten Gewinn geben, und nach deren gänzlicher Wegnahme die tieferen Arbeiten weniger Vortheil bringen, weßhalb es rathsam ist, von jenen immer nur einen Theil aushauen zu lassen; 2) das Wegnehmen der zur Befestigung dienenden Theile des Gesteins (Bergfesten) und das Unterhöhlen (Verhauen) der Stollen; 3) das Verschütten (Verstürzen) der tieferen Gänge im Gebürge, welche offen bleiben müssen, damit man die Arbeiten weiter erstrecken könne. Berg-O. für das Zinnbergwerk zu Altenberg in Sachsen, v. 1568, Art. **XV**: „Wo es aber beschehe, so sollen dieselbigen, welche die Zechen also verhauen und verstürzen, gefänglich eingezogen und nicht herausgelassen werden, sie verbürgen denn genungsam, denselben Bergk an Tag zu fördern;" s. Lempe, n. Magazin, **IX.**, 147. — Auch solche Maaßregeln, welche das Leben der Arbeiter in Gefahr bringen können, müssen sorgfältig verhütet werden. Ferner nehmen die Bergordnungen darauf Bedacht, daß die Bergwerke von den Concessionirten wirklich bearbeitet werden, sie bestimmen, wie stark wenigstens eine jede Grube belegt werden müsse (Preuß. L. R. §. 193: zwei Menschen täglich — Baier. B. O. Art. 13: ein Hauer) damit die Concession nicht zurückgenommen werde. Dieß wäre zu lästig, wenn nicht auf Hindernisse der ununterbrochenen Bearbeitung billige Rücksicht genommen würde, wie es ebenfalls die Gesetze verordnen. Sonst ist es angemessen, von dem Berechtigten, dessen Concession alle Anderen von dem Baue an einer gewissen Stelle ausschließt, dafür auch zu verlangen, daß er die Unternehmung wirklich betreibe.

(*c*) Sehr abweichend ist die Französ. Bergwerksverfassung, nach welcher der **ingénieur aux mines** nur den Präfecten des Departements, oder in Falle dringender Gefahr, die Localbehörde auffordern darf, die Abstellung schädlicher Operationen rc. zu bewirken. Die Fälle einer solchen Einschreitung sind: **si l'exploitation compromet la sûreté publique, la conservation des puits, la solidité des travaux, la sûreté des ouvriers mineurs ou des habitations de la surface.** Ges. v. 1810, Art. 50, Decret v. 3. Jan. 1813, beide Gesetze u. a. in **Fournel, Lois rurales de la France, I. 171.** — Die Befugnisse der Bergbeamten sind hier zu sehr beschränkt.

§. 39.

Die Aufmerksamkeit der Bergbeamten auf die Privatbergwerke kann zugleich als das Mittel benutzt werden, die Unter-

nehmer vor nachlässiger oder untreuer Geschäftsführung ihrer Bedienten zu sichern, auch dieselben zur Sparsamkeit und Ordnung anzuhalten. Dieß ist besonders bei den Gewerkschaften von Nutzen, deren entfernt wohnende Mitglieder außerdem die Kosten einer besonderen Controle aufzuwenden gezwungen wären. Daher werden die Bergbeamten verpflichtet, die Rechnungen der Gewerkschaften, welche ihre Verwalter (Schichtmeister) führen, sich vorlegen zu lassen und zu prüfen, für richtige Leistung der Zahlungen Sorge zu tragen, die Ausschlagung des vierteljährigen Gewinnes (Ausbeute) auf jeden Kur (Actie), oder im schlimmern Falle des einzufordernden Zuschusses (Zubuße) zu untersuchen und überhaupt das Beste der Gewerkschaften zu befördern (*a*).

(*a*) Die Bergbeamten haben mehrere Bücher zu führen, um die nöthigen Aufzeichnungen aller, den gewerkschaftlichen Bergbau betreffenden Umstände vorzunehmen, z. B. das Gegenbuch, in welchem sämmtliche Inhaber der Kure, die Veräußerungen, Verpfändungen der letztern rc. eingetragen werden, das Schürf-, Muthungs-, Fristen- (§. 37) Buch u. dgl. — Die manchfaltigen privatrechtlichen Verhältnisse, z. B. der Kur-Inhaber gegen ihre Verwalter, oder Gewerkschaften gegen einander, deren Zechen nahe beisammen liegen, u. dgl. sind Gegenstände der Civilrechts-Gesetzgebung.

§. 40.

Da die gute kunstmäßige Einrichtung des Bergbaues von der Geschicklichkeit der Bergbeamten des Staates und der im Dienste der Privaten angestellten werkverständigen Aufseher (Steiger), selbst der untergeordneten Arbeiter abhängt, so ist es sehr ersprießlich, wenn die Regierung auf die gründliche Bildung dieses Personals hinwirkt. Hiezu dienen wissenschaftliche Bergschulen (*a*), Unterrichtsanstalten für die Bergknappen und Steiger (*b*), Reisestipendien für ausgezeichnete Zöglinge der höheren Bergschulen.

(*a*) Z. B. Bergakademie zu Freiberg seit 1765, die Schule des Bergbaues für die ganze Erde; — Schemnitz in Ungarn, Ecole des mines in Paris; Bergschule zu Bogota seit 1823.

(*b*) Eine solche Schule gründete A. von Humboldt zu Steben im baier. Fichtelgebirge.

§. 41.

Die Vorliebe für den Bergbau hat zahlreiche Begünstigungen (*a*) dieses Gewerbes veranlaßt, welche theils den Capitalisten,

theils den Arbeitern einen stärkeren Antrieb zur Ergreifung desselben geben sollten. Solche Anreizungen würden indessen wahrscheinlich in geringerem Maaße angewendet worden seyn, wenn nicht die Abgaben, welche die Regierungen von den Bergwerken der Privaten erhoben, so lästig gewesen wären, daß man das Bedürfniß empfunden hätte, ihre nachtheilige Wirkung durch ein Gegengewicht wieder aufzuheben. Die Mäßigung dieser Abgaben, vorzüglich des Bergzehnten (*b*), ist daher vor Allem zu empfehlen; sie macht jene anderen Begünstigungen zum Theile entbehrlich, von denen mehrere mit dem Geiste der Gesetzgebung in unserem Zeitalter unvereinbar sind, z. B. die Steuer- und Conscriptionsfreiheit (*c*) und die eigene Jurisdiction der Bergleute, andere, wie die Lieferung von Holz aus den Staatswaldungen um sehr niedrige Preise, aus finanziellen Gründen unpassend erscheinen.

(*a*) Vgl. Mittermaier, §. 309. Baier. Bergfreiheiten, 6. Mai 1784, in 30 Artikeln.

(*b*) Diese Abgabe von 1/10 des Rohertrages aller Privatbergwerke ist in vielen Fällen unerschwinglich. Sie wurde sonst sogar von Zubußgruben erhoben, welches noch Bergius, n. M. I., in Schutz nahm.

(*c*) Wenn gleich die gänzliche Befreiung der Bergarbeiter vom Kriegsdienste der Gleichheit vor dem Gesetze widerstreitet, und die Gründe, mit denen man sie vertheidigt, auch auf andere Gewerbe passen würden, so läßt sich doch die Art des Waffendienstes so einrichten, daß die Bildung guter Arbeiter durch denselben nicht unterbrochen wird. Vgl. v. Voith, Vorschläge zur Verbess. des Berg- und Hüttenwesens in Baiern. Sulzb. 1822. S. 9.

§. 42.

Beförderungsmittel, welche jenen Bedenklichkeiten (§. 41) nicht unterliegen, und daher nach Maaßgabe der Umstände mit gutem Erfolge angewendet werden können, sind:

1) die Verabreichung von Getreide aus Magazinen des Staats an die Bergarbeiter um billigen gleichförmigen Preis, was besonders in theuren Jahren und bei der Schwierigkeit, mit welcher Gebirgsbewohner sich die nöthigen Lebensmittel anschaffen müssen, sehr wohlthätig ist (*a*);
2) Veranstaltungen, die den Transport der Mineralien, der Brennstoffe rc. in der Nähe der Bergwerke erleichtern (*b*);
3) Uebernahme von Kuren der Zubußgruben, die von den Besitzern aufgegeben werden und deßhalb ins Freie gefallen

sind, auf die Staatscasse, falls man Hoffnung einer baldigen Vermehrung des Erzeugnisses hegen kann;

4) Vorschüsse an solche Gruben, deren Ausgaben eine Zeit lang eine außergewöhnliche Höhe erreichen. Hiezu ist in mehreren Ländern eine besondere Bergcasse vorhanden, welche ihre Einkünfte aus den Abgaben der Privatbergwerke bezieht (*c*);

5) die Unternehmung solcher Bauten, welche für mehrere Bergwerke von großem Nutzen sind, auf Rechnung des Staats, wenn sich keine Privaten dazu geeignet finden. Hierher ist vorzüglich die Anlegung von unterirdischen Entwässerungscanälen (Erbstollen) zu zählen, welche wegen der Kostbarkeit und technischen Schwierigkeit am besten vom Staate geschehen kann (*d*). Die Besitzer der Gruben, welche von einer solchen Untuernehmung den Vortheil genießen, müssen eine verhältnißmäßige Abgabe dafür entrichten.

(*a*) Kornhaus zu Osterode, aus welchem die Berg= und Hüttenleute in den Silber=Werken des Harzes das Malter Roggen für 16 Gr. ält. Cassengeld (1 fl. 20 kr., dieß macht für den Preuß. Scheffel 2 fl. 36 kr.) abgereicht wird.

(*b*) Canal des Herzogs von Bridgewater, bei Worsley, der in verschiedenen Armen 24 engl. Meilen unter der Erde in die Kohlengruben reicht. — Aehnlicher unterirdischer Canal in der Fuchsgrube bei Waldenburg (Schlesien). — Plan eines solchen schiffbaren Stollens auf dem Harz, s. Ostmanns Preisschr. im Hannöv. Magaz., 1824. Nr. 3—5. — Eisenbahnen.

(*c*) Cassen dieser Art in Frankreich, Sachsen, Hannover. Auf dem Harz hatte der Staat 1807 eine Forderung von 3·407,774 fl. an die Zubußgruben. Villefosse, I., 77.

(*d*) Der tiefe Georgstollen auf dem Harze, 1777—99 erbaut, ist 35,853 Fuß lang. Er kostete 762,462 fl. — Joseph i II. Erbstollen zu Schemnitz kostete 1 Mill. fl. — Auch die Herbeileitung von Wasser zum Bewegen der Maschienenräder ist bisweilen so schwierig, daß sie von Einzelnen nicht wohl unternommen werden kann. Der Rehberger Graben, der den Gruben bei Andreasberg (Harz) das Aufschlagewasser zuführt, ist 18,828 Fuß lang, und kostete mit dem Damme, der den Oberteich bildet, 97,000 fl. in den Jahren 1692—1722.

§. 43.

Die öfteren Unglücksfälle, durch welche Bergarbeiter beschädigt oder getödtet werden, die Schwierigkeit, in entlegenen, schwach bevölkerten Gebirgsgegenden andere Nahrungsquellen aufzufinden, und der geringe Belauf des Arbeitslohns im Bergbau (I., §. 354) machen eine besondere Sorgfalt für das

Schicksal der Lohnarbeiter nöthig. Die Gesetze verpflichten die Unternehmer, den in ihrem Dienste beschädigten Arbeitern eine Zeit lang den Unterhalt zu reichen. Wirksamer sind die Knappschafts- oder Bruder-Cassen (*a*), deren Bestimmung es ist, kranke, oder gebrechliche und sonst arbeitsunfähige Bergleute, so wie deren Wittwen und Waisen, zu unterstützen. Die Einnahmen können fließen aus vorschriftsmäßigen Beiträgen sämmtlicher Arbeiter, die ihnen sogleich am Lohne abgezogen werden, — aus Abgaben der Unternehmer (*b*), — aus Strafgeldern, — aus verschiedenen zum Besten der Casse betriebenen Unternehmungen (*c*). Solche Cassen werden von Bergbeamten verwaltet und unter die Aufsicht der höheren Behörden gestellt. — Wo man voraussieht, daß die Theurung des Holzes, die Erschöpfung der Gruben oder andere Ursachen eine Einschränkung der Arbeiten nothwendig machen werden, da ist es von dringender Wichtigkeit, bei Zeiten den Arbeitern in dem Aufsuchen neuer Nahrungszweige behülflich zu seyn, damit sie nicht in Noth gerathen (*d*).

(*a*) Bergius, a. a. O. S. 274. — v. Berg, S. 401. Diese Einrichtung ist alt; s. z. B. Altenbergische Zinnbergwerks-O. von 1568, Art. 42: Von Büchsenpfennigen.

(*b*) Zubußgruben sind gewöhnlich von der Entrichtung frei.

(*c*) Z. B. die Benutzung gewisser Rückstände von den gepochten Erzen.

(*d*) Erwägungen dieser Art auf dem Harze, s. I., §. 351 (*a*). — Man hat daselbst auf die Verfertigung von Kinderspielzeug und anderen Holzschnitzwaaren, auf die Verarbeitung des Tafel- und Griffelschiefers, u. dgl. gerechnet. Das erstgenannte Gewerbe hat bereits gute Fortschritte gemacht. S. Ostmann, a. a. O.

2. Abtheilung.

Pflege der Landwirthschaft.

1. Hauptstück.

Pflege des landwirthschaftlichen Gewerbes im Allgemeinen.

§. 44.

Der Zustand der Landwirthschaft in jedem Lande hängt großentheils von den Regierungsmaaßregeln ab, welche in

Beziehung auf dieses Gewerbe getroffen werden (*a*). Wie groß auch die Macht des Klimas und der Einfluß der Bodenbeschaffenheit seyn mögen, so zeigt doch die Erfahrung, daß die gesellschaftlichen Einrichtungen kaum weniger Gewalt haben, und daß nicht gerade die von der Natur am meisten gesegneten, sondern die am besten regierten Länder am schönsten angebaut sind (*b*). Zwar wird die Landwirthschaft, weil sie die unentbehrlichste Nahrungsquelle ist, und weil die Landleute große Schwierigkeit haben, zu anderen Beschäftigungen überzugehen, unter allen Umständen fortbetrieben, aber der Eifer, der Capitalaufwand, die Einsicht und der Erfolg, mit denen dieß geschieht, sind doch unter dem Einflusse verschiedener geselliger Verhältnisse überaus ungleich.

(*a*) 1) Schriften über die Landwirthschaftspflege im Allgemeinen: Dithmar, Policey des Ackerbaus, herausg. v. Schreber, Leipzig, 1770. — A. Young, Politische Arithmetik, aus dem E. Königsb. 1777. (Gehört dem Inhalte nach hieher). — Frank, System der landwirthschaftl. Polizei. Leipzig, 1789—91. III. B. — Rüdiger, Staatslehre, II., 22. — v. Berg, Handbuch III., 243. — Lips, Principien der Ackergesetzgebung, Ir B. Nürnberg, 1811. — Gr. Soden, Staatsnationalwirthschaftslehre, S. 39. — **Simonde de Sismondi, nouveaux principes d'économie politique, I., 150.** — de Jovellanos, Gutachten der ökonom. Gesellschaft zu Madrid über die ihr vorgelegten Entwürfe zu einer landwirthschaftlichen Gesetzgebung, übers. von H. v. Beguelin. Berlin, 1816 (1825). — **Steinlein, agriculturae laus, incrementa et impedimenta. Landish. 1825.**

2) Ueber Culturgesetze einzelner Länder: von Berg, Handbuch VII., 1—410. — Schrader, Agraria der Preuß. Monarchie, d. i. Zusammenstellung aller .... über Landcultur, gutsherrl. und bäuerl. Verhältnisse .... ergangenen Gesetze und Verordnungen. Magdeburg, 1824. — v. Closen, krit. Zusammenstellung der baier. Landculturgesetze. München, 1818. — v. Hazzi, Sendschreiben über den Entwurf des Gesetzes für landw. Cultur. München, 1822. — Rudhart, über den Zustand des K. Baiern, I., 165. — **Fournel, Lois rurales de la France, éd. 5me par Rondonneau, Paris, 1823. II. B.**

(*b*) S. Jovellanos, a. a. O. S. 14—16. — Ein auffallendes Beispiel hievon giebt Portugal. in einem Klima, wo selbst 2000 Fuß über dem Meere (in **Chaves**) der Kirschbaum in den ersten Wochen des März blüht, und doch die eine Hälfte des Landes öde liegt, die andere großentheils nur schlechte Gemeinweiden enthält. S. **Balbi, Essai statistique sur le royaume de Portugal, I., 73, 109, 148, 236.**

§. 45.

Die in der Landwirthschaft vorkommenden Umstände, auf welche die Regierung einzuwirken vermag, lassen sich auf folgende Weise ordnen:

1) Rechtsverhältnisse in Beziehung auf die Grundstücke.
   a) Beschränkungen des Eigenthums,
      α) zufolge der Befugnisse eines Gutsherrn (I.),
      β) durch Servituten (II.),
      γ) durch Gesetze über die Veräußerung und Erwerbung der Ländereien (III.).
   b) Gemeinschaftliches Eigenthum der Gemeinden (IV.).
   c) Art der Verpachtungen (V.).
2) Beschaffenheit der Ländereien. Was die Regierung zur Verbesserung derselben beitragen kann, das bezieht sich
   a) auf die Zurundung der Landgüter (VI.),
   b) auf die Urbarmachung (VII.).
3) Landwirthschaftliches Capital. Die Erhaltung und Ergänzung desselben wird befördert
   a) durch landwirthschaftliche Assecuranzanstalten (VIII.),
   b) durch Creditanstalten (IX.).
4) Absatz der Bodenerzeugnisse, welcher von gesetzlichen Einrichtungen, z. B. Zöllen, erschwert werden kann (X.).
5) Richtung der Unternehmungen. Dieselbe kann vervollkommnet werden, indem man Kenntnisse verbreitet, Ermunterungs- und Hülfsmittel darbietet (XI.).

I.

Gutsherrliche Verhältnisse.

§. 46.

Die meisten Landwirthe in Deutschland stehen, in Beziehung auf die Ländereien, die sie bewirthschaften, in einem solchen bäuerlichen Colonatverhältnisse, daß sie zwar nicht wie bloße Zeitpachter lediglich auf gewisse Jahre zu der Benutzung gewisser Grundstücke vertragsmäßig berechtigt, aber auch nicht im Genusse des freien Eigenthums sind, sondern sich durch die Rechte eines Gutsherrn mehr oder weniger beschränkt sehen. Der Privatrechtswissenschaft liegt es ob, die verschiedenen Abstufungen dieses bäuerlichen Verhältnisses zu erforschen (*a*). Die politische Oekonomie hat den Gegenstand von einer andern Seite zu fassen, sie muß die Eigenthümlichkeiten der Bauerngüter nach ihrem Einfluß auf die Production

würdigen, und wenn dieselben nachtheilig erscheinen, diejenigen Veränderungen angeben, welche den Uebelstand beseitigen, ohne den Rechten der Betheiligten zu nahe zu treten. Die gewöhnlichen Aeußerungen der Abhängigkeit, in welcher sich die Inhaber von Bauerngütern befinden, sind diese:

1) Der Bauer hat entweder nur die lebenslängliche Benutzung (*b*), ohne daß seine Erben auf das Gut Anspruch machen könnten, oder die Vererbung ist wenigstens beschränkt (*c*), oder es ist auch bei erblichen Gütern die Veräußerung und Verpfändung von der Genehmigung des Gutsherrn bedingt, der Heimfall bei gewissen Voraussetzungen vorbehalten, die Entrichtung eines Handlohns (Laudemiums) in Erb- und Kauffällen vorgeschrieben ꝛc.
2) der bäuerliche Besitzer muß den Genuß des Gutes mit jährlichen Leistungen an den Gutsherrn erkaufen. Diese bestehen
   a) in der Verrichtung von Arbeiten, — Frohnen.
   b) in Abgaben von Geld oder Bodenerzeugnissen, welche den Gutsherrn zum Theilnehmer an dem Reinertrage machen.

(*a*) Mittermaier, Grundsätze, §. 429—49.

(*b*) Hin und wieder nicht einmal diese, es giebt Bauern auf Herrengunst, welche nach Gefallen des Gutsherrn vertrieben werden können. Uebrigens ist dadurch, daß die Gutsherrn aus Milde, wie aus Klugheit von dieser Befugniß selten Gebrauch machten, der Zustand der Bauern factisch weit besser geworden, als man es nach dem Buchstaben des Gesetzes vermuthen sollte.

(*c*) Z. B. auf eine gewisse Zahl von Generationen, oder auf Descendenten.

A. Art des Nutzungsrechtes.

§. 47.

Die große Nützlichkeit eines gesicherten erblichen Besitzes kann keinem Zweifel unterliegen. Wo der Bauer die Gewißheit nicht hat, daß das Gut auf seine Erben kommen werde, oder vollends wo er nicht einmal des lebenslänglichen Besitzes sicher seyn kann, da wird er in Muthlosigkeit und Erschlaffung versinken, nur im Müßiggange Vergnügen finden, er wird jede Ausgabe und Bemühung unterlassen, deren Früchte nicht in kurzer Frist zu reifen versprechen; er wird weder Bäume pflanzen, noch Sümpfe austrocknen oder steile Abhänge in Terrassen

bringen, Wasserleitungen anlegen, Erde aufführen, seine Gebäude in besseren Stand setzen ꝛc. (I., §. 376, 378). Der Verlust, der aus dieser Lage für die Production entspringt, ist unermeßlich, zugleich trägt ein auf erblichen Gütern ansäßiger Bauernstand zur Befestigung der gesetzlichen Ordnung, der Sittlichkeit und Betriebsamkeit im Allgemeinen bei (*a*). Wo indeß reine Zeitpachtungen bestehen, da kann die Gesetzgebung wenig zur Herbeiführung eines anderen Zustandes thun; sie muß sich auf solche Verhältnisse beschränken, wo keine Pacht-Contracte vorliegen, wo die Vererbung häufig vorkommt, der Gutsherr fortwährend von der eigenen Bewirthschaftung des Bauerngutes ausgeschlossen ist, und der Bauer auch wegen des Mangels an einem, ihm eigenthümlich zustehenden Capitale als Zeitpachter anderer Güter sich nicht erhalten könnte. Unter solchen Umständen darf vom Staate bestimmt werden, durch welche Aufopferung zu Gunsten des Gutsherrn das Erbrecht erworben und alle Caducität (Heimfälligkeit) aufgehoben werden könne (*b*). Uebrigens sprechen obige Gründe auch für die Allodificirung der Ritterlehen, welche nach gleichen Regeln gestattet werden kann (*c*).

(*a*) Die bloße Aufhebung der Leibeigenschaft, wenn dem Bauer nicht zugleich eine Grundbesitzung verschafft wird, ist eher eine Verschlimmerung als eine Verbesserung seiner Lage, weil er nun erst neue, lästigere Vertragsbedingungen mit dem Gutsherrn eingehen muß. Vgl. v. Cöln, der Bauer in Preußen, in Europ. Annal. 1816. VI. S. 239. Ueber den schlechten Zustand der Preuß. Laßgüter s. Thaer, Annalen des Ackerbaues, Febr. 1808. — Vgl. Simonde, nouv. princ. I., 158, 165.

(*b*) Wie diese Entschädigung des Gutsherrn abzumessen sey, das läßt sich nicht im Allgemeinen, sondern nur nach gegebenen Umständen beurtheilen, z. B. nach der Größe der Summe, mit der man den Fortgenuß des Gutes erkaufte. Die Gesetze müssen genau bestimmen, bei welchen Gütern die Eigenthumsverleihung Statt finden solle, wie die Entschädigungssumme auszumitteln sey ꝛc. — Das Baier. Edict vom 28. Juli 1808 über die gutsherrlichen Rechte hob §. 81—83 die Caducität der Zinsgüter auf, und räumte dem Gutsherrn bloß die Klage auf Schadensersatz ein in Fällen, die sonst den Heimfall begründet hatten. Nach der Verordn. vom 27. Juni 1803 kann der Besitzer eines Leibrechtsgutes (wo nur der Grundholde lebenslänglichen Besitz hat), eines Neu- und Freistiftsgutes (in jenem ist nur der Besitz auf Lebenszeit des Gutsherrn gesichert, in diesem ist er völlig widerruflich), wenn der Staat das Obereigenthum hat, gegen Uebernahme einer Rente, welche die Zinsen von $^1/_3$ des Gutswerths bilden, das Eigenthum erlangen; übereinstimmend ist §. 59 des Culturgesetz-Entwurfes in Rudhart a. a. O. S. 202. Im Preuß. Staate wurde den Bauern auf den Domänengütern in Ost- und Westpreußen und Litthauen das Erb- und

Dispositionsrecht unentgeldlich verliehen, V. vom 27. Juli 1808; allgemein wurde später verordnet, daß bei nicht erblichen Bauerngütern durch Abtretung der einen Hälfte der Ländereien an den Gutsherrn die andere Hälfte Eigenthum des bäuerlichen Besitzers werden solle, Edict über die Regulirung der gutsherrlichen Verhältnisse, 14. Septbr. 1814 §. 37, 38. — Großh. Bad. V. über die Allodificirung der Erb- und Schupflehen auf den Domänen, vom 11. Mai 1826, desgl. über Allodificirung der Rheinpfälzischen Erbbestände, welche auf 3 Generationen verliehen sind, 11. Jan. 1827.

(*c*) Das Lehnsverhältniß hat längst seine Bedeutung verloren, und die Heimfälligkeit ist für die adelichen Gutsbesitzer auf gleiche Weise lästig, wie für die bäuerlichen. Die Größe der Entschädigung, welche dem Lehnsherrn bei der Umwandlung in freies Eigenthum gebührt, muß sich nach der Art der Belehnung (Mann- oder Weiberlehen) und nach der Anzahl erbberechtigter Verwandten richten. Vgl. Gr. Soden, der Baier. Landtag von 1819, S. 315 (Nürnberg, 1821).

§. 48.

Das Handlohn (§. 46, Nr. 1) ist eine Geldsumme, welche bei Veränderungen im Besitze bäuerlicher Grundstücke (Kauf-, Sterb- und Erbfälle) von dem neuen Erwerber an den Gutsherrn entrichtet werden muß. Sie besteht in einem Theile des Gutswerthes, gewöhnlich 5—10 Procenten desselben. Da die Besitzveränderungen bald schnell, bald in langen Zwischenzeiten auf einander folgen, so ist die aus dem Handlohn herrührende Einnahme des Gutsherrn von Jahr zu Jahr sehr ungleich, so daß derselbe auf keinen bestimmten Ertrag rechnen kann; auch ist das Ergebniß der jedesmal neu vorgenommenen Schätzung veränderlich. Von Seite der Grundholden ist dieselbe Unregelmäßigkeit des Eintreffens in noch höherem Grade empfindlich; die Wiederholung der Abgabe nach kurzer Frist entzieht den Landleuten einen beträchtlichen Theil ihres beweglichen Vermögens und zerrüttet ihren Wohlstand (*a*). Das Erbhandlohn insbesondere, da es in einem Zeitpuncte bezahlt werden muß, wo der neue Besitzer seine Verwandten hinauszuzahlen, sein Hauswesen einzurichten, mancherlei andere Ausgaben zu bestreiten hat, stürzt denselben häufig sogleich in Schulden; das Kaufhandlohn, da es den Verkaufspreis erniedriget, folglich immer dem Verkäufer zur Last fällt, hält von Veräußerungen ab, auch da, wo sie sonst nützlich seyn würden.

(*a*) Gr. Soden (Staatsnat. W. L., 3. 90 und baier. Landtag, S. 308) nimmt das Handlohn in Schutz.

§. 49.

Diese Gründe machen es ohne Zweifel wünschenswerth, daß das Handlohn in eine jährliche, gleichförmige Abgabe umgewandelt werde, welche ohne Veränderung in der Größe der Leistung doch eine für beide Betheiligte weit vortheilhaftere Entrichtungsart seyn würde. Es muß zu diesem Behufe aus den Erfahrungen eines langen Zeitraumes erforscht werden, wie oft im Durchschnitt jede Art des Handlohns fällig zu werden pflegt (a), um hieraus die Größe der jährlichen Abgabe berechnen zu können. Diese Umwandlung hat jedoch eigenthümliche Schwierigkeiten. Der Pflichtige ist oft schon darum derselben abgeneigt, weil er hofft, daß die Abschätzung des Gutswerthes niedrig ausfallen werde, so daß er statt 10 wirklich nur 7 oder 8 Procent des wahren Werthes zu bezahlen hätte. Der Berechtigte dagegen hofft, daß günstige Verhältnisse im Allgemeinen und Verbesserungen im Zustande der Güter durch den Fleiß der Landleute den Preis der ersteren erhöhen werden. Diese Erwartungen stehen einander dergestalt entgegen, daß beide Theile bei reifer Ueberlegung dahin gelangen müssen, die Umwandlung für nützlich zu halten.

(a) Würt. 2tes Edict vom 18. Novbr. 1817, Nr. III., §. 4: Alle 25 Jahre wird ein Handlohn angenommen. — Preuß. Ges. vom 25. Septbr. 1820, §. 46, und vom 7. Juni 1821, §. 33 (Schrader, S. 205 und 266): auf 100 Jahre 3 Erbfälle und 2 Kauffälle.

§. 50.

Bedeutender ist die Schwierigkeit, daß der Besitzer eines handlohnpflichtigen Gutes sich vor der Uebernahme einer jährlichen Last, die eine Zumuthung zu größerer Anstrengung oder Sparsamkeit enthält, scheut, weil er für seine Person keinen entsprechenden Vortheil davon sieht. Was das Erbhandlohn betrifft, so ist er sicher, dasselbe nicht mehr zu erleben, und fühlt meistens keine Aufforderung, zu Gunsten seiner Erben sich einer Aufopferung zu unterwerfen, zumal da er, wenn er das Gut durch Vererbung überkam, schon einmal Handlohn gegeben hat. Den Eintritt des Kaufhandlohns denkt er sich als entfernt und hofft wohl auch, dasselbe aus dem Kaufschilling leicht abtragen zu können. Wenn die Gesetze auf diesen Umstand nicht Rücksicht nehmen (a), so ist es natürlich,

daß die Umwandlung nicht allgemein zu Stande kommt, indem die Betheiligten zu ihr nicht mit Zwang angehalten werden dürfen, weil sie bloß zu ihrem eigenen Besten dient.

(*a*) Z. B. die angef. Würtemb. Verordn.

§. 51.

Dieses Hinderniß einer Umwandlung kann so beseitiget werden, daß man den Anfang der Abgabenentrichtung bei jedem einzelnem Bauerngute oder jedem Grundstücke so lange aussetzt, bis ein Handlohn fällig geworden seyn wird (*a*). Indeß könnte der jetzige Besitzer sich entschließen, schon von jetzt an jährlich eine geringere Summe zu entrichten, um von dem nächsten fälligen Handlohn im Voraus einen Theil zu tilgen. Dieß ist darum nicht unangemessen, weil wenigstens die Ablösung des Kaufhandlohns schon dem gegenwärtigen Inhaber zu Statten kommt. Die Berechnung wird freilich hiedurch verwickelt, doch kann sie mit Hülfe von Tabellen erleichtert werden (*b*). Der Preis eines Gutes, von welchem das Handlohn eine Quote ist, darf nicht allein nach der gegenwärtigen Schätzung, die oft etwas Zufälliges hat, bemessen werden, man muß vielmehr die Ansätze von mehreren früheren Fällen zusammenrechnen und daraus den Durchschnitt ziehen. Hierin liegt ein Vortheil für den Handlohnpflichtigen, weil im Allgemeinen die Preise der Ländereien mit der Zeit steigen (I., §. 224.) Auch wo die Umwandlung nicht zu Stande kommt, da muß wenigstens das Maaß und die Berechnungsart des Handlohns durch das Gesetz genau und billig bestimmt werden (*c*).

(*a*) Die Berechnung kann so geschehen. Wenn 20 Jahre als die mittlere Zwischenzeit zwischen 2 Handlohnzahlungen angenommen werden, so ist bei einer Verzinsung von 4 Procent eine nach 20 Jahren eintretende Zahlung von 100 fl. jetzt $45,^{638}$ fl. werth, eine nach 40 Jahren schuldig werdende $20,^{829}$ fl., eine nach 60 Jahren fällige $9,^{5}$ fl. u. s. w. Der jetzige Werth aller dieser späteren Entrichtungen ist 84 fl., und wenn man die jetzt fälligen 100 fl. hinzuzählt, so wäre eine Handlohnpflichtigkeit von 100 fl. auf 184 fl. zu schätzen, wovon die Zinsen $7,^{36}$ fl. betragen.

(*b*) Wollte man hiebei auf den wirklichen Anfall Rücksicht nehmen, so müßte man einstweilen eine jährliche Abgabe anordnen, und dann, wenn jener eingetreten ist, erst ausmitteln, wie viel durch die vorausgegangene Rentenzahlung getilgt ist. Leichter wird die Regulirung, wenn man sogleich jetzt in der Voraussetzung einer Durchschnittszeit für die sich ereignenden Besitzveränderungen handelt. Hätte Jemand vor 13 Jahren Handlohn ge-

geben, so würden wir annehmen, daß nach 7 Jahren wieder von Neuem eine Entrichtung eintritt. Werden nun diese 7 Jahre hindurch jährlich 4 fl. Rente für je 100 fl. Handlohn bezahlt, so machen sie am Schluß dieser Frist beinahe 37 fl., die also von dem nächsten fälligen Handlohn als schon getilgt abgehen. Die Zinsen von 37 fl. betragen 1,^{48} fl., und um so viel wird die, nach Verlauf der 7 Jahre in Gemäßheit von Note (*a*) anfangende Rente verringert werden, so daß dieselbe fortwährend nur noch 5,^{88} fl. ist. Wer vor 6 Jahren erst Handlohn gegeben hat, der kann 1) 4 Jahre lang frei bleiben, 2) dann 5 Jahre hindurch 2 fl. von 100 fl. Handlohnschuldigkeit, 3) die nächsten 5 Jahre jedesmal 3 fl. bezahlen, worauf dann 4) die fortlaufende Rente von 5,^{93} fl. ihren Anfang nähme. Alle Grundholden, die das letzte Handlohn in einem und demselben Jahre bezahlt haben, müssen in Ansehung der Rentenzahlung auf gleichen Fuß gesetzt werden, damit die Berechnung nicht ohne Noth mühsam werde. Man würde weit leichter mit der Auseinandersetzung fertig werden, wenn man um individuelle Umstände sich gar nicht kümmern wollte, auch wäre dieß für die Gutsherrn gar nicht nachtheilig, weil, wenn der Eine etwas zu wenig gäbe, dafür ein Anderer, der vielleicht erst kürzlich Laudemium entrichtet hat, wieder mehr bezahlt, als er eigentlich sollte; aber diese Ausgleichung ist offenbar für die einzelnen Grundholden unbillig. — Vgl. die Schrift: Unter welchen Bedingungen ist die Ablösung der Gülten *rc.* vortheilhaft? Nürnb. 1822. — Steinlein, a. a. O. S. 23. — Rudhart, S. 203 u. 221. — Sehr abweichend die Preuß. V. vom 25. Septbr. 1820, §. 50, nach welchem die Rente für die seit dem Entrichtungsfall verflossenen Jahre noch nachbezahlt werden muß.

(*c*) Z. B. daß nur das unbewegliche Vermögen berechnet, nicht über eine gewisse Zahl von Procenten gefordert werden solle.

B. Jährliche bäuerliche Lasten.

1) Im Allgemeinen.

§. 52.

Die verschiedenen bäuerlichen Leistungen, welche an den Gutsherrn jährlich entrichtet werden müssen (§. 46, Nro. 2), sind theils darum, weil sie die Freiheit des Landmannes in der Bewirthschaftung seines Gutes einengen, theils wegen der Art, wie ihre Größe bemessen wird, oder der mit ihnen verbundenen besonderen Beschwerden u. dgl. schädlich. Dieß muß bei jeder Art dieser bäuerlichen Lasten näher untersucht werden; im Allgemeinen aber läßt sich als ein festbegründeter Erfahrungssatz annehmen, daß die Landwirthschaft durch die Entfernung dieser Lasten beträchtlich emporgehoben wird. Die Wirksamkeit der Regierung ist jedoch in diesem Gegenstande sehr beschränkt, weil sie, wie man sich auch immer die Entstehung des gutsherrlichen Verhältnisses denken mag, in jedem

Falle die darin enthaltenen Rechte achten muß. Die bäuerlichen Leistungen können bloß umgewandelt werden, und zwar so, daß sie, ohne den Berechtigten einem Verluste oder irgend einer neuen Unannehmlichkeit auszusetzen, doch für den Verpflichteten minder störend sind, ihm in der Verbesserung seiner Wirthschaft weniger Fesseln anlegen, und eine Erhöhung der ganzen Production nach sich ziehen (*a*). Das Bedürfniß einer solchen Umänderung wird nicht unter allen Umständen gleich lebhaft empfunden, es ist denkbar, daß in einem Lande, wo die Entwicklung der landwirthschaftlichen Betriebsamkeit noch andere Hemmnisse findet, die Auffindung eines vollkommen passenden Entschädigungsmittels für die Gutsherrn Schwierigkeit hat; dennoch muß man stets darauf bedacht seyn, die Lösung jenes verwickelten, einer früheren Zeit entsprechenden Verhältnisses (I., §. 362) zu befördern (*b*).

(*a*) Man darf sich den Landmann nicht so träge denken, daß es eines gesetzlichen Zwanges bedürfte, um ihn zu besseren Wirthschaftsmethoden zu bringen. Man gebe ihm mehr Freiheit, so wird sein Eifer erwachen, sein Nachdenken sich schärfen und die Macht des Beispieles auf ihn wirken. Entgegengesetzter Meinung ist Lips, Ackergesetzb. S. 5, 25

(*b*) Die Gründe, welche man gegen die Zweckmäßigkeit dieser Maaßregel anführt, sind verschiedener Art. Die politische Theorie, nach welcher, weil „der Landbau die Wurzel der Monarchie" ist, der Gutsherr Vater, Freund, Erzieher, Beschützer seiner Bauern seyn soll, setzt eine idealische Vorstellung von dem gutsherrlichen Verbande voraus, welcher die Erfahrung widerspricht, und läßt sich mit den Grundsätzen der polit. Oekon. nicht vereinigen. Vgl. Ad. Müller, die Gewerbepolizei in Beziehung auf den Landbau, Leipzig, 1824. — Erheblicher sind die Einwendungen, welche sich auf die Schwierigkeiten der Ablösung beziehen und zeigen sollen, daß der Zustand der Landwirthschaft für diese noch nicht reif sey. In der That läßt sich nicht ein einziges Verfahren als unbedingt anwendbar betrachten, die Rücksicht auf die besonderen Umstände, die in jeder Gegend obwalten, darf nicht vernachlässiget werden, doch fallen jene Bedenklichkeiten bei der besseren Einrichtung der Ablösungsarten zum Theile hinweg. Vgl. Gr. v. Aretin, die grundherrlichen Rechte in Baiern, eine Hauptstütze des öffentlichen Wohlstandes. Regensb. 1819.

§. 53.

Die Ablösung der bäuerlichen Lasten ist durch mehrere Mittel ausführbar, welche darin übereinstimmen, daß sie eine einfache, bloß wegen ihrer Größe bisweilen beschwerliche Leistung an die Stelle einer verwickelten und von der einen oder anderen Seite nachtheiligen setzen; sie sind folgende:

1) Abkauf

a) mit einer Geldsumme,
b) mit einem Theil der Grundstücke,
2) Umwandlung in eine Rente, welche
a) bis zum Abkaufe dauern soll, oder
b) als Zeitrente nach einer gewissen Zeit die Tilgung der ganzen Verbindlichkeit bewirkt.

§. 54.

Der Abkauf vermittelst einer Geldsumme hat das Gute, sehr einfach und schnell beendiget zu seyn, auch diejenigen Ungleichheiten zu vermeiden, welche bei fortwährenden Renten aus der verschiedenen Fruchtbarkeit der einzelnen Jahre und aus den Veränderungen der Getreidepreise entspringen. Bei einem geringen Betrage der Leistungen verdient dieser Abkauf unbedingt den Vorzug. Aber er kann nicht als Regel eingeführt, noch weniger darf er erzwungen werden. Denn während es den Wohlhabenden sehr bequem ist, ihr erspartes, ererbtes oder erheirathetes Capital zum Loskauf einer beschwerlichen Verpflichtung zu benutzen, so wird dagegen allen denen, welche nicht so begütert sind, die Aufbringung einer solchen Summe schwer; es wird die Anwendung von Capital auf die Verbesserung der Landwirthschaft verhindert, und dadurch geht gerade die Hoffnung verloren, daß die Bauern nach der Ablösung der gutsherrlichen Lasten mit mehr Kraft ihre Wirthschaft betreiben würden. Man muß sich folglich darauf beschränken, den Grundholden den Abkauf zu gestatten, wenn sie ihn aus freiem Entschlusse vorziehen (*a*).

(*a*) Man hat befürchtet, die Gutsherrn möchten bei dieser Anordnung öfters in die Verlegenheit kommen, für die Abkaufssummen, die ihnen bezahlt werden, keine gute Anwendung finden zu können. Aber schon die Tilgung ihrer Schulden wird viele Capitale verschlingen, auch steht ihnen der Ankauf von Ländereien, das Leihen auf solche und die Melioration ihrer Güter frei; endlich können sie auch einen, in besonderen Fällen unbequemen Abkauf hinausschieben, indem sie mit den Bauern ausbedingen, daß die angesetzten Renten eine gewisse Zeit lang nicht abkäuflich seyn sollen. Ueberhaupt hat man das häufige Abkaufen gar nicht zu besorgen, weil es, wo die Wahl ganz frei ist, bloß bei dem langsamen Anwachsen der Capitalien in den Händen der Bauern erfolgen wird. — Nach den Preuß. Gesetzen (25. Septbr. 1820, §. 56, 7. Juni 1821, §. 16) muß der Abkauf ½ Jahr vorher angekündigt worden seyn, und darf nicht in Theilzahlungen unter 100 Rthlr. geschehen. — Die Bad. V. vom 5. Octbr. 1820 giebt bei Gülten und Zinsen auch dem Berechtigten die Befugniß, den

Abkauf zu verlangen, aber dann erhält er weniger, als wenn es auf Begehren des Pflichtigen geschieht.

§. 55.

Das Verfahren bei dem Abkaufe in Geld ist folgendes: Es wird aus vieljährigen Durchschnitten der mittlere Geldwerth der Leistung, nach Abzug der schuldigen Gegenleistungen des Gutsherrn, gesucht (*a*), und die so erhaltene Geldsumme als Zins eines Capitales angesehen, welches eben der Preis des Abkaufes ist. Die Bestimmung des hiebei anzuwendenden Zinsfußes ist von besonderer Wichtigkeit, denn je niedriger man denselben gesetzt hat, desto größer wird die Abkaufssumme. Da die gutsherrlichen Gefälle mit den Zinsen eines auf Ländereien geliehenen Capitales sich am besten vergleichen lassen, so kann man den in solchen Fällen landüblichen Zins zu Grunde legen; indeß kommen noch die bei jeder Art von Leistungen obwaltenden besonderen Umstände in Betracht. Wo z. B. die Gefälle in kleinen Abtheilungen, in verschiedenartigen Gegenständen eingehen, und wo der Empfänger die Einnahme nicht ohne eine Bemühung von seiner Seite erhält, da ist die Berechnung nach einem höheren Zinsfuße angemessen, weil in diesen Fällen der Werth der Leistungen für den Gutsherrn kleiner ist, als der ausgemittelte Geldbetrag vermuthen läßt (*b*).

(*a*) Bei Naturalien müssen die mittleren Preise gebraucht werden, wozu man für kleines Vieh, Eier u. dgl. auf einer größeren Landesstrecke gleichen Ansatz beibehalten kann.

(*b*) Königl. Westphäl. V. vom 18. August 1809 (Bulletin von 1809, **III.**, 291): Geldzinsen werden mit dem 20fachen, die übrigen Prästationen mit dem 25fachen Betrage abgekauft. A. Preuß. V. von 1820, §. 37: 25facher Betrag. — A. Bad. V. von 1820: wenn der Grundholde die Ablösung fordert, 18facher Betrag (dieß entspricht einem Zinsfuße von 5½ Procent), wenn der Gutsherr, nach den Umständen 11—16fach (9—6¼ Procent). — Mehr als den 20fachen Jahrsertrag sollte man in keinem Falle auflegen. S. auch Rudhart a. a. O. S. 210. — Darf der Staat die bäuerlichen Lasten bei der Ablösung ohne Einwilligung des Gutsherrn in der Größe herabsetzen, wenn er glaubt, die Bauern könnten bei der jetzigen Ausdehnung derselben nicht bestehen? Es ist dieß mehrmals geschehen; z. B. Preuß. Edict vom 14. Septbr. 1811, §. 8—10; die Entschädigung für die Lasten bei erblichen Bauerngütern darf ⅓ des Gutswerthes nicht übersteigen. — Württemb. 2te V. von 1817. N. **III.**, §. 14: Gülten dürfen nicht über ⅕ des reinen Ertrages wegnehmen. Vgl. Rudhart a. a. O. S. 187, 205. — Ungeachtet des in der ersteren V. dafür angegebenen Grundes, daß die Gutsherrn gesetzlich verpflichtet seyen, die Grundholden in contribuablem Stande zu erhalten, ist doch die-

ses, in seinen Folgen für die Landleute sehr wohlthätige Verfahren mit der sorgfältigen Achtung gegen alle Privatrechte nicht zu vereinigen. Bleibt dem Bauern so wenig, daß er keine Steuern geben kann, so ist die ebenfalls zu besteuernde Einnahme des Gutsherrn desto größer. — Die Berechnung des Reinertrages ist so schwer, daß man sich in der Beurtheilung der Lasten leicht täuschen kann; es müßte auf mehrfache Weise dargethan werden, daß der Reinertrag von denselben ganz verschlungen wird, wenn eine Moderation durch obrigkeitlichen Beschluß rechtlich begründet seyn sollte. Vgl. Klebe, Grundsätze der Gemeinheitstheil. I., 246.

§. 56.

Der Abkauf mit einem Theile der Grundstücke (§. 53) ist da von Nutzen, wo

1) die Bauern mehr Land besitzen, als sie nach der Größe ihres Capitales gut zu bewirthschaften vermögen, so daß ihnen nach der Abtretung eines Theiles noch genug übrig bleibt, um ihre Arbeitskräfte vollkommen und vortheilhaft zu beschäftigen,

2) wo dem Gutsherrn die von den sämmtlichen Mitgliedern einer Gemeinde abzugebenden Grundstücke in einer zusammenhängenden Fläche überwiesen werden können, und wo derselbe keine Schwierigkeit findet, diesen Zuwachs mit eigenem oder erborgtem Capitale gut zu bewirthschaften oder mit Nutzen zu verkaufen.

Je mehr die Einsicht und der Kunstfleiß des Bauernstandes zunehmen, desto häufiger wird aus freiem Entschlusse dieses Mittel der Auseinandersetzung gewählt werden. Die Regierung kann dazu ermuntern, die Ausführung erleichtern und leitende Vorschriften für dieselbe aufstellen; aber es muß für bedenklich gehalten werden, diese Maaßregel ohne Zustimmung beider Theile zu vollziehen (*a*).

(*a*) A. Young empfahl diese Art des Abkaufs zur Ablösung des Zehnten. Polit. Arithmetik, S. 29. — Sie ist eingeführt im Preuß. Staate; s. a. Edict von 1811, §. 13—21. Declaration dieses Edicts, vom 29. Mai 1816, §. 15—47. Ges. vom 8. April 1823, die gutsherrl. Verhältnisse im Gr. Posen betr., §. 40. Der Gutsherr hat die Wahl zwischen der Landabtretung und einer Getreiderente. Verweigert der Bauer die erstere, so entscheidet darüber die zur Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse bestellte Generalcommission. Das Bauerngut muß aber noch groß genug bleiben, um ein Gespann Zugochsen hinlänglich zu beschäftigen.

§. 57.

Die **Umwandlung** der bäuerlichen Lasten in eine **fortwährende Rente** ist weniger Schwierigkeiten unterworfen, und hat mit der bisherigen Art der Leistung mehr Aehnlichkeit, als jedes andere Ablösungsmittel. Es ist daher angemessen, diese Einrichtung als Regel anzunehmen, so daß sie auf Begehren des Berechtigten oder des Pflichtigen angeordnet werden muß. Eine gleichförmige Rente ist von den Unbequemlichkeiten einer verwickelten Entrichtungsart frei, beengt weder die Freiheit noch hält sie von Verbesserungen ab. Wenn jedoch nach einem vieljährigen Durchschnitte der mittlere Geldpreis der Leistung gefunden worden ist, so entsteht die Frage, wie die Rente festgesetzt werden soll, und es liegt hierin eine Schwierigkeit, an welcher manche Versuche gescheitert sind.

§. 58

Die verschiedenen hiebei möglichen Arten der Regulirung sind nachstehende:

1) eine unveränderliche Rente in Bodenerzeugnissen, insbesondere in Getreide, oder was dieselbe Wirkung hat, die Bezahlung des Marktpreises einer gewissen Quantität Getreide (*a*). Dieß ist wegen der ungleichen Ergiebigkeit des Ackerbaus und der großen Abweichungen in den Fruchtpreisen unpassend. In theuren Jahren bildet die Rente einen so großen Theil des ganzen Ertrages, daß man sie nicht erschwingen kann, während in wohlfeilen Jahren die Einnahme für den Berechtigten sehr gering ausfällt. Diese Verschiedenheiten gleichen sich zwar in einer längern Jahresreihe aus, aber ihre augenblicklichen Wirkungen sind dennoch zu beschwerlich (I., §. 186, N. *a*) (*b*).

2) Eine unveränderliche Geldrente. Diese ist zwar weniger drückend, als die feste Getreiderente, aber doch nicht frei von Nachtheilen, sowohl weil der Preis der edlen Metalle sich mit der Zeit verändern kann (I., §. 180), als auch weil in wohlfeilen Zeiten der ganze Erlös der Landwirthe so gering wird, daß ihnen eine gleiche Geldabgabe schwer wird (I., §. 171, N. (*b*)).

3) Eine jährliche Geldabgabe, welche den Durchschnittspreis eines Getreidequantums aus dem nächst vorausgegangenen

Zeitraume bildet (*c*). Diese Einrichtung beseitiget nur den ersten der beiden in Nr. 2) angegebenen Nachtheile; es bleibt die Unbequemlichkeit, daß, weil die Marktpreise von dem Durchschnitte sehr abweichen können, bald der Verpflichtete die Zahlung nicht ohne empfindliche Entbehrung aufbringen kann, bald der Berechtigte bei einem hohen Stande der Marktpreise mit der nach Mittelpreisen abgemessenen Geldsumme wenig Bedürfnisse befriedigen kann, und den Wunsch hegt, seine Einnahme möge mit den Preissen des einzelnen Jahres mehr in Verbindung stehen.

(*a*) Z. B. Großh. Heff. V. vom 15. August 1816 über die Ablösung der Zehnten, §. 8 (Eigenbrodt, II., 238). Bai. V. vom 8. Febr. 1825, Umwandlung der Zehnten des Staats betr., §. 4. — Rudhart, S. 201.

(*b*) S. Commissionsbericht v. Kern in den Verh. der Bad. 2ten Kammer, 1819, IV., 165.

(*c*) Genau genommen müßte es immer der Durchschnitt der unmittelbar vorhergegangenen Jahre seyn, der Bequemlichkeit willen aber geht man aber meistens hievon ab, und wendet z. B. während einer Reihe von 10 Jahren den Durchschnittspreis der vorigen 10jährigen Periode an, so daß von 1820 — 29 nach dem Mittelpreise der Jahre 1810 — 1819 die Bezahlung geschieht. So verordnete es die Preuß. Declaration von 1816, §. 46; neuere Gesetze schreiben aber vor, daß man den Durchschnitt auf die erstgenannte Weise von Jahr zu Jahr suchen solle; Ges. vom 25. Sept. 1820, §. 35. Gemeinheitstheilungs-Ordnung von 1821, §. 73.

§. 59.

Ist die Entrichtung einer Rente nach Durchschnittspreisen wegen des Abstandes derselben von den Marktpreisen jedes Jahres noch einigermaßen störend, die Entrichtung nach dem Marktpreise aber wegen der Ungleichheiten im Bodenertrage noch weniger zu empfehlen, so bleibt der Ausweg übrig, beide Arten der Regulirung mit einander zu verbinden, und die jährliche Geldabgabe nach einem Preise anzuordnen, der zwischen dem Durchschnitte des zurückgelegten Zeitraumes und dem Marktpreise des einzelnen Jahres ungefähr in der Mitte steht. Dieß hat den Vortheil, daß die Rente zwar in wohlfeilen Jahren geringer, in theuern größer ist, aber doch nicht in solcher Verschiedenheit, wie die Marktpreise von einander abweichen, auch hat man die Wahl, nach Erwägung aller örtlichen Umstände den anzuwendenden Normalpreis dem Durchschnitts- oder dem Marktpreise näher zu rücken (*a*).

(*a*) Man könnte etwa aussprechen, daß der Normalpreis jedes Jahres aus 2/5, 1/2, 3/5 oder sogar 2/3 des Durchschnittspreises und dazu aus 3/5, 1/2, 2/5 oder 1/3 des Marktpreises zusammengesetzt seyn solle, oder, was dasselbe sagt, daß 2/5, 1/2 ꝛc. des festgesetzten Getreidequantums nach dem einen, der Rest nach dem andern Preise bezahlt werden solle. Es sey z. B. eine Rente in Körnern auf 10 Pr. Scheffel Roggen berechnet worden, nach dem Durchschnittspreise von 2¼ fl. Die Leistung betrüge nach diesem allein 22½ fl.; wird sie aber 1) nach den jährlichen Marktpreisen, oder 2) zu 3/5 nach diesem und 2/5 nach dem Durchschnitt, 3) in das Mittel zwischen beiden, oder 4) zu 2/5 nach dem Marktpreise angesetzt, so beträgt sie

		fl.	fl.	fl.	fl.
in wohlfeilen Jahren, den Scheffel zu	1¼ fl.	12½	16½	17½	18½
in minder reichen, den Scheffel zu	1⅞ —	18¾	20¼	20⅝	21
in mittleren, zu	2½ —	25	24	23¾	23½
in schlechteren, zu . . .	3¾ —	37½	31½	30	28½
in Mißjahren, zu . . .	7 fl.	70	51	46½	41½

Es erhellt, daß bei der 4ten Berechnungsart die Entrichtung am wenigsten Ungleichheit darbietet.

§. 60.

Die Verwandlung in eine **Zeitrente**, welche nach einer Reihe von Jahren die ganze Schuldigkeit des Grundholden tilgt (§. 53), ist für den letzteren vorzüglich bequem, für den Berechtigten aber desto weniger vortheilhaft, weil er die Abkaufssumme in vielen kleinen jährlichen Zahlungen empfängt. Deßhalb darf diese Einrichtung dem Berechtigten nicht aufgedrungen werden. Die Regierung kann in Betreff der ihr zustehenden Grundgefälle am leichtesten eine solche Ablösung gestatten, weil sie alle eingehenden Summen zur Schuldentilgung zu verwenden im Stande ist (*a*).

(*a*) Um die Rechnung nicht zu sehr zu verwickeln, muß man die Prästation in Geld ansetzen. Es wird nun jährlich etwas Bestimmtes mehr, als jene beträgt, bezahlt, damit der Ueberschuß allmälig die Tilgung der ganzen Schuldigkeit bewirkt. Wenn z. B. die jährliche Abgabe eines Bauern auf 50 fl. berechnet wird, und derselbe sich entschließt, jährlich 80 fl. zu geben, so wird er nach Verlauf von 19 Jahren frei; bezahlt er jährlich 65⅔ fl., so erfolgt die Tilgung in 29 Jahren; bei einer Rente von 60 fl. dauerte die Abtragung 35 Jahre ꝛc. Hierbei ist ein Zinsfuß von 4½ Procent angenommen. — S. v. **Münch**, über den Verkauf der Grundrenten, Darmstadt, 1823.

§. 61.

Die verschiedenen Mittel, vermöge deren die Ablösung der bäuerlichen Lasten, so wie die Umwandlung der Bauerngüter in

volles Eigenthum (§. 47) befördert werden kann, sind nachstehende:

1) Erklärung, daß diese Ablösung und Umwandlung gestattet seyn solle (*a*).
2) Aufstellung eines Beispieles auf den Staatsgütern, wo die Regierung nach milderen Grundsätzen zu Werke gehen kann, als sie, wegen der Schonung der bestehenden Rechte, den Privat-Gutsherrn anbefehlen dürfte.
3) Bekanntmachung von Regeln, nach welchen die Auseinandersetzung dann, wenn keine gütliche Vereinigung der Betheiligten zu Stande kommt, durch die Obrigkeit geschehen solle: vorausgesetzt, daß der Grundhold oder der Gutsherr darauf anträgt. Das Gesetz kann für die verschiedenen Arten der Regulirung Vorschriften ertheilen, aber die Obrigkeit darf, wenn die Betheiligten nichts anderes verabreden, nur darauf hinwirken, daß die Bauerngüter freies, mit einem abkäuflichen Bodenzinse belegtes Eigenthum werden (*b*).
4) Anordnung besonderer Commissionen, welche die Regulirung leiten und die sich erhebenden Streitigkeiten schlichten (*c*).

(*a*) Vgl. Rudhart, a. a. O. S. 210. — K. Oesterr. V. v. 16. Mai 1817, daß die Bauerngüter nicht allodificirt werden sollen.

(*b*) Hierin gieng die K. Westphäl. Regierung voran; Gesetz v. 18. Aug. 1809, aufgehoben durch die Kurf. Hess. V. v. 5. Sept. 1815

(*c*) Preuß. V. v. 20. Juni 1817, die Errichtung von General-Commissionen betr.

2) Einzelne Arten der bäuerlichen Lasten.

a) Frohnen.

§. 62.

Ueber die Schädlichkeit der gutsherrlichen Frohnen (Schaarwerke, Robothen) kann im Allgemeinen kaum noch ein Zweifel bleiben (*a*). Ihre Nachtheile lassen sich so überblicken:

1) Der Landmann wird durch die Verpflichtung zu Hand- und Spanndiensten in der guten Benutzung der Zeit, in der planmäßigen Vollbringung der Wirthschaftsgeschäfte verhindert, und zwar oft dann, wenn die Witterung oder andere Umstände es dringend nöthig machen, daß er mit allen

Kräften in seinem Gewerbe arbeite. Mit einem kunstmäßig betriebenen Anbau des Bodens ist die Dienstpflicht unvereinbar.

2) Da der Frohnarbeiter durch keine Aussicht auf einen Vortheil angefeuert wird, so ist er träge, und leistet nicht mehr, als er durchaus muß (I., §. 112). Daher gewöhnen die Frohnen an Faulheit, die auch leicht in die übrigen Verrichtungen übergeht.

3) Eben deßhalb schaden sie den Dienstpflichtigen weit mehr, als sie den Berechtigten nützen, denn es muß zur Vollbringung jeder Arbeit eine größere Zahl von Frohnleuten aufgeboten werden, als man Dienstboten und Taglöhner nöthig haben würde. Dieser Unterschied ist eine Verminderung der productiven Kräfte, welche auf das Volkseinkommen nachtheiligen Einfluß haben muß. Zugleich ist die Frohnarbeit in Ansehung ihrer Beschaffenheit so unzuverlässig, daß man Geschäfte, bei denen die nachlässige Verrichtung schaden kann, den Frohnleuten nicht auftragen darf (*b*).

(*a*) Westfeld, über die Abschaffung des Herrendienstes, Lemgo, 1773. — Gedanken von Abstellung der Naturaldienste, Gött. 1777. — Wichmann, über die natürlichsten Mittel, die Frohndienste aufzuheben, 1795. — Meyer, über Herrendienste und deren Aufhebung. Celle, 1803. — Hüllmann, histor. und staatswiss. Untersuchungen der Naturaldienste der Gutsunterthanen, Berlin, 1803. — Ebel, über den Ursprung der Frohnen, Gießen, 1823. — Bensen, Materialien, I., 303. — Verhandl. der 2ten Kammer des Großh. Baden, IV., 8—38. Floret, Darstell. der Verhandl. der Ständeversf. des Großh. Hessen in den J. 1820 und 21. Gießen, 1822, S. 283. — Steinlein, a. a. O. S. 47 ff. — Vgl. die Literatur in Eschenmaier, Staatsökonomierecht, I., 147 ff., und Mittermaier, Grundsätze, §. 169 ff.

(*b*) Vgl. Thaer, ration. Landw. I., 151.

§. 63.

Die Bedenklichkeiten, welche gegen die Ablösung der Frohnen erhoben worden sind, verdienen zwar Berücksichtigung, sind aber nicht bedeutend genug, um im Allgemeinen von jener Maaßregel abhalten zu können.

1) Es wird behauptet, der Bauer leiste leichter Arbeit, als er Geld abgebe, indem er dieses erst durch den, bisweilen nicht leichten Absatz seiner Erzeugnisse erwerben müsse (*a*). Die Schwierigkeit des Verkaufs von Bodenerzeugnissen

findet jedoch nur in einzelnen Zeitpuncten oder einzelnen Gegenden eines Landes Statt; sie wird nothwendig um so mehr verschwinden, je mehr Manchfaltigkeit in der landwirthschaftlichen Production herrscht, je gleichmäßiger die Bevölkerung in allen Theilen eines Staatsgebietes vertheilt ist, und je besser die Straßen werden. Man kann sich hierin auf das gesunde Urtheil der Landleute verlassen; die Ablösung der Frohnen wird nur da von ihnen gebilligt oder begehrt werden, wo sie die freie Benutzung der Zeit mit einer Abgabe nicht zu theuer zu erkaufen glauben. Es ist also genug, wenn nur, wie es ohnehin angemessen erscheint, die Umwandlung nicht ohne Einwilligung der Dienstpflichtigen vorgenommen wird (*b*). Wenn die aufgestellten Normen billig sind, so ist zu erwarten, daß in wenigen Fällen die örtlichen Umstände so ungünstig sind, um der Beibehaltung der Frohnen den Vorzug zu verschaffen.

2) Daß die Gutsherrn, wenn sie große Güter haben, durch die plötzliche Ablösung der Frohnen in Verlegenheit gerathen können, indem sie in schwach bevölkerten Gegenden nicht genug Taglöhner zu finden im Stande sind, ist nicht in Abrede zu stellen. Die Mittel, diesen Uebelstand zu beseitigen, sind.

a) die Ansetzung von Taglöhnerfamilien, welchen man kleine Stücke, z. B. 2—3 Morgen, in Erbpacht giebt, und das ganze Jahr hindurch Beschäftigung auf Taglohn anweisen kann (*c*);

b) besondere Uebereinkunft mit den Dienstpflichtigen, daß eine Zeit lang gewisse Dienste gegen ausbedungene Vergütung noch fortgeleistet werden sollen (*d*).

(*a*) Gr. Soden, VI., 131.

(*b*) Ebel a. a. O. S. 139.

(*c*) S. Nöldechen, ökonom. und staatswirthsch. Briefe über das Niederoderbruch, Berlin, 1800, S. 67, 104. — Thaer, vermischte Schriften aus den Annalen der niedersächs. Landw. I., 421. — Annalen der meklenb. Landw. Gesellsch. I., 140. II., 216. — Vgl. Sinclair, Grundgesetze des Ackerbaus, S, 93.

(*d*) Nach den Preuß. Gesetzen kann die General-Commission auf Antrag des Gutsherrn solche Hülfsdienste auf 12 Jahre anordnen; Edict vom 14. Sept. 1811, §. 16. Declarat. von 1816, §. 38.

§. 64.

Ungemessene Dienste, d. i. solche, bei welchen die Zahl der zu fordernden Arbeitstage nicht bestimmt ist, sind für die Pflichtigen in solchem Grade drückend, daß man eilen muß, sie abzuschaffen, indem man sie in ein festgesetztes Maaß bringt. Dieses ergiebt sich theils aus der bisherigen Observanz, theils aus dem Zwecke, zu welchem die Frohnen angeordnet sind (*a*). Bei den **gemessenen** Frohnen kann sodann die Ablösung befördert werden, nur muß sie von allen Grundholden eines Gutsherrn in einer Gemeinde zugleich geschehen. Häufig verständigen sich beide Theile ganz von selbst über ein solches Maaß des Abkaufspreises oder der jährlichen Vergütung (**Dienstgeld**), daß beide dabei gewinnen. Wo jedoch ein Mangel einer solchen Uebereinkunft die Regulirung einer obrigkeitlichen Entscheidung bedarf, da muß die Größe des, dem Gutsherrn zu gebenden Aequivalents nach folgenden Umständen beurtheilt werden:

1) Zahl der Tage von Hand- und Spanndiensten.
2) Schuldige Gegenleistung des Gutsherrn, z. B. vorgeschriebene Beköstigung (*b*).
3) Da eine gegebene Zahl von Frohntagen dem Gutsherrn weniger nützt, als eine Zahl Lohntage, und eben deßhalb gewöhnlich weit mehr Frohnleute in Bewegung gesetzt werden dürfen, als man eigentlich nöthig hätte, so wäre es unbillig, die Frohntage sämmtlich nach dem üblichen Taglohn vergüten zu lassen; der Gutsherr würde dann ganz allein den Gewinn haben. Es könnte daher ein gewisser Abzug von dem, nach dem gewöhnlichen Taglohne berechneten Ablösungsbetrage gestattet werden (*c*). Bei solchen Frohnen aber, die zu einem gewissen Zwecke, insbesondere zu landwirthschaftlichen Verrichtungen auf dem Gute des Berechtigten bestimmt sind, ist es vollkommen gerecht, darauf Rücksicht zu nehmen, wie viel bezahlte Arbeiter zur guten Erreichung des Zweckes nöthig seyn würden. Dieß wird aus allgemeinen landwirthschaftlichen Erfahrungen und den gegebenen örtlichen Umständen nicht schwer auszumitteln seyn (*d*).

(*a*) Rudhart, a. a. O. S. 216.
(*b*) Ebel, a. a. O. S. 53.

(*c*) Bad. V. vom 5. Oct. 1820, §. 6. Handfrohnen kommen mit 4/10, Spannfrohnen mit 7/10 in Ansatz.

(*d*) Westphäl Decret vom 18. August 1809, §. 6. — A. Bad. V. §. 5. — Preuß. V. vom 25. Sept. 1820, §. 42, vom 7. Juni 1821 für Erbzins- und Erbpachtsgüter, §. 8—12: Dienste bis zu 50 Handarbeitstagen werde nach dem üblichen Lohne, höhere nach dem Bedürfniß des Gutsherrn geschätzt. Bloß in Pommern wurden bis zu Ende des Jahres 1824 über 1 Mill. Hand- und 681,800 Spanntage abgelöset, wobei man die ersparte Kraftverschwendung auf 590,000 Tage berechnete. — Die von Ebel empfohlene Ausmittlung des Bedarfes nach der Größe der gutsherrlichen Ländereien, wie sie zur Zeit war, als die Dienste aufkamen, ist unausführbar.

§. 65.

Die Staatsfrohnen (*a*) sind aus denselben Gründen für die Landwirthe schädlich, wie die gutsherrlicheu, wenn auch ihr Nachtheil bei der gewöhnlichsten Art, den Straßenbaufrohnen, darum etwas geringer ist, weil, wenn dem Frohnpflichtigen eine gewisse Verrichtung, z. B. das Beiführen einer gewissen Quantität Baumaterialien, aufgegeben wird, sein eigener Vortheil ihn antreibt, mit der Vollbringung zu eilen. Dagegen treffen diese Frohnen sehr ungleich, sie fallen den Anwohnern an einer neuen Straße desto schwerer, je geringer die Gegend bevölkert ist. Nur in Kriegszeit oder Kriegsgefahr sind die Frohnfuhren nicht ganz zu entbehren, sie sollten aber dann, wenn man sie zu fordern gezwungen ist, nach dem üblichen Satze vergütet werden; die Straßen-, Jagd- und anderen Staatsfrohnen können ganz beseitiget werden. Die Ausführungsart dieser, für die Landwirthschaft sehr wohlthätigen Maaßregel hängt von der Auffindung eines zureichenden Ersatzes für die Staatscasse ab, und ist daher ein Gegenstand der Finanzwissenschaft.

(*a*) S. Verhandl. der 2ten Kammer in Baden, 1819, IV., 19, — der ersten Kammer das. 1821, I., 170, 355, 560. — Ebel, 107.

b) Zehnten.

§. 66.

Der Zehnte, eine nach dem Rohertrage der Landwirthschaft sich richtende und daher von Jahr zu Jahr veränderliche Abgabe, bietet mehr Schwierigkeiten dar, als jede andere bäuerliche Last (*a*). Die Untersuchungen über die Entstehungsart des Zehnten (*b*) sind für die Staatsverwaltung gleichgültig, weil die

jetzige privatrechtliche Natur desselben keinem Zweifel unterliegen kann, und daher nur die Zweckmäßigkeit einer Ablösung durch die Zehntpflichtigen in Erwägung kommt (*c*). Man muß diejenigen Nachtheile, welche aus der Eigenthümlichkeit des Zehnten, sich nach dem rohen Ertrage zu bemessen, entspringen, von denen unterscheiden, welche überhaupt in der Größe der von den zehntpflichtigen Landleuten zu leistenden Entrichtung liegen; nur jene können beseitiget werden, diese bleiben in jedem Falle übrig, weil der Staat die gutsherrlichen Rechte schützen muß. Der Reinertrag der Ländereien beträgt im Durchschnitte 20—40 Procent des rohen. Der volle Zehnte nimmt also ½—¼ des reinen Ertrages weg, oder, wenn wir ihn wegen der Einsammlungskosten um ⅕ niedriger, auf 8 Procent des ganzen Erzeugnisses setzen, doch wenigstens ⅖—⅕, so daß die Zehntherren ungefähr den vierten Theil der ganzen Grundrente von den zehntbaren Grundstücken beziehen (*d*).

(*a*) Ueber die Schädlichkeit des Zehnten s. vorzüglich A. Young, polit. Arithmetik, S. 24. — Thaer, engl. Landw., **III.**, 86. — Sinclair, Grundgesetze des Ackerbaues, S. 63. — Lips, Ackergesetzgeb., S. 109. — Verhandl. des engl. Unterhauses am 22. Mai 1816, in Europ. Annalen, 1818, **X.**, 112. — Verhandl. der 2ten Kammer in Baden, 1819, **I.**, 93, **IV.**, 157, **V.**, 104. — Verhandl. der nassauischen Deput. Vers. 1821, S. 126, 174. — Kröncke, über die Nachtheile des Zehnten, Darmst. 1819. vgl. mit Floret, Darstellung der Verhdl. der hess. Ständeverf. 296. — Klebe, Grunds. der Gemeinheitstheil., **I.**, 225. — Für die Beibehaltung des Zehnten: Thibaut, in Verh. der bad. 1. Kammer, 1819 (Uebers. der stând. Verh. von 1819, **II.**, 37). v. Seyfried und Föhrenbach, in Verhdl. der 2. Kammer, 1819, **V.**, 110, 126.

(*b*) Zehnte bei den Aegyptiern, Karthaginensern (in den Herkulestempel zu Tyrus), bei den Hebräern, mit mancherlei kleinlichen Bestimmungen der Mischna um die Verkürzung der zehntberechtigten Priesterkaste zu verhüten; s. Jahn, bibl. Archäologie, **III.**, 417 (Wien, 1805). — **Reynier**, écon. publ. et rur. des Arabes et des Juifs, P. 214. — Römische Staatsländereien, um den Zehnten verpachtet, agri vectigales, s. L. 1. Dig. si ager vectigalis (VI., 31). Geistlicher und weltlicher Zehnte im fränkischen Reiche; schon im Jahre 630 Flachs- und Honigzehnten von den Kirchenbauern, s. Capitulare Dagob. II. bei **Baluz**, Cap. reg. Franc. I., 101. — Vgl. Mittermaier, §. 161.

(*c*) Für die Ansicht, daß der Zehnte aufgehoben und der Zehntherr aus der Staatscasse entschädiget werden sollte, v. Rotteck, in seiner Uebersicht der ständ. Verh., **II.**, 47.

(*d*) Das Verhältniß kann noch weit ungünstiger werden. Auf schlechtem Boden, wo die Aussaat ungefähr nur 3fältig geerntet wird, macht der Zehnte sogar ⅔ des Reinertrages, und es ist natürlich, daß in solchen Fällen der Zehnte höher verpachtet wird, als der zehntbare Acker. Meyer, Gemeinheitstheil. **I.**, 114.

§. 67.

Der Zehnte empfiehlt sich wegen seiner großen Einfachheit und der Sicherheit des Eingehens. Er war in früheren Perioden, bei einem kunstlosen Betriebe der Landwirthschaft, die beste Abgabe, aber er hört mit der Zeit auf, dieß zu seyn. Seine Nachtheile für den Zehntpflichtigen, außer der in der Größe der Entrichtung überhaupt enthaltenen Beschwerde, sind hauptsächlich diese:

1) Alle Unternehmungen, welche darauf hinzielen, mit Hülfe eines Capitalaufwandes den Ertrag der Ländereien zu vergrößern, werden von dem Zehnten um so mehr erschwert, auf je kürzere Zeit die Wirkung einer solchen Operation sich erstreckt. Bei wirthschaftlichen Verbesserungen, die nur wenige Jahre lang das Bodenerzeugniß erhöhen, muß der Unternehmer darauf rechnen, während dieser Zeit nicht bloß Zinsen und Gewinn des angewendeten Capitales, sondern auch dieses selbst wieder erstattet zu erhalten, und nur selten ist ein so großer Erfolg zu erwarten, daß auch nach Abzug des Zehnten noch Vortheil übrig bliebe (*a*). Dieser Nachtheil wird desto lebhafter empfunden werden, je mehr die Landwirthe in ihrem Gewerbe nach Berechnungen handeln, er ist erheblicher im großen Betriebe, als bei kleinen Gütern, wo der Landwirth Zeit übrig behält, und seine eigenen Arbeiten nicht gerade nach dem Geldlohne in Anschlag bringt (*b*). Der Neubruch- (Noval-) Zehnte ist in dieser Hinsicht der verderblichste, so wie auch der Blutzehnte der Viehzucht sehr im Wege steht.

2) Die Art, wie der Zehnte bei der Ernte entrichtet wird, beschränkt den Landwirth in der Anwendung des wirthschaftlichsten Verfahrens, da er z. B. nicht auf einzelnen Theilen eines Grundstückes mit Rücksicht auf die Reife der Gewächse zu verschiedenen Zeiten ernten darf, in der Benutzung günstiger Witterung gehindert ist u. dgl. (*c*). Dieß ist am meisten bei dem Weinzehnten bemerklich, welcher den Zwang zum gleichzeitigen Lesen der in einem Flurbezirk liegenden Weingärten veranlaßt.

(*a*) Werden 100 fl. auf dauernde Meliorationen gewendet, so ist es genug, wenn dieselben einen jährlichen Mehrertrag von 8—10 fl. bewirken (1.,

§. 131). Der Zehnte nimmt hievon 4/5—1 fl. weg, und läßt dem Landwirth noch so viel, daß er zu ähnlichen Unternehmungen Lust faßt. Würden die 100 fl. auf stärkere Düngung verwendet, so daß die Wirkung nicht über 4 Jahre dauerte, so müßte der Mehrertrag in diesem Zeitraume die 100 fl. nebst Zinsen und Gewinn, also ungefähr 132—140 fl., oder alljährlich 33—35 fl. ausmachen. Hievon gehen in 4 Jahren 13—14 fl. für Zehnten ab, wodurch der Ueberschuß über die aufgewendeten und erstatteten 100 fl. auf 4,7—6 1/2 Procent vermindert wird. Wenn vollends die aufgewendete Summe von 100 fl. sich nur in einer einzigen Ernte wirksam zeigen könnte, so müßte diese, um die Unternehmung vortheilhaft zu machen, Capital sammt Zinsen und Gewinn, d. h. gegen 108—110 fl. einbringen. Da aber der Zehnte dieses Ueberschusses über den gewöhnlichen Ertrag sich auf 10,8— 11 fl. beläuft, so hat der Unternehmer noch Schaden. Es liegt demnach im Interesse der Zehntpflichtigen, sich vor der Vergrößerung der Jahresauslagen zu hüten. — In England kam der Krappbau erst auf, nachdem eine Parlamentsacte die Naturalerhebung des Krappzehnten abgeschafft hatte. Crumpe, über die Mittel, dem Volke Arbeit zu verschaffen, S. 94.

(*b*) So erklärt sich, daß der Anbau ungeachtet der Zehntpflicht Fortschritte gemacht hat; er würde aber ohne sie noch weit mehr verbessert worden seyn. Die Cultur der schlechteren Ländereien unterbleibt häufig seinetwillen.

(*c*) Es kommt auch in Betracht, daß der Zehnte wegen der Verminderung des Strohes der Düngererzeugung schadet.

(*d*) Die schwäbischen Bauern verlangten im Bauernkriege, daß ihnen kein anderer Zehnte, als von Getreide auferlegt würde, s. die 12 Artikel bei Sleidanus, de statu religionis etc. Lib. V. P. 128. Die rheingauischen Bauern wollten nur 1/30 statt des Zehnten entrichten.

§. 68.

In Beziehung auf den Zehntherrn sind folgende Umstände in Erwägung zu ziehen:

1) Die Kosten der Einsammlung vermindern den Ertrag beträchtlich, auch findet dabei leicht einiger Verlust an der Quantität der Erzeugnisse statt (*a*).

2) Die Zehntpflichtigen sind stets in Versuchung, durch unredliches Verfahren den Antheil des Zehntherrn zu schmälern, wodurch dann noch weiterer Verlust entsteht. Die zahlreichen, gegen solche Betrügereien ergangenen Verordnungen lassen schon auf die Häufigkeit des Uebels schließen. Eine unveränderliche Rente kann nie so gehässig werden, wie der Zehnte, weil derselbe bei jeder, durch den Fleiß des Landwirthes errungenen Vermehrung des Ertrages ebenfalls größer wird.

3) Dagegen macht gerade die Aussicht, ohne alle Mühe eine Vergrößerung der Zehnteinnahme zu genießen, den Zehnt-

herrn einer Ablösung, die nur für die gegenwärtige Nutzung Ersatz verspricht, weniger geneigt (§. 49).

4) Hiezu kommt, daß die Erhebung des Zehnten unmittelbar bei der Ernte keine Rückstände möglich macht, und das bei Renten zu befürchtende mühsame Einfordern ganz beseitiget. Dieser Vortheil muß bei einer Ablösung gleichfalls berücksichtiget werden.

(*a*) Man hat die Kosten auf wenigstens 1/6, auch wohl auf 1/5—1/2 berechnet. Der Körnerverlust beim Zusammentragen der Zehntgarben auf dem Felde wurde im Gr. Baden auf 400,000 fl. geschätzt.

§. 69.

Die Zehntlast ist von solcher Größe, daß ihr Abkauf in Geld die größte Schwierigkeit findet (*a*), und wenigstens nur sehr langsam erfolgen kann. Der Abkauf in Land wird aus demselben Grunde in den meisten Fällen unpassend, weil er dem Zehntpflichtigen einen zu großen Theil des Bodens entzieht, als daß durch verstärkten Eifer der Verlust erträglich gemacht werden könnte (*b*). Es bleibt also auch hier, wie im Allgemeinen (§. 57), die Umwandlung in eine Rente (Sackzehnten) als das leichteste Mittel übrig. Gegen dieselbe ist erinnert worden, daß beim Zehnten der Schuldner immer im Verhältniß zu seiner Zahlungsfähigkeit zahle, bei reichen Ernten viel, bei schlechten wenig, während eine gleiche Rente in theuren Jahren höchst drückend sey (*c*). Dieß gilt jedoch nur von einer Rente in Körnern, nicht von einer in Geld fixirten oder nach Getreidepreisen angelegten Rente (§. 59). Das letztere Verfahren giebt den Berechtigten wenigstens die Hoffnung, daß mit der Erhöhung der Getreidepreise ihre Einnahme sich vergrößern werde. Auch zeigt bereits die Erfahrung den guten Erfolg der Zehntumwandlungen, daß die Pflichtigen merklich weniger als bisher zu entrichten haben, während die Berechtigten nichts verlieren (*d*). Man darf daher diese Maaßregel, wenn sie mit der erforderlichen Umsicht unternommen wird, als ein sehr wirksames Beförderungsmittel des landwirthschaftlichen Kunstfleißes ansehen.

(*a*) In Baden beträgt der Zehnte gegen 3 Mill. fl., der Abkauf würde also gegen 60 Mill. kosten.

(*b*) Dieß ist in England öfters geschehen, s. Broughams Rede im Unterhause a. a. O. oben §. 66 N. (*a*). — Vgl. Herzog, staatswirthschaftl. Blätter, II., 24 (Stuttg. 1820).

(*c*) S. die in §. 66 (*a*) am Ende angeführten Stellen, und Herzog, S. 22.

(*d*) In Schottland ist unter Karl I. die Umwandlung in eine Naturalrente vorgenommen worden, bei der man sich wohl befindet. Die bei diesem Verfahren möglichen Unbequemlichkeiten wurden dort ohne Zweifel wegen der großen Erweiterung des Landbaues nicht empfunden. — Im Großherz. Hessen wurden nach der V. vom 15. Aug. 1816 (Eigenbrodt, III., 236) viele dem Staate zustehende Zehnten in Körnerrenten umgewandelt, nach dem Durchschnittsertrage der letzten 18 Jahre, und nach Abzug aller Kosten. Es ergab sich, daß eine Anzahl von Zehntpflichtigen mit einer Rente von 106,000 fl. die bisherige auf 236,000 angeschlagene Zehntlast ablösen konnten. — In Baiern wurden in den ersten 1½ Jahren nach dem Erlaß der V. vom 8. Febr. 1825 in 1554 Gemeinden die dem Staate gebührenden Zehnten in Körnerrenten umgewandelt.

§. 70.

Regeln, nach denen die Zehntablösung ausgeführt werden kann (*a*).

1) Der Zehntpflichtige kann zu derselben nicht gezwungen werden, nur darf, wenn die Mehrzahl der Gemeindeglieder sich dazu entschließt, die Minderzahl verpflichtet werden, an der Maaßregel Theil zu nehmen (*b*). Dieß ist darum nothwendig, weil man keinem Zehntherrn zumuthen kann, sich die Umwandlung anders als von allen Pflichtigen in einer Gemeinde zugleich gefallen zu lassen.

2) Der Betrag des Zehnten wird mit Zuziehung unpartheiischer Sachverständigen nach dem Durchschnitte einer langen Jahresreihe berechnet. Da der Zehntherr den Vortheil einbüßt, welchen ihm beim Fortbestande des Zehnten die Verbesserung des Landbaues zu gewähren verspricht, so ist es billig, daß zur Ausmittlung der Entschädigungssumme die bisherigen Erhebungskosten nicht ganz von dem Zehntertrage abgezogen werden (*c*).

3) Die Rente wird bei dem Zehnten von Ackerland nach den obigen Erörterungen (§. 59) mit Rücksicht auf die Getreidepreise angesetzt, der Wein- und Blutzehnte aber wird bloß in eine Geldrente verwandelt (*d*).

4) Die Gemeinde haftet dem Zehntherrn für die Bezahlung der Rente an einem bestimmten Termine bald nach der Ernte; sie erhält dagegen die nöthige Gewalt, die Rentenbeiträge von den einzelnen Mitgliedern einzutreiben.

5) Es kann den Gemeinden freigestellt werden, diese Beiträge unter ihren Mitgliedern nach einem andern Maaßstabe umzulegen, als dem Rohertrage der zehntbaren Grundstücke.

6) Nach erfolgter Umwandlung erlischt der Anspruch auf Novalzehnten (*e*).

(*a*) Beispiele. K. Westphäl. V. vom 18. August 1809. — Großh. Hess. V. vom 15. August 1816 und von 1824. — Bai. V. vom 8. Febr. 1825.
(*b*) Nach den angef. Verordnungen die einfache Majorität; es könnte etwa gefordert werden, daß $2/3$ dafür stimmen müssen. Die a. Westphäl. V. §. 13 sagt, daß die der Ablösung abgeneigte Minorität die Wahl haben soll, den Uebrigen den Zehnten in natura zu entrichten, oder die Abkaufssumme zu verzinsen.
(*c*) G. Hess. V. 1824: Bei Privatzehnten wird nicht bloß der Reinertrag für den Zehntherrn, sondern auch die Hälfte der Erhebungskosten erstattet.
(*d*) Unhoch, Ansichten über die Ablösung des Zehnten überhaupt und des Weinzehnten insbes. Würzb. 1825.
(*e*) Für diese Maaßregel Floret, Hess. Ständeverf. S. 276.

c) Feste Naturalabgaben.

§. 71.

Die verschiedenen unveränderlichen Abgaben von landwirthschaftlichen Erzeugnissen manchfacher Art (Gülten), z. B. von Früchten, Federvieh, Eiern, Butter rc. sind für beide Theile unbequem, weil sie in kleinen Quantitäten von vielerlei Dingen gegeben und empfangen werden. Die Ablösung und selbst der Abkauf hat bei ihnen die wenigsten Schwierigkeiten, man braucht bloß den Durchschnittspreis der Naturalien auszumitteln, welches der Kürze willen für ganze Provinzen geschehen kann (§. 55 (*a*)).

II.

Servituten.

§. 72.

Unter den Dienstbarkeiten, die der Verbesserung des Landbaues im Wege stehen, ist das Weiderecht die häufigste und allgemeinste (*a*). Die Weideservitut, oft ein Ausfluß des gutsherrlichen Verbandes, kommt vor

1) auf Aeckern, nach der Ernte (Stoppelweide), und im Brachjahre (Brachweide). Beides setzt eine bestimmte

Fruchtfolge voraus, nach welcher die Ländereien regelmäßig zu gewissen Zeiten unbestellt liegen; insbesondere beziehen sich die Weiderechte auf die Dreifelderwirthschaft mit der ins dritte Jahr fallenden Brache (*b*). So lange man diese Einrichtung beibehalten will, ist die Weide unschädlich; sie wird aber zu einem sehr lästigen Hinderniß, wenn man, die Entbehrlichkeit der Brache einsehend, die Aecker jährlich bestellen, oder sogar eine ganz andere Fruchtfolge ergreifen will. Ohne häufigeren Futterbau ist keine Verbesserung der Landwirthschaft möglich; dieser aber, so wie überhaupt die Auswahl desjenigen Fruchtwechsels, welcher unter gegebenen Umständen die Grundstücke zu dem höchsten Ertrage bringt, erfordert durchaus die Befreiung von der Weide (*c*), deren Nutzen für den Berechtigten überdieß so gering ist, daß er bei weitem nicht den Schaden vergütet, den der Verpflichtete leiden muß (*d*).

(*a*) Von einigen Waldservituten insbesondere s. §. 161.

(*b*) Die Weideservitut, die Jemand in einer Gemeindemarkung zusteht, hängt gemeiniglich mit der Einrichtung zusammen, daß sämmtliche Aecker in drei Fluren (Zelgen) gesondert sind, wobei jedes Gemeindemitglied seine Felder ungefähr zu gleichen Theilen in allen drei Fluren liegen hat. — Nach Meyer sind bei der Stoppelweide, wenn sie den August und September hindurch dauert, auf Boden, der die Aussaat 6fach erstattet, 23 kalenb. (23,6 preuß.) Morgen, auf Land von 5fachem Körnerertrage 34 (34,83 preuß.) Morgen für eine Kuh erforderlich. Ueber die Gemeinheitstheil. III., 33.

(*c*) Kein gründlich gebildeter Landwirth wird ein Gut an sich bringen, welches der Hutgerechtigkeit unterworfen ist und nicht leicht von derselben befreit werden kann. Vgl. Frank, landw. Pol. I., 196—212. — Lips, S. 141.

(*d*) Die Brachweide ist bekanntlich so unergiebig, daß man sie insgemein nur mit Schaafen benutzt, und auch diese finden auf ihr weder gesunde noch reichliche Nahrung. Gleichwohl hat man sonst allgemein diese Weide als unentbehrlich für die Erhaltung des Schaafstandes angesehen, so wie man dagegen neuerlich öfters so weit gegangen ist, die Schaafzucht als Hinderniß des guten Landbaues anzuklagen. Wo volle Freiheit besteht, da findet sich von selbst die vortheilhafteste Benutzung des Bodens ein, und es ist allerdings zu bedauern, wenn in den stark bevölkerten, sorgfältig angebauten Gegenden, wo das Grundeigenthum sehr zerstückelt ist, wenig Schaafe gehalten werden. Aber das Bestehen, ja die Blüte der Schaafzucht ist in keinem Lande an die Brachweide gebunden, weil man, auch abgesehen von der zwar ausführbaren, aber meistens nicht einträglichen Hordenfütterung, 1) die öden, zumal bergigen Weideplätze, die nicht zur Urbarmachung taugen, mit Schaafen besetzen, und 2) auf dem Acker durch künstlichen Futterbau sich weit bessere Weiden bereiten kann. — Uebermäßige Ausdehnung des Weiderechts (mesta) in Spanien; Jovellanos, a. a. O. S. 96—118.

§. 73.

3) Die Herbstweide auf **Wiesen** verhindert solche Verbesserungen, wodurch es möglich wird, die Wiesen öfter als bisher zu mähen, d. h die einschürigen zweischürig, diese aber dreischürig zu machen. Die Frühlingsweide, wenn sie weit in die warme Jahreszeit fortdauert, verursacht einen beträchtlichen Verlust am Grase (*a*), auf feuchten Wiesen ist das Weiden von größerem Vieh wegen des Eintretens nachtheilig.

3) Die **Waldweide**, für die Landwirthe in waldigen Gegenden ein schwer zu entbehrendes Hülfsmittel zur Ernährung ihres Viehstandes, kann doch leicht dem Holze verderblich werden, sowohl durch die Art des eingetriebenen Viehes (vorzüglich Ziegen), als durch das Behüten der jungen Bestände.

(*a*) Wegen der, von dem Abfressen des ersten Grastriebes bewirkten Verspätung des Wuchses ist der Schaden für den Eigenthümer größer, als der Nutzen für den Weidberechtigten. **Klebe**, Gemeinheitstheil. I., 220. — **Schenk**, Abh. über den Wiesenbau, S. 70 (1826).

§. 74.

Die Weideservitut darf von der Regierung ohne Entschädigung (*a*) so weit eingeschränkt werden, daß sie der regelmäßigen Bodenbenutzung durch den Eigenthümer nicht mehr im Wege steht. Das Maaß und die Art der Beweidung müssen nach diesen Grundsätzen genau geregelt werden, weßhalb

1) bei den Aeckern zu sorgen ist, daß die Ernte der Weide willen nicht übereilt zu werden braucht, der Umbruch der Stoppeln im Herbste und die Bracharbeiten ungehindert vorgenommen werden können (*b*),
2) bei den Wiesen die Tage, an welchem die Herbstweide anfangen, die Frühlingsweide aufhören soll, festgesetzt, und feuchte, dem Durchtreten ausgesetzte Wiesen ganz befreit werden (*c*),
3) bei Waldungen mehrere gesetzliche Bestimmungen gegeben werden müssen, welche die Sicherung des Holzes zum Zwecke haben (*d*), namentlich:
   a) Verbot des Eintreibens von Ziegen und Schaafen (*e*).

b) Die jungen Bestände müssen bis zu einem gewissen Alter geschont werden, welches nach der Natur der Holzart, jedoch mit Rücksicht auf das locale Bedürfniß der Weide, auszumitteln ist (*f*).

(*c*) Die Zahl des einzutreibenden Viehes wird zufolge örtlicher Untersuchung bestimmt (*g*).

d) Das Vieh darf nicht ohne Aufsicht, nicht vereinzelt weiden, es muß auf einem Wege zu den Weideplätzen geführt werden, wo es keine jüngeren Schläge berühren kann.

e) Die Weide darf nicht vor dem Mai anfangen.

(*a*) Ausgenommen, wo eine bestimmte Gegenleistung des Weideberechtigten nachzuweisen wäre.

(*b*) Es ist streitig, ob die Gerechtigkeit gestattet, auch jede Brach- und Stoppelweide ohne Ersatz aufzuheben. Das Beispiel der Baier. V. vom 15. März 1808 ist dafür, indem die Weide „als bereits gesetzlich erklärter Mißbrauch" betrachtet wird; übereinstimmend Rudhart, S. 188. Dagegen v. Closen, S. 74, §. 22. — Die verneinende Beantwortung der Frage stützt sich darauf, daß jede Servitut den Eigenthümer irgend einer Beschränkung im Gebrauche der Sache unterwirft, und daß die Brachweide mit der Fortsetzung der ehemals allgemein üblichen Bewirthschaftungsweise wohl vereinbar ist, da sie nur die Erhöhung der Cultur erschwert.

(*c*) Bai. V. vom 15. März 1805, daß die Wiesen nur bis zum 1. April behütet werden sollen. — Preuß. V. vom 19. Mai 1770, in Bergius, Landesges. I., 265, daß alle Frühlingsweide auf den Wiesen aufhören solle, gegen Entschädigung des Weideberechtigten. Preuß. Land-R. Th. I. Tit. 22. §. 4, Befreiung nasser durchbrüchiger Wiesen. — Vgl. v. Berg, Handb. III. 297.

(*d*) S. Hartig, Lehrbuch für Förster, II., 276. (6. Ausg.) — Meyer, Forstdirectionslehre, §. 422 ff. — Hundeshagen, Encyklop. der Forstwiss. I., 473.

(*e*) Die französ. Ordonnanz von 1669 spricht dieß unbedingt aus, und der Cassationshof hat erkannt, daß die Erlaubniß des Eigenthümers die Strafbarkeit des Eintreibens nicht aufhebt; **Fournel, lois rurales, II., 152.**

(*f*) Die Weide wird unschädlich, wenn das Holz dem Viehe „aus dem Maule gewachsen" ist. Nach der a. französ. V. darf kein Schlag beweidet werden, den nicht der Förster für hinreichend erwachsen (défensable) erklärt hat. Gewöhnlich nimmt man die Schonung in Eichen- und Buchenhochwald bis zum 20. oder 30. Jahr, in Nadelwald bis 15. oder 20., im Niederwald während der halben Umtriebszeit an.

(*g*) Franz. Decret vom 17. **Niv. XIII.** (7. Jan. 1805): die Weideberechtigten müssen die Zahl ihres Viehstandes angeben; die Thiere erhalten ein Zeichen und eine Glocke. **Fournel, I., 500, II., 150.**

§. 75.

Sind die Weiderechte auf Privatländereien in die nöthigen Gränzen gebracht, so muß ihre Ablösung befördert werden. Jedem Grundeigner ist zu gestatten, daß er auf die Ablösung antrage, worauf sodann der Umfang aller Berechtigungen genau ausgemittelt wird. Aus der Länge der herkömmlichen oder ausdrücklich bestimmten Weidezeit, der Art und Anzahl von Viehstücken, die Jeder aufbringen darf, der Größe und Beschaffenheit der Weidebezirke muß die Entschädigung berechnet werden, auf welche jeder Berechtigte Anspruch hat. Ist der Gutsherr oder ein Auswärtiger zur Weide auf den Aeckern und Wiesen der Gemeindemitglieder berechtigt, so kommen die, bei der Ablösung der gutsherrlichen Lasten aufgestellten Regeln in Anwendung, doch ist hier die Entschädigung in Land, durch Abtretung eines, die bisherige Weidebenutzung ersetzenden Weidegrundes, am angemessensten, weil bei einem anderen Ersatze der Berechtigte zu einer Aenderung in seinen Wirthschaftseinrichtungen gezwungen wird, welche anfangs mit Schwierigkeiten verbunden seyn kann. Machen die Umstände diese Entschädigung nicht ausführbar, so muß die Weidenutzung in Geld angeschlagen und dafür eine Rente, oder eine Abkaufssumme gegeben, oder auch ein Stück Ackerland abgetreten werden (*a*). Haben die Gemeindemitglieder wechselseitig auf ihren Ländereien Weiderechte, so werden dieselben, so weit sie mit der Größe der Besitzungen eines Jeden in Verhältniß stehen, compensirt, in so fern sie aber bei einem Theile der Berechtigten noch darüber hinaus gehen, wie die Servituten Auswärtiger behandelt (*b*). Die Ablösung der Waldweide erheischt noch größere Vorsicht, damit die Landwirthe keine nachtheilige Störung empfinden (§. 163).

(*a*) Damit der Berechtigte nicht auf einmal zur Vermehrung seines Futterbaues ꝛc. genöthigt werde, kann man anordnen, daß die Weide nur allmälig, z. B. jährlich 1/4, aufgehoben werde (nach dem Preuß. Cultur-Edict vom 14. Sept. 1811, §. 11, sollte einstweilen jede Gemeinde 1/3 ihrer Feldmark gegen Entschädigung von der Weide befreien dürfen), auch darf man ihm nicht zumuthen, zu gestatten, daß einzelne Eigenthümer die Weide ablösen, während andere, deren Ländereien mit denen der ersteren gemengt liegen, die Servitut fortbestehen lassen.

(*b*) Das Wort Gemeinheitstheilung bezeichnet nicht allein 1) die Aufhebung dieser gemeinschaftlichen Weide auf den Privatländereien (engl. **inclosure**, Einhägung, weil häufig die Einfriedigung damit verbunden ist), sondern auch 2) die Vertheilung der, einer Gemeinde

angehörenden öden Weideplätze (commons, communaux). Beide Unternehmungen haben Manches gemein, sind aber doch wieder so sehr verschieden, daß es nützlich ist, sie in der Betrachtung von einander zu trennen. Die Schriften über Gemeinheitstheil. sind darum weniger klar, als sie seyn könnten, weil sie beides immer zusammenfassen und scheinbar allgemeine Regeln aufstellen, die doch gewöhnlich nur auf das eine oder andere Geschäft passen (§. 85 (a)). Die Befreiung der Aecker und Wiesen von der Weide ist keine Theilung, man sollte sie, wie schon Thaer vorschlug, zur Vermeidung von Mißverständnissen ausschließend Verkoppelung nennen. — In Großbritannien erfordert jede solche Verkoppelung einen besonderen Parlamentsbeschluß, dessen Kosten sich leicht auf 1000 Pf. St. belaufen können. Thaer, engl. Landw. II., 2. Abth. S. 329 ff.

III.

Gesetzliche Bestimmungen, welche die Veräußerung und Erwerbung von Ländereien betreffen.

§. 76.

Welche Meinung man auch über die Vorzüglichkeit größerer oder kleinerer Landgüter haben mag, so verbietet doch das Eigenthumsrecht eine plötzliche Aenderung in der bestehenden Vertheilung der Grundstücke; weder die Verkleinerung der großen Landgüter, noch die Zusammenlegung mehrerer kleiner dürfte anbefohlen werden (a), und es ist nur in so fern eine Einwirkung von Seite des Staates zulässig, als man Veränderungen in dem jetzigen Zustande des Grundbesitzes erschwert oder begünstigt. Die gewöhnlichste Maaßregel dieser Art ist die gesetzliche Gebundenheit der Bauerngüter, welche darin besteht, daß letztere nur im Ganzen veräußert, aber nicht durch Abtrennung einzelner Theile verkleinert werden dürfen. Bei dem gutsherrlichen Verbande liegt es schon im Vortheile des Gutsherrn, die Untheilbarkeit der Bauerngüter aufrecht zu erhalten, weil sie ihm den Fortgenuß der, dem Grundholden obliegenden Leistungen sichert oder wenigstens erleichtert, während dieselben nach einer Zertheilung von mehreren Pflichtigen eingefordert werden müssen. Auch die ältere Steuerverfassung machte die Behörden den Gütertheilungen abgeneigt, weil die Grundsteuer auf die Güter im Ganzen gelegt war, und der Ausschlag auf die einzelnen Stücke eine neue Be-

schwerde verursachte. Indeß kam ein volkswirthschaftlicher Grund hinzu, um die Gebundenheit zu empfehlen, nämlich die Besorgniß, daß durch die Theilungen die Güter zu klein werden möchten, um einer Familie ein gutes Auskommen zu gewähren, daß die landbauende Classe viel zahlreicher werden, aber in Armuth versinken und zugleich für die übrigen Volksclassen nicht genug Lebensmittel hervorbringen würde (*b*).

(*a*) In den alten Republiken führte das Streben, die Gleichheit des Vermögens zu erhalten oder selbst neu einzuführen, zu Eingriffen in die Privatrechte, welche den heutigen Vorstellungen von den Befugnissen der Regierung widerstreiten. Neue Vertheilung der Grundstücke in Lacedämon durch Lykurg, mit der Anordnung, daß die erhaltenen Antheile unveräußerlich seyn sollten (39,000 Theile, **Plutarch** in **Lycurgo**, **Polybius** histor. VI., 43, 46). Mißlungene Versuche, dasselbe später zu wiederholen (**Plut.**, Agis und Cleomenes). Auch die Erbtheile von 2 jugeris im alten Rom waren unveräußerlich (**Varro**, de rust. I., 10). Aehnliches Verbot, die Antheile zu verkaufen; in Lokri (**Aristot.** Politicor. IV., 4), wie in Deutschland noch vor den Karolingern (**Anton**, Geschichte der d. Landwirthschaft, I., 51). Verbote, mehr als ein gewisses Maaß von Ländereien zu besitzen (— et apud alios est lex, quae vetat possidere tantum agri, quantum quis velit, **Aristot.** Polit. II., 5). Die römischen leges agrariae, besonders die Lex Licinia, daß Niemand über 500 jugera besitzen sollte, was sich aber bloß auf angemaßtes Gemeindeland bezog (**Creuzer**, Abriß der röm. Antiquitäten, §. 154).

(*b*) S. **Frank**, landw. Pol. II., 240. — **Winkler**, über die willkührl. Verkleinerung der Bauerngüter. Leipzig, 1794. — v. **Benzel**, Gedanken über die willkührliche Vertheilung der Bauerngüter, Erfurt, 1795. 4°. — **Meerwein**, über den Schaden, der aus e. willk. Verkleinerung der Bauerngüter . . . . entstehen muß. Karlsr. 1798. — v. **Berg**, Polizeirecht, III., 276. — Gr. **Soden**, VI., 70. — Bemerkungen über das Zerschlagen der Bauerngüter, Nürnb. 1819. — **Gebhard**, Bemerk. zur Schrift des Gr. Soden: der baier. Landtag vom Jahr 1819. Erlangen, 1822. — **Moreau de Jonnès**, le commerce du 19me siècle, I., 61. — **Rudhart**, Zustand des K. Baiern, I., 228. — **Morel de Vindé**, Considérations sur le morcellement de la propriété territoriale en France. P. 1826. = Biblioth. univ. Agric. XI., 145. — **Steinlein**, a. a. O. S. 46. — v. **Ulmenstein**, über die unbeschränkte Theilbarkeit des Bodens, Berl. 1827. = Mögelinische Annalen, XIX., 140. — Unter diesen Schriftstellern sind **Gebhard**, **Rudhart**, **Morel de Vindé** und v. **Ulmenstein** für die unbedingte Veräußerungsfreiheit, welcher Meinung auch die meisten der im §. 368 Note (*a*) des 1. Bandes angeführten Verfasser beitreten.

§. 77.

Die strenge Gebundenheit der Bauerngüter kann auf keine Weise in Schutz genommen werden, da die Erfahrung die Vor-

theile außer Zweifel setzt, welche mit der Gestattung der Verkleinerung verbunden sind. Zu denselben gehören hauptsächlich folgende:

1) Die Landgüter, welche im Verhältniß zu dem Capitale und den persönlichen Fähigkeiten des Eigenthümers zu groß sind, können so weit verringert werden, daß sie eine bessere Bewirthschaftung erhalten, und verhältnißmäßig einen größeren Reinertrag geben (I., §. 371). Eine zu ausgedehnte Besitzung ist für die Volkswirthschaft nachtheilig, weil sie minder gut, als es außerdem möglich wäre, benutzt wird, sie ist zugleich dem Eigenthümer lästig, wenn er sie bei Erbtheilungen nur gegen eine beträchtliche Hinauszahlung an seine Miterben an sich bringen kann, wodurch er in Schulden geräth (I., §. 281) und in der Anwendung von Capital auf sein Gewerbe gehindert wird (*a*).

2) Da die Stücke, aus denen ein Landgut besteht, einzeln höher verkauft werden können, als das Gut im Ganzen, so ist die Verkleinerung ein bequemes Mittel, sich von Schulden zu befreien. Was bei dem Verkaufe der abgetrennten Theile für den Morgen mehr erlöset wird, als nach dem Preise des gesammten Gutes auf ihn kommen würde, ist ein reiner Gewinn des Eigenthümers.

(*a*) Da man es einsah, daß der Erbe, welcher das Gut übernimmt, durch diese Verschuldung in eine ungünstige Lage kommen muß, so half man dadurch, daß man herkömmlich oder auch gesetzlich den Anschlag des Gutes zum Behufe dieser Auseinandersetzung weit unter dem Mittelpreise bestimmte. Dieß ist eine Verkürzung der Miterben, der Anfang einer Majoratsverfassung.

§. 78.

3) Die Taglöhner sind bei der Verkleinerung der Güter im Stande, sich ein kleines Eigenthum zu erwerben. Die Gewißheit, daß sie die Früchte ihres Fleißes ganz allein zu genießen haben, steigert ihre Anstrengung in dem Grade, daß sie dem Boden einen weit höheren Ertrag abzugewinnen vermögen, als es in größeren Gütern möglich ist, vorausgesetzt, daß es an Geschicklichkeit und an Gelegenheit zum Absatze solcher Erzeugnisse nicht fehlt, welche viele Arbeit erfordern. Diejenigen Bauernsöhne, welchen die väterlichen Güter nicht zu Theil werden, gelangen nun zu

einer kleinen Besitzung, und sind nicht mehr genöthiget, bloße Taglöhner oder Dienstboten zu bleiben. Die Bevölkerung mehrt sich beträchtlich, während sie sonst auf dem platten Lande lange Zeit still stehen konnte, weil bei strenger Gebundenheit meistens nur ein einziger Sohn unter mehreren eine Familie zu gründen im Stande war. Mit dem wirthschaftlichen bessert sich zugleich der moralische Zustand der, bisher lediglich auf Lohnarbeit beschränkten Classe, welche den Theil ihres Unterhaltes, der auf dem eigenen Lande nicht zu erringen ist, durch Taglohn, Gewerksarbeiten, kleine Handelsunternehmungen u. dgl. beizuschaffen bedacht ist (*a*).

(*a*) S. Krug, staatswirthsch. Anzeigen, I., 337.

§. 79.

In solchen Gegenden, wo nur Getreidebau und Viehzucht für entfernte Märkte den Landwirthen Gewinn versprechen, ist die Vorzüglichkeit größerer Güter so einleuchtend, daß man auch bei voller Freiheit nur selten Zerstückelungen derselben bemerkt, weil die Eigenthümer besorgen, auf einem kleineren Umfange von Ländereien sich nicht mehr erhalten zu können (*a*). Finden sich in einer solchen Gegend Landwirthe, die mit hinreichendem Capitale ausgerüstet sind, um kunstmäßig zu wirthschaften, so ist der Fortbestand der Güter in ihrer bisherigen Größe noch mehr gesichert (*b*); auch der Ehrgeiz hält nicht selten von den Zerstückelungen ab, weil mit der Ausdehnung des Besitzthums das Ansehen des Eigenthümers in Verhältniß steht. Nur da ist man allgemein zu Theilungen der Güter geneigt, wo man die Erfahrung gemacht hat, daß dieselben nützlich sind. Sie können unter günstigen Umständen, zumal in Weinländern, sehr weit gehen, ohne daß der Wohlstand dadurch vermindert würde (*c*).

(*a*) Morel de Vindé und Rudhart a. a. O. — Im Isarkreise des Königreichs Baiern kommen noch jetzt, ungeachtet aller Begünstigungen des Zerstückelns, 40 baier. oder 53 preuß. Morgen Acker, Wiese, Garten und Wald auf einen Eigenthümer, die Weiden nicht gerechnet, und jedes einzelne Stück, welches seine eigene Nummer im Flurbuche hat, ist dort im Durchschnitt 15,7 baier. (20,9 pr.) Morgen groß.

(*b*) Vgl. I., §. 373, N. (*a*).

(*c*) Le canton de Vaud tout entier est un pays de petite propriété. Les partages s'y multiplient de plus en plus, et cependant jamais

il ne fut plus riche et plus prospère. Sa population s'est accrue et s'augmente chaque jour dans une proportion qui n'a rien d'inquiétant, puisque l'aisance s'accroit avec elle et que la main d'oeuvre y est tout aussi chèrement payée qu'autrefois. Cette population est mieux nourrie, mieux vêtue, mieux logée qu'auparavant etc. Biblioth. univers. Agricult. XI., 95 (Mai, 1826).

§. 80.

Aus den angegebenen Gründen kann man die Beruhigung schöpfen, daß in der Regel die Verkleinerung der Grundbesitzungen keine Gefahren habe, weil sie in jeder Gegend nur so weit geht, als unter den obwaltenden Umständen rathsam ist, und weil sich daher von selbst die nützlichste Vertheilung der Ländereien herstellt. Einzelne Beispiele von unbesonnener übermäßiger Verkleinerung können nichts beweisen, weil in jedem Zweige des Erwerbes solche Mißgriffe vorkommen. Nur dann, wenn ein Verfahren dieser Art in einer Gegend herrschend würde, und die daraus entstehenden Nachtheile, Verarmung vieler Familien, Mangel zureichender Beschäftigung, unvollkommene Behandlung der Ländereien, z. B. schwache Düngung rc., außer allem Zweifel wären, würde das Bedürfniß einer Abhülfe von Seite des Staates anerkannt werden müssen. Ein solcher Zustand ließe sich denken, wenn die landbauende Classe so ungebildet wäre, daß sie nicht aus eigener Ueberlegung den Theilungen eine Gränze zu setzen wüßte, und wenn das Beispiel der anderen Volksclassen sie nicht von der Genügsamkeit abzubringen vermöchte, welche dazu gehörte, um die Verringerung des auf jede Familie treffenden Einkommens zu ertragen. Daß bei der Zersplitterung der Pachtgüter diese Lage der Dinge eintreten kann, ist erwiesen (*a*), ob sie aber auch bei selbst wirtschaftenden Eigenthümern (*b*) sich bereits im Großen irgendwo vorfinde, kann noch bezweifelt werden (*c*).

(*a*) In Irland und im schottischen Hochlande. Vgl. I., §. 377 (*b*), und Schillings Archiv für Cameralrecht, I., 3. S. 138.

(*b*) Der Unterschied liegt darin, daß es dem Eigenthümer stets frei steht, seine Ländereien zu verkaufen und ein größeres Gut in Pacht zu nehmen, dem kleinen Pachter aber dieser Ausweg versperrt ist.

(*c*) In den meisten Ländern ist die Begünstigung der Gütereintheilungen erst in neuerer Zeit geschehen, und es gehörten längere Erfahrungen, als wir besitzen, dazu, um behaupten zu dürfen, daß die erwähnten Besorgnisse nie gegründet seyn könnten. Bei den häufigen Klagen über

zu große Zerstückelung läßt sich indeß vermuthen, daß man die Verhältnisse nicht ganz richtig aufgefaßt habe, und von der Vorliebe für größere Güter irre geführt worden sey, auch darf man die Kleinheit der einzelnen Grundstücke in der Flur mit der Kleinheit der, jedem Eigenthümer zukommenden Morgenzahl nicht verwechseln. In Rheinpreußen ist jene sehr weit gekommen, ohne daß darum auch diese übermäßig seyn müßte; vgl. Krug, staatswirthschaftl. Anzeigen, I., 409. — Frankreich wird als ein Beispiel von der Verwirklichung der befürchteten Nachtheile angesehen. Die Katasterarbeiten zeigen, daß dort 4·833,000 Grundeigenthümer sind. Theilt man die ganze, landwirthschaftlich benutzte Fläche durch diese Zahl, so treffen auf jeden Eigenthümer 32 pr. Morgen (mit Einrechnung der Waldungen, welche in I., §. 368 nicht berücksichtiget sind), die Q. Meile hat 483 Eigenthümer, 1041 Besitznummern (Stücke), und ein Stück im Durchschnitte 15 Morgen. Der vierte Theil der landbauenden Classe ist ohne Eigenthum (bloße Taglöhnerfamilien), und auf den Kopf dieser Familien kommen 32 Morgen (das Material zu diesen Berechnungen bei **Moreau de J., I., 49**). Großbritannien hat freilich (ohne Irland) auf der Q. Meile nur 139 Grundbesitzer, deren jeder 107 Morgen hat, die Landarbeiter ohne Eigenthum sind die Hälfte der landbauenden Classe, von welcher auf den Kopf 13 Morgen treffen (in Frankreich 8 M.). — Aber es ist unpassend, andere Länder gerade nach Großbritannien zu beurtheilen, dessen landwirthschaftliche Verhältnisse wegen des großen Capitals, der leichten Absatzgelegenheit u. dgl. ganz eigenthümlich sind. Würtemberg hat wie Frankreich nur 8 pr. Morgen Landes auf 1 Kopf der landbauenden Classe, und ebenfalls 32 Morgen auf den Kopf der Taglöhnerfamilien, welche $^2/_5$ der ersteren ausmachen. Baiern hat in den 6 älteren Kreisen (d. h. ohne den Untermain- und Rheinkreis) auf der Q. M. sogar 546 Eigenthümer und 2028 Besitznummern, jede zu $6,^8$ Morgen im Durchschnitt, und auf den Eigenthümer fallen auch nur 34 pr. M., im Retzatkreise sogar nur $18,^6$ M. In Frankreich ist $^1/_{14}$ der nutzbaren Fläche Wein-, Hopfen-, Oel-, Obst- und Krautgarten. Wenn diese $11^1/_3$ Mill. Morgen auch erst auf 5 Morgen eine Familie erforderten, was wenig gerechnet ist, so beschäftigen sie doch über 9 Mill. Menschen, und es blieben dann für den Kopf der übrigen landbauenden Classe noch $14^4/_5$ M. Acker, Wiese, Weide und Wald. Man sieht hieraus, daß in Hinsicht auf die Vertheilungsart der Grundfläche die Verhältnisse in Frankreich noch keineswegs beunruhigend sind, zumal wenn man die Seidengewinnung mit in Anschlag bringt, welche gegen 10 Mill. Pf. liefert, und in den 12 Departements, wo sie betrieben wird, gewiß eine beträchtliche Anzahl von Menschen zum Theile beschäftigt (1 Pfd. Seide wird von 1900 Raupen gesponnen). Unter den $3^2/_3$ Mill. Eigenthümern, die im Durchschnitt nur 64 Franken Grundeinkommen genießen, befinden sich ohne Zweifel sehr viele Häusler, die bloß ein Häuschen und ein Stück Gartenland besitzen und eigentlich als Taglöhner angesehen werden dürfen. — Der stärkste Grund für die Erschwerung der Gütertheilungen möchte der seyn, daß der Bauernstand auf den geschlossenen großen Besitzungen, z. B. in Norwegen und auf den dänischen Inseln, in Bezug auf gemächliches Auskommen, Bildung, Zucht und Sitte, Wohlthätigkeit 2c. einen sehr erfreulichen Anblick gewährt. Ist es aber nicht hart, den Drang nach selbstständigem Erwerbe bei den jüngeren Söhnen 2c. zu unterdrücken?

§. 81.

Die Mittel, welche man anwenden könnte, um die, nach der Aufhebung der Gebundenheit möglich werdende zu große Zerstückelung zu verhüten, sind nicht frei von erheblichen Schwierigkeiten. Die Aufstellung eines allgemeinen gesetzlichen minimum, unter welches kein Gut verkleinert werden darf, ist wegen der großen Verschiedenheit in der Bodengüte und Benutzungsart durchaus unpassend (*a*). Eine solche gesetzliche Gränze der Theilungen würde in den am besten angebauten, betriebsamsten Gegenden, wo eine Familie sich auf wenigen Morgen Landes fortbringt, und wo zum Nebenerwerbe reichliche Gelegenheit ist, nachtheilig seyn, weil sie solche Zerstückelungen hinderte, die keiner Besorgniß Raum geben. Sie würde dagegen schon zu klein seyn für andere Gegenden, wo der Bodenertrag gering ist und zunächst noch keine Verbesserung des Anbaues erwartet werden kann. Daher müßte man für jede Gegend, ja vielleicht für einzelne Theile eines Amtsbezirkes, mit Zuziehung verständiger Landwirthe, das minimum bestimmen, und das Garten- und Weinland so wie die Gemarkungen der Städte von demselben ausnehmen. Diese Ausmittlung wäre ein mühsames Geschäft. Gleichwohl würden noch Fälle übrig bleiben, auf welche die gesetzliche Norm nicht paßt, weil Jemand außer der Bewirthschaftung der Ländereien noch andere Erwerbsquellen findet; es müßten daher, nach obrigkeitlichem Ermessen, auch Theilungen unter dem minimum gestattet werden, und die Aufstellung desselben hätte nur die Bedeutung, daß bei einer Zerstückelung bis zu dessen Belauf keine besondere Erlaubniß eingeholt zu werden brauchte (*b*). Bei der Beurtheilung von Fällen der erwähnten Art ist es nicht zu vermeiden, daß sich Willkühr, Gunst und Ungunst einmischen in eine Angelegenheit, welche für das Schicksal der einzelnen Familien höchst wichtig ist (*c*). Es läßt sich hoffen, daß die Erfahrung eine Vorsicht dieser Art als entbehrlich darstellen wird (*d*).

(*a*) Die hierüber gemachten Vorschläge weichen überaus weit von einander ab; vgl. **Steinlein** a. a. O. — Der bairische Entwurf eines Culturgesetzes bestimmte nicht eine gewisse Morgenzahl, sondern einen Steuerbetrag als minimum, nämlich ein Steuer-Simplum von 45 kr., welches auf einen Mittelpreis von 600 fl. schließen lassen würde.

(*b*) Rau, Ansichten, S. 216. — Aschenbrenner, Betracht. über vorzügl. Gegenst. im Staatsleben. S. 177 (Landshut, 1822).

(c) Rudhart, I., 154 — v. Closen, S. 267.
(d) Auch bei voller Freiheit muß doch jede Gutszerschlagung der Obrigkeit angezeigt werden, damit die Reallasten, die Hypothekenschulden und auch die Steuern, wenn es bei diesen nicht schon geschehen ist, auf die einzelnen Theile umgelegt werden können. — Nach dem baier. Culturmandat von 1762, §. 16, sollte die Obrigkeit sogar ex officio Güter zertrümmern dürfen.

§. 82.

Mehrere, in früherer Zeit häufig angeordnete Beschränkungen in der Erwerbung liegender Gründe können auf keine Weise in Schutz genommen werden. Dahin gehört z. B. das Gesetz, daß städtische Handwerker keine Ländereien an sich bringen dürfen (*a*), daß kein Grundeigenthümer noch ein zweites Gut (Zubaugut) neben seinem früher besessenen erwerben solle (*b*), das Verbot der Erwerbung adelicher Güter durch Bürgerliche u. dgl. Die Aufhebung dieser lästigen Hindernisse ist zugleich den Grundeigenthümern wohlthätig, weil sie ihnen höhere Verkaufspreise von den Ländereien verschafft.

(*a*) Preuß. Circular v. 5. Oct. 1763. = Bergius, Landesgeſ. II., 381.
(*b*) Preuß. Circular v. 24. Dec. 1764. = Bergius, III., 31. Baier. V. bei v. Closen, S. 269.

§. 83.

Gesetzliche Vorkehrungen, um die Entstehung oder auch den Fortbestand großer Grundbesitzungen zu verhindern (*a*), sind keineswegs nöthig, woferne nur die Zertheilung derselben nicht durch Staatseinrichtungen erschwert ist. Gegen die Gefahren, welche aus dem großen Grundeigenthume für die rechtliche Ordnung entstehen könnten, sichert die, durch die Verfassung der Staaten begründete gute Organisation der Stände in der Gesellschaft. Die volkswirthschaftlichen Nachtheile werden von selbst aufgehoben werden, wenn die Nachfrage nach Ländereien den Preis derselben dergestalt steigert, daß man die Zerstückung der großen Massen nützlich findet (*b*). Besondere Maaßregeln können nur erforderlich werden

1) in Ansehung des, den Corporationen und Stiftungen, oder der todten Hand (manus mortua) zugehörenden Grundvermögens, falls dasselbe so beträchtlich und in so schlechter Bewirthschaftung ist, daß daraus ein Verlust für die gesammte Production entspringt. Unter solchen Umständen

wird man die weitere Anhäufung von Ländereien in der todten Hand verbieten und die Zertheilung derselben in Erbpachtgüter oder den Verkauf eines Theiles befördern müssen (*c*).

2) in Ansehung der Majorate des Adels. In mehreren Ländern ist die Ausdehnung der, durch Familienfideicommisse untheilbar und unveräußerlich gemachten Ländereien ein großes Hinderniß des Anbaues, so daß es nöthig wird, die Errichtung neuer Majorate zu beschränken, die Auflösung derselben durch Beschluß aller Betheiligten zu erleichtern, die Vererbpachtung in einzelnen Abtheilungen zu gestatten u. dgl. (*d*).

(*a*) Gr. v. Soden, das agrarische Gesetz. Augsb. 1797. — Dess. Nationalök. VI., 70.

(*b*) In Spanien ist wegen der Unveräußerlichkeit eines großen Theils der Ländereien der Preis derselben so sehr gestiegen, daß man sie um das 66fache des reinen Ertrages bezahlen mußte. Jovellanos, S. 130.

(*c*) Beispiele dieses Uebelstandes in Neapel und Sicilien, Spanien und Portugal. Bei diesem Lande nennt **Balbi** als ein Haupthinderniß der Landwirthschaft l'immense étendue de terrains incultes. qui... appartiennent aux communes, aux grand seigneurs, anx majorats, au clergé et à la couronne, et qui, ne pouvant se vendre, restent toujours incultes, ou reduits à n'être que de misérables paturages, entre des mains insouciantes. Statistique, I., 162. — Aehnliches schildert Jovellanos in Beziehung auf Spanien, a. a. O. S. 118—154. Schon die Besteuerung der geistlichen Güter trägt dazu bei, auf eine bessere Behandlung derselben aufmerksam zu machen.

(*d*) Die Erfahrung zeigt, daß die adelichen Geschlechter durch Majorate nicht sicherer erhalten werden, als ohne sie. Der Hauptgrund für die Majorate ist in dem Einflusse zu suchen, den ein begüterter, unabhängiger Adel auf die Festigkeit der Verfassung äußern kann, und dessen wohlthätige Wirkungen sich in Großbritannien nicht verkennen lassen. In Staaten mit ständischer Verfassung erhalten die Majoratsherrn die Fähigkeit, als Virilstimmführer an der Volksvertretung Theil zu nehmen, und dieß ist ein Beweggrund zur Errichtung neuer Fideicommisse. Doch werden dieselben nicht häufig gebildet werden, wenn man zu jener Fähigkeit ein bedeutendes Grundvermögen fordert. — Die vorhin (*c*) genannten Staaten zeigen auch die Nachtheile der vielen Majorate aufs Deutlichste. Sicilien hatte bei 1·735,000 Einwohnern 50 Fürsten, 18 Herzoge, 20 Marchesen, 2 Grafen und 34 Barone im Parlamente. Vgl. Jovellanos, S. 154—183. — Das Preuß. Edict vom 9. Octob. 1807 gestattet §. 5 die Vererbpachtung mit Vorwissen der Landespolizeibehörde und erlaubt §. 9 die Auflösung des Fideicommisses durch Familienbeschluß. Abweichend das Baier. Edict über die Familien-Fideicommisse von 1818, nach welchem, §. 48, Verpachtungen auf mehr als 9 Jahre den Nachfolger nicht verbinden und die Auflösung schwieriger ist, §. 97.

IV.

Gemeindeländereien.

§. 84.

Von den, im Eigenthume der Gemeinden befindlichen Ländereien bedürfen die, von den Gemeindegliedern als gemeinschaftliche Weideplätze benutzten unbebauten Flächen besondere Aufmerksamkeit (*a*). Die Art ihrer Benutzung bringt es mit sich, daß sie in dem schlechtesten Zustande sind, denn Niemand ist auf ihre Schonung, Jeder aber darauf bedacht, von ihnen den größten Vortheil zu ziehen. Wenn schon überhaupt das Weideland den geringsten Bodenertrag giebt (I., §. 382), so muß das Vorhandenseyn solcher vernachlässigter Weideplätze als doppelt nachtheilig erscheinen. Der bessere Anbau derselben, in Verbindung mit der Stallfütterung, wenigstens bei dem Rindvieh, ist eine der erheblichsten Verbesserungen, und vermag den Wohlstand der Landleute in hohem Grade zu vermehren (*b*). Da die Cultur der Gemeindeweiden von dem Uebergang derselben in das Eigenthum der einzelnen Gemeindemitglieder bedingt wird, so muß die Regierung diese Gemeinheitstheilung (§. 75 (*b*)) zu befördern suchen. Wo jedoch die Urbarmachung nicht ausführbar ist, da muß wenigstens dafür gesorgt werden, daß die Weideplätze in mehrere Abtheilungen gebracht und abwechselnd behütet, daß Schweine und Federvieh nur auf die schlechtesten Plätze geführt, Beschädigungen verhütet werden &c. (*c*), welches zunächst den Gemeindevorstehern obliegt.

(*a*) Andere Gemeindegründe werden zum Besten der Gemeindecasse verpachtet (Kämmereigüter), noch andere den Mitgliedern der Gemeinde der Reihe nach zur unentgeldlichen Benutzung übergeben, welches nachtheilig ist, wenn es nur auf ein Jahr geschieht, weil dann die Ländereien immer mehr erschöpft werden.

(*b*) In allen deutschen Ländern wird dieß durch zahlreiche Erfahrungen bewiesen. Die Vortheile der Stallfütterung des Rindviehes sind in unsern Tagen so allgemein anerkannt, daß es nicht mehr nöthig ist, sie besonders darzuthun. Man kann nicht bloß eine weit größere Anzahl von Thieren auf gleicher Fläche erhalten, sondern es gewinnt zugleich die Gesundheit derselben und es wird einem erheblichen Düngerverluste vorgebeugt. Doch giebt es überall noch gemeinschaftlich benutzte Gemeindegründe (Allmenden), welche des Anbaues fähig und werth sind. In England schätzte man zu Anfang des 19. Jahrhunderts die öden Weideplätze noch auf 7·800,000 Acres (11¾ Mill. pr. M.). Thaer, engl. Landw. II., 2. Abth. 329 ff. — Würtemberg hatte

1819 kaum noch 200,000 Morgen. — Ueber die schlechte Beschaffenheit der Allmenden in der Schweiz und deren Vertheilung s. Steinmüller, schweiz. Alpenwirthsch. I., 30. II., 287, 342, 415.

(c) S. Frank, landw. Poliz. II., 204—7. — Lips, S. 166. — Beispiel sorgfältiger Anordnungen hierüber in der Schwyzer „Bauherrn- oder Oberallmeind-Verordnung," gedruckt zu Einsiedeln, 1818. Durch Beschluß von 1816 wurde ein Oberallmeindgericht aufgestellt, um die Weide-Angelegenheiten zu besorgen. Der Oberallmeindseckelmeister wacht, daß die Weiden, Wege, Hügel und Häge in gutem Stande bleiben, daß die Allmeinden gesäubert und geschönt, der Dünger aus den Melkhütten auf die Weiden geführt, die Kuhweiden von Schafen und Ziegen befreit werden u. dgl.

§. 85.

Die Vertheilung der Gemeindeweiden (*a*) muß durch besondere Gesetze geregelt werden. Folgende Puncte sind hiebei vorzüglich zu berücksichtigen.

1) Was zum Beschlusse einer Theilung erforderlich sey. Da die Besitzer größerer Bauerngüter eben so sehr dieser Unternehmung abgeneigt zu seyn pflegen, als die kleineren Wirthe sie eifrig begehren, so ist ein einstimmiger Beschluß der Weideberechtigten nie zu erwarten, und selbst die, nach gemeinem Rechte (*b*) erforderliche Mehrheit der Stimmen wird oft bei den nützlichsten Theilungen nicht zu erlangen seyn. Damit nun diejenigen, welche für ihren Viehstand die Weide nicht sogleich entbehren können, oder sonst die Beibehaltung derselben für nützlich erachten, nicht zum Anbau gezwungen zu werden brauchen, ist es am besten, wenn den Gemeindegliedern, die es begehren, ihre Antheile zum Behufe der Urbarmachung ausgeschieden werden, während es den übrigen frei steht, mit den auf sie kommenden Theilen im Weideverbande zu bleiben. Auf diese Weise werden viele Streitigkeiten und Zwang verhütet, und die verschiedenartigen Privatinteressen geschont (*c*). Gleichwohl darf auch eine nur theilweise vorzunehmende Zerschlagung nicht ohne Genehmigung der Staatsbehörde geschehen, weil es Fälle giebt, wo eine unbesonnen unternommene Urbarmachung nicht bloß den Unternehmern, sondern auch im Allgemeinen Schaden gebracht hat (*d*).

(*a*) Wöllner, die Aufhebung der Gemeinheiten in der Mark Brandenb. Berl. 1766. — (v. Rebeur) Gedanken eines geübten Auseinandersetzungs-Commissarii über die schicklichste Verfahrungsart ꝛc. Berl. 1774. — Auszüge aus diesen beiden und mehreren anderen Schriften in Bergius, neuem Magaz. III., 5. — Frank, landw. Pol. II.,

199. — Meyer, über die Gemeinheitstheilung, Celle, 1801—5. III. B. 4°. — Gönner, über Cultur und Vertheil. der Gemeindeweiden. Landsh. 1803. — Sturm, Kameralpraxis, II., 1. — Lips, Ackergesetzgeb. I., 148—68. — Burger und Schachermaier, Preisschriften über Zertheil. der Gem. W. Pest, 1818. — Klebe, Grundsätze der Gemeinheitsth. Berlin, 1821. Ir Bd. 4° — Ueber die Gesetzentwürfe in Baiern s. v. Closen, S. 86, 201. Verhandl. der 2. Kammer von 1819, I., 452. (Allgm. Bemerk.) — Verhandl. der 2. K. von 1822. Beilagen, I., 187 (ministerieller Entwurf). IV., 148 (Gutachten des Ausschusses). — Rudhart, I., 190.

(*b*) Mittermaier, §. 118. — Ausschuß der 2 Kammer in Baiern, 1822: ⅔ der Gemeindeglieder sollen einverstanden seyn, Beilage IV., 167.

(*c*) Wer Pferde- oder Schafzucht treibt, wird die Theilung scheuen, bis er sich überzeugt, daß ihm aus ihr mehr Nutzen als Schaden zugeht. Die großen Gutsbesitzer können nicht so schnell, als die kleinen ihre Antheile urbar machen, sie müssen sich hiezu Zeit nehmen können, dazu gehört aber, daß die Strecken, auf welche sie Anspruch haben, an einander stoßen, um noch bequem beweidet werden zu können. Die a. baier. Gesetzentwürfe und die bad. V. von 1810 (Rettig, S. 274) stimmen hiermit überein. — Abweichend die Preuß. Gemeinheitsth. Ordn. vom 7. Juni 1821, §. 17—24: Jedes zur Benutzung berechtigte Mitglied darf auf Theilung antragen, deren Nützlichkeit als Regel bis zu dem Beweise des Gegentheils angenommen wird. — Baier. V. vom 11. März 1814: die Entscheidung, ob zu theilen ist, soll von einem Gutachten sachverständiger Landwirthe abhängen. — Bai. Min. Entwurf von 1822, §. 6: Nächst den Weideberechtigten dürfen auch andere Staatsbürger Theilung verlangen.

(*d*) Besonders an steilen Abhängen, deren Rasendecke nicht ohne Gefahr des Hinabschwemmens der Erde umgebrochen werden darf, oder an Strömen, deren Austreten man noch nicht zu verhindern im Stande ist. Beispiele von beiden Fällen im Arriège-Dep. in Frankreich, s. **Ballois, Annales de statistique, IV.**, 35 (1802). — Vorschlag Hausmanns, die größte Steilheit gesetzlich zu bestimmen, bis zu welcher noch Ackerland angelegt werden dürfe; **de rei agrariae et saltuariae fundamento geologico, P.** 47. — Auch die übermäßige Kleinheit des auf jedes Mitglied kommenden Antheils kann ein Abhaltungsgrund werden.

§. 86.

2) **Wer zur Benutzung berechtigt sey**, und wie weit die Nutzungsrechte sich erstrecken, dieß ist durch genaue Untersuchung in jedem einzelnen Falle zu ermitteln, wozu Gemeindeordnungen, abgeschlossene Verträge, richterliche Erkenntnisse und Herkommen zu Stützpunkten dienen. Man muß diejenigen Weideberechtigten, welche bloß Entschädigung zufolge einer Weideservitut fordern können, von den Gemeindemitgliedern unterscheiden, denn für die letzteren wird bei der Theilung nicht bloß Ersatz, sondern auch Verbesserung ihrer Lage beabsichtiget. Nicht selten befinden sich Weideplätze im gemeinschaftlichen Ei-

genthume mehrerer Gemeinden, dann muß erst zur Auseinandersetzung derselben die Art und Größe der bisherigen Benutzung genau erforscht werden (*a*).

(*a*) Man hat also zu untersuchen, welche Zahl von Stücken Vieh jeder Art auf jeden Weideplatz herkömmlich geführt werden darf, und welche Zeit hindurch. Hierüber werden Hirten und andere unterrichtete Personen vernommen, mehrere Arten von Vieh auf eine einzige reducirt u. s. w.

§. 87.

3) **Der Maasstab, nach welchem die Vertheilung zu bewerkstelligen ist.** Hierin liegt die größte Schwierigkeit, die stärkste Meinungsverschiedenheit, die sich jedoch nur in dem Falle äußert, wenn die Größe der Nutzungsrechte nicht auf eine der (§. 86) angegebenen Weisen außer Zweifel gesetzt ist. Der anzuwendende Maaßstab muß nicht bloß die Rechte aller Betheiligten unverletzt lassen, sondern auch von volkswirthschaftlicher Seite die Production so weit, als es mit der Gerechtigkeit vereinbar ist, befördern. Man hat hauptsächlich folgende Maaßstäbe theils empfohlen, theils wirklich angewendet:

a) den Viehstand der Betheiligten,

b) diejenige Zahl von Viehstücken, die Jeder in Gemäßheit seiner Futtergewinnung zu überwintern im Stande ist,

c) die Größe der, jedem Betheiligten eigenthümlichen Ländereien,

d) das Verhältniß der Beiträge zu der Gemeindecasse,

e) die Gleichheit aller Antheile.

§. 88.

a) Vertheilung nach dem bisherigen Viehstande (*a*). Dieser Maaßstab hat viele Stimmen für sich, und empfiehlt sich vorzüglich dadurch, daß er der gegenwärtigen Nutzung des Weidelandes ganz entspricht; der Antheil eines Jeden ist in demselben Verhältniß größer oder kleiner, als derselbe durch die Aufhebung der Weide mehr oder weniger verliert. Dagegen ist aber zu erwägen:

1) daß der Viehstand zur Zeit der Theilung etwas Zufälliges ist, indem bald der Eine durch Unglücksfälle einen Theil seines Viehes verloren hat, bald der Andere vorübergehend mehr besitzt, als er fortdauernd halten könnte, und selbst

eine absichtliche Vermehrung vorkommen möchte, um nach Bewerkstelligung derselben auf die Theilung anzutragen (*b*);

2) daß die Ausmittlung des Viehstandes, welcher im Durchschnitte einer Reihe von Jahren vorhanden war, ungemein verwickelt, und dennoch wegen der (Nr. 1.) angegebenen Gründe nicht unbedingt anwendbar ist (*c*);

3) daß die Untersuchung, wie viel Vieh Jeder nach seinen Wirthschaftsverhältnissen haben **könne**, schon einem anderen Maaßstabe angehört.

(*a*) Runde, Beiträge zur Erörterung rechtlicher Gegenstände, I., Nr. 1. — Meyer, I., 23. — Pr. Gem. Theil. O. §. 32, zehnjähriger Durchschnitt.

(*b*) Die Pr. G. Th. O. bestimmt §. 33, daß der Viehstand verarmter Leute auf das, in ihrer Classe gewöhnliche Maaß erhöht, und ein unverhältnißmäßig großer niedriger angesetzt werden soll. — Uebrigens dürfte dasjenige Vieh, welches auf Privatweiden erhalten worden ist, nicht eingerechnet werden.

(*c*) Ueber diese und andere Schwierigkeiten vgl. das Gutachten des Berliner Kammergerichts von 1791, bei Meyer, I., 40.

§. 89.

b) Durchwinterungsmaaßstab (*a*). Es wird nämlich aus der Größe und Beschaffenheit der, jedem Weideberechtigten gehörenden Aecker und Wiesen berechnet, wie viel Futter er gewinnen und wie viel Vieh er damit den Winter hindurch zu erhalten im Stande sey, und mit dieser Anzahl werden die Antheile in Verhältniß gesetzt. Hiebei liegt die Absicht zu Grunde, die Zufälligkeiten des wirklichen Viehstandes außer Einfluß zu bringen. Allein es kann gegen diese Methode erinnert werden (*b*):

1) Die große Mühe des Messens und Abschätzens aller Grundstücke (wenn diese Geschäfte nicht schon bei der Steuerregulirung vorgenommen worden sind), und der darauf zu gründenden Berechnungen verursachen einen erheblichen Zeitverlust und Kostenaufwand.

2) Auf Gemeindeglieder, die bloß ein Haus, oder auch dieß nicht haben, und dennoch die Weide bisher benutzten, ist dieser Maaßstab gar nicht anwendbar (*c*).

3) Die Art der Fütterung und der Fruchtfolge ist so verschieden, daß die Grundsätze zur Berechnung schwankend werden.

4) Es giebt Landwirthe und ganze Gemeinden, welche Futter zukaufen, und andere, die einen Theil ihres gewonnenen Futters verkaufen. Dieß macht wieder besondere Untersuchungen nothwendig.

(*a*) Preuß. Land-R. Th. I. Tit. 32. §. 90. Die Gem. Thl. O. §. 34 ff. bestimmt ebenfalls, daß dieser Maaßstab statt finden solle, wenn die Erforschung des bisherigen Viehstandes nicht ausführbar ist.

(*b*) Meyer, I., 7, 37. — Sturm II., 18.

(*c*) Die Pr. G. Th. O. §. 41, 42 legt denen, die keine Aecker haben ein Nutzungsrecht von 1½ Kuhweiden bei, weil nämlich zur Befriedigung der nothwendigsten Bedürfnisse einer Familie so viel erforderlich sey.

§. 90.

c) Theilung nach der Größe des jetzigen Grundbesitzes (*a*). Die Unvollkommenheit dieses Maaßstabes beruht auf folgenden Umständen:

1) Die bloße Größe der Ländereien kann nicht genug entscheiden, wenn man nicht zugleich auf die Güte derselben Rücksicht nimmt, wodurch man dahin gelangen würde, die Theilung nach dem Gütererertrage vorzunehmen, wie er etwa in den Abschätzungen zur Regulirung der Grundsteuer bestimmt wird (*b*).

2) Die wirkliche Benutzung steht mit der Größe und selbst mit dem Ertrage der Güter nicht in Verhältniß, indem die Besitzer ganz kleiner Güter mehr Vieh halten, als bei den großen Bauern auf einer gleichen Fläche gefunden wird; auch die gar nicht mit Feldgütern ansäßigen Dorfbewohner bieten häufig Alles auf, um ein oder etliche Stücke Vieh zu überwintern, die sie dann auf die Weide bringen (§. 89).

3) Wollte man auch für diese Classe von Weideberechtigten einige Sorge tragen, so wäre doch unvermeidlich, daß die Großbegüterten bisweilen sehr ausgedehnte Strecken erhielten, die sie nicht so bald bearbeiten und bedüngen könnten, während die Antheile der Kleinern so geringfügig würden, daß sie ihnen nur unbedeutenden Nutzen brächten. Auf diese Weise würde der gute Anbau des Landes wenig gefördert, und den Kleinbegüterten, deren Lage am meisten der Verbesserung bedarf, nicht aufgeholfen (*c*).

(*a*) Gr. v. Soden, I., 292. — Oberndorfer, Nationalökonomie, §. 79, 80. — Steinlein, P. 83 — Schottisches Gesetz von 1665.

(*b*) Bensen, Materialien, II., 287. — Auf diese Weise entsteht der Contributionsfuß, welcher den Einwendungen 2 und 3 gleichmäßig unterliegt.

(*c*) Es seyen z. B. in einem Dorfe 10 große Bauern, welche zusammen 1000 Morgen, 20 mittlere, welche 800 M., 10 kleinere, welche 200 M., und 20 Köthner, welche 40 M. besitzen, und es sey ein Weideplatz von 120 Morgen zu vertheilen, so würde die Anordnung im Durchschnitt diese seyn:

10 Bauern,	jeder gegen	6 Morgen,	zusammen	59 Morgen,
20	— — —	$2\frac{1}{3}$ —	—	47 —
10	— — —	$1\frac{1}{6}$ —	—	$11\frac{2}{3}$ —
20	— — —	$\frac{1}{8}$ —	—	$2\frac{1}{3}$ —
			Summe	120 Morgen

Dieß folgt aus den Proportionen: 2040 : 100 = 120 : x u. s. w. Wenn auch die 6 Morgen für einen Großbegüterten nicht viel sind, so ist doch ein Stückchen von $\frac{1}{8}$ Morgen wenig zu brauchen, und Niemand wird behaupten, daß der Viehstand der 4 Classen von Landleuten sich wirklich wie die Zahlen 2 : 20 : 40 : 100 verhalte.

§. 91.

d) Das Verhältniß der Beiträge zur Bestreitung der Gemeindelasten ist darum empfohlen worden, weil sich nach demselben der Antheil jedes Mitgliedes am Gemeindevermögen richten müsse (*a*). Die Annahme dieses Maaßstabes erscheint aber aus dem Grunde bedenklich, weil die Abgaben der Gemeindeglieder zur Gemeindecasse sich keineswegs bloß nach solchen Umständen richten, die auf das Futterbedürfniß Bezug haben, sondern bald für alle Mitglieder gleich (*b*), bald auch mit Rücksicht auf Wälder, Häuser, Gewerbe und andere Erwerbsquellen angesetzt sind. Auch ist gegen den angegebenen Rechtsgrund zu erinnern, daß die Gemeindeweiden nicht das ganze Gemeindevermögen sind, und die Kämmereigüter, öffentlichen Gebäude ꝛc. allerdings nach andern Verhältnissen zu vertheilen seyn würden.

a) Rudhart, I., 194. — Commissionsgutachten der 2. Kammer in Bai. von 1822, Beil. IV., 161.

(*b*) z. B. da, wo auch auf Jeden jährlich ein gleiches Quantum Holz aus dem Gemeindewald kommt (Bürgergabe).

§. 92.

e) Völlige Gleichheit der Antheile, in so fern nicht eine Verschiedenheit von ganzen, halben, Viertels- ꝛc. Gemeinderechten statt findet, in welchem Falle nach diesem Rechte getheilt werden würde (*a*). Für diesen Maaßstab spricht, daß er genau mit dem Rechte der Benutzung zusammenfällt, welches in der

Regel, ungeachtet der ungleichen Ausübung, gleich ist, ferner, daß auf diesem Wege am besten für das Aufkommen der kleinen Leute gesorgt wird (§.90). Dennoch ist es nicht rathsam, die factische Ungleichheit der Benutzung ganz außer Acht zu lassen, und die Geringbegüterten zu begünstigen, während die größeren Landwirthe nicht einmal für ihren bisherigen Genuß entschädiget, sondern in die Nothwendigkeit versetzt werden, Futter zuzukaufen oder den Anbau verkäuflicher Früchte einzuschränken, um noch so viel Vieh, als vorher, zu ernähren (*b*).

(*a*) Frank, II., 199. — Hazzi, über das Rechtliche und Nützliche bei Cultur und Abtheilung der Weiden. München, 1802. — Gönner, a. a. O. S. 62. — Lips, S. 154—58. — Baier. V. vom 4. Juli 1805, nachdem schon früher unter lebhaftem Widerspruch der Landstände nach diesem Fuße getheilt worden war. — Bad. V. von 1810. Reg. Bl. XXXI.

(*b*) Auf diese Weise könnte allerdings eine Verbesserung der Fruchtfolge bewirkt werden, aber der Zweck heiligt das Mittel nicht.

§. 93.

Ist jeder dieser fünf Maaßstäbe für sich allein nicht frei von Unvollkommenheiten, so liegt der Gedanke nahe, mehrere von jenen mit einander zu verbinden. Dieß könnte auf manchfaltige Weise geschehen (*a*), indeß ist es am einfachsten, die Theilung so einzurichten, daß die Antheile Aller zwar nicht ganz gleich, jedoch auch nicht in dem Maaße ungleich werden, als es die Grundbesitzungen sind. Man könnte zu diesem Behufe

1) einen Theil der Weidestrecken nach dem Maaßstabe des Grundbesitzes (§. 90), den anderen gleichheitlich (§. 92) theilen, aber so, daß Jeder seinen Antheil in einem Stücke erhielte und nur die Berechnung nach beiden Grundlagen vorgenommen würde (*b*); — oder
2) die Gemeindeglieder nach der Ausdehnung ihrer Ländereien in Classen ordnen, so daß auf ein Mitglied der untersten Classe ein einfacher, auf eines der zweiten ein anderthalbfacher oder doppelter Antheil käme u. s. f. (*c*).

(*a*) Nach dem a. Berichte des Pr. Kammergerichtes sollen der wirkliche Viehstand und der Durchwinterungsmaasstab in Vergleichung mit einander angewendet werden. — Oesterr. V. vom 5. Nov. 1768: halb nach den Grundstücken, halb nach den Häusern.

(*b*) In dem obigen Beispiele (§. 90 (*c*)) wäre, wenn jeder von beiden Maaßstäben zur Hälfte angewendet werden sollte, die Rechnung diese: 1) 60 Morgen in 60 gleiche Theile, giebt 1 Morgen; 2) 60 Morgen nach der Morgenzahl eines Jeden, welches die Hälfte der a. a. O.

gefundenen Zahlen ausmacht. Demnach erhielte im Durchschnitt ein großer Bauer 4 M., ein mittlerer $2\frac{1}{6}$, ein kleiner $1\frac{7}{12}$, ein Köthner $1\frac{1}{16}$ M.

(c) Z. B. wer bis 6 Morgen **incl.** besitzt, erhält ein Theil, über 6—15 M. $1\frac{1}{2}$ Theile, 15—25 M. 2 Th., 25—36 M. $2\frac{1}{2}$ Th., 36—48 M. 3 Th., 48—62 M. $3\frac{1}{2}$ Th., 62—80 M. 4 Th., 80—100 M. $4\frac{1}{2}$ Th., über 100 M. 5 Theile. Sind von 60 Gemeindemitgliedern 13 in der untersten Classe, 8 in der 2ten, 7 in der 3ten, u. s. f. 16 — 5 — 1 — 2 — 5 — 3, so ist die Summe der Antheile 143, und wenn 120 M. darnach getheilt werden, so kommen auf ein Mitglied in jeder dieser Classen $0,^{839}$ — $1\frac{1}{4}$ — $1\frac{2}{3}$ — 2 — $2\frac{1}{2}$ — $2,^{91}$ — $3\frac{1}{3}$ — $3\frac{3}{4}$ und $4\frac{1}{5}$ Morgen. Die Zahl der Classen und Fortschreitung der Sätze gestatten eine große Mannigfaltigkeit. Ein Maaßstab, der allen Wünschen der Betheiligten entspräche, ist nicht denkbar, aber die beschriebene Methode vermeidet wenigstens die einseitige Begünstigung des einen Theils auf Kosten des andern. Unbequem ist es, daß die Classensätze nicht für alle Gemeinden gleich seyn können, es läßt sich aber durch Aufstellung allgemeiner Regeln, z. B. daß das **maximum** nicht über 5 oder 6 Antheile gehen, und die Differenzen zwischen den Morgenzahlen der Classen von unten aufsteigen sollen, nachhelfen. Aehnlich war die Vertheilung nach Höfen, z. B. im Fürstenthum Neuburg (8. Octbr. 1771) ein ganzer Hof 1 Theil, ein halber und Viertelshof **resp.** $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$, ein Söldner $\frac{1}{8}$ Theil. — Baier. V. vom 19. Octbr. 1795: ganzer, $\frac{3}{4}$ und halber Hof erhalten 3 Theile, Viertels- und Achtelshof 2, die kleineren Güter 1 Theil. Vertheidigung dieses Gesetzes: Hoppenbichl, Vers. über die anwendbarsten Grundsätze bei Cultur-Prozessen. München, 1793.

§. 94.

4) Verschiedene Nebenpuncte.

a) Es ist üblich und nützlich, einen Antheil zur Benutzung des Schullehrers in jeder Gemeinde vorzubehalten.

b) Die Antheile werden freies Eigenthum, nur mit einem geringen Zinse zum Besten der Gemeindecasse belegt.

c) Die zu theilende Weide muß, wenn sie nicht von gleichförmiger Beschaffenheit ist, außer der Vermessung auch sorgfältig abgeschätzt (bonitirt) werden, und der Theilungsplan ist so einzurichten, daß die geringere Güte einzelner Theile mit der größeren Ausdehnung derselben ausgeglichen wird.

d) Zur Verhütung von Streitigkeiten wird da, wo mehrere Mitglieder gleiche Antheile zu fordern haben, durch das Loos entschieden, welches Stück Jedem zufällt.

§. 95.

Bei den Gemeindewaldungen, in so ferne sie nicht als Kämmereigründe behandelt werden, sind andere Rücksichten

anzuwenden, als bei den Gemeindeweiden. Die Benutzung der ersteren steht nicht in dem Belieben der Mitglieder, sondern wird von der Gemeindeobrigkeit und Staats-Forstbehörde geleitet; die Einzelnen erhalten jährliche Austheilungen von Holz nach einem genau bestimmten Maaßstabe, häufig auch Bauholz, im Falle sie dasselbe bedürfen. In dem Verhältniß dieser Holzvertheilungen, welches mit der Größe des Gemeinderechts zusammenzuhängen pflegt, ist der Maaßstab für die Grundvertheilung schon gegeben, und derselbe kann um so weniger Bedenken finden, weil das Holzbedürfniß nicht so, wie das Futterbedürfniß, von dem Umfange der Ländereien bestimmt wird. Indeß kann man in vielen Fällen die Zweckmäßigkeit einer Waldvertheilung in Zweifel ziehen. Kleine Waldstrecken lassen keine so gute, planmäßige Bewirthschaftung zu, als größere, die Antheile werden daher meistens schlecht behandelt. Wo man nicht die Rodung eines Waldes beabsichtiget, da ist es nützlicher, denselben ungetheilt beizubehalten; man muß also, ehe man die Theilung beschließt, die Bauwürdigkeit des Bodens, die jetzigen und die muthmaßlichen künftigen Holzpreise, und die Möglichkeit untersuchen, den Waldgrund mit den vorhandenen Kräften in guten urbaren Stand zu setzen. Bei diesen Erwägungen muß die Forstbehörde gutachtlich vernommen und die Genehmigung der höheren, mit der Gemeinde-Curatel beauftragten Behörde eingeholt werden.

V.

Art der Verpachtungen.

§. 96.

Die zweckmäßige Einrichtung des Pachtwesens trägt viel dazu bei, daß Personen, die zwar landwirthschaftliche Kenntnisse und einiges Capital besitzen, aber doch nicht begütert genug sind, um sich ein hinreichend großes Landgut zu kaufen, in den Stand gesetzt und geneigt gemacht werden, sich dem landwirthschaftlichen Gewerbe zu widmen. Auch wird man desto eher von übermäßiger Zerstückelung der Güter abgehalten, je mehr Sicherheit und Vortheil man bei größeren Pachtungen findet (*a*).

Das Meiste hängt hiebei von der freien Uebereinkunft der Betheiligten ab, doch kann die Regierung

1) die Aufmerksamkeit der Grundeigenthümer und Landwirthe auf die Vorzüge längerer Pachtzeiten, z. B. von 20 Jahren, richten und zur Einführung derselben ermuntern,

2) den Pachter durch Gesetze gegen die Nachtheile schützen, die er beim Verkaufe des Gutes von dem neuen Eigenthümer zu besorgen haben könnte (*b*).

Besondere Localumstände machen bisweilen noch andere Maaßregeln in Beziehung auf den angegebenen Zweck aufmerksam (*c*).

(*a*) Young, Polit. Arithm. S. 21. 186. — Sinclair, Grundges. S. 44, 654. — Steinlein, P. 17.

(*b*) Zweckmäßig hierüber: Code Nap. Art. 1743—1750.

(*c*) Z. B. die häufige Afterpacht in Irland und der ebenfalls dort übliche Unfug, daß nach dem Tode des Pachters die Kinder desselben das Pachtgut unter sich zertheilen, auch das der Unterpachter dem Grundherrn noch für den Pachtzins haftet, wenn er gleich denselben schon dem Hauptpachter entrichtet hat und dieser fallirt. — Die 1826 von Parnell vorgeschlagene und vom Parlamente angenommene Bill beseitiget diese Mißbräuche. Vgl. Edinb. Review, Jan. 1825. Dec. 1826.

VI.

Zurundung der Landgüter.

§. 97.

In Beziehung auf die Lage der Bestandtheile ist ein Landgut am besten beschaffen, wenn die einzelnen Grundstücke ohne Unterbrechung an einander stoßen und die Wirthschaftsgebäude sich in der Mitte befinden. Die meisten Güter erscheinen in dieser Hinsicht sehr mangelhaft eingerichtet, indem die zu ihnen gehörenden Ländereien oft in kleinen Stücken in der Feldflur zerstreut umher liegen, und das Gehöft in einem Dorfe, von den meisten Aeckern und Wiesen ziemlich weit entfernt, gefunden wird. Dieser Zustand ist von erheblichen Nachtheilen begleitet:

1) Das Hin- und Hergehen verursacht einen großen Zeitverlust (*a*).

2) Die Aufsicht des Landwirthes auf seine Arbeiter, seine Sorgfalt für jedes einzelne Grundstück, die schleunige Nachhülfe

zur Beseitigung jedes Uebelstandes, sind nur in unvollkommenem Maaße möglich.

3) Solche Bodenverbesserungen, die erst auf einer größeren Fläche die Kosten belohnen, z. B. Anlegung von Entwässerungs- und Bewässerungsgräben, werden verhindert.

4) Die Wege nehmen zu viel Raum ein.

(*a*) Eine Berechnung dieses Zeitverlustes, aber nur durch die Entfernung des ganzen Gutes von dem Gehöfte, hat v. Thünen versucht, mit der Rücksicht auf die Beschaffenheit der landw. Arbeiten, deren einige mehr durch die Entfernung verzögert werden, als andere. Er findet, daß bei einer Fläche von 70,000 Q. Ruthen, je 2520 Fuß Entfernung die Grundrente um 19 Procent vermindern, so daß sie bei 12,840 Fuß ganz verschwindet, und zwar bei Land von 10fachem Körner-Ertrag. S. dessen Schrift: Der isolirte Staat in Bezug auf Landwirthschaft und Nationalökonomie. Hamb. 1826. S. 58—62. — Diese Berechnung ist unter der Annahme buchstäblich richtig, daß man das entlegenere Land eben so behandelt, wie das nahe, was in der Wirklichkeit nicht geschieht. Der Unterschied in der Grundrente würde jedoch noch auffallender seyn, wenn auch eine zerstreute Lage der einzelnen Stücke angenommen worden wäre, wie sie zumal in stark bevölkerten Gegenden vorkommt. — Im Kreuzenacher Kreise wurde kürzlich ein Gut von 21 Morgen verkauft, welches aus 118 Parzellen bestand; Krug, staatswirthsch. Anzeigen, I., 409.

§. 98.

Das Verbot, Acker- und Wiesenland unter einen gewissen Betrag, z. B. ¼ Morgen, zu zerstücken, kann nur wenig fruchten. Das einzige Mittel, die zerstreute Lage abzuändern, ist die Austauschung der Grundstücke, indem jeder Eigenthümer auf seine bisherigen Besitzungen verzichtet, um eben so viel in einer zusammenhängenden Fläche oder in mehreren größeren Massen wieder zu erhalten. Diese Austauschung, welche auch Zurundung, Arrondirung, Ackerumsatz, Schiftung, Zusammenlegung, Grundtheilung genannt wird (*a*), hat da die wenigsten Schwierigkeiten, wo das Eigenthum der Ländereien dem Gutsherrn geblieben ist, der nach Gutbefinden eine neue Eintheilung derselben vornehmen kann. Wo das Eigenthum den Landwirthen selbst zusteht, kann ohne deren Einwilligung jene Austauschung nicht vorgenommen werden. Vorurtheile und Mißtrauen gegen die Absichten der Regierung können der Ausführung im Wege stehen, aber man darf erwarten, daß Beispiele des guten Erfolges zur Nachahmung reitzen und die aus Unwissenheit entstandenen Besorgnisse

zerstreuen werden. Da ein wohl gerundetes Landgut mit weniger Kosten bewirthschaftet wird, als eines mit zerstreuten Stücken, so erlangt es auch einen höhern Preis, und dieser Ueberschuß, der den Theilnehmern an der Austauschung zufällt, ist ein mächtiger Antrieb zu derselben (*b*).

(*a*) Lips, Ackergesetzg. I., 193—216. — Thaer, in s. Annalen der Fortschritte der Landw. III., 612. — Gebhard, über Güterarrondirung. E. gekr. Preisschr. München, 1817. — v. Hazzi, gekr. Preisschrift über Güterarrondirung. München, 1818 (nur 2/9 des 458 S. starken Buches handeln von der Arrondirung). — v. Closen, S. 91, 274. — Späth, Praxis der Güterarrondirung. Nürnberg, 1819.

(*b*) Vielfache Erfahrungen beweisen die große Nützlichkeit dieser Unternehmung. Im vormaligen Hochstifte Kempten begann sie schon im 16. Jahrh., denn die frühste bekannte Jahrszahl, bei der Gemeinde Hub, ist 1614, und zahlreiche Austauschungen sind unbezweifelt älter. Sie geschahen hier meistens ohne alle Einmischung des Staates. Im Nassauischen rettete die Operation (seit den 1770r Jahren) manche Bauern vom Concurs. Vgl. Wochenblatt des landw. Vereins in Baiern, Jahrg. V., S. 228 (enthält auch die Kempten'sche Instruction von 1799). — Schlözer, Staatsanzeigen, III., 129, IV., 359 Dazu die Nassau-Dietzische V. und Instruction von 1784, in Bergius Landesges. IX., 270. (Nach §. 2 der V. soll von Amtswegen, selbst beim Widerspruch der ganzen Gemeinde, die Zusammenlegung geschehen.)

§. 99.

Die Zurundung ist vollständig, wenn sie mit einer Verlegung der Gehöfte aus den Dörfern in die Mitte der Güter verbunden wird (*a*). Die Bedenklichkeiten, welche man in Hinsicht auf die Benutzung verschiedener geselliger Anstalten bei einem solchen Hinausrücken der Wohnungen hegt, erscheinen als unbegründet, wenn man den Zustand derjenigen Gegenden zu Rathe zieht, wo solche, aus zerstreuten Wohnungen bestehende Dorfschaften längst bestehen (*b*), indeß kann bald die Nähe einer Landstraße, bald der mit dem Abbrechen und Wiederaufführen steinerner Gebäude verknüpfte Aufwand, bald der Mangel an trinkbarem Wasser auf den einzelnen Stellen der Feldflur, jene Maaßregel verhindern (*c*), so daß man dann bloß bei neuen Ansiedelungen auf zusammenhängenden Ländereien die Wahl eines passenden Bauplatzes zu befördern suchen kann. In den meisten Fällen ist es nicht möglich, die Grundstücke eines Jeden in eine fortlaufende Masse zusammen zu legen, denn

1) Wo man gute bewässerte Wiesen hat, und die Aecker nicht in gleich fruchtbares Wiesenland umgewandelt werden können, muß man sich begnügen, nur in jeder von beiden Arten der Ländereien die Zusammenlegung zu bewerkstelligen.

2) Wo die einzelnen Aecker oder Wiesen von sehr ungleicher Beschaffenheit sind, und die Vergütung der geringeren Güte durch größeren Umfang Schwierigkeiten findet, da bleibt nichts übrig, als die Zurundung bloß in den einzelnen Haupttheilen einer Flur auszuführen (*d*); auch dieß ist noch eine sehr nützliche Unternehmung (*e*).

(*a*) In Baiern heißt dieß Vereinödung.

(*b*) Da immer ein Theil der Wohnungen im Dorfe, in der Nähe der Kirche, der Schule, des Gemeindehauses bleiben wird, da z. B. Handwerker, Krämer, Gastwirthe, Taglöhner, sich nicht aus dem Dorfe entfernen werden, und auch die hinausgerückten Gehöfte nicht in beträchtliche Entfernungen von dem Dorfe zu kommen brauchen, so fallen die Einwendungen, welche sich auf die Annahme einer gänzlichen Isolirung stützen, von selbst hinweg. Die Feuersicherheit gewinnt mehr, als sie durch die Verspätung der Hülfe verlieren kann, freilich muß aber der Staat gegen Raub und Diebstahl schützen, denn sonst würde das Zerstreuen der Wohnungen nicht zu empfehlen seyn. Was geistliche und sittliche Bildung, Kirchen- und Schulbesuch u. dgl. betrifft, so zeigen die Gegenden von Deutschland (z. B. Westphalen), der Schweitz, Norwegen, Nordamerica rc., wo man wenige Dörfer findet, daß gar nichts zu fürchten ist; auch kann man, wo die Güter klein sind, leicht mehrere Gehöfte nahe beisammen anlegen. Dieß war die ältere Art des Anbaues, die Dörfer entstanden später, vielleicht eben so oft der Unsicherheit wegen, als den Kirchen zu Liebe. Im Kemptener Lande wurde ungefähr auf 10 in einem Dorfe enthaltene Wohnungen eine einzige hinausgebaut. — Vgl. Lips a. a. O. — v. Hazzi, S. 255.

(*c*) Späth a. a. O. S. 13.

(*d*) Wenn ein Theil der Flur der Gefahr von Ueberschwemmungen ausgesetzt wäre, so dürfte man nicht einzelnen Gemeindemitgliedern ihre ganze Ackermasse in diesem gefährdeten Theile anweisen. Ferner, wenn man die Dörfer nicht auflösen will, so wäre es unbillig, daß Einige ihre Güter ganz nahe, Andere die ihrigen an den Gränzen der Feldmark erhielten, man muß also schon deßhalb einige Abtheilungen machen.

(*e*) Beispiel einer solchen: Bürger, Abh. über die Umwandlung unregelmäßiger in regelmäßig abzutheilende Felder. Heidelb 1825. Bei der beschriebenen Umlegung des Mallau-Feldes in der Gemarkung von Seckenheim wurde zunächst eine regelmäßigere Eintheilung beabsichtiget, und nur in jedem der 9 Gewanne des, 229 Morgen großen Feldes allgemein ausgetauscht, weßhalb man auch auf die Güte der Felder nicht zu achten brauchte, und statt der 590 Nummern noch 455 behielt; dennoch erlangte man erhebliche Vortheile.

§. 100.

Die Grundsätze, nach welchen bei dem Zurundungsgeschäft verfahren werden soll, müssen durch gesetzliche Vorschrift geregelt werden.

1) Der Beschluß, daß die Unternehmung vor sich gehen solle, kann von der Amtsbehörde ausgesprochen werden, wenn bei der Vernehmung aller Betheiligten eine beträchtliche Mehrheit, z. B. die Eigenthümer von $^2/_3$ aller Ländereien, sich dafür erklärt hat, und auch bei besonderer Untersuchung der Umstände die Ausführbarkeit und Zweckmäßigkeit außer Zweifel gefunden worden ist (*a*).

2) Die Flur wird hierauf, wenn dieß nicht schon bei anderen Veranlassungen geschehen ist, mit Sorgfalt vermessen, und jedes Grundstück, mit genauer Berücksichtigung aller Eigenthümlichkeiten, abgeschätzt. Zu diesem Behufe könnte die Aufstellung mehrerer Classen der Fruchtbarkeit und die Berechnung des Reinertrages für jede Bodenclasse angewendet werden (*b*), aber es ist leichter und gewinnt der Unternehmung das Vertrauen in höherem Grade, wenn die Abschätzung des mittleren Preises für jedes Stück von erwählten sachkundigen und unbescholtenen Schiedsrichtern geschieht (*c*).

(*a*) Nach dem Herkommen im Fürstenthum Kempten reichte die Einwilligung der Eigenthümer von $^2/_3$ der Flur hin. — Der Entwurf eines Acker-Gesetzbuches für Frankreich fordert dieselbe Bedingung, ferner die Billigung eines Schiedsgerichtes von 9 Personen und den zustimmenden Ausspruch eines Gerichtes erster Instanz. v. Hazzi, S. 440.

(*b*) Grundsätze dafür bei Gebhard, S. 95—119.

(*c*) So in Kempten. Es muß aber jeder Betheiligte mit seinen Einwendungen gegen die Richtigkeit des Ansatzes gehört werden. — Je fleißiger eine Flur angebaut ist, je mehr die einzelnen Stücke durch gepflanzte Bäume, Bodenverbesserungen u. dgl. Eigenthümlichkeit erhalten haben, desto schwerer ist die Schätzung und desto mehr Hindernisse kann die Furcht, kein genügendes Aequivalent zu erlangen, dem ganzen Geschäfte in den Weg legen.

§. 101.

3) Rechnet man die abgeschätzten Mittelpreise der, einem Einzelnen zugehörenden Grundstücke zusammen, so findet man die Summe, für welche er bei der Austauschung neue

Ländereien zu fordern hat, d. h. sein Schätzungs-Capital.

4) Der Plan zur neuen Feldeintheilung wird mit Rücksicht auf die örtliche Beschaffenheit von dem Feldmesser entworfen, durch Berathung und Uebereinkunft der Gemeindemitglieder und Erkenntniß der Schiedsrichter festgesetzt. Flüsse, Bäche, Landstraßen, Wege ꝛc. bilden die natürlichen Gränzen der Flurabtheilungen, in denen man den einzelnen Stücken eine regelmäßige Gestalt giebt. Wo Jeder mehrere Stücke erhält, muß man darauf sehen, Allen sowohl nahe liegende als entfernte Antheile zu verschaffen. Oft kann Einigen das Aequivalent nicht ganz in Grundstücken gegeben werden, ohne eine unbequeme Zerreißung der natürlichen Abtheilungen vorzunehmen, dann muß der Unterschied durch baare Hinauszahlung von denen, welche zu viel Land empfangen, ausgeglichen werden.

5) Die Vertauschung, soferne nicht baare Daraufgaben statt finden, muß von den gutsherrlichen und Staatsabgaben befreit werden, welche sonst von den Veräußerungen unbeweglicher Güter zu entrichten sind, z. B. Handlohn, Stempel- und Registrirungsgebühr.

6) Denen, welche ihre Wohnungen hinaus verlegen, kann eine Vergütung von den Uebrigen nach freier Uebereinkunft bewilliget werden (*a*).

7) Die Weiderechte müssen vor der Rundung abgelös't seyn, die gutsherrlichen Lasten und Hypotheken werden auf die neuen Antheile übertragen.

8) Die Regierung trägt Sorge, daß das ganze Geschäft mit dem geringsten Kostenaufwand und ohne unnöthige Verzögerung vollzogen wird, sie sucht die Anerkennung seiner Vortheile zu verbreiten, und ermuntert auch sonst, wie sich Gelegenheit darbietet, zu demselben (*b*).

(*a*) Im Fürst. Kempten erhielt öfters der Hinausbauende einige hundert Gulden.

(*b*) So könnte z. B. zugesichert werden, daß eine bestimmte Zahl von Jahren die Grundsteuer, ungeachtet der bewirkten Erhöhung der Grundrente, nicht gesteigert werden solle.

VII.

Urbarmachung.

§. 102.

Oede Ländereien, deren Anbau theilweise von einzelnen Landwirthen mit einem nicht ungewöhnlichen Maaße von Capital, Arbeitskräften und Einsicht bewerkstelligt werden kann, erfordern keine besondere Einwirkung der Regierung. Es genügt, wenn nur die in den vorhergehenden Sätzen beleuchteten Hindernisse entfernt werden, von denen das gemeinschaftliche Eigenthum und die Erschwerung der Güterzerschlagung die mächtigsten sind (*a*). Bei voller Freiheit wird es nicht fehlen, daß die angebaute Fläche sich erweitert, so wie die Volksmenge und die Capitale anwachsen. Besondere Ermunterungsmittel erscheinen aus diesem Grunde als überflüssig (*b*), sie könnten sogar nachtheilig wirken, wenn sie Kräfte auf die Urbarmachung hinlenkten, welche mit mehr Nutzen zur Verbesserung der schon vorhandenen Feldstücke verwendet werden (*c*). Anders verhält es sich mit großen, durch stehendes Wasser der Benutzung entzogenen Stellen, deren Entwässerung dem Anbau vorausgehen muß. Hier kann der Beistand der Regierung unentbehrlich werden,

1) weil die Unternehmung nur im Großen, vermittelst eines beträchtlichen Capitales und der Anwendung von Kunstmitteln des Wasserbaues gelingen kann, oder

2) weil diejenigen Privaten, welche sich dazu, ungeachtet dieser Schwierigkeiten, entschließen würden, in den Rechten der Grundeigenthümer ein neues Hinderniß finden könnten.

(*a*) Auch der Novalzehnte verdient hier besondere Berücksichtigung; vgl. §. 67.

(*b*) Bei starker Entvölkerung oder großen Gebrechen der geselligen Verhältnisse könnte es rathsam werden, die Urbarmachung durch Beschränkung der Eigenthumsrechte zu begünstigen. So verordneten Valentinian II. und Theodosius, daß das von dem Eigenthümer unbenutzt gelassene Land nach zweijährigem Anbau dem neuen Anbauer verbleiben solle. L. 8. Cod. de omni agro deserto (XI., 58). Aehnlich die französ. V. v. 1766. Fournel, lois rurales, I., 106.

(*c*) Es giebt in jedem Lande Strecken, welche die Kosten der Urbarmachung nicht belohnen. Eine Vergrößerung der urbaren Fläche bei unzureichendem Viehstande ist nicht vortheilhaft.

§. 103.

Da der Sumpfboden nach seiner Trockenlegung wegen des Reichthums an Moder vorzügliche Fruchtbarkeit erlangt, so verdient seine Urbarmachung die größte Aufmerksamkeit der Staatsgewalt. Die Geschichte der Staatsverwaltung zeigt, daß diese Unternehmung, wo sie gelang, auf den Wohlstand ganzer Gegenden sehr günstig einwirkte (*a*). Wo nicht begüterte Privaten sie mit vereinten Kräften auszuführen geneigt sind, was einen hohen Grad von Wohlstand und Betriebsamkeit voraussetzt, da müssen die nöthigen Arbeiten vom Staate angeordnet und bestritten werden. Sie bestehen nach der Verschiedenheit der örtlichen Umstände bald in dem Geradmachen (Rectificiren), bald in der Vertiefung eines Flußbettes, bald in der Anlegung von Canälen, welchen das stockende Wasser mit Hülfe kleinerer Abwässerungsgräben zugeleitet wird, bald in der Emporhebung des Wassers durch mechanische Kunstmittel, nachdem man den ferneren Zutritt desselben abgewehrt hat u. dgl.

(*a*) Kein Volk hat hierin so viel geleistet, als die Holländer, deren Entwässerungen an 200 Mill. fl. gekostet haben sollen. Von 1612—1631 wurden bloß in Nordholland 5 große Binnenseen von 24,474 Morgen, neben mehreren kleinen, ausgetrocknet Zur Trockenlegung des Haarlemer Meeres, welches sich noch immer auf Kosten des umliegenden Landes vergrößert, wurde 1818 der Plan entworfen und der Kostenaufwand zu 7 Mill. fl berechnet. S. v. Wiebeking, Wasserbaukunst. II., 276 (1812). — van Lynden, over de drookmaking van de Haarlemer Meer. s'Gravenh. 1821. — Bibl. univ. Abth. Sciences et arts, XXIII., 156. — Friedrich II. von Preußen handelte in gleichem Sinne. Durch ihn wurde das Oderbruch vermittelst des Durchstiches von Güstebiese bis Hohensaaten 1747—56 trocken gelegt, die Sumpfgegend an der Netze und Warthe zwischen Küstrin und Driesen 1767—1785 mit 1·028,000 Thlr. Kosten entwässert, wobei man 4¼ Q. M. gewann und 1750 Familien ansetzte, das Fiemerbruch bei Magdeburg (30,000 Morgen), mehrere Sümpfe an der Stemme und Tanger (27,000 M.), ein Theil des Madue-Sees in Pommern (14,000 M.) und viele andere urbar gemacht, auch die Austrocknung des Drömlings an der Ohre im R. B. Magdeburg 1778 begonnen (1792 beendigt, 176,800 M. gewonnen). Das Havelländische Luch war schon 1718—24 mittelst des 10¾ Meilen langen Hauptcanals bei Nauen und mehrerer anderer entsumpft worden. S. de Herzberg, huit dissertations etc. — Nachricht von der Verwaltung und Urbarmachung der Warthebrüche. Berl. 1787. — Im Teufelsmoor (Herz. Bremen) Ansiedlungen seit 1759, welche 1783 schon 36 neue Dörfer mit 722 Feuerstellen bildeten. Schlözer, Staatsanz. III., 368. — Entwässerungen in Baden unter Karl Friedrich, s. v. Drais, Baden unter K. Fr., II., Beil. 8. — Austrocknung des an 4 Q. M. großen Donaumooses in Baiern unter Karl Theodor, wegen des torfigen Untergrun-

des nicht mit völlig erwünschtem Erfolge, aber doch mit dem Gewinn eines 52,000 baier. M. großen angebauten Landstriches. S. v. Schrank, Briefe über das Donau-Moor, Mannheim, 1795 4°. — Geo. v. Aretin, actenmäßige Donaumoos-Kulturgeschichte, ebd. 1795. 4°. — Austrocknung der Sümpfe an der Linth, oberhalb des Zürcher-Sees, 1807—22, mit musterhafter Kunst und erfreulichem Gemeinsinn ausgeführt. Kosten 682,000 fl. Canal 73,000 Fuß lang, gegen 20,000 Juchart gewonnen; s. Offizielles Notizenblatt, die Lintuntern ehmung betr. Zürich, 1817—23. XXII Hefte in III B. — Rau, Uebersicht der Entwässerungsarbeiten an der Linth. Heidelb. 1825. — Begonnene Austrocknung der Sumpfstrecke bei Laybach in Krain, seit 1819. — Entwürfe zur Austrocknung und Urbarmachung der Heiden (landes) zwischen Bordeaux und Bayonne, welche 600,000 Hektaren (2'340,000 M.) einnehmen und durch Anlegung von Waldungen einen jährlichen Ertrag von 20 Mill. Fr. geben könnten, — durch mehrere Canäle, s. Des landes et du canal du Duc de Bordeaux. Bord. 1825. — J. B. B., Les landes en 1826. Bord. 1826. — An den pontinischen Sümpfen, zwischen Cisterna und Terracina, 120,000 M. groß, wurde schon unter dem Consul Corn. Cethegus (J. 582 u. c.) gearbeitet, Cäsar, Augustus, Trajanus, Theoderich und viele Päpste bemühten sich um ihre Austrocknung, Pius VI. bewirkte sie zum Theile mit $3^2/_3$ Mill. fl. Kosten, doch ist noch viel zu thun übrig; s. Prony, description hydrographique et historique des marais Pontins. Par. 1822. 4°.

§. 104.

Wenn ein Sumpf, der ohne Anwendung der erwähnten Kunstmittel nicht ausgetrocknet werden kann, sich im Privateigenthum befindet, und die (oder der) Eigenthümer die Entwässerung nicht vornehmen wollen, so kann durch ihren Widerspruch auch Anderen, welche geneigt sind, sich der Unternehmung zu unterziehen, das Vorhaben vereitelt werden. Eine Vereinbarung vieler Grundeigenthümer zu solchem Zwecke kommt so schwer zu Stande, daß ohne besondere Maaßregeln der Regierung nur sehr wenig größere Sümpfe für den Anbau gewonnen werden können. Die Befugniß zu einem solchen Eingreifen läßt sich in den meisten Fällen schon aus polizeilichen Gründen, nämlich aus der Schädlichkeit stehender Gewässer für die Gesundheit und der Gefahr noch weiter gehender Versumpfung, welche zugleich die Abhülfe mehr und mehr erschwert, darthun, obgleich auch der volkswirthschaftliche Zweck, die urbare Fläche zu vergrößern, erheblich genug ist (*a*). Es muß daher verordnet werden (*b*):

1) daß, wenn die Eigenthümer nicht selbst die Entwässerung ausgedehnter Sumpfstrecken unternehmen wollen, auch andere Privaten, in einer Actiengesellschaft vereinigt, dazu befugt seyn sollen,

2) daß der Plan für die Einrichtung der Arbeiten von einer sachkundigen Staatsbehörde (Wasserbau-Direction) geprüft werden muß,

3) daß die Eigenthümer der trocken zu legenden Ländereien verpflichtet sind, den Unternehmern der Austrocknung nach der Beendigung des Geschäftes eine Vergütung zu entrichten, welche entweder in einer Geldsumme, oder in einer Rente, oder in der Abtretung eines Theils der entwässerten Ländereien bestehen kann,

4) daß in jedem einzelnen Falle die Größe dieser zu fordernden Vergütung auf eine, jede Partheilichkeit ausschließende Weise bestimmt werden soll. Bei dieser Bestimmung ist vorzüglich zu erwägen, wie groß die Kosten der Austrocknung muthmaßlich seyn werden, und ob der Eigenthümer ohne eine solche Unternehmung eine Zunahme oder eher eine Abnahme seiner bisherigen Nutzung zu erwarten habe(*c*);

5) daß die zu Canälen, kleineren Gräben ꝛc. nöthigen Grundstücke gegen volle Entschädigung, welche nach der Schätzung durch Schiedsrichter angesetzt wird, abgetreten werden müssen.

(*a*) Selbst die Erschwerung des Verkehres durch die Unzugänglichkeit der Sumpfgegend kommt in Betracht. Das Donaumoos nöthigte die Bewohner einiger Dörfer, die 3—4 Stunden von Neuburg entfernt sind, einen 7—8 Stunden langen Weg dahin zu nehmen; v. Aretin, S. 41.

(*b*) Beispiele: Die kurfürstl. pfalzbaier. Verordnungen in Ansehung der Donaumoos-Cultur, 11. Jan. 1790, 25. Oct. 1792, 10 Juni 1794, bei v. Aretin, a. a. O., angehängte Urkunden. — Beschluß der Schweizer Tagsatzung von 1804 in Betreff der Linth-Unternehmung. — Französ. Ges. vom 16. Sept. 1807 bei **Fournel**, lois rurales, I., 117.

(*c*) Bei dem Linthbaue wurden die, gänzlich unter Wasser stehenden, und folglich für die bisherigen Eigenthümer verlorenen Ländereien der Actien-Gesellschaft ganz zugesprochen, und von den übrigen nahm letztere den ganzen bewirkten Werthsüberschuß in Anspruch. Nach dem a. französ. Ges. wird die Theilung des Ueberschusses in der jedesmaligen Concession bestimmt, und statt der schuldigen Geldabfindung kann Land nach der Taxe abgetreten werden. Beim Donaumoose ist die neueste Bestimmung (V. von 1794), daß 1) von Aeckern oder zweischürigen Wiesen, wenn sie a) freies Eigenthum sind, 10 Jahre lang jährlich 1. fl. vom Morgen bezahlt, oder 1/6 der Fläche abgetreten werden soll, b) von lehenbaren Gründen, resp. 2 fl. oder 1/3 der Fläche; 2) von einschürigen Wiesen oder Weiden in ähnlicher Unterscheidung 1 fl. 30 kr. — 3 fl. oder 1/4—1/2 des Grundes.

VIII.

Landwirthschaftliche Versicherungs-Anstalten.

§. 105.

Wie die Brandversicherungen das Capital im Allgemeinen zu erhalten dienen (§. 24), so giebt es Anstalten, welche lediglich das, durch Unglücksfälle verminderte landwirthschaftliche Capital zu ergänzen bestimmt sind, und wegen der Unabwendbarkeit, Häufigkeit und Schädlichkeit solcher Ereignisse eine wohlthätige Wirkung haben. Die Aehnlichkeit des Zweckes bringt es mit sich, daß das Verhalten der Regierung in Bezug auf solche Assecuranzen im Allgemeinen nach denselben Grundsätzen einzurichten ist, wie gegen die Feuerversicherungen (§. 24). Die Versicherung der Feldfrüchte gegen Hagelschaden (*a*) ist am leichtesten zu bewirken und bereits in vielen Ländern eingeführt (*b*). Wegen der Ungleichförmigkeit im Eintreten solcher Beschädigungen hat man bis jetzt nur wechselseitige Versicherungen für dieselben versucht (§. 25, Nr. 2). Die Theilnahme muß von der freien Entschließung der Landwirthe abhängen, und ein Zwang zum Eintritte wäre hier doppelt verwerflich, da viele kleinere verschuldete Gutsbesitzer den jährlichen Beitrag nur mit Mühe aufbringen können, und bei einem sie treffenden Hagelschlage mehr oder weniger auf die freiwillige Unterstützung ihrer Nachbarn rechnen dürfen (*c*).

(*a*) Bergius, Kam. Mag. Art. Assecuranz. — Frank, landw. Polizei, I., 255. — v. Berg, staatswissensch. Versuche, I., 59—340 (1795); dess. Polizeirecht, III., 299. — Cellische Nachrichten für Landwirthe, I., 1. St. S. 52 (1820). Härlin, Darstellung der Ursachen der Verarmung, S. 51 (Stuttg. 1822). — Hellmuth, über den Zweck und die Nothwendigkeit, Hagelschaden-Versich.-Anst. für jedes Land eigenthümlich zu errichten. Braunschw. 1823.

(*b*) Beispiele: Meklenburgische Gesellschaft, seit 1797. Fünfte Ausg. der Statuten vom 2. März 1816 in den a. Cell. Nachr. — Anhalt-Köthen'sche Ges., Statuten vom 10. Jan. 1812; revidirt 12. Juni 1816, ebd. — Gesellschaften in Nassau (1813), Halberstadt (1820), Berlin, Paris (Ordonn. vom 29. Jan. 1823). — Königr. Sachsen (1824). — Berner Ges. (9. März 1825), s. Grundgesetze der Ges. zur gegens. Entschädigung für Hagelschaden, Bern, 1825. Modification der Statuten vom 7. April 1826.

(*c*) Größere Landwirthe sind in der Regel weit mehr geneigt, an solchen Assecuranzgesellschaften Theil zu nehmen, vgl. Cell. Nachr. a. a. O. S. 54. — Die Hagelschläge treffen manche Bezirke häufiger als andere, doch ist nicht zu hoffen, daß man es dahin bringen werde, die Grade der Gefahr

so wie bei Feuerschäden in Zahlen ausdrücken zu können. Die Landwirthe des Cantons Zürich glauben in geringerer Gefahr zu seyn, als die in den flachen Gegenden von Bern und Aargau (s. Locher-Balber, Bericht über die Verhandl. der naturforsch. Gesellsch. in Zürich, 1826, S. 43). Im Isarkreise von Baiern sind einzelne Striche dergestalt häufig von Hagelschlag heimgesucht, daß man drei solcher Schauerlinien anzugeben im Stande ist, in deren einer München selbst liegt.

§. 106.

Die Eigenthümlichkeiten, wodurch sich die Hagelassecuranzen von den wechselseitigen Brandversicherungen unterscheiden, beruhen auf der Verschiedenartigkeit der Unfälle, deren Folgen ausgeglichen werden sollen.

1) Maaßregeln der Regierung. Ist eine Gesellschaft errichtet, sind ihre Statuten von der Staatsbehörde geprüft und gebilligt worden, so braucht die Regierung nur eine entferntere Oberaufsicht zu üben, und kann die ganze Geschäftsführung den von der Gesellschaft aufgestellten Verwaltern und Vorstehern überlassen (*a*). Da der Beitritt aller Landwirthe nicht zu erwarten ist (§. 105), so muß man in kleineren Ländern entweder auch auswärtige Mitglieder in die Gesellschaft aufnehmen, oder sich einer ausländischen Verbindung anschließen. Die Abschätzung eines eingetretenen Hagelschadens erfordert immer den Beistand des Gerichts oder der Gemeinde-Vorgesetzten, wenn sie völlige Zuverlässigkeit haben soll. Wenn daher in einem Lande, wo keine eigene Versicherungsgesellschaft besteht, die Unterthanen an verschiedenen ausländischen Anstalten Theil hätten, so könnten die Abschätzungen, welche bald nach den Statuten der einen, bald der anderen Gesellschaft vorgenommen werden müßten, Verwirrung erregen und in ihrer Glaubwürdigkeit geschwächt werden. Diese Erwägung macht es rathsam, daß in solchen Fällen die Regierung nur für eine einzige ausländische Gesellschaft, deren Einrichtungen ihr die besten scheinen, die Mitwirkung ihrer Beamten gestattet (*b*).

(*a*) Die Berner Gesellschaft hat 1) einen Ausschuß, der aus den zwei Höchstversicherten jedes Bezirkes besteht und sich jährlich einmal versammelt (Art. 17—32), 2) eine Aufsichtscommission von 5 Personen (A. 33—45), 3) eine Verwaltung, welche begreift a) den Director (zugleich Cassier), b) den Secretär, c) einen Commissär in jedem Bezirke (A. 43—52). Hierzu kommen die Taxatoren.

(*b*) Eine Gesellschaft, welche Mitglieder in einem andern Lande annimmt, ist einigermaßen gefährdet, wenn nicht die Regierung desselben ihr Schutz und Begünstigung zusichert. Sie muß z. B. Bezirksvorsteher haben, und bei den Taxationen darauf rechnen können, daß die Ortsobrigkeiten ihr im Sinne ihrer Statuten Beistand leisten. Regierungen kleiner Staaten sollten deßhalb sich verabreden, die in dem einen Lande errichtete Gesellschaft als allen gemeinschaftlich zu behandeln. — In großen Staaten können dagegen Gesellschaften für einzelne Landestheile gestiftet werden. Die Pariser Assecuranz erstreckt sich nur auf 11 Departements.

§. 107.

2) Gefahr. Solche Gewächse, welche vom Hagel wenig leiden, wie Futterkräuter, eignen sich nicht zur Versicherung, solche aber, bei denen die Gefahr wegen des späteren Eintretens der Reife größer ist als bei dem Getreide, müssen, wenn man sie nicht ganz ausschließen will, wenigstens eine besondere Classe bilden, so daß die Beschädigungen nicht auch von Denen getragen zu werden brauchen, welche weniger gefährdete Früchte versichern lassen (*a*). Zufälle anderer Art, welche ebenfalls den Ertrag der Ernten zu großem Nachtheil für die Landwirthe verringern, legen theils wegen der höchst ungleichen Gefahr, theils wegen der großen Verbreitung, in der sie einzutreten pflegen, der Versicherung zu große Schierigkeiten in den Weg (*b*).

3) Anschlag. Jedes Mitglied der Gesellschaft muß jährlich eine Erklärung einreichen, für welche Gegenstände die Versicherung begehrt werde; dabei wird angegeben
   a) Name, Lage und Größe jedes Grundstückes,
   b) Art der auf jedem derselben stehenden Früchte,
   c) muthmaßlicher Natural-Ertrag,
   d) Geldansatz oder versicherte Summe.

Wenn auch die bei Brandversicherungen vorkommende Gefahr aus zu hohen Ansätzen (§. 27, Nr. 4) hier wegfällt, so ist es doch zweckmäßig, letztere zu untersagen und, wo sie wahrgenommen werden, zu erniedrigen.

(*a*) Meklenburg, Stat. §. 2: bloß Halmfrüchte, Erbsen, Linsen, Wicken und Buchweizen. — A. Köthen, §. 3: außer diesen auch Bohnen, Rübsen und Raps, Mohn, Leindotter. — Bern, St. §. 60: 1. Classe. Halm-, Schoten-, Oelfrüchte, Kleesaamen, Hanf, Flachs. 2. Classe. Trauben, Hopfen, Tabak.

(*b*) Ueberschwemmungen finden (die Wolkenbrüche ausgenommen) nur in der Nähe größerer Gewässer statt, die Folgen des Mäusefraßes sind

schwer auszumitteln, Mißwachs ist, wenn er sich ereignet, zu allgemein Vorschläge zu einer Assecuranz gegen das Mißrathen des Weinbaues aber unzureichend, in v. Berg staatsw. Vers. I., 189.

§. 108.

4) Schätzung des Schadens. Dieselbe muß so bald als möglich geschehen, weil sonst die Beurtheilung erschwert wird. Der Beschädigte hat in kürzester Frist die Anzeige zu machen, um eine Taxation zu veranlassen (*a*). Diese kann nur darauf gerichtet werden, der wievielste Theil der vor dem Hagelschlage vorhanden gewesenen Früchte durch dieß Ereigniß zerstört worden ist. Es ereignet sich zuweilen, daß man, weil die Früchte noch weit von der Reife entfernt sind, nicht sogleich erkennen kann, ob sich die Gewächse noch ganz oder theilweise erholen können; dann muß der Erfolg abgewartet und eine zweite Abschätzung vor der Ernte angeordnet werden. Kann nach dem Gutachten der Taxatoren an der Stelle der verhagelten Gewächse noch eine zweite Aussaat vorgenommen werden, so ist der Versicherte hiezu verpflichtet, und der in Anspruch zu nehmende Schadenersatz mindert sich um den Ertrag dieser zweiten Frucht, nach Abzug der Bestellungskosten.

5) der Ersatz besteht in dem sovielsten Theile der versicherten Summe, als der wievielste Theil der zu erwarten gewesenen Ernte von dem Hagel vernichtet worden ist (*b*). Eine Erstattung der Früchte in natura (*c*) könnte nur in einem kleinen Bezirke vortheilhaft seyn. Einige Gesellschaften haben die Bestimmung aufgenommen, daß der in jedem Jahre zu entrichtende Beitrag einen gewissen Belauf nicht übersteigen dürfe (*d*).

(*a*) Wo sich Bezirksvorsteher befinden, da wird bei diesen die Anzeige gemacht und von ihnen die Abschätzung veranstaltet; die Taxatoren können in jeder Gegend, wo die Gesellschaft viele Mitglieder hat, schon vorher bestellt werden. In Meklenburg (Stat. §. 10) werden sämmtliche 4 Taxatoren aus den Mitgliedern der Gesellschaft genommen, in Bern stellt die Gesellschaft die eine Hälfte der Taxatoren, der Beschädigte die andere (St. §. 53).

(*b*) Bern, St. §. 10—15. Beispiel: A hat für 1000 fl. Früchte versichern lassen, durch Spätfröste ist der muthmaßliche Ernteertrag des Jahres auf 800 fl. vermindert worden, und hievon hat der Hagel die Hälfte verdorben. In diesem Falle beträgt der Ersatz 500 fl. Hat dagegen B für 1000 fl. die Versicherung genommen, während seine Felder eine Ernte von 1800 fl. versprachen, und ist hievon ⅓ durch Hagel

zu Grunde gegangen, so hat er nur 333 fl., nicht 600 fl, zu fordern. Die Gründe hievon sind: 1) daß man wegen der überaus großen Umständlichkeit die Versicherung nicht nach dem wirklichen Stande der Früchte in jedem Jahre, sondern nur nach dem wahrscheinlichen mittleren Ertrage einrichten kann, und daher Fälle, wie bei A, nicht zu vermeiden sind, auch in der Entschädigung desselben keine Unbilligkeit liegt, weil er auch seinen Beitrag von 1000 statt von 800 fl. leistet, 2) daß B anzusehen ist wie Jemand, der einen Theil der Gefahr selbst tragen will. — Vgl. v. Berg, a. a. O. S. 138.

(*c*) Für dieselbe v. Berg, S. 151.

(*d*) Pariser Gesellschaft: höchstens 1½ Procent von Cerealien und 3 Procent von Wein ꝛc. Bern, St. §. 108 und Modificationen Nr. 7: in der 1. Classe nicht über 2, in der 2. nicht über 3 (vorher 4) Procent. — Erfahrungen über den Betrag der Entschädigung: Die Prämie betrug im Durchschnitt jährlich:

Halberstadt,	1820—22	. . . .	5 per mille,
Köthen,	1812—22	. . . .	8⅓ p. m.
Berlin,	1823	. . . .	9⅖ — —
Paris,	1824, 1825.	1. Classe	5⅔ — —
		2. Classe	10½ — —

Der Durchschnitt mit Auslassung der 2. Pariser Classe (Wein ꝛc.) ist $7\frac{1}{12}$ per mille. Das Höchste ist der Köthen'sche Beitrag für 1822, nämlich 2½ Procent, das Niedrigste die Prämie von 1820 in der Halberstadter Gesellschaft, $\frac{9}{10}$ per mille.

§. 109.

Auch eine **Versicherung des Viehstandes** gegen Seuchen und überhaupt gegen Sterben durch Krankheit ist möglich (*a*), obgleich ihre Ausführung mit manchen Schwierigkeiten verknüpft ist. Ihr Nutzen ist nicht in Zweifel zu ziehen, besonders nach schweren Seuchen, wo ohne sie die Ergänzung des verringerten Viehstandes nicht so bald möglich ist. Die Grundzüge für eine solche Anstalt sind folgende:

1) Am leichtesten ist es, bloß Rindvieh und Pferde aufzunehmen. Schaafe und Schweine, wenn sie ebenfalls versichert werden sollen, müssen wenigstens eine besondere Classe bilden.

2) Da eine Versicherung nach dem vollen Preise zur nachlässigen Behandlung der Thiere verleiten könnte, so muß darauf gesehen werden, daß der Anschlag ungefähr nur ⅔ oder ¾ des Preises erreicht.

3) Zur Vereinfachung des Geschäftes könnten für jede Art von Vieh mehrere Classen, und für jede ein Preissatz als maximum aufgestellt werden.

4) Jedes Mitglied muß jährlich einmal seine Erklärung geben, deren Richtigkeit von den Gemeindevorstehern bezeugt wird, und seinen ganzen jedesmaligen Viehstand versichern lassen (*b*).

5) Den Gemeindevorstehern, welche als Gehülfen der Versicherungsgesellschaft gebraucht werden können, oder einem besondern dazu bestellten Gemeindemitgliede wird sogleich Nachricht gegeben, sobald ein Stück erkrankt, damit für die Anwendung der gehörigen Behandlung und Herbeirufung des Thierarztes gesorgt werden könne.

(*a*) Bergius, Magazin I., Art. Assecuranz. — Bensen, Materialien, I., 259, 416. — v. Berg, Handb. III., 332. — Beispiele solcher Gesellschaften: Schlesien, seit 1765; Ostfriesland, 1782; Amt Schieder im F. Lippe; mehrere Gemeinden im Depart. des landes (Ballois, annales de statistique, V., 170); mehrere Gemeinden der Cantone Zürich und St. Gallen, — Hofheim im baier. Untermain-Kreise, s. Stecher, Gesch. der Entstehung der Hofheimer Viehgewährungsgesellsch. Würzb, 1823. = Oek. Neuigk. 1823. Nr. 84, 85.

(*b*) Vermehrung und Verminderung des Viehstandes im Laufe des Jahres machen besondere Schwierigkeit.

IX.

Landwirthschaftliches Creditwesen.

§. 110.

Diejenigen Grundeigenthümer, welche nicht im Besitze eines beträchtlichen beweglichen Vermögens sind, müssen häufig durch Borgen sich die nöthigen Summen zu verschaffen suchen, um

1) das auf den Landbau verwendete Capital zu vergrößern, z. B. für Meliorationen, neue Gebäude, Vermehrung des Viehstandes.

2) um nothwendige Ausgaben vorzunehmen, welche von der Grundrente nicht bestritten werden können, z. B. Hinauszahlung von Miterben bei der Gutsübernahme,

3) um Unglücksfälle oder ungünstige Zeitverhältnisse zu überstehen.

Der Credit, vermöge dessen die Grundeigenthümer im Stande sind, ihr Betriebscapital zu vermehren, oder wenigstens dasselbe unvermindert zu erhalten, wird von dem Preise ihrer Grundstücke bestimmt, die Forderungen der Gläubiger mögen durch Pfandrechte verbürgt, oder bloß durch die Meinung von

der Zahlfähigkeit des Schuldners gesichert seyn. Eine Verminderung dieses Credits ist sowohl für die Grundeigenthümer selbst, als für die landwirthschaftliche Production mit Nachtheilen verknüpft. Jene werden zum Theile aus ihren Besitzungen vertrieben und haben Mühe, sich mit ihren Familien zu ernähren, zum Theile können sie sich nur im Besitze ihrer Ländereien erhalten, indem sie mit den größten persönlichen Entbehrungen eine Einschränkung ihrer Gewerbsauslagen verbinden, wodurch nothwendig eine Verringerung des ganzen Bodenerzeugnisses bewirkt wird. Auch die Gläubiger verlieren nicht selten einen Theil der geliehenen Summen.

§. 111.

Allgemeine Verminderung des Credites der Grundeigenthümer pflegt in Zeiten einer ungewöhnlich lange anhaltenden Wohlfeilheit der Bodenerzeugnisse einzutreten, welche bald von einer Stockung des auswärtigen Absatzes, bald von einer Reihe fruchtbarer Jahre herbeigeführt wird. Da man diesen Zustand für vorübergehend ansehen muß, so liegt der Wunsch nahe, daß man den jetzigen Grundeignern ihre Ländereien zu erhalten, ihnen gegen das Andringen ihrer Gläubiger Hülfe zu gewähren, und von ihrem Gewerbe die schädliche Verminderung des Betriebscapitales abzuwenden vermöchte. Indeß zeigt sich bei näherer Betrachtung, daß die Regierung in Ansehung dieses Zweckes nur auf mittelbare Weise thätig seyn kann. Die Verfügung, daß die Schuldner auf gewisse Zeit gegen die Aufkündigung von Seite des Gläubigers geschützt seyn sollen, womit auch die Erlaubniß, die Zinszahlung einstweilen einzustellen, verbunden seyn kann (allgemeines Moratorium, Indult), ist eine Verletzung der Rechte der Gläubiger, setzt diese in große Bedrängniß, und zerstört den Credit für die Zukunft; überdieß läßt sich die Dauer der ungünstigen Zeitumstände nicht voraussehen, und, wie die Erfahrung beweist, kommt die Mehrzahl der Schuldner durch das Moratorium in keine bessere Lage, so daß diejenigen, welche ohne dasselbe zu Grunde gegangen seyn würden, nach Ablauf der Frist sich ebenfalls nicht mehr behaupten können (*a*).

(*a*) Belege geben Friedrichs II. dreijähriges Moratorium für Schlesien, nach dem siebenjährigen Kriege, und das neuere (Preuß. Edict vom 19. Mai 1807), welches in den Marken, Schlesien und Pommern bis Ende 1818, in Ost- und Westpreußen bis Ende 1821 bestand.

§. 112.

Da die Regierung eben so wenig den Gläubigern wehren darf, ihr Recht gegen den Schuldner zu verfolgen, als es ihr möglich ist, diesem durch ein Geschenk aufzuhelfen, so muß man immer die meiste Hülfe gegen die berührten Uebel von dem Eintreten günstiger Preise der Bodenerzeugnisse, ferner von der Vorsicht, Sparsamkeit und Industrie der Grundeigenthümer erwarten. Haben diese in besseren Zeitverhältnissen ihre Ländereien zu hoch erkauft, ohne an die Möglichkeit einer Veränderung zu denken, haben sie ihren Aufwand nach einem höheren Betrage der Grundrente eingerichtet, ohne auf Ersparnisse für schlimmere Fälle Bedacht zu nehmen, so kann ihnen die nachfolgende Bedrängniß nur wenig gelindert werden. Wer im Verhältniß zu der neuen Abschätzung seines Grundvermögens tief verschuldet ist, dessen Fall läßt sich nicht abwenden. Den Uebrigen kann in so ferne geholfen werden, als man ihnen das Aufnehmen neuer Darlehen, für welche sie genügedde hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, erleichtert, und ihnen in Betreff der Verzinsung und Abtragung billige Bedingungen verschafft. Dieß ist unter den beschriebenen Umständen besonders darnm dringendes Bedürfniß, weil die Capitalisten dann allgemein dem Leihen auf Hypotheken abgeneigt werden, auch da, wo noch volle Sicherheit vorhanden ist, und weil sie vielmehr andere Anwendungsarten ihres Vermögens, z. B. den Ankauf von Staatspapieren, vorziehen. Die anzuwendenden Gegenmittel gewähren auch im gewöhnlichen Laufe der Dinge, ohne vorausgegangene Bedrängniß der Landwirthe, guten Nutzen.

§. 113.

Die Regierung ist gewöhnlich nicht in der Lage, den Grundeignern selbst Vorschüsse zu machen, und auch dann, wenn ein genügendes Capital sich in ihren Händen befände, würden die Schwierigkeit der Aufsicht und die zu befürchtende Nachlässigkeit der Schuldner erhebliche Bedenklichkeiten erregen müssen (*a*). Mit geringeren Schwierigkeiten sind Privatvereine verbunden, welche von den Grundeigenthümern geschlossen werden, um ihren Gläubigern in der Gesammtheit ihrer verpfändeteu Ländereien eine weit zuverlässigere Bürgschaft darzubieten, als es der

Einzelne vermag, wodurch die Erreichung der vorhin (§. 112) angegebenen Zwecke möglich wird. Solche Creditvereine (Creditsysteme oder -Institute) sind seit 1769, wo in Schlesien das erste Beispiel gegeben wurde (*b*), in mehreren Ländern eingeführt worden (*c*). Bei vorsichtiger Einrichtung gewähren sie unverkennbare Vortheile, bei geringerer Behutsamkeit können sie jedoch auch nachtheilige Wirkungen mit sich führen, weßhalb es nöthig ist, die wesentlichen Bestimmungen einer sorgfältigen Untersuchung zu unterwerfen (*d*).

(*a*) Beispiel: K. Dänische Creditcasse, 6. Juli 1785; nähere Bestimmungen 16. August 1786 in Bergius, Landesges. IX., 256. Es wurden 750,000 Rthlr. zu Vorschüssen an Landwirthe bestimmt, aber sie durften nur zu Verbesserungen des Gewerbsbetriebes verwendet und die vorschriftsmäßige Verwendung mußte nach Jahresfrist bei Strafe nachgewiesen werden. Zu Grundverbesserungen wurde für 2 Procent Zinsen geliehen. Da man die Zinsen auf gleiche Weise zum Ausleihen brauchte, so wuchs das Capital beträchtlich. S, v. Eggers, Memoiren über die dänischen Finanzen, I., Nr. 2 (1800).

(*b*) Die schweren Leiden des siebenjährigen Krieges und die nachfolgende Wohlfeilheit des Getreides drückten die Grundeigenthümer; die Zinsen wurden auf 10 und mehr Procente hinaufgetrieben, der Mäklerlohn daneben auf 2—3 Procent. Der Creditverein, mit dem Moratorium verbunden, hob jedoch nicht allein diese Uebel, sondern die guten Ernten in Schlesien (1770—1772) bei dem Mißwachse in anderen Gegenden trugen auch viel dazu bei. v. Struensee, Sammlung von Aufsätzen, die größtentheils wichtige Puncte der Staatswirthsch. betr. II., 414 (Liegnitz, 1777). — Abhandlungen über wicht. Gegenst. der Staatswirthsch. I., 1—164 (Berlin, 1800. Str. betrachtet die damalige Bedrängniß als Geldmangel, S. 22).

(*c*) Mark Brandenburg, 1777, in Bergius, L. G. III., 78, und v Berg, V., 494. — Pommern, 1782. Hamburg, 1782, in v. Berg, V., 753. — Westpreußen, 1787. Ostpreußen, 1788. — Lüneburg, 1791, in Bergius, L. G., XIII., 108, und v. Berg, Handb. V., 869. — Meklenburg, Schleswig und Holstein, Esth- und Lievland. — Gr. Posen, 1822. — Provinz Gröningen, 1823. — Französ. Hypothekencasse, 1823. — Königr. Polen, von der Kammer der Landboten am 25. Mai 1825 angenommen. — Kalenberg, Grubenhagen und Hildesheim, Genehmigung vom 5. Septbr. 1825. — Baiern, Gesetz vom 11. Septbr. 1825 (Landtagsabschied, 6. Beilage). Satzungen des Vereins, genehmigt 25. April 1826. Geschäftsinstruction, 3. Juli 1826, Auszug in Jaup's Staatsboten, 1827, Nr. 24. — Würtemberg. Statuten, genehmigt 25. Septbr. 1825, bekannt gemacht 13. Dec. 1826, s. Staatsbote, 1827, Nr. 20.

(*d*) S. Struensee, a. A. — Krünitz, Encykl. VIII., Art. Creditsystem. — Borowsky, I., 217. — Kraus, V., 91. — Gr. Soden, II., 439. Dess. Nationalhypothekenbank, Leipzig, 1813. — Lotz, Revision, II., §. 162—165. — v. Bülow-Cummerow, Betracht. über Metall- und Papiergeld, S. 143 (Berlin, 1824). — Verhandlungen der 2ten Kammer in Baiern. 1822. Beilagen, II. 1825. II und III. — Zahlreiche Schriften, welche durch die Verhandlungen der baier. Land-

stände veranlaßt wurden, sind meistens genannt in Steinlein, S. 74. Darunter verdienen Auszeichnung: v. Aretin, Ausführliche Darstell. der baier. Creditvereinsanstalt. München, 1823 (vgl. Heidelb. Jahrb. 1824, Nr. 26). — Ueber Creditvereine, Basel, 1823 (gegen Aretin). — Gr. v. Soden, Entwurf eines allgemeinen Creditvereins, M. 1823. — Beleuchtung einiger Bedenklichkeiten, welche gegen den von dem Gr. Soden entworf. Plan eines Creditvereins geäußert worden (herausg. v. Soden). Nürnb. 1824. v. Hornthal, über das Anlehnsgeschäft der verein. bair. Gutsbesitzer, Bamb. 1824. — v. Reindl, an die h. Kammer der Abgeordneten, 1825. — Gr. v. Arco, Auch ein Wort über Creditvereine. M. 1825. — Ueber die Einrichtung eines Creditvereines der Gutsbesitzer im K. Baiern v. e. Preußen. Nürnb. 1825 (die vorzüglichste aller dieser Schriften). — Fahrmbacher, Entwurf einer Nationalleihanstalt, Landsh. 1825.

§. 114

Grundzüge der älteren Creditvereine:

1) Die Gesellschaft der Grundeigenthümer tritt zwischen den einzelnen Borgelustigen und den Capitalisten in die Mitte, leiht jenem gegen hypothecarische Sicherheit und erscheint dagegen als Schuldner des letzteren, dem sie mit dem verpfändeten Grundvermögen aller Theilnehmer für pünctliche Verzinsung und für den Stamm der Forderung haftet.
2) Nur größere Grundeigenthümer, insbesondere die Besitzer adelicher Güter, sind zur Theilnahme berechtigt.
3) Jedem Eigenthümer wird bis auf die Hälfte oder ⅔ des sorgfältig abgeschätzten Mittelpreises seiner Ländereien Credit gegeben, damit bei geänderten Preisen derselben kein Verlust zu befürchten ist.
4) Die Capitalisten erhalten Obligationen, die im Namen des Vereines ausgestellt sind (Pfandbriefe).
5) Der Verein kann dem einzelnen Schuldner die Darleihen nicht aufkündigen, und muß, wenn ein Pfandbriefbesitzer kündiget, das Geld anderswo zu borgen suchen.
6) Die Zinsen werden durch die Verwaltung des Vereins von den einzelnen Mitgliedern eingefordert und an die Gläubiger entrichtet.
7) Ist ein Mitglied durch Unglücksfälle in der Zinszahlung gehindert, so wird ihm Nachsicht gegönnt, aus anderen Ursachen werden keine Rückstände geduldet, und gegen säumige Zinszahlung wird von dem Verein mit Zwangsmitteln, als Sequestration und endlich Verkauf, vorgeschritten.

§. 115.

Wenn gleich ein solcher Creditverein die überspannten Erwartungen, die man bisweilen von seinen Wirkungen gehegt hat, nicht zu befriedigen fähig ist (§. 112), so bleibt er doch eine nützliche Anstalt. Die Vortheile sind:

1) daß die Grundeigenthümer, deren Umstände noch nicht rettungslos sind, ohne Schwierigkeit und Kosten die benöthigten Summen geliehen erhalten, gegen Aufkündigung geschützt sind, niedrige Zinsen entrichten, und durch die Strenge, mit welcher die Direction des Vereins gegen die Säumigen verfährt, zur Ordnung und Wirthschaftlichkeit dringend gemahnt werden;

2) daß die Gläubiger, die es nun nicht mehr mit einem einzelnen Schuldner, sondern mit dem ganzen Vereine zu thun haben, weit weniger Besorgniß zu hegen brauchen, ihre Zinsen pünctlich beziehen und auch der Heimzahlung, falls sie dieselbe begehren, sicher seyn können. Diese Sicherheit gründet sich nicht bloß auf das einfache und summarische Verfahren, mit welchem der Verein gegen unordentliche Mitglieder seine Rechte verfolgt, sondern auch auf die Betrachtung, daß, wenn auch zufällig bei einem einzelnen Schuldner wegen Unrichtigkeit der Taxe rc. etwas verloren werden kann, doch bei einer großen Anzahl von verbundenen Schuldnern dieß in hohem Grade unwahrscheinlich ist. — Ein sicherer Beweis von dem Werthe, welchen die Capitalisten diesen Vortheilen beilegen, liegt darin, daß die Creditvereine in den Ländern, wo sie errichtet wurden, eine beträchtliche Erniedrigung des Zinsfußes zu Wege brachten.

§. 116.

Die beschriebenen Creditvereine waren auch nicht frei von Nachtheilen (*a*).

1) Da nur die Besitzer größerer Güter aufgenommen wurden, so entstand dadurch für kleinere Landwirthe eine desto größere Schwierigkeit, Darleihen unter billigen Bedingungen zu finden. Es ist aus diesem Grunde rathsam, die Theilnahme weniger zu erschweren (*b*).

2) Die größere Leichtigkeit, zu borgen, ohne daß man auf Rückzahlung bedacht zu seyn nöthig hatte, verleitete bei

günstigen Zeitverhältnissen viele Grundeigenthümer, Darleihen zu nehmen, die weder durch dringende Bedürfnisse nothwendig waren, noch auch zu Verbesserungen in der Bewirthschaftung verwendet wurden. Die Erniedrigung des Zinsfußes trieb den Preis der Landgüter in die Höhe, während die Grundrente unverändert blieb (I., §. 223); dieß brachte den Wahn größerer Vermöglichkeit hervor, bei dem man sich weniger hütete, Schulden zu machen und den Aufwand zu vergrößern (*c*). Zu dieser schädlichen Ausdehnung der unproductiven Consumtion kam die Erleichterung des Handels mit Landgütern, der nicht bloß einen unfruchtbaren Umlauf der Vermögenstheile unterhielt (I., §. 256), sondern auch eine nachlässige Behandlung der, öfter ihre Eigenthümer wechselnden Ländereien und eine erkünstelte Steigerung des Preises derselben veranlaßte.

3) Kriege oder andere nachtheilige Ereignisse, wodurch die Grundrente und die Preise der Grundstücke bedeutend erniedrigt wurden, brachten, zumal da, wo die Abschätzung ohne die gehörige Sorgfalt vorgenommen worden war, die Vereine in Verluste und Verlegenheiten, setzten sie außer Stand, die aufgekündigten Darleihen pünctlich abzutragen, schwächten den Credit der Pfandbriefe (*d*).

(*a*) Kraus, a. a. O. — die a. Schrift „über die Einrichtung eines Creditvereins."

(*b*) v. Aretins Plan: Besitzer von Gütern, die auf 20,000 fl. geschätzt sind. — Satzungen des baier. Vereins, §. 7: einstweilen Güter von 10,000 fl. und darüber. — Würtemb. §. 3: zunächst Guts- und Gefällherrn, Gemeinden, Körperschaften; kleinere Landwirthe bis auf 1000 fl. Gutspreis herab, woferne die Gemeinde für die Zinsen haftet. — Ostpreußen, Revision von 1808: bis zu 500 Thlr. — v. Bülow, S. 173, macht einen ähnlichen Vorschlag. — Nach Fahrmbacher soll jede Stadt einen solchen Verein für die kleinen Grundeigner bilden.

(*c*) Die hier geschilderten Folgen zeigten sich im preuß. Staate; indeß kommt der gestiegene Preis der Ländereien zum Theile auch auf Rechnung der höheren Fruchtpreise.

(*d*) Da das Sinken der Güterpreise von Ursachen herrührt, welche außer dem Bereiche menschlicher Gewalt stehen, so ist der Vorschlag in Gr. Sodens Hypothekenbank, die Darleihen bis zu dem vollen Belaufe der Taxsumme zu bewilligen, um dadurch jene Preise unveränderlich zu machen, und das Grundeigenthum zu „mobilisiren," nicht zulässig.

§. 117.

Diese Nachtheile können durch zweckmäßige Veranstaltungen sehr vermindert werden. Die neuerlich errichteten Vereine zeich-

nen sich außer den, auf ein strenges Taxationsverfahren gerichteten Vorschriften durch die Einrichtung aus, daß die Schuldner neben den Zinsen auch jährlich noch einen kleinen Beitrag in die Vereinscasse entrichten müssen, der zur Tilgung der Schulden verwendet wird. Dieß ist höchst wohlthätig, denn wenn dadurch für den Augenblick die Last des Schuldners einigermaßen erhöht wird, so dient dies zur Abhaltung von leichtsinnigem Borgen, und gewährt die sichere Aussicht, nach Verlauf einer gewissen Zeit, mit einer weit geringeren Aufopferung, und durch kleinere Abschlagszahlungen, als es sonst möglich wäre, von der Schuld ganz befreit zu werden, so daß der Lage der Grundeigenthümer für die Folge eine höchst wichtige Verbesserung zubereitet wird (*a*).

(*a*) Diese Maaßregel kam bei der Errichtung der älteren Preuß. Creditvereine zur Sprache, wurde aber zuerst in dem Posenschen 1822 ausgeführt, nachdem sie schon 1790 in dem, den Statuten des Lüneburgischen ritterschaftlichen Creditinstituts beigefügten Tilgeplan (v. Berg, V., 938) beschlossen worden war. — Der einzelne Schuldner kann seinem Gläubiger keine Abzahlungen von 1 oder ½ Procent anbieten, er muß also längere Zeit die kleinen Ersparnisse sammeln und sie unterdessen unfruchtbar bei sich liegen lassen, bis sie eine größere Summe, z. B. von mehreren 100 fl., ausmachen. Durch die Vereinigung Vieler wird es möglich, auch jene kleinen Tilgungsbeiträge sogleich zur Einlösung von Obligationen anzuwenden, so daß den Mitgliedern sogleich die Zinsen davon zu Gute kommen, und die Tilgung mit Benutzung des Zinseszinses schnell fortrückt. Wer jährlich 4½ Procent Zinsen und 1 Procent zur Tilgung abgiebt, trägt damit bei diesem Zinsfuße in 38 Jahren seine Schuld ab, und hat während dieser Zeit 209 fl. bezahlt; ohne den Beistand des Vereins hätte er wahrscheinlich 5 Procent Zinsen übernehmen müssen, welches in 38 Jahren 190 fl. ausmachte, ohne daß seine Schuld sich gemindert hätte.

§. 118.

Die Verbindung eines Schuldentilgeplanes mit den Creditvereinen erfordert folgende Bestimmungen:

1) Festsetzung des jährlichen Tilgungsbeitrages der Schuldner. Weil dieser desto größer seyn muß, je früher die Tilgung beendiget werden soll, und die Vermögensumstände der Grundeigner so verschieden sind, daß ein und derselbe Beitrag nicht für Alle gleich passend ist, so kann man mehrere Abtheilungen machen, so daß z. B. die Einen jährlich ½, die Anderen 1 Procent ꝛc. neben den Zinsen abgeben. Die hieraus entspringende Bequemlichkeit vergütet reichlich die Vermehrung der Geschäfte (*a*).

2) Art der Einlösung von Pfandbriefen. Es ist am angemessensten, alljährlich zunächst diejenigen Gläubiger abzuzahlen, welche dem Verein gekündigt haben, und mit dem etwa noch vorhandenen Rest nach dem Loose Pfandbriefe einzuziehen (*b*).

3) Durch die fortlaufenden Berechnungen ist man im Stande, *in* jedem Augenblicke anzugeben, wie viel jedes Vereinsmitglied noch schuldig sey. Daher können auch abschlägliche Zahlung größerer Summen, so wie Abtragung der noch übrigen Schuld auf einmal ohne Schwierigkeit vorgenommen werden (*c*).

4) Wie die Tilgung fortrückt, kann ein Theil der eingetragenen Hypotheken der Mitglieder gelöscht werden.

5) Die Aufnahme neuer Anleihen, wodurch die Tilgung auf längere Zeit hinausgerückt wird, kann nicht unbedingt bewilligt werden, weil es sonst geschehen könnte, daß zuletzt, wenn die meisten Mitglieder ihre Schulden abgetragen haben und aus dem Verein getreten sind, nur noch wenige übrig bleiben, wobei weder die nöthige Verbürgung bestünde, noch auch die, dem Tilgungsplane gemäße Anwendung der jährlichen Beiträge möglich wäre (*d*).

(*a*) Bei einem Zinsfuße von 4½ Procent — | 5 Procent

tilgt eine Rente von	4½ Procent	5 Procent
⅔ Pr.	in 46 Jahr.	43 Jahren,
¾ —	— 44 —	41 —
1 —	— 38 —	36 —
1½ —	— 31 —	30 —
2 —	— 26 —	25 —

Posen: jährlich 1 Procent zur Tilgung und 4 Procent Zinsen, in 41 Jahren sind alle Schulden bezahlt. — Polen: 4 Pr. Z. und 2 Pr. Tilgungsbeitrag, auf 28 Jahre berechnet. — Baiern: wenn die Anleihen für 4½ Pr. Zinsen zu erhalten sind, so ist der Tilgungszuschuß ¾ Pr., bei 5 Pr. Zinsen ½ Pr. — Würtemberg: der Schuldner zahlt in Allem 5½ Pr., wovon 4 Pr. für Zinsen. Wegen der Kosten und Gefahren dauert die Tilgung 50 Jahre.

(*b*) Satz. des baier. V. §. 34, 35.

(*c*) Der früher Austretende entzieht dem Vereine seine Theilnahme an der Verbürgung für Verluste, es ist deßhalb angemessen, ihm dafür eine kleine Vergütung aufzulegen. Würtb. §. 11.

(*d*) Diese Beschränkung ist nicht nachtheilig, weil nach der Löschung eines Theils der Hypothek der Schuldner ohne Mitwirkung des Vereins eine Hypothekenschuld eingehen oder sich einem neuen Verein anschließen könnte. Auch brauchte der Verein nur dann seine Mitwirkung zu neuen Anleihen zu verweigern, wenn dieselben in zu geringer Zahl begehrt würden, um eine Fortsetzung des Tilgegeschäfts in regelmäßigem Gange zu gestatten.

§. 119.

Soll ein Creditverein wirklich errichtet werden, so kommen außer den, in den vorhergehenden §§. erörterten Grundzügen, noch mancherlei mehr oder minder erhebliche Nebenpuncte in Erwägung. Dahin gehören folgende:

1) Wenn der Verein nicht für seine Mitglieder die Anleihen selbst unterhandelt, ihnen folglich nicht die von ihm geborgten Geldsummen, sondern bloß die Pfandbriefe einhändigt, um diese bei Capitalisten unterzubringen, so verursacht dieß den Grundeigenthümern Mühe und häufig auch Verluste, indem die Capitalisten ihnen die Pfandbriefe nicht für voll (im Pari) bezahlen. Es ist den Mitgliedern vortheilhafter, wenn die Verwaltung des Vereins die Darleihen abschließt (*a*). Kann dieß nicht sogleich für den ganzen Umfang der begehrten Summen, oder wenigstens nicht ohne einigen Verlust am Curse der Pfandbriefe bewerkstelliget werden, so ist es nothwendig, einen baaren Cassenvorrath in Bereitschaft zu halten.

2) Dieß Bedürfniß erhellt außerdem auch
   a) aus der, den Pfandbriefsinhabern zu gestattenden Befugniß der Aufkündigung (§. 114), ohne welche die Pfandbriefe weniger beliebt sind und leichter unter dem Pari stehen bleiben,
   b) aus der Möglichkeit, daß einzelne Schuldner mit ihren Zahlungen in Rückstand bleiben, und selbst Verluste eintreten.

3) Die nöthige Baarschaft kann aufgebracht werden
   a) durch Vorschuß aus der Staatscasse (*b*).
   b) durch einen Abzug, den man den Schuldnern an den, für die ausgegebenen Pfandbriefe eingenommenen Summen macht (*c*). Der aus diesen Abzügen gebildete Cassenvorrath kommt, wenn die Verluste ihn nicht erschöpfen, den Mitgliedern zu Gute.
   c) durch besondere Anleihen, wenn es möglich ist, dieselben zu erlangen.

(*a*) Bei mehreren früheren Vereinen erhielten die Mitglieder nur Pfandbriefe. Für diese Einrichtung s. „über Creditvereine," S. 94. — Dagegen v. Reindl, S. 23. Satz. des baier. V. §. 4.

(*b*) Wie ihn die preuß. Regierung gab.

(c) Hieher gehört nur, daß man für eine nicht unbeträchtliche Summe sogleich anfangs Anleihen für voll unterhandeln kann. Baier. G. §. 8: 3 Procent Abzug, so daß der Schuldner 97 fl. erhält und sie für 100 verzinset.

§. 120.

4) Die Verwaltungskosten, welche man beiläufig auf ¼ Procent rechnen kann, müssen ebenfalls aus jährlichen Beiträgen der Mitglieder, neben den Zinsen und Tilgungsprocenten, aufgebracht werden.

5) Da der Schuldner dem Verein die Hypothek für eine verhältnißmäßige Masse von Grundstücken bewilliget, und die Summe der Pfandbriefe sich nicht höher beläuft, als die, den Schuldnern vorgestreckten Summen, so sind, unter der Voraussetzung genauer Taxation, die Pfandbriefe hinreichend verbürgt, ohne daß es nöthig wäre, in jedem von ihnen noch besonders das Gut und den Grundeigenthümer zu benennen, worauf sich seine Hypothek bezieht (*a*).

6) Es ist von unzweifelhaftem Nutzen, wenn in dem Ausschusse des Vereines auch die Classe der Pfandbriefsinhaber (Vereinsgläubiger) ihre bestimmten Vertreter hat (*b*).

7) Man hat noch manche künstlichere Einrichtungen in Vorschlag gebracht, die jedoch der Bestimmung der Creditvereine entgegen sind, indem sie entweder die Festigkeit des Credits schwächen oder sonst der einen oder anderen Classe von Theilnehmern Nachtheile bringen würden (*c*).

(*a*) Fahrmbächer, S. 24. — Bair. G. §. 38: Die Hypothekenurkunden werden bei Gericht niedergelegt und von demselben wird auf jedem Pfandbriefe die spezielle Deckung bezeugt.

(*b*) Posen §. 103: ein hiezu bestellter Rechtsgelehrter. — Würtb. §. 24: 3 Pfandbriefbesitzer.

(c) Mehrere Entwürfe dieser Art in Baiern, unter anderen 1) der Vorschlag mit dem Creditvereine eine Zettelbank (I., §. 304) zu verbinden, deren Gewinnste die Tilgung der Hypothekenschulden erleichtern oder deren Operationen wenigstens den Curs der Pfandbriefe hoch erhalten sollten, v. Aretin, v. Hornthal, ebenso v. Bülow, S. 181; 2) der Antrag, Pfandbriefe auszugeben, welche nur 3 Procent Zins tragen, dagegen aber auch zu einem niedrigen Curse von 75 gerechnet würden, s. die a. Schrift v. Reindl's. — Dagegen v. Arco, S. 14 2c.

X.

Maaßregeln, welche den Absatz der landwirthschaftlichen Erzeugnisse betreffen.

§. 121.

Wo die Landwirthschaft nicht mehr bloß zur eigenen Versorgung der Landleute mit Bodenerzeugnissen, sondern zugleich für den Verkauf derselben getrieben wird (I., 362, 363), da ist ihr Gedeihen von den Bedingungen des Absatzes abhängig. Ein starker Begehr von vielerlei Arten roher Stoffe, ein die Kosten übersteigender Preis, ein leichter Transport der Producte an den Ort des Verkaufes, ein bequemer und sicherer Verkauf, diese Umstände tragen viel dazu bei, durch Erhöhung der Grundrente und des Gewerbsgewinns von landwirthschaftlichen Unternehmungen zu fleißigem Anbau des Bodens so wie zur Anwendung neuer Capitale und besserer Kunstmittel auf denselben zu ermuntern. Da Getreide das Haupterzeugniß des Landbaues ist, so wird alles dasjenige, was den vortheilhaften Absatz der Früchte zu befördern dient, den Landwirthen sehr nützlich; indeß darf bei der Gesetzgebung über den **Getreideverkehr** (*a*) nicht allein der Vortheil dieser Classe, sondern es muß auch das Nahrungsbedürfniß der übrigen in Betracht gezogen werden. Man muß daher ebensowohl bemüht seyn, die Getreideconsumenten vor Mangel und unerschwinglich hohen Getreidepreisen zu bewahren, als man sich zu hüten hat, den Landwirthen die Aussicht auf Gewinn zu verschließen, und dadurch die Production zu schwächen. Diese, bis zu einem gewissen Grade einander widerstreitenden Rücksichten machen die Leitung des Getreideverkehrs zu einem der verwickeltsten Gegenstände der Staatsverwaltung.

(*a*) Von den sehr zahlreichen Schriften sind vorzüglich folgende bemerkenswerth: **Bergius**, Magazin, VI., Art. Lebensmittel, Magazinanstalten. — **Philippi**, der vertheidigte Korn-Jude. Berl. 1765. — **Reimarus**, die wichtige Frage von der freien Aus- und Einfuhr des Getr. Hamb. 1771. Deff. die Freiheit des Getr. Handels. Frankf. 1791. — v. **Münchhausen**, der freie Kornhandel. Hannov. 1772. — **Hennings**, kleine ökon. und cameral. Schriften. IIr B. Copenh. 1787. — **Norrmann**, die Freiheit des Getr. H. Hamburg, 1802. — **Thaer**, Einleitung zur engl. Landwirthschaft, II., 2. Abth. S. 114. — Gr. **Soden**, N. Oek. I., 199. — (v. **Schuckmann**) Gutachten über Getr. Ausfuhr-Verbote. Leipz. 1809. — **Weinrich**, die Getreidesperren und

Landesmagazine, auch eine Veranlassung der Theurung. Münch. 1817. — Häcker, über die Getreidetheurung in den Jahren 1816 und 17. Nürnb. 1818. — v. Köpken, was ist Kornwucher? Berlin, 1818. — Lotz, Handbuch, II., 205. — Herbert, sur la police des grains. Berl. 1755. Deutsch v. Hall, Versuch der allg. Kornpolizei. 1756. — (Chamousset) Observations sur la liberté du commerce des grains, Par. 1759. — Représentations aux magistrats, contenants l'exposition raisonnée des faits relatifs à la liberté du commerce des grains. P. 1769. — Galiani, Dialogus sur le commerce des grains. P. 1770. Deutsch v. Beicht, Glogau, 1802. — Necker, sur la législation et le commerce des grains. P. 1775. — Say, Erweiterungen und Verbess. S. 50. — Young, polit. Arithm. S. 34. — Ad. Smith, II., 167. — Dirom, an inquiry into the Corn-laws and corn-trade of Great-Britain, with a supplem. by Mackie. Edinb. 1796; im Auszuge bei Thaer a. a. O. — Campbell, on the proposed alteration of the corn-laws. L. 1814. — Jacob, considerations on the protection reqnired by British agriculture. 1814. — Ricardo, on protection to agriculture. L. 1822. — Mill, Elements of pol. econ. p. 201 der 3. Ausg. (1826). — Reynol d's practical observations on M. Ricardo's principles etc. 1822. — Whitmore, on the present state and future prospects of agriculture. 1822. — Torrens, an essay on the influence of the external corn-trade upon the production and distribution of national wealth. Lond. 1820. — Lowe, über den gegenwärtigen Zustand von England, Cap. 5. — Edinb. Rev. Octob. 1824. Sept. 1826. — Quarterley Review. LXIX., 269 (Dec. 1826). — Recueil des précis, relatives à la liberté illimitée du comm. des grains, à la Haye, 1823.

§. 122.

Es liegt in der Natur des Feldbaues, daß die Ernten und die von der Beschaffenheit derselben abhängigen Getreidepreise sehr ungleich sind. Wie nun eine übermäßige, die Anbaukosten nicht ersetzende Wohlfeilheit des Getreides die Landwirthe in Schaden bringt, so ist beträchtliche Theurung für die übrigen Volksclassen drückend (I., §. 191), und wirkt, wenn sie einen hohen Grad erreicht, auf einen Theil der Bürger nicht viel anders als wirklicher Mangel an dem Unterhaltsbedarfe. Es liegt nicht in der Macht der Regierung, die aus der Ungleichheit des Getreideerzeugnisses von Jahr zu Jahr entstehenden Folgen ganz zu beseitigen, doch können sie vermittelst zweckmäßiger Maaßregeln gemildert werden. Man muß dahin streben,

1) daß ein, die inländische Verzehrung übersteigender, und deßhalb die Preise herabdrückender Vorrath durch Ausfuhr nach andern Ländern und Aufkauf zur Aufbewahrung für spätere Jahre vermindert werde,

2) daß Mißjahre so wenig als möglich Nachtheile äußern können. Hiezu trägt es bei, wenn

a) die Getreideerzeugung so ausgedehnt betrieben wird, um in guten Jahren Ueberfluß, in schlechten mindestens noch den Landesbedarf oder nicht viel weniger zu geben,

b) wenn die Consumtion zeitig beschränkt wird, damit man desto leichter bis zur Vermehrung der Vorräthe ausreiche. Aus dieser Ursache ist eine Erhöhung des Preises, welche die Nothwendigkeit des Sparens fühlbar macht, wohlthätig,

c) wenn die in früheren Jahren aufgesparten oder neu vom Auslande herbeigebrachten Getreidemassen in den Verkehr gezogen werden.

A. Allgemeine gesetzliche Maaßregeln.

1) Auswärtiger Handel mit Bodenerzeugnissen.

§. 123.

Man hat früherhin das Vorurtheil gehegt, die Getreideausfuhr sey im Allgemeinen schädlich, wenigstens für alle diejenigen Länder, welche nicht regelmäßig mehr Getreide hervorbringen, als sie verzehren, weil durch sie die Ernährung des Volkes gefährdet, oder im besten Falle der Getreidepreis gesteigert werde. Von der Erschwerung der Ausfuhr erwartete man eine, den Consumenten und vorzüglich den Gewerksarbeitern ersprießliche Wohlfeilheit der Lebensmittel. Diese Vorstellung ist irrig. Eine solche Wohlfeilheit, wie man sie beabsichtigte, bringt die Landwirthe dergestalt in Schaden, daß sie sich hüten, fortwährend so viel Getreide als bisher hervorzubringen. Sie verlegen sich auf andere Nutzungen des Bodens, oder lassen, wenn sich sonst kein Ausweg zeigt, einen Theil der Ländereien als Weideland öde liegen, um nur nicht mit Verlust zu bauen. Diese Verringerung des Angebotes hebt mit der Zeit die Preise wieder höher, unterdessen aber ist der Landbau in Verfall gerathen und der Landmann verarmt. Wird die Ausfuhr frei gegeben, so zeigt sich, wie die Erfahrung in vielen Ländern bewiesen hat, eine merkliche Erweiterung des Getreidebaues, weil

man nun die Aussicht hat, das, was im Lande keine Käufer findet, auswärts vortheilhaft absetzen zu können. Hiedurch kommt die Landwirthschaft empor, und die inländischen Consumenten werden leichter versorgt, auch finden die großen Schwankungen von übermäßiger Wohlfeilheit zur äußersten Theurung nicht mehr statt, vielmehr bleiben die Preise weit gleichförmiger als zuvor (*a*).

(*a*) Lotz, Handb. II., 271. — Nachdem **Sully** die Getreide-Ausfuhr ganz frei gegeben hatte (I., §. 22), so blühte der Landbau 60 Jahre hindurch in Frankreich, und es wurde ein solcher Ueberfluß von Früchten erzeugt, daß England sich regelmäßig damit versorgte. Colberts Verbot der Ausfuhr, durch die Hungersnoth von 1662 veranlaßt, und die später von ihm nur beschränkt gegebene Erlaubniß so wie seine anderen Maaßregeln (I., §. 34) brachten es dahin, daß das Land verödete und das jährliche Erzeugniß von 70 auf 40 Millionen sétiers sank. In 113 Jahren, während deren der Getreideverkehr beengt war, traten 65 Theurungsjahre ein. S. Norrmann, S. 33. — In England wurde durch die Acte von 1689 die Ausfuhr bei einem Preise von 48 Schill. und darunter für den Quarter Weizen (5 fl. 8 kr. für den pr. Sch.) nicht bloß frei gegeben, sondern sogar mit einer Prämie von 5 Schill. für den ausgeführten Quarter begünstiget. Die Folgen waren sehr wohlthätig, denn die Landwirthschaft kam in Aufnahme, die Preise schwankten wenig und zeigten im Durchschnitt ein fortwährendes Sinken, bis das Mißjahr 1756 eine Theurung nach sich zog und ein Ausfuhrverbot veranlaßte. Doch kann die angegebene Beschaffenheit der Getreidepreise nicht bloß aus der Ausfuhrfreiheit erklärt werden. Lowe, S. 223. — Toskana empfand dieselben Vortheile, als Leopold 1766 die Ausfuhr frei gab. Die Inschrift der Denkmünze, welche die Bürger von Florenz 1775 darauf prägen ließen, sagt: libertate frumentaria opes auctae. Reimarus, die Freiheit &c. S. 42. Hennings, S. 205. — Vortheile der freien Ausfuhr für Meklenburg und Hildesheim, s. Norrmann, S. 263. — Crome, über Ackerbau, Getreidehandel, Kornsperre und Landmagazine, S. 8 (Hildesh. 1808).

§. 124.

Es ist undenkbar, daß alle Länder regelmäßig mehr Getreide hervorbrächten, als sie brauchen, und den Ueberschuß ausführen könnten, weil die Ausführung ein Bedürfniß des einführenden Landes voraussetzt. Länder, die in der Menge des fruchtbaren Bodens anderen nachstehen, oder eine ungewöhnlich große Bevölkerung haben, sind in der Lage, fortwährend oder doch häufig Früchte vom Auslande hinzu kaufen zu müssen. Selbst unter diesen Umständen ist die Ausfuhrfreiheit in der Regel nicht schädlich, weil die Ausfuhr wegen der weiteren Versendung mehr Kosten verursacht, und deßhalb der Verkäufer

lieber im Lande verkauft, woferne die Preise von den auswärts bestehenden nicht zu sehr verschieden sind, und weil die Hoffnung, in reichen Jahren durch auswärtigen Absatz vor einer übermäßigen Wohlfeilheit geschützt zu seyn, die Erzeugung von Getreide sehr befördert.

§. 125.

Gleichwohl giebt es Fälle, in denen die unbedingte Ausfuhrfreiheit Nachtheile verursacht, indem sie einen Theil der Getreidezehrer den Beschwerden einer hohen Theurung unterwirft (*a*). Ob eine solche Wirkung eintreten könne, dieß hängt hauptsächlich davon ab, in welchem Grade die Ausfuhr in der Lage der Getreidegegenden eines Landes Erleichterung findet. Wenn diese in der Nähe der Gränzen, der Meeresküsten oder schiffbaren Ströme sich finden, so kann es geschehen, daß sie mit mehr Gewinn das Ausland, als die entfernteren getreidearmen Landestheile versorgen. Die Vervollkommnung der inneren Land- und Wasserstraßen wirkt diesem Mißverhältniß entgegen, ohne es in allen Fällen ganz zu heben. Es ist daher leicht möglich, daß die Ausfuhr noch fortdauert, während bereits die Vorräthe unzureichend geworden sind, das inländische Bedürfniß zu befeiedigen. Dann machen zwar die Verkäufer größere Gewinnste, aber in welcher Art von Dingen auch das Ausland die gekauften Früchte bezahlen mag, so ist dieß doch kein Ersatz für die, dem Volke entgehende Werthmenge und die Bedrängniß der Zehrer (§. 122). Könnte freilich den letzteren vermittelst der Einfuhr aus anderen Ländern wieder geholfen werden, so wäre kein Raum zu Besorgnissen; allein man kann nicht immer auf die Einfuhr rechnen,

1) wenn die angränzenden Länder keinen Ueberfluß haben, zumal da man vor Ausfuhrbeschränkungen, welche die Regierungen dort anordnen können, nicht sicher ist,
2) wenn die Herbeischaffung aus weiterer Entfernung viele Zeit kostet und mit vielen Schwierigkeiten verknüpft ist (*b*). Hiebei kommen folgende Umstände in Betracht:
   a) der Winter unterbricht im nördlichen Europa die Schifffahrt und verdirbt die Wege, welche nicht in ganz gutem Stande sind, daher geschieht es leicht, daß bestellte

Sendungen erst im Frühling eintreffen und inzwischen Mangel empfunden wird,

b) die Besorgnisse solcher Zufälle schreckt die Kaufleute öfters von Unternehmungen dieser Art ab.

(a) S. besonders Galiani a. a. O.

(b) Süddeutschland kann auf dem Main, Neckar, Rhein, der Donau und ihren Zuflüssen sehr leicht Getreide ausführen. Die Zufuhr ist wegen der Alpen, der langsamen Schifffahrt zu Berg, und der Entfernung weit schwerer. 1817 kam das bestellte Getreide in die preußischen Rheinprovinzen zu spät, das von Frankreich für 54 Mill. Fr. gekaufte traf erst nach der Erndte 1818 ein, so daß es mit Schaden verkauft wurde.

§. 126.

Man muß demnach unterscheiden:

1) Länder, in denen die Ausfuhr ohne Bedenken ganz frei gegeben werden kann, weil sie

   a) einen, im Verhältniß zum einheimischen Bedarfe so ausgedehnten Getreidebau und eine solche Lage der Getreideprovinzen haben, daß die Zehrer sich immer leicht vor den Ausländern versorgen können, — oder

   b) einen ausgebreiteten Handel mit Getreide führen, wobei immer ansehnliche Vorräthe in Bereitschaft liegen, und die Einfuhr des Zwischenhandels willen groß genug ist, um alle Besorgnisse zu beseitigen, z. B. das ehemalige Holland.

2) Länder, in welchen, wegen eines verhältnißmäßig minder großen Getreideerzeugnisses und der Verschiedenheit in der Lage und dem Gewerbszustande der einzelnen Bezirke, die Getreideausfuhr in theuren Jahren obige Nachtheile haben kann (§. 125). Hier läge es am nächsten, die Ausfuhrfreiheit als Regel bestehen zu lassen, aber in solchen Zeiten, wo man fürchten muß, daß nicht genug Früchte übrig bleiben, vorübergehend ein Verbot zu verhängen. Dieß war in der That das Verfahren, von welchem man häufig Gebrauch machte. Allein es ist in hohem Grade fehlerhaft, weil ein öfteres Wechseln in den, auf den Getreidehandel sich beziehenden Maaßregeln unvermeidlich oft die Unternehmungen des Getreidehändlers so wie die Erwartungen

des Landwirthes durchkreuzt, beide entmuthiget, fremde Käufer abschreckt, die Production schwächt und die Anlegung von Vorräthen auf Speculation erschwert. Deßhalb ist eine feste Gesetzgebung nöthig, die aber nur dann zweckmäßig seyn kann, wenn sie den besonderen Verhältnissen des Landes, für welches sie bestimmt ist, genau entspricht.

§. 127.

Soll das Gesetz schon im Voraus für solche Fälle, in denen die Getreideausfuhr schädlich zu werden anfangen könnte, Vorsorge treffen, so muß es die Beschränkung der Ausfuhrfreiheit als Folge eines gestiegenen Getreidepreises ankündigen. Dieser Richtpreis darf nicht an einem einzelnen Tage und Orte entnommen werden, weil es sonst möglich wäre, ihn durch Kunstgriffe zu leiten, er muß der Durchschnitt eines Zeitraums seyn, welcher aber nicht zu lang seyn darf, weil sonst Gefahr daraus entstehen könnte, daß man ihn verstreichen lassen muß, bevor eine Aenderung in den Regierungsmaaßregeln angeordnet werden darf. Die beiden Methoden, zwischen denen man die Wahl hat, sind:

1) daß die Ausfuhr, sobald das Getreide einen gewissen Preis erreicht hat, ganz verboten wird (*a*),
2) daß sie immer erlaubt bleibt, aber gegen Entrichtung eines Zolles, welcher desto höher ist, je mehr der Getreidepreis in die Höhe gegangen ist. Dieß ist angemessener, als das vorige Mittel, weil der Handel dabei geringere Störungen leidet, und den Landwirthen die Vortheile des auswärtigen Absatzes nicht entzogen werden (*b*). Der Zoll muß nach den bisherigen Erfahrungen gerade zureichen, um zu bewirken, daß die Früchte lieber auf die entfernteren Märkte des Inlandes als ins Ausland gebracht werden (*c*).

(*a*) Beispiel: Französ. Gesetze vom 16. Juli 1819. 4. Juli 1821. Die 39 Gränzdepartements und Corsica sind in 4 Classen gebracht, in denen die Ausfuhr bei einem Preise von 26—24—22—20 Fr. für das Hektoliter Weizen aufhören muß (6½—5 fl. für den preuß. Scheffel). Vgl. I., §. 185 (*c*) Nr. 3.

(*b*) Gegen diese Einrichtung Reinmarus, die Freih. des G. H. S. 23.

(*c*) Beispiel: Baier. Zolltarif vom 28. Dec. 1826. Beilage A. Die Ausfuhr ist ganz frei, bis der baier. Scheffel Roggen 11 fl. gilt, dann tritt ein Zoll von 6 kr., bei 13 fl. von 24 kr., bei 15½ fl. von 1 fl. . . . . . . bei 30 fl. und darüber von 5 fl. 24 kr. ein.

§. 128.

Auch von anderen Bodenerzeugnissen ist in den meisten Ländern die Ausfuhr durch Zölle erschwert worden, aber nicht um die Befriedigung dringender Bedürfnisse zu sichern, sondern bloß zur Erleichterung der Gewerke (I., §. 36). Hierher gehören die Zölle von Wolle, Häuten, Haaren, Flachs, Erzen u. dgl. (*a*). Die Folgen dieser Maaßregel sind für den Landbau nachtheilig, es wäre denn, daß dieselbe als ganz unnütz erschiene, wenn nämlich der inländische Markt für die Bodenerzeugnisse schon so ausgedehnt und vortheilhaft wäre, daß man gar nicht in Versuchung stünde, sie auszuführen. Die Preise werden gewaltsam erniedriget, und zwar bei geringem Begehre im Lande bis zu dem Betrage des Zolles. Dieß hält einen Theil der Landwirthe von der ferneren Erzeugung solcher Stoffe ab, und nöthiget sie, entweder andere sonst weniger ergiebigere Productionszweige aufzusuchen, oder einen Theil der Kräfte unbenutzt zu lassen. Die Uebrigen, welche die Hervorbringung ungeachtet des Zolls fortsetzen, werden wenigstens von Verbesserungen und Erweiterungen abgeschreckt. Sollen daher die Gewerke begünstiget werden, so muß man auf solche Mittel verzichten, die der Erdarbeit schaden. Die Ersparung der Transportkosten setzt schon den inländischen Gewerksunternehmer gegen den fremden in Vortheil. Ist dieser Unterschied nicht zureichend, daß jener das Mitwerben des letzteren aushalten könne, so muß man die Ursachen der Inferiorität wegzuräumen suchen oder auf ein Gewerbe verzichten, in welchem man es andern Völkern nicht gleich thun kann (*b*).

(*a*) In Preußen (Zollges. vom 26. Mai 1818) beträgt der Ausfuhrzoll vom Centner Wolle 3 Thlr. (5$^1/_7$ fl.), Felle, Haare, Oelsaamen 1$^2/_3$ Thlr., Gußeisen, Horn, Knochen $^1/_2$ Thlr., Flachs, Hanf, Krapp, Werg, Gerbe-Rinde, Farbkräuter rc. $^1/_3$ Thlr. — Baiern (28. Dec. 1826) vom Centner Pferdehaare, Schweinborsten, Lumpen, Häute 1 fl. 40 kr., Flachs, Horn, Knochen 50 kr., Wolle 25 kr., Gußeisen, Oelsaamen und die meisten Gegenstände 6$^1/_4$ kr., welches nur als Gebühr der Aufzeichnung anzusehen ist. — Rußland (Ukas vom 24. März 1823) Wolle zu Lande 35, zu Wasser 50 Kop. vom Pud (1 fl. 36 — 2 fl. 17 kr. v. Centner), Pottasche ebenso 75 Kop. — 1$^1/_4$ Rubel vom Berkowetz (400 Pfd.), nach dem Ukas vom 23. Dec. 1825 nur $^1/_2$ Rubel (13$^3/_4$ kr. vom Centner). — Oesterreich (15. Mai 1822) Pottasche vom Centner 1 fl. 12 kr. (1 fl. 26 kr. im 24 fl. Fuß), Hasenbälge 25$^3/_5$ fl. (die Ausfuhr setzt specielle Erlaubniß voraus), Schaaffelle 14$^1/_2$ fl., Roßhaare 1 fl., Horn 6 fl.

(*b*) Ueber den Nachtheil des Ausfuhrzolls von Schaafwolle s. Möglinsche Annalen, XV., 190.

§. 129.

Die Einfuhr von Getreide ist in Ländern, welche nicht genug für ihren Verbrauch erzeugen, so wie in Zeiten, wo ein sonst getreidereiches Land nicht genug geerntet hat, nothwendig. Wo dagegen die Landwirthe im Stande sind, das Bedürfniß der inländischen Zehrer vollständig zu befriedigen, und dennoch das ausländische Getreide, ungeachtet der größeren Frachtkosten, wohlfeiler angekauft werden kann, als das einheimische, da sind die Wünsche beider Volksclassen im Widerstreite. Die Getreidebauer verlangen, daß man sie durch Zölle oder lieber durch gänzliches Verbot vor dem Verlust schütze, der ihnen von dem Mitwerben der Ausländer zugefügt wird. Die Getreidezehrer, besonders die Unternehmer von Gewerken, nehmen dagegen die Erlaubniß in Anspruch, Lebensmittel daher beziehen zu dürfen, wo sie am wohlfeilsten zu haben sind. Kann man diese mit geringerem Aufwande, als bisher, beziehen, so macht dieß zunächst, daß die arbeitende Classe in eine bessere Lage geräth (I., 145), aber es wird dann, woferne in der Concurrenz sich nichts ändert, bald auch der Lohn herabgehen. Dieß bringt den Unternehmern Nutzen und erweitert den auswärtigen Absatz der Landeserzeugnisse wegen des niedrigeren Preises, für den sie verkauft werden können (I., §. 213).

§. 130.

Vermögen die inländischen Getreidebauer nicht ohne Zoll mit den Fremden Preis zu halten, indem sie nämlich größere Kosten auf die Getreideerzeugung zu wenden genöthiget sind, so liegt die Ursache hievon bald in der geringeren Fruchtbarkeit des Bodens, bald in der niedrigeren Stufe landwirthschaftlicher Kunst, bald in der kostbareren Lebensweise der Lohnarbeiter (I., §. 198), bald endlich in den beträchtlicheren Abgaben an Kirche, Gemeinde und Staat, wodurch die Auslagen vergrößert werden. Ein auf die Einfuhr gelegter Zoll muß unter solchen Umständen den Getreidepreis so weit in die Höhe treiben, um die Kosten zu vergüten, mit denen die Erzeugung des inneren Bedarfes verknüpft ist. Die Anbaukosten des schlechtesten und entlegensten urbaren Landes bestimmen dann die Gränze des Preises in mittleren Jahren (*a*), und darum zugleich auch die Rente des

besseren Landes. Was die Getreidezehrer mehr als bisher bezahlen müssen, das kommt theils den Grundeignern als Vermehrung der Grundrente zu Gute, theils dient es, die vermehrten Kosten des Getreidebaues zu erstatten. Daher ist die Beschwerde für die Käufer größer, als der Gewinn der Grundeigenthümer, und es findet überhaupt eine Verminderung des reinen Volkseinkommens statt. Wäre zu glauben, daß in einem Lande die Landwirthe vermittelst größerer Beeiferung und besserer Einrichtung ihres Gewerbsbetriebes bei freier Einfuhr wohl bestehen könnten, so würde letztere unbedingt den Vorzug verdienen, und das Bestreben der Regierung müßte nur dahin gerichtet seyn, jene Vervollkommnung zu Stande zu bringen. Eben so wird man urtheilen müssen, wenn die Einfuhr nur darum fortfährt, weil das aus dem Innern des Landes kommende Getreide wegen der schlechten Straßen zu viel Kosten verursacht (*b*).

(*a*) Der im 1. Bande §. 220 Nr. 2 angegebene Fall findet hier nach den obigen Voraussetzungen nicht statt.

(*b*) Dieß ist in Spanien der Fall. Barcellona versorgt sich wohlfeiler mit amerikanischem Getreide, als durch Einkäufe in Lerida. Der 1819 begonnene Canal von Urgel, an der Segre, ist bestimmt, diesem Uebelstande abzuhelfen. **Jaubert de Passa, voyage en Espagne,** I., 91—113.

§. 131.

Nach diesen Erörterungen hängt die Entscheidung über die Zweckmäßigkeit oder Verwerflichkeit eines Einfuhrzolles vorzüglich davon ab, ob die inländische Erzeugung des Getreidebedarfs so sehr wünschenswerth sey, daß man ihr zu Gefallen der Gesammtheit der Bürger eine Vermehrung ihrer Abgaben zumuthen dürfe. Dieß kann nur für ein gegebenes Land, mit Rücksicht auf dessen Handel und Staatenverhältniß, beantwortet werden. Kann man sich von verschiedenen Seiten, besonders durch Schifffahrt, mit ausländischem Getreide versorgen, und ist eine Unterbrechung dieser Zufuhr in Kriegszeiten oder überhaupt unter geänderten Umständen nicht zu befürchten, so muß die Freiheit der Getreideeinfuhr in Schutz genommen werden (*a*). Im entgegengesetzten Falle ist es unvermeidlich, daß man wegen des hohen Werthes des Getreides auch einige Preiserhöhung ertrage, um sich von dem Auslande unabhängig zu erhalten (*b*). Man muß aber dann wenigstens

1) einen, mit dem Sinken der Preise steigenden Zoll dem gänzlichen Verbote der Einfuhr vorziehen,

2) den Zoll nicht höher setzen, als nach genauer Vergleichung der Kosten die Erhaltung der einheimischen Landwirthschaft zu erfordern scheint (*c*).

(*a*) Unbedingt für dieselbe ist Lotz, II., 275—285.

(*b*) Rücksichten bei dieser Erwägung sind noch diese:

1) Ob die Berechnung zuverlässig und auf dauernde Verhältnisse gegründet ist. Die jetzt im Auslande bestehenden Preise, mit Zurechnung der Frachtkosten, reichen nicht hin, den Preis zu bestimmen, für welchen das eingeführte fremde Getreide zu haben seyn wird, wenn etwa durch Freigebung der Einfuhr eine beträchtliche Vermehrung der Nachfrage entstehen wird, die den Preis an dem Orte des Einkaufs steigert. Auch täuscht man sich leicht in Ansehung der inländischen Productionskosten, wenn man dieselben nach der, im Laufe weniger vorhergegangener Theuerungsjahre eingetretenen Ausdehnung der Cultur auf schlechtes Land beurtheilt.

2) Ob die Folgen der freien Einfuhr nicht wenigstens für den Augenblick die Grundeigner in solche Verlegenheit setzen, daß es rathsam ist, die bereits bestehenden Zölle nur nach und nach herabzusetzen.

3) Ob dagegen die niedrigen Fruchtpreise, welche den Landwirthen Schaden bringen, wirklich zum Theile von der Einfuhr herrühren und nach ihrer Erschwerung wegfallen werden.

4) Ob nicht bei fortwährend niedrigen Preisen auch die Wirthschaftskosten wegen der Erniedrigung des Lohnes sinken, und dadurch die Rente etwas erhöht werde, vgl. Lowe, S. 285.

(*c*) Großbritanniens berühmtes Korngesetz von 1815 bestimmt, daß die Einfuhr erst dann gestattet seyn soll, wenn der vierteljährige Durchschnittspreis des Quarters Weizen 80 Schill. oder 4 Pfund Sterl., der anderen Getreidearten eine verhältnißmäßige Summe, erreicht. Rechnet man auch wegen des damaligen Curses der Banknoten (I., 312) ¼ ab, so bleiben doch noch 60 Schill. oder 6 fl. 25 kr. für den preuß. Scheffel, welches für Deutschland ein sehr hoher Preis ist, da in der Mittelelbgegend der Durchschnitt von 1764—1813 nur 3 fl. 17 kr. war. Im Jahre 1816 konnte, der Verordnung gemäß, da am 15. August der Preis noch nicht hoch genug war, erst am 15. Nov. die Zulassung des fremden Getreides ausgesprochen werden, und da die Sendungen nicht vor dem Frühling eintrafen, so stieg unterdessen der Preis bis auf 5 Pf. 4 Schill. Das Gesetz von 1822 (3. Jahr Georgs IV. Cap. 60) änderte das frühere nur in so ferne, daß bei einem Preise von 70 bis excl. 80 Schill. (3½—4 Pf. St.) die Einfuhr gegen einen Zoll von 12 Schill. für den Quarter Weizen, im ersten Vierteljahre der Einfuhr aber von 17 Schill. erlaubt wurde. Bei 80—85 excl. Schill. sollte der Zoll 5 Schill. und im ersten Quartal 10 Schill., bei 85 Schill. und darüber nur 1 Schill. betragen. Die Einfuhr wurde nach diesem Gesetze 1824 für Haber, 1825, 18 Nov., für Erbsen und Gerste frei gegeben. Im Winter 18²⁵/₂₆ erhielten die Minister Erlaubniß, von dem unter öffentlichen Verschluß niedergelegten ausländischen Weizen 560,000 Quarter in die Consumtion gelangen zu lassen, welches jedoch nur mit 300,000 Quarter wirklich geschah. Da aber im Herbst 1826 Besorgnisse gehegt wurden, so gestattete man die Einfuhr von Haber und Gerste gegen Zusicherung geringer Zölle. Es lagen bereits große Vorräthe in

Erwartung der Einfuhrerlaubniß in den Häven. Entwurf eines neuen Gesetzes von 1817, von dem Oberhause für dieß Jahr vereitelt. Die Absicht war, die Einfuhr fortwährend zu gestatten, aber die Zölle dergestalt nach den Preisen abzumessen, daß der engl. Landwirth für seine größeren Kosten immer noch eine zureichende Begünstigung findet. Der Richtpreis für den Qu. Weizen ist 60 Sch. mit einem Zoll von 20 Sch. Bei jedem Sch., den der Marktpreis über 60 steigt, nimmt der Zoll um 2 Sch. ab, bei Preisen unter 60 Sch. nimmt er eben so viel zu. Die Annahme, daß die englische Landwirthschaft ohne jenen beträchtlichen Zoll, der in dem Richtpreise 33 Procent ausmacht, nicht in der Concurrenz mit dem Auslande bestehen könnte, scheint nicht ganz richtig zu seyn. Nach den Angaben des, zur Erforschung der Verhältnisse des Getreidebaues nach dem Festlande gesendeten Will. Jacob (Bericht an den brit. Geheimenrath über Kornhandel und Kornbau im Norden von Europa, übers. v. Richard. Aachen, 1826. S. 171) kommt der polnische, über Danzig nach London gebrachte Weizen in dieser Stadt im Durchschnitt auf 48 Schill. (160 Thlr. die Last). In Odessa beträgt der Preis des Quarters 22 Schill., die Kosten bis London 22½ Schill., in Neuyork und Philadelphia Mittelpreis 34—35 Schill., Transport 12—14 Schill. Demnach könnte der Einfuhrzoll ohne Bedenken weit niedriger gestellt werden. Jacob glaubt, eine Abgabe von 10—12 Schill. werde den Landwirthen der Ostseeländer so wenig Gewinn übrig lassen, daß daraus keine Ermunterung zur Ausdehnung des Getreidebaues entstehen könne. Aber selbst ein Zoll von 5—6 Schill. bei jenem Richtpreis würde die Grundrente und den Anbau schlechterer Ländereien nur wenig schwächen. Jeder Schill. den die Käufer für den Quarter mehr bezahlen müssen, verursacht ihnen eine Ausgabe von 2·400,000 Pf. St. Die eingeführten Massen waren keineswegs so groß, als man wähnte. Im Jahr 1817 kamen nur 1·797,181 Quarter, 1818 aber 3·522,729 Quarter nach Großbritannien, welches nur der Bedarf eines Monates ist, da man auf die jährliche Verzehrung 42 Mill. Quarter rechnet, wovon 12 Mill. Quarter Weizen. Die von Bremen bis St. Petersburg bereit liegenden Vorräthe von Weizen werden von Jacob nur auf 741,000 Quarter geschätzt, wovon ¼ für die Gewohnheit der Engländer nicht gut genug ist. Die übrigen ¾ würden die Einwohner von England nur 10 Tage ernähren. Obschon der Gesetzvorschlag die Wünsche der unparteiischen britischen Patrioten nicht befriedigte, so waren doch die gegen dasselbe erhobenen Einwendungen größtentheils in dem Sinne erhoben, daß er den Grundeigenthümern noch nicht genug Vortheile zusichere. Indeß ist nicht zu läugnen, daß bei dem gegenwärtigen Mangel an Begehr für die Gewerkswaaren die Erniedrigung der Kornpreise die Noth der arbeitenden Classe nicht so schnell, als man es sich häufig vorstellt, zu mildern im Stande wäre. Der Absatz erscheint nur verringert, weil die Sendungen nach den neuen amerikanischen Staaten während der Zeit, als denselben die beträchtlichen Anleihen gegeben wurden, die Production auf eine Höhe gebracht hatten, welche sie dauernd nicht zu behaupten vermochten (I., §. 313, 330). Die Abhülfe ist erst dann vollständig zu erwarten, wenn die Ausfuhr von Gewerkswaaren wieder zunimmt, welches zum Theile eine Folge der Getreideeinfuhr seyn kann, indem nach den Berichten Danziger Kaufleute der Verbrauch britischer Waaren in Preußen und Polen um das Jahr 1824 nicht mehr halb so groß war, als vor der Stockung des Kornhandels. S. die §. 121 angeführten neueren engl. Schriften.

Frankreich. Das Gesetz vom 4. Juli 1821 verbietet die Ein-

fuhr bei einem Preise, der um 2 Fr. vom Hektoliter Weizen niedriger ist, als derjenige, bei welchem die Ausfuhr aufhört, erlaubt zu seyn. Dieser Richtpreis beträgt in den Classen der Gränzdepartements (§. 127) 24 — 20 — 18 Franken (6 — 5 — 4½ fl. vom preuß. Scheffel). Der Beweggrund zu dieser Maaßregel lag in der starken Einfuhr aus Odessa.

In den Niederlanden führten die, 1822 und 1823 angestellten Berathungen zu einem Einfuhrzoll, welcher vom 1. Jan. 1825 an auf 24 fl. von der Last Weizen erhöht wurde. — Baier. Gesetz vom 28. Dec. 1816: der Zoll beträgt 1 fl. 12 kr. bei einem Preise von 8 fl. für den Scheffel Weizen und darunter, er sinkt bei höheren Preisen auf 48, 34 und 12 kr., und die Einfuhr ist ganz frei bei 16 fl. 20 kr. und darüber.

§. 132.

Man hat auch andere Zweige der Erdarbeit durch Zölle, die auf die Einfuhr von Bodenerzeugnissen gelegt wurden, zu begünstigen gesucht (*a*). In so ferne man hiebei bloß von den Vorstellungen des Handelssystems geleitet wurde, ergiebt sich die Entbehrlichkeit solcher Einrichtungen schon aus der genauern Untersuchung über das Wesen der Handelsbilanz (I.; §. 418). Außer dem Bestreben, den Geldvorrath des Landes zu erhalten und noch zu vermehren, hat man sich jedoch auch durch die Rücksicht auf die Wichtigkeit gewisser Gewerbe für die ganze Volkswirthschaft leiten lassen, und die Gewinnung solcher Stoffe, die einen vorzüglichen Werth besitzen, gegen das Mitwerben des Auslandes in Schutz nehmen zu müssen geglaubt. Ein solcher Einfuhrzoll ist fehlerhaft

1) wenn die inländischen Unternehmer der Erdarbeit im Stande sind, bei vollkommenerem Betriebe die Stoffe eben so wohlfeil, als die Ausländer, hervorzubringen; das Bestehen des Zolles schwächt das Bedürfniß solcher Verbesserungen, und zwingt also die Zehrer, ohne Noth noch länger fort vertheuerte Waaren zu kaufen, die sie unter anderen Umständen wohlfeiler erlangen könnten;

2) wenn die inländische Erzeugung eines Stoffes nicht so wichtig ist, als die Erwerbung desselben mit der geringsten Aufopferung. Können die Güterquellen von den Mitgliedern des Volkes eben so leicht auf andere Gewerbe verwendet werden, und ist die wohlfeile Erlangung des Stoffes für die weitere Bearbeitung oder für die Befriedigung

dringender Bedürfnisse wünschenswerth, so darf man es nicht für ein Uebel ansehen, wenn bei der Freigebung der Einfuhr die inländische Erdarbeit einigen Abbruch leidet. Es kann indeß rathsam seyn, einen schon früher eingeführten Zoll nur allmälig wegzuräumen, indem man ihn stufenweise erniedrigt.

Dem zu Folge bleiben ohne Zweifel wenige Fälle übrig, in denen die Einführung oder Beibehaltung des Zolles gerechtfertiget werden kann, obschon die Möglichkeit solcher Fälle im Allgemeinen nicht ganz in Abrede gestellt werden kann (*b*).

(*a*) In England zahlte sonst die fremde Schaafwolle 6 Pence vom Pfd., 1824 ward der Zoll auf 1 P. herabgesetzt ($4\frac{7}{10}$ fl. vom Centner). — In Frankreich (Ordonn. vom 13. Juli 1825) entrichtet der metr. Centner (100 Kil. oder 200 Pfd.) von ungewaschener Wolle nach dem Grade der Feinheit 40 — 60 — 80, von warm gewaschener 110 — 180 — 300 Fr. — 1 Pferd oder Ochse 50 Fr., 1 metr. C. Hopfen 60 Fr. u. s. w. Frankreich führt, ungeachtet des starken Zolles, jährlich für 15 Mill. Fr. Vieh, 10 M. Wolle, 5 M. Flachs und Hanf ein. Dieß beweißt theils den, auch sonst bekannten niedrigen Stand des landwirthschaftlichen Kunstfleißes in einem Theile des Landes, theils die größere Einträglichkeit des Weinbaues. — Preußen (Zollges. von 1818): 1 Centner Wein in den östlichen Provinzen 8, in den westlichen 6 Thlr., Käse $2\frac{1}{2}$, Speiseöl 2, Ochsen und Pferde das Stück $1\frac{1}{3}$ Thlr., Brennöle der Centner $\frac{2}{3}$ Thlr., Flachs, Hanf $\frac{1}{6}$ Thlr. — Baiern (Zollges. von 1826): Oliven- und Mohnöl 10 fl., weißer Wein, Käse, Hopfen, Tabacksblätter 5 fl., Rüböl $3\frac{1}{3}$ fl., Butter, Darrobst $1\frac{2}{3}$ fl., Wolle 25 kr., Flachs, Hanf $12\frac{1}{2}$ kr.

(*b*) In jenen beiden Hinsichten kann der Zoll von fremdem Weine in Schutz genommen werden, da sowohl ein großer Theil der Weinberge keine andere gleich vortheilhafte Benutzung gestattet, als auch, wenn die inländischen Weine gesund und wohlschmeckend sind, einige Preiserhöhung der ausländischen unschädlich ist. Der Weinbau in Rheinpreußen ist durch die hohe Besteuerung der ausländischen Weine sehr emporgekommen, da die inländischen Rhein- und Moselweine bei der Einfuhr in die östliche Hälfte des Landes nur $1\frac{1}{3}$ Thlr. vom Centner bezahlen. Die Consumtion derselben war in den östlichen Provinzen zwischen 1819 und 1824 von 116,058 Quart auf 761,544 Quart gestiegen. Krug, staatsw. Anz. I., 1. S. 106.

2. Innerer Verkehr mit Bodenerzeugnissen.

§. 133.

In jedem Lande muß nicht allein ein Theil des jährlichen Getreideerzeugnisses so lange aufbewahrt werden, daß man damit bis zur nächsten Ernte ausreicht, sondern es ist höchst wünschenswerth, daß auch noch größere Vorräthe gehalten wer-

den, um den Ausfall zu decken, welcher nicht selten durch schlechte Ernten entsteht. Ein großer Theil der Landwirthe hat nicht Capital genug, um den Verkauf in Erwartung höherer Preise einige Zeit hinauszuschieben, auch die Zehrer sind selten im Stande, die zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse erforderlichen Getreidemassen im Großen anzukaufen. Es würde deßhalb nach jeder reichen Ernte wegen des starken Angebots große Wohlfeilheit eintreten, die Consumtion würde rücksichtslos fortschreiten (*a*), bis späterhin bei den geringen übriggebliebenen Vorräthen der Preis beträchtlich gesteigert würde, und jede ungewöhnlich geringe Ernte müßte eine höchst empfindliche Theurung zur Folge haben. Der Getreidehändler, der bei niedrigen Preisen aufkauft und bei höheren die Vorräthe zu Markt bringt, leistet daher durch diese Unternehmung einen wesentlichen Dienst für die ganze Gesellschaft, weil er

1) den Landwirthen baldigen Absatz verschafft,
2) den Ueberfluß und Mangel verschiedener Gegenden ausgleicht,
3) die übermäßige Wohlfeilheit in guten Jahren mindert und auch einem hohen Grade der Theurung entgegen wirkt.

(*a*) Schon der Umstand macht viel aus, daß man bei niedrigen Preisen feineres Mehl consumirt und deßhalb mehr nahrhafte Stoffe in der Kleie läßt, auch die Viehmästung mehr mit Körnern betreibt.

§. 134.

Die Besorgniß, daß die zwischen den Getreideerzeuger und den Verzehrer in die Mitte tretenden Aufkäufer eine künstliche Vertheurung bewirken möchten, um auf solche Weise von der durch sie verursachten oder unterhaltenen Noth ihrer Mitbürger unmäßigen Vortheil zu ziehen (*a*), ist wenig gegründet. Denn bei einem, von so vielen Menschen hervorgebrachten Gegenstande, wie das Getreide, darf man auf ein ausgedehntes Mitwerben rechnen, welches den Gewinn jedes einzelnen Unternehmers in Schranken hält. Da eine reiche Ernte unaufhaltsam die Preise erniedrigt, so sieht sich der Getreidehändler genöthigt, zur Vermeidung dieses drohenden Verlustes seine Vorräthe noch vorher zu rechter Zeit abzusetzen. Sein eigener Vortheil treibt ihn an, dafür zu sorgen, daß immer gerade die

verhälnißmäßigen Quantitäten zur Consumtion gelangen. Allerdings mag es hin und wieder geschehen, daß ein Kornhändler seine Magazine auch dann noch verschlossen hält, wenn die Theurung bereits einen empfindlichen Grad erreicht hat. Allein eine solche habsüchtige Handlungsweise bestraft sich insgemein von selbst, indem die nachfolgende Wohlfeilheit die zu hoch gespannten Erwartungen gänzlich vereitelt. Deßhalb kann dieß Verfahren nicht leicht so häufig werden, daß daraus nachtheilige Folgen im Allgemeinen entständen. Nur dann, wenn die Regierung den Fehler begienge, den Getreidehandel Einzelnen ausschließend zu gestatten, oder doch die Befugniß zu seiner Betreibung erheblichen Beschränkungen zu unterwerfen (*b*), könnte den gefürchteten wucherlichen Kunstgriffen ein Spielraum offen stehen.

(*a*) Dieß sind die Merkmale im Begriff des Wuchers. Es ist ein häufiges Vorurtheil, jeden Getreidehändler darum für einen Wucherer zu halten, weil seine Aufkäufe die Preise einigermaßen erhöhen.

(*b*) Früherhin waren solche Monopole nicht selten. In Spanien war der Getreidehandel nur den Fuhrleuten erlaubt, Jovellanos, S. 205.

§. 135.

Die Wochenmärkte für Getreide, die man in mittleren und größeren Städten anzuordnen pflegt, sind von entschiedenem Nutzen für den Getreideverkehr. Sie gewähren sowohl den Landwirthen als den Käufern große Bequemlichkeit, zeigen anschaulich das obwaltende Verhältniß des Angebots zum Begehre und versperren hiedurch allen betrüglichen Vorspiegelungen so wie den zufälligen Täuschungen den Weg. Die Preise erhalten vermittelst der Märkte eine größere Gleichförmigkeit. Alle diejenigen Maaßregeln, welche dahin zielen, den Besuch des Marktes bequem zu machen, sind vortheilhaft (*a*), der Zwang aber, welcher in dem Verbote liegt, außer dem Markte Getreide zu verkaufen, verdient keine Billigung. Die bloße Existenz des Marktes reicht hin, die Landwirthe herbeizuziehen, wenn sie nur nicht von lästigen Einrichtungen desselben verscheucht werden, man kann es also ihrer Wahl überlassen, ob sie in einzelnen Fällen den schnelleren Verkauf zu Hause vorziehen wollen, zumal da jenes Verbot nicht wohl durchzusetzen ist, weil man keine Gelegenheit hat, sich von dem Abschlusse unerlaubter Hausverkäufe zu überzeugen, wenn man nicht höchst lästige Beaufsichtigung des Verkehrs einführen will (*b*).

(*a*) Bestimmte Wochentage, angemessene, am besten bedeckte Plätze, verpflichtete Messer.
(*b*) In Frankreich müssen alle Verkäufe auf dem Markte geschehen, auch kann der Maire den Landwirthen befehlen, ein gewisses, nach der Zahl der Pflüge zu bestimmendes Quantum auf den nächsten Markt zu führen. Ges. vom 7. Vend. J. V (29. Sept. 1795), **Fournel**, II., 396, 397.

§. 136.

Ueber die Zweckmäßigkeit der öffentlichen Kornmagazine sind die Meinungen getheilt. Es wird gegen sie eingewendet (*a*):

1) Daß sie mit beträchtlichen Kosten verknüpft sind, welche bestehen
   a) in den Zinsen der Ankaufssumme,
   b) in dem Abgang durch Beschädigung von Mäusen, Kornwürmern, Nässe u. dgl. (*b*), woran sich auch die schwer zu vermeidenden Veruntreuungen schließen,
   c) in dem Aufwande, den die Aufsicht und das Umstechen der Haufen verursacht,
   d) in den Erhaltungskosten der Gebäude.
2) Daß, um ein ganzes Volk einige Zeit zu ernähren, ungeheuer große Vorräthe erforderlich wären, und die früherhin allgemein eingeführten Magazine bei weitem nicht diesen Umfang hatten (*c*).
3) Daß der freie Handel die Magazine vollkommen entbehrlich mache.

(*a*) Lotz, II., 323.
(*b*) Auch der Schwand, d. h. die Verringerung des Volumens durch Eintrocknen wird hier angeführt. Er verdient allerdings Berücksichtigung, wenn man bloß die eingebrachten und wieder hinweggenommenen Quantitäten nach der Scheffelzahl vergleicht, allein ein wahrer Verlust ist er nicht, da nur Wasser verdunstet, auch hat das getrocknete Getreide einen höheren Preis, weil es bei gleichem Volumen mehr werth ist, so wie das mit Ofenhitze ausgetrocknete russische Getreide in den norddeutschen und niederländischen Handelsplätzen aus gleicher Ursache höher bezahlt wird. — Bei den zur Versorgung von Paris bestimmten Magazinen werden den Unternehmern und Lieferern zur Vergütung der Kosten jährlich 6½ Procent des Ankaufspreises bewilliget, und die Gebäude von der Stadt unentgeldlich eingeräumt, so daß zusammen ein Aufwand von 10 Procent anzunehmen ist.
(*c*) Die Berechnung des Kornbedarfes ist schwierig wegen der ungleichen Ernährungsart verschiedener Völker und Völkerclassen, ferner wegen der ungleichen Consumtion von Bier und Branntwein und Haber für die Pferde. Rechnet man mit v. Malchus (Statistik, S. 97) in Weinländern 4½, in Bierländern 5½ preuß. Scheffel Getreide aller Art auf den Kopf der Einwohner und für ¾ der Pferdezahl 40

Scheffel auf das Stück, nimmt man ferner auf 1 Mill. Menschen 100,000 Pferde an (300 Stück auf die Q. Meile bei einer Bevölkerung von 3000 Menschen), so beträgt beides resp. 7½ und 8½ preuß. Scheffel für den Kopf der Einwohner, und den Durchschnitt beider Zahlen, also 8 Scheffel, auf Deutschland angewendet, ist der Kornbedarf desselben 256 Mill. pr. Scheffel oder 10¾ Mill. Wispel. Frankreichs Consumtion hat man auf 60 Mill. sétiers = 170 Mill. Scheffel geschätzt (Fournel, lois rurales, II., 445), welches nur 5½ Scheffel für den Kopf ausmacht. Die Pferdezahl ist für die Mill. Menschen nur 68,000, also deren Bedarf, auf den Kopf der Menschen ausgeschlagen, 2 Scheffel, so daß nur 3½ Scheffel für die Nahrung übrig blieben. Hiermit stimmt überein, daß nach den Recherches statistiques sur la ville de Paris im Durchschnitt von 1800—1820 auf den Kopf jährlich 336 Pfd. Brod kamen, welches 3½ Scheffel Weizen entspricht. — In Großbritannien wird der Nahrungsbedarf der Menschen, je nachdem sie von der einen oder andern Getreideart leben, auf ein Quarter (5¼ Scheffel) Weizen, 1¼ (?) Quarter Gerste oder 2 Quarter Haber berechnet, die ganze Consumtion ohne Aussaat soll jetzt 42 Mill. Quarter, oder 2 Quarter (10½ Scheffel) für den Kopf seyn. — In Berlin treffen auf jeden Menschen, mit Einrechnung der starken Bier- und Branntweinverzehrung (116½ Quart Bier und 28¼ Quart Branntwein) gegen 7½ Scheffel (vgl. Benzenberg, über Preußens Geldhaushalt, S. 216). Da die Hauptstädte verhältnißmäßig mehr consumiren, so beweißt dieß nichts für das ganze Land.

§. 137.

Die öffentlichen Magazine würden vollkommen entbehrlich seyn, wenn die Einzelnen in jedem Lande solche Vorräthe hielten, wie es das örtliche Bedürfniß fordert. Hierauf kann man aber nicht mit Sicherheit rechnen, denn der Getreidehandel hat wegen des langsamen und kostbaren Transportes sowohl als wegen der Gefahr unvorhergesehener Preisänderungen so viel Mißliches, daß man sehr oft andere Handelszweige demselben vorzieht. Am meisten geschieht dieß, wenn anhaltende Wohlfeilheit herrscht, und dadurch viele Speculationen vereitelt worden sind. Daher scheint es in Binnenländern gewagt, die künftige Versorgung des Volkes mit Brod bloß davon abhängen zu lassen, wie viel die Getreidehändler und die reicheren Gutsbesitzer aufgehäuft haben. Am nöthigsten ist es da, wo das Land regelmäßig nicht genug hervorbringt, und ohne Einfuhr nicht bestehen könnte, auf Magazine Bedacht zu nehmen, weil in der Getreideeinfuhr aus mancherlei Ursachen Unterbrechungen eintreten, die dann, wenn die Vorräthe aufgezehrt wären, die schlimmsten Folgen veranlassen würden. Aber auch in anderen Ländern sind beim Mangel eines hin-

reichend ausgebreiteten Getreidehandels Magazine für Mißjahre von entschiedenem Nutzen besonders

1) um die dürftigen Classen mit wohlfeilerem Brodkorn zu versorgen.

2) um das Angebot auf den Märkten regelmäßig in solchem Stande zu erhalten, daß die Theurung nicht unmäßig hoch wird. Hiezu können auch minder große Massen genügen (*a*). Es kommt in solchen Zeiten viel auf die öffentliche Meinung an, und wenn es gelingt, die Zehrer zu beruhigen und die Getreidebesitzer von unverständigem Zurückhalten ihrer Vorräthe abzubringen, so ist dieß schon ein Vortheil.

(*a*) Wenn $1/5$ des Kornbedarfs von Deutschland aufgespeichert werden sollte, so wären dieß 51 Mill. Scheffel, die in guten Jahren für ungefähr 100 Mill. fl. eingekauft werden könnten. Die Zinsen hievon machen $4 1/2$ Mill. fl. oder $8 1/2$ kr. für den Kopf. Hiezu müssen aber noch die anderen Kosten gerechnet werden.

§. 138.

Für die Regierung eignet sich die Anlegung von Kornmagazinen weit weniger, als für die Gemeinden, weil in diesen der Einkauf, die Aufbewahrung, Verwaltung und Beaufsichtigung einfacher und wohlfeiler bewerkstelliget werden können, als wenn diese Veranstaltung unmittelbar vom Staate getroffen wird (*a*). Unter günstigen Umständen kann der Unterschied des Verkaufs- und Einkaufspreises die sämmtlichen Kosten vergüten (*b*). Man muß dabei für die Wahl der am wenigsten kostbaren Aufbewahrungsart, mit Rücksicht auf die vorhandenen Gebäude, Sorge tragen (*c*). Der Vorschlag, das man die Landwirthe verpflichten soll, ein nach der Morgenzahl ihrer Ländereien zu bestimmendes Quantum Getreide bis zur nächsten Ernte aufzubewahren und es auf obrigkeitliches Begehren für einen gewissen Preis abzuliefern, enthält eine Ungerechtigkeit gegen diese Classe, und ließe sich nur rechtfertigen, wenn für die Aufbewahrung eine besondere Vergütung gegeben werden könnte (*d*).

(*a*) Magazine dieser Art, die nach gesetzlicher Vorschrift in jeder Gemeinde gehalten werden mußten, in Würtemberg schon seit dem 16. Jahrhundert. S. v. Berg, Polizeirecht, III., 172.

(*b*) S. Skizze der Geschichte eines in München bestandenen Getreidemagazins. M. 1816.

(*c*) Die Hauptmethoden sind: 1) das Austrocknen durch Ofenhitze, wozu Intieri und du Hamel besondere Vorrichtungen angegeben haben. 2) Das Auflegen auf Böden, die dem Luftzuge ausgesetzt sind, mit

öfterem Umstechen. Dieß erfordert viel Bodenraum, der preuß. Scheffel $1\frac{1}{2}$ Q. Fuß ohne Gänge und Treppen. 3) Das luftdichte Einschließen in Behälter, die keine Feuchtigkeit zulassen; a) unterirdische, ausgemauerte oder auch in trockenem Thonboden bloß gegrabene Höhlungen, die Silos in Spanien (σειρος, Varro de re rust. I., 57), und die Mattamoren im Orient, sehr nützlich für Magazine, die längere Zeit, z. B. mehrere Jahre, uneröffnet zu bleiben bestimmt sind. b) Trockene Gebäude über der Erde, z. B. alte Thürme. c) Bleigefäße (Graf Dejean) oder verbleite Kammern in alten Gebäuden. S. Encycloped. méthod. Abtheil. Agriculture, Art. Conservation des grains, von Tessier. (1793). — Ottav. Targioni-Tozetti, lezioni di agricultura, V., 3. (Firenze, 1804). — Marechaux in Dinglers polytechn. Journ. V., 2. und 3. Heft. — Terneaux, das beste Mittel gegen zu niedrige Getreidepreise, aus dem Franz. 1821 — St. Fare-Bontemps, résumé de toutes les expériences faites pour constater la bonté du procédé proposé par le C. Dejean. P. 1824. = Dingler, polytechn. Journ. XV., 1. S. 96. — Voit, über die Aufbewahrung des Getreides. Augsb. s. a. (1825).

(*d*) Kurmainz. Verordn. zu Erfurt, 15. Nov. 1799. — Eben diese Einrichtung wird vom Gr. Soden unter dem Namen „idealisches Getreidemagazin" empfohlen.

B. Maaßregeln bei ungewöhnlich hohen und niederen Getreidepreisen.

§. 139.

Obgleich dann, wenn eine Theurung den Unterhalt eines Theiles der Bürger zu zerstören droht, die zu ergreifenden Maaßregeln nach den besondern Zeitumständen und den, der Regierung zu Gebote stehenden Hülfsmitteln eingerichtet werden müssen, so lassen sich doch allgemeine Regeln aufstellen, weil in den Zuständen dieser Art immer einige Aehnlichkeit ist, und die Erfahrung sowohl als die Schlußfolge aus den Gesetzen der Volkswirthschaft manche Mittel als verwerflich darstellt. Man hat irrig die Theurung öfter für die Folge wucherlicher Künste, als unwillkührlicher Umstände angesehen (*a*) und deßhalb verschiedene Zwangsmittel angerathen oder selbst angewendet, die ihre Bestimmung nothwendig verfehlen mußten, weil sie, ohne die Vorräthe zu vergrößern, nur die Zehrer in Furcht setzten, die Getreidebesitzer abhielten zu verkaufen, und dadurch die Preise noch weiter steigerten. Wenn bisweilen augenblickliche Theurung ohne gegründete Ursache, d. h. bei zureichenden Vorräthen, eintrat, so rührte dieß mehr von der unnöthigen Furcht der Zehrer, als von Aufkäufen Einzelner her, obschon falsche Speculatio-

nen der Getreidehändler auch eingewirkt haben mögen. Unter die Veranstaltungen, welche als zwecklos oder als ungerecht und drückend gegen die Landwirthe und Getreidehändler erscheinen, gehören: die Besichtigung und Aufzeichnung aller Vorräthe mit einer auf die Verheimlichung gesetzten Strafe, — der Zwang zum Verkaufe, — die Bestimmung eines nicht zu überschreitenden Preises u. dgl. Selbst die, fast in allen Ländern zur Zeit der Theurung eingeführten unbedingten Korn-Ausfuhrverbote (Sperren) hatten nicht die gehofften Wirkungen, denn wenn gleich die Vorräthe im Lande erhalten wurden, so kamen sie doch darum nicht zu Markte (*b*), auch ward die Sperre von andern Staaten erwiedert, und so die Einfuhr verhindert. Eine Sperre kann keinen Nutzen hervorbringen, der nicht von einem, mit dem Steigen der Preise abnehmenden Ausfuhrzolle ebenfalls zu erreichen wäre (§. 127).

(*a*) Vorstellungen dieser Art hat Rössig, die Theurungspolizei. Leipzig, 1802.

(*b*) Lotz, II., 304.

§. 140.

Demnach bleiben vorzüglich folgende, gegen Theurung und Mangel zu ergreifende Maaßregeln übrig:

1) Man muß sich genaue Nachrichten über die in den verschiedenen Landestheilen geernteten Quantitäten verschaffen (*a*), um daraus zu beurtheilen, ob es nöthig seyn werde: vom Auslande Ergänzung herbeizuschaffen, wobei die in den Magazinen vorhandenen älteren Vorräthe zugleich in Berücksichtigung kommen.

2) Ist das Bedürfniß der Einfuhr außer Zweifel, so muß man bedacht seyn, die fehlenden Quantitäten zeitig, wo möglich noch vor Winter, auf die wohlfeilste Weise anzukaufen und herbeizuführen, wozu geräuschlose Einkäufe in einer, für das Angebot des Einkaufsplatzes nicht unverhältnißmäßigen Menge, zur Verhütung weiterer Preiserhöhung, zu empfehlen sind. Geschieht dieser Ankauf von den einzelnen Gemeinden des Landes, so ist auch eher ein Preisaufschlag wegen der Vermuthung eines stärkeren Begehres zu fürchten, als wenn die Regierung durch ver-

traute Commissäre das Geschäft besorgen läßt (*b*). Die erkauften Vorräthe werden dann um den Kostenbetrag, oder nach den Umständen auch mit Verlust an die Bäcker abgegeben.

3) Es kann für diejenigen Bürger, welche am meisten leiden, z. B. Lohnarbeiter, aus den, dem Staate gehörenden Kornvorräthen Getreide zu einem niedrigen Preise abgereicht werden, eben so sind die Landwirthe, welche wegen der Aussaat sich in Verlegenheit befinden, durch einen Vorschuß von Getreide zu diesem Behufe bis zur Ernte zu unterstützen.

4) Hat die Regierung noch weitere disponible Vorräthe aus den Staatsgütern und Grundgefällen, so können dieselben verwendet werden, um vermittelst regelmäßiger Verkäufe auf den Märkten die Preise zu erniedrigen und die Getreidebesitzer, welche fortfahren, ihre Vorräthe zurückzuhalten, zur allmäligen Veräußerung derselben zu bewegen (§. 137).

(*a*) Hierzu die Ernteberichte der Unterbehörden, auf Berathung mit den verständigsten Landwirthen gegründet.

(*b*) Nach Baiern wurden vom Herbst 1816 an bis zum Sommer 1818 über Hof eingeführt 45,483 baier. Scheffel Roggen, 29,921 Scheffel Gerste, 11,978 Scheffel Weizen. Dieß war fast ausschließend Getreide aus Rußland. Die Anschaffungskosten können wohl nicht unter 4 Mill. fl. angenommen werden, und in dem zweiten Eingangsplatze (Aschaffenburg) mag eine ähnliche Quantität herbei gekommen seyn, wie auf der Elb- und Saal-Straße.

§. 141.

Große und anhaltende Wohlfeilheit der Bodenerzeugnisse ist für die Landwirthe in dem Grade empfindlich, daß man über die, dagegen zu ergreifenden Regierungsmaaßregeln häufig Untersuchungen angestellt hat (*a*). Die Meinungen sind in diesem Gebiete noch mehr getheilt, als bei den Mitteln gegen die Theurung, weil die Ursachen der Wohlfeilheit weniger deutlich vor Augen liegen, und auch die Größe des in ihr liegenden Nachtheiles schwerer zu beurtheilen ist. Die Verringerung der Grundrente und des Gewerbsgewinnes der Landwirthe zufolge der niedrigen Preise ist keinem Zweifel unterworfen, selbst das landwirthschaftliche Capital wird angegriffen, wenn man die Production ohne vollständige Vergütung der Kosten fortsetzen muß. Hieraus geht die Nothwendigkeit der größten Entbeh-

rungen für jene beiden Classen hervor, auch erstreckt sich die Wirkung wegen der Abnahme des Preises von Ländereien auf die Capitalisten, welche den Grundeignern Darleihen gegeben hatten. Indeß empfinden die übrigen Stände den großen Vortheil, landwirthschaftliche Erzeugnisse mit geringerem Kostenaufwande an sich zu bringen. Sowohl die Gewerk- und Handeltreibenden als die Dienstleistenden und die meisten Capitalbesitzer können sich ihren Bedarf wohlfeiler ankaufen, und das, was sie hieran ersparen, entweder zu Capital machen oder zur Erweiterung ihres Gütergenusses verwenden. Die Stadtbewohner gewinnen also, was die Landleute einbüßen (*b*). Theure Zeiten bringen gerade die entgegengesetzte Wirkung hervor, beide Zustände streben also sich in ihren Folgen auszugleichen. Indeß ist die in der Wohlfeilheit begründete Bedrängniß der Landwirthe nicht bloß wegen ihrer öfters längeren Fortdauer ein, der eifrigsten Bemühung werthes Uebel, sondern es wird auch der Volkswohlstand bedroht, wenn es so weit kömmt, daß die Hervorbringung roher Stoffe schwächer oder unvollkommener betrieben zu werden anfängt.

(*a*) Die nach der Theurung von 1816 und 1817 eingetretene Wohlfeilheit hat in den verschiedenen Ländern von Europa das Nachdenken vieler Schriftsteller auf sich gezogen, und hin und wieder seltsame, der Volkswirthschaftslehre widerstreitende Erklärungen gefunden. Zur Vergleichung der theils richtigen, theils irrigen Ansichten dienen: Getreidepreise. Berlin, 1824. — (Däzel) Was ist die Ursache der außerordentl. Wohlfeilh.? 1824. — Faust, Kornvereine, Kornhäuser, Kornpapiere. Bückeburg, 1824. — **Scuderi, Memoria sulla rendita rurale. Palermo, 1824. — de Marivault, de la situation agricole de la France. P. 1824. — Coletta, alcuni pensieri sulla economia agraria della Toscana**, in der **Antologia. Firenze 1825. Gennaro.** — Gr. v. Soden, Ideen über die Mittel, das Sinken des Preises der landwirthschaftlichen Erzeugnisse zu hemmen. Nürnb. 1825. — Schlier, über unterirdische Getreidemagazine. Würzb. 1825. — Lips, über den gegenwärtig tiefen Stand der Getreidepreise. Nürnb. 1825. — v. Seutter, über das bisherige Sinken der Getreidepreise. Ulm, 1825. — Thaer, in den Mögelin'schen Annalen, **XIII.**, 85. — Zimmermann, ebendas. **XIV.**, 229. — Klebe, das. **XV.**, 251. — Ein Ungenannter das. **XV.**, 142 (vorzüglich gut). — Buchholz, n. Monatsschrift, 1825. Febr. S. 322.

(*b*) Allerdings leiden die für den Verbrauch der Landwirthe arbeitenden Handwerker eine Verminderung ihres Absatzes, aber diejenigen, welche von dem Luxus der Städter ihre Nahrung ziehen, erweitern ihre Geschäfte.

§. 142.

Da eine Verminderung der Münzmetalle nicht bloß das Getreide, sondern auch alle anderen Waaren in gleichem Verhältnisse wohlfeiler machen müßte (I., §. 268), so ist eine, bloß auf die Erzeugnisse der Landwirthschaft beschränkte Wohlfeilheit nicht aus jener Ursache (*a*), sondern lediglich aus den Concurrenzverhältnissen zu erklären; es kann nämlich das Angebot durch eine Reihe guter Ernten, so wie durch die, von früherer Theurung veranlaßte Erweiterung des Getreidebaues vergrößert, zugleich auch die Nachfrage im Allgemeinen wegen der Abneigung gegen den Getreidehandel, in einem besonderen Lande aber wegen des gehemmten Absatzes nach anderen Ländern vermindert worden seyn (*b*). Es liegt in der Natur der Volkswirthschaft, daß das Mißverhältniß der Fruchtpreise zu den Kosten des Anbaues und den Preisen der anderen Güter nicht fortbestehen kann (I., §, 168), weil

1) die Wohlfeilheit der Lebensmittel eine stärkere Zunahme der Volksmenge und damit zugleich einen stärkeren Begehr der ersteren nach sich zieht (*c*).
2) die Landwirthe sich mehr auf die Gewinnung anderer einträglicherer Pflanzen und auf die Viehzucht verlegen,
3) manche andere Benutzungsarten des Getreides in Gang kommen können,
4) unfehlbar der Arbeitslohn (I., §. 199) so wie die Preise anderer Güter so weit erniedriget werden müssen, bis das Gleichgewicht wieder hergestellt ist,
5) Mißjahre, die in dem einen oder anderen Lande nicht ausbleiben können, die Kornpreise wieder erhöhen.

(*a*) Wie dieß von dem jetzigen Zustande Gr. Soden, v. Bülow-Cumerow, v. Seutter u. A. glaubten. Nach der Meinung des letzten (S. 22) hätte die Geldmenge in Deutschland abgenommen, und der Ueberrest hätte zugleich an Werth (Preis) verloren. — Alle Gründe, welche bloß auf die wirthschaftlichen Verhältnisse Deutschlands passen, erscheinen wegen der Allgemeinheit des Uebelstandes als unzureichend.

(*b*) In der neuesten Zeit hat nicht bloß der Landbau in den meisten europäischen Ländern unter dem Einfluß eifriger Beförderung von Seite der Regierungen sich sehr erweitert und vervollkommnet, sondern es ist auch das Angebot des südrussischen Getreides hinzugekommen. Odessa und Taganrock führen im Durchschnit gegen 12 Mill. Scheffel nach Europa. Auch Nordafrika giebt Getreide nach Frankreich und Spanien, Frankreich und Großbritannien aber nehmen weniger Getreide von Außen, als vorher. S. **Moreau de Jonnès, le commerce du 19me**

siècle, I., 300. = Oekon. Neuigk. 1827. Nr. 27. — Der Kartoffelbau hat in mehreren Ländern den Getreidebedarf vermindert, doch ist dieß nur eine Nebenursache, die im südl. Europa ganz wegfällt (dagegen Zimmermann a. a. O.).

(c) Wenn Deutschland jährlich 1¼ Procent Zuwachs der Volkszahl hat, so macht dieß eine neue Nachfrage von 3·200,000 Scheffeln Getreide, wozu gegen 450,000 Morgen Landes oder 20 Q. Meilen mit Getreide bestellt werden müssen, was ungefähr die doppelte Fläche von Acker und Wiese voraussetzt.

§. 143.

Bei der Unmöglichkeit, die Preise der Dinge zu beherrschen und einzelne Classen von Gewerbtreibenden vor Verlusten zu bewahren, die sie nur durch eigene Anstrengung vermindern können, für die sich aber mit der Zeit von selbst wieder ein Ersatz bereitet, kann die Regierung nur darauf hinwirken, daß jene natürlichen Heilmittel beschleunigt und die Bedrängnisse des Augenblicks gemildert werden.

1) Die Anlegung von Magazinen verdient zwar Ermunterung (*a*), indeß kann sie nur auf kurze Zeit die Preise heben, weil der Begehr wieder abnimmt, sobald die Magazine gefüllt sind, und unterdessen der höhere Preis wieder zum häufigeren Anbau ermuntert haben kann.

2) Man muß die Landwirthe auf neue Gegenstände des Landbaues aufmerksam machen und die Viehzucht empor zu bringen suchen (§. 151, Nr. 5).

3) Die Gewerke müssen eifrig befördert werden, zumal in den Ländern, welche bisher Getreide in beträchtlicher Menge auszuführen pflegten, — um die inländische Verzehrung fortwährend zu vergrößern.

4) Die auf die Landwirthe gelegten Lasten müssen, so weit es ohne Rechtsverletzung geschehen kann, verringert, und dafür die Leistungen der anderen, von den Umständen mehr begünstigten Classen vermehrt werden (*b*).

(*a*) Verschiedene Vorschläge, um die Magazine mit Zettelbanken in Verbindung zu setzen und die Kosten der ersteren durch Papiergeld zu decken, in den angeführten Schriften v. G. Soden, v. Seutter, Faust, Schlier u. A.

(*b*) Verminderung der Grundsteuer in Gemäßheit der gesunkenen Güterpreise, Erlassung von verschiedenen Staatsabgaben ꝛc.

XI.

Belehrung und Ermunterung.

§. 144.

Eine große Zahl von Landwirthen setzt den Betrieb ihres Gewerbes auf gewohnte Weise fort, ohne sich um die Auffindung besserer Mittel zu bemühen. Es steht daher der Regierung ein weites Feld offen, um ohne allen Zwang die Landwirthschaft zu vervollkommnen, wenn sie nur die Kenntniß des vortheilhaftesten Verfahrens und die Ueberzeugung von der Güte desselben den einzelnen Unternehmern so nahe bringt, daß sie sich angetrieben fühlen, davon Gebrauch zu machen. Werden Einrichtungen, welche diese Bestimmung haben, schon von wohldenkenden Bürgern getroffen, so kann sich die Regierung darauf beschränken, nur zu sorgen, daß jene die größte Wirksamkeit erlangen, deren sie fähig sind, wozu bald Unterstützung mit Geld, bald Entfernung von Hindernissen ꝛc. dienlich ist.

§. 145.

Landwirthschaftliche Lehranstalten, in welchen die Regeln des besten Betriebes mit den Gründen, auf denen sie beruhen, also mit dem Beistande der Naturwissenschaft und der Mathematik, mitgetheilt, zugleich aber den Lernenden Anschauung der Gegenstände und Uebungen in den Verrichtungen gegeben werden, sind für die Besitzer größerer Güter geeignet, weil nur sie Bildungsfähigkeit und Vermögen genug besitzen, um solche Anstalten zu besuchen und gehörig zu benutzen. Es gehört zu dem Wesen derselben, daß die Schüler eine wohlgeordnete, im Einzelnen wie in der Gesammtwirkung musterhafte Wirthschaft vor Augen haben, um sich mit deren Verhältnissen vertraut machen zu können. Weil jedoch eine solche nothwendig einseitig auf eine besondere Oertlichkeit berechnet ist, so erfordert die Vollständigkeit der Unterweisung, daß auch solche Pflanzen, Werkzeuge, Methoden, gezeigt werden, welche in anderen Umgebungen Nutzen gewähren können. Hiezu dienen Versuchsfelder, Modell- und Naturaliensammlungen (*a*). Forstschulen von ähnlicher Bestimmung müssen vom Staate in waldreichen Gegenden angelegt werden. — Kleinere Landwirthe werden leichter durch Beispiele

und Ermunterungen dahin gebracht, Fortschritte in ihrem Gewerbe zu machen, doch kann auch in den zur Erziehung von hülflosen Kindern dienenden Anstalten der Unterricht in Feld- und Gartenarbeiten ertheilt werden, so wie besondere Gärtner- (*b*), Schäferschulen ꝛc. ohne Zweifel nützlich sind.

(*a*) Deutschland hat, außer dem Unterrichte, der auf seinen Universitäten ertheilt wird, und den großen Vortheil gewährt, die künftigen Staatsbeamten zur Beförderung der Landwirthschaft fähig zu machen, — noch eine Anzahl landwirthschaftlicher Institute, welche theils Privatunternehmungen, theils vom Staate gestiftet sind; dahin gehören vorzüglich Möglin (bei Berlin), Hohenheim (bei Stuttgart), Schleißheim (bei München), Idstein (Nassau) u. a. Außer Deutschland sind bemerkenswerth: Hofwyl bei Bern (E. v. Fellenberg), das Georgicon zu Keßtely in Ungarn (Graf von Festeticz), die Lehranstalt und Musterwirthschaft (institution royale agronomique) auf dem, zu diesem Behufe vom Staate für 1 Mill. Fr. erkauften Gute Grignon ohnweit Versailles, gestiftet mit 600,000 Fr. von einer Actiengesellschaft, genehmigt durch k. Ordonnanz vom 23. Mai 1827. Bisher war die Thierarzneischule zu Alfort bei Paris die einzige Stelle in Frankreich, wo man Landwirthschaft lehrte.

(*b*) Königl. Gärtnerschule zu Schöneberg bei Berlin, 27. Septbr. 1823. Drei Classen: 1) Gemeine Gärtner, 2) Kunstgärtner, welche außer der Unterrichtsgegenständen der ersten auch die Treibhäuser u. dgl. behandeln lernen, 3) Gartenkünstler, botanisch und ästhetisch weiter ausgebildet.

§. 146.

Vereine von Landwirthen sind, wie die Erfahrungen in mehreren Ländern bezeugen, ein wirksames Mittel, Kenntnisse über Gegenstände der Landwirthschaft allgemein zu verbreiten, auch Nachdenken und Wetteifer anzuregen. Sie gedeihen am besten als freie Privatanstalten, ohne Zwang oder lästige Bedingungen, aber von der Regierung unterstützt. Ihre Wirksamkeit besteht in der Berathung über Verbesserungen im Gewerbsbetriebe, — in der Anstellung von Versuchen, — Herausgabe von Zeitschriften oder gemeinfaßlichen Unterrichtsbüchern, — in der Ankündigung und Ertheilung von Preisen für gewisse gemeinnützige Unternehmungen, — in der Sammlung und Zusammenstellung von Nachrichten zur Landeskunde in landwirthschaftlicher Hinsicht u. dgl. Die Regierung kann die Vereine zur Einholung von Gutachten über Gegenstände, die reife Kenntniß des Gewerbes erheischen, benutzen, auch ihnen gestatten, Vorschläge zu Maaßregeln im Gebiete der Gesetzgebung und Verwaltung zu machen (*b*). Zur zweckmäßigen Organisation gehören Cen-

tral=, Provincial= und Bezirksausschüsse. Auch Vereine für einzelne Zweige der Landwirthschaft verdienen Begünstigung (*c*).

(*a*) Die meisten (gegen 100) besitzt Großbritannien, auch Frankreich hat ziemlich viele. Aufzählung der älteren deutschen Gesellschaften in Beckmann, Landwirthschaft, §. 10. Neuere, mit den Regierungen in näherer Verbindung stehend: landw. Verein in Baiern, 9. Oct. 1810. Wiener landw. Ges., 1812. Würtemb. l. Verein, 30. Juni 1817. Baden'scher l. V., 1. August 1819. Kurhessischer l. V., 29. Juni 1821.

(*b*) So namentlich bei dem kurhess. l. V.

(*c*) Schaafzüchter=, Bienen=, Garten=, Weinveredlungsvereine.

§. 147.

Da Vorbilder in der Ausübung am meisten zur Nachahmung anfeuern, so kann es nöthig werden, in solchen Gegenden, wo es an wissenschaftlich gebildeten und zugleich wohlhabenden Landwirthen und vollkommen kunstmäßig eingerichteten Gütern fehlt, Mustergüter zu bilden, welche Männern von erprobter Kenntniß und Geschicklichkeit anvertraut werden (*a*). Sie dienen dazu, in ihrer Umgebung die Einführung der besten Werkzeuge, Methoden, Gewächse, Viehracen ꝛc. zu befördern, indem sie die Vorzüge derselben im Großen zeigen. Auf diesem Wege gelingt es langsam, aber sicher, die Vorurtheile der landbauenden Classe zu zerstreuen. Staatsgüter von hinreichender Ausdehnung eignen sich gut zu dieser Bestimmung.

(*a*) Ferme exemplaire zu Roville (Dep. Meurthe), unter der Bewirthschaftung von Math. de Dombasle, mit Hülfe einer Actiengesellschaft, welche ein Capital von 45,000 Fr. zusammenschoß, und das Gut für 6000 Fr. pachtete.

2. Hauptstück.

Pflege der einzelnen Zweige des landwirthschaftlichen Gewerbes.

I.

Gartenbau.

§. 148.

Der Bau der Gartenkräuter (I., §. 379) erfordert am wenigsten die nähere Pflege der Regierung, weil die volle Freiheit in der Benutzung des Landes und die Gelegenheit zum

Absatze, welcher theils von guten Straßen, theils von der Nähe volkreicher Städte abhängt, schon hinreichende Ermunterung geben. Die Obstzucht (I., §. 381) bedarf eher einiger Aufhülfe, weil sie weniger von besonderen Gärtnern, als von gewöhnlichen Landwirthen betrieben wird, und gerade in ihrer Verbindung mit dem Feldbau ihr größter Vortheil liegt. Die Obstsorten, die Art ihrer Aufzucht und Veredlung, so wie die Verwendung der Früchte sind in vielen Gegenden einer Verbesserung fähig, in anderen ist dem Obstbau zunächst eine größere Ausdehnung zu wünschen. Beförderungsmittel sind (*a*):

1) Die Unterweisung in der Obstzucht. Die Dorfschullehrer können für diesen Zweck benutzt und in den Landgemeinden Schulgärten angelegt werden (*b*).
2) die Anlegung von Baumschulen auf Veranstaltung des Staates, um Stämme von guten, den Localverhältnissen am meisten entsprechenden Obstsorten wohlfeil in die Hände der Landwirthe zu bringen (*c*).
3) Verpflichtung der Gemeindevorsteher, dafür zu sorgen, daß solche öde Gemeindeplätze, die sich zu keiner anderen einträglicheren Benutzung eignen, mit Obstbäumen besetzt werden.
4) Anpflanzung von solchen Bäumen längs der Landstraße. Für ihre Erhaltung ist neben den nöthigen polizeilichen Verhütungsmitteln des Baumfrevels die Einrichtung dienlich, daß sie nicht auf der Straße selbst, sondern auf den anstoßenden Grundstücken gesetzt werden und den Eigenthümern derselben gehören.
5) Zusicherung von Prämien für Diejenigen, welche die meisten Anpflanzungen machen.

(*a*) Correspondenzblatt des landw. Vereins in Würtemberg, 1823, Septemberstück. — Die älteren Verordnungen nahmen, ohne sonderlichen Erfolg, Zwangsgebote zu Hülfe, z. B. Preuß. Edicte von 1764 und 1766, in Bergius, Landesg. I., 35. II., 201. — Die neueren suchen mehr vermittelst der Ermunterung zu wirken, z. B. Baier. V. vom 20. Juni 1826 in Jaups Staatsboten, 1816. I., 22.

(*b*) Kreisgärtner in der Kurmark seit 1770, zum Unterrichte der Landleute.

(*c*) Preuß. Landesbaumschule zu Potsdam, 1823. Zur leichteren Bestreitung des Aufwandes werden Zuschüsse von Actionären angenommen, welche dafür die veredelten Stämme um niedrigere Preise erhalten.

§. 149.

Die Beförderungsmittel des Weinbaues insbesondere (I., §. 380) beziehen sich größtentheils auf die Erfahrung, daß

dieß Gewerbe in verschiedenen Gegenden mit sehr ungleichem Grade von Kunst getrieben wird, und sein Ertrag eben so sehr von der fleißigen und zweckmäßigen Behandlung, als von der günstigen Beschaffenheit des Klimas und Bodens bedingt wird. Ueber die einzelnen Maaßregeln ist hauptsächlich Folgendes zu bemerken:

1) Es war fehlerhaft, die Anlegung neuer Weingärten überhaupt zu erschweren, oder insbesondere da zu verbieten, wo man der Bodenbeschaffenheit wegen keinen Vortheil davon erwartete (*a*). Für eine solche Beschränkung der Freiheit läßt sich kein hinreichender Grund auffinden.

2) Man muß sich bemühen, die Anpflanzung solcher Rebensorten zu befördern, welche in jeder Gegend die angemessensten sind, und zu diesem Behufe die Vorzüge der verschiedenen Sorten durch genaue Versuche auszumitteln. Hierzu können Rebschulen, vom Staate oder den Gemeinden errichtet, nützen (*b*). Von unvortheilhaften Sorten, welche wohl vielen, aber schlechten Wein geben, müssen die Landwirthe gewarnt werden (*c*).

3) Die besseren Methoden des Schnittes und der Befestigung der Reben an Pfähle, Rahmen rc. müssen durch Beispiel und Belehrung verbreitet werden (*d*).

4) Es ist nützlich, für die Gewinnung wohlfeiler und dauerhafter Weinpfähle Sorge zu tragen (*e*).

5) Die Lese muß, so lange der Weinzehnte besteht (§. 67), bei den in einerlei Flurbezirk (Band) liegenden Weingärten gleichzeitig vorgenommen werden. Bei dieser Einrichtung hat man darauf zu sehen, daß nicht vor der eingetretenen Reife der meisten Trauben, und überhaupt so spät gelesen werde, als es Jahreszeit, Wetter und Beschaffenheit der Trauben zulassen. Nach der Ablösung des Zehntens kann jedem Eigenthümer freigestellt werden, die Zeit der Lese zu bestimmen, welches darum großen Vortheil gewährt, weil die Reife bei Verschiedenheiten der Traubensorten, der Lage, der Erdart, nicht zu gleicher Zeit erfolgt (*f*).

6) Bei der Behandlung der Trauben nach der Lese, der Art des Kelterns, der Abwartung und Leitung der Gährung

können aus Unkunde vielerlei Fehler begangen werden, die der Güte des Erzeugnisses überaus schaden. Ihre Vermeidung muß vermittelst gemeinverständlicher Belehrungen bewirkt werden (*g*). Der Zwang, sich gewisser Keltern bedienen zu müssen (Bannkeltern), ist höchst schädlich (*h*).

(*a*) Alte badische und würtemb. Verordnungen. v. Berg, **III.**, 290. Frankreich, Arrêt des Staatsrathes von 1731. **Fournel, I.**, 142. — Man fürchtete theils eie Schmälerung des Getreide-, Futter- und Waldbaues, theils die Wohlfeilheit des Weins und den Nachtheil für den guten Ruf desselben.

(*b*) Hörter, rheinl. Weinbau, **I.**, 60. **II.**, 39. — Die Sorten müssen, mit Rücksicht auf Lage, Boden, frühes oder spätes Eintreten der Frühlingswärme, Dauer der guten Herbstwitterung in jeder Gegend ꝛc. ausgewählt werden, worin man häufig noch sehr zurück ist. Reben von ungleichzeitiger Reife sollten nicht durcheinander gepflanzt werden. Vgl. Schübler im Correspondenzblatt des Würtemb. l. V. 1826. **II.**, 228.

(*c*) Gebot der Ausrottung derselben, Speierische Verordnungen von 1782 und 1783. Samml. **IV.** 310, 318.

(*d*) Rebenstöcke an den Wohnhäusern, in den Höfen der Landleute zu Lauben gezogen, eine erhebliche Benutzung eines sonst unproductiven Raumes. — Der Vorzug der Hardtweine (baier. Rheinkreis) vor denen der Bergstraße auf dem rechten Rheinufer wird zum Theile aus dem zweckmäßigeren Bau in niederen Rahmen erklärt, welcher in erster Gegend erst seit Menschengedenken eingeführt worden ist. v. Babo in Verh. des bad. l. V. **IV.** J. 16. H. S. 161. Nachtheile der nach der Art der Römer hochgezogenen Reben. Hörter, **II.**, 94. — Nachtheile stark schattender Bäume in gutem Weinlande; Befehl sie auszurotten (unzweckmäßig), F. Speierische V. vom 16. März 1772, gemildert den 7. Dec. eod. Samml. **IV.** 177, 186.

(*e*) Anbau der Acazie, welche sich durch ihre Schnellwüchsigkeit zu diesem Behufe empfiehlt und in dem Weinklima an geschützten Orten wohl gedeiht. — Weiden zum Anbinden der Reben.

(*f*) Je später gelesen wird, desto zuckerreicher wird der Most, desto geistiger der Wein. Schübler fand, daß das specifische Gewicht des Mostes von Drollinger Trauben am 22. October 1825 1075 betrug (Wasser = 1000 gesetzt), durch Hängenlassen bis zum 8. Novbr. stieg es auf 1106, welchen Grad von Schwere sonst nur der Wein des südlichen Frankreich zu erreichen pflegt. — Auch da, wo kein Zehnte gegeben wird, findet man angemessen, das zu frühe Lesen, vor der Reife, zu verbieten, theils damit nicht der schlechtere, hiebei gewonnene Wein den Ruf guter Weinorte verderbe, theils weil, wenn die Lese einmal angefangen hat, der Zugang zu den benachbarten Weingärten offen steht und Diebstähle schwer zu verhüten sind. Letzteres ist der Hauptgrund, und deßhalb werden die mit Mauern ganz eingeschlossenen Weingärten von dem Banne ausgenommen. **Fournel, II.**, 77. — Daß von dem Eintritt der Reife an bis zur Lese auch dem Eigenthümer der Zugang in die Weinberge verwehrt wird, ist bloß eine polizeiliche Vorkehrung zur Sicherung des Zehntherrn.

(*g*) Verordnung des Stuttgarter Stadtraths vom 10. August 1826, daß die Bütten, in denen der Wein auf den zerstampften Trauben stehen bleibt, bedeckt werden müssen. — Absonderung fauler Beeren, sorgfältige Zerquetschung; Einsetzen einer in Wasser geleiteten Röhre in den Spund des Fasses, um die Kohlensäure ohne Luftzutritt entweichen zu lassen ꝛc. — Den Fehlern, welche bei der Gährung begangen werden, ist die geringe

Haltbarkeit der meisten italienischen Weine zuzuschreiben. — F. G. Gmelin, Grundsätze der richt. Behandl. der Trauben bei der Bereit. der Weine in Würtemb., 1822. — Vgl. Serviere, die Getränkekunde, Frankf. 1824. — Hörter, II., 138.

(*h*) Maaßregeln der Sicherheitspolizei in Bezug auf den Weinbau sind die Aufsicht zur Verhütung des Diebstahles und die Veranstaltung von Räucherungen, um dem Schaden von Spätfrösten vorzubeugen.

II.

Feldbau.

§. 150.

Der Feldbau, d. h. die Verbindung des Acker- und Wiesenbaues, wozu auch die Behandlung der Weiden gehört, wenn dieselben vorhanden sind, steht in genauem Zusammenhange mit der Viehzucht (IV). Beide zusammen bilden die Hauptbeschäftigung des eigentlich sogenannten Landwirthes. Auf sie beziehen sich zunächst die zur Verbesserung der landwirthschaftlichen Gebäude und der Dorfwege, ferner zur Beförderung der Zurundungen (§. 98) zu treffenden Maaßregeln. In Ansehung der Gebäude ist es nützlich, daß Muster einer zweckmäßigen und wohlfeilen Bauart in den verschiedenen Gegenden zur Nachahmung aufgestellt, die Baulustigen bei neuen Unternehmungen auf die bessere Einrichtung aufmerksam gemacht, die Baumeister zur Verbreitung derselben aufgefordert werden (*a*). Regelmäßigkeit und Zierlichkeit bei landwirthschaftlichen Bauten können zwar nur eine untergeordnete Rücksicht erhalten, verdienen aber dennoch da, wo andere Zwecke nicht darunter leiden, befördert zu werden, weil sie günstig auf die Gewohnheiten und die Selbstachtung des Bauernstandes wirken. Die Herstellung und Erhaltung der Dorfwege wird von den Gemeindevorstehern geleitet und kann nicht ohne einigen Zwang zur guten Ausführung kommen (*b*).

(*a*) Die Anordnung der zu einem Gehöft gehörigen Gebäude kann in verschiedenen klimatischen und Betriebsverhältnissen nicht dieselbe seyn. Rücksicht auf Bequemlichkeit, Holzersparung, Feuerfestigkeit, Gesundheit der Wohnungen und Ställe. Der Bau aus Lehmziegeln (Lehmpatzen) oder gestampfter Erde sollte eifrigst empfohlen werden.

(*b*) S. Casparson, wie kann der Landmann seine Dorfwege verbessern? 2. Aufl. Cassel, 1822.

§. 151.

Welche einzelne Verbesserungen des Ackerbaues zu beabsichtigen seyen, dieß muß die Kenntniß des, in jedem Landestheile üblichen Betriebes, in Vergleich mit den Regeln der Landwirthschaftslehre, an die Hand geben. Nach hergestellter Freiheit der Bodenbenutzung und gegebener Erleichterung des Absatzes kann der besten Art der Bodenbearbeitung, der Düngung und Verbesserung mit mineralischen Stoffen, der Fruchtfolge, der Saat und Ernte, durch Belehrung und Ermunterung Eingang verschafft werden (*a*). Die hierzu dienenden besonderen Mittel, welche, wenn landwirthschaftliche Vereine von hinreichend kraftvoller Wirksamkeit vorhanden sind, besser von diesen als von der Regierung selbst ausgehen, sind unter andern:

1) Austheilung besserer Pflüge und anderer Ackergeräthe an die denkendsten Landwirthe;
2) Prämien, auf die Auffindung von Mergel gesetzt;
3) unentgeldliche Abgabe von Saamen nutzbarer Gewächse, deren Anbau wünschenswerth ist;
4) Unterstützung solcher Personen, welche sich in der Trockenlegung feuchter Ländereien besondere Geschicklichkeit erworben haben, und dieß Geschäft zum Besten der Grundeigenthümer ausüben 2c.
5) Empfehlung und Verbreitung solcher Gegenstände oder Hülfsmittel des Anbaues, welche durch die Zeitverhältnisse besondere Nützlichkeit erhalten (*b*).

(*a*) Unnöthige Zwangsmaaßregeln in früherer Zeit, öfters selbst aus irrigen Vorstellungen entsprungen. Z. B. Fürstl. Speier. V. v. 6. Mai 1653, daß die Aecker flurweise gebaut werden sollen, v. 3. Juli 1764 und 9. Juni 1765, daß bei Strafe die Aecker und Weinberge nicht nachlässig gebaut, noch weniger öde gelassen werden, vielmehr alle Arbeiten zu rechter Zeit geschehen sollen; v. 22. März 1768, Verbot des Gypsens, auf Privatländereien zurückgenommen, 4. Juni eod.; v. 3. August 1769, Verbot des Krappbaues.

(*b*) Z. B. der Bau verschiedener Fabrikgewächse, als Oel- und Gespinnst-Pflanzen, in Zeiten dauernd niedriger Getreidepreise.

§. 152.

In Ansehung des Wiesenbaues (*a*) sind außer den, die Weidegerechtigkeiten betreffenden Bestimmungen (§. 73. ff.) hauptsächlich die Maaßregeln von Wichtigkeit, welche zur Begünstigung des Bewässerns dienen. Die Bewässerung ist das Haupt-

mittel, den Wiesen einen hohen Ertrag abzugewinnen, sie kann aber ohne mancherlei von der Regierung ausgehende Veranstaltungen nicht die Ausdehnung und Vollkommenheit erhalten, deren sie fähig ist. Zum Vorbilde dienen hiebei die Einrichtungen solcher heißerer Länder, in denen auch Acker- und Gartenland bewässert werden muß und deßhalb die Kunst der besten Benutzung des Wassers sich am meisten ausgebildet hat (*b*). Bei einer Wiesenwässerungsordnung hat man hauptsächlich Folgendes zu beobachten:

1) Damit die Gränzen der Fluren, Amtsbezirke rc. kein Hinderniß bilden, sind alle Eigenthümer der an einem und demselben Bache oder Flusse liegenden Wiesen in eine Gesellschaft zu vereinigen, welche die Wässerung als gemeinschaftliche Angelegenheit behandelt, sich Vorsteher setzt, Beiträge zu den Kosten leistet, Versammlungen hält, Beschlüsse faßt u. dgl. (*c*). Der hiedurch erzeugte Gemeinsinn wird manche Schwierigkeiten heben, die sonst mühsam zu beseitigen wären.
2) Die zur Anlegung von Zu- und Ableitungsgräben, Schöpfrädern, Schleusen, Leitungen u. dgl. erforderlichen Plätze müssen von jedem Eigenthümer gegen vollen Ersatz des, von Sachverständigen zu schätzenden Verlustes abgetreten werden. Bauten dieser Art geschehen auf gemeinschaftliche Kosten.
3) Die Berechtigungen der Müller zur Benutzung der Gewässer bilden eines der größten Hindernisse. Wo keine gütliche Abkunft zu Stande kommt, da ist es der Gerechtigkeit gemäß, wenn diejenige Wassermenge, die der Müller zur Betreibung seines Werkes nicht nöthig hat, den Wiesenbesitzern zu Wässerung überlassen wird. Dieß muß vermittelst einer sorgfältigen Regulirung ausgemacht werden (*d*).
4) Auch die Gerechtsame derjenigen Grundeigner, welche bisher die Gewässer ausschließlich benutzten, müssen auf ähnliche Weise näher bestimmt werden (*e*). Ohne diese Maaßregeln würde ein wichtiger Productionszweig fortwährend darniederliegen müssen.

(*a*) v. Closen, S. 190—201. — K. F. Schenk, Abh. über den Wiesenbau, Fulda, 1826, S. 33—98.

(*b*) **Jaubert de Passa, Voyage en Espagne dans les années 1816—1819, ou recherches sur les arrosages. Paris, 1823. II. B.** — Die Araber, welche in dieser Kunst von den Hebräern und Aegyptern gelernt zu haben scheinen, haben in Spanien, besonders in der Gegend von Valencia, treffliche Einrichtunden gemacht, welche, so wie die zugehörigen Gesetze, von den christlichen Königen nach der Eroberung beibehalten wurden.

(*c*) In Spanien bilden die Anwohner an jedem Bewässerungscanal ein **Gremio.** Der „königliche Canal" (**acequia real**) von **Moncada** z. B. steht unter den Bürgermeistern der nächsten 12 Ortschaften; diese ernennen 1 Verwalter oder Syndicus (**cequiero real**), mehrere Aufseher (**vehedores**), 1 Schreiber, 3 Wächter. Die bewässerte Strecke ist 6048 pr. M. groß. — Die Syndici der 7 großen Canäle bilden das, seit alten Zeiten bestehende Wassergericht (**Cort de los Acequieros** oder **de la Seo**), welches sich alle Donnerstage unter dem Portal der Hauptkirche von Valencia versammelt und über Vergebungen an den Canälen, Schleusen u. dgl. erkennt. **Jaubert de P. II., 114.** — Aehnliche Genossenschaft der Anwohner am Linthcanal, s. die in §. 103 (*a*) über dens. angeführten Schriften.

(*d*) Schenk, S. 42, 84.

(*e*) Die Beiträge könnten nach der Entfernung von dem Flusse ungleich abgestuft, es könnten die bereits vorhandenen Anlagen, als Schleusen 2c., den Erbauern ersetzt werden.

III.

Waldbau.

§. 153.

Die Privatwaldungen sind nicht bloß der Gegenstand einer rein polizeilichen Thätigkeit, welche die Beschützung derselben vor mancherlei Beschädigungen zum Zwecke hat, sondern sie haben auch eine volkswirthschaftliche Sorgfalt auf sich gezogen (*a*). Man hielt es schon in früher Zeit für nothwendig, ihre Bewirthschaftung einer ähnlichen Oberaufsicht des Staates zu unterwerfen, wie die Privatbergwerke (§. 33), und trug kein Bedenken, die Freiheit der Waldeigner in größerem Maaße einzuschränken, als es sich aus einer geläuterten Ansicht der volkswirthschaftlichen Verhältnisse rechtfertigen läßt. Die Zwecke, nach denen die Regierung streben muß, sind nicht bloß

1) die fortdauernde Erzeugung von Holz in einer, dem wahren Bedürfnisse entsprechenden Menge und Beschaffenheit, und die Verhütung einer plötzlichen Holzvertheurung, welche immer mit empfindlichen Störungen verknüpft ist (I., §. 385) (*b*), sondern auch

2) die beste Bodenbenutzung (I., §. 383), welche erfordert:
   a) daß das Holz vor Allem auf solchen Grunstücken gezogen werde, die ihrer Beschaffenheit nach für keine andere Verwendung so gut geeignet sind,
   b) daß von dem Boden, der zu dem Feldbaue tauglich ist, keine größere Fläche der Holzerziehung gewidmet bleibe, als zur nöthigen inländischen Verzehrung oder zu einem vortheihaften Absatze ins Ausland dienlich ist,
   c) daß die Holzzucht mit Fleiß und Kunst getrieben, und
   d) jede verschwenderische Holzverzehrung verhütet werde (*c*).

(*a*) v. Berg, III., 134. — Gr. Soden, I., 109. — Murhard, Ideen über wichtige Gegenstände aus dem Gebiete der Nation. Oek. S. 108. — v. Jakob, Polizeiges. II., S. 191. — Hundeshagen, Encyklop. der Forstwiss. II., 744. — Pfeil, Grundsätze der Forstwirthsch. in Bezug auf Nationalökon. und Finanzwiss. Ir Bd. 1822. — Müller, Vers. z. Begründ. eines allg. Forst-Polizeigesetzes. Nürnb. 1825.

(*b*) Der hohe Werth des Holzes für die Erhaltung und die Wirksamkeit der Menschen, der sich bei den 3 Hauptverwendungen, zum Brennen, Bauen und Verarbeiten ausspricht, macht den angegebenen Zweck zu einem der wichtigsten. Die Regierung würde zu einer weit geringeren Sorgfalt verpflichtet seyn, wenn nicht das Holz so langsam wüchse, daß es nöthig ist, den Blick auf längere Zeiträume zu richten. Le gouvernement a le droit de garantir des caprices d'une génération l'ouvrage des générations précédentes et l'espoir de celles à venir. Motive des Ges. vom 9. Flor. XI (1803), im Mémorial forestier, 1803. S. 168.

(*c*) Die Nichtbeachtung des 2. Hauptzweckes hat jene unbedingte Vorliebe für die Waldungen veranlaßt, deren Aeußerungen oft glauben lassen, man habe das Holz um seiner selbst willen hoch geschätzt, ohne zu bedenken, daß es nur eines der Mittel für menschliche Absichten sey. Dieser Vorliebe sind auch die unnöthigen Zwangsmaaßregeln zuzuschreiben, welche über die Waldbesitzer verhängt wurden.

§. 154.

Wenn ohne Nachtheil für die zureichende Holzerzeugung und die leichte Versorgung der Bürger mit Holz (§. 153, Nr. 1) den Waldeignern sowohl die Bewirthschaftungsweise ihrer Forsten, als die Urbarmachung derselben zur Erweiterung des Feldbaues ganz frei gestellt werden kann, so hat diese Freiheit unverkennbar große Vortheile. Da nämlich die Einzelnen eifrig bedacht sind, ihr Vermögen auf die ergiebigste Weise zu benutzen, so werden diejenigen Waldungen nach und nach ausgerodet werden, deren Holzerzeugniß weder im Innern noch außerhalb des

Landes gut abgesetzt werden kann, woferne nur ihr Boden für den Feldbau geeignet ist. Die fruchtbareren und passend gelegenen Waldflächen werden zur Gewinnung anderer nützlicher Dinge verwendet, die großen zusammenhängenden Forsten gelichtet, der ganze Bodenertrag so wie die Volksmenge vergrößert (I., §. 388). Auch ist bei voller Freiheit der Privatforstwirthschaft am ersten zu erwarten, daß man anfangen werde, den schlechteren Ackerboden mit Holzgewächsen zu besetzen, weil man dann vor lästigen Störungen sicher ist, und sich diejenige Betriebsart auswählen kann, welche man am einträglichsten findet. Die Oberaufsicht der Regierung ist für diese kostbar, weil sie die Geschäfte der Forstbeamten vermehrt, und für die Einzelnen beschwerlich.

§. 155.

Je mehr Waldungen in einem Lande dem Staate, den Stiftungen und Gemeinden gehören (*a*), desto weniger hat man bei der gänzlichen Freigebung der Forstwirthschaft einzelner Bürger das Eintreten von Holzmangel zu besorgen, weil die ersteren der Regierung Gelegenheit geben, eine übermäßige Verminderung der Holzproduction zu verhüten.

1) Die Beibehaltung der Staatsforsten macht es der Regierung möglich, ohne allen Zwang dafür zu sorgen, daß es an Bauholz nicht fehle (I., §. 389 (*b*)), daß wenigstens auf einem Theile des Waldgrundes der, von volkswirthschaftlicher Seite nützlichere Hochwaldsbetrieb im Gange bleibe (I., §. 389—91), und daß die Waldungen erhalten werden, deren Vernichtung überhaupt (der Bodenbeschaffenheit willen) oder für jetzt nicht vortheilhaft ist.
2) Die Gemeinde- und Stiftungswaldungen müssen immer unter der Aufsicht der Staatsforstbehörden stehen bleiben, weil der Staat verpflichtet ist, darauf zu achten, daß das Vermögen solcher moralischer Personen ungeschmälert erhalten und seiner Bestimmung gemäß vorsichtig verwaltet werde, weil ferner nicht darauf zu rechnen ist, daß die jedesmaligen Vorsteher oder die Mitglieder einer Gemeinde eine solche Behandlung vorziehen werden, die dem Grundsatze der Nachhaltigkeit gemäß ist. Deßhalb ist es nothwendig, daß die Betriebs- und Culturplane für solche Wal-

dungen von den Forstbeamten des Staates entworfen, oder, falls man sie durch die Verwalter jener moralischen Personen entwerfen lassen will, von jenen geprüft und festgestellt, die Schlageintheilung ausgeführt, die jährlichen Hauungen angewiesen und geleitet werden u. s. w. (*b*). Gleichwohl muß man es den Staatsbeamten zur Pflicht machen, die localen Holzbedürfnisse so wie die, mit der Rücksicht auf die Fortdauer vereinbaren Wünsche der Gemeinde- und Stiftungsvorsteher sorgfältig zu beachten.

(*a*) Von der ganzen Waldfläche gehören

	dem Staat	den Gemeinden und Stiftungen	den Einzelnen
in Kurhessen	72 Proc.	18 Proc.	10 Proc.
Baiern	39	19	42
Baden	17	50	33
Frankreich	17	29	54

(*b*) In Frankeich sind die Waldungen der Gemeinden unter der nämlichen Verwaltung der Forstbeamten, wie die des Staats, 19. Ventose (10. März) J. X (1802). Doch wohnen nach dem Code forestier von 1827 die Gemeindevorsteher allen den Verhandlungen bei, die sie angehen. — In Baden haben die Gemeinde- und Stiftungsverwalter die jährlichen Nutzungsplane an die Forstbehörden abzugeben, aber die Schlageintheilung, der Betriebsplan im Allgemeinen und der Culturplan werden von dem Forstbeamten entworfen. Rettig, S. 304. — Aehnl. das Gr. Hess. F. Ges. vom 16. Jan. 1811, §. 33 in Laurop, Jahrb. der ges. Forst- und Jagdwissensch. 1824. I., 32. — Kurhess. Dienstinstruct. f. die F. Insp. 24. Jan. 1822. §. 7 ebend. 1823 IV. 31.

§. 156.

Zu keiner Zeit darf jedoch das Ausroden von Privatwaldungen unbedingt frei gegeben werden, weil dasselbe in manchen Fällen Nachtheile haben kann, welche den, aus der Rodung für den Unternehmer entspringenden Nutzen weit überwiegen. Es ist keine genügende Beruhigung, daß Mißgriffe dieser Art sich an ihren Urhebern selbst bestrafen und dann Andern zur Warnung dienen, der Schaden ist von der Art, daß es der Regierung vielmehr zukommt, ihn zu verhüten. Man muß verordnen, daß zu jeder Rodung die Genehmigung der Forstbehörde eingeholt werden müsse; dieser werden dann, damit sich keine Willkühr einmischen könne, die Fälle bezeichnet, in denen sie die Erlaubniß zu verweigern hat (*a*).

(*a*) A. französ. Ges. vom 9. Flor. XI im Mémorial forestier, 1803. P. 162. Waldungen unter 2 Hektaren (7⁴⁄₅ pr. M.) sind frei, wenn

sie nicht auf dem Gipfel oder Abhang eines Berges liegen; eben so neu angelegte Waldungen bis zum 20. Jahre. — Das Verbot, ohne Erlaubniß zu roden, ward auf die nächsten 20 Jahre gegeben. Der **Code forestier** (1827) verlängert es unter den nämlichen Bestimmungen auf weitere 20 Jahre. — Aehnliche Anordnungen sind neuerdings in der Schweiz getroffen worden; Bern, 7. Jan. 1824. Luzern, 25. August 1824. Bündten, 30. Dec. 1824.

§. 157.

Die Erlaubniß zur Ausrodung eines Waldes muß versagt werden:

1) wo eine Verschlechterung des Klima und das Versiegen von fließenden Gewässern eintreten könnte. Deßhalb ist vorzüglich die Erhaltung der auf dem Rücken von Gebirgen liegenden und der in weiten Ebenen die rauhen Winde abhaltenden Wälder nothwendig (*a*),

2) wo sich beträchtliche Abhänge von solcher Steilheit befinden, daß nach der Entblößung derselben von Bäumen das Hinabschwemmen der Erde, das Hervortreten der nackten Felsen, die Versandung der Flußbetten und vielleicht selbst die Entstehung von Erdfällen veranlaßt werden würden (*b*),

3) wo der Boden ein so loser Sand ist, daß er nach der Entfernung des Holzes als Flugsand hinweggeweht werden könnte (*c*),

4) wo man Stellen hat, die zu keiner anderen Benutzung ohne einen unverhältnißmäßig großen Kostenaufwand tauglich sind, und auf denen doch nach geschehener Rodung die Wiederanlegung von Waldungen zufolge örtlicher Hindernisse erschwert würde (*d*).

(*a*) Italien ist durch unvorsichtiges Roden kälter geworden, es hat mehr Orcane und Hagelwetter. Die Hochebene von Mexiko zeigt dasselbe. In mehreren Gegenden von Südfrankreich hat der Oel- und Weinbau durch die Entblößung der Gipfel gelitten. Island hatte vor Alters Wälder und Getreidebau, beide sind verschwunden. Korfu hat aus gleicher Ursache größere Ungleichheit der Temperatur, Klein-Asien und Syrien sind wasserarm geworden, weil kahle Berge die Wolken nicht so stark anziehen, als bewaldete. Dieß beweisen auch die baumleeren und im Sommer verdorrten Hochebenen in Castilien. Das übermäßige Roden wird also wieder schädlich, nachdem die anfangende Lichtung der großen Waldungen vortheilhaft gewirkt hat. — Bannforsten gegen Lawinen. — Vgl. **Castellani, dell' immediata influenza delle selve sul corso dell' aqua. Torino, 1819. 18. II.** = Hesperus, 1825. N. 224. — Linz, die Gränze zwischen der Feld- und Waldcultur, Bonn, 1821, S. 34. — Kasthofer, Betrachtungen über die Veränderungen in dem Klima des Alpengebirges, in dessen Bemerkungen auf einer Alpenreise,

S. 271. — Pfeil, I., 425. — **Moreau de Jonnès**, Recherches sur les changemens produits dans l'état physique des contrées par la destruction des forêts. Brux. 1825.

(*b*) Allgemeine Klagen über das Versanden der Flußbetten in unserem Zeitalter. Die Erhöhung des Linthbettes (§. 103) nahm stärker zu, seitdem im Canton Glarus die Baumwollenfabrication empor kam, welche die Volkszahl vergrößerte und bewirkte, daß man die Wälder eifriger rodete. — Erdfälle; s. Escher in v. Leonhard's mineralogisches Taschenb. 1821. S. 631.

(*c*) Z. B. an den Küsten der Ostsee, und noch neuerlich bei Alzenau im baier. Untermainkreise, Müller, S. 21.

(*d*) Die Hitze an mittäglichen Abhängen, die Kälte in frei und hochliegenden Gegenden können die Ursache hievon seyn.

§. 158.

Obschon der Holzbedarf eines Volkes zu veränderlich ist, um einen festen Anhaltspunct für die Maaßregeln der Regierung geben zu können (I., §. 387 (*b*)), so bietet sich doch in dem Holzpreise ein bequemes Mittel dar, das augenblickliche Bedürfniß mit dem Vorrathe zu vergleichen. Nicht jede Vertheurung des Holzes ist aber schädlich, da hier, wie bei jeder Waare, der höhere Preis den mächtigsten Antrieb bildet, Verschwendung beim Gebrauche zu verhüten und die Erzeugung zu befördern, I., §. 189 (*a*) — §. 385. Es liegt in der Natur der Sache, daß die, durch Rodung von Privatwaldungen entstehende Preiserhöhung des Holzes nur langsam fortschreitet, weil man sich hüten muß, zu große Massen in den Verkauf zu bringen, die nicht vortheilhaft abzusetzen sind, auch der Feldbau keiner schnellen Erweiterung fähig ist, I., §. 388. Wie weit jedoch der Holzpreis nach und nach gehoben werden kann, und welche Folgen mit dieser Veränderung verbunden sind, dieß hängt von Umständen ab, welche nicht in allen Ländern gleiche Beschaffenheit zeigen, nämlich:

1) von der Menge des unbedingten Holzbodens, der in weiten fruchtbaren Ebenen sehr wenig betragen kann, I., §. 386;
2) von dem Grade der Zerstückelung des Grundeigenthums, weil nämlich sowohl neue Waldanlagen, als die Erhaltung der schon vorhandenen Forsten nur von wohlhabenden Besitzern größerer Flächen zu erwarten sind, I., §. 389 (*a*);
3) von der Leichtigkeit oder Schwierigkeit der Holzzufuhr aus entfernten Gegenden;

4) von dem Daseyn wohlfeiler Ersatzmittel des Holzes, nämlich Torf und Steinkohlen;
5) von der Bevölkerung und dem Holzbedarfe der Gewerbe. Die Berg- und Hüttenwerke müssen bei einem beträchtlichen Steigen des Holzpreises unfehlbar leiden. Diesem Nachtheile steht zwar der Vortheil gegenüber, daß der Boden zu höherem Ertrage gebracht, zur Ernährung einer größeren Volksmenge fähig gemacht wird, doch kann die Erhaltung jener Werke wegen der vielen, in ihnen beschäftigten Menschen und Capitale, so wie wegen des hohen Werthes ihrer Erzeugnisse wünschenswerth seyn.

(*a*) Pfeil, I., 400.

§. 159.

Aus diesen Gründen ist es in Ländern, die entweder im Ganzen oder doch in einzelnen Provinzen wenig unbedingten Holzboden, und im letzteren Falle keine guten Wasserstraßen haben, denen es auch an fossilem Brennmaterial fehlt, und deren Waldungen großentheils in den Händen Einzelner sich befinden, nicht rathsam, daß man die Privatforstwirthschaft auf einmal frei giebt, vielmehr muß man den vorhin (§. 154) beschriebenen Zustand nur nach und nach herbeizuführen suchen (*a*). Wenn gleich jetzt die Besorgniß einer empfindlichen Holztheurung noch weit entfernt seyn mag, so muß man doch im Voraus auf ihre Möglichkeit Rücksicht nehmen. Dieß kann so bewerkstelliget werden:

1) Die Rodung wird, mit obigen Ausnahmen (§. 157), nicht für immer, sondern einstweilen auf eine bestimmte Zahl von Jahren erlaubt.
2) Größere Waldstrecken, für welche von dem Eigenthümer ein besonderer Förster aufgestellt wird, können sogleich von aller Beaufsichtigung des Staats ledig gesprochen werden (*b*), bei kleineren ist es zwar nicht nöthig, daß jeder zu hauende Baum von dem Forstbeamten einzeln angewiesen und bezeichnet werde (Anweisungsrecht), aber es ist gut, einstweilen auf den Umfang der jährlichen Hauung Acht zu haben, und eine offenbar verwüstende, den Nachhalt zerstörende Bewirtschaftung zu untersagen.

3) Die Zerstückung größerer Privatwaldungen in Theile, welche keine gute regelmäßige Bewirthschaftung mehr gestatten, ist unzulässig (*c*).

4) Der Abtrieb von Waldungen, bei denen weder der Wiederanbau, noch eine andere Benutzung des Bodens, sondern nur Gewinn aus dem Verkaufe des ganzen Holzbestandes beabsichtiget wird, ist eine Unternehmung, die bei wohlfeilem Kaufe eines Waldes ansehnlichen Vortheil abwerfen kann, oft aber gemeinschädlich wird, wenn der Waldgrund nach dem Hiebe zu keinem höheren Ertrage gebracht werden kann (*d*). Solche Speculationen muß man zu verhüten suchen, indem die Regierung sich das Vorkaufsrecht vorbehält, und in Fällen, wo eine Besorgniß dieser Art obwaltet, davon Gebrauch macht, oder indem dem Käufer eines beträchtlichen Waldes die Rodung innerhalb der ersten 10 Jahre nur unter der Bedingung gestattet wird, daß er für einen guten kunstgerechten Anbau der urbar zu machenden Fläche hafte.

(*a*) Pfeil, I. 407.
(*b*) Das a. Gr. Hess. Ges. von 1811 unterwirft die beförsterten, regelmäßig in Schläge getheilten Privatforste einer solchen Controle, wie sie im §. für die kleineren gefordert ist.
(*c*) Müller, a. a. O. S. 136.
(*d*) Pfeil, I., 437. „Es kann nichts verderblicheres geben, als diejenigen Waldveräußerungen, wo bloß die Bestände Gegenstand der Speculation sind, indem das ganze Grundstück niedriger verkauft wird, als der Werth des Holzes beträgt ꝛc." — Die Versuchung zu einer solchen Waldverwüstung ist auch bei hohen Holzpreisen vorhanden, weil dann zugleich der Holzbestand höher verkauft werden kann. Wenn (nach Hartig) auf mittelmäßigem Boden, in einem, auf 120jährigen Umtrieb gesetzten Kiefernwalde die ganze stehende Holzmasse ungefähr 52mal so groß ist, als der jährliche Ertrag, so ist dieser $1^{8/}$ Procent, und nach dem Verkaufe kann die gelöste Summe zu 3—4 Procent genützt werden. Vgl. I., §. 390. Im Niederwalde ist dieß Verhältniß anders, da z. B. ein Buchenschlagwald bei 40jährigem Umtriebe nur das 14fache des jährlichen Holzertrages an Bestand erfordert. Das Wachsthum ist also 7 Procent, weßhalb nach Abzug von 4 Procent Zinsen noch 3 Procent für Landrente, Hieb- und Transportkosten bleiben. Privaten, die gut rechnen, werden daher, wenn es die Umstände erlauben, nur Niederwald beibehalten oder anlegen, was aber für die Volkswirthschaft nicht günstig ist (I., §. 391). Kröncke, Unters. über den Werth des Holzes, S. 70 (Darmstadt 1806). — v. Thünen, d. isolirte Staat, S. 46.

§. 160.

Hat in einem Lande der Holzpreis einen solchen Stand erreicht, daß man eine fernere Steigerung desselben für schädlich

erachten muß, so wird in den meisten Fällen die erforderliche Hülfe sich von selbst einstellen, die Rodungen werden aufhören Gewinn zu bringen, und die künstliche Holzzucht wird empor kommen. Sollte aber beides nicht der Fall seyn, vielmehr die Gefahr weiterer Rodungen fortdauern, weil der Waldgrund noch immer nicht so viel Rente trüge als das Feld, in welches er umgewandelt werden kann, so müßte man in dieser Lage der Dinge, die sich nur selten vorfinden wird, sich entschließen, auf einige Zeit auf die Urbarmachung des Waldbodens eine Abgabe zu legen, welche den Unterschied in der Rente ausgliche. Der Ertrag dieser Abgabe würde am besten für die Anlegung neuer Holzbestände verwendet, indem man sie von Staatswegen betriebe oder durch Prämien ermunterte.

§. 161.

Die Privatwaldungen sind häufig mit Servituten belastet (§. 70), welche zum Theile einer guten Bewirthschaftung hinderlich sind (*a*). Die gewöhnlichsten Servituten außer der Waldweide (§. 71) bestehen aus folgenden Befugnissen:

1) in Beziehung auf das Holz:
   a) jährlicher Bezug einer Quantität Scheit-, Reisig- oder Bauholz aus einem Walde,
   b) Benutzung des abgängigen und abfälligen Holzes, als Raff- und Leseholz und Windbrüche, und Ausgrabung der Stöcke.
2) in Bezug auf den Waldboden:
   a) Benutzung der Waldstreu,
   b) der Mast,
   c) Abschneiden des Grases,
   d) Abstreifen des Laubes.

Die Entstehung dieser Servituten in einer Zeit, wo auf die Forstwirthschaft wenig geachtet wurde, weil Holz noch im Ueberfluß vorhanden war, macht es begreiflich, daß sie nicht selten eine, mit den Regeln des Waldbaues unvereinbare Beschaffenheit annahmen. Die Regierung ist daher verpflichtet, die Ausübungsart jener Rechte so zu bestimmen, daß dabei eine kunstgerechte und nachhaltige Bewirthschaftung möglich

bleibt, und diese Begränzung giebt dem Berechtigten keinen Anspruch auf Entschädigung (§. 74).

(*a*) Hundeshagen, Enc. II., 715.

§. 162.

Die wichtigeren Bestimmungen dieser Art für die einzelnen Servituten (§. 161) sind:

Zu 1 a) Daß das abzugebende Quantum nicht größer seyn dürfe, als was der Wald in seiner gegebenen Beschaffenheit und bei guter Wirthschaft nachhaltig zu geben vermag (*a*), — und daß, wenn bestimmte Holzsortimente, z. B. Bauholz von gewisser Stärke, gefordert werden können, der Berechtigte in Fällen, wo die schuldige Quantität eine Zeit lang nicht ohne Störung der Betriebsart abgegeben werden kann, sich mit einer Entschädigung in Holz oder Geld begnügen müsse (*b*).

Zu b) Daß nur dürre Aeste, keine saftigen, abgebrochen, und dabei keine schneidenden Werkzeuge gebraucht werden, — daß Stöcke weder an beträchtlich steilen Abhängen, noch da, wo der Anflug beschädiget werden würde, auszunehmen seyen.

Zu 2 a) Daß das Sammeln der Streu in jungen Beständen einige Jahre nach jeder Lichtung (Durchforstung), in den Schlägen, die nach einigen Jahren zu Hiebe kommen, und auf Strecken von schlechtem Boden untersagt sey, daß es nicht mit eisernen Werkzeugen, nur im September und mit Behutsamkeit geschehe.

Zu b) Daß die Mast nur da stattfinden dürfe, wo noch keine Besaamung beabsichtiget wird, noch weniger, wo schon Anflug vorhanden ist, und daß die Hirten genaue Aufsicht führen.

Zu c) Daß man in jungen Beständen das Gras nicht abschneiden, höchstens ausraufen dürfe.

Zu d) Daß nur in den Schlägen des Niederwaldes, welche demnächst gehauen werden, Laub zur Fütterung genommen werde.

(*a*) Wenn der Berechtigte gerade so viel erhält, als der Zuwachs beträgt, so scheint für den Eigenthümer nichts übrig zu bleiben; allein derselbe hat

doch die Nebennutzung und die Aussicht auf den, bei sorgfältiger Bewirthschaftung möglich werdenden Mehrertrag.

(*b*) Hundeshagen, II., 721.

§. 163.

Sind die Waldservituten in eine unschädliche Gränze gebracht, so ist ihre gänzliche Ablösung nicht dringend. Bei denjenigen Berechtigungen, welche auf eine gewisse Theilnahme an dem Holzerzeugniß gerichtet sind (§. 161, Nr. 1), ist die Abtretung einer Waldstrecke, deren Ertrag den Berechtigten völlig entschädigt, das angemessenste Auskunftsmittel, allein die Anwendung desselben kann unbedenklich der freien Uebereinkunft der Betheiligten überlassen werden; dasselbe gilt von der Mastgerechtigkeit. Die Benutzung der Streu, des Grases, Laubes und der Weide (§. 71) in den Waldungen kommen darin überein, daß die Gefahr von Mißbräuchen schwer zu beseitigen ist, weßhalb die Ablösung desto mehr Bedürfniß wird, je eifriger man die Forstwissenschaft betreibt und je höher man deßhalb den Werth der völligen Benutzungsfreiheit anzuschlagen lernt, da z. B. eine Abkürzung der Umtriebszeit in diesen Servituten ein lästiges Hinderniß finden kann. Gleichwohl wäre es nicht zu billigen, wenn die Regierung den Berechtigten die Aufgebung ihrer Befugnisse, obschon gegen volle Entschädigung, auferlegen wollte, weil dieselben häufig für die Landwirthschaft äußerst erheblich, ja kaum entbehrlich sind, so lange nicht in der Fruchtfolge und der ganzen Betriebsart eine Umänderung vorgeht. Die Verminderung des Futters und der zur Düngererzeugung erforderlichen Streu müßte den Ertrag des Feldbaues merklich schwächen (*a*), und das dafür zu gebende, nach den Mittelpreisen der aufhörenden Nutzung zu berechnende Aequivalent in Geld oder Grundstücken kann, so lange jene Veränderung nicht zur Ausführung kommt, der Verlegenheit des Berechtigten nicht abhelfen. Daher muß man es auch bei diesen Servituten abwarten, bis der Waldeigenthümer bei steigendem Holzpreise es vortheilhaft genug findet, dem Berechtigten eine annehmliche Vergütung anzubieten.

(*a*) Ueber die Wichtigkeit der Waldweide in waldigen Gegenden s. Hundeshagen, II., 729. — Pfeil, I., 151. — Werth der Laubfütterung in Gebirgen, Rath zur Anlegung von Futterwäldern: Kasthofer, Bemerk. S. 129—134.

§. 164.

Die Beförderung der Holzersparung trägt wesentlich bei, die Zwecke der Forstwirthschaftspflege zu unterstützen (§. 153). Zwangsmaaßregeln sind zu diesem Behufe nicht nothwendig, ausgenommen wo zugleich polizeiliche Zwecke (Verhütung des Holzdiebstahles, Feuersicherheit) in Betracht kommen, oder wo die Gemeindewaldungen betheiligt sind. Uebrigens ist darauf zu bauen, daß die holzsparenden Mittel, außer Zweifel gesetzt und zur allgemeinen Belehrung bekannt gemacht, von selbst Eingang finden werden. Diese Mittel können angewendet werden:

1) beim Zugutemachen des Holzes; — Gebrauch der Säge beim Abhauen der Stämme und Zerhauen des Brennholzes auf Scheitlänge (*a*);
2) beim Verbrennen. Die Oefen und Heerde sind noch großer Verbesserungen fähig (*b*); — zweckmäßige Einrichtung der Meiler und Verkohlungsöfen; — Einführung der Gemeindebackhäuser auf dem Lande; — Verbannung der zur Beleuchtung dienenden Späne (Schleißen); — Ermunterung zum Gebrauche der Holzsurrogate, die oft bei unzweifelhafter Nützlichkeit aus Vorurtheil oder Unwissenheit wenige Verbreitung finden (*c*);
3) beim Bauen. Ermunterung zum Aufführen der Wände aus Stein oder Erde (§. 160 (*a*)); — steinerner Fuß der Häuser, damit die Schwelle trocken zu liegen komme; — Abschaffung der Holzdächer, der hölzernen Wasserröhren, der Zäune von gutem Spaltholze, der Knüppelwege; — steinerne Tröge, Krippen (diese auch wohl irden); — Pflastern der Ställe mit kurzen Pfählen oder Holzwürfeln; — Zerschneiden der unnöthig dicken Balken; — häufigerer Gebrauch des Eisens zu Geländern, Thorflügeln, Brücken, Räderwerken und andern Maschinentheilen 2c.

(*a*) Hartig, Lehrb. für Förster, II., 251.
(*b*) Noch ist Kröncke's Rath, daß der Staat eine Commission zur Ausmittlung der besten Art von Oefen und Heerden anordnen solle, nicht beachtet worden, s. dess. Unters. über den Werth des Holzes, S. 26.
(*c*) Die Torf- und Steinkohlenfeuerung in Stubenöfen, Heerden, Ziegel- und Kalkbrennereien u. dgl. erfordert einige Abänderungen im Baue, die aber leicht zu treffen sind. Dieß muß von der Regierung durch Prämien, Belehrung u. dgl. befördert werden. Vgl. Eiselen, Anleit. z. Ziegelbren-

nen mit Torf, Berl. 1802. — Moser, die Torfwirthschaft im Fichtelgebirge, Nürnb. 1826. S. 143.

§. 165.

Die unmittelbare Beförderung der Holzzucht unter Privaten kann auf folgende Weise geschehen:

1) Verbreitung von Kenntnissen hierüber, wozu die, zunächst für die Bildung von Staats-Forstbeamten bestimmten Forstschulen beitragen können.

2) Verheißung von Prämien für Saat und Pflanzung von Forstgewächsen, vorausgesetzt, daß solche Unternehmungen schon wünschenswerth sind, was bei einem Ueberflusse an Wald nicht der Fall ist (*a*).

3) Aufstellung von Mustern solcher Anlagen, besonders auf Flächen, die ihrer bergigen Lage oder einer andern Ursache willen für den Feldbau wenig Werth haben, z. B. Sandstrecken, Flußufer. Hierzu eignen sich besonders die schlechteren Gemeindeländereien, woferne der Boden nicht besser zur Obstzucht benutzt werden kann (*b*).

(*a*) Ein Beispiel giebt Großbritannien. Auch in Frankreich wurden (22. Fruct. J. V) Medaillen von Gold und Silber für Pflanzungen von Obstbäumen, Eichen, Rüstern, Buchen ꝛc. versprochen.

(*b*) Vgl. Circular des französ. Ministers des Innern (François de Neufchateau) vom 25. Vend. J. VII bei Fleurigeon, Code administratif. Section de l'administr. II., 1001.

§. 166.

In Ländern, die mehr unbedingten Holzboden haben, als die Befriedigung des jetzigen Holzbedürfnisses erfordert, muß man darauf bedacht seyn, die vortheilhafte Benutzung des Holzes zu befördern, weil dieses sowohl zur Erhöhung des Bodenertrages als zur eifrigeren Pflege der Waldungen von Seite ihrer Eigenthümer dient. Hieher gehören:

1) Die Begünstigung solcher Gewerke, welche viel Holz verzehren, woferne keine andere Rücksichten ihre Einführung unräthlich machen;

2) die Erleichterung des Holztransportes, sowohl für die innere Verzehrung, damit das Holz aus den waldreichen Gegenden mit geringerem Kostenaufwand in alle Landestheile gebracht werden können, als zu Ausfuhr, um einen desto einträglicheren Handel mit Holz ins Ausland füh-

ren zu können. Die erforderlichen Land- und Wasserstraßen müssen in den meisten Fällen von der Regierung errichtet werden; andere Mittel, als Leitungen zum Hinabgleiten, hölzerne Fahrbahnen, Floßgräben, können bei hinreichender Kenntniß durch Einzelne oder Privatgesellschaften zu Stande kommen.

IV.

Thierzucht.

§. 167.

Die Zucht der größeren Hausthiere (Viehzucht) giebt zwar, als vorherrschender Zweig der Landwirthschaft betrieben, wegen des leichten Transportes der meisten thierischen Stoffe (*a*) und des Schlachtviehes nur geringe Grundrente (I., §. 218, Satz c), und ist deßhalb in der Regel bloß in den entlegeneren Theilen eines Landes vortheilhaft (*b*); allein als ein wesentliches Hülfsmittel zur Feldwirthschaft hängt sie mit dieser auf das Genaueste zusammen. Ihr unmittelbarer Ertrag ist nicht bloß eine schätzbare Zugabe zu dem Erzeugniß an Pflanzenstoffen, sondern ihre Ausdehnung und Vollkommenheit trägt auch bei, dieses Erzeugniß zu vergrößern. Der Viehstand ist ein beträchtlicher Theil des landwirthschaftlichen Capitales, bei welchem die Eigenthümlichkeit eintritt, daß er sich leichter, als andere Theile, vermehren läßt, weil er von selbst anwächst, wenn nur durch bessere Bodenbenutzung eine größere Menge von Futter gewonnen wird. Die Emporbringung der Viehzucht erfordert hauptsächlich darum den Beistand der Regierung, weil es den meisten Landwirthen bei vereinzelten Bestrebungen schwer wird, sich bessere Viehracen zu verschaffen, während die Regierung ihnen mit einem verhältnißmäßig weit geringeren Aufwande dazu verhelfen kann (*c*).

(*a*) Ausgenommen Milch, weßhalb in der Nähe größerer Städte die Rindviehzucht, so weit als es die Milchconsumtion erfordert, eben so große Rente abwerfen muß, als der Anbau und Verkauf von Pflanzenstoffen.

(*b*) v. Thünen, der isolirte Staat, S. 183. — Die Zucht feinwolliger Schaafe macht eine Ausnahme, weil der Preis hochfeiner Wolle bis jetzt hoch genug steht, um eine beträchtliche Rente zu geben.

(*c*) Die Einführung einer besseren Viehrace ist mit der Verbreitung einer neuen Maschine zu vergleichen; welche Race aber die beste sey, das ist nach

den Zwecken des Landwirthes zu bemessen, welche unter dem Einflusse der Oertlichkeit verschieden seyn können. — v. Hazzi, über die Veredlung des landw. Viehstandes, Münch. 1824.

§. 168.

Pferdezucht (*a*). Die Emporbringung derselben ist nicht bloß in Bezug auf die Landwirthschaft, sondern auch darum von besonderer Wichtigkeit, weil die Staatsvertheidigung eine Anzahl guter Reit- und Zugpferde erfordert, durch deren inländische Erzeugung, wenigstens in größeren Staaten, am besten die fortdauernde Versorgung gesichert wird. Gegenden, die an trockenen Weideplätzen reich sind, und in denen die Grundrente noch niedrig steht, eignen sich gut zur Pferdezucht. Größere Landgüter, selbst noch mittlere, machen dieselbe von wirthschaftlicher Seite ausführbar. Zur Beförderung dienen vornehmlich die Landgestüte, d. h. die Beischaffung und Erhaltung von Hengsten aus einer guten Race, welche, um den inländischen Pferdeschlag zu veredeln, den Landwirthen, welche sich mit der Zucht abgeben, zum Beschälen ihrer Stuten überlassen werden. Dieses Mittel ist da nicht zu entbehren, wo nicht wohlhabende Privaten sich Beschäler von hinreichender Güte anzuschaffen geneigt sind (*b*). Seine Wirksamkeit hängt von der Befolgung nachstehender Regeln ab:

1) Die Veredlung muß nach einem festen Plane betrieben werden (*c*), mit Hülfe von Thieren der anerkannt vollkommensten Race, und mit Rücksicht auf das Bedürfniß von Acker-, Reit- und Zugpferden.

2) Es muß also ein Stamm von orientalischen (arabischen, nubischen ꝛc.) Pferden angeschafft, mit der größten Sorgfalt rein gehalten und behandelt werden, um die Beschäler selbst nachziehen zu können (*d*). Für diesen Zweck muß der Staat Gestüte halten.

3) Die edlen Beschäler, welche zur allmäligen Verbesserung des Landschlages bestimmt werden, dürfen nur mit den vollkommensten Stuten der Landwirthe, in nicht zu großer Anzahl, gepaart werden, wozu eine sorgfältige Auswahl nöthig ist (*e*).

4) Die Benutzung dieser Beschäler muß unentgeldlich, oder

wenigstens gegen geringe Abgabe und ohne andere lästige Bedingungen gestattet werden (*f*).

(*a*) Huzard, Instruction sur l'amélioration des chevaux en France. Paris, a. X (1802). — v. Hazzi, S. 16, 73.

(*b*) Eine Ausnahme macht England, wo es keine eigentlichen Gestüte giebt und bloß von Landwirthen die Pferdezucht auf einer hohen Stufe erhalten wird. Gr. v. Veltheim, Bemerk. über die engl. Pferdezucht. Braunschw. 1820. — v. Knobelsdorf, über die Pferdezucht in England. Berl. 1820.

(*c*) Die vielen Mißgriffe, die man sonst begieng, machten allen Aufwand unnütz. Planloses Kreuzen mit Hengsten aus mancherlei Racen. Hieraus erklärt sich der Streit über die Zweckmäßigkeit der Landgestüte überhaupt. Vgl. z. B. Correspond. Bl. des Würt. landw. V. 1822, II., 83. 1823, I., 1.

(*d*) Englische Vollblutpferde (blood-horses), rein arabisch, seit Karl II. zahlreich gezogen, vorzüglich zu den Wettrennen bestimmt. Die englischen Jagd- und Kutschenpferde sind durch Kreuzung der ersteren mit der Landrace entstanden. — Friesische Pferde zur Zucht großer starkknochiger Zugpferde.

(*e*) Für die übrigen Stuten bleiben die von Privaten (Gaureitern) gehaltenen Hengste, bei denen ebenfalls angeordnet werden kann, daß sie nur nach vorgängiger amtlicher Besichtigung und Bezeichnung gebraucht werden dürfen. Baier. V. vom 18. Juni 1818, §. 9. — Bad. V. von 1821. Rettig, S. 292. — Französ. Ord. vom 16. Jan. 1825: Die Besichtigung ist nicht nothwendig, sie giebt aber Anspruch auf eine jährliche Prämie von 1—300 Fr. für die approbirten Hengste.

(*f*) Fehlerhafte ältere Bestimmungen, daß die durch herrschaftliche Beschäler erzielten Pferde an den Staat um einen festen Preis abgeliefert, oder doch nicht ohne Erlaubniß anderweitig verkauft werden sollen.

§. 169.

Andere Ermunterungsmittel der Pferdezucht:

1) Prämien, welche jährlich bei festlicher Veranstaltung für die Aufzucht der vollkommensten Pferde jedes Geschlechtes und Schlages nach genauer Besichtigung aller vorgeführten Thiere ertheilt werden (*a*).
2) Veranstaltung von Wettrennen für inländische Pferde (*b*).
3) Vorsorge, daß in Berggegenden, wo sich Ueberfluß an guten Weideplätzen findet, Fohlenweiden mit den nöthigen Gebäuden, der erforderlichen Wartung und ärztlichen Aufsicht, eingerichtet werden, damit die Landwirthe in den stärker bevölkerten Gegenden ihre Fohlen gegen mäßiges Weidegeld daselbst bequem und sicher den Sommer hindurch unterbringen können (*c*).

4) Einkauf der, für Reiterei, Geschütz- und Fuhrwesen erforderlichen Pferde im Lande, falls dieß ohne beträchtliche Vermehrung der Ausgaben geschehen kann.

(*a*) Angef. Baier. V. v. 1818.

(*b*) Dieselben können bei passenden Einrichtungen aus einer bloßen Belustigung zu einem Mittel gemacht werden, die Pferdezucht, besonders der edlen Racen, zu heben, wozu unter anderm gehört, daß die Preise beträchtlich genug seyen, um die Besitzer guter Pferde zur Theilnahme zu bewegen. Für die verschiedenen Racen können abgesonderte Rennen angeordnet werden. — S. v. Hazzi, über die Pferderennen. München, 1826. — Baiern und Oesterreich nahmen die Rennen nach dem Beispiele der Italiäner schon frühe an, zuerst bei Kirchenfesten; 1436 ward ein solches als Hoffest in München gehalten. In Großbritannien erhielten sie ihre Ausbildung; die französischen Vorschriften kommen den englischen am nächsten.

(*c*) Beispiele seit 1823 in Würtemberg. S. Correspondenzblatt, 1823, I., 119, 178. 1824, I., 98.

§. 170.

Die Rindviehzucht bedarf zwar keiner so bedeutenden Unterstützung, wie die Pferdezucht, weil die Erlangung besserer Racen weniger schwer ist (*a*), aber sie sollte darum doch nicht von der Regierung vernachlässigt werden, weil ihre Vollkommenheit in den Zustand der Landwirthschaft mächtig eingreift. Maasregeln, welche in dieser Beziehung zu empfehlen sind:

1) Aufstellung eines vorzüglichen Schlages von Thieren auf den Staatsgütern in denjenigen Landestheilen, wo sie weniger bekannt sind.

2) Belehrung über die Fehler, welche bei der Aufzucht am häufigsten begangen werden (*b*).

3) Ertheilung von Prämien für die schönsten Zuchtstiere, Ochsen und Kühe.

4) Verpflichtung der Gemeinden, Zuchtstiere in hinreichender Anzahl und von guter Beschaffenheit zu halten (*c*).

5) Veranstaltung, daß Leute herbeigezogen werden, welche in der Molkenwirthschaft, haupsächlich der Käsebereitung, geschickt sind und Unterricht ertheilen.

(*a*) Die in Deutschland und anderen Ländern am meisten verbreitete Race ist in mancherlei Abstufung durch Mischung der beiden einander entgegen gesetzten Formen, der Niederungs- (nach Sturm d. ursprünglichen) und der Bergrace entstanden. Erstere ist an den Niederungen der Elbe und Weser, letztere in der Schweiz, Tirol zc zu finden. S. Thaer, ration. Landw. IV., 299. — Sturm, über Racen, Kreuzungen und Veredlung der landw. Hausthiere, S. 71 (Elberf. 1825).

(*b*) Hauptsächlich das zu frühe Anspannen und die magere Fütterung. — Vorzüge der Stallfütterung. — Prämien für das Anspannen der Kühe, wo man Vorurtheile dagegen hegt; ein Beispiel dieses Mittels hat die Celle'sche Landwirthschaftsgesellschaft gegeben.

(*c*) Für 100 Kühe 3 Zuchtstiere; jährliche Besichtigung von dem Thierarzt, und Bezeichnung. Z. B. Aargauische V. vom 14. Mai 1819 (in Hazzi, über die Veredlung des landw. Viehst., S. 90); Bernische V. vom 11. Jan. 1826.

§. 171.

Schaafzucht. Seit der Einführung der feinwolligen Schaafe in Deutschland (*a*) hat sich eine Vorliebe der Regierungen für diesen Gegenstand gezeigt, die sich unter andern in einer zu großen Begünstigung der Weiderechte (§. 72) äußerte. Gleichwohl hat dieser Eifer wegen der Unkunde in der richtigen Behandlung der Merinosheerden anfangs in den meisten Ländern wenig gefruchtet. Neuerlich, nachdem man den, von der geläuterten Theorie angezeigten Weg eingeschlagen hat, macht die Schaafzucht ohne alle lästigen Zwangsmittel gute Fortschritte. Die steigende Consumtion von feiner Wolle giebt ihr für diejenigen Gegenden, in denen sich große Landgüter befinden und die Grundrente nicht hoch ist, entschiedene Nützlichkeit (*b*), obschon sie den hohen Gewinn, den sie unter günstigen Concurrenzverhältnissen trägt, nicht fortdauernd abwerfen kann (*c*). Sie verdient daher ohne Zweifel eine eifrige Beförderung.

(*a*) Nach dem mißlungenen Versuche Friedrichs II. (1748) zuerst in Sachsen, 1765, dann in Oesterreich, 1775, in Würtemberg 1786, in Baden und Anspach, 1789. Nach Schweden kamen die Merinos schon 1723, nach Frankreich 1786 (Rambouillet).

(*b*) Die meisten stark bevölkerten Länder haben wenige Schaafe; Ausnahmen machen Großbritannien und Sachsen. Kleine Landwirthe verlegen sich besser auf grobwollige (deutsche Land-) oder halbveredelte (Bastard-) Schaafe. Erstere sind weniger empfindlich, erfordern geringere Sorgfalt ꝛc.

(*c*) Bei der jetzigen Wohlfeilheit des Getreides ist die Schafzucht eine Hauptstütze der Landwirthschaft auf größeren Besitzungen. Die Vorliebe für höchst geschmeidige und feine Tücher und Zeuge giebt vorzüglich der Wolle der Electoralschaafe (sanftwollige Merinos, am vollkommensten in Sachsen und Preußen, und der Heerde von Naz in Frankreich) einen Preis, bei welchem noch etwas gewonnen werden kann. Die höchste Feinheit ist so schwer zu erreichen und zu erhalten, daß nur der kleinere Theil der Landwirthe es dahin bringt, weßhalb diese Richtung der Schaafzucht die einträglichste ist. Nach Thaer sind bei einer Heerde von 1200 Stück sämmtliche Kosten gegen 1786 Thlr., der Rohertrag bei mittelfeiner Wolle (12 Thlr. für den Stein oder 22 Pfd.) 2586 Thlr., bei feiner

(den Stein zu 20 Thlr.) 4233 Thlr., also im letzten Falle der Reinertrag dreimal so groß. Mögelin'sche Annal. XVIII., 355.

§. 172.

Einzelne Beförderungsmittel der Schaafzucht, welche in den Wirkungskreis der Regierung fallen:

1) Anlegung von Stammschäfereien der besten Racen, welche auf das sorgfältigste rein erhalten, mit gehöriger Auswahl bei der Paarung fortgepflanzt, und allmälig unter den Landwirthen verbreitet werden (*a*).

2) Belehrung über die Grundsätze, nach welchen die Merinos behandelt werden müssen, am besten in der Form eines leichtfaßlichen Katechismus (*b*). Prämien sind minder nothwendig, weil der, nach dem Feinheitsgrade abgestufte Wollpreis die Stelle derselben vertritt (*c*).

3) Anlegung von Wollenmärkten, verbunden mit Wasch- und Sortirungsanstalten, welche auch dazu benutzt werden können, den Schaafzüchtern Vorschüsse auf die Wollenvorräthe zu geben (*d*).

4) Anregung zur Stiftung von Privatvereinen der Schaafzüchter (§. 146), um sich über die Vervollkommnung ihres Gewerbes untereinander sowohl als mit den Wollhändlern zu berathen (*e*).

(*a*) Der Fehler, den man im vorigen Jahrhundert bei den meisten Merinosheerden in Deutschland begieng, war, daß man nicht darauf bedacht war, sie vor der Vermischung mit deutschen Landschaafen zu bewahren, indem man wähnte, die Bastarde (Blendlinge) kämen nach einigen Generationen den ächten Merinos gleich. Reine Stammheerden sind zur Nachzucht von Widdern (Stöhren) unentbehrlich, auch sollte man suchen, die aus der Kreuzung beider Racen entstandenen Bastard- (veredelten) Heerden allmälig durch reine Merinos zu ersetzen. — Versuche, die fein- und langwolligen englischen Schaafe in Frankreich einzubürgern.

(*b*) Schriften dieser Art von Daubenton, Tessier, Thaer (Handb. für die feinwoll. Schaafz. Berl. 1811), Schmalz (Anleit. z. Zucht, Pflege und Wartung edler und veredelter Schaafe. Königsb. 1825). — Auch Schäferschulen, §. 145.

(*c*) Dieß setzt jedoch Freiheit der Wollausfuhr voraus, §. 128.

(*d*) Zum Vorbilde dient die Pariser Anstalt; s. Verhandl. des Vereins z. Beförderung des Gewerbfl. im Preuß. Staate, 1822, S. 65. — v. Hazzi, S. 85.

(*e*) Ein der Nachahmung und Wiederholung werthes Beispiel gab 1823 der von Thaer veranlaßte Wollconvent in Leipzig, von einer beträchtlichen Anzahl deutscher Landwirthe und Wollhändler besucht, s. die Protokolle dess. in Oekon. Neuigk. 1823. II., Beil. 1—3.

§. 173.

In Ansehung der **kleineren Hausthiere** beschränkt sich die Theilnahme der Regierung darauf, daß sie für die Herbeischaffung besserer Racen Sorge trägt (*a*), die Landwirthe mit ihren Vorzügen und der Art, sie zu behandeln, bekannt macht, fehlerhafte Gewohnheiten zu verbannen sucht, und allenfalls den Eifer mit Hülfe von Prämien belebt. — Zur Emporbringung der **Bienenzucht** ist nur nöthig, den Kenntnissen zu ihrer Betreibung Eingang zu verschaffen, da sie in Gegenden, wo es an Bienenpflanzen nicht fehlt, keine Schwierigkeiten hat. — Die früheren Versuche, die **Seidenzucht** in Deutschland einheimisch zu machen, brachten keinen dauernden Erfolg zu Wege. Ob dieß Mißlingen in zufälligen Ursachen, als Fehlern im Verfahren, gehässigen Eindrücken der gebrauchten Zwangsmittel ꝛc. (*b*) gegründet war, oder ob klimatische Schwierigkeiten die Seidenzucht für Deutschland auf die Dauer nicht vortheilhaft werden lassen, dieß wird erst aus den Ergebnissen beurtheilt werden, welche der, seit einigen Jahren neu erweckte Eifer mit der Zeit hervorbringen wird. Der Nutzen der Seidenzucht äußert sich vorzüglich darin, daß sie im Kleinen als Nebenbeschäftigung, von Weibern und Kindern, betrieben werden kann, daß die Wartung der Raupen nur einige Monate im Jahre ausfüllt, und daß, wenn keine üblen Zufälle den Erfolg schwächen, der Reinertrag sehr erheblich ist (*c*). Die Mittel, welche die Regierung anwenden kann, sind außer der bei allen Verbesserungen unentbehrlichen Sorgfalt für Belehrung (*d*), folgende:

1) Ermunterung zur Pflanzung von weißen Maulbeerbäumen, durch Vertheilung von jungen Stämmen und Prämien (*e*),
2) Anschaffung und Vertheilung von Eiern,
3) Erleichterung des Absatzes von Gespinnsten (Cocons), wozu die Anlegung von Haspelungsanstalten (Filande) gute Dienste leistet.

(*a*) Tibetanische Ziegen, deren feiner, unter den Haaren auf der Haut stehender Flaum zu den köstlichen Kaschemir-Shawls gebraucht wird, wurden 1819 durch **Ternaux** nach Frankreich gebracht, nachdem die Regierung für den Fall des Gelingens die Uebernahme von 100 Stück um ansehnlichen Preis zugesagt hatte. Obschon diese Thiere nicht vortheilhaft genug sind, um die Merinos verdrängen zu können, so werden sie doch an der Stelle der gemeinen Ziege Nutzen bringen, oder durch Kreuzung mit derselben eine mittlere Race hervorbringen. Sie halten bei Untersseen

im Canton Bern das Klima einer Höhe von 1800 Fußen über dem Meere aus. — Chinesische Schweine, vgl. Weißenborn, Neues und Nutzbares, III., 189 (1827).

(*b*) In der Rheinpfalz wurden 1784: 45,725 Pfd., und 1819: 37,137 Pfd. Cocons gewonnen. Man mußte sie an die privilegirte Seidenbau-Gesellschaft zu Heidelberg für bestimmten Preis (30 kr. das Pfd.) abliefern. Die erzwungenen Maulbeerpflanzungen erregten Unzufriedenheit, zumal da die genannte Gesellschaft den Alleinhandel mit Maulbeerstämmen führte, und dieß trug vielleicht mehr als der Krieg zum Untergange der Seidencultur bei. S. Wundt, Geschichte der Stadt Heidelberg, I., 98 (Mannh. 1805). — Verhandl. des Gr. Bad. landw. V. XVI., 167. — Am eifrigsten wurde das Emporkommen dieses Gewerbszweiges im Preuß. Staate unter Friedrich II. betrieben. Es ergiengen Befehle zur Anpflanzung von Maulbeerbäumen, vorzüglich auf den Kirchhöfen, wo die Geistlichen und Schullehrer dazu angehalten wurden, ferner auf den Ländereien der Gemeinden und Stiftungen. Es wurden Plantagen-Inspectoren ernannt, Prämien gegeben, Vorräthe von Eiern beigeschafft, Haspel- (Tirage) Anstalten errichtet, doch blieb die Ausfuhr der Rohseide verboten. 1788 wurde eine K. Immediat-Landseidenbau-Commission errichtet. Doch verfiel der Seidenbau, als späterhin die Prämien aufhörten. S. Borowsky, II., 452. — In Oesterreich wurde unter Maria Theresia und Joseph II., in Baiern 1609 und dann nochmals unter Karl Theodor, in Baden-Durlach 1766 Aehnliches versucht, aber ohne bleibenden Erfolg. — Die seit einigen Jahren in Deutschland und England neu belebten Bestrebungen werden vielleicht mehr fruchten, weil man sowohl von technischer Seite als in Ansehung der Regierungsmaaßregeln mit mehr Einsicht zu Werke geht. Vgl. v. Nagel, die ermunterte Seidenzucht in Baiern. München, 1826. — In England scheiterten unter Jakob I. und Karl I. die Versuche, weil man die Blätter des schwarzen Maulbeerbaums anwendete.

(*c*) Die Raupen werden von starkem Temperaturwechsel, z. B. der Erkältung nach Gewittern, leicht getödtet. Das Bedürfniß geheizter Stuben hält manche Familie von dem Versuche ab, weßhalb vielleicht in den Dörfern große gemeinschaftliche Wärmstuben gute Dienste leisten würden.

(*d*) Schriften zu diesem Behufe: **Conte Dandolo** (berühmter Kenner und Beförderer der Seidenzucht), dell' arte di governar' i bacchi da seta, Milano, 1819. 3. ed. — Französ. von **Bonafous**, Lyon, 1821. — v. Hazzi, Lehrbuch des Seidenbaus für Deutschland. Münch., 1826. — v. Rees, Darstellung des Fabrikwesens, I., 410.

(*e*) Baier. V. vom 11. Jan. 1826, Bewilligung von 6000 fl. für 2 Jahre zu diesem Zwecke. — Der weiße Maulbeerbaum kommt auf steinigem und magerem Boden fort. Wo die Seidenzucht in einer Gegend hinreichend verbreitet ist und Maulbeerblätter sicheren Absatz finden, wird es eine einträgliche Unternehmung, Pflanzungen zum Verkaufe dieser Blätter anzulegen. Es ist bis jetzt kein anderes gleich brauchbares Nahrungsmittel der Seidenraupen aufgefunden worden.

§. 174.

In der **Jagd** zeigt sich der geringste Grad von Sorgfalt des Menschen für die fortdauernde Gewinnung von Thieren, doch pflegt in Ländern, deren Bevölkerung nicht sehr niedrig ist, bei

der Verminderung des Wildstandes das Bedürfniß einiger Pflege desselben fühlbar zu werden. Durch diese unterscheidet sich die sogenannte zahme Jagd von der wilden (I., §. 356). Die erstere ist keines derjenigen Gewerbe, deren Emporkommen von der Regierung befördert werden könnte, es liegt vielmehr in ihrem Wesen, daß sie, so wie die Waldungen vermindert werden, auch stets einen geringern Ertrag giebt, zumal da man das Wild nur in solcher Anzahl erhalten darf, daß die Gefahr von Beschädigungen der Feldfrüchte wegfällt. In dieser Gränze liefert jedoch die Jagd eine nutzbare Zugabe zu den Nahrungsmitteln und Verwandlungsstoffen (*a*), weßhalb ihre gänzliche Zerstörung dem Volkseinkommen einen Verlust zufügen würde.

(*a*) Pelze, Haare, z. B. von Hasenbälgen, Häute rc.

§. 175.

Die Regierung übt über die, den Grundeigenthümern zustehenden Jagden (*a*) eine Aufsicht aus, welche man den **Wildbann** nennt. Dieß beruht nicht allein auf einem polizeilichen Grunde (Verhütung des Wilddiebstahls, des Wildschadens an Feldfrüchten, so wie der Beschädigung von Menschen und Thieren), sondern auch auf einem volkswirthschaftlichen. Die Erhaltung des Wildstandes hängt nämlich davon ab, daß alle Jagdberechtigten gewisse, hierzu dienliche Regeln beobachten, denn das unwirthschaftliche Verfahren des Einen würde die Vorsicht der Anderen unnütz machen, es muß daher die Gleichförmigkeit, welche auf andere Weise nicht zu erlangen seyn würde, durch Zwangsbefehle bewirkt werden. Diese müssen den Regeln der Waidmannskunst entsprechen, aber sich nicht weiter erstrecken, als es zur Erreichung der angegebenen Zwecke nothwendig ist. Dahin gehören von volkswirthschaftlicher Seite:

1) Vorschrift einer gewissen Hegezeit für jede Art des Wildes, mit Rücksicht auf Geschlecht und Alter, die schädlichen Thiere ausgenommen, deren Ausrottung begünstiget werden muß (*b*). Die Jagd auf eine einzelne Art des Wildes kann, wenn Gefahr ihrer gänzlichen Ausrottung vorhanden ist, einige Zeit lang ganz untersagt werden.
2) Verbot solcher Arten, die Thiere zu erlegen oder zu

fangen, welche dem Wildstande mehr schaden, als sie dem nützen, der sie in Ausübung bringt (*c*).

(*a*) Daß der Regierung in vielen Privatwaldungen die Jagdgerechtigkeit zusteht (Jagdregal), kommt in der Finanzwissenschaft in Erwägung.

(*b*) Beispiele v. Bestimmungen hierüber in Bergius, Mag. V., 172. — Meyer, Forstdirectionslehre, §. 501. — Vgl. Mittermaier, §. 274.

(*c*) Z. B. lärmende Arten der Jagd in der Setz- und Heckzeit, Ausnehmen der Eier u. dgl. — Man ist in solchen Verboten zu weit gegangen, weil man den landesherrlichen Jagden zu Liebe die Privatjagden auf alle Weise einzuengen suchte.

§. 176.

Auf dem nämlichen Grunde beruhen die gesetzlichen Vorschriften, durch welche die Fischerei der Privaten in fließenden Gewässern (*a*) gewissen Einschränkungen unterworfen zu werden pflegt, wohin, außer den rein polizeilichen Maaßregeln, zu rechnen sind (*b*):

1) Aussetzen des Fanges jeder Art von Fischen in der Laichzeit (*c*).
2) Schonung der Brut, weßhalb die Größe der Maschen in den Netzen vorgeschrieben und der Verkauf von Fischen unter einem gewissen Maaße untersagt wird (*d*).
3) Verbot solcher Mittel zum Fischfange, wodurch die Gewässer verödet werden würden (*e*).

(*a*) Fischteiche stehen unter keiner Aufsicht, weil bei ihnen die Handlungsweise des Eigenthümers allen Anderen gleichgültig seyn kann.

(*b*) Bergius, Mag. III., 111. — v. Berg, III., 380. — Mittermaier, §. 292.

(*c*) Ausgenommen solche Fische, welche nur während der Laichzeit in gewisse Flüsse kommen, z. B. der Maifisch (Clupea alosa) in den Rhein und unteren Neckar.

(*d*) Franz. Ord. von 1669: bei den einzelnen Arten der Fische 5—6 Zoll Länge zwischen Auge und Schwanz.

(*e*) Nachtfischen, betäubende Mittel ꝛc.

3. Abtheilung.

Pflege der Gewerke.

---

§. 177.

Die Gewerksarbeit bietet nicht, wie die Erdarbeit, den Anblick eines, in wenige große Zweige gespaltenen, von sehr vielen

Menschen betriebenen Hauptgewerbes dar, sie zerfällt in eine Menge einzelner, selbstständiger Gewerbe. Diese sind zwar in mehrfacher Hinsicht sehr von einander verschieden, stimmen aber doch in Ansehung der Hindernisse, welche von der Regierung hinweggeräumt, so wie der Beförderniße, welche durch dieselbe herbeigeführt werden können, größtentheils mit einander überein. Daher ist die Regierung der Mühe überhoben, sich um jedes einzelne Gewerk auf ähnliche Weise anzunehmen, wie sie es bei den Zweigen der Landwirthschaft zu thun genöthigt ist. Sie würde auch wegen der großen Ausdehnung des Gegenstandes nicht im Stande seyn, eine solche ins Einzelne gehende Sorgfalt auszuüben. Doch bleiben manche Fälle übrig, in denen bald die Wichtigkeit eines Gewerkes, bald die Eigenthümlichkeit der, seinem Aufblühen im Wege stehenden Hemmnisse die Regierung auffordert, sich insbesondere mit seiner Emporbringung zu beschäftigen (*a*).

(*a*) Es fehlt an Schriften, welche ausschließlich der Gewerkspflege gewidmet wären. Nach dem größten Theile des Inhalts gehören hierher Campomanes (§. 9.) u. J. C. Leuchs, Gewerb- und Handelsfreiheit, Nürnb. 1827. — Uebrigens s. vorzügl. Rüdiger, Staatslehre, S. 64—90. — v. Berg, III., 439. — Gr. Soden, VI., 194.

1. Hauptstück.

Grundverfassung der Gewerke.

§. 178.

In Beziehung auf die Bedingungen, welche mit der Ergreifung und Ausübung eines Gewerkszweiges verbunden sind, müssen die Handwerke (I., §. 398) von den großen Gewerken (Fabriken und Manufakturen) unterschieden werden. Nur bei den ersteren kann die Zunftverfassung vorkommen, während bei der Ergreifung der letzteren immer größere Freiheit, sogar besondere Begünstigungen von Seite der Regierungen angetroffen wurden. Die Untersuchung über die Vortheile und Nachtheile des Zunftwesens (*a*) ist eine der wichtigsten Aufgaben der Lehre von der Gewerkspflege.

(*a*) Große Verschiedenheit der Meinungen über diesen Gegenstand, haupt-

sächlich in Deutschland. Die Schriften können unter 2 Abtheilungen gebracht werden.

1.) Solche, in denen die Beibehaltung der Zünfte, wenn auch mit mehr oder weniger bedeutenden Abänderungen, empfohlen wird. Dahin sind hauptsächlich zu rechnen: F. (Firnhaber), histor. polit. Betrachtung der Innungen. Hannov. 1782. — Mohl und Ortloff, über das Wandern der Handwerksgesellen. Erl. 1789. — Weis, über das Zunftwesen. Frankf. 1798 (Hamburg. Preisschr.) — Soden, Nat. Oek. **II.**, S. 256, **VI.**, 205 (in der letzten Stelle weniger günstig für die Z.) — Luden, Handbuch der Staatsweisheit, **I.**, §. 114. (1811). — Reingruber, über die Natur der Gewerbe, über Gewerbsbefugnisse und Gewerbsfreiheit. Landsh. 1815. — Rau, über das Zunftwesen und die Folgen seiner Aufhebung. Leipz. 1816. (Götting. Preisschrift). — Langsdorf, wie kann in Deutschland die Zunftverfassung am zweckmäßigsten modificirt werden? Gießen, 1817 (Götting. Preisschrift). — Tenzel, wie kann in Deutschland ꝛc. ꝛc. Landshut 1817. — Rehfues, über das Z. W. Beherzigung für die Wiederherstellung d. Z. Bonn 1818. — Ziegler, über Gewerbefreiheit und deren Folgen, Berlin 1819. — Schulz, über die Bedeutung der Gewerbe im Staat, Hamm 1821. — v. K. in Buchholz neuer Monatsschrift, Jan. 1825. S. 64. — Stuhlmüller, Versuch einer bedingten Gewerbsfreiheit in besond. Beziehung auf Baierns Staatsverhältnisse. Kulmb. (Nürnb.) 1825.

2.) Solche, in denen das Urtheil gegen die Zünfte ausgefallen ist S. vorzüglich v. Seckendorf, teutscher Fürstenstaat, 5. Ausg. (1698) **Additiones**, S. 169. — v. Horneck, Oesterreich über alles ꝛc. S. 184. (s. **I.**, §. 37). v. Schröder, fürstl. Schatz- u. Rentkammer, S. 165. 301. — **Considérations sur le commerce et en particulier sur les compagnies, sociétés et maîtrises. Amsterd.** 1758. — Campomanes, v. d. Unterstützung d. gem. Industrie in Span., S. 146. — **Encyclopédie méthodique**, Abthl. **Finances**, **Art. Maîtrises**, **III.**, 15. (**Par.** 1787.) — A. Smith, **I.**, 195. — **Simonde, de la rich. commerc. II.**, 250. — (Hoffmann) das Interesse des Menschen und Bürgers bei der bestehenden Zunftverf. Königsb. 1803. — Kraus, Staatsw. **II.**, 46. — Maier, Entwickl. der relativen Ansichten des Zunftw. Augsb. 1814. — Niebler, über Z. W. und die Gew. Freiheit Erl. 1816. — **Chaptal, de l'industrie franç. II.**, 299 — 340. — Lotz, Handb. **II.**, 189. Bernoulli, über den nachtheil. Einfluß der Z. Verf. auf die Industrie, Basel 1822. — Ebers, über Gewerbe, Bresl. 1826. — Leuchs, Gewerbe- und Handelsfreiheit, S. 94. — Zur Vergleichung der verschiedenen Ansichten: Bensen, Materialien. **I.**, 505.

§. 179.

Handwerkszünfte (*a*) sind Gesellschaften, deren Mitglieder einen Handwerkszweig ausschließlich zu betreiben berechtigt sind und vermittelst der Verbindung gewisse, ihren gemeinschaftlichen Vortheil betreffende Regeln für die Ausübung des Handwerks aufrecht zu erhalten streben. Eine gewisse Beschränkung der Freiheit (Zunftzwang) liegt im Wesen der Zünfte,

weßhalb diese, wenn sie nach der Aufhebung des Zwanges noch fortdauerten, einen ganz anderen Charakter annehmen würden. Der Zustand, in welchem kein Zunftzwang besteht, wird Gewerbefreiheit (*b*) genannt, worunter man sich jedoch nicht nothwendig eine ganz unbeschränkte Freiheit denken muß, weil der Staat Gebote und Verbote anderer Art anordnen könnte. Da die Zünfte aufgehört haben eine politische Bedeutung zu haben (*c*), so kommen sie zunächst nach ihrer volkswirthschaftlichen Wirkung in Betracht, von welcher aber die genau mit ihr zusammenhängende moralische nicht ganz zu trennen ist.

(*a*) Auch bei Dienstgewerben (z. B. Haarkräuslern, Bartscheerern) und Handelszweigen, so wie bei der Fischerei, fand häufig eine Zunftverfassung Statt, auch giebt es Zünfte, welche andere Zwecke haben, als der oben angegebene. Man könnte das Wort Zunft ausschließlich den Handwerkszünften vorbehalten und für die allgemeinere Bedeutung die Ausdrücke Innung oder Gilde brauchen. — Vergl. Firnhaber, S. 1. — Rau, S. 21. — Mittermaier, §. 450.

(*b*) Eigentlich Freiheit der Gewerke.

(*c*) Die Geschichte zeigt, daß die Zünfte bei ihrer Entstehung im Mittelalter dem Bürgerstande Haltung und Schutz gewährten und späterhin auch Theilnahme an der städtischen Verwaltung, in den Republiken selbst an der Regierung erlangten. Zugleich diente die Zunftverfassung zur Organisation des Kriegsdienstes in den Städten. Diese Zwecke erklären es, daß in den Zünften auch Genossen verschiedenartiger Handwerke verbunden vorkommen. — Mancherlei Verbrüderungen (Confratriae, Gildoniae) schon im 9. und 10. Jahrhundert, in Gemäßheit des allgemeinen Corporationsgeistes im Mittelalter. — Förmliche Handwerkszünfte im 12. Jahrhundert; Tuchmacher in Quedlinburg 1134, Schuster in Magdeburg 1152: Kämpfe der Zünfte mit den Geschlechtern (Patriciern) um das Stadtregiment im 13. und 14. Jahrhundert. — S. Hüllmann, Geschichte des Ursprungs der Städte in Deutschland, III., Bd. (Frankf. 1808.) dess. Städtewesen des Mittelalters, I., 315 (erklärt die Handwerkszünfte für die ursprünglichen, und leitet ihre Entstehung aus den, zum Verkaufe von Gewerkswaaren bestimmten Bänken und Hallen oder Lauben her). — Rau, S. 13. — Mittermaier a. a. O.

§. 180.

Sieht man auf die Bestimmung der, im Zunftwesen enthaltenen Einrichtungen, so lassen sich darin drei zu Grunde liegende gemeinnützige Wirkungen erkennen, zu denen sich jedoch selbstsüchtige Antriebe gesellten, so daß oft der ursprüngliche Zweck einer Veranstaltung unter den Mißbräuchen, die sich nach und nach eingeschlichen hatten, ganz unsichtbar wurde.

I. Man beabsichtigte die Sicherheit des Unterhaltes für die Handwerksclasse, und suchte demzufolge die Anzahl der Unternehmer (Meister) in jedem Handwerke dergestalt zu beschränken, daß die vorhandenen genug Beschäftigung und Absatz finden könnten. Hierauf beziehen sich mehrere Anordnungen, welche darin übereinstimmen, daß sie die Concurrenz des Angebotes einengen und die Erzeuger von Handwerkswaaren gegen die Käufer in Vortheil setzen.

II. Man befürchtete den Verfall der Gewerkskunst, so wie die Verkürzung der Besteller und Käufer der Gewerkswaaren durch ungeschickte Arbeiter, und suchte daher die Fortpflanzung der Geschicklichkeit vermittelst des Unterrichtes und der Reisen zu sichern, indem man jeden, der nicht vorschriftmäßig sich vorbereitet hatte, hinderte, in einem Handwerke zu arbeiten, zur Erlangung des Meisterrechts aber den Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten forderte.

III. Es ward zugleich eine moralische Wirkung auf die zünftigen Arbeiter hervorgebracht. An den Gemeinsinn, der aus der gesellschaftlichen Verbindung erwächst, knüpfte sich ein Ehrgefühl, welches die Genossen von unrechtlichen Handlungen abzuhalten vermochte, es pflanzten sich sittliche Grundsätze fort, die von den Versammlungen der Meister und Gesellen aufrecht erhalten wurden. Hiermit hängt die Unterstützung zusammen, welche die Zünfte den Dürftigen in ihrer Mitte, besonders den Wittwen der Meister, angedeihen ließen.

§. 181.

Von den einzelnen Einrichtungen des Zunftwesens sind nachstehende die wichtigsten (*a*).

1) Wer in einem Gewerke arbeiten will, muß dasselbe bestimmte Zeit bei einem Meister erlernet haben und nach beendeter Lehrzeit förmlich ledig gesprochen worden seyn. Zur Aufnahme eines Lehrlings wird eheliche Geburt und ein gewisses Alter erfordert, unter und über welchem Niemand eintreten darf.

2) Ist der Lehrling zum Gesellen geworden, so muß er bestimmte Zeit in diesem Stande bleiben, und gewisse Zahl von Jahren an anderen Orten arbeiten (wandern),

ehe er das Meisterrecht erwerben kann. Auf der Wanderschaft wird der Geselle bei den meisten Handwerken durch freiwillige Gaben der Meister unterstützt, er ist aber in der Wahl des Meisters, bei dem er als Gehülfe eintreten soll, mehr oder weniger beschränkt (*b*).

3) Die Erlangung des Meisterrechts ist von mehreren lästigen Bedingungen abhängig:

a) von Seite der Zunft ist

α) bei den geschlossenen Handwerken, d. h. solchen, die an jedem Orte nur eine bestimmte Zahl von Meistern haben dürfen, die Erledigung einer Meisterstelle erforderlich;

β) auch bei anderen Handwerken kann die Zunft einer Vermehrung der Meisterzahl widersprechen. Allmählig haben sich zwar die Landesbehörden von diesem Widerspruche unabhängig gemacht und trotz demselben nach Gutdünken neue Meisterrechte ertheilt, doch ist wenigstens die Einrichtung geblieben, daß die Zunft in jedem solchen Falle gutachtlich vernommen werden muß. Ist nun der Bewerber nicht im Orte geboren, oder gehört er wenigstens nicht einer Meisterfamilie an, so verfehlt die Zunft selten, seine Ansetzung dringend zu widerrathen, indem sie zu beweisen sucht, daß das Gewerbe schon jetzt in schädlichem Maaße übersetzt sey. Diese Einwendungen werden üblicher Weise unterlassen, wenn der Sohn oder künftige Eidam eines Meisters sich ansäßig machen will.

b) Von Seite des Bewerbers muß

α) in den mehrsten Handwerken ein Meisterstück, als Probe der Geschicklichkeit, gefertigt, und

β) noch manche andere Ausgabe, z. B. für Festlichkeiten bestritten werden.

(*a*) Mittermaier, §. 455.
(*b*) Bernoulli, S. 4. — Rettig, bad. Poliz. Ges. S. 337.

§. 182.

4) Die Meister jedes Handwerkes bilden eine Corporation, welche ihre eigenen Vorsteher, Casse, Einkünfte und Aus-

gaben und Versammlungen hat, in denen die Angelegenheiten der Gesellschaft zur Berathung und Beschließung kommen.

5) Die verschiedenen Handwerke sind durch genaue Abgränzung von einander getrennt, so daß kein Genosse des einen die eigenthümlichen Erzeugnisse des andern zu fertigen befugt ist.

6) Mehrere Bestimmungen sorgen dafür, daß der einzelne Meister sein Gewerbe nicht zur Beeinträchtigung seiner Genossen betreibe, indem z. E. keiner die Arbeit der anderen tadeln, ihnen Gesellen oder Kunden abspenstig machen darf, auch die Zahl der Gesellen, die jeder halten darf, vorgeschrieben und die Annahme von Lehrlingen gewissen Einschränkungen unterworfen ist (*a*).

7) Solchen Personen, welche ohne Erlangung des Meisterrechtes Waaren verfertigen, die in den Bereich einer Zunft gehören (Pfuscher, Böhnhasen), wird dieser Eingriff bei Bestrafung untersagt. Lange Zeit durften die Zunftgenossen selbst den Pfuschern ihr Handwerkszeug abnehmen.

(*a*) Z. B. nach den Baseler Gesetzen darf kein Meister 2 Lehrlinge zugleich halten, außer wenn der eine ein Ausländer oder der eigene Sohn ist; ein angehender Meister darf erst nach Verfluß von 3 Jahren einen Lehrling annehmen, nach der Ledigsprechung eines solchen müssen einige Jahre verstreichen, bis wieder ein anderer in die Lehre genommen werden darf. Bernoulli, S. 2. Auch in Frankreich war nur in wenigen Handwerken die Annahme zweier Lehrlinge erlaubt.

§. 183.

Es ist nun zu untersuchen, in wieferne das Zunftwesen in der beschriebenen Beschaffenheit fähig sey, die Vortheile zu gewähren, die von ihm erwartet werden (§. 180), und wie sich die wesentlich mit ihm verbundenen Nachtheile zu den nützlichen Wirkungen verhalten.

Zu I. (§. 180) Sichere Ernährung.

1) Bei einem großen Theile der Gewerke ist der Absatz eines Unternehmers nicht bloß auf den Wohnsitz und die nächste Umgebung eingeschränkt, sondern kann, wenn mit Geschicklichkeit und Beeiferung vorzüglich gute Waaren zu Stande gebracht werden, eine mehr oder weniger

große Ausdehnung erreichen. Da dem Kunstfleiße vielerlei neue Wege offen stehen, so läßt sich nicht vorher berechnen, wieviele Unternehmer ihr Auskommen finden können. Selbst diejenigen Gewerke, welche zunächst bloß für die Consumtion des Ortes arbeiten, lassen manche Erweiterung und Vervollkommnung zu. Je mehr aber der Absatz bloß local ist, desto leichter kann jeder Einzelne die Größe desselben selbst beurtheilen, ohne fremder Leitung zu bedürfen. Dagegen verarmt auch bei einer kleinen Zahl von Mitbewerbern derjenige, dem es an Fleiß und Geschicklichkeit gebricht, indem den Consumenten die Gelegenheit nicht abgeschnitten werden kann, sich anderswoher, z. B. vom platten Lande, zu versorgen (*a*).

2) Wenn auch in irgend einem Handwerkszweige der gegenwärtige Zustand des Betriebes eine Ausmittelung der Zahl von Meistern, die sich gerade fortbringen kann, gestattete, so läge doch darin keine Bürgschaft für die Zukunft. Die Erfahrung zeigt, daß Veränderungen in der Consumtion, hauptsächlich bei Gegenständen, die dem Wechsel der Mode unterworfen sind, nicht selten einzelne Gewerbe gänzlich zerstört oder wenigstens um einen großen Theil ihrer Nahrung gebracht haben (*b*). Ereignisse dieser Art sind unvermeidlich. Ihre Folgen muß die Gewerksverfassung dadurch zu mildern fähig seyn, daß sie es dem, der seine bisherige Beschäftigung verliert, leicht macht, eine andere zu ergreifen, was aber bei dem Zunftwesen nicht geschieht.

(*a*) Preußische Staatszeitung, 1821, Beilage 68 — 70, = Schulz a. a. O. S. 217. = Bai. Kunst- und Gewerbblatt, 1821. Nr. 42 ff.

(*b*) Beispiele: Untergang der Nestelmacher, Pfeilschifter, Armbrustmacher. Die Zinngießer haben wegen des häufigen Gebrauchs von Steingut, die Perückenmacher wegen des bessern Geschmackes im Kopfputze, die Strumfwirker wegen der Einführung langer Beinkleider, die Posamentierer wegen der Metallknöpfe und der Abschaffung der Borten an den männlichen Kleidern, die Hutmacher wegen des häufigen Gebrauches andrer Kopfbedeckungen, die Schwertfeger wegen der Abschaffung des Degentragens, viel gelitten. Vgl. Hoffmann, S. 62. — Bernoulli, S. 119.

§. 184.

3) Die Beschränkungen bei der Erlangung des Meisterrechts, durch die man den angegebenen Zweck zu erreichen sucht, werden darum nachtheilig, weil sie das Mitwerben sehr

vermindern. Hierdurch entgeht den Käufern der Gewerkswaaren der Vortheil, ihren Bedarf mit der geringsten Aufopferung erlangen zu können. (I. §. 189). Es werden

a) die Waaren vertheuert, weil die Meister durch ihre geringe Zahl und die Ausschließung aller anderen Verkäufer im Vortheil sind, auch leicht sich über die Preise, auf denen sie beharren wollen, bereden können, und wegen der verschiedenen, aus den Zunfteinrichtungen entspringenden Ausgaben selbst mehr Kosten aufzuwenden haben. (*a*) Am meisten ist dieß in denjenigen Handwerken der Fall, wo das Meisterrecht wie ein Eigenthum der Meisterfamilie angesehen und von ihr förmlich verkauft werden darf (Realgewerbe).

b) Es wird die Vervollkommnung der Production gehemmt, weil der Eifer der Meister durch das Bewußtseyn, sich im Besitze einer sicheren Nahrungsquelle zu befinden, geschwächt, dem Aufstreben der Uebrigen aber ein zu mächtiges Hinderniß in den Weg gestellt wird. Selbst der geschicktere Meister findet Schwierigkeiten, wenn er von dem Beifall der Käufer Gebrauch machen und die Zahl seiner Gehülfen vermehren will, §. 182. Nr. 6. Es fehlt deßhalb nicht an Beispielen von dem Verfalle der Geschicklichkeit, noch häufiger ist das eigensinnige oder träge Festhalten am Herkömmlichen, welches alle Fortschritte verhindert, und die Gefahr dieses Uebels ist desto näher, je mehr die Concurrenz in einem Gewerbe eingeengt ist. Ohne Reibung der Kräfte ist keine große Leistung von denselben zu erwarten. Neue Zweige des Gewerbfleißes, insbesondere solche, die im Großen (fabrikmäßig) betrieben werden müssen, werden von dem Drucke des Zunftzwanges zurückgehalten. Die Bevölkerung so wie die Sittlichkeit leidet bei den späten Heirathen und den häufigen Ehen ohne Neigung und zwischen Personen, die an Alter sehr ungleich sind (*b*).

c) Die scharfe Trennung der einzelnen Handwerke wird in vielen Fällen so unbequem, daß unaufhörlich zahlreiche Rechtsstreitigkeiten über Gewerbsbeeinträchtigung veranlaßt werden. Der Nutzen einer zweckmäßigen Abthei-

lung der Arbeitszweige ist dergestalt fühlbar, das jeder besonnene Unternehmer von selbst auf ihn Bedacht nimmt, wenn die Beschaffenheit des Absatzes und die übrigen Umstände es zulassen. Gesetzlicher Zwang ist daher unnöthig, er wird aber zugleich schädlich, weil die Abgränzung nicht zu allen Zeiten und an allen Orten dieselbe seyn kann, weil sie oft den Unternehmer abhält, dem Betriebe einen Umfang zu geben, der sowohl ihm als den Käufern vortheilhaft seyn würde (*c*). Bei manchen Handwerken ist die Theilung so weit getrieben worden, daß sie im hohen Grade verkehrt erscheint (*d*).

(*a*) Man schätzte in Frankreich die Zunftschulden auf 30 Mill. Liv. — Die Receptionsgelder waren daselbst unmäßig hoch. Als die Schneiderzunft in Lyon um Erhöhung dieser Abgabe bat, führte sie an, dieselbe betrage in Paris 1000, in vielen anderen Städten 500, in Lyon aber nur 100 Liv., und motivirte ihr Gesuch so: „On comprend bien, que cette augmentation des droits, rendant l'entrée à la maîtrise un peu plus difficile, pourra diminuer à l'avenir le nombre des maîtres, ils seront plus experts, plus aisés etc." So unverholen spricht sich der Monopolgeist aus! S. Encyclop. méth. a. a. O. S. 34.

(*b*) Leuchs, S. 102.

(*c*) Hoffmann, S. 69.

(*d*) Z. B. Unterschied der Sattler und Riemer, Weiß- und Schwarzriemer, Schwarz- und Weisbäcker, Küfer und Kübler, Huf- und Sensenschmiede, Schuh- und Pantoffelmacher. Diese Gränzen sind in neuerer Zeit zum Theile ganz aufgehoben worden. In Frankreich, wo die Ertheilung der Meisterrechte Finanzspekulation war, gab es 6 Abtheilungen der Tapezierer, eine eigene Zunft von limonadiers und sogar von Hausirern mit altem Eisengeräth (Crieurs de vieux fers), Considérations, S. 123; die Zünfte der Speisewirthe (traiteurs), Bratenköche (rotisseurs) und Pastetenbäcker (patissiers) wurden 1776 vereinigt, blieben aber noch von den Garköchen getrennt; es gab vor 1776 zwei Zünfte von Näherinnen (couturières u. découpeuses), die Putzmacherinnen waren von den Federschmückerinnen (plumassières) getrennt; selbst Straußbinderinnen, Haubenmacherinnen (Coeffeuses de femmes), Flachskrämerinnen, Strohmattenmacher, Vogelsteller, Tanzmeister und Kloackenfeger hatten ihre eigenen Zünfte.

§. 185.

Zu II. (§. 180) Erhaltung und Erhöhung der Geschicklichkeit.

1) Die Mittel, welche im Zunftwesen in Bezug auf diesen Zweck enthalten sind, erscheinen in mehrfacher Hinsicht als mangelhaft und unzureichend.

a) Die Lehrzeit ist bei einem großen Theile der Hand-

werke zu lange angesetzt worden, indem bei gehöriger Unterweisung und Beeiferung die nöthige Geschicklichkeit weit früher erlangt werden kann (*a*). Diese fehlerhafte Bestimmung, welche nur dazu diente, den Unternehmern wohlfeile Gesellen zu verschaffen und die Lust zur Ergreifung eines Handwerks zu schwächen, verursachte einen so auffallenden Zeitverderb in dem kostbaren Jugendalter, daß die Regierungen zeitig auf eine Verkürzung des Termins Bedacht nahmen. Indeß ist eine und dieselbe Lehrzeit nicht bei allen Lehrlingen eines Handwerkes angemessen, weil der unbegüterte, der kein Lehrgeld geben kann, länger ohne Lohn bei dem Meister arbeiten muß, um ihn für die erste Zeit zu entschädigen, wo er noch keinen Nutzen gab, und weil der talentvolle oder der besser vorbereitete Lehrling sich schneller ausbildet.

b) Auch der mangelhafte Unterricht, den die Lehrlinge empfangen, und die unangemessene Behandlung, der man sie unterwirft, sind nachtheilig, es mag nun der Beweggrund zu diesem Verfahren bloß in der Macht eines altergrauen Vorurtheils, oder in der Selbstsucht der Meister liegen, indem diese den Zugang zu ihrem Gewerbe zu erschweren suchen und sich scheuen, ihren künftigen Mitwerbern die volle Kunstreife zu ertheilen (*b*). Die Wirkung hievon ist, daß junge Leute aus wohlhabenden und gebildeten Familien von der Erlernung eines Handwerks abgeschreckt werden (*c*), und daß man viele untüchtige Gesellen erhält.

(*a*) In Frankreich vormals bei manchen Gewerben bis zu 10 Jahren, z. B. Strumpfwirker in Paris (Règlem. v. 1608); 7 Jahre, die Faßbinder in Lyon (Règl. v. 1720). Bei den Webern, welche drap d'or u. d'argent fertigen, mußte man 5 Jahre lernen und 3 Jahre Geselle bleiben (Règl. v. 1666). — In Fabriken und bei unzünftigen Gewerken sieht man oft, daß junge Leute, die noch gar keine Geschicklichkeit haben, gegen Lohn angenommen werden und in Kurzem die erforderliche Brauchbarkeit erreichen. Auch kommt in Betracht, daß das Zunftwesen die Anstellung von weiblichen Gewerksgehülfen verhindert, welche sonst in mancherlei Beschäftigungen sehr passend ist.

(*b*) Mißbrauch der Lehrlinge zu häuslichen Diensten oder zu bloßer Handlangerarbeit, bei der nichts zu lernen ist, z. B. Raddrehen bei Seilern. Rauhe Behandlung. Geheimhaltung der wichtigeren Verrichtungen. Dieß

Mißtrauen entspringt hauptsächlich daraus, daß nach den bestehenden Einrichtungen Jedermann auf große Schwierigkeiten stößt, wenn er sich außerhalb seines Geburtsorts ansiedeln will. Daher haben die Lehrherren nicht Unrecht, wenn sie in jedem kundigen Gesellen, der aus ihrer Werkstätte hervorgeht, einen künftigen schädlichen Nebenbuhler zu erblicken glauben.

(c) Dieß ist eine der Ursachen des starken Zudranges zu dem Staatsdienste in Deutschland.

§. 186.

a) Das Wandern der Gesellen ist von zweifachem Nutzen. Es erhöht die allgemeine Bildung des Handwerkers, weil es ihn aus der Beschränktheit der gewohnten Umgebung reißt und in manchfaltige Lebensverhältnisse einführt. Es verstärkt zugleich die Geschicklichkeit im Gewerbe, weil es ihn mit den, in verschiedenen Gegenden und Ländern üblichen Arten des Betriebes bekannt macht. Dieß setzt ihn in den Stand, Vergleichungen anzustellen und das Beste auszuwählen. Inzwischen steht dem erstgenannten Vortheile wieder der Umstand gegenüber, daß das Wandern viele Gesellen in sittliche Verwilderung und Arbeitsscheu stürzt. In Ansehung des zweiten Umstandes muß man gestehen, daß das Wandern dem schlecht vorbereiteten Gesellen wenig Nutzen bringt und daß bei einem Theil der Gewerbe guter Unterricht an Ort und Stelle denselben guten Erfolg hervorbringen könnte. Doch bleibt nicht zu bezweifeln, daß das Wandern im Ganzen mehr nützt als schadet.

d) Der Nachweis der Geschicklichkeit ist zwar der Zweck, der dem Meisterstücke zu Grunde liegt, aber dasselbe ist ihm in vielen Fällen nicht entsprechend, weil aus der Verfertigung eines einzelnen Stückes der Umfang von Kenntnissen des Bewerbers nicht beurtheilt werden kann, auch oft der Gegenstand ganz unpassend gewählt wurde, so daß er für die Forderungen, welche nach der heutigen Ausbildung der Gewerkskunst an den Handwerker gemacht werden müssen, unzureichend ist (*a*).

(*a*) Z. B. ein Drechsler in Wien mußte ein Dutzend ganz dünne Holzteller

machen. Einem Feilenhauer gab man 2 große Feilen, 20 und 10 ℔ schwer, einem Hafner, einen Topf und einen Krug, jeden eine Elle hoch, dem Schreiner ein Stück Hausrath von veralteter Form, dem Perückenmacher eine Allonge-, eine spanische und eine Beutelperücke zu fertigen auf. — Mißgriffe dieser Art wurden auch wohl absichtlich begangen, weil man dem Bewerber durch ein kostbares und schwer abzusetzendes Stück das Meisterwerden erschweren wollte. Firnhaber, S. 293. — Leuchs, S. 108. — Unfug, die Fehler am Meisterstücke mit Geldstrafen büßen zu lassen, anstatt es, wenn es schlecht ist, ganz zu verwerfen.

§. 187.

2) Die jetzt betrachteten Bestimmungen des Zunftwesens sind entbehrlich und haben sogar schädliche Folgen.

a) Die Dauer und die Beschaffenheit der Lehre kann der freien Uebereinkunft des Lehrherrn mit den Versorgern des Lehrlings überlassen werden, vorbehaltlich näherer gesetzlicher Vorschriften über die Rechte und Verbindlichkeiten, die aus diesem Verhältniß entspringen, und der Anordnung einer besondern Aufsicht, die zur Verhütung aller Mißbräuche dient.

b) Die förmliche Erlernung bei einem Meister wird immer der regelmäßige Weg bleiben, auf dem man sich zur Betreibung eines Handwerkes vorbereitet. Allein es giebt auch andere Mittel, die erforderliche Geschicklichkeit zu erwerben (*a*), und der Zwang, sich nothwendig des ersteren Weges bedienen zu müssen, ist unnöthig und zugleich drückend, weil er Manchem das Meisterrecht unzugänglich macht, der es mit dem größten Nutzen für sich und die Consumenten ausüben würde. Insbesondere wird durch diesen Zwang die Entstehung großer Gewerksunternehmungen (Fabriken) in dem Gebiete einer Zunft verhindert, weil Derjenige, welcher Fähigkeit, Neigung und Capital zur Errichtung einer Fabrik besitzt, es verschmäht, sich förmlich in die Lehre zu begeben. Fabrikunternehmungen erheischen eine höhere Ausbildung durch technologische und mercantilische Kenntniß, als sie der Handwerker zu besitzen pflegt, es kann daher dem Fabricanten, den das auf das Spiel gesetzte ansehnliche Capital dringend genug zur reifen

Ueberlegung auffordert, freigelassen werden, ob und wie er sich außer der wissenschaftlichen Einsicht in den Gegenstand auch mit den mechanischen Verrichtungen vertraut machen wolle. Die meisten Zweige des Fabrikwesens sind ohnehin von allem Zunftzwange frei.

(a) Z. B. eigene Bemühungen in Nebenstunden, Unterricht in einer Lehranstalt, Absehen im älterlichen Hause.

§. 188.

c) Man kann sogar bezweifeln, ob es nöthig ist, von jedem angehenden Meister einen Nachweis der Geschicklichkeit zu erlangen. Für diese Einrichtung sprechen außer den reinpolizeilichen Gründen, welche sich auf Gefahren für Leben, Gesundheit und Eigenthum beziehen (*a*), folgende Sätze:

α) Der Ungeschickte bringt viele Besteller oder Käufer seiner Waare in Schaden, bis seine Unfähigkeit so bekannt wird, daß sich jedermann vor ihm hütet.

β) Ist er in diese Nahrungslosigkeit gerathen, so hat die Gemeinde eine verarmte Familie zu ernähren.

γ) Es kann für Niemand drückend seyn, wenn man ihn auffordert zu zeigen, daß er das Gewerbe verstehet, welches er unternimmt.

Dagegen ist nachstehendes anzuführen:

α) Das Meisterstück ist unzureichend, es muß also eine Prüfung hinzukommen; diese ist aber sehr umständlich, und giebt dennoch manchen Einflüssen der Gunst oder Ungunst Raum.

β) Für die Verfertigung einfacher und wohlfeiler Waaren, welche den Bedürfnissen der wenigbegüterten Käufer abhelfen, ist geringere Geschicklichkeit nöthig, als für künstlichere Waaren derselben Art.

γ) Die Käufer und Besteller suchen sich bei der Auswahl des Handwerkers sicher zu stellen und wenden sich nicht leicht zu dem angehenden Meister, ohne von seiner Fähigkeit auf irgend eine Weise überzeugt worden zu seyn. Sie sind bei solchen Waaren, denen man die mangelhafte Beschaffenheit nicht sogleich

ansehen kann, am behutsamsten. Die Concurrenz bewirkt von selbst, daß es an guter und wohlfeiler Arbeit nicht fehlt.

δ) Es läßt sich in keinem Zweige menschlicher Beschäftigungen verhüten, daß Einzelne aus Mangel an den nöthigen persönlichen Fähigkeiten nahrungslos werden; die Gewerbefreiheit bietet aber viele Auswege dar, sich auf andere Weise fortzubringen.

ε) Bei denjenigen Gewerben, die noch am ersten die Besorgniß übrig lassen, daß ungeschickte Arbeiter die Abnehmer in Schaden bringen können, ist es rathsam, zwar eine Prüfung zu gestatten, aber dem Bewerber frei zu stellen, ob er, um sich bei dem Publicum besser zu empfehlen, davon Gebrauch machen will. Diejenigen, welche in der Prüfung bestanden sind, müssen ein ehrendes Prädicat erhalten (*b*).

(*a*) Z. B. bei Fleischern (um schädliche Beschaffenheit des Fleisches zu erkennen), Maurern, Zimmerleuten, Mühlenbaumeistern, Brunnenmachern, Schornsteinfegern (Kenntnisse in Bezug auf Feuersgefahr), Häfnern (wegen der Glasur, die bei fehlerhaftem Verfahren vermöge ihres Bleigehaltes ungesund wird), Apothekern. Bei den Baugewerken spricht noch der Grund für die Prüfung, daß man das Gewerkserzeugniß nicht fertig kaufen kann, sondern es bestellen muß, und daß dasselbe gewöhnlich sehr kostbar ist. — Unter den Handels- und Dienstgewerben befinden sich ebenfalls viele, bei denen die Concession nicht ohne den Beweis der Geschicklichkeit oder der Unbescholtenheit, wenn diese des besondern Vertrauens willen erforderlich ist, ertheilt werden kann; z. B. Dollmetscher, Mäkler, Lohnbediente, Lootsen, Schiffer, Messer, Todtengräber, Schenk- und Gastwirthe. Vgl. Preuß. Edict. v. 2. Nov. 1810, und Edict v. 7. Sept. 1811, §. 82. ff. Sehr angemessen sind die 4 Prüfungsinstructionen, die das preuß. Handelsministerium für die, das Meisterrecht nachsuchenden Zimmer-, Maurer-, Brunnen- und Röhrenmacher-Gesellen und Mühlärzte am 28. Jun. 1821 erlassen hat, s. v. Kamptz Annalen der preuß. innern Staatsverw. V., 592. Für jedes dieser Gewerke werden in den Städten Prüfungs-Commissionen gebildet, worin, 1 Polizeibeamter, 1 — 2 Baubeamte, 2 — 3 Meister. Das Verfahren ist folgendes: 1) Vorläufige Prüfung (Tentamen) im Lesen, Schreiben, Rechnen, Zeichnen. 2) Schriftliche Probearbeit, mit Zeichnungen und Anschlägen. 3) Mündliche Prüfung, deren Hauptinhalt in der Instruction vorgezeichnet ist. 4) Auftrag, einen Bau auszuführen.

(*b*) Unter die Handwerke, bei denen dies am meisten Bedürfniß seyn mag, gehören die Hufschmiede, weil Reisende nicht viel wählen können, und Färber. — Die Nassauische V. v. 1819, §. 6. 8 ordnet nicht bei der Ertheilung der Concession, sondern bei der Beendigung der Lehrzeit eine Prüfung an. Wer bei der Bewerbung um die Concession ein Prüfungszeugniß beibringt, erhält das Prädicat: **Meister**, und Befugniß, Lehrlinge anzunehmen.

§. 189.

Zu III. (§. 180). Moralische Wirkungen. Diese Aeußerung des Zunftwesens ist unläugbar die günstigste. Jeder Einzelne wurde vermöge des engen Verbandes mit Anderen, an deren Achtung ihm Alles liegen mußte, vor Verirrungen bewahrt, er erhielt einen mächtigen Antrieb, von einem ehrenhaften Lebenswandel nicht abzuweichen. Dieß fällt hinweg, wenn Jeder ganz für sich steht, und im großen Betriebe sind lediglich die Neigungen des Fabrikherrn, die guten wie die schlimmen, das Gesetz für den abhängigen Lohnarbeiter. Die Hülfe, welche der verarmte Meister, der erkrankte Geselle, von seinen Genossen erhält, und der Beistand, dessen sich die Meisterswittwe zu der Fortsetzung des Gewerbes erfreut, sind durchaus wohlthätige Einrichtungen. Die Zünfte sind zwar auch von dieser Seite nicht frei von Mißbräuchen, allein dieselben können gehoben werden. Dahin gehört

1) Die Abhaltung der unehelich Gebornen von der Erlernung der Handwerke; sie ist ungerecht, weil sie den Unschuldigen trifft (*a*).
2) Die sinnlosen Gebräuche, welche mit kostbaren Festlichkeiten verbunden sind (*b*) und im besten Falle wenigstens die Aufmerksamkeit von dem Hauptgegenstande, dem technischen Betriebe, ablenken. Es sind dieses Ueberreste einer früheren Zeit, die jetzt ihre Bedeutung verloren haben.
3) Das noch nicht völlig erloschene Bestreben der Zunftgenossen, den früheren Zustand, wo die Zünfte in ihren Angelegenheiten eine gewisse Unabhängigkeit in der Gesetzgebung wie in der Vollziehung besessen hatten, wieder herbeizuführen. Eine solche Stellung, die den Zünften eine, dem Staat nicht ganz untergebene Gewalt gab, widerstreitet dem Geiste unserer Zeit durchaus (*c*). Die neuere Gemeindeverfassung und die Repräsentation aller Stände auf den Landtagen sichern dem Bürgerstande in vollem Maaße die politischen Vortheile, welche er in dem Bestehen der Zunftverfassung irgend finden konnte.

(*a*) Die Unehrlichkeit mancher Gewerbe, z. B. der Schäfer, Feldhüter, Gerichtsdiener, Nachtwächter, war eine Thorheit, die sich vielleicht geschichtlich daraus erklären läßt, daß bei der Entstehung der Zünfte die unzünf-

tigen, häufig von Unfreien getriebenen Beschäftigungen verachtet wurden. Rau, über das 3. W. S. 35. — Unehrlichkeit durch Tödtung eines Hundes oder einer Katze, Berührung eines Selbstmörders 2c. Die gröbsten der in diesem §. angeführten Mißbräuche hob das Reichsgesetz v. 16. Aug. 1731 auf.

(*b*) Man hat diese leicht zu beseitigenden Auswüchse, welche von der Gemüthlichkeit früherer Zeit zeugen, zu streng beurtheilt. Die Formeln, welche bei den Zusammenkünften der Meister und Gesellen gebraucht wurden, athmen einen streng sittlichen Geist, obgleich sie veraltet und kleinlich erscheinen. Beispiele in Gatterers technol. Mag. **II.**, 128 (Reden bei der Versammlung der Nürnberger Schneidergesellen), **III.**, 206 (Brauch der deutschen Schornsteinfegergesellen).

(*c*) Die Autonomie der Zünfte führte nicht selten zu Unordnungen und Gewaltthätigkeiten, indem man die eingeräumten Befugnisse überschritt. Aufstände der Gesellen, Verruf gegen einzelne Orte. Ein solcher Aufstand der Gesellen in Augsburg im J. 1721 veranlaßte das eben genannte Reichsgesetz v. 1731. Eigenmächtige Bestrafung der Genossen für mancherlei Excesse.

§. 190.

Die Anerkennung der Mängel, welche das Zunftwesen an sich trägt, hat in der neuesten Zeit in mehreren Staaten von Europa die Aufhebung (*a*), in anderen eine mehr oder weniger bedeutende Umgestaltung desselben (*b*) zur Folge gehabt. Der Zustand, in welchem aller Zunftzwang beseitigt ist, so daß bei der Erlangung der Erlaubniß, ein Gewerbe zu betreiben, weder Rücksicht auf die angemessene Besetzung genommen, noch der Nachweis förmlicher Erlernung und erworbener Geschicklichkeit gefordert wird, ist die Gewerbefreiheit (§. 179). Die Erfahrung hat darüber entschieden, daß mit ihr jene Nachtheile, die man von ihr befürchtete, nicht in dem Grade verbunden sind, um die aus ihr entspringenden unverkennbaren Vortheile zu verdunkeln (*c*). Letztere sind:

1) daß die Käufer vermöge der weiteren Concurrenz bessere und wohlfeilere Waaren erhalten;
2) daß die Gewerkskunst, wenigstens in einem Theile der Gewerke, gesteigert (*c*), zugleich
3) die Volksmenge und das ganze Gütererzeugniß vermehrt werden.

(*a*) Schon 1614 wurde auf dem letzten französischen Reichstage von dem dritten Stande auf die Abschaffung der Zünfte angetragen und in Deutschland wurde dieselbe 1672 auf dem Reichstage besprochen (s. v. Dohm, über die bürgerliche Verbesserung der Juden, **II.**, 285. Berlin, 1783.) Sie wurde im Februar 1776 in Frankreich, auf Betrieb des physiokratischen Ministers Turgott, ausgeführt, aber nach

6 Monaten ward der König bewogen, diese Verordnung zurückzunehmen, doch nicht ohne viele Gebrechen zu verbessern; es wurden z. B. von den bisherigen 110 Zünften 21 ganz aufgehoben, und die 89 andern in 44 vereinigt, die Receptionstaxen sehr vermindert, aber zum Theil für die Staatscasse in Anspruch genommen; s. den Text des Edicts in der Encycl. méth. a. a. O. S. 39. Die assemblée constituante vernichtete das Zunftwesen und setzte an dessen Stelle jährliche Gewerbspatente, 17. März 1791. Dasselbe geschah im Königreiche Westphalen, 5. Aug. 1808, in Spanien durch die Cortes, 3. Jun. 1813, und abermals 16. Mai 1820 (beidemale wurde aber durch den König der geschehene Schritt zurückgethan), in Neapel 20. Nov. 1826. Nassau hob 1819 die Zünfte auf. In Preußen wurde verordnet (Edict. v. 2. Nov. 1810), daß die Lösung eines jährlichen Gewerbscheines (Patentes) hinreichend sey, um die Befugniß zur Betreibung eines Gewerbes zu geben. Sodann bestimmte das Edict v. 7. Sept. 1811, daß die Zünfte zwar fortbestehen dürfen, aber die Inhaber von Gewerbscheinen nicht verpflichtet seyen, in dieselben zu treten, und dennoch Lehrlinge und Gesellen halten können (A. 6. 7), daß Jeder aus der Zunft treten, (A. 14), jede Zunft sich selbst auflösen (A. 19.), auch von der Obrigkeit aufgelöset werden dürfe (A. 29.). Zufolge dieses Edicts sind einige Handwerke, als Schuhmacher, Gerber, Blaufärber, Tuchmacher, im Zunftverbande geblieben. In denjenigen, 1815 neuerworbenen Landestheilen, wo das Zunftwesen noch bestand, ist es beibehalten worden. In Hannover (1815) und Kurhessen (5. März 1816) wurden die Zünfte wiederhergestellt, in Ostfriesland erst 11. Aug. 1817. Entwurf zu ihrer Wiederherstellung in Bern: Vortrag der Handw. Polizei-Comiss. Bern, 1821.

(*b*) Weimar, 15. Mai 1821. Baiern, Ges. vom 11. Sept. 1825 (im Landtagsabschied, von den Ständen per acclamationem ohne Berathung angenommen). Instruction hierzu 28. Dez. 1825. Beide in einem besond. Abdruck: Neues Gewerbsgesetz nebst Instruction für das K. B. Ansb. 1826.

(*c*) Einzelne vom Zunftzwange freie Orte und Gegenden, wie Elberfeld und Barmen, zeigten dieß schon früher.

(*d*) Diese Wirkung ist nicht allgemein. Es ist überaus schwer, in der ganzen Classe der Handwerker das feurige Bestreben zur Vervollkommnung ihrer Gewerbe zu entzünden, welches zur Erhöhung der Production erforderlich wäre. Ein Theil der Unternehmer wird auch nach der Beseitigung des Zunftzwanges in der, durch denselben genährten Stumpfheit verharren, nur die jüngere Generation kann aus diesem Zustande gerissen werden, obschon eine allgemeine Beeiferung nur vorübergehend, wie die Begeisterung, zu erwarten ist.

§. 191.

Nähere Untersuchung der Nachtheile, welche man nach der Aufhebung des Zunftzwanges befürchtete.

1) Uebermäßige Besetzung der Gewerke vermöge des Zudranges, der nach der Einführung der Gewerbfreiheit Statt findet. Diese Ueberfüllung des Angebotes wird bei solchen Gewerken, die nicht ohne beträchtlichen Capitalaufwand unternommen werden können, darum nicht eintre-

ten, weil man desto vorsichtiger ist, je mehr man zu verlieren hat und weil die Anzahl begüterter Personen, welche Handwerke zu betreiben fähig und geneigt sind, nicht so groß ist (*a*). Bei den minder kostspieligen Unternehmungen ist in der ersten Zeit, wenn alle Beschränkungen auf einmal hinweggeräumt werden, allerdings nicht ganz unwahrscheinlich, daß die Zahl derjenigen, welche sich die Concession geben lassen, übermäßig wird. Mancher wird leichtsinnig, ohne gehörige Kenntniß und ohne Aussicht auf Unterkommen, sich als Unternehmer ansetzen und heirathen, manche Familie wird durch solche unüberlegte Schritte in Dürftigkeit oder Armuth gestürzt werden. Allein

a) diese Störungen müssen nach und nach seltener vorkommen, weil auch der Unbesonnenste in Kurzem wahrnehmen muß, daß der Absatz jeder Art von Waaren eine natürliche Gränze hat und daß bei dem freieren Mitwerben der Ungeschicktere unterliegen muß. Es wird also bald die Zahl der Unternehmer sich mehr mit dem Bedürfniß oder der Absatzgelegenheit ins Gleichgewicht setzen, und diejenigen, welche in einem Gewerbe sich nicht erhalten konnten, werden irgend einen andern Nahrungszweig finden (*b*).

b) Sie lassen sich vermindern, wenn die Regierung nicht auf einmal, sondern nach und nach die bisherigen Schranken entfernt, und bei den Gewerben, wo polizeiliche Rücksichten obwalten, sie fortbestehen läßt (*c*).

c) Sie können durch die gesetzliche Bestimmung vermieden werden, daß in den besonders anzuführenden Gewerken, deren Absatz vorzüglich local ist, im Falle augenscheinliche Uebersetzung bevorstände, die Ausfertigung neuer Gewerbscheine über die bisherige Zahl unter gewisse Beschränkungen gebracht werden müsse, vgl. §. 195.

(*a*) Man hat öfters die Furcht geäußert, daß bei voller Gewerbefreiheit die Unternehmer im kleinen Betriebe von den Fabricanten verdrängt und nahrungslos gemacht werden möchten. Dieß beweist schon, daß an eine allgemeine Uebersetzung nicht zu denken ist; s. §. 193.

(*b*) So weit bis jetzt die statistischen Thatsachen reichen, so wird die obige

Darstellung von der Erfahrung bestätigt. Im Königreich Westphalen waren, als die Zünfte aufgehoben wurden, 100—110,000 Handwerksmeister. Für das Jahr 1809 wurden 140,000 Patente begehrt, aber nur über 136,000 wirklich ertheilt, weil den übrigen Bewerbern polizeiliche Gründe im Wege standen, für 1810 wurden 136,000, für jedes der folgenden Jahre nur 130,000 Patente verlangt, ungeachtet der beträchtlichen Erniedrigung der Patentgebühr, die 1810 angeordnet wurde. Der Ertrag dieser Gebühr war von da an ziemlich gleichförmig, nämlich 1810: 978,427 Fr. — 1811: 973,775. — 1812: 1'034,495 Fr. (Gütige Mittheilung des Herrn Präsidenten von Malchus) Man sieht hieraus, daß schon in zwei Jahren eine ziemliche Stetigkeit eintrat und die Zahl der Patentirten nur um 18 Proc. höher war, als die Menge der Zunftmeister. In den beiden ersten Jahren war die Concurrenz um 5 Proc. stärker als nachher. — Im Preuß. Staate hat in den Jahren 1811—1814, wo fremde Heere, Kriegsrüstungen und Feldzüge am Vermögen des Volkes zehrten, die Zahl der nachgesuchten und ertheilten Patente sich von 286,000 auf 242,700, also um 15½ Proc. der ersteren Zahl, vermindert. In den Jahren 1816—20 trat eine Vermehrung ein, so daß die Patentzahl des ersten Jahres hinter der des letzten (1820) um 13. Proc. zurückblieb, hinter der von 1814—15 aber um 20 Proc., was bei der starken Zunahme der Volksmenge nicht unpassend erscheint. Demnach erhellt, daß, ungeachtet mehrerer Mißgriffe im Einzelnen, doch im Ganzen die Besetzung der Gewerbe den äußern Umständen entspricht; siehe die Nachrichten bei Schulze, Bedeutung der Gewerbe, S. 225, aus der Pr. Staatszeitung. — Vergleicht man die Zahl der Handwerker im Rheinkreise und in den anderen Kreisen von Baiern, so bemerkt man daß sie im ersteren ungeachtet der Gewerbefreiheit nicht zu stark ist. Die Zahl von Familien, auf welche ein Unternehmer kommt, ist

bei folgenden Handwerken:	im Rheinkreise	in den älteren Kreisen mit Ausnahme des Unter-Main-Kr.
Schuhmacher	40	40⅙
Schneider	47	42⅓
Bäcker	126	81⅓
Glaser	490	574
Nagelschmied	625	758
Seifensieder	1084	1035

Die Zahlen für den Rh. Kr. im Kunst- und Gewerbeblatt des polytechn. Vereins, 1821 Nr. 24., für die anderen Kreise in Rudhart, Zustand, II., Beil. 42.

(c) Namentlich bei Gast- und Schenkwirthen.

§. 192.

2) Nachläßige Vorbereitung zu den Gewerben, weil man nicht sicher sey, in dem gewählten Handwerke sich fortdauernd ernähren zu können, — Ermunterung, sich in allerlei Beschäftigungen ohne gediegene Kenntnisse zu versuchen, Unzuverlässigkeit der Arbeiter und Abnahme der

Geschicklichkeit. Auch in diesem Puncte hat die Erfahrung zu Gunsten der Gewerbefreiheit entschieden.

a) Das Bedürfniß sorgfältiger Erlernung macht sich stets fühlbar, da es nie an vorzüglichen Handwerkern fehlt, denen die andern ihrer Erhaltung willen nacheifern müssen, und da der Geschickte durch keine Schranken gehindert wird, von seinen Fähigkeiten vollen Gebrauch zu machen (*a*).

b) Das Uebergehen von einem Gewerbe zu dem andern kommt nicht so oft vor, daß es schädlich würde, denn es sind damit immer Ausgaben für die neue Einrichtung und Schwierigkeiten verbunden, welche von übereilten Schritten abhalten.

c) Wenn auch das Wandern abnimmt, so ist dieß noch kein Uebel (§. 116, Nr. 1), auch kann für Erleichterung desselben besonders gesorgt werden.

d) Auch der Zunftverband schützt nicht vor unzuverläßigen Arbeitern, das freie Mitwerben aber vermag in dieser Hinsicht mehr als jede andere Einrichtung.

e) Auf dem platten Lande ist es zwar, bei der geringeren Zahl von Handwerkern, leichter möglich, daß ungeschickte Menschen den Versuch machen, sich durch Fertigung schlechter Waaren fortzubringen, aber theils sind die Landbewohner in der Beschaffenheit ihrer Genußmittel genügsamer, wenn sie nur dieselben wohlfeil erlangen können, theils ist es ihnen nicht schwer, sich von den Städten aus, besonders auf den Jahrmärkten, zu versorgen, und überhaupt macht die geringe Aussicht auf Gewinn, daß leichtsinnige Speculanten sich weniger in den Dörfern als in den Städten ansiedeln.

(*a*) „Personne ne prétendra, sans doute, qu'on fait moins bien les habits, les souliers, les chapeaux etc. depuis la suppression des maîtrises: à coup sûr, un particulier qui a besoin d'un maçon, d'un serrurier ou d'un charpentier, ne va pas s'informer s'ils sont maîtres; il se borne à savoir qu'ils sont habiles, et les juge par leur réputation et leurs ouvrages. — Aucun genre d'industrie n'a rétrogradé depuis que les maîtrises ont été abolies; au contraire tous se sont perfectionnés, il en a été créé ou importé un grand nombre etc." Worte des völlig sachkundigen Chaptal, de l'industrie franc.,

II., 322. — Mehrere Versuche, die Zünfte in Frankreich wieder einzuführen, regten heftigen Widerstand auf, 1821 wurde der hierauf gerichtete Antrag vom Manufacturrathe verworfen und in der Deputirtenkammer selbst von den Ministern gemißbilliget.

§. 193.

3) Unterdrückung der kleinen Unternehmer durch die großen (Fabricanten), mit denen sie in der Vollkommenheit oder Wohlfeilheit der Erzeugnisse nicht zu wetteifern im Stande sind. Es ist nicht in Abrede zu stellen, daß nach der Aufhebung der Zünfte in den bisher zünftig gewesenen Gewerben größere Unternehmungen häufig entstehen (§. 187), und daß die vorhandenen Handwerker dabei Einbuße erleiden. Diese Veränderung, wenn gleich Einzelnen nachtheilig, darf doch nicht erschwert oder ganz verhindert werden, weil sie eine Verbesserung der Production ist, durch die das Volkseinkommen vermehrt wird und weil der Wetteifer der Völker in den Gewerbskünsten es nöthig macht, kein Mittel zur Erringung eines Vorzuges vor dem Auslande oder doch zum Bestehen der Concurrenz zu verabsäumen, I., §. 399. 403. Zur Beruhigung über die Größe des Nachtheils dient
   a) daß die Gewerbefreiheit eine Menge von Auswegen darbietet, auf denen man sich neue Erwerbsquellen suchen kann,
   b) daß in vielen Gewerbszweigen die Handwerker sich neben den Fabricanten wohl zu behaupten im Stande sind (I., §. 399), zumal wenn sie vermittelst guter Lehranstalten sich auf eine höhere Stufe der Kunst erheben, §. 222.

§. 194.

Nach den bisherigen Erörterungen muß die Aufhebung des Zunftzwanges als nützlich anerkannt werden. Doch muß man bei der Herstellung der Gewerbefreiheit

1) diejenigen Gewerbe ausnehmen, bei welchen polizeiliche Rücksichten die Beibehaltung von Beschränkungen nöthig machen (*a*).
2) Die wohlerworbenen Rechte der Privaten müssen geachtet werden. Wo ein Handwerk in einer Stadt nur eine gewisse Zahl von Meistern haben durfte (geschlossene Gewerbe) und

das Meisterrecht verkäuflich war, da geht bei der Aufhebung dieser Realität der Gewerbe die Ankaufssumme verloren, die jeder bisherige Meister bei seiner Ansetzung aufwendete und die den Preis der Berechtigung zum Betriebe bildete. Der Besitz dieses Rechts war für den Einzelnen ein Vermögenstheil, obgleich nicht für das ganze Volk, denn das aus dem Handwerke zu ziehende Einkommen mußte zureichen, um neben den übrigen Kosten auch die Zinsen jenes Kaufpreises zu decken (§. 184, N. a). Die Umstände haben bereits den Belauf dieser Preise gegen ihren früheren Stand sehr verringert; wie sie aber in dem Augenblicke stehen, wo die Geschlossenheit aufgehoben wird, so müssen sie vergütet werden. Das Zunftvermögen wird für diesen Behuf in den meisten Fällen nicht zureichen, daher muß das Fehlende auf andere Weise aufgebracht werden. Diese Abfindung der Berechtigten ist eine Angelegenheit der einzelnen Stadtgemeinden, welche bald aus ihrem Vermögen, bald aus den Beiträgen aller Bürger, bald aus den Abgaben der neu angesetzten Handwerker die nöthigen Summen ziehen können (*b*).

3) Die Schulden der einzelnen Zünfte müssen nach der Vernichtung dieser Verbindungen vom Staate übernommen werden (*c*).

(*a*) In Paris war bisher die Zahl der Fleischbänke (étaux) unveränderlich. Erst die Ordon. v. 12. Jan. 1825 bestimmte, daß von 1828 an alle Beschränkungen aufhören und bis dahin jährlich 100 neue Concessionen, wenn so viele begehrt werden, ertheilt werden sollen. Aber jeder Bewerber muß Kenntniß des Gewerbes nachweisen, 3000 Francs Caution gegen Verzinsung erlegen und wenn er 3 Tage lang kein Fleisch hat, sich halbjährliche Suspension gefallen lassen. Monit. 1825 Nr. 20. — Für die Beibehaltung der Realgerechtigkeiten und den Verkauf neuer Meisterrechte zum Besten der Staatscasse: Bescheid. Ansichten über e. mögliche Verbesserung des öffentlichen Credits durch Modification des jetzigen Gewerbewesens, Berlin, 1827.

(*b*) Hoffmann, S. 211. — Preuß. Edict v. 7. Sept. 1811, §. 32 ff. Die Berechtigungen werden nach dem Preise, den sie am Tage vor der Einführung der Gewerbscheine hatten, mit 4½ Procent verzinset und allmählig getilgt, und zwar zuerst diejenigen, welche noch unter jenem Preise angeboten werden. Jeder Gewerktreibende muß 6 Proc. dieses Preises jährlich abgeben, so daß noch 1½ zur Tilgung bleiben, wozu auch das Zunftvermögen verwendet wird. In Breslau wurden die realen Gewerbsrechte 1810 auf 1·165,320 Rthlr. geschätzt und von der Stadtgemeinde vergütet. — Leuchs, S. 149. — Die sogenannten radicirten Gewerbe, bei denen nämlich das Betriebsrecht mit dem Eigenthume eines Gebäudes fest verbunden ist, und der neue Erwerber des letzteren nur den

Besitz der nöthigen persönlichen Fähigkeit zu beweisen braucht, hören durch obigen Abkauf von selbst auf, weil bei voller Gewerbefreiheit dem Käufer einer Mühle, Brauerei, Schmiedewerkstätte ꝛc. zwar die Concession nicht verweigert, aber auch einem andern Concessionirten die Erbauung des erforderlichen Werkgebäudes erlaubt wird, soweit in Ansehung der Feuersicherheit ꝛc. kein Bedenken obwaltet.

(c) Diese Schulden können nicht den Gemeinden aufgelegt werden, weil sie vergangene Ereignisse betreffen, während der Preis der verkäuflichen Gewerbsrechte auf der Ansicht beruht, von den Mitbürgern Gewinn zu ziehen. Bei Gewerken, die für auswärtigen Absatz arbeiten, kam Käuflichkeit nicht vor. — Im Herzogthume Nassau wurde 1822 die Liquidation der Zunftschulden beendiget, welche, sammt den rückständigen Zinsen, mit 8836 fl. von der Landessteuercasse übernommen wurden. Protoc. der Dep. Vers. 1822. S. 218. ff. — In Preußen darf keine Zunft sich auflösen, ohne nachzuweisen, wie ihre Schulden bezahlt werden sollen. Ed. v. 7. Sept. 1811 §. 21.

§. 195.

Um die Störungen des Gewerbewesens zu vermeiden, welche aus einer plötzlichen Aufhebung der Zünfte wegen der Neuheit des Zustandes voller Freiheiten entstehen können (§. 191), ist es nützlich, die Umgestaltung nur nach und nach vorzunehmen und anfänglich noch einige beschränkende Einrichtungen fortbestehen zu lassen, die allmählig von den Bürgern selbst als unnöthig und hemmend anerkannt werden und dann ohne alle Schwierigkeit beseitigt werden können. Der Uebergang von dem Zunftzwange zur Gewerbefreiheit kann so bewirkt werden, daß man

1) eine Zeit lang in den Handwerken, die am ehesten eine Uebersetzung befürchten lassen, an jedem Orte die Anzahl der concessionirten Unternehmer nicht unbedingt, sondern nur jährlich um eine gewisse Anzahl, die mit der ganzen Zahl der vorhandenen in Verhältniß steht, sich vermehren läßt (*a*) und, wenn demnach nicht allen Bewerbern willfahrt werden kann, den Geschickteren den Vorzug giebt, oder auch sich vorbehält, bei einer wider Erwarten eingetretenen und offenbar schädlichen Uebersetzung eines Handwerks an einem Orte eine Zeit lang die Ertheilung neuer Concessionen zu verweigern;
2) daß man nicht mehr die förmliche Erlernung bei einem Zunftmeister zur ausschließlichen Bedingung macht, aber wenigstens irgend einen Beweis der erlangten Geschicklichkeit fordert und davon nur Diejenigen befreit, welche ein

Gewerk als Fabricanten, also im Großen und ohne Kleinverkauf, betreiben wollen (*b*);

3) daß man einzelne bisher zünftig gewesene Handwerke ganz frei giebt (*c*).

(*a*) Z. B. in den ersten 5 oder 10 Jahren nur 10—20 Procent der bisherigen Meisterzahl.

(*b*) Maaßregeln dieser Art haben darum desto weniger gegen sich, weil sie sich von zwei Seiten betrachten lassen, theils als Vorbereitung zur vollen Gewerbefreiheit, theils als ein gemäßigter Mittelweg zwischen zwei Extremen, welche beide von vielen Menschen nicht gebilliget werden. Unterdessen hat man Gelegenheit, über die Folgen der getroffenen Einrichtungen Erfahrungen zu machen, welche die Furcht vor der gänzlichen Freigebung der Gewerke zerstreuen. Vgl. den Vortrag des bair. Staatsr. v. Stürmer in der Kammer der Abgeordneten, 15. Juni 1825. — Das in §. 190 angef. bair. Ges. v. 1825 und die zur Vollziehung desselben erlassene Instruction entziehen den Zünften alle Mitwirkung zur Ertheilung des Betriebsrechtes, welche in den größern Städten von den Magistraten, sonst aber von den Local-Polizeibeamten geschieht. Die Erfordernisse sind 1) ordentliche Erlernung, 2) dreijähriges Wandern, 3) Beweis der Geschicklichkeit vor der Prüfungs-Commission, die am Sitze der Polizeibehörde für jedes Handwerk gebildet wird. Doch ist eine besondere Prüfung nur nothwendig, wenn die Zeugnisse oder anderen Beweismittel die Fähigkeit des Bewerbers nicht hinreichend darthun, Instr. §. 62. 4) Bei Gewerben, „welche tarirte oder andere rohe oder zubereitete Lebensmittel nach dem Maaße des örtlichen und täglichen Gebrauches liefern, gemeine Hausbedürfnisse zum freien Einkaufe feil haben, offene Wirthschaft führen, nur auf den Wohnort beschränkte Dienste leisten, oder deren Verdienst auf Arbeiten in Folge unmittelbarer Bestellung der Ortsbewohner nothwendig beschränkt ist," soll zugleich auf die bisherige Besetzung und das örtliche Bedürfniß Rücksicht genommen werden. Instr. §. 10. Aehnliche Vorschläge in Gr. Soden, N. Oek. VI., 211. — Stuhlmüller, S. 14. 97.

(*c*) Baiern: frei sind die Leineweberei, Gewerbe, welche wissenschaftliche Kenntniß oder höhere Kunstfertigkeit erheischen, Verfertigung von Frauenkleidern oder Frauensputz durch Frauenspersonen, von Parfümerie, Galanterie- und Modewaaren, von einzelnen Theilen gewisser Handwerkswaaren, z. B. Uhrrädern, von hölzernen Geräthschaften. Ges. §. 8. Instr, §. 46. — Ostfries. Zunftordnung, §. 12. ff.: Weberei und Tuchbereitung, Verfertigung von Kleidung und Putz für das weibliche Geschlecht durch Frauen, und auf den Dörfern noch Schmiede, Wagner, Zimmerleute, Maurer, Dachdecker, Töpfer, Schuhflicker, Bauernschneider; aber diese unzünftigen Dorfhandwerker dürfen keine Gesellen und Lehrlinge halten.

§. 196.

Die Aufhebung des Zunftzwanges darf keinen Zustand herbeiführen, in welchem Jeder regellos und in häufigem Wechsel bald das eine, bald das andere Handwerk betriebe. Wenn schon

der gesunde Verstand die Meisten von selbst vor solcher Unordnung bewahren würde, so ist es doch rathsam, mit Hülfe der Gesetze ihr entgegen zu wirken, zumal da, wo sie besteht, die Besteuerung der Handwerker fast unmöglich ist. Jeder muß sich also zu einem bestimmten Handwerke bekennen, welches er als Nahrungsquelle betreibt und von welchem er seine Abgaben entrichtet. Die in mehreren Ländern eingeführte Patent-Einrichtung (*a*) besteht darin:

1) Jeder Handwerker muß alljährlich von Neuem einen Gewerbsschein (Patent) nehmen, und kann ihn für jedes Handwerk, zu welchem er Lust hat, erhalten, soweit keine polizeilichen Hindernisse im Wege stehen (*b*).
2) Der Bewerber ist in der Wahl desjenigen Ortes im Staatsgebiete, an welchem er sein Handwerk betreiben will, ganz unbeschränkt (*c*), nur ist die für den Gewerbsschein zu entrichtende Summe bei vielen Beschäftigungen von der Einwohnerzahl des Wohnortes abhängig und es muß bei dem Ueberzuge in eine volkreichere Stadt während des Jahres noch etwas nachgezahlt werden.
3) Die Abgabe für das Patent bildet die Steuer für das Gewerbe, auf welches das erstere lautet (*d*).

(*a*) Frankreich, Ges. v. 17. März 1791; neuere Bestimmungen, Ges. v. 1. Brum. J. VII., in Code des contributions directes; II., 97 (P. 1811.) — Königr. Westphalen. Ges. v. 5. Aug. 1808. Instruction hiezu v. 7. Sept. 1808 (v. Malchus) nebst 2 Nachträgen v. 23. Octob. und 25. Nov. 1808. — Preußen, a. Ges. v. 1810.

(*b*) In gewissen Fällen wird auch die Lösung des Patents für ein einzelnes Vierteljahr gestattet.

(*c*) Diese Bestimmung muß man billigen, so bald man das Bestreben aufgiebt, darauf zu sehen, daß an jedem Orte die Besetzung dem Absatze angemessen sey (§. 183). Hiermit stimmt im Wesentlichen auch die Nassauische Gewerksordnung überein, obgleich sie lebenslängliche und zunächst bloß locale Gewerbsscheine einführt. Im Falle des Umzugs in eine andere Gemeinde muß zwar ein neuer Gewerbsschein ausgewirkt, dieser darf aber nicht verweigert werden, außer wo polizeiliche Bedenklichkeiten obwalten.

(*d*) Daher gehört die nähere Betrachtung der Tarife in die Finanzwissenschaft.

§. 197.

Gegen diese Anordnungen läßt sich erinnern:

1) Daß das jährliche Einholen eines neuen Patentes einige,

wenn gleich nicht bedeutende, Versuchung zum Ergreifen eines anderen Gewerbes enthält, weil für ein solches das Patent mit nicht größerer Bemühung als zur Fortsetzung des bisherigen erhalten werden kann.

2) Daß die Patentgebühr, als Gewerbsteuer betrachtet, den großen Fehler hat, alle Genossen eines Gewerkes an einem und demselben Orte gleich hoch zu belasten. Wenn aber der Fabricant nicht mehr an den Staat zu entrichten hat, als der Handwerker, so wird hiedurch der Vorzug, den der erstere schon nach der Natur der Sache in vielen Gewerken genießt (§. 193), noch mehr verstärkt und der Handwerksbetrieb auf eine weder gerechte noch nützliche Weise bedrückt. Auf der andern Seite hat diese gleiche Abgabe allerdings den Vortheil, daß Jedermann sich im Voraus nach ihr richten kann, und daß diejenigen, welche schwache Aussicht auf einen einträglichen Gewerbsbetrieb haben, durch die Größe der Gebühr vor leichtsinnigem Patentnehmen abgemahnt werden. Um diese nützliche Wirkung und zugleich die Bequemlichkeit bei der Besteuerung nicht ganz zu verlieren, könnte auch bei der Einführung von Gewerbsscheinen auf Lebenszeit angeordnet werden, daß eine gewisse, nach der Verschiedenheit der Gewerke und der Orte abgestufte tarifmäßige Abgabe alljährlich, so lange der Inhaber des Gewerbsscheines nicht förmlich auf das Gewerbe verzichtet hat, bezahlt werden müsse, daneben aber eine audere veränderliche Gewerbsteuer bestehen sollte, welche nach dem Umfange, in dem jeder Unternehmer sein Geschäft betreibt, eingerichtet wird. Beide Abgaben ersetzen dann die Patentgebühr (*a*).

(*a*) Das angef. franz. Gesetz v. J. VII. enthält Art. 6 eine ähnliche Unterscheidung zweier Abgaben, droit de patente fixe u. proportionnel, aber die letztere entspricht der obigen Absicht unvollkommen, da sie bloß nach der Zahl der Hülfsarbeiter ꝛc. bemessen wird.

§. 198.

Wenn gleich der Zunftzwang den Fortschritten des Kunstfleißes zu sehr im Wege steht, um beibehalten werden zu dürfen, so verbieten doch die gegen denselben aufgeführten Gründe

nicht die Stiftung freier Gewerksvereine (*a*), welche man als Zünfte im Geiste der neueren Zeit betrachten könnte (§. 179). In welchem Grade es möglich sey, einen Theil des Guten, welches das alte Zunftwesen in sich trug, vermittelst solcher Vereine fortdauernd zu erhalten, und dieselben zur Belebung des Kunstfleißes zu benutzen, hierüber gebricht es an Erfahrungen; es ist daher des Versuches werth, diese in jedem Falle unschädliche Einrichtung zu gründen. Dieß kann nach folgenden Regeln geschehen:

1) Jeder Handwerker, in den bisher zünftig gewesenen Gewerkszweigen, muß an dem Vereine, zu welchem sein Gewerbe gehört, Theil nehmen, wenn die Zahl der Mitglieder nicht so klein ist, daß die Gründung des Vereins unräthlich scheint.
2) Die Vereine können größeren Umfang haben, als die Zünfte hatten, so daß diejenigen Beschäftigungen, welche Erzeugnisse ähnlicher Art liefern oder sonst in näherer Verbindung mit einander stehen, in eine Gesellschaft versammelt werden (*b*).
3) Vorsteher, Geldbeiträge und Ausgaben, ferner Versammlungen aller Mitglieder, können so, wie bei den Zünften, fortbestehen.
4) Die Zwecke, welche durch die Vereine verfolgt werden können, sind (*c*):
   a) Unterstützung der verarmten Genossen, der wandernden Gesellen und der zur Arbeit unfähig gewordenen Gehülfen. Auch das Unterbringen der Wandernden kann sehr erleichtert werden, wenn den Vorstehern des Vereins von jedem Unternehmer, der einen Gehülfen braucht, Anzeige gemacht wird (*d*).
   b) Aufsicht auf die angemessene Behandlung und Unterweisung der Lehrlinge (§. 186). Die Vorsteher können auch dann, wenn sie von den Aeltern ꝛc. der Lehrlinge nicht besonders dazu aufgefordert sind, Erkundigungen und Ermahnungen vornehmen, ohne jedoch Strafbefugniß zu besitzen (*e*).
   c) Mitwirkung zur Stiftung von Handwerksschulen für Lehrlinge und Gesellen.

d) Verbreitung und Erhöhung der Gewerkskunst, z. B. durch Anschaffung von Schriften, Modellen, Maschinen u. dgl. Es ist ohne Zweifel schwer, die zum Theile schon bejahrten Handwerker dahin zu bringen, daß sie sich um neue Erfindungen und Entdeckungen bekümmern, über die Gründe, auf denen die Betriebsregeln beruhen, nachdenken und überhaupt für Belehrung empfänglich werden. Indeß wäre solcher Erfolg für die Production im Ganzen und für die Erhaltung der Handwerke insbesondere von solcher Wichtigkeit, daß man nichts unterlassen darf, was ihn herbeiführen könnte; s. §. 193.

e) Umlegung des veränderlichen Theiles der Gewerbsteuer (§. 197. Nr. 2) auf die einzelnen Zunftglieder, wodurch die Behörden vieler Mühe überhoben werden (*f*).

(*a*) Sie können frei heißen, insofern der Zunftzwang bei ihnen wegfällt und Jeder durch Lösung eines Patentes zur Theilnahme gelangen kann, die aber dafür keine Vorzüge mehr gewährt. — Bernoulli a. a. O. S. 136 äußert, daß nach der Aufhebung der Zünfte andere Einrichtungen an ihre Stelle treten sollen, welche „das Beste des Gewerbstandes nicht minder als das des Publicums bezwecken" — ohne sich darüber näher zu erklären.

(*b*) Es gab schon bisher hie und da solche ausgedehnte Zünfte, z. B. die Bauzunft, zu welcher in Dietz (Herz. Nassau) Maurer, Zimmerleute, Steinhauer, Schlosser, Drechsler, Schmiede ꝛc. gehörten; ferner die Hammerzunft ꝛc. Vgl. Sitzungsprotocoll der Nassauischen Herrenbank, 1819. Beilagen S. 372.

(*c*) Aehnliche Bestimmungen im Baier. Ges. v. 1825, §. 7.

(*d*) Nassauische Herrenbank, a. a. O. S. 348.

(*e*) Die Vorsteher können ferner zu den Prüfungen benützt werden, welche nach freier Wahl der Unternehmer bei manchen Gewerken zu veranstalten sind (§. 188 *e*).

(*f*) Stuhlmüller, S. 38.

§. 199.

Zur vollständigen Einrichtung der Handwerksangelegenheiten gehören noch folgende gesetzliche Bestimmungen:

1) In Ansehung der Lehrlinge:

a) Die Lehrcontracte werden von den Vorstehern der Gewerksvereine (§. 198 Nr. 4. b)) oder den Polizeibehörden protocollirt;

b) die Lehrlinge müssen von den Lehrherren anständig behandelt und gehörig zu den Gewerksverrichtungen angeleitet, auch darf ihnen der Besuch der Handwerksschulen nicht verwehrt werden;

c) zugleich ist es sehr rathsam, daß der Lehrherr, ohne sich eine Härte gegen den Lehrling erlauben zu dürfen (§. 185. b)), doch einige disciplinarische Gewalt über denselben erhalte, der sich der letztere, wenn er nicht gegründete Beschwerden vorbringen kann, durch Entlaufen nicht entziehen kann (*a*). Ohne Vorkehrungen dieser Art würde man von der Zügellosigkeit der, nahe am Knabenalter stehenden jungen Leute die nachtheiligsten Folgen zu besorgen haben.

2) In Ansehung der Gesellen:

a) Sie erhalten auf der Wanderschaft aus den Cassen der Gewerksvereine einen Zehrpfennig, dürfen ihn aber nicht bei den einzelnen Unternehmern abholen;

b) die Zeugnisse über ihr Betragen müssen mit rücksichtsloser Wahrheit in die Wanderbücher eingetragen werden;

c) kein Geselle darf ohne vorgängige Kündigung austreten (*b*).

(*a*) Vgl. Stuhlmüller a. a. O. S. 68.

(*b*) Ebend. S. 57. — Einiges Hierhergehörige in der Nass. Verord. v. 15. Mai 1819, die Dienstverhältnisse des Gesindes und der Handwerksgehülfen betreff., wobei die Gleichstellung der letztern mit dem Gesinde einen üblen Eindruck machen muß. — Der Wandernde darf sich an einem Orte, wo er keine Arbeit erhält, nicht länger als nöthig aufhalten, er empfängt kein Geschenk, wenn er sich weigert die angebotene Arbeit anzunehmen und dieser Umstand wird in dem Wanderbuche bemerkt ꝛc.

§. 200.

Mit dem Zunftwesen standen gesetzliche Bestimmungen in Zusammenhang, welche die Ansiedelung von Handwerkern auf dem platten Lande erschwerten. Man hielt dieß für nöthig, sowohl um den Verfall der Städte zu verhindern, welche sonst, wie man befürchtete, bei dem häufigen Bestehen von Dorfhandwerkern an ihrer Nahrung großen Abbruch leiden würden, als auch, weil man glaubte, die letzteren könnten aus

Mangel an Geschicklichkeit, guten Werkzeugen, Vorbildern, Arbeitstheilung ꝛc. nicht so gute Arbeit liefern. Daher wurden entweder im Allgemeinen, oder wenigstens in einem gewissen Umkreise um die Stadt (Bannmeile) nur solche Handwerker auf den Dörfern geduldet, welche für den Verbrauch der Landwirthe arbeiten und sich der Bequemlichkeit willen in deren Nähe befinden müssen (*a*); auch wurde das Einbringen von Handwerkserzeugnissen in die Städte verboten. Der zweite Beweggrund beruht auf einem Irrthume. Viele Gewerbe können auf dem Lande in gleicher Vollkommenheit getrieben werden, wie in der Stadt, und man kann sich auf die Beurtheilung der Käufer verlassen, die das Bessere oder Wohlfeilere vorziehen, so daß die Gewerbe sich von selbst dahin ziehen, wo sie den Wünschen der Consumenten am meisten zu entsprechen im Stande sind. Die Wohlfeilheit der Nahrungsmittel, der Wohnung, des Brennstoffes, so wie die Gelegenheit, sich in Nebenstunden mit Feld- oder Gartenbau zu beschäftigen (I., §. 397), auch die reinere Luft des platten Landes macht dasselbe zum Sitze eines Theiles der Gewerke sehr geschickt. Für andere haben dagegen die Städte wegen der Nähe einer Anzahl von Consumenten, wegen des Zusammengreifens verschiedener Beschäftigungen ꝛc. solche Vortheile, daß sie von selbst in denselben bleiben. Es scheint daher rathsam, in diesem Gegenstande allen Zwang zu beseitigen (*b*), obgleich hiebei nicht zu vermeiden ist, daß mittlere Städte, welche schon zu groß sind, um den Landbau zur Hauptnahrungsquelle zu machen, einigermaaßen leiden, bis sie andere Erwerbswege aufgefunden haben (*c*).

(*a*) Ostfries. Z. O. §. 11: nur Grobschmiede, Zimmerleute, Wagner, Schneider, Schuster, Bäcker, Böttcher, Maurer, Tischler, Dachdecker, Drechsler und Lichterzieher. — Weimar, §. 15: auch noch Tüncher, Metzger, Sattler, Glaser und Leinweber. — Bei Fabriken hat man immer schon der Anlegung auf dem Lande nichts in den Weg gelegt.

(*b*) Lotz, II., 82. Dagegen Pölitz, Staatsw. II., 181 der 2. Ausg. (1827).

(*c*) Der Verfall vieler mittlerer Städte rührt aus anderen Ursachen her, vorzüglich aus der Veränderung des Länderbestandes. So lange es in Deutschland viele kleine Gebiete und zerstreute Besitzungen eines Herrn gab, hatten die Städte in den Sitzen der Höfe, der Behörden oder Aemter eine Hülfe, die neuerlich weggefallen ist, da die unproductive Consumtion sich größtentheils in den Hauptstädten zusammendrängt. Ebenso haben

die ehemaligen Reichsstädte mit ihrer Unmittelbarkeit große wirthschaftliche Vortheile verloren. Die Regierung vermag in dieser Hinsicht keine andere Vergütung zu geben, als daß sie einen Theil jener Consumtion solchen Städten zuwendet, durch Behörden, Lehranstalten u. dgl.

§. 201.

Die besonderen Verordnungen für einzelne Handwerke sind nach der Aufhebung des Zunftwesens überflüssig, da sie fast lediglich auf das letztere sich bezogen. Am meisten beschäftigen sie sich mit der Abgränzung der einzelnen Handwerke gegeneinander (§. 184. c)), über die es jedoch niemals ganz an gesetzlichen Bestimmungen fehlen darf, weil auch bei den jährlichen oder lebenslänglichen Patenten Streitigkeiten über Eingriffe in ein Gewerk, zu welchem Jemand nicht befugt ist, vorkommen können, obgleich seltener, weil die Erlangung einer Concession keiner Schwierigkeit unterliegt. Die Gränzen müssen so bestimmt werden, daß sie den Anlaß zu Mißhelligkeiten vermindern, indem Verrichtungen, die zwischen mehreren Handwerken in der Mitte liegen, den Genossen derselben zugleich gestattet werden (*a*).

(*a*) Zur Erläuterung dient das Preuß. Edict v. 7. Sept. 1811 §. 65 ff. Gewerbschein auf feine Holzarbeit (Tischler-, Stuhlmacher-, Ebenisten-, Drechsler- und Holzschnitzarbeit gemeinschaftlich), Schmiedegewerbschein (Huf- und Waffen-, Zeug-, Zirkel-, Säge-, Bohr-, Messerschmiede, Schlosser, Sporer, Windenmacher, Büchsenschmiede, Feilenhauer, Gürtler, Schwertfeger, Nagelschmiede, Klempner, Kupferschmiede.)

§. 202.

Die Errichtung von Fabriken erforderte bisher in jedem einzelnen Falle eine besondere Erlaubniß, in deren Ertheilung man jedoch sehr willfährig war. Sie pflegte nur verweigert zu werden, wenn entweder früher bewilligte Privilegien eines Fabrikunternehmers, oder die Gerechtsame der Zunftmeister in einem Handwerke es zu fordern schienen, oder wenn man einen übermäßigen Holzverbrauch, der die Holzpreise der Umgegend zu sehr erhöhen könnte, befürchtete u. dgl. Was diese Schwierigkeiten betrifft, so dürfen

1) Privilegien für Fabrikunternehmungen, wegen ihrer hem-

menden Wirkung auf die Betriebsamkeit nicht mehr neu ertheilt werden, Erfindungspatente ausgenommen (§. 204).

2) Wo die Zünfte noch fortbestehen, muß man wenigstens dafür sorgen, daß neben ihnen Fabriken für die nämlichen Gewerkserzeugnisse leicht entstehen können. Daher dürfen die Zunftverordnungen auf den Betrieb im Großen, der ohne Kleinverkauf geschieht, nicht angewendet werden.

3) Gewerke, die viel Holz verbrauchen, können sich da nicht leicht erhalten, wo dasselbe theuer ist. Daher liegt es schon von selbst im Interesse der Unternehmer, sich nicht in solchen Gegenden anzusiedeln, in denen kein Ueberfluß über den Brennholzbedarf der Haushaltungen angetroffen wird.

Aus diesen Gründen kann die Gründung von Fabriken Jedem, der die Gebühren und Abgaben zur Erlangung und Erhaltung der Concession entrichtet, ohne Weiteres gestattet werden. In den Staaten, die beträchtliche Ein- und Ausfuhrzölle haben, kann es nöthig werden, in der Nähe der Gränze die Entstehung solcher Fabriken, die den Schleichhandel erleichtern würden, zu beschränken.

2. Hauptstück.

Maaßregeln, die sich auf den Absatz von Gewerks-Waaren beziehen.

§. 203.

Die Regierungsmaaßregeln zur Beförderung des Absatzes von Gewerkswaaren bestehen zum Theile in der Pflege des Handels im Allgemeinen und kommen deßhalb im 2. Buch in Erwägung, zum Theile aber sind sie unmittelbar darauf hingerichtet, zum Vortheile inländischer Gewerksunternehmer das Mitwerben zu beschränken, und diese sind hier in Betracht zu ziehen. Eine Einengung der Concurrenz zwischen Inländern widerstreitet den allgemeinen Grundsätzen der Volkswirthschaftspflege (§. 5) in dem Grade, daß sie nur ausnahmsweise

in solchen Fällen, auf die jene Grundsätze nicht anwendbar sind, gebilliget werden kann, wie dieß bei den **Erfindungspatenten** (brevets d'invention), anerkannt ist. Dieselben bestehen in dem Vorrechte, welches man dem Urheber einer Erfindung (*a*) verleiht, eine gewisse Zeit hindurch ausschließlich von derselben Nutzen zu ziehen; er übernimmt dagegen die Verpflichtung, das von ihm erfundene Kunstmittel zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, damit es nach Ablauf der festgesetzten Zeit von Jedermann benutzt werden könne. Der Zweck dieser Anordnung ist, den Erfindern die Aufopferungen zu vergüten, die sie machen mußten, um etwas Nützliches zu Stande zu bringen, und durch diese Aussicht Andere zur Anstellung von Versuchen, welche zu neuen Kunstmitteln führen können, zu ermuntern (*b*).

(*a*) Auch für die Einführung einer ausländischen Erfindung werden Patente ertheilt, brevets d'importation, ebenso für die Verbesserung einer frühern.

(*b*) Obgleich manche wichtige Erfindungen zufällig gemacht werden, so bleiben doch viele übrig, welche ohne beharrlichen, vieljährigen Fleiß nicht zu Stande gekommen seyn würden. Derselbe Grund gilt auch von Druckschriften. Man hat vielfach versucht zu beweisen, daß der Nachdruck dem natürlichen und positiven Rechte widerstreite, allein die Argumente waren nicht entscheidend. Eher läßt sich von wirthschaftlicher Seite darthun, daß es nöthig sey, die Verleger durch ein Gesetz vor den Nachdruckern zu schützen, indem sonst die ersteren kein Honorar zahlen, ohne Honorar aber die meisten Bücher nicht geschrieben werden könnten.

§. 204.

Hauptbestimmungen, welche gesetzlich in Ansehung der Erfindungspatente aufgestellt werden müssen (*a*):

1) Der Gegenstand des Patentes kann sowohl ein Gewerkserzeugniß von besonderer Beschaffenheit, als ein Verfahren zur vortheilhafteren Verfertigung einer schon vorhandenen Art von Dingen seyn. Die Benutzung des Privilegiums ist der Verkauf einer Waare oder der Erlaubniß zur Anwendung des neu erfundenen Verfahrens.

2) Ein Patent kann nur für ein neues Kunstmittel ertheilt werden. Es wäre zu umständlich, wenn die Untersuchung, ob der Gegenstand eines nachgesuchten Patentes neu ist, vor der Ertheilung desselben, von der Regierung ange-

stellt werden müßte, es muß aber jedem Bürger gestattet seyn, den Beweis seiner Priorität zu führen und dadurch ein schon gegebenes Patent nichtig zu machen (*b*). Auch kann der Patentbewerber nur diejenige Verrichtung oder Beschaffenheit der Waare, welche neu ist, nicht das ganze Gewerksgeschäft, in welchem er eine Verbesserung hervorgebracht hat, in Anspruch nehmen, und es muß der Theil, für welchen das Privilegium gesucht wird, genau bezeichnet werden (*c*).

3) Patente werden nur auf bestimmte Zeiträume ertheilt, mit deren Länge die für die Ertheilung zu entrichtende Gebühr einigermaaßen in Verhältniß steht (*d*).
4) Die Regierung braucht sich um die Zweckmäßigkeit der Erfindung nicht zu bekümmern. Eine Prüfung derselben ist mühsam, giebt bisweilen ein unrichtiges Resultat und kann unterlassen werden, weil die Gebühr schon als Abhaltungsgrund vor Gesuchen unnützer Patente wirkt (*e*).
5) Durch Nichtgebrauch in gewisser Frist geht ein bewilligtes Patent verloren.
6) Eine hinreichend deutliche, bestimmte und vollständige Beschreibung der Erfindung muß sogleich mit dem Gesuche oder bald nach derselben der Staatsbehörde übergeben werden, um wenigstens nach dem Ablaufe der Zeit, besser aber noch früher, öffentlich bekannt gemacht zu werden (*f*).
7) Die Beeinträchtigung des Privilegiums ist bei Strafe verboten.

(*a*) England: das Grundgesetz ist v. 2. Nov. 1624 (22 J. Jak. I., Cap. 3.); nähere Bestimmungen haben sich in der Gerichtspraxis ausgebildet, doch finden manche unnöthige Formalitäten Statt. S. Prechtl, Jahrbücher, I., 73. — Dingler, pol. Journal XX., 80. Frankreich: s. Vincent, lég. comm., III., 18 — Preußen: V. v. 17. Nov. 1815. — Oesterreich: Ges. v. 1821. — Baiern: Gewerbsgesetz v. 11. Sept. 1825, Art. 9. Instruct. v. 28. Dec. 1825, Art. 48—60. Vgl. Storch, III., 159.

(*b*) In England und Nordamerica muß der Bittsteller eidlich erhärten, daß die Erfindung seines Wissens neu sey.

(*c*) Es ist dienlich, schon im Gesetz dafür zu sorgen, daß nicht eine unbedeutende, leichte Neuerung dazu gemißbraucht werde, dem Publicum eine lästige Beschränkung aufzulegen.

(*d*) Preußen, Oesterreich und Baiern: nicht über 15 Jahre. Frankreich: entweder auf 5 oder 10 oder 15 Jahre, mit einer Taxe von resp. 300, 800

und 1500 Fr., nebst 50 Fr. Expeditionskosten. Großbrit. nicht über 14 Jahre, Gebühren für England 105 Pf. St., für Schottland und Irland noch 195 Pf. mehr. Nordamerica: höchstens 14 Jahre, 30 Dollars Gebühr.

(e) In Preußen findet diese Untersuchung noch Statt. — Wenn in der Erfindung etwas Gesundheitswidriges liegt, so muß von der Oberpolizeibehörde auf die Aufhebung des Privilegiums angetragen werden. Bair. Instruct. §. 55. Nr. 1.

(f) In Frankreich wird erst nach Verfluß der Patentzeit die Beschreibung von dem Ministerium an das Conservatoire zum Behufe der Bekanntmachung übergeben. In England hält man die Vorschrift, daß die Publicirung gleich anfangs geschehen müsse, für ganz unschädlich, sie hat das Gute, daß solche Personen, die durch den Beweis der Priorität das Patent anfechten zu können glauben, hiezu desto leichter in den Stand gesetzt werden. In Baiern erfolgt die Bekanntmachung drei Jahre nach der Ertheilung des Privilegiums. — Zahl der jährlich gegebenen Patente:

Großbritannien.	1715—1727	(Georg I.)	im Durchschnitt	7
	1727—1760	(Georg II.)	—	7
	1761—1780	(Georg III.)	—	25
	1781—1800	—	—	63
	1801—1815	—	—	92
	1818—1820	—	—	112
Frankreich.	1791—1800	im Durchschnitt		13
	1801—1810	—		58
	1811—1820	—		115
	1821—1825	—		197
Oesterreich.	1821—1825	—		180

§. 205.

Die Concurrenz des **Auslandes** wird hauptsächlich (*a*), vermittelst der, auf fremde Gewerkserzeugnisse gelegten **Einfuhrzölle** zu Gunsten der inländischen Gewerksunternehmer beschränkt. Diese, aus dem Handelssysteme herstammende und bei großen und mittleren Staaten fast in allgemeinem Gebrauche stehende Maaßregel ist hier nur in der nähern Beziehung auf die Blüte der Gewerke zu untersuchen, weil der ihr ebenfalls zu Grunde liegende allgemeinere Zweck, sich vor einer ungünstigen Handelsbilanz zu hüten, in die Lehre von der Handelspflege gehört (2. Buch), und die Betrachtung des Zolles als einer Verbrauchsteuer Aufgabe der Finanzwissenschaft ist. Bei der Beurtheilung der Einfuhrzölle hat man häufig den Fehler begangen, nur auf den einzelnen, zunächst betheiligten Zweig der inländischen Gewerbe, und zwar auf das Interesse der Unternehmer zu achten, dabei aber sowohl die Wünsche und Ansprüche der Zehrer, als das Verhältniß eines solchen

Zweiges zur gesammten Volkswirthschaft zu vernachläßigen. So konnten jene irrigen Vorstellungen entstehen, welche in der Staatspraxis noch jetzt sich häufig erhalten haben (*b*), obschon sie von einer folgerecht fortschließenden Theorie mit unwiderlegbaren Gründen bestritten werden (*c*).

(*a*) Ein dem britischen Staate wegen seiner Ueberlegenheit im Maschinenwesen eigenthümliches Mittel besteht in dem Ausfuhrverbote der meisten Maschinen, doch nicht der Dampfmaschinen; erneuert 25. Jul. 1825 (6. Georgs IV. Cap. 107). In England selbst sind die Meinungen über die Zweckmäßigkeit dieser Maaßregel getheilt, vgl. Dinglers polyt. J. Bd. XV—XVIII., und Quarterly Review, Nr. LXII., S. 391 (März 1825).

(*b*) Auch in den Ständeversammlungen sprechen sich solche Ansichten noch zu häufig aus. — Zur Entschuldigung kann bemerkt werden, daß die Theoretiker im Verfolge allgemeiner Sätze den gegebenen Zustand der einzelnen Staaten zu wenig erwogen haben.

(*c*) Für die Einfuhrzölle sprechen u. a. Büsch, Darstellung der Handlung, V. Buch, 8. Cap. — Chaptal, de l'ind. franç. II., 412. — Moreau de Jonnès, le comm. du 19. s. I., 126. 330. — Die neuesten Vertheidiger derselben sind: Stuhlmüller, Vers. zu dem Entw. eines, Baierns Staatsverhältnissen angemessenen Zollsystemes 1825 (vgl. Heidelb. Jahrb. 1826. Nov.), Frh. Gans zu Putlitz, System der Staatswirthschaft, Leipz. 1826, S. 56, Kaufmann, de falsa A. Smithii circa bilanciam mercatoriam theoria, Heidelb. 1827. — Für die Handelsfreiheit hauptsächlich A. Smith, II., 265. — Simonde de S., rich. comm. II., 156. — Brunner, was sind Mauth- und Zollanstalten der Nationalwohlfahrt und dem Staatsinteresse? Nürnb. 1816. — Lotz, Handb. II., 205. — Geier, Charakteristik des Handels, S. 113, 137. — Weber, Beiträge zur Gewerbe- und Handelskunde, II., 4. III., 7. (Berlin, 1826. 27.) — Leuchs, Gewerbs- und Handelsfreiheit, S. 249 (Nürnb. 1826). — Allg. Encyklop. Art. Handelsfreiheit v. Rau.

§. 206.

Ein Zoll, auf die Einfuhr einer Waare gelegt und mit Strenge erhoben, erhöht den Preis derselben, wenn sie innerhalb des Landes nicht so wohlfeil bei gleicher Güte erzeugt werden kann (*a*), für die einheimischen Käufer (§. 130). Ob man ungeachtet des Zolles die um dessen Betrag vertheuerte Waare nach wie vor von außen bezieht, oder ob man sich eher entschließt, sie von den inländischen Erzeugern zu kaufen, dieß hängt von den Umständen ab, in letzterem Falle aber kann der Preis nur so niedrig stehen, daß die Producenten im Lande ihre Kosten noch vergütet erhalten. Es fällt daher

nothwendig entweder der Zoll (*b*), oder der Unterschied der aus- und inländischen Productionskosten dem Consumenten zur Last. Dieser Unterschied wird darum vergrößert, weil, wie die Erfahrung beweiset, ein hoher Einfuhrzoll in dem inländischen Erzeuger leicht die Meinung erregt, er habe nicht nöthig, um die Vervollkommnung des Gewerbes sich zu bemühen, da ihm der Staat einen so kräftigen Beistand gebe; es ensteht daher jene Trägheit, jener Stillstand oder Rückgang der Kunst, welche in höherem Grade stets von Monopolen hervorgebracht werden. Mit dieser Vergrößerung der Erzeugungskosten, die eine Schmälerung des reinen Volkseinkommens bewirkt, erkauft das Volk den Vortheil, daß die begünstigten Gewerbszweige sich in gutem Fortgange befinden, Capital und Arbeiter beschäftigen und die üblichen Gewinnste für die Unternehmer abwerfen. Begnügen sich die Käufer lieber mit schlechteren Erzeugnissen, um nur nicht mehr auszugeben, so ist der Erfolg im Ganzen der nämliche, denn das rohe und reine Volkseinkommen ist in diesem Falle um so viel kleiner, als der geringere Werth der Landesproducte gegen die ausländischen beträgt.

(*a*) Im entgegengesetzten Falle würde der Zoll gar keine Wirkung haben, er würde überflüßig seyn.

(*b*) Oder zum mindesten die dem Schleichhändler zu gebende Prämie, welche von der Schärfe der Gränzaufsicht bestimmt wird.

§. 207.

Jedes Land, selbst ein solches, dessen Gewerke noch geringe Vollkommenheit haben, besitzt doch mancherlei Kunsterzeugnisse, in deren Verfertigung es die Concurrenz mit anderen Ländern zu bestehen vermag. Dies ist bei denjenigen Waaren, welche zur Ausfuhr gelangen, schon von selbst einleuchtend, aber es findet auch bei vielen anderen Statt, da schon der Unterschied der Frachtkosten den Erzeuger im Inneren des Landes in Vortheil setzt, und bald die Nähe und Auswahl des rohen Stoffes, bald eine eingewurzelte Geschicklichkeit der Arbeiter, bald niedriger Lohn rc. hinzukommt. Bei Gegenständen dieser Art ist es ganz zwecklos, die Einfuhr mit einem Zolle zu belegen, da sie ohnehin gar nicht oder in unbedeutendem Umfange vorkommen würde. — Dagegen lassen

sich auch in jedem Lande Gewerke angeben, die den jetzigen Verhältnissen seines Nahrungswesens, z. B. dem Vorrathe von Capital, dem Grade von Kenntniß, der Besetzung der nothwendigsten Gewerke rc. so wenig entsprechen, daß man auch vermittelst eines beträchtlichen Einfuhrzolles keine eifrige, häufige und dauernde Betreibung derselben veranlassen könnte. Hier würde der Zoll nur den Schaden der Zehrer bewirken, ohne auf der anderen Seite etwas Nützliches zu stiften. In beiden Fällen ist demnach die Verwerflichkeit des Zolles offenbar. Er kann auch dann nicht in Schutz genommen werden, wenn die Einfuhrfreiheit zwar für den Augenblick den Gewerbsunternehmern einigen Verlust zufügt, wenn man aber sicher seyn kann, daß es nur von ihnen abhängt, durch Vervollkommnung des Betriebes nach dem Beispiele der Ausländer sich mit denselben wieder in gleiche Linie zu stellen (*a*).

(*a*) Oft verlangen die Verfertiger einer Waare einen Einfuhrzoll, weil sie dieselbe zwar eben so wohlfeil, aber nicht von so guter Beschaffenheit verfertigen können, als Fremde. Ist nun diese höhere Güte ohne Kostenvermehrung, bloß durch gesteigerte Kunst hervorzubringen, so wäre es höchst unzweckmäßig, diesen Aufschwung zu verhindern, indem man dem, aus Trägheit hervorgegangenen Begehren willfahrte.

§. 208.

Bei den übrigen Gewerken, welche das freie Mitwerben des Auslandes nicht ertragen können, unter der Begünstigung durch Zölle aber fortbestehen oder erst emporkommen würden, entsteht nun die Frage, ob sie eine so erheblich, mit der Vermehrung der Nationalconsumtion (§. 206) verknüpfte Unterstützung auch wirklich verdienen. Es läßt sich nicht behaupten, daß dieß niemals der Fall sey, nur darf man sich nicht ohne sorgfältige Prüfung der Umstände für die bejahende Beantwortung erklären. Die Gründe, aus welchen dieselbe unter gewissen Umständen zu rechtfertigen ist, können folgende seyn:

1) Wenn ein Gewerk bereits in solchem Umfange betrieben wird, daß bei plötzlich eintretender Concurrenz des Auslandes das Stillstehen der Unternehmungen viele Arbeiter und Capitale außer Thätigkeit setzen, also Steckung des Erwerbes, Verarmung und Elend zahlreicher Familien hervorbringen würde. Dies setzt voraus, daß das Gewerk

bisher diese Concurrenz nicht zu bestehen hatte, weil es etwa schon durch einen Einfuhrzoll beschirmt war, oder weil erst die Verbesserung der Straßen eine Zufuhr aus weiter Entfernung möglich machte u. dgl. Ob nun gleich in der Regel der wohlfeilere Einkauf eines Gutes der kostbareren Selbsterzeugung vorgezogen werden muß, so ist doch jene Gefahr der Bedrängniß erheblich genug, um besondere Verhütungsmittel zu erheischen. Bestand der Zoll schon längere Zeit, so darf man ihn nicht auf einmal beseitigen, man muß ihn vielmehr nach und nach herabsetzen und dieß sogleich verkündigen, damit die Unternehmer Zeit gewinnen, ihre Capitale ohne Verlust zurück zu ziehen und die Arbeiter sich andere Beschäftigungen suchen können. Hätte aber ungeachtet der Zollfreiheit das Ausland doch bisher nicht concurrirt, so daß andere Hindernisse die Stelle des Zolles vertreten hätten, so könnte es rathsam seyn, denselben neu anzulegen, aber mit demselben Bedacht auf seine allmählige Zurücknahme.

§. 209.

2) Wenn ein Gewerkserzeugniß für die unmittelbare Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse oder für die Unterhaltung der Stoffarbeiten von solchem Werthe ist, daß man, um der fortwährenden inländischen Hervorbringung desselben gewiß zu seyn, eine augenblickliche Kostenvermehrung gering achten muß, vgl. §. 131. Begreiflich kommt es darauf an, ob für die Zukunft auf den Einkauf vom Auslande in hinreichender Menge, in unverminderter Güte und zu gleichbleibenden Preisen mit einiger Sicherheit zu bauen ist, worüber die gegebenen Verhältnisse in einem bestimmten Lande allein Auskunft gewähren. Wenn man die gegenwärtige Wohlfeilheit der von andern Ländern dargebotenen Waaren nur für vorübergehend ansehen müßte, so wäre es auf keine Weise rathsam, die inländischen Unternehmungen zu Grunde richten zu lassen, weil sie dann späterhin doch wieder aufgenommen werden müßten und inzwischen viel Capital verloren ginge (*a*).

(*a*) In Frankreich werden die Eisenhütten durch einen ansehnlichen Zoll in

Vortheil gesetzt. Man glaubt, sie könnten bei voller Freiheit mit den nordischen nicht Preis halten. Das Stabeisen galt zu Anfang des Jahres 1826 in Frankreich 54—76 Fr. für den metr. Cent. (200 Pfund), in Deutschland und den Niederlanden 45 Fr., in Schweden und Rußland 32—33, in England 23¾ Fr., Gußeisen in Frankreich 21, in England 12⅔ Fr. Der Zoll beträgt von Gußeisen an den verschiedenen Einfuhrplätzen 4—9 Fr., von Stabeisen nach der Dicke und Breite der Stangen 25, 36 und 50 Fr. Inzwischen würde man in Frankreich das Eisen mit Hülfe der Coaks (verkohlten Steinkohlen) viel wohlfeiler liefern können. Bis jetzt schmelzen noch 375 Hochöfen mit Holzkohlen, und nur 4 mit Coaks, von den 1297 Frischfeuern aber bedienen sich 172 der Steinkohlen. Daher hat der Zoll die Wirkung, den Waldbesitzern eine Grundrente von 28⅓ Mill. Fr. abzuwerfen, welche fast ⅓ von dem Preise des ganzen Eisenerzeugnisses ist (73 Mill. Fr.). Ein niedriger Zoll hätte allerdings keine so rasche Zunahme der Eisenproduction, die jährlich um 400,000 metr. Centn. stärker wird, hervorgebracht, aber er hätte vielleicht den Gebrauch der Steinkohlen beschleunigt. Vgl. Chaptal, ind. fr. II., 413. — De Villefosse, recherches statistiques sur l'état actuel des usines à fer de la Fr., in Gay-Lussac u. Arago, annales de chimie et de phys., Févr. 1827. — Graf Villèle gab (Deput. Kammer, 11. Febr. 1826) an, daß schon 7 Hochöfen mit Coaks schmelzten und 25 neue im Baue seyen. Das producirte Gußeisen betrug 1818 erst 114 Mill., 1825 schon 192 Mill. Kilogr. — In Oesterreich ist die Einfuhr von Roheisen in der Regel verboten und wird nur in einzelnen Fällen gestattet.

§. 210.

3) Wenn ein Gewerkszweig Capitale und Arbeitskräfte in Bewegung setzt, für die es außerdem an einer nützlichen Verwendung fehlen würde. Es ist nicht leicht, in einzelnen Fällen den Beweis zu führen, daß diese Voraussetzung wirklich Statt findet, daß insbesondere nicht bei besserer Kenntniß der Unternehmer und Capitalbesitzer die vorhandenen Güterquellen gehörig benutzt werden könnten. Eine Ueberfülle von Capital hat die Erfahrung noch nirgends gezeigt (I., §. 134), und der Erwerbseifer der Unternehmer sorgt von selbst dafür, daß in jedem Augenblick die einträglichsten Anwendungen der Capitale aufgesucht werden, wofern es nur an Freiheit und Credit nicht gebricht (*a*). Stockungen einzelner Gewerbe sind schon wegen der unvermeidlichen Veränderungen in der Richtung der Consumtion von Zeit zu Zeit zu erwarten, sie werden aber in Kurzem überwunden, indem die Kräfte sich von der sinkenden zu der steigenden Erwerbsquelle hinüber ziehen. Die Annahme, daß im gewöhnlichen

Gange der Volkswirthschaft viele Kräfte müßig seyen, die erst vermittelst eines Zolles zur Beschäftigung gebracht werden könnten (*b*), ist daher unzulässig.

(*a*) Auf die Capitale kommt es hierbei hauptsächlich an, denn wenn es bloß müßige Hände gäbe, keine müßigen Capitale, so leuchtet von selbst ein, daß die Zölle, wie hoch auch gesetzt, doch die Production nicht erweitern würden.

(*b*) Fr. Gans, S. 42. — Kaufmann, S. 5 ff.

§. 211.

Indeß bringen die Maaßregeln anderer Regierungen, die größeren Ereignisse im Welthandel, die Veränderungen im Gewerbewesen mehrerer Länder, der Uebergang vom Kriege zum Frieden u. dgl., bisweilen solche Stockungen der Production in einem Lande hervor, die schwerer und länger als gewöhnlich empfunden werden. Wird von einer dieser Ursachen die Ausfuhr einer Waare, welche bisher in großer Menge hervorgebracht wurde, unterbrochen, so kann es schwierig seyn, neue Gewerbe zu finden, die an die Stelle des alten, in Verfall gerathenen, träten. Daß in einem solchen Falle auch die Einfuhr abnehmen müsse, ist zwar in Ansehung der Handelsbilanz beruhigend (I., §. 424), hebt aber den Nachtheil für die gesammte Production nicht auf, und es kann für die Regierung die Verpflichtung entstehen, durch einen Einfuhrzoll diejenigen Gewerke emporzuheben, welche man am meisten für tauglich hält, die Lücke in der Hervorbringung auszufüllen.

§. 212.

Selbst ehe noch eine solche Stockung eingetreten ist, könnte eine Regierung, indem sie den Gang der Gewerbe beobachtet, sich zu einer solchen Maaßregel bewogen finden, weil ein Gewerk, dessen Blüte die Umstände wünschenswerth machen, sonst nicht in Aufnahme kommen würde. Neue Richtungen des Kunstfleißes in den Gewerken sind mit eigenthümlichen Schwierigkeiten verknüpft, erfordern öfters große Beharrlichkeit und ansehnliche Auslagen, verursachen Verluste, und werden deßhalb oft nicht versucht, wenn die Unternehmungen nicht für einige Zeit gegen das Mitwerben anderer Länder, in denen

jene Hindernisse schon länger besiegt worden sind, in Schutz genommen werden. Ein in dieser Absicht angeordneter Einfuhrzoll ist mit einem Erfindungspatente zu vergleichen, er erhöht auf einige Zeit die Ausgabe der Zehrer, um ihnen dann die wohlfeile und bequeme Befriedigung ihrer Bedürfnisse zu sichern (*a*). Die bloße Entstehung neuer Fabriken ist jedoch keineswegs hinreichend, um die Zweckmäßigkeit eines solchen Zolles darzuthun, weil man erst untersuchen muß, ob diese Unternehmungen nicht anderen und zwar nützlicheren die Capitale entziehen und ob nicht die ganze Production auch ohne die erwähnte Zolleinrichtung gleiche Ausdehnung, wie jetzt, hätte erlangen können.

(*a*) Vgl. Brunner a. a. O. S. 49.

§. 213.

Nach diesen Betrachtungen können folgende Grundsätze für die Einfuhrzölle von Gewerkswaaren aufgestellt werden.

1) Das sogenannte Prohibitivsystem, oder der Grundsatz, die Einfuhr aller Gewerkswaaren zu verbieten oder doch mit hohen Zöllen zu erschweren, und alle Gewerkszweige vermittelst dieser Begünstigung im Lande hervorzurufen, ist entschieden verwerflich, weil es die natürliche und zugleich vortheilhafteste Richtung des Gewerbfleißes stört, den auswärtigen Handel lähmt, das Volkseinkommen verringert und den Schleichhandel verewigt (*a*). Da aus den hohen Zollsätzen des einen Staates von anderen Regierungen ein Beweggrund genommen zu werden pflegt, Gleiches bei sich einzuführen, so müßte das Prohibitivsystem endlich zu einer Vernichtung des ganzen Welthandels führen.
2) Es widerstreitet den Grundwahrheiten der Volkwirthschaftslehre, bloß ausführen zu wollen, ohne zugleich einzuführen (*b*). Wird nun die Einfuhr eines Fabricates ohne besonderes Bedürfniß, bloß aus dem allgemeinen Beweggrund belastet, daß man die inländische Production befördern will, so liegt es in der Natur der Sache, daß mit der eingeführten auch zugleich die ausgeführte Gütermenge kleiner wird; es muß also irgend ein Gewerbe, welches bisher für die Ausfuhr arbeitete, abnehmen,

während ein anderes, wahrscheinlich minder angemessenes und zuträgliches, sich erweitert, und so entsteht im Ganzen Verlust.

3) Man muß daher stets die Vortheile des freien Handels im Auge haben, für welche es in der Erfahrung an Beispielen nicht fehlt (*c*). Beschränkungen durch Zollbelegung der Einfuhr können nur in besondern Fällen, die keineswegs die häufigeren sind, aus der sorgfältigsten Untersuchung aller vorliegenden statistischen und technischen Umstände gerechtfertiget werden. Statt die Regel zu bilden, sollten sie nur Ausnahmen seyn, auch muß man immer darauf Bedacht nehmen, sie mit der Zeit entbehren zu können, welches bei jedem der drei Gründe, auf denen ihre Nützlichkeit beruhet (§. 208—212), sich beabsichtigen läßt.

(*a*) Bei diesem Systeme geräth man auch in die fast unüberwindliche Schwierigkeit, daß die Anforderungen der Gewerksleute sich vielfältig widerstreiten. Die einen begehren einen hohen Zoll für eine Waare, die sie selbst hervorbringen, die anderen wollen, daß die nämliche Waare zollfrei hereingelassen werde, weil sie ihnen zu ihrem Gewerbe behülflich ist; s. Brunner, S. 43 ff.

(*b*) Dagegen z. B. Fr. Gans, S. 56: „Wenn wir uns die Möglichkeit denken, daß ein Land alle Bedürfnisse selbst erzeugen könnte und keine fremde consumtibeln Producte einführte, dabei aber Landesproducte ausführte, so müßte dieß Land bald einen großen Theil des Nationalvermögens anderer Länder an sich ziehen.“ (!)

(*c*) Unter anderen das, mit blühenden Gewerken ausgestattete Königreich Sachsen.

§. 214.

4) Hohe Einfuhrzölle (*a*) müssen vermieden werden:

a) weil sie ungeachtet aller Verhütungsmaaßregeln und Strafen eine immerwährende Versuchung zum Schleichhandel enthalten (*b*);

b) weil sie, wenn ein Gewerbe ohne sie nicht bestehen kann, anzeigen, daß dasselbe im Auslande um Vieles wohlfeiler getrieben werden kann, und daß es sehr wahrscheinlich nicht verdient, auf Kosten der Consumenten erhalten oder erst aufgerichtet zu werden. Wird auf eine so gewaltsame Weise der Kunstfleiß zu Unternehmungen hingelockt, die er bei freiem Ver-

kehre nicht würde ergriffen haben, so wird damit nicht allein die Production weniger ergiebig gemacht, sondern auch die Gefahr heftiger Erschütterungen in den Gewerben veranlaßt, sobald die Umstände die bisherige Sicherung des inländischen Absatzes nicht mehr gewähren.

5) Hat man einem gewissen Gewerke zu Liebe eine Besteuerung der Einfuhr seiner Erzeugnisse für nothwendig erkannt, so darf doch der Zoll nicht so hoch gemacht werden, um die Einfuhr ganz zu vernichten, sondern man muß ihn nur so ansetzen, wie er seyn muß, um seinen Zweck zu erfüllen, d. h. er soll den inländischen Erzeuger in den Stand setzen, sein Gewerbe wetteifernd mit dem Ausländer fortzuführen, ihn aber nicht der Anstrengung zur Vervollkommnung der Producte überheben (*c*).

(*a*) Es ist nicht bestimmt zu sagen, wo ein Zoll anfange, hoch zu seyn, doch darf man 20 Procente schon dazu rechnen. Stuhlmüller a. a. O. fordert 50— 200 Procent.

(*b*) Brunner, S. 40: „In einem einzigen Jahre sind in einem deutschen Staate zweiten Ranges (Baiern?) nicht weniger als 4000 Defraudationen zur Entdeckung und Bestrafung gekommen."

(*c*) Hierher gehören Huskisson's Worte im Unterhause, 8. März 1824: „Man behauptet, daß die Prohibitionen (Einfuhrerschwerungen) die Gewerke befördern, allein wo es keinen Wetteifer mehr giebt, da versinkt der Gewerbfleiß in Trägheit und Schlaffheit, nichts schreitet fort, man schläft ein, in der Zuversicht auf die schützenden Maaßregeln. Was eine Regierung der Nationalindustrie schuldig ist, das ist bloß, sie auf einen, zum Wettkampfe mit dem Auslande günstigen Boden zu stellen. Die französ. Seidenwaaren haben vor den unsrigen nur Eines voraus, sie sind um 15 Proc. wohlfeiler. Man muß auch auf den verkehrten Geschmack Einzelner Rücksicht nehmen, welche alles, was verboten ist, für schöner erklären. Ein Zoll von 30 Proc. ist hinreichend, das Gleichgewicht herzustellen." — Die Seidenfabrication in England hob sich im Laufe des 17. Jahrhund. Schon 1666 waren 40,000 Arbeiter in ihr beschäftiget, wozu noch die, nach der Aufhebung des Edicts v. Nantes (1685) ausgewanderten Franzosen kamen. Diese erwirkten 1697 das Einfuhrverbot der fremden Seidenwaaren. Obgleich nun nicht behauptet werden kann, daß dieß Verbot erst die Seidenverarbeitung emporgebracht habe, so hat es dieselbe doch späterhin vor einer Concurrenz, die sie schwerlich würde bestanden haben, bewahrt. Während Huskisson am 25. März 1826 noch den Zoll von 30 Proc. des Schleichhandels willen für zu hoch erklärte, suchte Baring (24. Febr. 1826) zu zeigen, daß in Lyon Seidenwaaren um 45, in der Schweiz um 50—60 Proc. wohlfeiler erzeugt werden können. Dieß führt wegen des Unterschiedes im Arbeitslohn auf die Nützlichkeit einer leichteren Getreideeinfuhr (§. 131), und beweist, daß es sehr schwer ist, aus einem verwickelten, hoch gespannten Zollwesen sich wieder auf den natürlichen Weg herauszufinden. Vgl. Edinburgh-Review, Nov. 1825. S. 76.

§. 215.

Prüft man die, in den meisten europäischen und americanischen Staaten bestehenden Tarife des Einfuhrzolles in Gemäßheit der vorstehenden Grundsätze und mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Gewerbsverhältnisse der Länder, so schöpft man die Ueberzeugung, daß ein großer Theil der Zollsätze nicht auf haltbaren Motiven, sondern auf einem in seiner Allgemeinheit fehlerhaften Bestreben beruht und daher überflüßig oder nachtheilig ist (*a*). Es wäre ein großer Gewinn für ein Land, wenn man aus der gewissenhaftesten Erforschung der statistischen Thatsachen zu dem Ergebniß gelangte, daß keine der obigen Rücksichten (§. 208—212) einen Einfuhrzoll erforderte. Wo wenigstens nicht viele Zollsätze nöthig wären, da könnte man suchen, die Abgabe statt der Form des Gränzzolles bei dem Verbrauch im Inneren als Accise zu erheben.

(*a*) Beispiele von Sätzen aus den neuesten Zolltarifen einiger Länder.

I. Baden, Gesetz v. 21. Jun. 1827.

5 kr. vom Centner Gußeisen.
20 kr. — Alaun.
25 kr. — Sensen, Sicheln 2c.
30 kr. — Schwefelsäure.
50 kr. — Neue Drucklettern.
1 fl. — Eisengußwaaren, Eisenblech.
1 fl. 20 kr. — Bleiwaaren, Smalte, Salpeter.
1 fl. 40 kr. — Seife, Stanniol, chem. Producte, Nudeln, Puder, Instrumente, ungefärbtes Papier, ungefärbtes einfaches Baumwollengarn.

2 fl. 5 kr. Schmiedeeisen, Leim, Zinnwaaren.

2 fl. 30 kr. Salzsäure, gefärbtes Papier.

3 fl. 20 kr. Glas, irdene Oefen, Eisendrath, Eisen- und Stahlwaaren, Salmiak, Schießpulver, Talglichter, Leinengarn, gefärbtes Baumwollen- und ungezwirntes Wollengarn.

3 fl. 45 kr. Kupfer- und Messingwaaren.

5 fl. — Steingut, Fayence, Porzellan, Leder, Papiertapeten.

6 fl. 40 kr. Uhren, Spiegel mit Rahmen, Waffen, Waaren von Gold oder Silber, plattirte, Filz-, Leder-, Kürschner-, Mode-, kurze und Messerschmiedswaaren, verarbeiteter Tabak, zubereitete Schreibfedern, Spielkarten, Zeuche v. Wolle, Seide, Baumwolle und Leinen, gezwirntes Wollen-, Baumwollen- und Seidengarn.

10 Procent Glaserwaaren.

Verboten: Kochsalz.

II. Baiern, Ges. v. 28. Dec. 1826; Zoll vom Brutto-Zentner.

- $3\frac{1}{2}$ fl. Waaren von Gußeisen, Leim, Rohzucker für inländische Siedereien.
- 5 fl. Papier, Bleiweiß und Bleiwaaren, gebleichtes Baumwollengarn.
- $6\frac{2}{3}$ fl. Eisen-, Stahl-, Kupfer-, Messingdrath, grobe Eisenwaaren, Scheidewasser.
- 10 fl. Zubereitete Schreibfedern, Fayence, Klavierdrath, Darmsaiten, Schießpulver, Seife, ungebleichte Leinwand, gefärbtes Baumwollen- und Leinengarn, rohes Seiden- und Wollengarn, Branntwein, Drucklettern, Bürstenbinder- und Schwarzblechwaaren, Zucker.
- 15 fl. Schlosser-, Flaschner-, Messing-, Kupfer-, Zinn-, gemeine Stahl-, Weißblech-Waaren, Bleistifte, Leder, mathem. u. chirurg. Instrumente.
- 20 fl. Bronze-, Conditor-, Sattler- und Filzwaaren, Spielkarten, verarbeiteter Tabak, Gewehre, musik. Instrumente, buntes Papier, gebleichte Leinwand, rohe ungebleichte Baumwollenzeuche.
- 25 fl. Weiße glatte Baumwollenzeuche.
- 30 fl. Lederwaaren.
- 40 fl. Porzellan.
- 50 fl. Brochirte und gefärbte Baumwollenzeuche.
- 60 fl. Wollenzeuch, Pelzwerk, Schminke, Parfümerie, Köln. Wasser rc.
- 100 fl. Gold- und Silber-, feine Stahl-, Galanterie-, Bijouterie- u. Seidenwaaren, feine Papparbeiten, feine Strohhüte, künstliche Blumen, Taschenuhren rc.
- 5 Procent des Preises: gemeine Holzwaaren.
- 10 Procent: gemeine hölzerne Drechsler- und Glaserwaaren, gemein. Töpfergeschirr, neue Fässer.

Verboten: Kochsalz.

III. Preußen, Ges. v. 26. Mai 1818, unter andern in Schmidt, Uebers. der dir. u. indir. Besteuerung in den Preuß. Staaten, Berl. 1825. I., 80—178; vgl. Kritik der Preuß. Zoll- und Verbrauchssteuer-Gesetzgeb. Leipz. 1819. — Neuester Tarif v. 30. Octob. 1827. S. Ges. Sammlung Nr. 19. Der Zoll ist vom Netto-Centner bestimmt.

- 1 Rthlr. Grobes Druckpapier, Stabeisen, grobe Gußeisenwaaren, grünes Hohlglas.
- $1\frac{1}{3}$ Rthlr. Schwefel- und Salzsäure, Alaun.
- 2 Rthlr. rohe Leinwand, grobe Blei- und Zinnwaaren, Mehl.
- 3 Rthlr. Eisendrath und Blech, feines Papier, chemische Fabricate, Zinkblech, weißes Hohlglas.
- 4 Rthlr. Ungefärbtes Fayence.
- 6 Rthlr. Gröbere Eisen- und Sattlerwaaren, music. u. math. Instrumente, lohgares Leder, Messingdrath, Wollengarn, gefärbtes Baumwollengarn, geschliffenes und sonst veredeltes Glas, geblasenes und gegossenes Spiegelglas bis zu resp. 2 und 1 Quadratfuß.
- 8 Rthlr. Feineres Leder.
- 10 Rthlr. Grobe Wollen-, Leder-, Sattler- u. Schuhmacher-, Messing-, Kupfer-, Zinn- und Eisenwaaren, weißes Porzellan, verarbeite-

ter Tabak, gebleichte oder gefärbte Leinwand, Nudeln, Klavierdrath, raffin. Zucker, ord. Stahlwaaren.
20 Rthlr. Feine Leder- und Leinen-, Kürschner- u. Sattlerwaaren.
30 Rthlr. Filz-, feine Porzellan- und Wollenwaaren.
50 Rthlr. Baumwollene und floretseidene, Putz-, feine Stahl-, Galanterie- u. Quincaillerie-, Silber- u. Goldwaaren, Taschenuhren, Spitzen, Strohhüte, Krystallwaaren.
100 Rthlr. Seidenwaaren, Kleider.

Verboten: Spielkarten und Kochsalz (wegen des Regals).

IV. Großbritannien, nach den Verordnungen v. 1825 (6. Ge. IV. Cap. III.), und 1826. f Friedländer, das brit. Zollsystem (Königsb. 1827) S. 61.

10 Proc. Gußeisen, Baumwollenwaaren (vor 1825 war der Zoll 50—75 Proc.
10 Pr. Wollenwaaren (vorher 50), einfache Porzellanwaaren (bisher 75)
20 Pr. Knöpfe, Glas (vorher 80), Eisen-, Stahl-, Zinnwaaren.
25 Pr. Silberdrath, Uhren, verschiedene Leinenwaaren.
30 Pr. Glasperlen, Leder-, Seiden-, Drechsler-, Messingwaaren, gemaltes 2c. Porzellan. Siegellack.
50 Pr. Leere Fässer.
66½ Pr. verschiedene Arten von Steinen.
Tabak, das ℔ 18 Schill., der Zoll von Spiegelglas ist für 1826 noch etwas höher, als v. 1827 an. Für Leinenwaaren ist die Abstufung so: der Zoll, wie er für 1826 angegeben ist, erleidet in jedem der 7 Jahre von 1827 an eine Minderung um gleichviel, bis 1834 der fortdauernde niedrigere Satz eintritt; z. B. die feinsten gestreiften Zeuche zahlen von dem Quad. Yard (2,127 rhl. Q. Ell.) im J. 1826: 2 Schill. oder 24 Pence, dann jährlich ¾ Pence weniger, also 1833: 18¾, von 1834 an aber 18 Pence.

V. Frankreich. Merkwürdig ist die genaue Beobachtung des Feinheitsgrades bei eingeführter Leinwand. Der Zoll beträgt von 200 ℔ (100 Kilogr.):

30 Fr. bei 7 und weniger Kettenfäden auf einer Länge von 5 Millimetern (19/100 rheinl. Zoll).
65 Fr. bei 8—11 Kettenfäden.
105 Fr. bei 12—15 "
170 Fr. bei 16 u. 17 "
240 Fr. bei 18 u. 19 "
350 Fr. bei 20 u. mehr "

Dieß wird von roher Leinwand entrichtet, weiße oder gedruckte zahlt das Doppelte. Ordonn. v. 13. Jul. 1825. Andere Zölle, Tarif von 1822 mit späteren Abänderungen:

24 Fr. Für 100 Kilogr. verarbeitetes Blei.
25 Fr. Alaun.
30 Fr. Bleiweiß.
40 Fr. Schwarzblech.
41 Fr. Schwefelsäure.
49 Fr. Fayence.
50 Fr. Gewalzter Zink.
60 Fr. Gewalztes Zinn.
72½ Fr. Rohsalpeter.
80 Fr. Weißblech, Kupferblech.
90,60 Fr. Salpetersäure.

120 Fr. Stahl in Stangen, gezogene Schreibfedern.
140 Fr. Stahldrath.
150 Fr. Seilerwaaren.
164 Fr. Gemeines Porzellan.
200 Fr. Feine Feilen, Sägen, Jagdflinten, stählerne Instrumente.
204 Fr. Gezwirnte ungefärbte Seide.
210 Fr. Berlinerblau.
286 Fr. Kupfer- und Messingdraht.
306 Fr. Gefärbte Seide.
327 Fr. Feines Porzellan.
1000 Fr. Spitzenzwirn.
3000 Fr. Geschlagenes Silber oder Silberdrath.
10,000 Fr. Golddrath.
30,000 Fr. (30. Fr. von 1 Hektogramm) Goldblättchen.
15 Proc. Spiegelglas, Maschinen.
30 Proc. Dampfmaschinen.

Verboten: Stahl-, Eisen-, Zinn-, Zink-, feine Sattlerwaaren, Wollen- und Baumwollengarn, Baumwollen-Zeuche, Tüll, Kashimir-Shawls, raffin. Salpeter u. Zucker, fabricirter Tabak, Kochsalz, Schießpulver, Seife, Hohlglas, Uhren, Spielkarten.

VI. Columbia, seit dem 30. Sept. 1826. Der Zoll hat 4 Sätze für jede Waare, je nachdem sie eingeführt wird: 1) in columbischen Schiffen, *a*) aus Europa u. den vereinigten Staaten, *b*) aus Colonien; 2) in fremden Schiffen: *a*) und *b*) ebenso.

7½, 15, 15, 20 Proc. Eisenstangen, Kupfer- und Zinnplatten, Papier, Arzneien, chir. Instrumente, Pech, Theer, Anker, Segel.
10, 17½, 17½, 22½ Proc. Wollen-, Baumwollen- und Leinen-Zeuche.
15, 22½, 22½, 27½ Proc. Seidenzeuche u. versch. Luxusartikel.
17½, 25, 25, 30 Proc. Schuhe, Kleider, Metallwaaren rc.
Verboten: Spanische Producte, Schießpulver, Tabak, Salz.

3. Hauptstück.

Maaßregeln, welche sich auf die kunstmäßige Einrichtung der Gewerksarbeiten beziehen.

---

§. 216.

Das Bestreben der Gewerksunternehmer, sich durch gute und wohlfeile Waaren ausgedehnten Absatz zu sichern, in Verbindung mit dem Verlangen der Consumenten, sich die vollkommensten Genußmittel mit der geringsten Aufopferung zu verschaffen, ist die Haupttriebfeder zur Ausbildung der Gewerke. Ihre Wirksamkeit bedarf jedoch auch, wenn die gesetzlichen Hin-

dernisse des Kunstfleißes beseitigt sind (1. Hauptst.), noch mancher Beihülfe von Seite des Staates, da in gewissen Fällen

1) die Nachlässigkeit oder Unredlichkeit Einzelner einem ganzen Zweige der Gewerksarbeit Schaden bringen könnte;
2) zur Erlangung besserer Kenntnisse die Hülfsmittel der Einzelnen häufig nicht ausreichen;
3) auch bisweilen das Heraustreten aus dem gewohnten, mangelhaften Verfahren nicht ohne eine besondere Aufregung des schlummernden Eifers erfolgt.

I.

Sicherungsmittel gegen schlechte Beschaffenheit der Waaren.

§. 217.

In früherer Zeit glaubte man die Erhaltung der Gewerkskunst dadurch sichern zu müssen, daß man die, für die vollkommenste gehaltene Betriebsart und Beschaffenheit der Gewerkserzeugnisse gesetzlich vorschrieb. Dieß geschah hauptsächlich bei mehreren Arten von Fabriken, z. B. von Wollen- und Seidenzeuchen (*a*). Das Unzweckmäßige dieser Fabrikenverordnungen ist heutiges Tages allgemein anerkannt, da

1) Gesetze allein, ohne die Geschicklichkeit der Arbeiter, dem Verfalle der Kunst nicht vorbeugen könnten;
2) zugleich der Wahn genährt wird, als dürfte man, wenn man sich nur an die Vorschrift halte, keiner besonderen Beeiferung;
3) Regeln, die zu einer Zeit vollkommen passend waren, nach und nach ihre Anwendbarkeit verlieren, und zu einem lästigen Zwange werden, indem sie die Unternehmer hindern, ihre Erzeugnisse nach den jedesmaligen Neigungen und Bedürfnissen der Käufer einzurichten.

(*a*) Am weitesten giengen hierin Colbert und seine Nachfolger, s. I., §. 34. So wurden 1669 die Länge und Breite aller Tücher und Wollenzeuche vorgeschrieben. Mehrmals mußte man die gesetzlichen Bestimmungen abändern, weil die Zeuche von der vorgeschriebenen Form im Auslande nicht abzusetzen waren, z. B. die Kamelotte von Ambert sollten nach der Verfügung von 1718 20 Ellen im Stück lang seyn, aber dieß störte den Verkauf nach Italien und man mußte 1739 die Länge von

30 Ellen zugeben. — Verordnung von 1707, daß seidene Manns- und Frauenstrümpfe resp. 8 und 5 Loth wiegen sollen und daß nur in Lyon schwarze Strümpfe aus gefärbter Seide gefertigt werden dürfen. Aehnliche Verordnungen hatte auch Großbritannien in Menge, es war z. B. die Verfertigung von halbseidenen Zeuchen, v. Hüten aus gemengten Haaren, das Färben mit Campeschenholz ꝛc. verboten, aber sie kamen seit der Revolution außer Anwendung und neuerlich wurden mehrere Hundert solcher veralteter Strafgesetze auf einmal abgeschafft. Chaptal, de l'ind. franç. II., 250. Vincens, législat. commerc. III., 79. Auch die älteren Preuß. Verordnungen bestimmen genau für jede Art der Wollenzeuche und für jede Tuchsorte das ganze Verfahren, vom Waschen der Schaafe an. Für die Technologie sind diese Vorschriften lehrreich, aber als unabänderliche Gebote überflüßig und unbequem. Wo man Belehrung beabsichtigt, da kann sie in anderer Form, ohne Zwang, verbreitet werden. Vgl. z. B. schles. Tuch- und Zeuchmacher-Ordn. vom 10. Aug. 1754, in Bergius, neu. Mag. VI., 194. Kurmärk. revid. Tuch- und Z. Reglem. vom 22. Nov. 1772, ebd. S. 209. — Auch in Ansehung der Leinweberei sind viele Verordnungen gegeben worden. Unter andern wurde häufig den Webern verboten, Blätter unter einer gewissen Breite in die Lade ihres Stuhles zu setzen, und sogar die Blattmacher vereidet. Diese Bestimmung, so wie mehrere andere, die Verfertigung und den Verkauf der Leinwand betreffende, sind eigentlich polizeilich, indem sie den Betrug oder die Selbsttäuschung der Käufer zu verhüten dienen. Daher ist in Schlesien neuerlich das Gebot eines gleichförmigen, geeichten Haspels von 3,45 Pr. Ellen und die Vorschrift einer bei feilgebotenem Garne zu beobachtenden Zahl von Fäden, Gebinden ꝛc. beibehalten, in Ansehung der Weberblätter aber nur befohlen worden, daß auf ihnen die Breite, Zahl der Gänge, die Art der Zeuche und der Name des Blattmachers deutlich eingebrannt seyn solle, auch die Rohrstifte (Riete) gleichweit von einander abstehen müssen. Schles. Leinwand- und Schleierordn. vom 27. Jul. 1742, Bergius n. Mag. IV., 63. Neuere, 6. Ap. 1788. neuste 2. Jun. 1827, s. Ges. Samml. Nr. 15.

§. 218.

Schauanstalten, in denen Gewerkswaaren vor dem Verkaufe von Kennern untersucht und, wenn sie gut beschaffen gefunden worden sind, mit einem Stempel bezeichnet werden, waren vor Alters bei vielerlei Arten von Erzeugnissen in Gebrauch (*a*). Sie wurden nach und nach aufgehoben, weil man sie als entbehrlich und lästig erkannte. Der Käufer ist in der Regel der beste Richter über die Güte der Waaren, und indem er das Schlechte zurückweißt, zwingt er den Verkäufer von selbst, Besseres hervorzubringen. Die amtliche Besichtigung ist zu umständlich, um häufig angewendet werden zu können (*b*). Eine Ausnahme findet bei Waaren Statt, die von vielen kleinen Unternehmern verfertigt, von Kaufleuten aufgekauft und ins Ausland versendet werden. Letztere würden nur mit großer Mühe sich von der Güte jedes

einzelnen Stückes überzeugen können, und die Versendung von Waaren, deren schlechte Beschaffenheit erst von dem auswärtigen Käufer entdeckt wird, könnte leicht den Absatz einer ganzen Gegend zerstören. Die Erfahrung hat insbesondere für den Leinwandhandel die Nützlichkeit der Schauanstalten (Leinwandleggen) entschieden (*c*). Wo diese bestehen, da pflegt es verboten zu seyn, ungestempelte Leinwand zu verkaufen (*d*). Jedes Stück wird gemessen, die Güte untersucht, und sowohl diese als die Länge mit einem Stempel bezeichnet (*e*). Der Verkauf kann sogleich auf der Legge durch Meistbieten geschehen (*f*). Die Besichtigung muß so wenig als möglich Zeitverlust verursachen und nur ganz geringe Gebühren kosten, wenn man sie nicht lieber unentgeldlich einführen will (*g*). Auch bei den zur Ausfuhr bestimmten gefärbten Zeuchen wäre eine Schau, um die Haltbarbeit der Farbe zu prüfen und zu bezeugen, von Nutzen (*h*).

(*a*) Vgl. Leuchs, Gew. u. Hand. Freih. S. 105.

(*b*) Aus polizeilichen Gründen bleiben Besichtigungen nöthig, um gesundheitswidrige Verfälschung oder Beschaffenheit der Waaren zu entdecken, z. B. Vermengung des Mehls mit mineralischen Stoffen. — Je mehr man aber solcher Untersuchungen anordnet, desto größer wird die Versuchung für das Personal, sie nachläßig vorzunehmen und sich bestechen zu lassen.

(*c*) Die Tecklenburger Leggen sind aus dem 17. Jahrhundert. Das Königreich Hannover hatte 1817, 17 Leggen unter 2 Inspectionen (Osnabrück u. Göttingen), neuerlich sind mehrere hinzugekommen, wie Quackenbrück (V. v. 23. Dec. 1825.) u. Duderstadt (V. v. 10. Jul. 1826.) — Ueber die Hannöv. Leggen s. v. Berg, III., 447. — Nemnich, Tagebuch einer, d. Cultur u. Industrie gewidmeten Reise. I., 11. (1809). — Rau, Ansichten, S. 114. — Preuß. Leggen befinden sich in Bielefeld, Tecklenburg, Ibbenbühren, Rhaden, Versmold ꝛc. ꝛc., auch in dem schlesischen „Leinenmanufactur-Bezirke", s. Schles. Leinen-O. v. 27. Jun. 1827, §. 20. Hier sind außer den einzelnen Stempelmeistern auch Schauämter, um die zwischen den Webern, Kaufleuten und Stempelmeistern entstehenden Streitigkeiten beizulegen, auch auf die Beobachtung der Schauordnung zu achten. Tuchschau zu Leeds in England, wo in den zwei großen Hallen gegen 3000 Tuchmacher feil haben.

(*d*) Dieser, bei den Hannöv. Leggen eingeführte Zwang scheint überflüssig, weil es zureicht, wenn nur der Käufer von der Existenz einer Schauanstalt unterrichtet ist. Will er auf seine Gefahr ungestempelte Waaren kaufen, so kann dies Jedermann gleichgültig seyn. — Die a. schles. V. v. 1827 sagt in §. 25, es solle kein Zwang bestehen, weil man erwarten könne, daß die Weber von dieser, nur ihren Vortheil beabsichtigenden Anstalt von selbst Gebrauch machen würden.

(*e*) Das Messen geschieht sehr schnell und in Verbindung mit dem Untersuchen der gleichförmigen Beschaffenheit, indem man sich eines langen, nach Ellen abgetheilten Tisches bedient. Entdeckt man, daß mit Kalk gebleicht worden ist, so wird der Verkäufer gestraft. Die Stücke müssen eine ge-

wisse Ellenzahl haben, z. B. in Duderstadt 20, 30, 40, 60, 80 und 100 Ellen, was über eine dieser Zahlen hinaus geht und die nächste nicht erreicht, wird abgeschnitten und dem Verkäufer zurückgegeben. Auch dieß scheint unnöthig, außer wenn man gewiß wäre, daß die Kaufleute gerade nur Stücke von solcher bestimmter Länge begehrten.

(*f*) So bei den Hannöv. Leggen. Das Versteigern ist für diejenigen Weber, welche von den Kaufleuten bereits Vorschuß erhalten haben, sehr vortheilhaft, weil sonst der Gläubiger das Verhältniß benutzen könnte, sich niedrige Preise zu erzwingen.

(*g*) Leggen der Insp. Göttingen: unentgeldlich. Insp. Osnabrück: 3¼ — 4 Ggr. vom Stück nach der Länge. Duderstadt: ⅓ — ⅔ Ggr. für je 60 Ellen nach der Breite. Quackenbrück 2 Ggr. vom Stück. — Schles. Leggen: ½ — 1 Silbergr. vom Stück.

(*h*) Chaptal, II., 279.

§. 219.

Bei Gewerkswaaren, deren Beschaffenheit nicht ohne eine umständliche Prüfung zu erkunden ist und leicht in gewisse Grade der Güte gebracht werden kann, ist es rathsam, dem Verfertiger aufzuerlegen, daß er selbst die Bezeichnung jenes Grades vornimmt. Dieß hat ebensowohl einen polizeilichen Zweck, um die Käufer vor Betrug zu schützen, als den volkswirthschaftlichen, den Absatz solcher Gewerkswaaren vermöge des größeren Zutrauens, welches die Käufer in sie setzen können, zu befördern (*a*). Unterlassene oder unrichtig befundene Bezeichnung macht straffällig. Findet der Verfertiger von Waaren, auf welche diese Vorschrift sich bezieht, es angemessen, seinen Namen oder ein beliebig gewähltes Fabrikzeichen seinen Erzeugnissen beizugeben (*b*), so muß ihn der Staat davor schützen, daß kein anderer Bürger diese Bezeichnung betrüglich nachmacht (*c*).

(*a*) Dieß ist gewöhnlich bei Gold- und Silber-, auch bei Zinnwaaren. Der Vereinfachung willen, und um das Einschmelzen der Landesmünzen zu verhindern, werden nur gewisse Mischungsverhältnisse gestattet. Plattirte Waaren müssen gleichfalls zur Unterscheidung von solchen, die durchaus von edlem Metalle sind, ein besonderes Zeichen erhalten. — Die Bad. Zinngießer dürfen nur zweierlei Zinn, mit ⅕ und ⅒ Bleizusatz, verarbeiten. Rettig, S. 345. In Frankreich müssen die Gold- und Silberwaaren 92 oder 84 oder 75 Proc. edles Metall enthalten. — Die Haltbarkeit der Farbe bei Zeuchen, die zum inländischen Gebrauch bestimmt sind, sollte wenigstens durch einen besonders gefärbten Rand angezeigt werden. Chaptal, a. a. O.

(*b*) In Frankreich erhielt 1810 die Stadt Louviers von Neuem die Erlaubniß, den blau- und gelbgefärbten Rand bei ihren Tüchern zu führen. 1812 erhielt jede Stadt die Befugniß, sich eine eigene Randfarbe beizulegen,

die aber dann von jedem ihrer Einwohner gebraucht werden muß. Nachmachen der Fabrikzeichen wird im Code pénal der Fälschung von Privaturkunden gleich gesetzt!

(c) Das Nachmachen ausländischer Fabrikzeichen ist bisher ein sehr häufig angewendeter Kunstgriff gewesen, der sich dadurch einigermaaßen entschuldigen läßt, daß die Käufer sehr oft von Vorurtheilen befangen sind und an dem gewohnten Namen hängen, ohne sich überzeugen zu lassen, daß Waaren gleicher Güte auch anderswo erzeugt werden können. Insbesondere in Deutschland ist die entschiedene Vorliebe für das Ausländische ein mächtiger Antrieb, jene kleine Unredlichkeit zu begehen.

II.

Unterricht-smittel.

§. 220.

Daß einzelne Gewerkszweige ohne den Beistand von technologischen Unterrichtsanstalten blühen können, ist durch die Erfahrung außer Zweifel gesetzt; aber es ist eben so gewiß, daß viele der größeren Fabrikunternehmungen nicht gedeihen können, wenn es ihren Vorstehern an Vorkenntnissen aus dem Gebiete der Mathematik, Physik, Chemie und Naturgeschichte gebricht, und daß es folglich auf den Zustand des Gewerbsfleißes in einem Lande mächtigen Einfluß hat, wenn von Seite der Regierung die Erlangung solcher Kenntnisse der gewerktreibenden Classe erleichtert wird. Lehranstalten dieser Art setzen einen gewissen Grad von Empfänglichkeit für höhere Ausbildung voraus, der theils von der Güte der Volksschulen, theils von der, in einer bestimmten Zeit und einem besonderen Volke überhaupt herrschenden Einsicht und Erregung, theils endlich von der, den Kräften einen weiten Spielraum vergönnenden Verfassung der Gewerke (1. Hauptstück) bedingt wird. Diese Vorbedingungen lassen sich, wo sie noch nicht sind, nicht augenblicklich hervorrufen, aber vermittelst planmäßiger, beharrlich verfolgter Maaßregeln allmählig herbeiführen.

§. 221.

Was die nähere Einrichtung der Lehranstalten für die Gewerke betrifft, so ist es nöthig, die Bedürfnisse der Handwerker und Fabrikvorsteher sorgfältig von einander zu unter-

scheiden. Die Handwerker, so wie die Gehülfen in den Fabriken, müssen, um die erforderliche Uebung, Fertigkeit und Stärke zu erlangen, schon frühe, noch ehe der Körper ganz ausgebildet ist, ihr Geschäft zu betreiben anfangen. Sie sind überdieß schon des Kostenaufwandes willen nicht im Stande, nach dem Austritte aus der Volksschule noch ein oder mehrere Jahre sich ganz den Studien auf einer Lehranstalt hinzugeben und müssen vielmehr in den meisten Fällen eilen, sich durch den Eintritt in die Werkstätte selbst zu erhalten. Endlich würde eine vollständige wissenschaftliche Vorbereitung für den Handwerksbetrieb nicht einmal passend seyn, weil sich in demselben eine allzubeschränkte Gelegenheit darbietet, von dem Erlernten Gebrauch zu machen, und leicht eine Abneigung gegen körperliche Anstrengung, Ausdauer und genügsame Lebensart hervorgebracht werden könnte.

§. 222.

Hieraus folgt, daß für die genannten Classen von Arbeitern nur gesorgt werden könne:

1) durch solche Einrichtung der Bürgerschulen, daß neben den allgemein bildenden Lehrgegenständen auch für den Betrieb der Gewerke einige Vorbereitung gegeben wird, wohin vorzüglich Unterricht in der Arithmetik, Geometrie und im Zeichnen gehört (*a*);
2) durch eine, in den Feierstunden und Feiertagen eintretende, kurzgefaßte Unterweisung, welche desto besser fruchten wird, je mehr die erwähnte Richtung der Bürgerschulen schon darauf hindeutet. Die an mehreren Orten bestehenden Sonntagsschulen für Handwerksgehülfen, hauptsächlich für Bauhandwerker, hatten guten Erfolg; gleiches läßt sich von einer solchen Erweiterung dieser Einrichtung hoffen, daß die Anfangsgründe der Physik und Naturgeschichte für Arbeiter aus allen Gewerken, die Grundlehren der Mechanik und Maschinenlehre aber für die vorherrschend mechanischen, die Elemente der Chemie dagegen für die mehr chemischen Gewerke gelehrt und soviel möglich anschaulich erläutert werden (*b*). Es liegt in der Natur der Sache, daß nur

ein Theil der Meister und Gehülfen für solche Erweiterungen ihres Gesichtskreises Sinn haben wird, doch giebt es wenige Handwerke, in denen nicht der denkende Arbeiter aus jener Unterweisung nützliche Anwendung zu machen im Stande wäre (*c*). An größeren Orten kann auch für einzelne Classen von Gewerben insbesondere ein technologischer Unterricht ertheilt werden, z. B. für Metallarbeiter, Färber, Gerber ꝛc;

3) durch die Anregung zur Stiftung von Vereinen, welche nützliche Bücher und Zeitschriften anschaffen, dieselben unter den Mitgliedern umlaufen lassen, auch wohl Besprechungen über gemeinnützige Gegenstände halten. Die Leitung solcher Vereine kann dem, von den Mitgliedern erwählten Ausschusse überlassen werden (*d*). Um die Hülfsmittel nicht zu zersplittern, darf an jedem Orte nur ein solcher Verein bestehen; da aber dieser das Interesse der einzelnen Gewerksclassen nicht speciell berücksichtigen kann, so bleibt den §. 198 erwähnten freien Zünften immer noch viel zu thun übrig (*e*).

(*a*) Hermann, über polytechnische Institute, S. 69 ff. (Nürnb. 1826). — Das Zeichnen ist für jeden Zweig der Stoffarbeiten von erheblichem Nutzen, weil es in der Auffassung der Raumverhältnisse übt, zuerst das Nachbilden, dann aber das Erfinden erleichtert. Die Zeit kann erübriget werden durch bessere, abkürzende Unterrichtsmethoden sowie durch Weglassung dessen, was man aus Büchern eben so leicht lernt.

(*b*) Eifrige Empfehlung solcher Vorträge in der Schrift des berühmten **H. Brougham, Practical observations upon the education of the working classes and their employers. 20th edit. Lond. 1825.** deutsch: Prakt. Bemerkungen über die Ausbildung der gewerbtreibenden Classen mit Vorrede und Anmerk. v. Klöden, Berlin, 1827. — Zum Vorbild dient der Unterricht, der seit 1800 zu Glasgow von Birkbeck ertheilt wurde. Darauf folgte 1821 zu Edinburg die Stiftung der **School of arts**, an welcher, als die Schüler Mangel an mathematischen Vorkenntnissen empfanden, ein Schreiner und ein Kunstschreiner, beide Schüler der Anstalt, Nachhülfe in Arithmetik und Geometrie unternahmen. Viele Städte in Großbritannien ahmten neuerlich die Sache nach, aus den bessern Schülern wurden häufig Lehrer nachgezogen. — Von ähnlicher Art sind die Vorträge über Mechanik, welche von Baron Charles Dupin zu Paris und nach diesem Beispiele auch an andern Orten in Frankreich gehalten werden. 1825 wurde Dupin von der Regierung beauftragt, in den Seestädten Unterricht in der Mechanik und angewandten Geometrie zu veranstalten; es fanden sich dabei in Calais 50, Dieppe 61, Dünkirchen 80, Havre 150 Schüler ꝛc. **Moniteur, 1826.** N. 260; vgl. **Dupin, forces productives et commerciales de la Fr. I., 232. 280. (Paris, 1827).** — Die Gesellschaft zur Verbreitung physischer Wissenschaften in Anwendung auf Industrie zu Ro-

penhagen (seit 1824) beabsichtigt gleichfalls ähnliche Vorträge für Künstler und Handwerker in den größeren Städten des dänischen Staates. Dingler, polyt. Journ., XX., 477. — Handwerksschulen im Preußischen Staate, Rescr. des Handelsminister vom 27. Dec. 1821 in von Kamptz Annalen, 1821, 4. Heft S. 862. Schüler von 12 Jahren an, 2 Stunden tägl., 3 jähr. Cursus. Unterrichtsgegenstände: 1) Geometrie, ohne Beweise, mit Zeichnen und Modelliren, 2) Handzeichnungen, 3) Rechnen, bis zu den Decimalbrüchen, 4) Mechanik und Chemie.

(*c*) Niemand zweifelt daran, daß zum Färben, Lackieren, Bierbrauen, Bleichen, Seifensieden, Gerben rc. die Chemie, für den Maurer, Zimmermann, Drechsler, Schlosser, Uhrmacher, Schreiner, Wagner rc. die Mechanik höchst nützlich sey; aber bei genauer Erwägung findet man auch da Beziehungen, wo man sie anfangs nicht ahnte. Dem Steinbrecher und Maurer leistet die Mineralogie die besten Dienste. Der Buchbinder hat in Ansehung des Kleisters, der Farben, des Leims u. dgl. so viele Gelegenheit chemische Kenntnisse zu gebrauchen, daß Greve, ein geschickter Buchbindermeister, in seinem Hand- und Lehrbuch der Buchbinder- und Futteralmacherkunst, Berlin, 1822, I., S. 419 — 500 einen Abriß der Chemie einzuschalten für gut fand. Der Webstuhl und die Vorrichtungen zur Appretur der Zeuche haben neuerlich unzählige Verbesserungen erhalten, die am leichtesten von einem, der Mechanik kundigen Weber ausgehen konnten. Es ist unvermeidlich, daß Jeder manches lernen muß, was ihm nicht unmittelbar nützt, dieß ist aber nicht zu bedauern.

(*d*) Brougham stellt dieß zugleich als Grundsatz für die Veranstaltung der Vorträge auf, um die Unabhängigkeit der Arbeiter von den höheren Ständen zu erhalten. In diesem Satze ist der Einfluß des politischen Parteigeistes unverkennbar (vgl. Dinglers polytechnisches Journ., XVIII., 373 aus London Journal of Arts and Sciences, Mai und Jun. 1825), aber das andere Motiv, in den Arbeitern mehr Theilnahme aufzuregen, ist für die Leseanstalt rc. allerdings von Bedeutung. Damit geringe Beiträge viel auszurichten vermöchten, hat man in England angefangen, 1) gute Bücher in wohlfeilen Ausgaben, nummernweise, zu drucken, 2) besondere Zeitschriften und Elementarwerke abzufassen, welche ebenfalls in wöchentlichen oder Monats-Heften um geringen Preis angeschafft werden können. Eine Gesellschaft hat sich zur Beförderung dieses Zweckes vereinigt. Das große technologische Werk von Ge. Birkbeck: a comprehensive and systematic Display, theoretical and practical, of the Arts and Manufactures of Great Britain and Jreland erscheint seit 1826 in wöchentlichen Nummern zu 1 Schill., welche einzeln zu haben sind.

(*e*) Vgl. Dupin, forces, I., 80.

§. 223.

Anders verhält es sich mit denjenigen Gewerksleuten, welche in Fabriken als Werkmeister, Verwalter (Factoren) oder Unternehmer zu wirken bestimmt sind (I., §. 399). Diese können eines gründlichen Unterrichts nicht entbehren, wenn sie das Mitwerben des Auslandes aushalten wollen. Die Benützung wissenschaftlicher Erkenntniß ist in einigen Ländern

so häufig geworden, daß den Fabricanten überall nichts übrig bleibt, als diesem Anstoße nachzugeben. Wo man dieser Anforderung der Gegenwart noch widerstrebt, da bleiben die Gewerke unvermeidlich zurück. Um die Schwierigkeiten der Belehrung zu verringern, muß daher die Regierung Lehranstalten errichten, welche auf die Bildung tüchtiger Fabrikvorsteher abzwecken. Dieß ist in solchen Ländern am nöthigsten, wo größere Unternehmungen gegründet zu werden anfangen, aber noch ein starker Mangel an hinreichend kundigen Fabricanten empfunden wird (*a*). Schulen dieser Art werden polytechnische oder technische genannt (*b*). Zu ihrer Vollkommenheit gehört eine so reichliche Ausstattung, daß man in mittleren und kleineren Staaten nur eine einzige vollständige Anstalt besitzen kann, welche aber auch hinreicht.

(*a*) Die langsame Verbreitung wichtiger Erfindungen rührt hauptsächlich von der geringen Bildung der Unternehmer her. Daß Deutschland so wenige Dampfmaschinen hat, und daß außer Alban, Egells und Freund kein Deutscher sich um diese Maschine verdient gemacht hat, muß großentheils aus obiger Ursache erklärt werden, obschon der niedrige Arbeitslohn und der häufigere Betrieb im Kleinen dazu mitwirkten. An talentvollen und eifrigen Metallarbeitern, die sich in mancherlei versuchen und mit einiger Unterstützung viel leisten würden, fehlt es nicht. — Doch ist seit einigen Jahren Manches besser geworden. Man nimmt an, daß im Preuß. Staate im Bergbau gegen 3000, in den Gewerken 500 Pferdekräfte von Dampfmaschinen ersetzt werden, Weber, Beiträge, III., 63. Elberfeld und Barmen haben 4 Dampfmaschinen, welche sämmtlich in der, von Engländern unternommenen Fabrik zu Wetter gefertiget sind. — Reducirt man die Wirkungen der verschiedenen bewegenden Kräfte, welche in den Gewerken und im Handel zu Hülfe genommen werden, auf menschliche Kraft, so kann man nach Dupin (forces productives et commerciales de la France, I., 29) folgende Vergleichung anstellen:

	Frankreich.		Großbritannien.	
Die von Wasser getriebenen Maschinen ersetzen . .	1·500,000	Arbeiter.	1·200,000	Arb.
Die Windmühlen . . .	253,333	—	240,000	—
Der Wind in der Schifffahrt	3·000,000	—	12·000,000	—
Die Dampfmaschinen . .	480,000	—	6·400,000	—
Die Arbeitspferde . . .	2·100,000	—	2·050,000	—
Die Zahl der arbeitenden Menschen beträgt	4·203,019	—	5·225.497	—
Summe . .	11·536,352	Arbeiter.	27·115,497	—

Da für Irland noch besonders 1·002,667 Arbeitskräfte hinzugerechnet werden, so ist die Summe für das Britische Reich 28·118,164 — Auf 1 Mill. Einwohner kommen also Arbeitskräfte
in Frankreich 372,129
in Großbritannien 1·338,960.

(*b*) Die École polytechnique in Paris, von welcher der Name hergenom-

men wurde, ist für die Vorbereitung von Artillerie- und Genie-Officieren, Baumeistern etc. bestimmt. Ecole d'Arts et Métiers, 1802 zu Compiègne an der Stelle der dortigen Militärschule gestiftet, 1806 nach Chalons an der Marne verlegt. Zweite Schule dieser Art 1811 zu Beaupréau gegründet, 1815 nach Angers versetzt. Neue Organisat. beider Schulen, 31. Dec. 1826. Die Aufnahme jedes Schülers hängt vom Minister des J. ab, doch kann der Präfect jedes Departem. zu 3 Stellen, worunter 1 ganz freie, vorschlagen. Alter 13 — 15 Jahre. $^2/_3$ der Zeit füllen die praktischen Arbeiten aus. Außer dem Director, den Professoren und Werkmeistern ist ein directeur des études und ein chef des travaux angestellt. Auch an dem 1795 gestifteten Conservatoire des arts et métiers (Modell-Sammlung) zu Paris werden seit 1819 Vorlesungen gehalten, s. Dictionnaire technolog., VII., 455. Vincens, de la législat. commerc. III., 31 — 33. — Polytechn. Institut zu Prag, seit 1803, (von Gerstner, Stifter u. Director). Polytechn. Institut zu Wien, seit 1815 (von Prechtl). — Gewerbschule in Berlin in 2 Classen, die Schulen der unteren Classe, in sämmtlichen Hauptorten der Regierungsbezirke sind die §. 222 (1) erwähnten. Vgl. Hermann a. a. O. — Polytechn Schule in Karlsruhe, V. v. 7. Oct. 1825. Reg. Bl. Nr. 23., in Moskwa gleichfalls seit 1825 etc. Franklin Institution zu Philadelphia, eine Privatunternehmung, Dinglers polyt. Journ. XX. 477. Technische Lehranstalt zu Zürich, v. e. Privat-Vereine errichtet, seit 1827; s. Ankündig. und Statuten der etc. nebst dem Lectionscataloge für den ersten Jahrescurs. Z. 1826. Baier. V. v. 27. Sept. 1827, die Errichtung einer polyt. Schule in München betr. Reg. Bl. 39. Hier werden folg. Gewerke genannt, für deren Bedürfniß der Unterricht zunächst eingerichtet werden soll: Baufach, Arbeiten in Metall, Leder, Glas, Wolle, Leinen, feine Holzarbeiten, Fertigung von opt., physik. u. musik. Instrumenten.

§. 224.

Hauptgrundsätze zur Einrichtung einer höheren Gewerkschule:

1) Der Unterricht muß zwar im Allgemeinen mit Hinsicht auf die Anwendung der Lehren auf die Gewerbe geschehen, ohne jedoch ängstlich auf das unmittelbar Brauchbare beschränkt zu werden. Er darf, um die Kräfte nicht zu zersplittern, nicht auf vielerlei Gegenstände erstreckt werden.
2) Da es unmöglich ist, die Kunstregeln für jedes einzelne Gewerk ausschließlich vorzutragen, so muß man sich begnügen, eine mechanische und chemische Classe anzuordnen. Es kann auch für Baukunst eine besondere Classe beigefügt werden (*a*).
3) Mit dem Unterrichte werden Arbeiten in den Werkstätten verbunden, bei denen man diejenigen Gewerke am meisten berücksichtigt, welche für das Land die wichtigsten sind oder der Aushülfe vorzüglich bedürfen (*b*).

4) Sammlungen von Büchern, Modellen, Handwerkszeugen, Naturalien und Gewerkserzeugnissen, werden zu Hülfe genommen (*c*).

(*a*) Das polytechn. Inst. in Wien hat auch eine commercielle Anstalt (Handelsschule); ferner können künftige Land- und Forstwirthe, Berg- und Hüttenmänner sich diejenigen Lehrgegenstände auswählen, welche zu ihrer Vorbereitung dienlich sind. Dieses mit kaiserlicher Liberalität ausgestattete Inst. hat mit Einschluß der vorbereitenden Realschule 1 Director, 14 Professoren, 6 Assistenten, 4 Unterlehrer, 10 Unterbediente, ohne die 6 Arbeiter in der Modell- und Instrumenten-Werkstätte. Organsations-Verordn. v. 19. Sept. 1817; s. Prechtl, Jahrbücher des k. k. polytechn. Inst. in Wien, I., Nr. 1. (Wien, 1819). — Die pol. Sch. in Karlsruhe hat nicht allein eine Handels-Classe, sondern auch Fachschulen für die verschiedenen Handwerke.

(*b*) In den Werkstätten der franz. Gewerbsschulen wird Hufbeschlag, Schmieden, Drechseln in Holz und Metall, gemeine und feine Schreinerarbeit, Zimmern, Gießen in Eisen und Kupfer, Maschinenbau, Ciseliren und Vergolden der Metalle, Verfertigung mathematischer Instrumente gelehrt. — In einzelnen Fällen werden Stipendien zu Reisen ins Ausland, um weniger bekannte Gewerke an ihren Hauptsitzen kennen zu lernen, gute Dienste leisten, ein Mittel, welches man auch bei andern jungen Leuten anwenden kann.

(c) Das Wiener Institut hat ein National-Fabriksproducten-Cabinet, welches 20 Säle füllt und über 20,000 Nummern enthält, daneben eine, jetzt auf 3735 Stück angewachsene Sammlung von Werkzeugen, von welcher Prof. Altmütter 1825 eine besondere Beschreibung herausgegeben hat.

III.

Ermunterungsmittel.

§. 225.

Vereine von Privatpersonen für den Zweck, den Gewerken auf mancherlei Weise aufzuhelfen, verdienen, wie die landwirthschaftlichen (§. 146), den Schutz und die Unterstützung des Staates, weil sie, bei zweckmäßiger Abfassung der Statuten, viel Gutes ausrichten und die Bemühungen der Regierung erleichtern können (*a*). Ein wirksames Mittel, welches von der letzteren angeordnet werden muß, wenn es nicht schon durch einen Gewerksverein der angegebenen Art zur Ausführung gebracht wird, besteht in der Aufstellung von **Preisaufgaben**, deren Lösung mit einer ansehnli-

chen Prämie belohnt wird (*b*). Sie müssen so gewählt werden, daß der Wetteifer gerade auf Gegenstände gelenkt wird, in denen bisher der Kunstfleiß des Inlandes noch weniger leistete; es kommt auf die Umstände an, ob ein Preis auf eine neue Erfindung in einem wichtigen Gewerbe, oder auf die Hervorbringung der besten Waaren einer gewissen Art, oder der größten Menge rc., am meisten Nutzen stiften kann. Sind nützliche Erfindungen bereits gemacht und erprobt, so muß ihre Verbreitung im Lande befördert werden (*c*), so wie sich überhaupt manche Gelegenheit ergiebt, die Gewerksleute auf erhebliche Verbesserungen, deren ihr Betrieb fähig ist, aufmerksam zu machen. Auch Modell-Sammlungen in den betriebsamsten Städten leisten gute Dienste (*d*). Oeffentliche Ausstellungen der besten, von den Gewerksunternehmern des Landes eingesendeten Erzeugnisse, von Zeit zu Zeit in der Hauptstadt veranstaltet, mit der Ertheilung von Belohnungen für die vorzüglichsten Waaren verbunden (*e*), nützen, indem sie den Kunstfleiß befeuern, den Stand der inländischen Gewerkskunst anschaulich darstellen und die Vorurtheile gegen dieselbe widerlegen, auch zur Eröffnung von Absatzwegen Anlaß geben.

(*a*) Society for the encouragement of Arts zu London, seit 1753 — Société d'encouragement pour l'industrie nationale zu Paris, 1802 gestiftet. — Polyt. Verein in Baiern, 22. Aug. 1816. — Preuß. Gewerbsverein, 24. Nov. 1820. — Kurhess. Handels- und Gewerbsverein, 29. Jun. 1821. Mit Ausnahme des letztgenannten geben diese Vereine technologische Zeitschriften heraus. Die beiden ersten beschäftigen sich auch mit dem Landbau. — Die Hamburg. Gesellsch. z. Beförd. d. Künste und nützl. Gewerbe, 15. April 1765 als Privatverein gegründet, 8. Apr. 1767 vom Rath als öffentl. Gesellsch. bestätigt, hat neben den Gewerken manche andere gemeinnützige Angelegenheiten mit gutem Erfolge in ihren Wirkungskreis gezogen, s. Drei Reden, welche bei d. 25 jähr. Stiftungsfeier der H. Ges. gehalten worden. Hamburg (1790). — Gesellschaft zur Beförderung vaterländischer Industrie in Nürnberg, 1792.

(*b*) Wenigstens so ansehnlich, daß der Lohn mit den aufzuwendenden Kosten in richtigem Verhältniß steht, sonst wird nichts ausgerichtet.

(*c*) So hat das preuß. Handelsministerium die Nachbildung und Einführung des Jaquard-Stuhles (eines Webestuhles, auf dem ohne den Beistand eines Gehülfen gemusterte Zeuche viermal so schnell als bisher gewebt werden können) befördert, so daß jetzt gegen 80 solcher Stühle allein in Elberfeld und Barmen im Gange sind; vgl. Weber, Beiträge zur Gewerbskunde, I., 416.

(*d*) Das Pariser Conservatoire royal des arts et métiers begreift Maschinen, Werkzeuge rc., theils in natürlicher Größe, theils in Modellen,

Fabrikproducte, Abbildungen, Bücher u. dgl. (vgl. §. 223). Den Stamm dieser reichen Sammlung bildet die von Vaucanson 1755 angelegte, 1782 dem Staat vermachte. Der erste Gedanke rührt von Descartes her; s. Dictionnaire technologique, V., 515 — Polytechnische Sammlung in München, durch V. v. 15. März 1822 gegründet.

(*e*) In Paris Ehrenmünzen von Gold, Silber und Bronze.

§. 226.

Dem Mangel an Capital zur Betreibung von Gewerken kann im Allgemeinen von der Regierung nicht abgeholfen werden, auch gestattet die Wesenheit dieser Unternehmungen nicht wohl solche Creditanstalten, wie sie bei der Landwirthschaft Statt finden können. Wie weit der Kunstfleiß sich ausdehnen könne, dieß hängt in jedem Augenblick von der überhaupt vorhandenen Masse des Capitals ab, und dem in einem Lande herrschenden Credite muß es überlassen werden, dem unbegüterten, aber geschickten Arbeiter das nöthige Capital zuzuführen (I. §. 280). Eher als von Staate kann von Privatgesellschaften die Unterstützung dürftiger, talentvoller Männer ausgehen (*a*). Wenn die Regierung für einen solchen Zweck Vorschüsse macht, so ist sie nicht sicher, daß dieselben vollkommen zweckmäßig verwendet werden, sie wird bisweilen von Betrügern gemißbraucht, die geliehenen Summen sind schwer wieder zu erlangen, weil die Empfänger im voraus darauf rechnen, daß der Staat ein nachsichtiger Gläubiger seyn werde. Unentgeldliche Zuschüsse können wegen der Beschränktheit der Hülfsmittel nur in geringem Maaße und in seltenen Fällen gegeben werden, und da die Gefahr des Mißbrauches hier doppelt groß ist, so muß bei der Anwendung dieses Mittels die höchste Behutsamkeit anempfohlen werden (*b*).

(*a*) Hierher gehören the British and foreign Patent association und the British Invention- and Discovery-Company, ferner eine von Pariser Capitalisten gestiftete Gesellschaft gleicher Bestimmung. — Es fehlt immer noch nicht an Beispielen ausgezeichneter Künstler, die von Noth gedrückt und verhindert wurden, zu leisten, was sie sonst vermogt hätten. Vgl. Dingler, polyt. Journ. XVII., 357. 484.

(*b*) Der Vorschuß von 2000 Livres, den Colbert jedem Erbauer eines Seidenwebstuhls zusicherte, trug erwünschte Früchte. Es kommt nur darauf an, daß die Regierung in solchen Fällen hinreichend kundige Männer zu Rathe ziehe. — Vgl. Leuchs, Gewerbs- und Handelsfreiheit, S. 233.

§. 227.

Um neue, für nützlich und wünschenswerth anerkannte Gewerkszweige in Gang zu bringen, ist daß Unternehmen derselben auf Rechnung des Staates ein wenig zu empfehlendes Mittel. Die Gewerbsunternehmungen der Regierung stehen überhaupt wegen der größeren Kostbarkeit des Verwaltungspersonals, der minder strengen Sparsamkeit und des geringeren Erfolges denen der Einzelnen nach, bei Fabriken aber ist ihre Inferiorität ganz besonders zu bemerken. Auch entspringt aus ihnen leicht eine Versuchung zu monopolistischen Bedrückungen der Bürger, wozu die Verwalter solcher Anstalten aus dem Beweggrunde, den Ertrag derselben ohne Anstrengung von ihrer Seite zu erhöhen, allezeit geneigt sind. Doch könnte unter eigenthümlichen Umständen eine Abweichung von obiger Regel zuträglich seyn, wenn hinreichend kundige und zuverläßige Verwalter vorhanden wären, und wenn es etwa nur darauf ankäme, ein Beispiel zur Nacheiferung für die Privaten aufzustellen. Man dürfte aber dann nicht unterlassen, das Gewerk sobald, als die erwähnte Absicht erreicht worden ist, in Privathände übergehen zu lassen.

§. 228.

Bei der Untersuchung, welche Gewerke es verdienen, daß die Regierung sich um ihr Emporkommen insbesondere bemühe, muß man denjenigen den Vorzug geben:

1) welche für die Befriedigung allgemeiner und wichtiger Bedürfnisse arbeiten und noch in unvollkommenem Zustande sich befinden. In dieser Hinsicht darf das Bestreben der Regierung sich nicht von dem natürlichen Gange der Gewerbsentwickelung (I., §. 405) entfernen, sondern ihn nur zu beschleunigen dienen. Gewerke, die bloß dem Luxus weniger Reichen in jedem Lande die Gegenstände zubereiten, sind keiner sonderlichen Begünstigung werth, es wäre denn, daß sie das Gebiet der schönen Kunst berührten und deßhalb zur Veredlung des Geschmacks beitrügen (*a*);

2) welche in Ansehung des verarbeiteten rohen Stoffes, der erforderlichen Geräthe und Hülfsmittel verschiedener Art u. dgl. sich an die bestehenden Gewerbe passend anschließen und daher auch die Bedingungen ihres Gedeihens schon vorfinden. Die Bearbeitung eines Materials, welches im Lande häufig gewonnen und vielleicht sogar noch ausgeführt wird, oder welches wenigstens daselbst mit Leichtigkeit gewonnen werden könnte, muß unter übrigens gleichen Umständen anderen Zweigen der Fabrication vorgezogen werden.

(a) Hierher gehören z. B. die kostbaren Teppiche und Tapeten, welche ungeachtet des großen Aufwandes doch nur eine unvollkommene Nachahmung der Mahlerei sind. Die hochschäftig gewebten Teppiche (haute-lisses, mit senkrecht stehender Kette) werden erst seit Ludwig XIV. in der Fabrik verfertiget, welche 1626 in dem Gebäude Gobelins (von den früheren Eigenthümern, den Gebrüdern Gobelins benannt) errichtet wurde. Der berühmte Mahler Le Brun war lange Zeit Vorsteher derselben Die gedruckten Papiertapeten kommen zwar jenen an Dauer und Schönheit nicht gleich, sind aber so wohlfeil zu fertigen, daß sie auch vom Mittelstande gebraucht werden können.

Zweites Buch.

Beförderung der Vertheilung des Gütererzeugnisses.

1. Abschnitt.

Beförderung des Tauschverkehres oder Handelspflege.

§. 229.

Die Vertheilung der hervorgebrachten Güter unter die Mitglieder der Gesellschaft, deren Bedürfnisse sie zu befriedigen bestimmt sind, erfolgt im Verkehre (I., §. 155) vermittelst des Umlaufes, dieser aber geschieht theils im Tauschverkehre, theils zur Vergütung anderer Leistungen (I., §. 352). Der Handel steht zwar mit der Production der Güter in Zusammenhang, indem er ein nothwendiges Hülfsgeschäft der Stoffarbeiten ist (I., §. 105), aber seine nächste Bestimmung besteht in der Erleichterung des Umlaufes (I., §. 255). Der Tauschverkehr begreift nicht bloß den Handel in sich, sondern auch die Verkaufs- und Einkaufsgeschäfte, welche von den Stoffarbeitern und Consumenten ohne Absicht auf einen besonderen Handelsgewinn bloß des Absatzes oder der Versorgung mit Gütern willen vorgenommen werden (I., §. 99), indeß sind die Maaßregeln, welche von Seite der Regierung in Bezug auf diese Art von Tauschgeschäften getroffen werden können, keine anderen, als die zur Pflege des Handels dienenden, weßhalb es hinreichend ist, sich

in der Betrachtung auf die letzteren zu beschränken. Die Lehre von der Handelspflege hat man bisweilen Staatshandelswissenschaft genannt (*a*).

(*a*) S. Büsch, Darstellung der Handlung, 5. Buch. — Leuchs, System des Handels, 2. Bd. — Simonde de S., de la rich. commerc. II., 3. Buch. — Vital Roux, vom Einfluß der Regierung auf den Wohlstand der Handlung, a. d. Franz. v. Treitschke. 2te Ausg. Dresd. 1806. II. — Meisner, Grundriß der Staatshandelwiss. Bresl. 1806. — Vincens, exposition raisonnée de la législation commerciale, Paris 1821, III. — Geyer, Charakteristik des H., S. 122. — Allg. Encyklop. Art. Handelspolitik und Polizei, von Rau.

§. 230.

Die Mittel, welche von der Regierung angewendet werden müssen, um den Handel blühend zu machen, oder, wenn er schon erwünschte Ausdehnung gewonnen hat, in derselben zu erhalten, sind insoferne von beschränkterem Umfange, als hier das Bedürfniß von Ermunterungen und Einwirkungen auf die zweckmäßige Richtung des Handelsbetriebes wenig empfunden wird. Die Kenntnisse, die Einsichten und der Eifer der Kaufleute sind in den meisten Ländern schon so beschaffen, daß eine Nachhülfe von Seite der Regierung entbehrlich ist. Einmischungen derselben in den Gang der Unternehmungen sind, wo nicht andere Rücksichten dazu auffordern, des Handels selbst willen nicht angemessen, sie stören vielmehr und beengen den freien Spielraum, dessen die Handelnden vor Allem bedürfen, weil ihr Geschäft seiner Wesenheit nach äußerst beweglich und veränderlich ist. Die Ansprüche der Kaufleute an den Staat sind daher vorzüglich auf Freiheit von Beschränkungen und Hindernissen aller Art gerichtet. Indeß sind auch vielerlei Hülfsmittel nöthig, welche den Erfolg der Handelsoperationen begünstigen, aber durch die vereinzelten Bestrebungen der Bürger nicht zu Stande gebracht werden können. Hierzu gehören mancherlei kostbare und schwierige Veranstaltungen, so daß von dieser Seite der, dem Handel zu widmende Aufwand von Kräften doch sehr beträchtlich ist (*a*).

(*a*) Während die, einen Zweig der Wohlstandssorge bildende Handelspflege unmittelbar den Zweck hat, den Erfolg der Handelsunternehmungen zu befördern und dadurch zur Erhöhung des allgemeinen Wohlstandes mitzuwirken, beschäftigen sich auch die Rechtspflege (Justiz) und Polizei mit

dem Handel, aber zunächst in der Absicht, demselben Sicherheit zu geben, welche freilich mittelbar ebenfalls zur Verstärkung seines Erfolges und zur Ausdehnung seines Betriebes beiträgt. Von Seite der Justizverwaltung wird zuvörderst dafür gesorgt, daß es an genauen Bestimmungen über die privatrechtlichen Verhältnisse im Handel nicht fehlt, wozu, wenn die Gewohnheiten und statutarischen Rechte nicht ausreichen, ein besonderes Handelsrecht aufgestellt werden muß. Dieses muß theils Zusätze zu dem gemeinen Rechte, theils sogar Abweichungen von demselben enthalten, und die Zweckmäßigkeit der gesetzlichen Bestimmungen muß außer den in Anwendung kommenden allgemeinen Rechtsgrundsätzen aus dem beurtheilt werden, was die Handelslehre über die kaufmännischen Geschäfte und Einrichtungen aussagt. Die besten Beiträge zur Lehre von der privatrechtlichen Gesetzgebung in Bezug auf den Handel findet man in den Schriften über das französische Handelsrecht (Code de commerce); s. die bei Mittermaier, Grundsätze, §. 40 angef. Werke, besonders Vincens u. Pardessus. — Es müssen sodann, wegen der erforderlichen technischen Kenntniß, an den Handelsplätzen besondere Handelsgerichte, ferner zur schleunigen Erledigung einfacher Rechtshändel im Verkehre Meß- und Marktgerichte angeordnet werden. — Die Strafrechtspflege kann vorzüglich durch strenge Gesetze gegen muthwillige Bankerotmacher dem Handel nützen. — Die Polizei kommt demselben zu Hülfe, indem sie das Eigenthum vor allen Gefahren schützt und insbesondere Betrügereien im Tauschverkehre, z. B. Waarenverfälschung, Gebrauch falscher Maaße rc. zu verhüten bemüht ist.

1. Abtheilung.

Maaßregeln, die den Handelsbetrieb im Ganzen betreffen.

---

§. 231.

Die Regierung ist bei der Anwendung verschiedener Beförderungsmittel des Handels öfters in Gefahr, demselben eher zu schaden als zu nützen, wenn sie nicht die genaueste Kenntniß von seinem jedesmaligen Zustande und seinen Bedürfnissen zu Hülfe nehmen kann. Da hierin häufig Veränderungen eintreten, so ist es am sichersten, den Kaufmannsstand selbst über das, was ihm vortheilhaft oder hinderlich ist, zu befragen. Zu diesem Behufe werden an den Plätzen, in denen der Handel einige Lebhaftigkeit hat, Ausschüsse gebildet, deren Mitglieder am besten von den Kaufleuten jedes Ortes frei erwählt werden, und diese **Handelskammern** berathen sich über die von den Staatsbehörden an sie gebrachten Fra-

gen, reichen auch aus eigenem Antriebe Vorschläge und Anträge ein und wirken so als Stellvertreter ihres ganzen Standes (*a*).

(*a*) Conseil de commerce, 1700 von **Chamillard** zu Paris aus Staatsräthen und Kaufleuten gebildet; Handelskammern 1701 in den Provinzialstädten, in der Revolution zerstört, 1803 wieder hergestellt; zugleich wurde ein conseil de commerce et des manufactures errichtet, welches am 23. Aug. 1819 eine neue Organisation erhielt. Der Handelsrath hat 20 Mitglieder, die der Minister des J. mit Genehmigung des Königs aus den Kaufleuten ernennt, ferner werden von jeder Handelskammer 2 Candidaten vorgeschlagen, von denen der Minister einen wählt. Der Manufacturrath hat 40 von dem letzteren ernannte Mitglieder. Die Handelskammern bestehen, je nach der Größe der Stadt, aus 9 oder 15 Kaufleuten, welche durch 40—50 von der Obrigkeit bezeichnete Wahlmänner gewählt werden. Vincens, I., 10—28.

§. 232.

Es ist zwecklos, die Kaufleute zur Theilnahme an einem Zunftverbande zu zwingen und von den angehenden Kaufleuten zu verlangen, daß sie die Erlernung des Geschäftes in einer förmlichen Lehrzeit oder auch den Besitz eines zureichenden Vermögens nachweisen; ebensowenig ist die gesetzliche Trennung vieler einzelner Zweige des Waarenhandels angemessen, weil es unbedenklich dem Urtheile der Unternehmer überlassen werden kann, in welchen Waaren sie gut finden, Geschäfte zu machen, auch hierin oft bei den Veränderungen im Gange des Handels der Uebergang zu anderen Gegenständen Vortheil bringt. Die Erlaubniß zur Betreibung eines Handelsgeschäftes kann, wie bei Handwerken (§. 196), durch die bloße Lösung eines Gewerbscheines erlangt werden, nur mit dem Vorbehalte, daß, da jeder Kaufmann zur Führung gewisser Handelsbücher angehalten werden muß (*a*), auch Jeder, der um einen Handelsgewerbschein nachsucht, den Nachweis seiner Fähigkeit hiezu beibringe, wozu das Zeugniß eines Lehrherrn oder eine kurze besonders veranstaltete Prüfung erforderlich ist (*b*).

(*a*) Z. B. Code de commerce, Art. 8—11.
(*b*) Ueber die besonderen Rücksichten bei der Ertheilung der Concession zum Kram- und Hausirhandel s. §. 288. 289.

§. 233.

In früheren Zeiten glaubte man öfters, einen Handelszweig dadurch in Aufnahme bringen zu können, daß man Ein-

zelnen das ausschließliche Recht zu dessen Betreibung (Monopol) zutheilte. Da jedoch solche Monopole die Berechtigten auf Kosten der Consumenten bereichern, den Eifer zur Bewirkung der vortheilhaftesten Methoden des Einkaufes, Transportes und Verkaufes lähmen, den Hang nach mühlosem Gewinn nähren, dagegen anderen Bürgern die Theilnahme an einem Geschäfte, welches von ihnen zu größerer Ausdehnung und Gemeinnützlichkeit gebracht werden könnte, verbieten, so ist die Verwerflichkeit dieses Mittels einleuchtend und neuerlich auch allgemein anerkannt. Am drückendsten werden die Monopole, wenn die Regierung selbst sich dieselben beilegt und sie bloß nach finanziellen Rücksichten mit allen, ihr zu Gebote stehenden Hülfsmitteln, zur Erlangung des größten Reinertrages für die Staatscasse betreibt.

§. 234.

Nicht selten wurden Monopole und manche andere Vorrechte den großen anonymen(*a*) Handelsgesellschaften (öffentlichen Handelscompagnieen) ertheilt, um die Entstehung und das Gedeihen derselben zu befördern. Nach dem Beispiele der holländisch-ostindischen Compagnie (gestiftet 1602) wurden im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts in vielen Staaten solche, von den Regierungen auf manchfache Weise begünstigte große Gesellschaften zu Stande gebracht, bei denen man meistens einen Zweig des auswärtigen Handels, vorzüglich nach anderen Erdtheilen, emporzuheben beabsichtigte(*b*). Allerdings hat eine Gesellschaft, die mit zusammengelegtem Capitale umfassende Unternehmungen im Großen betreibt, vor den Einzelnen darin erhebliche Vortheile, daß sie Verluste leichter ertragen, einen langsamen Ersatz der Auslagen sich gefallen lassen, kostbarere Anstalten zur Sicherung des Erfolges treffen, den Transport wohlfeiler bewirken kann u. dgl. Es ist daher leicht zu begreifen, daß Handelsoperationen, mit denen einzelne Kaufleute sich nicht wohl befassen können, von einer Compagnie ohne Schwierigkeit in Gang gebracht werden. Solche Erfahrungen führten zu der Vorliebe für die großen Compagnieen(*c*), und verschafften ihnen die ausgezeichneten Privilegien, die sie genoßen.

(*a*) Sie heißen so, weil sie nicht nach einzelnen Personen benannt sind; sie haben allerdings einen Collectivnamen als Firma, der aber von dem Geschäfte oder dem Orte hergenommen ist.

(*b*) Es liegt nicht im Wesen der Compagnieen dieser Art, daß sie bloß für den auswärtigen Handel bestimmt sind, auch giebt es Beispiele des Gegentheils. — Büsch, über die öffentlichen Handelscompagnieen, 1785, in dessen sämmtlichen Schriften, XIV., 263 der Wiener Ausgabe. — Simonde de S., rich. commerc. II., 299. — Allgem. Encyklop., Art. Handelsgesellschaft, von Rau.

(*c*) Selbst bedeutende Geldsummen wurden bisweilen von den Regierungen aufgeopfert. Die französ. ostind. Comp. v. 1664 erhielt von dem Staate einen Vorschuß von 4 Mill. Liv., der ihr 1675 geschenkt wurde, dann 1701 abermals 850,000 Liv. geliehen. Simonde II., 309.

§. 235.

Die Privilegien der Handelsgesellschaften sind aus folgenden Gründen zu mißbilligen: Wenn die Vortheile, die eine Gesellschaft schon nach der Natur der Sache im Vergleich mit Einzelnen empfinden muß (§. 234) noch nicht hinreichend sind, um Capitalisten zur Theilnahme zu ermuntern, so muß man annehmen, daß die beabsichtigten Handelsgeschäfte für das Gewerbewesen des Landes noch nicht nützlich genug sind, daß es für die vorhandenen Capitale einträglichere Anwendungen giebt, und daß man die ersteren noch so lange aussetzen sollte, bis die anderen Gewerbe sich mit Capital gesättiget haben. Wird nun mit Hülfe von besonderen Vorrechten derjenige Erfolg bewirkt, den man bei völlig freiem Mitwerben nicht würde erblickt haben, so ist diese Ablenkung der Kräfte von ihrer natürlichen Richtung keineswegs nützlich, die Gewinnste der Gesellschaftsmitglieder (die Dividende der Actionäre) legen den Mitbürgern derselben eine größere Aufopferung auf, als es zur Erreichung ihrer Tauschzwecke nöthig gewesen wäre, und das Volkseinkommen wird um soviel verringert, als der Einfluß des begünstigten Handelszweiges auf die Production dem der anderen zurückgesetzten nachsteht, vgl. I., §. 105. 163.

§. 236.

Hierzu kommt, daß der Besitz eines Monopoles selbst der Gesellschaft, die es besitzt, zum Schaden gereicht, weil es ein übermäßiges Vertrauen auf seine Wirkungen erzeugt und da-

durch zur Vernachlässigung der nöthigen Pünktlichkeit, Ordnung und Sparsamkeit verleitet. Eine große Gesellschaft, welche ihre Geschäftsführer (Agenten) und Niederlagen an mehreren weit entlegenen Plätzen hat, und ihre Waarensendungen einzelnen begleitenden Bedienten anvertrauen muß, empfindet unter allen Umständen die erhebliche Schwierigkeit einer strengen Aufsicht. Der gute Erfolg der Speculationen hängt hauptsächlich von der Gewissenhaftigkeit und dem Fleiße der Bediensteten, von der Thätigkeit der Vorsteher und der Genauigkeit der Controle ab. Fällt nun zufolge eines Monopols die Aufregung der Kräfte hinweg, welche sonst in dem Mitwerben Vieler liegt, so kann es nicht fehlen, daß Schlaffheit und Selbstsucht in der Verwaltung überhand nehmen, die Bereicherung der einzelnen Beamten dem Nutzen der gesammten Gesellschaft vorgezogen wird, Verluste aus Nachlässigkeit oder Untreue entstehen, Schulden gemacht werden und der Vermögensstand sich mehr und mehr verschlechtert. Viele Gesellschaften, auch solche, die unter günstigen Umständen eine Zeit lang ansehnliche Gewinnste abwarfen, haben diesem Schicksale nicht entgehen können, sind in Schulden und Verfall gerathen und früher oder später aufgelöst worden (*a*).

(*a*) Erläuterungen aus der Geschichte einiger Handelsgesellschaften.

1. Der holländische Seefahrer Cornelis H o u t m a n n wurde 1595 von einer Privatgesellschaft (Compagnie von V e e r e) nach Ostindien gesendet, dessen Erzeugnisse bisher bloß durch die Portugiesen nach Europa gebracht worden waren. Diese Reise erregte wenigstens viele Hoffnungen, und bald folgten andere Unternehmungen nach, so daß in den nächsten 6 Jahren 84 Schiffe von verschiedenen holländischen Gesellschaften dahin geschickt wurden, deren Wetteifer sich so hinderlich zeigte, daß man die „a l l g e m e i n e h o l l ä n d i s c h - o s t i n d i s c h e H a n d e l s g e s e l l s c h a f t“ stiftete und die früheren ihr einverleibte. Sie erhielt das Monopol des ostindischen Handels, die Befugniß, militärische Unternehmungen und diplomatische Verhandlungen in Ostindien zu führen, geringe Einfuhrzölle für die ostindischen Waaren, alles anfangs auf 21 Jahre (Privil. v. 20. März 1602). Capital gegen 6½ Mill. fl., in 2153 Actien; jeder Erneuerung der Privilegien mußte von der Regierung mit einer ansehnlichen Geldsumme erkauft werden. Die Eroberung der portugiesischen Niederlassungen und Fahrzeuge (über 300, **R a y n a l**, II., 246) und das natürliche Monopol des Gewürzhandels gaben anfangs hohe Gewinnste, die in den ersten 21 Jahren zusammen 425 Proc. des Capitals betrugen. Die Dividende von 1606 war 75, die von 1616 war 62½ Procent! Von 1602—1648 beliefen sich sämmtliche Austheilungen auf 63·537,510 fl., von 1649—1720 auf 105·040,000 fl. Die Actien waren im letzteren Jahre auf 1620 Procent gestiegen. — Gründung von Batavia (1621).

Eroberung der Molucken, Festsetzung auf Ceylon (um das J. 1641), Einnahme von Malacka (1641). — Mittel, den Gewinn zu vermehren; Gewürznelkenbäume nur auf Amboina geduldet, Vorräthe verbrannt, um die Preise zu erhöhen. Zeichen des Verfalls, seit 1720, mehr von der Schlaffheit der Administration und der Habsucht der Angestellten, als von äußeren Ereignissen verursacht. Bis 1650 war die Sittenstrenge so groß gewesen, daß kein Einzelner in Ostindien sich bereichert hatte. Die Dividende war 1715—20 jährlich 40, 1721 noch 33½ Proc., 1749—52 zum letztenmale 25 Proc., 1771—79 nur 12½. 1715 ward das Vermögen der Compagnie in Ostindien nach Abzug der 36 Mill. ostind. und europ. Schulden auf 56 Mill. fl. geschätzt, worunter aber 10 Mill fl. unsichere Forderungen, ferner Geschütz, Munition ꝛc. begriffen waren. Die Uebermacht Englands drückte den Gewinn immer mehr herunter. 1749 betrugen die Schulden 112 Mill. Gulden, der Revolutionskrieg beschleunigte den Untergang, der am 16. Oct. 1795 ausgesprochen werden mußte; Savary, dictionnaire universel de commerce, IV., 1127 (Genfer Ausg. v. 1750). — Raynal, histoire philos. et polit. des établissements et du comm. des Europ. dans les deux Indes, II. Buch Cap. 21. 22. 38—40. (I., 163. 241. der Maestrichter Ausg. v. 1777). — Lüder, Gesch. des holländ. Handels, nach Luzac. Leipz. 1788, S. 96, 215, 662. Salfeld, Gesch. des holländ. Colonialwesens in Ostindien, II. Gött. 1812. 1813.

2. Holländ. westind. Comp., 1621, mit 7 Mill. fl. Capital, durch unmäßige Eroberungsplane ins Verderben gebracht, nach 15 Jahren schon mit 18 Mill. fl verschuldet, 1674 aufgehoben, dagegen wurde eine neue Gesellschaft gebildet, an welcher die Mitglieder und Gläubiger Theil nehmen mußten; jene verloren dabei 85 Proc. ihrer Einlagen, diese 70 Proc. ihres Guthabens. Diese neue Gesellschaft erhielt niemals Wichtigkeit, gab im Durchschnitt v. 1679—1779 nur 2 Proc. Dividende, und gieng in der Revolution gleichfalls ein. Lüder, S. 135. 280.

3. Britisch-ostindische Compagnie, errichtet 1599, privilegirt 1600. Anfängliches Capital 369,989 Pf. St.; die Verfassung war so, daß die Mitglieder in ihren Handelsunternehmungen einigermaßen unabhängig waren, bis 1613 eine mehr concentrirte Geschäftsführung angeordnet wurde. Allmählig wurden Factoreien an verschiedenen Plätzen von Ostindien gebildet. Das Hauptprivilegium ist in der Charte v. 3. April 1662 enthalten. Es erstreckt sich über alle Länder zwischen dem Cap und der Magelanischen Straße. Art. 16 verbietet bei Strafe der Confiscation denen, welche nicht der Compagnie angehören, die Theilnahme an diesem Handel, welcher aber zufolge königlicher specieller Erlaubnisse noch fortdauerte, im Jahre 1682 den Curs der Actien um 100 Proc. herabdrückte und erst später, durch die Charte vom 1. April 1685, ganz verhindert wurde. Die Actien betrugen anfangs 50 Pf. Sterl, aber 1676 wurden sie durch Anlegung der ersparten Summen aufs Doppelte gebracht. 1685 wurde das Vermögen der Gesellschaft auf 1·703,422 Pf. berechnet, welches 230 Proc. des Actienbelaufes von 739,782 Pf. ausmachte. Verschiedene Unglücksfälle fügten um diese Zeit der Compagnie großen Schaden zu, sie ward so kraftlos, daß man 1696 eine zweite Gesellschaft errichtete und dieser die Privilegien der ältern bewilligte. Die neue, die der Regierung sogleich 2 Mill. Pf. St. gegen 8 Proc. Zinsen leihen mußte, blühte schnell auf und wurde 1703 mit der älteren vereinigt, nachdem die Concurrenz beider die Preise der ostind. Producte

zu sehr gesteigert hatte. 6 Mill. Pf. Capital, in Actien zu 500 Pf. Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts wurden beträchtliche Landstriche erobert, 1765 erhielt die Compagnie die Einkünfte von Bengalen. Sie wurde nach und nach zu einer großen Landmacht, so daß sie jetzt gegen 83 Millionen Unterthanen, ohne die 40 Mill. in den Ländern ihrer Vasallen, besitzt. Diese beispiellose Erweiterung ihrer Macht gereichte ihr dennoch nicht zu sonderlichem Gewinn, da die Veruntreuungen, Erpressungen und Mißgriffe der Beamten sich gleichmäßig vermehrten. Die wucherliche Vertheuerung von Salz, Tabak und Bettelnüßen, deren inneren Verkauf die Compagnie an sich riß, lastete schwer auf den Eingebornen, man schlug schlechteres Geld, in der Hungersnoth v. 1770 kamen einige Millionen Hindus um. Dennoch bereicherte sich die Gesellschaft nicht, die 400,000 Pf., welche sie 1767 an die britische Regierung jährlich zu entrichten übernahm gegen die Ueberlassung der bengalischen Territorialeinkünfte, konnten nicht fortwährend bezahlt werden, 1773 mußte man sogar 1'400,000 Pf. vom Staate borgen. Der unzweckmäßige Einkauf von 18 Mill. Pfund Thee aus China, der wegen des Schleichhandels und des Widerstrebens der Americaner größtentheils unverkauft blieb, verursachte empfindlichen Schaden. Um den Gebrechen der Verwaltung abzuhelfen, wurde im Jahre 1773 verordnet, daß nur die Besitzer von 2 Actien in der Generalversammlung Stimme haben dürfen (6 Actien gaben 2 Stimmen, 12. Act. 3), daß von den 24 Directoren jährlich 6 austreten und durch neu Gewählte, die aber wenigstens 4 Actien besitzen müssen, ergänzt werden, daß in Ostindien statt der bisherigen 4 Gouverneurs, die von einander unabhängig waren, ein Generalgouverneur ernannt und ein Obergericht in Calcutta errichtet werden solle. Die Lage der Bauern wurde nicht verbessert, weil man die bisherigen erblich gewordenen, mit den Gutsherren in Europa vergleichbaren Erheber der Grundgefälle (Zemindars) beibehielt und Steigerungen des Zinses dem Gesetze zuwider oft vorkamen. Da die Verwirrung fortdauerte, so wurde 1784 auf Pitts Betrieb (**East India-bill** desselben) eine Aufsichtsbehörde (**board of controul**) vom Staate gebildet, welche in Allem, was nicht den Handel betrifft, über der Direction steht und so die Verwaltung in die Hände der Regierung bringt. Hierdurch wurde viel gebessert, aber nicht der wirthschaftliche Zustand. Der ostindische Handel warf 1793—1813 im Durchschnitt ungefähr nur 4 Proc. rein ab, bloß der chinesische war wegen des Thees einträglich, gegen 39 Proc. Reinertrag. Bei der 20jährigen Erneuerung des Privilegiums im Jahre 1813 wurde auf dringendes Begehren der Privaten der Handel nach Ostindien frei gegeben und nur der chinesische der Compagnie ausschließlich gelassen. Jenes unergiebige Monopol hatte doch die Preise dergestalt hoch erhalten, daß nach der Freigebung die Muskatnüsse von 11 Sch. 3⅔ P. auf 2 Sch. 11 P., und die Macis (Muskat-Blüthe) von 14 Sch. 4⅓ P. auf 5 Sch. 1 P. herabsanken. Im Durchschnitt v. 1815—1820 hat die Compagnie jährlich 126 Schiffe von 59805 Tonnen, die Privaten haben 88 Schiffe mit 40833 Tonnen nach Ostindien gesendet. Der Thee ist noch wegen des fortdauernden Privilegiums in England viel theurer als in Nordamerica und Deutschland, ungeachtet die Engländer Fabricate, namentlich für ungefähr 600,000 Pf. St. Wollenzeuche, und Opium (1824 schon 5488 Kisten zu 1000 Dollars Preis) nach China führen, die andern Völker aber baar dort einkaufen müssen. Der Congou-Thee kostete im Frühling 1823 im ℔ zu London 2 Sch. 6—7 P., in Hamburg halb soviel, in Newyork nur 7½ P. Diese künstliche Vertheuerung belästiget die Consu-

menten und hindert den Absatz in andere Länder, ohne einen Vortheil für England zu bewirken. 1822 kaufte die Compagnie 25·746,000 ℔ Thee für 1·852,000 Pf. St. Die Landeseinkünfte von Ostindien trugen der Compagnie im Durchschnitt von 1814—1820 jährlich 18·133,000 Pf. St., im Durchschnitt von 1821—24 aber 21·751,369 Pf. St. Sie waren 1822 am höchsten, nämlich 23·171,701 Pf., sanken aber 1824 auf 20¾ Mill. und ließen in diesem Jahre einen Ausfall von 3 Mill. im Vergleich mit der Ausgabe. Die Schulden beliefen sich 1814 auf 26·828,000 Pf., am 31. October 1825 schon auf 38·907,744 Pf. St. Es ist wahrscheinlich, daß nach dem Ablaufe der jetzigen 20 Jahre (1813—1833) alle Monopole aufgehoben werden, obgleich der Uebergang des Territorialbesitzes an den Staat wegen der großen Macht, die dem Ministerium dadurch zuwachsen würde, und wegen der Besorgnisse einer geringeren Berücksichtigung des ostindischen Interesses nicht gewünscht wird. Vgl. Savary, a. a. O. — Taube, Abschild. der englischen Manuf., II., 57. — Histor. Uebers. der neueren Politik und Staatsverw., a. d. Engl. v. Spiker, I., 225. II., 67 (Berl. 1815). — Observations on the trade with China, Lond. 1822. = Edinb. Rev. Vol. XXXIX., 458. — H. Sainte-George Tucker, a review of the financial situation of the East-India Comp. in 1824. Lond. 1825. — Caesar Moreau, Tables with respect to the revenue, expenditure, debts, assets, trade etc. of the E. I. C. Lond. 1825. — Edinb. Rev. No. XC. 340. — Moreau de Jonnès, le commerce du 19. siècle, II., 156.

4. Britisch-africanische Gesellschaft, Privilegium auf 1000 Jahre (d. h. immerwährend), v. 1663. Art. 12 verbietet allen Privaten den Handel mit der Westküste von Africa. Die Gesellschaft konnte von Anfang an die Concurrenz der trotz des Verbotes dahin handelnden Einzelnen nicht aushalten, daher wurde 1697 der Privathandel, gegen 10 Proc. Abgabe, 1710 ganz frei gegeben. Die Compagnie sank fortwährend und wurde 1752 aufgehoben. — Savary, IV., 1160. Taube, II., 44.

5. Französisch-ostindische Compagnie, 26. Mai 1664, vom Staate kräftig unterstützt (§. 234 (c), unter andern durch das Versprechen einer Prämie auf jede Tonne Schiffsladung von aus- und eingeführten Waaren. Dennoch waren 1684 die Actien auf ¼ gefallen, es mußte das Capital vermehrt werden, welches 1697 abermals geschah. 1698 erlaubte die Compagnie zwei Privatvereinen den chinesischen und ostindischen Handel gegen Entrichtung von 15 Procent! Große Verluste in den Kriegen hatten die Gesellschaft fast ganz vernichtet, als sie 1719 mit 10 Mill. L. Schulden mit der westindischen vereinigt wurde. Sie hatte in Allem gegen 30 Mill. L. Capital verschlungen. Savary, IV., 1076. Simonde, rich. c. II., 307.

6. Französisch-westindische Gesellschaften. Zwei ältere von 1629 und 1651 gingen bald unter. Die dritte von 1664 erhielt sogar das Eigenthumsrecht von Canada, Cayenne, den Antillen rc., aber bald erlitt sie große Verluste, mußte borgen, und 1674 wurde sie aufgelößt, indem der Staat die Actien ankaufte und die Besitzungen an sich zog. Vierte, Comp. d'occident, v. 1717. Mit ihr vereinigte man 1718 die Senegal-, 1719 die chinesische ostindische und St. Domingo-Compagnieen. Sie nahm nun den Titel Comp.

des Indes an. Als sie aus dem Sturze des Law'schen Systems (I., §. 314) gerettet wurde, übertrug ihr der Staat das Tabaksmonopol statt der 90 Mill. Liv., die er ihr schuldig war. 1747 wurde ihr dies Monopol gegen 9 Mill. Liv. jährliche Rente abgenommen. Die Handelsgewinnste deckten die großen Ausgaben nicht mehr gehörig; daher wurde 1769 das Privilegium aufgehoben, der Privathandel frei gegeben und 1770 übernahm der Staat gegen die Verbindlichkeit, die Actien zu tilgen, das Eigenthum der Gesellschaft. Dieß hatte die besten Folgen. Die mittlere Einfuhr aus Ostindien von 1725—1769 war 8·276,337 Fr., nach der Befreiung des Privathandels erreichte sie im Durchschnitte der folgenden 7 Jahre 20·294,000 Fr. Dennoch wurde 1785 wieder eine ostindische Compagnie errichtet, deren Wirksamkeit wegen der Revolution bald ihr Ende erreichte. — **Raynal**, 4. Buch, Cap. 14. 15. **Chaptal**, II., 129.

7. Französisch-levantische Gesellschaft, 1670. Der Staat gab außer dem Privilegium noch eine unverzinsliche Anleihe von 200,000 L., woraus sogar die Verluste der Gesellschaft bestritten werden durften; dennoch erhielt sich dieselbe nicht, nach Ablauf der Concessionszeit wurde sie nicht mehr erneuert.

8. Compagnieen im Preuß. Staate von kurzer Dauer: *a*) Die von Friedrich II. zu Emden 1745 gestiftete asiatische Compagnie gedieh nicht, wurde durch den siebenjährigen Krieg in Unthätigkeit gesetzt und ging 1765 gänzlich ein; ebenso *b*) die levantische Handelscomp. v. 1763. *c*) 1769 kam in Emden eine Häringsfischereicompagnie zu Stande, 750 Actien zu 200 Thlr. Das Privilegium wurde 1798 aufgehoben, nur Ostfriesland ausgenommen. *d*) Die Preuß. Getreidehandlungs-Compagnie auf der Elbe v. 1770 lößte sich von selbst auf, die in demselben Jahre privilegirte Getreidehandlungs-Comp. auf der Oder kam gar nicht zu Stande. *e*) Die privilegirte Nutzholzhandlungs-Comp. v. 1766. welche allein Bau- und Nutzholz zur Ausfuhr aufkaufen durfte und dafür dem Staate eine Abgabe entrichten mußte, wurde 1771 in die Königl. Haupt- Nutz- und Brennholz-Administration, also in eine Regierungsanstalt, verwandelt; s. Beiträge z. Fin. Literat. in den Preuß. Staaten, II., 297. ff. (Berl. 1785). — **Borowsky**, Abr. des prakt. Cam. u. Fin. Wes., II., 614—17.

9. Die Preuß. Seehandlungs-Gesellschaft wurde 1772 errichtet, um die Einfuhr des Seesalzes aus dem südlichen Europa, welches von den Preuß. Kaufleuten in Menge gekauft und theils zur inländischen Consumtion, theils nach Polen und Rußland abgesetzt wurde, ausschließlich zu übernehmen. Um den Kaufleuten einen Ersatz zu geben, verlieh man ihnen das Recht, Garn, Leinwand, Pottasche, Hanfsaamen und Wachs aus dem Ermelande allein aufzukaufen. Die Compagnie erhielt auch das Vorkaufsrecht des polnischen Wachses, welches auf der Weichsel oder bis 10 Meilen von derselben versendet wurde. Für den inländischen Verkauf des Seesalzes wurde eine besondere Seesalzhandlungs-Compagnie gegründet, die man 1782 mit der Seehandlungs-Gesellschaft vereinigte. Die Kurmärk. Creditanstalt (S. 113) verbürgte die Entrichtung einer jährlichen Dividende von 10 Proc., s. die sämmtlichen Edicte v. 1772 in **Bergius**, Landesges. III., 338—58. Ueber den Nachtheil des Seesalzmonopols s. **Kraus**, verm. Schr. I., 41. Die ausländischen Kaufleute kamen weniger in die Preuß. Häfen, der Handel zog sich zum Theil nach Riga und Libau — Von den 2400

Actien zu 500 Rthlr. übernahm der Staat sogleich 2100, so daß die Compagnie einigermaaßen als Staatsanstalt erschien. 1794 wurden die Actien auf 3000 vermehrt, die Garantie von 10 auf 5 Pr. herabgesetzt; die Generaldirection handelt ohne die Actionäre zu befragen, weil diese in Ansehung einer gewissen Dividende gesichert sind. Der Wachsverkauf hat aufgehört, der Staat erhält jährlich 45,000 Rthlr. von der Compagnie.

§. 237.

Diese und manche andere Erfahrungen begründen die Regel, daß man sich hüten soll, einer Handelsgesellschaft Vorrechte einzuräumen, welche dem Handel der einzelnen Kaufleute Beschränkungen in den Weg legen, und daß man überhaupt mit der Bewilligung von Vortheilen sparsam seyn, auch dieselben immer nur auf eine bestimmte, nicht zu große Zahl von Jahren geben soll. Zur Errichtung einer anonymen Gesellschaft muß immer besondere Genehmigung der Staatsbehörde nachgesucht werden, und diese hat zuvor die vorgelegten Statuten sorgfältig zu prüfen. Da nämlich die Mitglieder einer solchen Vereinigung nur bis zu dem Betrage ihrer Actien zu haften schuldig sind, so könnten Privaten, die mit den Vorstehern Verträge eingehen, in Verlust gerathen, auch könnten die Actionäre ihre Einlagen zum Theile einbüßen, wenn die Geschäftsführer einen zu großen Spielraum hätten, oder ein offenbar unerreichbarer Zweck verfolgt würde. Deßhalb erstreckt sich die Prüfung hauptsächlich auf die Verfassung der Gesellschaft, die Wahl, den Wirkungskreis, die Controlirung der Vorsteher und die Wahrscheinlichkeit des beabsichtigten Erfolges; doch wäre es unpassend, Unternehmungen darum zu hindern, weil man ihr Gelingen für zweifelhaft hielte. Die neueste Zeit bietet mehrere Beispiele von ansehnlichen Gesellschaften, welche ohne alle Beschränkung des Mitwerbens errichtet worden sind (*a*).

(*a*) Rheinisch-westindische Compagnie zu Elberfeld, bestätigt 7 Nov. 1821, bestimmt, die Ausfuhr deutscher Waaren in andere Erdtheile zu befördern. Anfängliches Capital 2000 Actien zu 500 Rthlr., verdoppelt 1825. Belgische Handelsgesellschaft, genehmigt 18. Oct. 1824. Sie soll den Handel mit den niederländischen Besitzungen betreiben, dadurch Schifffahrt, Landbau und Fabriken des Mutterlandes befördern. Capital 37,000 Actien zu 1000 fl., auf 25 Jahre errichtet. Der Rath besteht aus 5 Directoren und 26 Commissären; Sitz im Haag; Agenten in Amsterdam, Rotterdam, Antwerpen; Factorei in Batavia; Agentschaft in China. Nur niederländische Schiffe dürfen gebraucht wer-

den. Ostsee-Handelsgesellschaft zu Kopenhagen, 1825, für den Commissionshandel mit Producten der Ostseeländer.

§. 238.

Besondere Lehranstalten zur Bildung von angehenden Kaufleuten erscheinen im Allgemeinen von weit geringerem Werthe, als die landwirthschaftlichen und Gewerksschulen (§. 230), weil die Geschicklichkeit im Handel weniger von der Aneignung wissenschaftlicher Erkenntniß, als von Scharfblick, Gewandtheit, Erfahrung und Uebung abhängt, weßhalb es am nützlichsten ist, wenn die zum Kaufmannsstande bestimmten jungen Leute frühzeitig in eine Handlung unter einem fähigen Vorsteher eintreten und sich auf Reisen weiter unterrichten (*a*). Doch giebt es einen Zweig der kaufmännischen Bildung, in welchem das Bedürfniß wissenschaftlicher Vorbereitung am Tage liegt, nämlich die Waarenkunde, welche aus einer Verbindung von Lehren der Naturgeschichte, Physik, Chemie, Landwirthschaftslehre und Technologie besteht (*b*) und am gründlichsten auf einer polytechnischen Lehranstalt erlernt werden kann. Auf der letzteren muß hiezu besondere Vorsorge getroffen werden, vergl. §. 224. Wenn man in einem Lande die Mehrzahl der Kaufleute weniger unterrichtet fände, als es im Vergleich mit anderen Ländern zu wünschen wäre, so könnten besondere Handelsschulen darum, weil auf solche die obigen Gründe nicht anwendbar sind, nützlich seyn (*c*).

(*a*) Auch der Nutzen von Privatinstituten für den Handel, wenn dieselben mehr als die Mittheilung allgemeiner Vorkenntnisse, hauptsächlich der neueren Sprachen und der kaufmännischen Rechenkunst bezwecken, ist deßhalb zweifelhaft.

(*b*) Am auffallendsten ist dieß Bedürfniß bei dem Handel mit Material- oder Droguerie-Waaren, in welchem ohne naturhistorische und chemische Kenntniß den Forderungen der gegenwärtigen Zeit nicht mehr Genüge zu leisten ist.

(*c*) Kaiserliche Commerzschule in St. Petersburg; 60 Zöglinge, unter denen inländische Kaufmannssöhne auf Staatskosten erhalten werden. 4 Classen mit 2jährigen Cursen.

§. 239.

Unter die Gehülfen bei den Handelsgeschäften gehören auch solche, die eine besondere Aufsicht des Staates nothwen-

dig machen, weil die Natur ihrer Verrichtungen einen hohen Grad von Vertrauen voraussetzt, welches nicht wohl anders als durch öffentliche Beglaubigung hervorzubringen ist. Hieher sind die Mäkler oder Sensalen zu rechnen, d. h. Mittelspersonen, die man zur Abschließung von Kauf- und anderen Handelsgeschäften beizieht, theils um ihre Kenntniß der Personen und Waaren zu benützen, theils um bei Gesuchen oder Anerbietungen während der Verhandlungen die Personen der Betheiligten geheim zu halten, theils um einen Zeugen zu haben. An größeren Orten theilen sich die Mäkler in die vorkommenden Geschäfte, so daß es besondere Mäkler für Geld- und Wechselhandel (Agens de change), für einzelne Gattungen von Waaren, für Schiffsversendung (Schiffs-Mäkler) und Landfuhr (Schaffner, Güterbestätter) giebt. Die Erlaubniß zur Mäkelei darf nur solchen Personen ertheilt werden, die unbescholten sind und deren Fähigkeiten zu ihren Dienstgeschäften keinem Zweifel unterliegen. Sie werden eidlich in Pflicht genommen und zur Beobachtung der, ihre Wirksamkeit betreffenden gesetzlichen Bestimmungen (Mäklerordnung) angehalten (*a*).

(*a*) Beispiele: Wiener Börsen-Patent v. 1. Aug. 1771, §. 13—30. Code de comm. Art. 74—90. — Hamburger revidirte Mäkler-Ordnung, 13. December 1816. — Berliner Börsen-Ordnung, 7. Mai 1825. §. 17—21.

§. 240.

Hauptbestimmungen der Mäkler-Ordnung:

1) Ausschließung aller nicht recipirten Mittelspersonen von der Mäkelei, bei Strafandrohung.
2) Die Mäkler dürfen auf eigene Rechnung keine Handelsgeschäfte unternehmen, weil sonst ihre Unpartheilichkeit zu sehr gefährdet wäre.
3) Sie müssen Jedem nach bestem Wissen mit Eifer und Redlichkeit dienen, und z. B. Wechsel von unsicheren Personen zurückweisen.
4) Sie müssen das Geheimniß der erhaltenen Aufträge bis nach dem Abschlusse der Geschäfte bewahren.
5) Alle von ihnen vollzogenen Geschäfte werden sogleich in einem Taschenbuche aufgezeichnet, sodann aber in ein regelmäßiges Register ausführlich eingetragen; jedem Con-

trahenten wird ein, sein Geschäft betreffender, die Bedingungen enthaltender Schlußzettel eingehändiget.

6) Sie müssen regelmäßig auf der Börse erscheinen und zur Aufzeichnung der Curse die von ihnen abgeschlossenen Geschäfte richtig angeben.

7) Die Schiff- und Fuhr-Mäkler haben auch die bestehenden Zollordnungen zu beobachten und zur Verhütung des Betruges mitzuwirken.

8) Die Gebühr der Mäkler (Senserie, Courtage) wird für die Hauptzweige der Geschäfte, im Verhältniß zu dem Geldbetrage derselben, gesetzlich vorgeschrieben (*a*).

(*a*) Ausführlicher Tarif für verschiedene Waarengeschäfte in der Hamburger Mäkler-Ord. Bei den mehrsten Artikeln 5/6 Proc., die der Verkäufer bezahlt, bei Wechseln 1 per mille von jedem Contrahenten, bei Schiffsfrachten nach der Entfernung 3, 4 oder 6 Proc. der Frachtsumme. Preuß. Landrecht: bei Waaren 1 Proc., Wechseln 2 p. M. Wien, Börsen-O. §. 27: bei Wechseln nur 1 p. M. vom Käufer.

2. Abtheilung.

Einzelne Hülfsmittel für die verschiedenen Arten von Handelsgeschäften.

---

§. 241.

Die Verrichtungen, welche im Handelsbetriebe vorkommen, können unter folgende Arten gebracht werden: Speculations-, Einkaufs- und Verkaufs-, Bezahlungs-, Versendungs-Geschäfte und Buchführung (Rechnungswesen). Für jede dieser Arten, mit Ausnahme der letzten, sind verschiedene Hülfsmittel und Anstalten erforderlich, die vom Staate entweder erst angeordnet oder doch geleitet und vervollkommnet werden müssen. Sie sind auf nachstehende Weise zu überblicken:

1) In Bezug auf Speculation: Intelligenz-Anstalten, Postwesen (I.).

2) Für Kauf und Verkauf: Börsen (II.). — Messen (III.), Maaß- und Gewichtswesen (IV.)

3) Für die Bezahlung: Geldwesen (V.)
4) Für den Transport: Land- und Wasserstraßen, — Beförderungsmittel der Schifffahrt (VI.).

1. Hauptstück.

Intelligenz-Anstalten und Postwesen.

§. 242.

Die schnelle Verbreitung von Nachrichten ist für den Handel von Wichtigkeit, weil sie die geschickte Benutzung günstiger Umstände, die Vermeidung drohender Gefahren erleichtert und den Umlauf des Capitales beschleunigt. Die Kaufleute sind deßhalb von selbst darauf bedacht, sich auf die geschwindeste Weise zuverläßige Kunde von allen, ihre Unternehmungen betreffenden Ereignissen zu verschaffen. Kann die Regierung hiezu beitragen, so muß sie es schon darum thun, weil sonst die wohlhabenden großen Unternehmer, die leichter den Aufwand für besondere Benachrichtigung machen können, zu sehr im Vortheil stehen (*a*). Mittel für diese Zwecke sind:

1) Aufzeichnung der Wechsel- und Staatspapier-Curse an bestimmten Tagen durch Beamte, welche sich von sämmtlichen Mäklern die abgeschlossenen Käufe sammt den Preisen angeben lassen, und nach geschehener Regulirung den Druck des Curszettels besorgen (*b*).

2) Errichtung von Versammlungsplätzen, wo sowohl die Einzelnen als die Obrigkeit eingehende Nachrichten durch Anschlag oder Eintragung in offene Bücher mittheilen (*c*).

3) Schnelle, wohlfeile, bequeme und sichere Versendung von Briefen und Zeitungen durch die Briefpost, welche in allen Ländern entweder unmittelbar in den Händen der Staatsverwaltung ist oder doch unter ihrer Oberaufsicht steht. Oftmaliger Abgang der Post, Anlegung der Curse auf dem geradesten Wege, baldiges Austragen der angekommenen Briefe, mäßige Taxen, freie Zulassung und wohlfeile Spedition der Zeitungen sind in Hinsicht auf den Handel die dringendsten Anforderungen (*d*).

(*a*) Eigene Couriere der großen Wechselhäuser. Vielleicht waren es Gründe dieser Art, welche die französische Regierung 1821 bestimmten, einer Gesellschaft von Kaufleuten die Anlegung von Telegraphen, für die sie um Erlaubniß baten, ungeachtet der angebotenen Entschädigung von ½ Mill. Franken an die Post, nicht zu gestatten.

(*b*) S. z. B. Berliner Börsen-Ord. §. 10—15.

(*c*) Musterhaft die Hamburger Börsenhalle, welcher wieder Lloyd's Kaffeehaus in London zum Vorbilde diente.

(*d*) Die näheren Regeln gehören in die Finanzwissenschaft.

§. 243.

Die Fahrpost gehört in den meisten Ländern zufolge der Regalität ebenfalls unter die Staatsanstalten. Die Schnelligkeit, welche bei ihr vermöge des öfteren Abganges zu bestimmten Zeiten und des häufigen Pferdewechsels Statt finden kann, ist unvermeidlich mit zu großen Kosten verbunden, als daß die regelmäßige Versendung von Waaren auf diesem Wege vorgenommen werden könnte (*a*); die Fahrpost ist also vorzüglich als ein Beförderungsmittel des Reisens anzusehen, und da die kaufmännischen Erkundigungen, Anerbietungen, Bestellungen ꝛc. durch den Besuch anderer Städte oder Länder sehr erleichtert werden, so ist jene Anstalt für den Handel von entschiedenem Nutzen (*b*). Ihre Vollkommenheit wird nach ähnlichen Erfordernissen beurtheilt, wie sie bei der Briefpost angegeben worden sind (§. 242 Nr. 3). Der Gebrauch anderer Reisegelegenheiten neben der Post sollte auf keine Weise erschwert werden, weil die letztere nur insoferne, als sie bei freier Wahl von den Einzelnen vorgezogen wird, für gemeinnützig gehalten werden darf und die Erleichterung des bürgerlichen Verkehres in seinen verschiedenen Richtungen ein viel wichtigerer Zweck ist, als die Vermehrung der Staatseinkünfte. Packetboote gewähren zu Wasser dieselben Vortheile, wie die Postwägen zu Lande.

(*a*) Ausnahmen machen sehr kostbare Waaren, die nur in kleinen Abtheilungen verschickt werden, Muster, auch Dinge, an deren baldiger Ankunft viel gelegen ist, z. B. wenn sie sich nicht lange halten, wie Austern.

(*b*) In neuerer Zeit ist das Reisen ungemein erleichtert worden. Der Antrieb hiezu lag zum Theile in dem sehr fühlbaren Bedürfniß des schwunghafter betriebenen Handels, die Befriedigung dieses Bedürfnisses mit Hülfe der Regierungen hat aber unstreitig wieder günstig auf den Handel gewirkt. Die Verbesserung der Landstraßen hat hiezu viel beigetragen. Im Jahre

1766 gingen täglich 27 Landkutschen von Paris ab, im Durchschnitt mit 10 Menschen; jetzt gehen 306 diligences ordinaires an entferntere Orte, dazu 178 grandes diligences royales, und noch 40 kleinere ordinaire Diligencen in die Umgegend, ohne die 500 Cabriolets, die an den Thoren bereit stehen. Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts reiste man 10 Tage von Paris bis Lyon, für 50 Fr., jetzt 66 Stunden für 72 Fr. Vgl. Girard, considérations gén. sur les avantages respectives des divers moyens de transport, Rev. enc. XXIII., 5. — Manchester ist 186 engl. (40½ deutsche) Meilen von London entfernt. 1754 wurde eine Landkutsche eingerichtet, von der es in der Ankündigung hieß, daß sie, „so unglaublich es auch scheinen möge, in 4½ Tagen London erreichen solle." Jetzt fahren Postkutschen diesen Weg in 27 Stunden. Rivinus, Darstell. des nördl. Engl. S. 379.

2. Hauptstück.

Börsen.

§. 244.

Man versteht hierunter Versammlungen von Kaufleuten, Schiffern und Mäklern einer Stadt, welche an einem bestimmten Orte zu gewissen Stunden zusammen kommen, um ihre Geschäfte zu verrichten (*a*). Nur an Orten, wo der Großhandel oder die Schifffahrt lebhaft betrieben wird, kann man es rathsam finden, einige Zeit auf den Besuch der Börse zu verwenden, weil es nämlich noch mühsamer wäre, in den Häusern herum zu gehen. Ein Zwang zum Besuche der Börse wäre unzweckmäßig (*b*). Außer der Sorge für ein geräumiges und bequemes Local (*c*) gehört zur guten Einrichtung einer Börse (*d*):

1) Genaue Festsetzung der Tagesstunden, an denen die Börsenzeit beginnt und aufhört;
2) Aufstellung von Beamten, welche für Aufrechthaltung der Ordnung sorgen (Börsen-Commissäre);
3) Anwesenheit von Börsensecretären, um die verschiedenen Bekanntmachungen, Aufzeichnungen ꝛc. zu besorgen, das Verzeichniß aller Kaufleute des Ortes, ihrer Firma und der Vollmachten (Procuren) zu führen ꝛc.;
4) Die Kosten der Börse werden von den Kaufleuten der Stadt getragen, unter der Leitung der Vorsteher des Handelsstandes (Handelskammer, s. §. 231).

(*a*) **Vincens**, I., 44—52. Art. Börse, v. v. Bosse, in Ersch und Grubers allg. Enc. IX. B. — Die Wechselhändler in Italien haben zuerst Börsen an einem angemessenen Platze angeordnet. Die gewöhnliche Erklärung des Namens rührt von **L. Guicciardini** (nicht mit dem berühmten Verfasser der **historia d'Italia**, **Francesco G.** zu verwechseln.) **Est Brugis Flandrorum platea quaedam s. forum, omnibus urbis partibus valde accomodatum, et in ejus fronte ampla quaedam et vetus domus, structa ab nobili illa familia Bursiorum,** van der Beurse, **quorum in lapide serto praefert insignia, tres videlicet Bursas s. marsupia. Atque ab hac domo et gentilitiis hujus gentis insigniis.. nomen accepit ipsum forum etc. Belgicae descriptio, Amst. 1652, p. 141.** Dagegen Hüllmann, Städtewesen, I., 302.

(*b*) Verbot von Winkelbörsen, des Staatspapierhandels willen angemessen.

(*c*) Dienlich ist es, wenn zugleich die Geschäftszimmer der Mäkler und das Handelsgericht in demselben Gebäude sind, wie bei der am 4. Nov. 1826 eröffneten neuen Pariser Börse, deren 116 F. langer und 76 F. breiter Saal ohne die Seitengallerie 2000 Menschen faßt.

(*d*) Börsenordnungen der Städte Berlin und Wien mit einem Vorwort v. Liebhold, Frankf. 1826.

3. Hauptstück.

Messen.

§. 245.

Der Nutzen der Messen besteht (*a*):

1) in der Bequemlichkeit des Bestellens, Abrechnens, Bezahlens, Berathens 2c. zufolge der Anwesenheit vieler Kaufleute;
2) in der Auswahl, die dem Käufer wegen des ausgedehnten, in einem Puncte versammelten Angebotes möglich wird. Dieß zeigt sich vorzüglich bei dem Einkaufe von Gewerkswaaren durch die zahlreichen Kleinhändler bedeutend;
3) in der Erleichterung des Absatzes für die Verkäufer, die wieder von dem Zusammenströmen vieler Kaufslustigen herrührt. Deßhalb sind die Messen dem Zwischenhandel günstig, sie locken Käufer und Verkäufer aus fremden Ländern herbei und dieß giebt auch zur Ausdehnung des Absatzes von manchen Landesproducten Gelegenheit;
4) in der Kenntniß, welche die Erzeuger von der jedesmaligen Richtung des Begehres und der Consumtion erhalten, wodurch sie in den Stand gesetzt werden, die Production genau den Neigungen der Zehrer und der Gelegenheit

zum Absatze anzupassen. Auch diese vortheilhafte Wirkung zeigt sich vornehmlich bei den Gewerkswaaren, und am meisten wieder bei denen, welche den Veränderungen der Mode unterworfen sind.

(*a*) Soden, IV., S. 236.

§. 246.

Der Meßbesuch ist nicht bloß eine unbequeme, zeitraubende Störung, er ist auch mit ansehnlichen Kosten verbunden, die nothwendig entweder den Gewerbsgewinn des Kaufmanns schmälern oder die Preise der Waaren für die Zehrer erhöhen. Wo man daher ohne Messen einen lebhaften Verkehr unterhält, da ist die Abwesenheit oder der Verfall der ersteren nicht zu beklagen (*a*). In früheren Zeiten, bei den Schwierigkeiten der Waarenversendung, der schwachen Bevölkerung und dem Mangel an Berührung zwischen Entfernten, hatten die Messen als Vereinigungspuncte eine Wichtigkeit, welche sie heut zu Tage nicht mehr besitzen, weil die Posten, die Güte und Sicherheit der Straßen, die Preiscourante, der häufige Wechselverkehr u. dgl. es leicht machen, daß Jemand, ohne sich von seinem Wohnorte zu entfernen, sich Absatz verschafft oder mit dem Bedarfe versorgt. Große Handelsstädte im Inneren des Landes, insbesondere die den großen Residenzen eigene Anhäufung manchfaltiger Gewerkserzeugnisse, so wie das häufige Umherreisen anbietender Kaufmannsgehülfen, vertreten großentheils die Stelle der Messen (*b*). Es ist begreiflich, daß manche derselben eingehen mußten, ohne daß darunter der Handel im Ganzen gelitten hätte (*c*), und daß die Gründung einer neuen Messe nur in wenigen Fällen guten Erfolg haben kann (*d*). Zollnachlaß für die ausländischen Waaren, welche auf eine Messe eingeführt werden, ist nicht zu rechtfertigen, vorausgesetzt, daß der Einfuhrzoll schon ohnehin so niedrig bestimmt ist, als er ohne Nachtheil seyn kann, und daß sowohl für die unverkauft zurückgehenden als für die im Zwischenhandel wieder auswärts versendeten Waaren der bezahlte Einfuhrzoll ganz oder größtentheils erstattet wird. Indeß verdienen die bestehenden Messen (*e*) immer, daß ihnen alle Begünstigungen belassen und neue zugewendet werden,

welche zu ihrer Erhaltung dienen können, wofern nur in denselben kein Zwang und keine Belastung des Handels außerhalb der Messen liegt. Dahin gehören: geringe Localabgaben von den Meßfremden — bequeme Plätze — Meßgerichte — Sorge für wohlfeiles und bequemes Unterkommen der Fremden — strenge Aufrechthaltung der Sicherheit u. dgl.

(*a*) Rüdiger, Staatslehre, II., 108. — Leuchs, Handelsw. II., 409. — v. Jakob, Polizeiges. S. 591. — Schmalz, Encykl. §. 995. — Vincens, I., 28—34. — J. C. Leuchs, Gewerbe- und Handelsfreiheit, S. 343.

(*b*) Großbritannien und die Niederlande haben keine Messen, Frankreich hat nur eine im südlichen Theile, aber London und Paris sind als fortdauernde Messen anzusehen. Die vielen kleineren Landesgebiete in Deutschland erklären es, daß hier mehr namhafte Messen sich erhalten haben.

(*c*) Z. B. die 4 Messen im Jahre zu Lyon und die berühmten Messen zu Novi bei Genua, auf denen hauptsächlich das Abrechnen und Ueberweisen (I., §. 292) in außerordentlichem Umfange geschah.

(*d*) Auf die vortheilhafte Lage eines Platzes in Rücksicht auf den Handelszug kommt hiebei sehr viel an. Ein Beispiel des Gelingens in der neuesten Zeit giebt die Warschauer Messe.

(*e*) In Deutschland vorzüglich Frankfurt, Leipzig, Braunschweig, Frankfurt a. O., Naumburg. Leipzig hatte sonst Privilegien, welche dem Handel ungemein lästig wurden, z. B. das Stapelrecht, nach welchem durchgehende oder auch nur in der Nähe vorbeigeführte Waaren dort zum Verkaufe ausgesetzt werden mußten. S. Büsch, Zusätze zu seiner Darstellung der Handlung, II., 158. — Straßenzwang fand jedoch auch zur Begünstigung solcher Orte Statt, an denen keine Messen waren, vgl. Leuchs, S. 238. — Schweiz: Zurzach. — Frankreich: Beaucaire, an der Rhone. — Italien: Sinigaglia im Kirchenstaate. — Rußland: Nischnei-Nowogorod, vorher (bis 1817) in Makariew. Die Lage beider Städte an der Wolga ist sehr günstig; Flußverbindungen erleichtern die Zufuhr von der Ostsee, von Moskwa (durch die Oka), vom Ural (durch die Kama) und vom caspischen Meere, und der Karavanenhandel mit Persien und Indien über Orenburg und Buchara bringt eine Fülle asiatischer Waaren herbei, so wie auch chinesische Producte durch Sibirien (über Kiachta) sich einfinden und gegen Erzeugnisse des westlichen Europa vertauscht werden. 1823 wurden 2'220,000 Pf. Thee, 2'400,000 Pf. Zucker, für 13½ Mill. Rubel (Assignaten) Seidenwaaren, überhaupt für 94 Mill. Rub. Waaren daselbst verkauft. Vgl. Bibl. univ. Literat. Abth. XXX., 73 nach Lyall.

4. Hauptstück.

Maaße und Gewichte.

§. 247.

Bei den Raum- und Gewichtsmaaßen, mit denen die Mengen der vertauschten Güter bestimmt werden, ist das drin-

gendste Erforderniß die Richtigkeit der angewendeten Meßgeräthe. Die Aufsicht auf diesen Gegenstand gehört in den Wirkungskreis der Polizeiverwaltung im engeren Sinne, weil sie die Verhütung einer Rechtsverletzung und die Entdeckung eines Betruges beabsichtiget (§. 6). Indeß wird durch eine gute Einrichtung des ganzen Maaßwesens, welche zunächst auf Gründen der Wohlstandssorge beruht, nicht allein unmittelbar der Handel, sondern auch jene polizeiliche Sorgfalt sehr erleichtert. Die aus jenen Gründen hervorgehenden Erfordernisse sind:

1) Bequemlichkeit für den Gebrauch. Hiezu dient
   a) Einfachheit des Maaßsystems, z. B. daß für Flüssigkeiten und Getreide einerlei Hohlmaaß angewendet wird.
   b) Abtheilung nach Zahlen, welche leichte Rechnung geben; Decimal- oder Duodecimalsystem (*a*).
   c) Vermeidung abstracter, Beibehaltung der gewohnten und volksthümlichen Ausdrücke und auch der allgemein gangbaren Einheiten (*b*).

2) Gleichförmiger Gebrauch der nämlichen Maaße im ganzen Lande oder wenigstens auf einer großen Strecke. Je vielfältiger die vom Handel hervorgebrachten Berührungen sind, desto mehr Mühe, Zeitverlust und Gefahr des Betruges findet bei dem Reduciren verschiedener Maaße auf einander Statt. Dagegen ist die Gleichförmigkeit sehr schwer einzuführen, weil die arbeitenden Classen sowohl in den, dem Gedächtniß eingeprägten Zahlenverhältnissen, als im Augenmaaße sich ganz an ihre herkömmlichen Maaße gewöhnt haben. Der Uebergang muß daher allmählig geschehen, indem man z. B. zuerst bei den Amtsbehörden den ausschließlichen Gebrauch der neuen Maaße befiehlt, das Bekanntwerden derselben befördert, bequeme Reductionstabellen verbreitet und endlich den Termin verkündiget, von welchem an die alten Maaße nirgends mehr angewendet werden dürfen (*c*).

(*a*) Welches von beiden besser sey, ist streitig; die größere Theilbarkeit der Zahl 12 und die Vorliebe für die Zahlen 3, 4 und 6 scheinen den unteren Ständen das Duodecimalsystem willkommener zu machen, obgleich bei größeren Rechnungen die 10theilige Anordnung zeitkürzend ist. Die eng-

lische Maaß-Commission empfahl gleichfalls den 12theiligen Maaßstab, Bericht vom 24. Juni 1819.

(*b*) In dieser Hinsicht ist das französische Maaßsystem fehlerhaft gewesen. Das Pfund und der Fuß sind in ganz Europa so bekannt und verbreitet, daß es Mühe machen mußte, sich in eine Gewichtseinheit von 2 Pfunden (Kilogramm, neuerlich abgekürzt Kilo) und eine Länge von etwa 3 Fußen (Meter) zu finden. Auch die griechischen Namen Gramme, Meter, Liter, waren so fremd, daß sie schwer Eingang fanden. Später erst (28. März 1812) wurde gestattet, die alten eingewurzelten Ausdrücke fortzuführen, indem man unter Toise 2 Meter, unter Fuß $\frac{1}{3}$ Meter, unter Boisseau $\frac{1}{8}$ Hektoliter zu verstehen habe. — Die Baden'schen neuen Maaße sind an die französischen angeknüpft, ohne deren Unbequemlichkeit zu besitzen; $3\frac{1}{3}$ Fuß sind = 1 Meter, 1 Pf. = $\frac{1}{2}$ Kilogr., $\frac{2}{3}$ Maaß = 1 Liter.

(*c*) Frankreich, Baiern, Preußen (1816), ganz neuerlich England und Irland (Parlamentsacte v. 1825, trat am 1. Jan. 1826 ein) u. a. haben gleichförmige Maaße und Gewichte, in Baden sind diese noch nicht vollständig eingeführt.

§. 248.

2) **Veränderlichkeit.** Oefteres Verfertigen von Meßgeräthen (Maaßstäben, Gefäßen, Gewichten), wenn dieselben nicht immer wieder auf das Sorgfältigste mit einerlei Urmaaß verglichen werden, bewirkt, wie die Erfahrung bezeugt, daß die Maaße mehrerer Orte nach und nach eine kleine Abweichung von einander erhalten, die sich im Verlaufe längerer Zeit fortwährend vergrößert (*a*). Daher muß man darauf bedacht seyn, Ur- (Mutter-) Maaße mit der größten Genauigkeit fertigen zu lassen, welche sorgfältig aufbewahrt werden, um stets zur Prüfung der in den verschiedenen Städten des Landes befindlichen Muttermaaße des zweiten Ranges dienen zu können (*b*). Da der Verlust jener Urmaaße immer möglich bleibt, so hat man öfter, besonders in neuerer Zeit, den Gedanken gefaßt, dem Maaßsystem eine so unwandelbare Grundlage in der Natur zu geben, daß man die Urmaaße, falls sie zerstört würden, mit Sicherheit wieder neu verfertigen könnte (*c*). In Frankreich wurde deßhalb das Längenmaaß (Meter) in ein bestimmtes Verhältniß zur Länge eines Meridiangrades auf der Erde gesetzt (*d*), und das Gewicht eines mit destillirtem Wasser gefüllten Würfels von $\frac{1}{100}$ Meter Länge zur Gewichtseinheit (Gramme) genommen. Allein die Unveränderlichkeit des Erdumkreises nützt zu diesem Zwecke nicht genug, weil die wirk-

liche Messung eines Theiles desselben eine zu kostbare, schwierige, und wegen der ungleichen Beschaffenheit der Instrumente, Methoden und Kenntnisse in ihren Ergebnissen wandelbare Unternehmung ist. Angemessener ist es, das Secundenpendel in der Länge, die es in der Hauptstadt des Landes hat, zu Grunde zu legen (*e*).

(*a*) Die Exemplare der köln. Mark, deren Original verloren gegangen ist, weichen bis zu 5 Proc. von einander ab.

(*b*) Die Wiener Normal-Klafter besteht aus einer eisernen Stange, auf welcher ein Silberstreifen mit der Eintheilung eingelassen ist. Zur Vergleichung eines gegebenen Maaßstabes mit dem Urmaaße dient ein bewegliches Mikroskop. S. Arzberger, in Prechtl's Jahrbücher des polyt. Instituts, II., S. XXIV. Das Urmaaß des Meter ist von Platina rc. Die neuen englischen Urmaaße sind in der Londoner Schatzkammer, und auf den Rathhäusern zu London, Edinburgh und Dublin niedergelegt. — Im Alterthum wurden die Urmaaße in den Tempeln aufbewahrt, namentlich bei den Hebräern und in dem Tempel des Jupiters auf dem Capitol; in Athen waren sie in dem Gewahrsam der Maaßaufseher (μετρονομοι). Auch im Mittelalter kam es vor, daß man die Heiligkeit der Kirchen zu diesem Zwecke benutzte, wie es von Justinian geschah (Nov. 128 Cap. 15), nachdem schon unter Valentinian, Theodos. und Arkadius Eichmaaße von Metall oder Stein in jeder Stadt niedergelegt worden waren, Lex 9. Cod. I., de susceptoribus, X., 70.), und wie am Münster zu Freiburg die Elle eingehauen ist. — Vgl. Wild, über allgemeines Maaß und Gewicht, Freiburg 1809. II Bde. — Zschokke, Ueberlieferungen, 1822. VIII. — Quarterly Review, LXXI., June 1827).

(*c*) Die von den Gliedmaaßen des menschlichen Körpers hergenommenen Maaße, z. B. Fuß, cubitus, palma, pollex, sind höchst unsicher. — Heinrich III. von England verordnete 1266, der penny, genannt Sterling, solle 32 Weizenkörner aus der Mitte der Aehre wiegen. Eduard II. bestimmte, daß der Zoll die Länge von 3 Gerstenkörnern haben solle. — Das Gran im Apothekergewicht ist ursprünglich auch ein Gerstenkorn, wie denn die Gerste im Mittelalter noch sehr häufig als Brotfrucht gebraucht wurde.

(*d*) Der Meter ist $\frac{1}{10\,000,000}$ vom vierten Theile (Quadranten) des Meridiangrades. Die Gradmessung wurde zuerst zwischen Dünkirchen und Barcelona vorgenommen, dann bis zu den Balearen und Hebriden fortgesetzt.

(*e*) Wird eine Stange, z. B. ein unten mit einem Gewichte beschwerter Drath, beweglich aufgehängt, so geschehen alle Schwingungen, sie seyen stark oder schwach, genau in gleichen Zeiten, so lange die Größe der Stange und die Stelle des Gewichts nicht abgeändert wird. Ein solches Pendel ist also ein festes Zeitmaaß. Die Länge desjenigen Pendels, welches gerade in der Minute 60mal schwingt, ist wegen der ungleichen Schwere auf den verschiedenen Puncten der Erde nicht dieselbe, aber sie läßt sich überall mit nicht großer Mühe finden. Schon Huygens rieth den Gebrauch des Pendels zur Grundlage des Maaßsystems, Hatton (1779),

und Whitehurst (1786) erneuerten den Vorschlag. Die französische Commission verwarf ihn, weil die Eintheilung des Tags in 86,400 Secunden willkührlich sey (was bei jeder Zahl zu erinnern wäre); doch rieth sie, wenn der Meter gefunden sey, zu untersuchen, wie oft ein Pendel von seiner Länge schwinge, damit man aus dieser Zahl den Meter auffinden könne. Die englische neue Regulirung der Maaße und Gewichte ist dadurch unwandelbar gemacht worden, daß man das Verhältniß der Längenmaaße zum Secundenpendel genau bestimmte; dieses ist = 39,^{1392}9 Zollen, davon 1 Yard 36 enthält.

5. Hauptstück.

Geldwesen.

I.

Münzen.

§. 249.

Die Münzen (*a*) würden ihre Bestimmung, in dem Verkehre als Preismaaße und Umlaufsmittel zu dienen (I., §. 264), nur sehr unvollkommen erfüllen, wenn ihre Beschaffenheit und ihr Umlauf nicht unter der Aufsicht der Regierung stünden. Wollte man es den Bürgern überlassen, Münzen auszugeben, die sie beliebig selbst verfertiget hätten, so müßte es denselben an Beglaubigung und Zutrauen in dem Grade fehlen, daß man sie nicht gerne annehmen würde, ohne jedes Stück erst genau untersucht zu haben, was den Umlauf ungemein verzögern würde (*b*). Die Leitung des Münzwesens gehört daher unter die wichtigsten Bestandtheile der Wohlstandssorge (*c*). Da man die Prägung der Münzen als eine einträgliche Unternehmung betrachtet und aus ihr einen Reinertrag für die Staatscasse bezweckt hat, so giebt es zugleich eine finanzielle Seite dieses Gegenstandes, die jedoch nur Nebensache seyn soll, weil die Einträglichkeit nie auf Kosten der gemeinnützigen Beschaffenheit der Münzen befördert werden darf. Auch erfordert der obige volkswirthschaftliche Zweck kei-

neswegs nothwendig, daß die Regierung die Münzen auf eigene Rechnung prägen läßt, sondern nur, daß sie Vorschriften für die Prägungsart aufstellt und für deren Beobachtung Vorsorge trägt(*c*).

(*a*) Unter Münzpolitik versteht man die sämmtlichen, sowohl der Wohlstandssorge als dem Finanzwesen angehörenden Regeln, nach welchen die Regierung in Bezug auf das Münzwesen verfahren soll. S. Büsch, Grundsätze der Münzpolitik, Hamb. 1779. — Desselben kleine Schriften über Banken und Münzwesen, 1801. 9. Anhang S. 445. — Busse, Kenntnisse und Betrachtungen des neueren Münzwesens, Leipz. 1795. II. — Krünitz, Encyklop. Bd. XCVII. (auch unter dem Titel: Flörke, Münzkunst und Münzwissenschaft, 1805). — Storch, I., 427. — (Cleynmann) Aphorismen aus dem Fache der M. Gesetzgeb. Frankfurt 1817. — Dessen Materialien für Münzgesetzgeb. ebend. 1822. — Klüber, öff. Recht, II., §. 335.

(*b*) Verwirrungen im deutschen Münzwesen, aus der häufigen Verleihung des Münzrechts an Reichsstädte entsprungen.

(*c*) In Rußland durften bis auf Iwan Wasieljewitsch die Goldschmiede Münzen prägen, aber nach gesetzlicher Vorschrift. Storch, I., 427.

§. 250.

Gold, Silber und Kupfer sind die gewöhnlichen Münzmetalle, vgl. I., §. 262, (*c*). Da die Preise derselben in rohem Zustande sich ungefähr verhalten wie 1300, 85, 1, so folgt, daß Kupfermünzen nur für ganz kleine Preismengen ohne Unbequemlichkeit gebraucht werden können und zur Versendung nicht passen(*a*), daß aber in Gold große Summen am leichtesten bezahlt und versendet werden, und folglich Goldmünzen den ausgebreitesten Umlauf haben können. Das Preisverhältniß der Kupfermünzen zu den silbernen oder goldenen muß gesetzlich bestimmt seyn, weil sonst in dem täglichen kleinen Verkehr die beschwerlichste Verwirrung entstehen würde. Bei den beiden edlen Metallen aber verhält es sich anders. Ihr Preis hängt von den Frachtkosten so wenig ab, daß er von den Gewinnungskosten in sehr entlegenen Gegenden bestimmt werden kann und im gesammten Welthandel sich ziemlich gleichförmig von Land zu Land stellt, I., §. 277 (*a*) Nr. 2. Würde nun von der Regierung ein gewisser Preissatz der Gold- und Silbermünzen gegen einander vorgeschrieben, so könnte dadurch nicht verhindert werden, daß der Preis der beiden Metalle in rohem Zustande von jenem gesetzlichen Münz-

preise sich merklich entfernte. Sobald aber für den Stoff einer Münze im Handel mehr bezahlt wird, als der vorgeschriebene Landespreis derselben beträgt, so entsteht ein Antrieb, sie einzuschmelzen oder auch ohne diese Veränderung außer Landes zu senden. Die Folge hievon ist, daß die Münzen desjenigen Metalles, welches gesetzlich zu gering gewürdiget worden ist, aus dem Umlauf verschwinden, was nicht bloß den Verlust der angewendeten Prägekosten, sondern auch einen empfindlichen Mangel an guten Umlaufsmitteln bewirkt (*b*). Hieraus ergeben sich die Regeln, daß man

1) nur die Münzen von einem der beiden Metalle, und zwar am besten die silbernen als gesetzliches Zahlungsmittel betrachten (*c*) und
2) den Preis der Münzen des anderen Metalles ganz dem freien Verkehre überlassen solle (*d*).

(*a*) Vgl. Busse, I., 56 ff. — Storch, I., 488. — 4 Rubel (7 fl. 20 kr.) in russ. Kupfermünze wiegen 10 Pfund! — 1800 konnte man für ein Pf. Silber in St. Petersburg 50, in Hamburg 75, in Stockholm 69, in Paris 100 Pf. Kupfer kaufen. Storch, I., 487. — Hiezu kommt, daß der Kupferpreis viel größeren Schwankungen unterworfen ist, als der Preis der edlen Metalle; vgl. Storch, III., 57.

(*b*) Büsch, S. 484. Die Münzgeschichte der europäischen Staaten liefert zahlreiche Belege zu diesen Sätzen. Die deutschen Münzfuße wurden zum Theile darum so oft verändert, weil das bei ihnen zu Grunde gelegte Verhältniß des Goldes zum Silber sich allmählig als unpassend erwies. Dieses Verhältniß war so angeordnet: Münzordnung v. 1524: $11\frac{1}{3}$ zu 1; M. O. v. 1559: $11\frac{1}{2}$ zu 1. — Zinnaischer Fuß v. 1667: $13\frac{5}{8}$: 1, wobei aber das Silber noch zu hoch gewürdiget war. Leipziger Fuß v. 1690: $15,^{33}$ zu 1, das Gold wieder zu theuer angesetzt. In der Münzconvention von 1753 bestimmte man den Ducaten zu 4 fl. 10 kr. des 20 fl. Fußes (5 fl. im 24 fl. F.), welches ein Verhältniß von $14\frac{11}{71}$ oder $14,^{16}$ zu 1 anzeigt. Um zu verhindern, daß die bessere Silbermünze außer Landes gesendet werden und nur schlechtere neben dem Golde zurück bleiben möchte, wie dieß öfter geschehen war, nahm man darauf Bedacht, das Silber gegen Gold etwas höher zu setzen, als in andern Ländern, namentlich in Frankreich, wo seit 1726 die Proportion $14,^{46}$ zu 1 war. (Cleynmann, Mater. 194). 1785 mußte man den Duc. in Oesterreich auf 4 fl. 30 kr. (5 fl. 24 kr.), im südlichen Deutschland auf 5 fl. 10 kr. des 24 fl. F. erhöhen; hier war das Verhältniß: $15,^{25}$ oder $14,^{6}$ zu 1. Es war nicht zu verhindern, daß die Goldstücke im Verkehre ein Aufgeld gegen diesen Preis trugen, bis man neuerlich auch auf die gesetzliche Bestimmung, wenigstens soferne sie zwingend wäre, verzichtete. Schon die Kursächs. Vrdn. v. 14. März 1763, Art. 14 (bei Cleynmann, Aphorismen, S. 24) sagt: „Soviel den Preis des Goldes im Handel und Wandel anbelangt, ist dessen Verhältniß gegen das Silber allzu unbeständig, und der Fall, da ein oder das andere Metall mehr gesucht wird,

wechselt allzuoft ab, als daß dergleichen Preis sich durch ein Gesetz auf immerdar bestimmen ließe." Das österreichische Münzedict v. 1. Nov. 1823 für die italienischen Lande setzt das Verhältniß auf $15,^{13}$ zu 1, das niederländische Gesetz v. 28. Sept. 1816 auf $15,^{87}$ zu 1. Nach dem englischen Gesetz v. 1817 berechnet sich dasselbe auf 15¼ zu 1 (mit Rücksicht auf das Remedium, s. §. 254); früherhin, seit 1728 war es 15⅕ zu 1, s. Beckmann, Technol. S. 611 nach Postlewhayte. Storch, I., 456. Weil aber in der damaligen Zeit das Silber im Welthandel theurer war, als es die englische Regierung berechnete, so wurden die englischen Silbermünzen häufig aus dem Umlaufe gezogen, und nur die stark abgenutzten oder beschnittenen Stücke konnten sich in demselben erhalten. In Frankreich war seit 1786 das gesetzliche Verhältniß $15,^{42}$ zu 1, seit dem Gesetz vom 28. Mai 1803 Art. 7. 8. ist es 15½ zu 1 (Cleynmann, Aphorism. S. 93); in Spanien ist es seit 1779: $15,^{80}$ zu 1. Nach den neuesten Geldcursen ist das Gold an 16mal so theuer als das Silber. Ueber die Ursachen der Veränderungen vergl. noch Busse, I., 302.

(c) Silber ist schon in den meisten Ländern hiezu dem Golde vorgezogen worden. Es dient zur Vergütung kleinerer Preismengen, und muß für diesen Zweck so häufig gebraucht werden, daß man, wenn Gold das eigentliche gesetzliche Preismaaß wäre, die Schwankungen des Verhältnisses beider Metalle im täglichen Verkehre sehr lästig empfinden müßte. Die Münzkosten sind bei dem Golde allerdings beträchtlich geringer. — Graf Liverpool suchte zu zeigen, daß das Gold in Großbritannien schon vorzugsweise als Preismaaß gebraucht werde, und daß es ausschließlich dazu gemacht werden sollte, weil sein Preis weniger wandelbar sey; s. dessen Treatise on the coins of the Realm, in a letter to the King. Lond. 1805. Vgl. Edinb. Rev. VII., 265 = Fortschritte der nationalökon. Wissenschaft in England S. 157). — Lotz, Handb. II., 303. — Das britische Gesetz v. 22. Jun. 1816 (56 Georg III., Cap. 68) bringt Liverpools Vorschläge in Ausführung. — Hieraus folgt, daß man, um die in England bestehenden Preisverhältnisse genau zu würdigen, unter dem Pfund Sterling nicht den, in 20 Schillingen enthaltenen Silbergehalt, sondern den Goldgehalt des Sovereign, welcher $^{20}/_{21}$ der Guinee ist, zu Grunde legen müßte, wobei man aber wegen der Reduction auf deutsches Silbergeld in die Cursverschiedenheiten verwickelt wird. Setzt man den Mittelpreis der deutschen Pistole auf 9 fl. 45, so berechnet sich hieraus das Pf. St. auf 11 fl. $54,^{6}$ kr., während es, in Silber, nur auf 11 fl. 16 kr. zu würdigen wäre. — Auf dem Continente von Europa ist nur in Bremen das Gold als vorherrschendes Preismaaß eingeführt und der sogenannte Thaler in Gold keine Silbermünze, sondern ⅕ der Pistole; da diese 8—10 Proc. Aufgeld auf den, früherhin als Norm angesehenen Betrag von 5 Rthlr. erhält, so muß der Thaler in Gold auch ungefähr um soviel höher stehen, als der Thaler des 20 fl. Fußes, wie sich dieß auch wirklich im Wechselcurse zeigt.

(d) Hierdurch wird jedoch die gesetzliche Bestimmung eines solchen Preises der Goldmünzen, für den dieselben bei den Staatscassen angenommen werden und um den man sie wenigstens im Privatverkehre anbringen kann, nicht ausgeschlossen. Ein solcher Satz ist nur das minimum, zu welchem das, der Uebereinkunft der Privaten freigestellte Aufgeld (Agio) noch hinzutritt.

§. 251.

Die Form der Münzen muß so eingerichtet werden, daß dieselben für den Gebrauch die meisten Vortheile gewähren und sich am wenigsten abnützen. Dahin gehört:

1) Schönheit des Gepräges, als ein Mittel, das Falschmünzen zu erschweren.
2) Vermeidung einer lästigen Größe und einer unbequemen Kleinheit (*a*).
3) Eine im Verhältniß zum Durchmesser nicht zu geringe Dicke, weil, je dünner die Münze ist, eine desto größere Oberfläche bei gleichem körperlichen Inhalte zum Abreiben dargeboten wird (*b*).

(*a*) Letzteres z. B. bei den ehemaligen Silberpfennigen mehrerer Länder, vor allem bei dem Frankfurter Silberheller, dem „Zaunkönig unter den deutschen Münzen" (Busse).

(*b*) Man denke sich z. B. zwei gleich schwere Münzen, jede von 200,96 Cubiclinien Körperinhalt. Die eine habe 8 Linien Halbmesser und ½ Linie Dicke, die andere 6 Linien Halbmesser und 8/9 Lin. Dicke, so verhalten sich die Oberflächen beider wie 38⅔ zu 66. Deßhalb waren die ganz dünnen Bracteaten im Mittelalter höchst fehlerhaft. Man hat mit Recht neuerlich angefangen, die Münzen dicker und im Umfange kleiner zu machen, wobei auch der, das Beschneiden verhindernde geprägte Rand deutlicher wird. — Vgl. Say, Darstellung I., 512.

§. 252.

Die Gewohnheit, Gold- und Silbermünzen nicht aus ganz reinem Metalle zu prägen, sondern ihnen einen kleinen Zusatz eines minder kostbaren Metalles zu geben (Legirung, Beschickung), verursacht vielerlei Verwicklungen und Schwierigkeiten, beruht aber auf folgenden nicht unerheblichen Gründen:

1) Silber wird durch eine Beimischung von Kupfer, Gold aber sowohl durch Kupfer als durch Silber oder beide zugleich härter; rothe, weiße, vermischte Legirung (*a*).
2) Geringe Silbermünzen würden ohne Zusatz von Kupfer zu dünn oder zu klein werden.
3) Da die edlen Metalle gewöhnlich nicht ganz rein angetroffen werden, so erspart man die Reinigungskosten (*b*). Allerdings lag früherhin ein nicht zu billigender Neben-

grund für die Beschickung darin, daß dieselbe die Ausprägung schlechterer Münzen leichter zu verheimlichen dient, indem man wenn die Stücke nur von gleichem Gewichte bleiben, eine Aenderung im Mischungsverhältniß eher eine Zeit lang übersehen kann.

(*a*) Nach Hatchett's Bericht (s. I., §. 562 (*c*) und Krünitz, CXVII, 733) ist Gold, mit 1/12 Silber oder Kupfer legirt, der Abnützung am wenigsten ausgesetzt. Am nützlichsten scheint es, die Legirung aus 1/24 Silber und 1/24 Kupfer zu machen, doch steht die Mischung von 11 Theilen Gold und 1 Theil Kupfer wenig nach. Silber in der in England üblichen Mischung mit ungefähr 7 Proc. Kupfer nützt sich etwa so stark ab als reines Gold. — Beispiel einer vermischten Legirung: ältere hannöv. Ducaten und Napoleonsd'or. Die Florentiner, Savoyischen, Genueser und Venetianer Ducaten haben nur 1/192 Legirung, die Lüneburger Zweidrittelstücke nur 1/144 Kupfer.

(*b*) Gediegen Gold ist bisweilen in Kupfererzen eingesprengt, hat auch gewöhnlich etwas Silber in seiner Mischung (gegen 2 Proc.). Das Schrift-Tellurerz enthält Gold und Silber, das Blätter-Tellurerz überdieß noch Kupfer; güldisch gediegen Silber hat 72 Proc. Silber und 28 Proc. Gold, Schwarzgültigerz 3½ Proc. Kupfer bei dem Silber, dagegen Fahlerz einige Proc. Silber bei dem Kupfer. Das aus silberhaltigem Bleiglanze geschiedene Silber ist wegen des häufig beigemengten Kupferkieses gewöhnlich kupferhaltig.

§. 253.

Die bei der Legirung vorkommenden Verhältnisse haben mehrere, dem Münzwesen eigenthümliche Benennungen veranlaßt.

1) Eine legirte Metallmasse heißt rauh, das reine noch durch keinen Zusatz verschlechterte Metall fein.
2) Das Gewicht einer Münze heißt Schrot. Man bedarf zur genauen Bestimmung des Schrotes eines besonderen, in sehr kleine Einheiten abgetheilten Münzgewichtes (*a*).
3) Die Gewichtsmenge des Goldes in einer Gold-, des Silbers in einer Silbermünze ist der Feingehalt. Derselbe ist um den Betrag der Legirung kleiner als das Schrot.
4) Denkt man sich den Feingehalt als einen Theil des Schrotes, so wird das Verhältniß des ersten zu dem letzteren Korn oder Löthigkeit (titre) genannt. Der Ausdruck des Korns ist also eigentlich ein Bruch. Indeß pflegt man in Deutschland das Korn so zu bezeichnen:
   a) eine Masse von legirtem Golde wird in Gedanken in 24 Theile (Karate) oder, wenn es nöthig gewor-

den ist, in 288 (Grän) getheilt, und man giebt jedesmal an, wieviel Karate und Grän davon reines Gold sind (*b*);

b) dasselbe geschieht beim Silber in 16 Lothe und 288 Grän, so daß folglich Karat, Loth und Grän hiebei nicht eine bestimmte Gewichtsmenge, sondern nur einen gewissen Theil eines Ganzen bedeuten (*c*).

(*a*) In Deutschland bedient man sich der kölnischen Mark, welche ½ preuß. Pfund, 13,[36] baierische, 14,[89] baden'sche Lothe, 0,[23] Kilogr. beträgt und 4864 holländische Aß enthält. In diesen werden Schrot und Feingehalt der Münzen gewöhnlich ausgedrückt. Sonst wird die kölnische Mark abgetheilt in 8 Unzen, 16 Lothe, 64 Quintchen, 256 Pfenninge, 4352 Eßchen, 65,536 Richtpfennigtheilchen. Dieß ist so zu überblicken:

Mk.	Unz.	L.	Qu.	Pf.	Eßch.	Rpfth.
1	8	16	64	256	4352	65536
	1	2	8	32	544	8192
		1	4	16	272	4096
			1	4	68	1024
				1	17	256
					1	15 1/17

England: 1 ℔ Troy-Gewicht (7766 holl. Aß) hat 12 Unzen (ounces), 240 Pfenniggewichte (pennyweights, dwts.), 5760 grains.

Frankreich. Altes Münzgewicht: 1 Mark Troyes (5094 holl. Aß) hatte 8 onces, 64 gros, 192 deniers, 4608 grains. Neues allgemeines Gewicht 1 Kilogramm (20,812,[8] h. Aß), hat 10 Hektogr., 100 Dekagr., 1000 Grammen, 10,000 Decigrammen von 2 h. Aß.

(*b*) 1 Karat hat also 12 Grän. Ein Korn von ¾ wird in der Münzsprache bezeichnet: 18karatig. — In England wird das Korn der Goldmünzen nach Karaten zu 4 Quart, des Silbers nach 12 deniers ausgedrückt, in Frankreich bloß mit Decimalbrüchen z. B. 22 Karat ist 0,[9166].

(*c*) Z. B. die größeren Münzen des 20 und 24 fl. Fußes haben ein Korn von 13 Loth 6 Grän, d. h. von 243/288 oder 27/32 oder 0,[8437].

§. 254.

Die gesetzlich ausgesprochene Vorschrift über Schrot und Korn der inländischen Münzen heißt Münzfuß im engern Sinne (*a*). Zu einem guten Münzwesen gehört, daß der Münzfuß auf eine einfache, leichtverständliche Weise ausgedrückt und bekannt gemacht werde, wie auch, daß die Stücke genau nach der Vorschrift ausgeprägt werden. Fehlt es an der erfor-

derlichen Pünktlichkeit, so daß unter den umlaufenden Stücken sich solche befinden, die zu großen und auch zu kleinen Feingehalt haben, so entsteht hieraus eine Unbestimmtheit des Preismaaßes und man wird genöthiget, der Sicherheit willen sich nach dem Gehalte der schlechtesten Stücke zu richten. Die besseren, selbst noch die vollwichtigen werden von Speculanten eingewechselt und eingeschmolzen (ausgewippt) und nur die geringhaltigsten im Umlaufe gelassen (*b*). Es muß deßhalb darnach gestrebt werden, daß das Ausmünzungsgeschäft mit allen Hülfsmitteln der Gewerkskunst auf das Sorgfältigste geübt werde. Weil es schwierig ist, den Münzen mit vollkommener Genauigkeit das vorgeschriebene Schrot und Korn zu geben, so hat man insgemein den Münzbedienten eine gewisse geringe Abweichung von denselben gestattet, so daß ein Stück, welches nur um diesen Betrag mehr oder weniger hält, als es nach dem Gesetze eigentlich halten sollte, noch umlaufsfähig bleibt. Die Gränze dieses erlaubten Münzfehlers heißt Remedium (tolérance). Derselbe kann sowohl am Schrot als am Korn Statt finden. Da nun um den Betrag des Remediums zu gute und ebensoviel zu schlechte Münzen vorkommen dürfen, so müssen das beste und das schlechteste noch umlaufsfähige Stück um das doppelte Remedium von einander verschieden seyn (*c*). Es ist neuerlich anerkannt, daß bei gröberen Sorten das Remedium ganz abgeschafft werden kann, und diese Maaßregel ist, als eine erhebliche Verbesserung des Münzwesens, allgemein anzurathen (*d*).

(*a*) Im weiteren Verstande bedeutet dieß Wort überhaupt eine Münzordnung, d. h. die gesetzliche Einrichtung des ganzen Münzwesens. Vgl. Busse, I., 145. Das Gesetz bestimmt gewöhnlich Schrot und Korn so, daß es angiebt, wie viel Stücke jeder Art aus der feinen und beschickten Mark geprägt werden sollen.

(*b*) Daher ist es fehlerhaft, nicht die einzelnen Stücke zur Prüfung abzuwägen, sondern nur eine Anzahl zusammen (Adjustirung al marco), weil dabei leicht zu schwere und zu leichte Stücke einander ausgleichen können. Beispiel bei den Rubeln, deren Gehalt deßhalb sehr schwankend ist, Kraus, Abh. II., 97.

(*d*) S. Cleynmann, Materialien, S. 137. Man muß unterscheiden 1) den gesetzlichen Feingehalt, 2) den um das Remedium geringeren (die um dasselbe besseren Stücke verschwinden aus dem Umlaufe), 3) den mittleren, durchschnittsmäßigen, wie er bei der Mehrzahl der nicht mehr ganz neuen Stücke sich findet. — Die deutsche Probierordnung v. 1559 gestattet nur

ein Remedium am Korn, welches bei Ducaten 1,76 Tausendtheile, bei Goldgulden 2,07, bei Reichsgulden 3,73 Tausendtheile betrug. Am Schrot war kein Remedium erlaubt, und auch das angegebene wurde 1570 gesetzlich abgeschafft, obschon man in der Praxis nachsichtiger war. In Frankreich war bis auf die Revolution das Remedium (nur im minus, nicht im plus erlaubt) am Korn (remède de loi) beim Louisd'or 14,2 Tausendtheile, beim Laubthaler 11,36, am Schrot aber (remède de poids) resp. 3,25 und 7,81 Tausendtheile, s. Necker, admin. des finances, III., Cap. 2. Nach dem französischen Münzgesetz v. 28. März 1803 ist das Remedium in plus und minus an Korn: Goldm. 2,22 Tsdthl., 5Frankenstücke 3,33, am Schrot Gold 2, Silber 3 Tsdth., so daß, beide Remedien zusammengenommen, das beste und schlechteste 5Frankenstück noch um 12,66 Tausendtheile von einander abweichen können. — Dies Remedium der französischen Silbermünzen gewährt den Vortheil, daß man vermöge desselben das spanische Piastersilber, welches neuerlich gegen 13⅓ Loth (0,895) hat, zur Umprägung brauchen kann, während das gesetzmäßige Korn der ersteren 14⅖ Loth betrug. Man rechnete dabei darauf, daß beim Umschmelzen eines Metallgewichtes das Korn immer etwas höher wird; Cleynmann, Aphorismen, S. 100. — Das Preuß. Münzgesetz v. 30. Sept. 1821 verbietet in §. 17, unter dem Vorwande des Remediums am Gehalte und Gewichte der Münzen etwas zu kürzen, verordnet vielmehr, daß alle Sorgfalt auf Ausprägung nach dem Gesetz angewendet werden solle, gestattet indeß §. 18 ff. bei Goldmünzen ein Remedium von ¼ Proc., bloß am Korn, bei Thalern am Korn 1 Grän (d. h. wohl nicht am einzelnen Thalerstücke, sondern an der beschickten Mark, welches, da das Korn 12 Loth ist, 1/216 oder 4,63 Tausendtheile beträgt, s. Cleynmann, Mat. S. 428), am Schrot ½ Proc., bei ⅙ Thalern resp. 1½ Grän (1 Proc.) und 1 Proc. Nach den britischen Münzgesetzen ist das Remedium an Schrot und Korn zusammen bei Guineen 1 Tausendtheil, bei Silberstücken 8,3 Tausendtheile.

(d) Beispiel: Niederländisches Münzgesetz v. 28. Sept. 1816 Art. 4 und 6: le tout à la rigueur et sans tolérance ni de poids ni de titre.

§. 255.

Die zu dem Münzfuße gehörende Anordnung größerer, mittlerer und kleinerer Sorten (Stückelung) muß nach denselben Grundsätzen geschehen, wie die Einrichtung der Maaße und Gewichte (§. 247). Man muß auch hier auf bequeme Zahlen sehen, eine für den Verkehr hinreichende Anzahl von Sorten festsetzen, die aber doch nicht so groß ist, daß das Münzwesen zu verwickelt wird; man muß sich an die gewohnten Benennungen halten, im ganzen Lande Gleichförmigkeit einführen, und, bei Sorten, die auch in anderen Ländern geprägt zu werden pflegen, bei dem üblichen Schrot und Korn beharren. Man nennt einen Münzfuß schwer oder leicht, je nachdem aus einer bestimmten Gewichtsmenge des feinen Goldes oder Silbers weniger oder mehr Stücke einer gewissen Be-

nennung, z. B. Thaler oder Guldenstücke, geschlagen werden (*a*). Je höher in einem Lande der Preis der edlen Metalle gegen die anderen umlaufenden Güter steht, desto kleinere Münzeinheiten wird man brauchen können. Da aber dieser Preis des Goldes und Silbers, wie er sich im Welthandel für jedes Land stellt, nothwendig auch das Preisverhältniß zwischen den Münzen und den Waaren regelt, so kann die Stückelung des Münzfußes auf dasselbe keinen Einfluß haben und es muß für gleichgültig angesehen werden, ob die Münze, in der man am häufigsten rechnet, ein größerer oder kleinerer Theil der Mark ist (*b*).

(*a*) Uebersicht der deutschen Münzfuße:

1) Lübischer Fuß, in Hamburg, Lübeck, Holstein und Mecklenburg. Aus der köln. Mark fein werden 11⅓ Rthlr. oder 34 Markstücke zu 16 Schill. geprägt. Korn 12 Loth. Nennt man 2 Markstücke einen Gulden, so gehen 17 fl. auf die köln. Mark, weßhalb man diesen Fuß auch den 17 fl. Fuß nennen kann.

2) Der 18 fl. Fuß bestand im Königreiche Hannover bis 1818. Er entstand 1690 (Leipziger Fuß) und wurde 1738 Reichsfuß.

3) 20 Gulden-Conventionsfuß, seit 1753. Aus der köln. Mark fein
   a) 13⅓ Rthl. zu 24 Groschen von 12 Pfenn. (in Sachsen.)
   b) 20 fl. zu 60 kr., ferner 60 Kopfstücke zu 20 kr., 120 halbe Kopfstücke (in Oesterreich).
   c) 10 Species- oder Conventionsthaler. Korn der größeren Stücke 13 Loth 6 Grän.

4) Preuß. Fuß, seit 1750, wieder hergestellt 1764, neu bestimmt 1821. Die k. Mark fein zu 14 Rthlr. von 24 guten Groschen oder (seit 1821) 30 Silbergroschen. Korn 12 Loth oder 10½ Rthlr. aus der rauhen Mark.

5) 24 fl. Fuß, von Kurbaiern 1754 eingeführt, von den 5 rheinischen Ständen 1766, jetzt im südwestlichen Deutschland herrschend. Die köln. Mark wird zu 16 Rthlr. oder 24 fl. gerechnet, beide sind aber nicht geprägt und werden bloß die, nach dem 20 fl. Fuße geprägten Stücke im Verhältniß 5 zu 6 höher gezählt, z. B. der Thaler statt 1 fl. 30 kr. zu 1 fl. 48 kr., das Kopfstück statt 20 zu 24 kr. 2c.

Neuerlich werden in den süddeutschen Staaten Münzen von einem 24½ fl. Fuße geprägt, s. §. 260 (*a*). Die hierher gehörenden Baden'schen 1 und 2 fl. Stücke haben 12 Loth Korn, woraus man ihr Schrot auf 264,^{7} Feingehalt auf 198,^{53} Aß berechnen kann. Sie sind also im 24 fl. Fuß auf 58,^{77} kr. zu würdigen. Vgl. Verh. der 2. Kammer in Baden, 1825, **VIII.**, 367.

Nähere Angaben über die wichtigsten deutschen und ausländischen Silbermünzen.

	Schrot in holländ. Aß.	Feingehalt in holl. Aß	Silberwerth im 24 fl. Fuß.	
			fl.	kr.
Deutschland:				
Kronenenthaler	616	535,4	2	38,5
Species „	583,65	486,4	2	24
Courant „	437,76	364,8	1	48
Preuß. „	463,2	347,4	1	43 6/7
Courant Gulden	291,84	243,2	1	12
Courant-Mark (Hamburger)	190	143	—	42⅓
Kopfstück	138,97	81	—	24
England.				
Schilling	125	114,3	—	33¼
Frankreich.				
Frank	104	93,68	—	27,72
Niederlande.				
Gulden	224	200	—	59,21
Spanien u. Amerika				
Piaster (Dollar)	564,25	509,3	2	30
Portugal.				
Crusado nuovo von 480 rees	805,6	270	1	21
Rußland.				
Rubel	499	374	1	50¾

(*a*) Büsch glaubte, der leichtere Münzfuß habe die Folge, daß die Preise verschiedener Dinge, insbesondere der Arbeitslohn, niedriger würden und hierin ein Beförderungsmittel der Gewerke liege; a. a. O. S. 477, 547. — Diese häufig wiederholte Behauptung stützt sich auf den Unterschied der Preise zwischen dem nördlichen Deutschland, welches schwerere Münzfuße haben soll, und dem südlichen. Aber dieß ist nicht einmal ganz richtig, auch ist es viel wahrscheinlicher, daß in dem, vom Meere mehr entlegenen Süddeutschland wegen der höheren Transportkosten die edleren Metalle wohlfeiler sind und die leichteren Münzfuße hiedurch veranlaßt wurden, vgl. Lotz, Revision, II., 183. Handbuch, II., 344. — Rau, Ansichten der Vw. S. 236. Lehrbuch, I., §. 271. (*b*).

§. 256.

Aenderungen des Münzfußes sind in früheren Zeiten sehr oft als ein Mittel angewendet worden, der Staatscasse eine Einnahme zu verschaffen (*a*). Von Seite der Wohlstandssorge können sie nur unter der Bedingung für unschädlich erklärt werden, daß sie öffentlich ausgesprochen und ohne Verkürzung

der Privatinteressen ausgeführt werden. Deßhalb müssen die, aus früheren Verträgen herrührenden Geldleistungen nach dem Verhältniß der Feingehalte auf die neue Münze reducirt, es müssen auch die älteren Münzen, falls man sie außer Umlauf zu setzen für gut findet, nach dem nämlichen Verhältnisse von der Regierung eingewechselt werden. Eine im Geheim vorgenommene Verschlechterung der Landesmünzen drängt, sobald man sie gewahr wird, die besseren älteren Stücke aus dem Verkehre, und bewirkt unfehlbar eine Erhöhung der Preise gegen die geringhaltigere Münze. Der Anfang dieser Preisveränderung zeigt sich im auswärtigen Handel, weil man im Auslande die Münzen nur nach ihrem Feingehalte annimmt, ohne sich um den Preis und die Benennung zu kümmern, welche ihnen die Regierung geben mag. Die Inländer würden bei ihren Zahlungen in andere Länder einen Verlust erleiden, wenn sie nicht auch im inneren Verkehre die verschlechterte Münze wohlfeiler annähmen. Daher setzt sich diese Wirkung früher oder später in allen Verhältnissen fort, nur die früher ausbedungenen Zahlungen müssen in dem bisherigen Maaße zum Schaden der Empfänger fortgehen, es entstehen Störungen und es tritt ein Mißtrauen gegen die Landesmünze ein, welches der Bestimmung derselben sehr widerstreitet und den Handel mit dem Auslande schwächt (*b*).

(*a*) Man meinte sonst, solche Veränderungen könnten unbemerkt geschehen, was aber die Erfahrung widerlegt. Die vielen, bald offen, bald im Stillen erfolgten Veränderungen des Feingehalts der Stücke im Verlaufe längerer Zeiträume haben zwischen ihren Namen und deren Bedeutung einen großen Abstand hervorgebracht. So wogen unter Wilhelm I. dem Eroberer 20 Schillinge, die man 1 Pf. St. nannte, wirklich ein Tower-Pfund, aber seit 1601 machen erst 58 Sch. 1½ P. ein solches Pfund, und der heutige Schilling ist nur $^{10}/_{29}$ des damaligen. In Frankreich bezeichnete anfänglich 1 Livre wirklich eine Anzahl von Münzen, die zusammen 1 Pfund Silber enthielten, seit 1773 giengen aber 53 Livres, 9 Sous, 2 Den. auf die Mark (½ ℔). Der heutige Gulden des 24 fl. Fußes ist nur ⅛ des ältesten, die Lira im Herzogthum Parma sank bis auf $^{1}/_{300}$ ihres ursprünglichen Gehaltes, die russische Griwna auf $^{1}/_{160}$, siehe Storch, I., 432. Rau, zu Storch, III., 379.

(*b*) Büsch, S. 518, 629. — **John Prince Smith**, Elements of the science of money. S. 104. — Vgl. Lotz, Handbuch II., 329. — Bei manchen Geschäften kann die Gewohnheit bewirken, daß man noch eine Zeit lang die alten Preise fortbestehen läßt, auch ist auf keine Weise zu läugnen, daß anfangs die Regierung von einer solchen Operation Gewinn ziehen kann, und dieß gilt in geringerem Grade selbst von einer öffentlichen Veränderung. Galiani definirt die Münzver-

schlechterung, alzamento (Erhöhung, insoferne als ein gewisses Metallquantum in dem leichteren Gelde höher ausgeprägt wird) so: Es ist ein Gewinn, den der Fürst und der Staat aus der Langsamkeit ziehen, mit welcher die Menschen die Ideenverbindung zwischen den Preisen der Waaren und der Münze umändern, Della moneta, S. 222 der Ausg. v. 1780.

§. 257.

Die Münze ist ein Gewerkserzeugniß, welche ohne Zweifel höheren Werth hat, als der rohe Stoff, aus dem sie besteht. Dieser größere Werth zeigt sich nicht allein in der Leichtigkeit, mit der Münzen im Handel umlaufen können, sondern selbst darin, daß man zu verschiedenen Verarbeitungen der edlen Metalle die Münzen vorzieht, weil nämlich ihr Mischungsverhältniß schon bekannt und bei einer und derselben Sorte immer gleichförmig ist. Es ist daher vollkommen angemessen, wenn die Münzen auch um einen etwas höheren Preis ausgegeben werden, als die darin enthaltenen Metalle. Da jedoch die Regierung auf den Preis der Waaren gegen Münze keinen Einfluß hat, so kann sie jenen Unterschied nur dadurch bewirken, daß sie beim Einkauf der Münzmetalle für eine gewisse Quantität derselben eine Summe bezahlt, in welcher etwas weniger reines Gold oder Silber sich befindet. Dieser Unterschied heißt S c h l a g s c h a t z (*a*). Seine Größe hängt da, wo man auf lästige Zwangsmittel verzichtet, bei den gröberen Sorten nicht von der Wahl der Regierung ab, weil diese, bei einer wirklichen Bestimmung des Schlagschatzes, erst erwarten muß, ob sie Münzmetalle um den angesetzten Preis zu kaufen finden werde. Inzwischen ist in einem größeren Staate, bei einem beträchtlichen Begehre von Münzen, ein Schlagschatz, der gerade nur die nothwendigen Prägekosten deckt, in der Regel wirklich zu erlangen, auch wird eine Münze, von der man weiß, daß sie immer gut und gleichförmig beschaffen ist, auch wohl von den Ausländern mit Einrechnung des Schlagschatzes, d. h. höher als das rohe Metall angenommen. Es ist nicht rathsam, daß die Regierung die Prägekosten aus der Staatscasse bestreite und den Einzelnen, welche ihr Münzmetalle übergeben, dieselbe Metallmenge geprägt, ohne einen Abzug, zurückliefere (*b*), denn eine solche unentgeldlich geprägte Münze wird so häufig

von Goldschmieden ꝛc. eingeschmolzen oder außer Landes geführt, daß ein Theil der vom Staate aufgewendeten Prägekosten verloren geht, und wenn das Remedium noch eingeführt ist, so erfolgt das Einschmelzen aller besseren Münzen desto schneller (*c*).

(*a*) Die weitere Betrachtung des Schlagschatzes gehört in die Finanzwissenschaft. — Beispiele: Münzverein v. Mainz, Trier, Pfalz, Hessendarmstadt und Frankfurt, von 1765, Art. 9: 20 kr. von der köln. Mark fein. Dieß ist 1,69 Proc. — In der Preuß. Vergleichungstabelle der fremden Münzen, v. 27. Nov. 1821, ergiebt die Würdigung der Kronen-, Conventions- und Fünffrankenthaler einen Schlagschatz von resp. 1,55 — 1,31 und 1,62 Proc. — Frankreich, Münzgesetz v. 1803, Art. 11: Il ne pourra être exigé de ceux, qui porteront les matières d'or ou d'argent à la monnaie, que les frais de fabrication. Ces frais sont fixés à 9 francs par Kil. d'or, et à 3 fr. par Kil. d'argent. Hierin liegt ein Schlagschatz von 0,29 Proc. bei Gold, von 1,5 Proc. bei Silber. — Großbrit., Gesetz v. 1816, Art. 10: wenn Privaten Silber zum Prägen in die Münzstätte liefern, so sollen ihnen für das ℔ Troyes 62 Schilling bezahlt werden, aber aus diesem ℔ soll man 66 Schilling schlagen. Der Ueberschuß über die Münzkosten soll zur Schuldentilgung verwendet werden. Dieser Schlagschatz beträgt 6,4 Procent! Die Prägekosten wurden in England früherhin auf resp. 0,69 und 2,22 Proc. bei Gold und Silber berechnet. — v. Scharf gab 1761 die Prägekosten so an: bei Thalern 1 Proc., Gulden 1¼, halben Gulden und Kopfstücken 2, Viertelsgulden und halben Kopfstücken 3⅓, kleineren Stücken 5 Proc., Busse, I., 198. — Cleynm. Aphor. S. 64.

(*b*) Wie dieß in England bei den Goldmünzen und seit 1810 in Rußland geschieht, Storch, I., 465.

(*c*) Büsch, a. a. O. S. 674. — Busse, I., 248. — Storch, I., 470. — Lotz, II., 338. — Inzwischen wird doch auch bei unentgeldlicher Ausmünzung wegen des Zeitverlustes und der Schwierigkeit, die es verursacht, wenn man sich Münze statt der Barren verschaffen will, leicht ein kleiner Unterschied im Preise beider veranlaßt, Storch, I., 463, 472.

§. 258.

Die kleineren (Scheide-) Münzen werden nicht ebenso wie die größeren ausgeprägt. Man pflegte ihnen nicht allein eine größere Legierung zu geben (*a*), sondern auch einen stärkeren Schlagschatz von ihnen zu nehmen. Dieß ist schon darum nothwendig, weil die Prägekosten größer sind; eine gewisse Metallmenge, z. B. eine köln. Mark fein, verursacht mehr Arbeit, wenn sie in viele kleine, als in wenigere große Stücke ausgemünzt werden soll, ferner ist zu bemerken, daß ein stärker legirtes Metallgemisch, falls man es wieder bis zu dem Korne der gröberen Sorten reinigen will, noch beson-

dere Abtreibekosten verursacht (*b*). Inzwischen hat man meistens die Scheidemünze im Verhältniß zu der groben so geringhaltig gemacht, daß auch nach Bestreitung der größeren Kosten noch ein Gewinn bleibt. Dieß Verfahren ist darum weniger nachtheilig, weil die Scheidemünze nicht so leicht in andere Länder geht (*c*), im inneren Verkehre bloß zur Ausgleichung kleinerer Summen dient und hiezu ohne sonderliche Beachtung ihres Feingehaltes angenommen wird.

(*a*) Z. B. bei dem 20= und 24 fl. Fuß ist das Korn der gröberen Sorten 13 Loth 6 Grän, der Kopfstücke 9 Loth 6 Gr., der halben Kopfstücke 8 Loth, der Viertelskopfst. 7 Loth.

(*b*) Diese Kosten betragen ungefähr von der rauhen Mark bei 3 — 4 löthigem Silber 48 kr., bei 5 — 8 löthigem 32 kr., bei 11 — 13 löthigem 22 kr. Cleynmann, Aphor., S. 105.

(*c*) Ausgenommen, wenn mehrere benachbarte Länder gleichen oder ähnlichen Münzfuß haben, auch strömt in einem kleinen Lande häufiger Münze des angränzenden größeren ein.

§. 259.

Weitere Bemerkungen.

1) Die schlechtere Ausprägung der Scheidemünzen sollte nur bei den kleinen Stücken geschehen, welche ganz geringe Gütermengen vorstellen, z. B. von 1 Groschen abwärts, weil hier der geringere Betrag des Feingehaltes ganz unbedeutend ist.

2) Ferner dürfen solche Sorten nur in beschränkter Menge geschlagen und es muß verordnet werden, daß man sie bei größeren Zahlungen nur soweit zu nehmen verbunden ist, als eine gewisse Summe in gröberen Sorten nicht ganz ausgedrückt werden kann (*a*). Würde man diese Regel verabsäumen, so wäre zu besorgen, daß bei einer übergroßen Quantität von Scheidemünzen die besseren groben Stücke eingeschmolzen oder hinweggeführt würden. Dieß wäre für den Verkehr höchst unbequem und würde Diejenigen, welche in größeren Sorten zu zahlen haben, in die lästige Nothwendigkeit versetzen, dieselben mit einem Aufgelde einzuwechseln.

3) Eine Scheidemünze mit starkem Schlagschatze wird leicht nachgemacht, weil der Gewinn zu lockend ist und die

falschen Stücke bei der Kleinheit des Gepräges eher unentdeckt bleiben können (*b*). Deßhalb sollte man den Unterschied im Schlagschatze nicht erheblich machen (*c*).

4) Eine über die Hälfte mit Kupfer legirte Silbermünze heißt **billon**. Dieselbe hat den hohen Belauf der Abtreibekosten, welche bei der künftigen Umprägung in größere Sorten aufgewendet werden müssen und deßhalb den jetzigen Ausmünzungskosten beizufügen sind, gegen sich (*d*).

(*a*) Preuß. M. Ges. v. 1821, Art. 7: Zahlungen, die mit ganzen, 1/3 und 1/6 Rthlr. Stücken geleistet werden können, ist Niemand verpflichtet, in Silbergroschen anzunehmen. — Vgl. Cleynmann, Mater. S. 330.

(*b*) Nachmachen der älteren preuß. Groschen in Birmingham, v. Jakob, Finanzwiss. I., 309. Ebenso in Sardinien. Say, I., 511. In Polen fand man einst statt der 2 Mill. schlechter Münze, die man geprägt hatte, 20 Mill. umlaufend. Cleynmann, Mater. S. 35. Vgl. dessen Aphorismen, S. 68. — Als in Rußland die Kupfermünze so hoch gerechnet wurde, daß ein Rubel in Kupfer statt 100 nur 15 Kopeken werth war, kamen zu den 4 Mill., die im Lande geprägt worden waren, noch 6 Mill. vom Auslande hinzu, für welche Silber oder Waaren hinausgegangen waren. Storch, III., 53.

(*c*) Im siebenjährigen Kriege schlugen die preuß. Münzpachter Ephraim, Itzig und Comp. mit den in Dresden vorgefundenen Stempeln schlechteres Geld. Die 1761 und 62 geprägten 2 Groschenstücke waren so geringhaltig, daß die köln. Mark bis zu 40 — 45 Rthlr. ausgebracht wurde, Krünitz, S. 410. — Früherhin (1621) hatte auch Sachsen Groschen schlagen lassen, die Mark zu 40 Rthlr., ebendas. S. 378. — In den süddeutschen Scheidemünzen halten ungefähr 26 fl. eine Mark fein. — Bei der engl. Kupfermünze werden 180 Proc. gewonnen, daher das häufige Nachmünzen ungeachtet der nicht selten verhängten Todesstrafe, Storch, I., 490.

(*d*) Auch kommt in Erwägung, daß das, durch das sogenannte Weißsieden bewirkte reine silberartige Aussehen durch das Abnützen im Umlaufe sehr bald verloren geht, während die weniger legirten Münzen sich eher gleich bleiben. — Die französischen 2 Sols-Stücke vor der Revolution hatten 3 1/4 Loth Korn (1/5); nach dem Gesetze waren sie noch etwas besser als Laubthaler (!), nach dem Remedium aber, welches man gewöhnlich eintreten ließ, 7,19 Proc. schlechter. 1803 wurde das **billon** abgeschafft, 1807 aber wieder eingegeführt, nämlich die 10 Centimes-Stücke von 3 1/5 Loth Korn, mit 4 1/6 Proc. Remedium, und bei halben Remedien 12,7 Proc. schlechter als 5 Frankenthaler. — Auch die preuß. Silbergroschen (seit 1821) sind **billon**. Korn 3 5/9 Loth (0,22); die Mark fein zu 16 Rthlr. ausgebracht, also 12 1/2 Proc. schlechter als grobe Sorten. Erwägt man, daß die Prägekosten gegen 4 Proc. mehr betragen, als bei Thalern (§. 357. (*a*)), und die Abtreibekosten gegen 8 1/3 Proc., so zeigt sich, daß sie, wenn die Regierung beim Wiedereinschmelzen keinen Schaden haben soll, nicht besser seyn dürfen.

§. 260.

Zu der obrigkeitlichen Aufsicht auf den Umlauf der Münzen gehören nicht allein die polizeilichen Vorkehrungen zur Entdeckung falscher Stücke, sondern auch die Maaßregeln, welche die Circulation auswärtiger Münzen betreffen. In einem größeren Staate ist es möglich, dieselben ganz vom inneren Verkehre abzuhalten, was den Vortheil gewährt, daß die Regierung mit Sicherheit für fortdauernd gute Beschaffenheit des Umlaufsmittels Sorge zu tragen vermag. Die Goldmünzen können unbedenklich zugelassen werden; weil sie nur aushülfsweise dienen, auch sind sie gewöhnlich gleichförmig geprägt und werden von den Empfängern bei beträchtlichen Summen sorgfältig abgewogen. In mittleren und kleineren Staaten hat der Verkehr mit dem Auslande im Verhältniß zu dem inneren eine solche Ausdehnung, daß von den Kaufleuten, Fuhrleuten, Reisenden ꝛc. immer ansehnliche Quantitäten fremder Sorten hereingebracht werden und die Ausschließung derselben vom Umlaufe ohne große Beschwerde nicht ausführbar ist. Indeß ergeben sich hiebei Besorgnisse, welche aufmerksame Würdigung erfordern. Die Erfahrung läßt nämlich bemerken, daß die guten inländischen Münzen öfters von den ausländischen verdrängt werden, indem man sie gegen letztere einwechselt und ausführt. Dieß ist nachtheilig, weil es der Regierung die Macht über die Beschaffenheit der umlaufenden Münzen entzieht, und leicht einen Verlust für das Volksvermögen bewirken kann, im Falle die Bürger aus Unkenntniß die fremden Sorten zu hoch annehmen (*a*). Am leichtesten treten diese Umstände ein, wenn mehrere Länder einerlei Stückelung und Benennungen der Münzen haben, in dem einen aber gleichnamige Stücke leichter als in dem anderen geprägt werden (*b*). Als Gegenmittel hat man das Verbot der Ausfuhr von Landesmünzen angeordnet, entweder unbedingt, oder wenigstens dann, wenn gröbere Sorten gegen Scheidemünze zur Ausfuhr aufgekauft werden (*c*). Dieß Verbot ist jedoch in seiner Allgemeinheit unzweckmäßig und störend für den Handel (*d*), mit der angegebenen Beschränkung aber läßt es sich nicht zur Ausführung bringen. Dasselbe gilt von dem Verbote, Landesmünzen einzuschmelzen.

(*a*) Das auffallendste Beispiel giebt der zu hohe Curs der Landthaler und Kronenthaler in Deutschland. Erstere sollten früherhin nach dem Gesetze 613,[1] Aß Schrot und 562,[4] Aß fein haben, weßhalb sie in Deutschland füglich zu 2 fl. 45 kr. angenommen werden konnten. Aber man fuhr fort, sie so hoch zu rechnen, als sie bis auf 544⅔ Aß verschlechtert wurden und dann nur noch mit 2 fl. 43,[3] kr. hätten bezahlt werden sollen. Wegen dieser bereits vorhandenen Ueberschätzung bewilligte man 1793 den brabanter Kronenthalern einen Preis von 2 fl. 42 kr., obschon sie gegen andere Münzen gehalten nur 2 fl. 38½ kr. werth waren (§. 255. (*a*)). Sie werden also um $2\frac{3}{11}$ Proc. zu hoch genommen. In Oesterreich selbst hat man sie nur zu 2 fl. 12 kr. im 20 fl. Fuß gesetzt (Patent v. 2. Jan. 1802), welches obiger Schätzung v. 2 fl. 38½ kr. im 24 fl. Fuß sehr nahe kommt. 1816 wurden sie in Sachsen zu 1 Rthlr. 11 Groschen oder 2 fl. 37½ kr., 1821 in der preuß. Valvation nur zu 1 Rthlr. 15 SGr. 2 Pfennig oder 2 fl. 34$\frac{6}{7}$ kr. bestimmt. Die Folge hievon war, daß sie sich nach dem südwestlichen Deutschland zogen, Die gröberen Sorten des 24 fl. Fußes, hauptsächlich die Kopfstücke, verdrängten und zum herrschenden Umlaufsmittel in diesen Gegenden wurden. Bei einem Curse von 2 fl. 42 kr. für diese Thaler würde die f. Mark fein zu 24½ fl. ausgebracht werden. Um daher diesem Mißverhältniß abzuhelfen, entschloß man sich in den süddeutschen Staaten, nicht bloß ebenfalls Kronenthaler als Landesmünze, sondern auch 1 und 2 fl. Stücke nach dem nämlichen 24½ fl. Fuße auszuprägen, s. §. 255. Vgl. Cleynmann, Aphorism. 176.

(*b*) So wurden eine Zeit lang in Sachsen die preuß. Thaler den sächsischen gleich geachtet, obschon sie 17,[4] Aß weniger halten, indem von den sächsischen nur 13⅓ auf die Mark fein gehen.

(*c*) Z. B. Baden: „Der Aufkauf grober Münzsorten zur Ausfuhr gegen Scheidemünze ist bei Confiscation des ausgewechselten Geldes verboten." Rettig, S. 379. — Die sächsischen Verordnungen bestimmen namentlich, daß auf die auswärtigen Einkäufer inländischer Münzen und die Lieferanten fremder Münzstätten ein wachsames Auge zu richten sey; v. Salza und Lichtenau, Handbuch des Pol. Rechts, I., 303.

(*d*) Die älteren unbedingten Verbote der Geldausfuhr entsprangen aus Irrthümern des Handelssystems; I., §. 36.

§. 261.

Wirksamere Gegenanstalten sind:

1) Die gesetzliche Preisbestimmung, Würdigung, Valvation der fremden Sorten. Es wäre nicht möglich, einen gewissen Preis derselben mit Zwang aufrecht zu erhalten, weil man keine Gelegenheit hat, von den Verabredungen im Privatverkehr Kunde zu erlangen, allein es ist auch hinreichend, einen Preissatz zu bestimmen, um welchen die fremden Stücke bei den Cassen der Regierung, der Gemeinden und Stiftungen angenommen werden, und zu verfügen, daß kein Privatmann gezwun-

gen werden könne, sich bei den zu empfangenden Zahlungen einen höheren Curs gefallen zu lassen. Diese Maaßregeln werden unfehlbar von den Bürgern gehörig berücksichtigt werden. Indeß entsteht hierbei die Frage, ob man die ausländischen Münzen ohne oder mit Einrechnung eines Schlagschatzes würdigen solle, d. h. als bloßes rohes Metall (Bruchsilber) in Gemäßheit des Feingehaltes, oder um so viel höher, als man es bei Landesmünzen zu thun pflegt. Das erstere Verfahren, welches auch von den größeren Staaten allgemein befolgt wird, verdient darum den Vorzug, weil sonst bei jeder kleineren Verschlechterung oder einer zufälligen geringern Curserhöhung der ausländischen Münzen die einheimischen dem Einwechseln und Einschmelzen ausgesetzt sind (*a*). Diese Valvationen müssen zur allgemeinen Kenntniß gebracht und so oft erneuert werden, als man eine Veränderung in einer ausländischen Münze gewahr wird. Das gänzliche Verbot, gewisse einzelne Sorten derselben einzuführen, wird bei obiger Vorkehrung unnöthig (*b*).

(*a*) Kleynmann, Aphor. S. 160, 176. — Dagegen: (Dietze) Geschichtl. Darstellung des alten und neuen deutschen Münzwesens, Weimar 1817. — Wenn man zu rechter Zeit diese Valvationen nicht vornehmen wollte oder konnte, und nun große Summen in fremder Münze im Lande sind, so könnte freilich die plötzliche Herabsetzung (Devalvation) nicht angerathen werden, weil sie die Besitzer einem unverschuldeten und ungleich vertheilten Verluste bloßstellt. Man hätte in diesem Falle nur die Wahl, die Ausmünzung nach dem Fuße der fremden leichteren Münze einzurichten und dadurch von dem bisherigen Fuße abzugehen (§. 260, (*a*)), oder langsam eine Wiederherstellung herbeizuführen, indem man nach und nach die fremden Stücke herabsetzt, und dieß jedesmal einige Zeit zuvor ankündiget, um zu veranlassen, daß sie gegen andere bessere Sorten ins Ausland gesendet werden, welches aber nur so lange ohne merklichen Schaden geschehen kann, als sie in anderen Ländern noch neben der besseren einheimischen Münze für voll cursiren.

(*b*) Da indeß bei den Scheidemünzen die Würdigung vieler verschiedenartiger Stücke nicht leicht im Gedächtniß behalten und befolgt werden würde, so ist es besser, nur die Münzen der angränzenden Länder zuzulassen, von den übrigen aber gesetzlich zu verfügen, daß sie bei den öffentlichen Cassen gar nicht angenommen werden und kein Private sie anzunehmen schuldig ist.

§. 262.

2) Verträge mit den Regierungen solcher benachbarter Länder,

in denen gleicher oder wenig verschiedener Münzfuß besteht. Auf diese Weise kann dafür gesorgt werden, daß die ausländischen Münzen immer genau nach gleichen Grundsätzen geschlagen werden; ist man aber hievon versichert, so darf man ihnen unbedenklich mit den einheimischen gleichen Curs verstatten, und hiedurch wird der erhebliche Vortheil erlangt, daß die Bürger darauf rechnen können, in der ganzen Landesstrecke, für welche die Verträge geschlossen worden sind, einerlei Münzen zu finden und die ihrigen ohne die mindeste Schwierigkeit zu Zahlungen anwenden zu können. Noch wohlthätiger sind solche Verträge, wenn sie dazu dienen, eine bisher noch nicht vorhandene Einheit des Münzsystems in mehreren benachbarten Ländern zu begründen (*a*).

(*a*) Wünsche ähnlicher Einverständnisse in Deutschland zur Bewirkung gleichförmiger Münzeinrichtungen. — Münzconcordat der 7 Cantone Bern, Luzern, Freiburg, Solothurn, Basel, Aargau, Waadt, 16. April 1825. Zur gemeinschaftlichen Münze ist fortwährend der Schweizerfrank von $125,^{508}$ franz. Grain oder $138,^{74}$ Aß fein anerkannt. (Er beträgt 41 Kreuzer). Die vorhandene übergroße Menge der Scheidemünze soll nach und nach eingezogen und der zum ferneren Umlaufe bestimmte Rest derselben gestempelt werden. Diesen Betrag hat man auf 3·816,000 Fr. (2·607,600 fl.) berechnet. Zwanzig Jahre soll keine neue Scheidemünze geschlagen werden.

II. Papiergeld.

§. 263.

Das Papiergeld kann insofern für ein Befördermittel des Handels angesehen werden, als es die Zahlungen großer Summen erleichtert und die Versendungskosten sehr verringert, I., §. 296. Nr. 1. Indeß liegt es weit mehr im Interesse des Handels, daß die Gefahren verhütet werden, welche, wie häufige Erfahrungen des 18ten Jahrhunderts beweisen, aus dem ungemäßigten Gebrauche des Papiergeldes für den Verkehr und den Wohlstand der Völker entstehen. Was nun zunächst das reine Privatpapiergeld oder die Banknoten betrifft, so muß aus der Natur der Zettelbanken das von der Regierung gegen sie zu beobachtende Verhalten abgeleitet werden, I., §. 304 ff. Die Hauptregeln sind:

1) daß nur dann die Erlaubniß zur Errichtung einer Zettelbank ertheilt werde, wenn zuvor die Statuten sorgfältig geprüft worden sind und wenn dieselben sowohl in der Verfassung der Bank (I., §. 309), als in der Wahl und dem Umfange der Geschäfte, ferner in der Verpflichtung zum unbedingten, augenblicklichen Einlösen der vorgelegten Noten, endlich in der Kleinheit der Summe, bis zu welcher letztere ausgegeben werden, (I., §. 298) nichts enthalten, was die Theilnehmer, die Inhaber der Noten oder den Geldumlauf im Allgemeinen gefährden könnte;
2) daß man zugleich erwäge, ob mit einiger Wahrscheinlichkeit das Gelingen der Unternehmung zu erwarten ist, was hauptsächlich davon abhängt, ob die beabsichtigten Geschäfte bei freiem Mitwerben der Einzelnen in gehoffter Ausdehnung und Einträglichkeit betrieben werden können;
3) daß einer Staatsbehörde die Aufsicht auf die Verwaltung der Bank übertragen werde. Diese Aufsicht beabsichtiget aber bloß, daß die Beobachtung der Statuten gesichert werde (*a*), es wäre fehlerhaft, sie zur Einmischung in die Geschäfte der Administration zu mißbrauchen, weil eine Bank voller Selbstständigkeit bedarf, um dem Charakter einer Privatanstalt treu zu bleiben und ihren Credit ungeschwächt zu erhalten (*d*).

(*a*) Hat eine Bank durch ihr eigenes Verschulden, weil sie zu viele Zettel ausgab, sich in Verlegenheit gestürzt, so muß sie angehalten werden, auch mit Aufopferung die zum fortwährenden Einlösen ihrer Zettel erforderlichen baaren Summen herbeizuschaffen. Das neueste Beispiel des Verfalls ist die Suspension der Baarzahlung der Lissaboner Bank, 6. Dec. 1827, s. I., §. 317 (*i*). Das sichere Vermögen der Bank betrug über das Doppelte der umlaufenden Notenmenge, es hätte daher bei größerer Behutsamkeit diese Stockung verhütet werden können, welche nicht die Existenz der Bank, wohl aber ihren Credit gefährdet. Indessen trugen auch die beträchtlichen Anleihen an die Regierung (§. 264) zu dieser Verlegenheit bei.

(*b*) Die Gouverneurs der Pariser Bank (60,000 Fr. Besoldung) und der Wiener Nationalbank werden vom Staate ernannt. Dieß ist der nöthigen Aufsicht willen keineswegs erforderlich, es genügt, wenn eine Staatsbehörde von den Beschlüssen und Rechnungen Kenntniß erhält.

§. 264.

Dasjenige Verfahren, durch welches am häufigsten die

Zettelbanken ihrer Bestimmung entfremdet worden sind, besteht in dem Mißbrauche derselben zu Anleihen an den Staat, I., §. 309. Enthält sich die Regierung dieser Zumuthung nicht, und vermag die Bank nicht, sich derselben zu erwehren, so geräth sie leicht in die Verlegenheit, daß es ihr an baarem Vorrathe zur Einlösung der vorgelegten Zettel gebricht. Die Regierung, welche hieran Schuld ist, und sich doch nicht im Stande befindet, der Bank durch Rückzahlung der erhaltenen Darleihen beizustehen, kann in solchen Umständen nicht umhin, sie auf einige Zeit von der Verbindlichkeit zur Einwechslung der Noten ledig zu sprechen. Diese Maaßregel hat die Folge, daß die Bank nun nicht mehr als bloße Privatunternehmung, auf ihrem individuellen Credite ruhend, angesehen werden kann, sondern das Gepräge einer Staatsanstalt annimmt und von dem allgemeinen Staatscredite gehalten wird, weßhalb auch ihre Noten als ausgeartet und dem Staatspapiergelde (I., §. 295) sich anschließend erscheinen (*a*). Deßhalb macht es in der folgenden Betrachtung des Staatspapiergeldes keinen Unterschied, ob dasselbe ursprünglich als solches ausgegeben worden ist, oder früherhin aus Noten einer Privatbank bestanden hat (*b*).

(*a*) Wie dieser Schritt geschah, s. die Geschichte der Zettelbanken in I., §. 311 ff.

(*b*) Es giebt auch Zettelbanken, deren Unternehmer der Staat selbst ist, z. B. I., §. 317 (*b*) und (*c*). Die Vorsichtsregeln für die Privatbanken finden natürlich auch auf solche Anstalten ihre volle Anwendung, und so lange sie befolgt werden, so lange insbesondere die Noten ihre unbedingte Einlösbarkeit behaupten, sind die letzteren in ihren Wirkungen (factisch) von dem Privatpapiergelde nicht verschieden. Nur ist keine sichere Bürgschaft für die Fortdauer dieses Zustandes vorhanden, weil es bloß von dem Entschluß der Regierung abhängt, die Bank nach anderen Grundsätzen verwalten zu lassen.

§. 265.

Eine Regierung, welche Papiergeld ausgiebt, muß alle Sorgfalt darauf verwenden, daß dasselbe gegen Münze sich vollkommen im Pari erhalte, weil, so lange dieß geschieht, der Umlauf des Papiergeldes keine nachtheiligen Folgen hat. Das beste Mittel hiezu ist, daß man stets eine offene Casse hat, um das Papiergeld auf Begehren jedes Inhabers augenblicklich einzulösen, wobei die Häufigkeit der zum Auswechseln

vorgelegten Papiere das sicherste Kennzeichen giebt, ob das rechte Maaß in der Menge derselben nicht überschritten worden sey, I., §. 299. 307. Obschon Beispiele eines nicht einlöslichen Papiergeldes, welches dennoch im Pari stand, vorhanden sind (*a*), so ist es doch dergestalt schwer, die beiden hiezu erforderlichen Bedingungen (I., §. 301) welche beide in gleichem Grade unerlaßlich sind (*b*), immer mit Sicherheit zu erfüllen, daß man durchaus nicht rathen kann, den Verkehr der Gefahr einer Cursverschiedenheit zwischen Münze und Papiergeld auszusetzen. Die anderen Mittel, um dem letzteren größeren Credit zu verschaffen, sind weit weniger zuverläßig, da weder die Annahme bei Steuerzahlungen, noch die Zusicherung, daß bei Domänenverkäufen das Papiergeld gebraucht werden dürfe, zureichen, eine übergroße Menge desselben vor dem Sinken im Curse zu bewahren. Ob es überhaupt gebilliget werden könnte, daß eine Regierung erst anfängt, Papiergeld auszugeben, ist eine Frage, welche mehr in das Gebiet der Finanzwissenschaft gehört, weil diese Unternehmung als eine Art, Schulden zu machen, betrachtet werden muß; soviel ist aber außer Zweifel, daß das Papiergeld nicht dazu geeignet ist, einer Regierung aus einer Zerrüttung des Staatshaushaltes zu helfen, weil es, um diesen Zweck zu erreichen, in großer Menge und ohne offene Casse in Umlauf gesetzt werden müßte und dann unfehlbar nachtheilig wirken würde.

(*a*) Die Sächsischen Cassenbillets. Neuerlich fing man an, sie bei den Staatscassen auszuwechseln mit einem Abzuge, der zuerst 9 Pfenn. vom Rthlr. betrug, 1819 aber auf 6 und hiernach auf 3 Pfennig vermindert wurde (resp. 3, 2 und 1 Proc.), während sie im Privatverkehre schon im Pari standen. Der dem Königreich Sachsen verbliebene Antheil von 2½ Mill. wurde 1819 statt der bisherigen 5 Rthlr. Stücke in 1 und 1½ Rthlr. Stücke umgewechselt. V. v. 1. Oct. 1818.

(*b*) Nämlich geringe Quantität des Papiergeldes und hohes Zutrauen zu der Regierung. Lotz (Leipz. Lit. Z. 1827. Nr. 169, Beurtheilung des 1. Bds. des Lehrbuches) bemerkt, daß das letztere Erforderniß ohne das erstere nicht hinreichend sey, dem Papiergeld guten Curs zu sichern. Dieß ist vollkommen richtig, aber in I., §. 301 auch keinesweges bestritten worden, vielmehr sollte an dieser Stelle nur gegen Ricardo ausgeführt werden, daß die beschränkte Menge der Papiere allein, ohne allgemeinen Credit der Regierung, nicht genüge. — Selbst bei der von Pölitz (Staatswiss. II., 246., ausgesprochenen Vorsichtsregel, daß das Papiergeld nicht mehr als die Hälfte der jährlichen Staatseinnahme betragen solle, ist man nicht vollkommen sicher vor nachtheiligen Wirkungen.

§. 266.

Die Folgen, welche ein im Curse gesunkenes Papiergeld im Verkehre hervorbringt, sind, nur in viel höherem Grade, denen ähnlich, die mit einer Münzverschlechterung verbunden zu seyn pflegen (§. 256). Sie treten jedoch nur dann in vollem Maaße ein, wenn die Regierung durch ein Gesetz befiehlt, das Papiergeld bei Zahlungen für voll, statt der Münze, anzunehmen (Zwangscurs). Eine solche Maaßregel ist, wo die Menge des Papiergeldes groß war, immer ergriffen worden. Die Folgen sind hauptsächlich diese (*a*):

1) Steigen der Preise aller Waaren und Leistungen gegen Papier (*b*). Diese Wirkung würde an und für sich kein Uebel seyn, wenn nicht

   a) die früher bedungenen Zahlungen noch in dem gesunkenen Papiere nach dem alten Maaße entrichtet würden, und wenn nicht ferner

   b) das Steigen der Preise ungleichförmig erfolgte. Viele Menschen beurtheilen anfänglich den Stand der Dinge irrig, halten die Vertheuerung des Metalles für die Ursache der Aenderung und verkaufen ihre Waaren noch für den alten Preis in Papier. Allmählig berichtigen sich die Vorstellungen, die Verkäufer bemühen sich, das, was sie anzubieten haben, theurer abzusetzen, sie fordern wohl sogar, wenn einige Wahrscheinlichkeit des Gelingens vorhanden ist, mehr, als sie nach dem Curse des Papiergeldes sollten, um sich noch einen Gewinn zu verschaffen. Der Käufer widerstrebt jeder Preiserhöhung. Der Erfolg begünstigt bald den einen, bald den anderen, wie es die näheren Umstände des Mitwerbens mit sich bringen, indem die schwerer zu entbehrenden Waaren eher als die weniger nothwendigen vertheuert werden. Diese Ungleichförmigkeit bringt in der Verzehrung und deßhalb auch in der Erzeugung der verschiedenen Genußmittel eine beschwerliche Störung hervor. In den schwach bevölkerten Gegenden eines Landes, wo auch der Geldverkehr wenig Lebendigkeit zeigt,

kann es längere Zeit dauern, bis die Erhöhung der Preise sich vollständig durchgesetzt hat (*c*).

2) Diejenigen Volksclassen, deren Einkünfte in festen Geldsummen bestehen, leiden sosehr, daß sie ihre Ausgaben beträchtlich einschränken müssen und zum Theile nicht mehr auskommen können. Dahin gehören die von ihren Zinsen lebenden Capitalisten und die Staatsbeamten. Die Privatschuldner sind zwar im Stande, ihre Schulden in dem gesunkenen Papiergelde mit geringer Aufopferung abtragen zu können, aber dieser unverdiente, zur Verschwendung verleitende Vortheil vergütet nicht die drückenden Folgen für die Gläubiger (*d*).

(*a*) Van Coeverden, Vers. einer Entwicklung der nachtheiligen Folgen einer gar zu großen Masse Staatspapiergeldes. Gött. 1805. = Krünitz, Encykl. CVII., 248. — Storch, II., 134. — Lotz, II., 354. — v. Jakob, über Rußlands Papiergeld. Halle 1817. — Nebenius, der öff. Credit, S. 164 ff. (Karlsr. 1820).

(*b*) Nur in der allerersten Zeit, bevor diese Preiserhöhung merklich eingetreten ist, kann die vermehrte Geldmenge den Schein eines größeren Wohlstandes hervorbringen und zu neuen Unternehmungen reitzen, die jedoch sehr bald ihre Gränzen finden, s. Jakob, a. a. O. S. 22. Ebenso wird die anfängliche Erniedrigung des Zinsfußes, welche aus der irrigen Annahme einer Capitalvermehrung entsteht, sowie bei einem plötzlichen Anwachs der Münzmenge (I., §. 236) bald wieder aufhören müssen, vgl. Nebenius, S. 182. — In Frankreich gieng man während der Revolution soweit, die Vertheuerung der Waaren gegen Papier durch eine gesetzliche Preisbestimmung verhindern zu wollen, wovon man jedoch wegen der verderblichen Folgen für den Verkehr bald zurück kam.

(*b*) v. Jakob, a. a. O. S. 25. Storch, III., 147. — Die Folge hievon ist, daß in der Zwischenzeit inländische Waaren von Fremden um einen allzu niedrigen Preis gekauft werden können, bei dem zwar nicht gerade die Verkäufer, aber wegen des zu geringen Lohnes die Arbeiter, die Erzeuger von Nahrungsmitteln und dgl. verlieren. — So lange das Sinken des Papiers gegen Münze noch fortwährt, ist es begreiflich, daß die Preise der Waaren nicht schnell genug dieser Veränderung folgen können. In Rußland sanken die Assignaten von 1803 an beträchtlich, aber der Preis des Getreides gegen Papier erhob sich langsamer, als der Silbermünze. Selbst 1814, vier Jahre nach der letzten Vermehrung der Assignaten, war der Roggen gegen den Preis von 1803 erst um 120 Proc., Silber aber um 218 Proc. gestiegen. Storch, II., 141 und Taf. IX.

(*d*) Storch, II., 139. III., 143.

§. 267.

3) Die Münzen, wenigstens die groben Sorten, verschwin-

den aus dem Umlaufe, weil sie in demselben, zufolge des Zwangscurses des Papiergeldes, nicht mehr ausrichten können, als dieses. Sie werden ins Ausland gesendet (*a*) oder von den Besitzern aufbewahrt. Diese Wirkung ist für den Handel hinderlich, weil sie den Kaufleuten das Mittel entzieht, zu einträglichen Unternehmungen Geldsendungen ins Ausland zu machen, auch wird der Gränzverkehr nothwendig unterbrochen. Die Abwesenheit der Münze schadet schon darum, weil es nun an einem Kennzeichen fehlt, sich das Preisverhältniß des Papiergeldes deutlich zu machen, und darum die Verwirrung unvermeidlich noch stets anwächst.

4) Auswärtige Producte werden am frühesten um den ganzen Betrag der Cursverschiedenheit vertheuert (*b*) und sogar noch darüber, wegen der Furcht weiterer Erniedrigung im Preise des Papiergeldes. Deßhalb, und weil viele Einzelne sich gezwungen sehen, ihre Consumtion zu beschräuken, wird der Begehr jener Producte schwächer, die Einfuhr verringert sich, dieß zieht aber bald eine Verminderung der Ausfuhr nach sich, welche der Production hinderlich ist.

5) Dazu kommt, daß, weil Jedermann sich auf neue Vermehrung des Papiergeldes und neues Sinken dessen im Curse gefaßt halten muß, ein allgemeines Mißtrauen den Credit vernichtet, viele Unternehmungen ausgesetzt bleiben, Capitale unthätig liegen, der Zinsfuß wegen der Unsicherheit steigt (*c*), und eine allgemeine peinliche Zerrüttung der wirthschaftlichen Verhältnisse eintritt (*d*). Das sich leicht einschleichende falsche Papiergeld (*e*) beschleunigt diese Erscheinungen, wofern nicht die größte Sorgfalt aufgeboten wird, um diese Verfälschung zu erschweren, indem man dem Papiergelde unnachahmliche und doch leicht kennbare Merkmale giebt (*f*).

(*a*) Wird in mehreren Ländern gleichzeitig eine beträchtliche Menge von Papiergeld in Umlauf gesetzt, so kann die den anderen Ländern zuströmende Masse von Münzmetall die Wirkung haben, daß allgemein die Preise der Waaren gegen dasselbe steigen (I., 268). Nach Nebenius sind von 1780 an in Oesterreich, Großbritannien, Spanien und Rußland gegen 1980 Mill.

Franken Papiergeld hinzugekommen, und die bedeutende Verringerung des Papiergeldes seit 1814 mußte dagegen ein Steigen der Metalle gegen Waaren nach sich ziehen (Oeff. Credit, Anh. S. 191, 255.)

(*b*) Weil nämlich Zahlungen ins Ausland nur in Metall geschehen können, folglich der Wechselcurs um so viel höher stehen muß, als das Papier gegen Metall verliert. Wenn 100 fl. Münze mit 130 fl. in Papier gleichgeltend sind, so wird derjenige, welcher im Auslande 100 fl. Münze zu seiner Verfügung hat, d. i. der Verkäufer eines Wechsels, denselben nicht leicht für weniger als 130 fl. Papier hingeben wollen. Man betrachtet deßhalb den Wechselcurs als ein Kennzeichen für die Herabwürdigung des Papiergeldes, vgl. I., §. 312 (*c*). Hierbei ist jedoch noch zu bemerken, daß der Wechselcurs nach und von einem Lande, welches im Inneren bloß Papiergeld umlaufend hat, nothwendig sehr starken Schwankungen ausgesetzt ist. Hat ein anderes Land beträchtliche Zahlungen dahin zu senden, so kann hiedurch augenblicklich der Curs des Papiergeldes, welches man nicht aus einem dritten Lande (wie es bei Metall der Fall ist) beziehen kann, gesteigert werden, wie dagegen starke Metallsendungen, die man ins Ausland zu machen hat, ein starkes Sinken des Wechselcurses bewirken können. S. v. Jakob a. a. O. S. 41.

(*c*) In Frankreich, Schweden und Oesterreich ist der Zinsfuß in die Höhe gegangen, ohne Zweifel wegen dieser Unsicherheit, welche die Capitalisten abgeneigt machte, ihr Vermögen auszuleihen; s. ebend. S. 40.

(*d*) Je weiter ein Papiergeld gesunken, desto schädlicher wirkt eine gewisse Veränderung des Curses, weil sie einen desto größeren Theil der ganzen Summe ausmacht. Kommt z. B. der Curs von 30 auf 20, so beträgt dieß 1/3, fällt er von 80 auf 70, so ist dieß nur 1/8. Storch, II., 141.

(*e*) Zur Zeit der französischen Assignaten wurde in Deutschland sehr viel solches Papier nachgemacht, welches besonders die Ausgewanderten bei dem Feldzuge der Verbündeten im Jahre 1793 nach Frankreich zu bringen bedacht waren. Eine Papiermühle in der Rheingegend war zur Verfertigung des hiezu erforderlichen Papiers angekauft worden. — Nachmachen der Preußischen Tresorscheine in London (1822, die 12 Oberrichter von Großbritannien erkannten diese Nachmachung des ausländischen Papiergeldes für Felony, nach der Parlaments-Acte v. 11. Aug. 1803, s. Hitzig, Zeitschr. für die Crim.-R.-Pfl. in den Preuß. Staaten, 1827, X. Heft), und der Preußischen Kassenscheine in Avignon (1827). Vergl. I., §. 317 (*c*).

(*f*) Man nimmt gewöhnlich Papier mit besonderem Wasserzeichen, bedient sich mehrerer bunter und trockener Stempel, läßt die Kupferplatten mit sehr vielen feinen verschlungenen Linien stechen u. dgl. — Der Vorschlag von Palmer, das Papier mit einem Gemische verschiedener Farbstoffe zu färben und die Farbe dadurch unnachahmlich zu machen, daß man, ohne die Mischung nach Regeln vorzunehmen, die Pigmente aus einem Glücksrade zöge (Busch, Handb. d. Erfind. IX., 655) ist nicht befriedigend, weil die Farben bleichen und auch immer nachgemacht werden können. Molard rieth, geätzte Platten von damascirtem Stahl zu benutzen, welche regellose und höchst schwierig nachzuahmende Zeichnungen geben; vergl. Prechtl, Jahrbücher des polyt. Instituts, IV., 462, wo auch Abdrücke solcher Platten zu finden sind, und Archives des découvertes, 1822, p. 321. — Ein geheimes, nur wenigen Staatsbeamten bekanntes Kennzeichen der Aechtheit und das öftere Einwechseln empfiehlt v. Jakob, Polizeigesetzgeb. II., 638.

§. 268.

Wenn das Ausgeben des Papiergeldes als Mittel angewendet wird, um sich aus einer Verlegenheit im Finanzwesen zu retten, so verfehlt dasselbe seine Bestimmung, weil, wie die Preise der Waaren gegen Papier steigen, so auch ein Theil der Staatsausgaben größer wird. Dieß hat fast in allen Fällen, wo ein Papiergeld anfing, sich im Curse vom Pari zu entfernen, die Regierungen veranlaßt, sich durch eine Vermehrung der umlaufenden Papiermenge neue Hülfsmittel zu eröffnen, woraus dann ein abermaliges Sinken des Curses und eine wiederholte Vergrößerung des Staatsbedarfes hervorging (*a*). Es ist nicht leicht, sich aus diesem Kreislaufe zu retten und dem Uebel Einhalt zu thun. Hat man die dazu erforderlichen Mittel, so muß vor Allem dem weiteren Sinken des Papieres entgegengewirkt und ein gewisser Curs desselben fixirt werden, um dem Gewerbewesen wieder Festigkeit und Credit zu geben und zu bewirken, daß das Metallgeld wieder zum Vorscheine komme. Ein Ersatz der erlittenen Uebel, der jedem Einzelnen vollständige Vergütung gewährte, ist wegen des häufigen Umlaufs der Papiere von einer Hand in die andere unmöglich; desto mehr muß man darauf bedacht seyn, solche Störungen zu verhüten, und, wenn sie eingetreten sind, ihnen ein Ende zu setzen. Die Finanzwissenschaft hat das hiebei anzuwendende Verfahren näher zu bestimmen.

(*a*) Während der französischen Revolution ging die Anhäufung des Papiergeldes ins Unsinnige. An Assignaten, welche 1790—96 im Umlauf waren, wurden 45,578 Mill. Liv. ausgegeben. Der Louisd'or, welcher in Silbermünze 24 Franken gegolten hatte, stieg in Assignaten im März 1795 auf 200, im Juni auf 800, im October auf 2000, im Jan. 1796 auf 17,925 Fr., so daß am letzteren Tage die Assignaten auf $1/746$ ihres ursprünglichen Preises gesunken waren. Nur 12,744 Mill. Fr. Assignaten wurden aus dem Umlaufe gezogen, die übrigen wurden theils zu einem Curse von 1 Proc. angenommen, theils für $1/30$ des Nennwerthes gegen Mandaten ausgewechselt, von denen 2,400 Mill. in Umlauf kamen. Storch, III., 107—111.

6. Hauptstück.

Land- und Wasserstraßen.

§. 269.

Die Güte der, die Waarenversendung erleichternden Anstalten hat auf den Handel und mittelbar auf die ganze Production und Consumtion eines Volkes einen überaus mächtigen Einfluß (*a*). Viele andere Beförderungsmittel der Gewerbe bleiben fruchtlos, so lange es an guten Straßen fehlt, und die Erfahrung zeigt, daß der Wohlstand der Länder und Landestheile einigermaaßen mit der Menge guter Communicationswege im Verhältniß steht (*b*). Eine Ersparung an den Frachtkosten wirkt ebenso, wie eine Verminderung des Productionsaufwandes, sie erhöht das ganze reine Volkseinkommen, vermehrt den Gütergenuß und regt eine lebhaftere Production an. Deßhalb gehört die Sorge der Regierung für die Straßen unter die wichtigsten Gegenstände der Volkswirthschaftspflege (*c*). Mögen auch die Land- und Wasserstraßen, so wie sie eine Staatsausgabe verursachen, zugleich die von ihrer Benutzung entrichteten Abgaben eine Quelle von Einkünften seyn, so darf dieser Umstand doch nicht über die anzuwendenden Maaßregeln entscheiden und die finanzielle Betrachtung des Gegenstandes darf nie zur Hauptsache gemacht werden, weil die Beförderung des Handels und die daraus hervorgehende Belebung der Betriebsamkeit ein viel höherer Zweck ist.

(*a*) Vgl. Moreau de Jonnès, le comm. du 19. siècle, II., 20.

(*b*) Die Statistik hat sich bisher um die Menge der Communicationswege zu wenig bekümmert, obgleich die Erforschung derselben zu mancherlei anziehenden Zusammenstellungen führt. Nach Dupin (forces productives et commerciales de la France, Paris 1827. II., 249) ergiebt sich:

	Ganzes Frankreich.	Nördliches Frankreich.	Südliches Frankreich.
Grundrente, auf 1 Hektare	30,38 F.	42,83 F.	23,96 F.
Bevölkerung auf 1 Quad.Meile	3125	3870	2726
Straßenlänge, in Metern, auf 1 Quad. Meile	3291	4076	2871
Länge der schiffb. Flüsse u. Canäle, in Metern, auf 1 Quad. Meile	954	1330	752

Es ist merkwürdig, daß die Länge der Straßen nach Metern (zu 3,18 rheinl. Fußen) mit der Zahl der Einwohner ungefähr zusammenfällt:

	Ganzes Frankreich.	Nördliches Frankreich.	Südliches Frankreich.
Volksmenge	30·451,187	13·167,166	17·284,021
Länge der routes royales	32·077,061	13·868,552	18·208,509

In deutschen Poststunden (halben geographischen Meilen) ist die Länge der Landstraßen auf 1 geographische Quad. Meile folgende:

Großbritannien (ohne Irland)	2,5	Stunden.
England allein	2,87	"
Baiern nach Rudhart	1,29	"
Oberdonaukreis in Baiern	1,66	"
Rheinkreis " "	0,57	"
Frankreich (nach Dupin)	0,86	"
Nordfrankreich "	1,1	"
Südfrankreich "	0,77	"
Nassau	1,34	"
Baden	1,92	"
Großh. Hessen, nach Demian	1	"
Rheinhessen "	1,26	"
Würtemberg	1,76	"
Nordamerica	0,33	"

Spanien und Portugal sind sehr arm an Straßen. Auch die neuen americanischen Straßen leiden sehr an diesem Mangel; nach Bogota können die Waaren nur auf Mauleseln gebracht werden, wodurch die Preise überaus erhöht werden. — Hohe Gebirge verursachen die größten Schwierigkeiten. Musterhafte Straßen über den Simplon, Splügen, das Stilfser Joch (von Tirol gegen Mailand, 8400 F. über dem Meere an der höchsten Stelle). Begonnene Fahrbarmachung der St. Gotthardsstraße.

(c) Dupin, Großbritanniens Handelsmacht, deutsch, Stuttgart 1825, 1. Bd., Brücken- und Straßenwesen.

I.

Steinwege.

§. 270.

Die Anlegung guter, mit Steingrund versehener Kunststraßen oder Chausseen muß vor allem eifrig betrieben werden, weil sie das einzige unter allen örtlichen Umständen anwendbare Communicationsmittel sind. Die Beschaffenheit der,

zum Straßenbau anwendbaren Felsarten und die ebene oder gebirgige Lage bewirken, daß gute Straßen nicht in allen Gegenden mit gleichen Kosten hergestellt werden können (*a*). Ihre Güte hängt von folgenden Umständen ab:

1) den, bei der Anlegung und Erhaltung angewendeten Grundsätzen der Straßenbaukunst (*b*), welche sich auf die Art der Steinverbindung (*c*), die Breite (*d*), das Gefälle (*e*), die Wölbung, die Fußwege, Gräben, die Richtung des Straßenzuges, die Art des Aufschüttens u. dgl. beziehen, und zu deren Handhabung nothwendig wohlvorbereitete Sachkundige erforderlich sind;
2) den für die Fuhrwerke aufgestellten, die Schonung der Straßen betreffenden Vorschriften, wohin vorzüglich die Begünstigung breiter Radfelgen (*f*), das Verbot übermäßiger Belastung der Wägen (*g*), der Gebrauch des Hemmschuhes ꝛc. gehören.

Uebrigens trägt auch die Mäßigkeit des zu erhebenden Weg- (Chaussee-) Geldes und die Bequemlichkeit der Erhebungsart dazu bei, den Gebrauch der Straßen für den Verkehr zu erleichtern und den Nutzen derselben zu erhöhen (*h*).

(*a*) In Gebirgen und steinarmen Sandgegenden kostet die Anlegung am meisten. Die Erhaltungskosten stehen auch mit der Häufigkeit des Gebrauchs im Verhältniß, doch kann eine im guten Stande befindliche Straße wohlfeiler erhalten werden als eine schlechte. In Baiern kostet 1 Stunde Chaussee anzulegen 19,300 fl., zu erhalten jährlich 375 fl. (Prot. der Deput. Kamm. v. 1822, Beilage II., 88). In Baden kostet die Erhaltung 350 fl. (Prot. d. 2. Kamm. 1825, VI., 577), in Würtemberg 392 fl. In Frankreich, wo keine Frohnen zu Hülfe genommen werden können, berechnet sich die Anlegung auf 27,512 fl., die Erhaltung jährlich auf 877 fl., s. Bequey, statistique des routes royales de France, 1824 = Moniteur 1824, Nr. 317. Supplément.

(*b*) v. Langsdorf, gemeinfaßliche Anleitung zum Straßen- und Brückenbau, Heidelb. 1817. Essais sur la construction des routes, des ponts suspendus etc., extraits de divers ouvrages Anglais, traduits par Cordier. Lille, 1823. — Arnd, der Straßen- und Wegebau. Darmst. 1827.

(*c*) Die viel besprochene Methode Mac-Adams hat das Abweichende, daß die großen Grundsteine ganz wegfallen und bloß eine 10 Zoll dicke Schicht kleiner Steine angebracht wird, deren dichter Verband das Wasser abhalten soll. Es ist zweifelhaft, ob auf lockerem Grunde die großen Steine entbehrlich sind, wenigstens in Deutschland, welches weniger Wasserstraßen hat, während England so sehr mit Canälen durchzogen ist, daß die schwer

ins Gewicht fallenden Waaren, und alle Sendungen, bei denen es nicht auf Geschwindigkeit ankommt, zu Wasser gehen können, und ob nicht durch die großen Steine eine nützliche Ersparung an Arbeitslohn erzielt wird; aber es ist schon viel werth, die bisherige Dicke von 15—18 Zollen als überflüssig zu erkennen, s. **Mac-Adam, remarks on the present system of road-making, Lond. 1819** bis 22 in 6 Auflagen, deutsch: Bemerkungen über das gegenwärtige System des Chausseebaues, Darmst. 1825, vgl. Allg. Anz. der Deutschen, 1825, Nr. 27. Dupin, Großbrit. Handelsmacht, I., 204. Arnd, Straßenbau, S. 114 ff. In Frankreich ist über $\frac{1}{8}$ der Chausseen gepflastert, was die Pferde zu sehr angreift.

(*d*) Ueberflüssige Breite ist ein sehr kostbarer Luxus, sowohl wegen des Ankaufs der Grundfläche als wegen der Erhaltungskosten. 20—24 Fuß sind für den Fahrweg hinreichend, neben 8—16 Fuß für die Fußwege. Zwecklose Breite ehemals in Frankreich; jetzt die 28 Straßen des ersten Ranges, welche von Paris aus an die Gränzen führen, 42, die 97 des zweiten Ranges 36 Fuß breit. In England schreibt eine Parlamentsacte vor, daß die Zollstraßen in der Nähe großer Städte 58 Fuß breit seyn sollen; an vielen Stellen haben sie aber nur 17½ Fuß; Dupin, S. 191. Storch, II., 211.

(*e*) Man sollte suchen, den Straßen nicht mehr Steigung zu geben, als 1 Fuß auf 30 Fuß oder höchstens auf 25 Fuß Länge, welches einen Winkel von 2 Graden gegen den Horizont anzeigt. Nach diesem Grundsatze hat Telford die Straße durch Wales angelegt. In Deutschland betrachtet man $\frac{1}{18}$ der Länge als die größte Steilheit, welche eine gute Straße haben dürfe. Bei diesem Gefälle sind schon horizontale Ruheplätze (Rasten) nöthig. Dupin, S. 181. Arnd, S. 14.

(*f*) Die schmalen Räder schaden sehr durch das leichtere Einschneiden eines tiefen Geleises, welches zugleich den Pferden den Zug erschwert, weil der Wagen immer eine kleine Erhöhung zu ersteigen hat; dagegen wird freilich auch das Gewicht der Wägen bedeutend vergrößert. Um die Fuhrleute zur Anschaffung breiterer Felgen zu bewegen, muß das Weggeld bei breiten Rädern etwas niedriger angesetzt werden, doch nur bis zu einer solchen Breite, deren weitere Vermehrung nicht mehr zweckmäßig wäre. Räder mit hervorragenden Nagelköpfen verderben die Straßen am stärksten und müssen deßhalb durch einen höheren Weggeldsatz verdrängt werden. Z. B. bad. Straßengeldord. v. 5. October 1820, §. 9: Ein Frachtwagen mit 4 Pferden zahlt für die Stunde

bei Felgen unter 4½ Zoll	. . . .	10 kr.
von 4½ —	. . . .	8 —
von 6 —	und darüber	2 —
bei vorstehenden Nägeln für jedes Pferd		¼ kr. mehr.

Preuß. Chausseegeldtarif seit 1825: Auf die Meile von jedem Fuhrpferde nach der Beschaffenheit des Wagens 2½—3½ Sgr., bei Rädern von 6 Zoll Breite durchgehends 1½ Sgr.

(*g*) Die Erfahrung zeigt, daß die neuerlich in allen Staaten begonnene Verbesserung der Straßen von den Fuhrleuten dazu gemißbraucht wird, die Wägen viel schwerer zu belasten, wodurch die Unterhaltungskosten auffallend vermehrt werden. „Es ist mir ein Fall vorgekommen, daß ein einziger Müller durch die sehr starke Belastung seiner Mehlwagen die Wege einer ganzen Gegend unfahrbar machte.“ Arnd, S. 218. Deßhalb sind Verordnungen, die das zuläßige Gewicht beschränken, von großem Nutzen, indem

die damit bewirkte Kostenersparung weit größer ist, als der Mehraufwand für Fracht bei geringerer Beladung der Fuhrwerke. Nur setzt die bequeme Vollziehung solcher gesetzlicher Vorschriften voraus, daß sich an den Straßen Wägebrücken (**ponts à bascule**) befinden, auf denen das Gewicht beladener Fuhrwerke in kürzester Zeit gefunden werden kann. Das französische Gesetz v. 23. Juni 1806 (bei **Fournel, lois rurales, I., 477**) bestimmt folgende Gewichtssätze für vierrädrige Fuhrwägen mit der Ladung:

Felgenbreite:	5 Wintermonate.	7 Sommermonate.
11 Centimeter oder 4,[19] Zoll.	66 Ctr.	80 Ctr.
14 — — 5,[34] —	94 —	114 —
17 — — 6,[48] —	134 —	162 —
22 — — 8,[38] —.	174 —	196 —

Für Postwägen und Landkutschen ist das erlaubte Gewicht ohne Rücksicht auf die Jahreszeit:

bei Rädern von	Centimeter oder	Zoll	Ctr.
bei Rädern von 6	Centimeter oder	2,[28] Zoll	40 Ctr.
7	—	2,[67] —	46 —
8	—	3,[05] —	52 —
9	—	3,[43] —	58 —
10	—	3,[81] —	64 —
11	—	4,[19] —	68 —

Basel'sche V. v. 13. Dec. 1823: ein vierrädriger Wagen darf bei 5 Zoll nicht über 70 Ctr., bei 6 Zoll Breite höchstens 80 Ctr. Last haben. — Freiburgische V. v. 18. Jan. 1826: vierrädrige Fuhrwagen von 7 Zoll Felgenbreite höchstens 120 Ctr.

(*h*) Die Festsetzung des Weggeldes auf den von der Regierung angelegten Straßen ist eine Maaßregel der Finanzverwaltung. Es würde jedoch nachtheilig seyn, diese Entrichtung so hoch zu bestimmen, daß sie der Staatscasse einen reinen Ertrag nach Bestreitung der Kosten gewährte, eher ist es zu rathen, daß diese Kosten zum Theile aus anderen Einkünften gedeckt werden, weil die Erleichterung des Transportes auf den Handel und die Stoffarbeiten höchst günstig wirkt.

§. 271.

Die Besorgung des Straßenbaues kann sich in den Händen der Gemeinden oder größerer Corporationen befinden, oder sie kann von einem, im Dienste des Staats befindlichen sachkundigen Personal geschehen. Jenes ist das in Großbritannien in der Regel übliche Verfahren (*a*), welches jedoch selbst da, wo die Bürger sich längst einer größeren Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten zu erfreuen hatten, und wo sie den hiezu erforderlichen Gemeinsinn in hinreichendem Maaße besitzen, nicht ohne Nachtheile bleiben kann. Denn die unbesoldeten, aus der Mitte der Gemeindeglieder genommenen Straßenaufseher sind großentheils ohne die nöthigen Kenntnisse, um gute und dauerhafte Straßen zu bauen, und bei

der Aufstellung bezahlter Baukundiger kann leicht die Wahl auf solche Personen fallen, welche geringe Fähigkeiten besitzen. Auch kommen bei solchen Straßen, die für das ganze Staatsgebiet oder einen beträchtlichen Theil desselben wichtig sind, allgemeine Rücksichten vor, die weder im Gesichtskreise einer Gemeinde noch in dem der Repräsentanten eines Amtes oder Regierungsbezirkes ꝛc. liegen. Auf der andern Seite ist nicht zu läugnen, daß auch bei der Leitung des Straßenbaues von der Regierung Mißgriffe vorfallen können, welche beseitiget werden würden, wenn man die Wünsche der Bürger in einzelnen Landestheilen beachtete (*b*). Hierdurch werden folgende Regeln begründet:

1) Der Straßenbau mit Ausnahme derjenigen Wege, welche nur von einer Ortschaft zur andern führen, muß unter die vom Staate bestellten Straßenbaumeister gestellt werden.
2) Straßenzüge, welche einem Landestheile allein Nutzen geben, werden auf Kosten der Einwohner desselben und nach den Anträgen der Provincialrepräsentanten angelegt (*c*).
3) Bei den Straßen, deren Bau von der obersten Staatsbehörde verfügt werden muß, ist es nützlich, die Ansichten der Repräsentanten von denjenigen Landestheilen zu vernehmen, durch welche der Straßenzug gehen soll.

(*a*) Ein Theil der Straßen wird bloß aus Frohnen und Abgaben in jeder Gemeinde unterhalten und steht unter den Gemeinde-Inspectoren. Ein anderer Theil, die turnpike-roads, hat Schlagbäume zur Erhebung von Weggeld, und für jede einzelne Straße ist eine Anzahl von Verwaltern (trustees), die zusammen einen Rath bilden, aufgestellt. Der 1819 gemachte Vorschlag, eine oberste Straßenbaubehörde zu errichten, fand keine Billigung. Dupin, I., 64. 79. 109.

(*b*) Die Carolinerstraße, unter Kaiser Karl VI. von Karlstadt nach Fiume und Buccari geführt, ist von geringem Nutzen gewesen, weil der Baumeister aus Haß gegen einen benachbarten Gutsbesitzer den Straßenzug durch die unwegsamsten Berggegenden führte, so daß die Waaren gewöhnlich auf dieser 18 Meilen langen Strecke 9 Tage zubrachten. Daher wurde später eine andere, die Marie Louisenstraße, von Karlstadt nach Fiume angelegt, s. v. Liechtenstern in der Hertha, II., 3. H. S. 551.

(*c*) Dieß setzt eine Einrichtung voraus, wie sie in dem französischen Departements-, dem baierischen Landrathe, den preuß. Provincialständen ꝛc. angetroffen wird.

II.

Eisenbahnen.

§. 272.

Die Eisenbahnen, d. h. die aus eisernen Stangen gebildeten Geleise für die Wagenräder, sind als vervollkommnete Landstraßen anzusehen (*a*). Ihre Anlegung ist zwar mit beträchtlichen Kosten verbunden (*b*), aber dafür gewähren sie auch eine sehr erhebliche Ersparniß an den Frachtkosten, indem die erforderliche Zugkraft weit kleiner ist, als bei den besten Steinwegen (*c*). Hierzu kommen andere erhebliche Vortheile, insbesondere im Vergleiche mit den weit kostbareren Canälen, namentlich:

1) daß auf der Eisenbahn der Transport mit weit stärkerer Geschwindigkeit angeordnet werden kann, ohne größeren Widerstand durch die Reibung zu empfinden (*d*);
2) daß ebendeßhalb die Fuhrwerke leicht durch Dampfmaschinen fortgeschafft werden können, während Canäle von Dampfschiffen zu leicht beschädiget werden;
3) daß sich verschiedene Kunstmittel anbringen lassen, um die Lasten leicht, wohlfeil und schnell über abhängige Stellen der Eisenbahn hinwegzuführen (*e*), während Canäle, die über Anhöhen weggehen sollen, viele Schleußen bedürfen, welche eben so kostbar als zeitraubend sind (*f*);
4) daß Winterkälte und starker Wind die Fahrten auf den Bahnen nicht unterbrechen (*g*);
5) daß weniger Grundfläche, als zu Canälen, erforderlich ist (*h*).

(*a*) S. vorzüglich: Dictionnaire technol., V., 145. — F. A. v. Gerstner, über die Vortheile der Anlage einer Eisenbahn zwischen der Moldau und der Donau. Wien, 1824. Französisch: Mém. sur les grandes routes, les chemins de fer et les canaux de navig., trad. (par Terquem) et précédé d'une introduction par Girard. Paris, 1827. = Rev. enc. Mai 1827. S. 340. — Purkinje, über die E.=B. in Prechtl, Jahrb. des polyt. Instit. IV., 99—166 (vorzüglich lehrreich). — Sylvester, Report of the rail-roads and locomotive engines, Liverpool 1825. Dingler, polyt. Journ. XVI., 120. — Biblioth. univ. Abthl. Sciences et arts, XXVIII., 145. — Rev. encyclop. Mai 1825, p. 441. — Quarterly Review, Nro. LXII., pag. 349, March, 1827. — Jos. v. Baader, über die Vortheile einer verbesserten Bauart von Eisenbahnen und Wagen. München, 1826. — Na-

vier, de l'établissement d'un chemin de fer entre Paris et Havre. P. 1826, vgl. le Globe, 1826, 4. Mai.

(b) Die Kosten hängen großentheils von den Umständen ab, weßhalb die einzelnen Anschläge sehr verschieden ausgefallen sind. J. v. Baader, nach seiner Bauart: 26,000 fl. für die halbe deutsche Meile, ohne den Ankauf des Bodens u. dgl. (über die Vortheile, S. 37). Thomson, ebenso: für die engl. Meile 1051 Pf. St. Buddle: für dieselbe 1041 Pf. St. (v. Gerstner, S. 79—83). Der Durchschnitt dieser beiden Zahlen beträgt für die halbe deutsche Meile gegen 28,800 fl. v. Gerstner, in Oesterreich mit Wägen, Gebäuden rc.: gegen 35,000 fl. (a. a. O. S. 95). — Navier, für doppelte Bahn, in Frankreich in Allem: 118 Franken auf 1 Meter, also 204,000 fl. für die halbe Meile. Für die 33 engl. Meilen lange, zwischen Manchester und Liverpool zu bauende Eisenbahn sammt den Fuhrwerken, Dampfmaschinen u. dgl. sind 400,000 Pf. St. gerechnet. Dies macht auf eine halbe deutsche Meile 334,539 fl., was zum Theile von dem hohen Preise des Grundeigenthums in der Gegend beider Städte herkommt. — Tredgold u. a. engl. Baumeister nehmen 5000 Pf. für die engl. Meile, also 138,000 fl. für die halbe deutsche Meile an. — Auf die Preise des Eisens kommt sehr viel an. In Deutschland sind dieselben höher als in England (§. 209), doch sind andere Ausgaben wieder geringer, auch kommt Schmiedeeisen, welches man neuerlich vorzieht, wohlfeiler, weil man es in dünneren und längeren Stangen anwenden kann. — Wo man eine schon vorhandene Landstraße benutzen kann, sind die Kosten weit geringer.

(c) Nach Purkinje zieht 1 Pferd auf horizontalem Boden eines Steinweges gegen 15 Ctr., einer Eisenbahn gegen 135 Ctr., also 8¾ mal soviel. Nach v. Baader, auf seiner Eisenbahn 201 Ctr. — Nach englischen Angaben: Steinweg 30 Ctr., Eisenbahn 300, Canal 600 Ctr., bei einer Geschwindigkeit von 2⅕ Stunden auf die deutsche Meile. — Sylvester, bei derselben Geschwindigkeit: Steinweg 30¼ Ctr., Eisenbahn 224 Ctr., Canal 448 Ctr. Im Durchschnitte dieser Zahlen zieht ein Pferd auf der Eisenbahn 8,72 mal soviel. — Die Frachtkosten werden, abgesehen vom Weggelde, vermindert, nach v. Gerstner auf ⅛ dessen, was sie bei einem Steinwege machen. Nach Girard kostet der Zug von 20 Ctr. auf 132 deutsche Meilen auf dem Steinwege 400 Fr., auf der Eisenbahn 43 Fr., auf einem Canal 16 Fr., also auf der Eisenbahn 10/93 der Chaussee.

(d) Der Widerstand des Wassers macht, daß, um ein Schiff in einem Canal mit doppelter Geschwindigkeit zu ziehen, vierfache Kraft, um es dreimal so schnell zu bewegen, neunfache Kraft erforderlich ist. Die Reibung auf der Eisenbahn nimmt dagegen mit der Geschwindigkeit nicht zu.

(e) Z. B. stehen bleibende Dampfmaschinen, Benutzung der hinabgehenden Lasten, um andere heraufzuziehen, Winden von Pferden gezogen u. dgl. s. Purkinje a. a. O. — Mancherlei Plane von Scott in Dinglers polyt. Journ. XVI., 310.

(f) Wollte man von Budweis in Böhmen an der Moldau bis zur Donau einen Canal führen, so würde dieser bei 10—12 Meilen Länge über 200 Schleußen erhalten müssen, die Fahrt würde 9—10 Tage dauern.

(g) Die Fahrt von Havre bis Paris auf der Seine dauert aufwärts 35 Tage und kostet für 20 Centner 30 Franken. Auf einem Canal würde sie 9—10 Tage erfordern. Auf einer Eisenbahn könnte sie für 30 Fr. in 60 Stunden bewirkt werden. Auf der Chaussee kann sie jetzt in 4 Tagen für 120 Fr. mit unterlegten Pferden beendigt werden. — Die Fahrt von Liverpool nach Manchester auf den Flüssen Mersey und Irwell und dem Bridgewater-Canal dauert aufwärts im Durchschnitte 36 Stunden, oft, bei ungünstigem Winde, eine oder sogar mehrere Wochen. Auf der Eisenbahn wird sie mit Dampfwägen in 4—6 Stunden beendigt seyn, und

nur $^2/_3$ der jetzigen Fracht von 15 Schill. für die Tonne kosten. Der Wasserweg ist 50 engl. Meilen lang, die Eisenbahn braucht 33 M. lang zu seyn. — Außerdem muß noch erwogen werden, daß sowohl das Gefrieren der Canäle, welches wegen der geringen Bewegung des Wassers in ihnen leichter geschieht als in Flüssen, als die Trockenheit in regenleeren Sommern die Schifffahrt verhindern.

(*h*) Die Straßenanlage zu einer einfachen Bahn braucht nicht über 8 Fuß breit zu seyn.

§. 273.

Ungeachtet dieser Vorzüge sind doch die Eisenbahnen, soweit sie bis jetzt vervollkommnet worden sind, nicht dazu geeignet, an die Stelle der Steinwege die zu allgemeinem Gebrauche dienenden Landstraßen zu bilden, theils weil die auf sie zu bringenden Wägen solche Einrichtung der Räder haben müssen, daß sie nicht auf anderen Wegen mit gleicher Bequemlichkeit fortgehen könnten (*a*), theils weil man zu viele neben einander angelegte Bahnen, oder zu viele Ausweichplätze haben müßte, wenn alle sich begegnenden oder mit ungleicher Geschwindigkeit an einander vorbeigehenden Fuhrwerke, welche an sehr verschiedenen Punkten die Straße erreichen und verlassen, ohne Zeitverlust sich fortbewegen sollten (*b*). Deßhalb muß die Bestimmung der Eisenbahnen zunächst darin bestehen, Waaren zwischen gewissen Stationen zu versenden, so daß sie, sobald sie auf eine derselben geführt worden sind, in die der Bahn entsprechenden, von den Unternehmern derselben angeschafften Wägen umgeladen und in regelmäßig abgehenden Transportzügen weiter gefördert werden (*c*). Nur hiebei lassen sich alle Kunstmittel zur Verringerung der Frachtkosten anwenden. Für Fuhren, welche nur kurze Strecken in der Richtung der Bahn bleiben, für Reisewägen u. dgl. bleiben die Steinwege. Auch unter diesen Beschränkungen sind die Bahnen ein höchst wirksames Beförderungsmittel des Handels, welches insbesondere für den ausgedehnten Absatz solcher Waaren, die bei niedrigen Preisen schwer ins Gewicht fallen, großen Nutzen gewähren muß. Die Regierung kann bei diesen Umständen die Anlegung der Eisenbahnen unbedenklich den Privaten überlassen, welche sich hiezu in Actiengesellschaften vereinigen können. Nur muß dafür gesorgt werden, daß die von einer solchen Gesellschaft zu erhebenden Weggelder so festgesetzt, und

die übrigen, bei dem Waarentransporte aufzustellenden Bedingungen so angeordnet werden, um, neben einem mäßigen Gewinne für die Unternehmer, den Absendern der Waaren erhebliche Vortheile und Bequemlichkeiten zu verschaffen (*d*). Auch hölzerne Bahnen, wenn gleich von geringerer Dauer, sind in holzreichen Gegenden von Nutzen.

(*a*) Weil die Räder der Bahnwägen entweder einen hervorragenden Falz haben, oder ganz schmal, leicht gebaut und mit dünnen Axen versehen sind. v. Baader, a. a. O. S. 25. Auch die Baader'schen Wägen sind, obgleich auf anderen Wegen allerdings brauchbar, doch nicht von Unbequemlichkeiten frei; sie haben nämlich 4 Bahn- und 4 Chausseeräder, nebst 8 Frictionsrollen, müssen deßhalb stärker und schwerer gebaut seyn, als es auf der Bahn nöthig wäre.

(*b*) Wo das Ausweichen möglich werden soll, muß die Bahn auf eine kurze Strecke sich in 2 Arme spalten, die neben einander laufen und sich wieder vereinigen. Auf lebhaften Straßen würde man nothwendig einer vierfachen Bahn bedürfen, um sie zu allgemeinem Gebrauche anwendbar zu machen. Auch das Durchkreuzen zweier Bahnen macht einige Schwierigkeit.

(*c*) Auf den englischen Eisenbahnen pflegt man die Stationen von gleicher Länge, oder wenigstens so einzurichten, daß sie in gleichen Zeiten zurückgelegt werden können. Die Fuhrwerke gehen von verschiedenen Stationen einer Bahn in einem und demselben Zeitpuncte ab, treffen in den Mittelstationen zugleich ein, ohne sich unterwegs zu begegnen, werden umgespannt und schnell weiter gefördert. Purkinje, S. 145. — Bei obiger Bestimmung der Bahn läßt sich die Masse der Frachtgüter, welche zum mindesten auf dieselbe geführt werden wird, voraus berechnen und demnach ein Ueberschlag des zu erhebenden Frachtgeldes machen, welches die Baukosten der Bahn mit Gewinn vergütet.

(*d*) Häufige Erbauung von solchen Bahnen in Großbritannien seit mehreren Jahren; 7 derselben, welche schon bei Purkinje genannt sind, haben zusammen 107¼ engl. (23⅓ d.) Meilen Länge. Im Dec. 1824 und Jan. 1825 wurden von neu errichteten railroad-companies (Eisenbahngesellschaftrn) 18·400,000 Pf. St. zusammengebracht. Die größte Unternehmung ist der great western road, der von London bis Falmouth über Exeter gehen, und sammt den Seitenzweigen nach Bath und Plymouth ꝛc. über 400 engl. (87 d.) Meilen lang werden soll, auf 3 Mill. Pf. Sterl. berechnet. — Begonnener Bau einer Bahn von Budweis bis Mauthausen ohnweit Linz an der Donau, 17 Meilen lang, durch eine Actiengesellschaft. Auf dieser Strecke wurden bisher jährlich im Durchschnitt 313,656 Ctr. herrschaftliches Salz und 141,930 Ctr. Kaufmannsgüter versendet, wofür der mittlere Frachtlohn 299,610 fl. betrug. v. Gerstner berechnet den Gewinn der Unternehmer 1) auf 10 Proc., wenn die Fracht auf ⅔ des bisherigen Betrages, d. i. von 39⅕ kr. per Ctr. und Meile auf etwa 26 kr. herabgesetzt wird, 2) auf 15 Proc., wenn man die Fracht auf die Hälfte (19⅗ kr.) erniedrigt, weil dann die versendete Gütermenge leicht auf 1 Mill. Ctr. steigen möchte, hauptsächlich durch den sich eröffnenden Absatz des böhmischen Holzes nach Wien. a. a. O. S. 97—119. Plan einer von Prag nach Pilsen zu führenden, 19½ M. lan-

gen, auf 504,000 fl. angeschlagenen Bahn, durch eine Actiengesellschaft von 1200 Actien zu 500 fl. zu errichten. Allgem. Zeit. 1827. Beil. 44. Angefangener Bau einer Bahn von St. Etienne, Rive-de-Gier und Givors nach Lyon. Die französische Regierung erklärte 1826, daß die Concession derjenigen Gesellschaft zugeschlagen werden sollte, welche sich zu dem wohlfeilsten Transport der Waaren verpflichten würde, und kein Concurrent bei dieser Bewerbung durfte mehr als 15 Cent. für 1000 Kilogramm und 1000 Meter verlangen (1½ kr. per Ctr. und Meile).

III.

Brücken.

§. 274.

Eine häufige Verbindung der Flußufer durch Brücken ist für die leichte Benutzung der Landstraßen und für den Verkehr der Uferbewohner von unzweifelhaftem Nutzen. An Plätzen, wo bereits sehr viele Waaren und Personen einen Fluß überschreiten, kann die Errichtung einer Brücke durch bloße Privatgesellschaften geschehen, denen für den Ersatz der Kosten und billigen Gewinn die Erhebung eines Brückengeldes gestattet wird. Es wäre nicht rathsam, ein solches Brückengeld für alle Zeit hinaus zu bewilligen, weil sonst der Gewinn unverhältnißmäßig groß werden könnte und die Last für die übrigen Unterthanen fortdauerte. Besser ist es, entweder den Satz des Brückengeldes nur auf gewisse Jahre festzustellen, nach deren Verlauf er neu regulirt wird, oder zu verordnen, daß der Ueberschuß der Einkünfte nach Abzug der Unterhaltungskosten und einer beträchtlichen Dividende zur Tilgung der Actien verwendet und nach deren gänzlicher Abtragung das Eigenthum der Brücke an den Staat übergehen solle, welcher sodann nur die, für die jährlichen Kosten erforderliche Abgabe bei der Benutzung der Brücke erhebt (*a*). Wo eine Gemeinde aus ihren Mitteln eine Brücke zu bauen beschließt, da können die nämlichen Grundsätze angewendet werden. Dagegen bleiben in jedem Lande viele Stellen übrig, wo der Brückenbau durch Privatunternehmungen nicht zu Stande kommt, weil der Verkehr noch nicht Lebhaftigkeit genug hat, um sichere Hoffnung beträchtlicher Einnahmen aus Brückengeldern zu geben, wo aber doch des Postenlaufes und anderer Rücksichten

willen die Herstellung einer Brücke so wünschenswerth ist, daß sie auf Kosten des Staates geschehen muß. Die neueren Fortschritte der Kunst erleichtern solche Bauten, indem sie wohlfeilere und bequemere Arten der Anlegung darbieten (*b*).

(*a*) Beispiel dieser Einrichtung bei der Southwark-Brücke in London. Dupin, Handelsmacht I., 354.

(*b*) Hängende Brücken, an Bögen von eisernen Ketten aufgehängt. Diese Methode hat den großen Vortheil, daß man keine Pfeiler im Strome braucht, daß also die Brücke von dem Wasser und Eise nicht beschädiget wird. Es ist merkwürdig, daß Hängebrücken in Ostindien und China seit undenklichen Zeiten bestanden, aber bloß für Fußgänger, und daß man selbst in Chili eine Brücke aus ledernen Seilen gefunden hat. Das größte Werk dieser Art ist die, von Telford über die Meeresenge Menay bei der Insel Anglesea geführte Kettenbrücke, am 30. Jan. 1826 eröffnet. Die gerade Entfernung der beiden Mauerpfeiler, zwischen denen die Ketten hängen, ist 540 rhl. Fuße! Breite 30 Fuß, ganzes Gewicht der aufgehängten Masse 9780 Ctr. Mehrere Kettenbrücken sind neuerdings auch in Frankreich und Deutschland hergestellt worden; s. **Navier, mém. sur les ponts suspendus. P. 1823.** — Dupin, I., 382. — Burg, in Prechtl, Jahrb. des polyt. Instituts, V., 306. — Dingler, polyt. Journ. XX., 316. — Die 1819—1820 von Brown über den Tweed bei Kelso gebaute Union-Kettenbrücke hat eine Länge von 350 Fußen und kostete nur 1/5 des für eine Steinbrücke geforderten Aufwandes. — Hängebrücken mit Seilen aus Eisendrath, seit 1816 in England, auf dem Festlande zuerst von Seguin zu Annonay nachgeahmt. Die von demselben bei Tournon über die Rhone gebaute Drathbrücke hat 2 Abtheilungen, zwischen denen ein Pfeiler im Strome. Jede Hälfte ist 270 rhl. Fuß lang, der Strom 556 Fuß breit; ganzer Kostenaufwand 200,000 Fr. Eröffnet 25. Aug. 1826. Die Genfer Drathbrücke, mit 2 Abtheilungen von 108 und 77 F. Breite, bloß für Fußgänger, kostete nur 16,000 Schweizerfranken. S. **Dufour** in **Bibl. univ.** Abtheil. **Sciences et arts, XXIII., 305. XXXI., 81.** — **Seguin, des ponts en fil de fer. P. 1826. 2. éd.** Brunel's kühner Fahrweg unter der Themse (**Tamestunnel**); s. Löhmann, die Fahrstraße unter dem Wasser. Leipz. 1825.

IV.

Wasserstraßen.

§. 275.

Die beste Wasserstraße ist das Meer. Hat ein Land den Vortheil, dasselbe zu berühren, so ist es dadurch zur leichten Theilnahme am Welthandel berufen und findet zugleich für den inländischen Verkehr zwischen den Küstengegenden (Küstenhandel) große Bequemlichkeit. Um diesen günstigen Umstand so nutzbar als möglich zu machen, muß die Regierung die nöthigen Baueinrichtungen treffen, welche die Sicherheit

und Leichtigkeit der Schifffahrt sowohl als des Absendens, Empfangens und Aufbewahrens der Waaren bezwecken. Dahin gehören: Leuchtthürme, — Häfen, gegen Wind und Fluthen geschützt, in hinreichender Anzahl an der Küste vertheilt, um den Fahrzeugen die erforderliche Zuflucht gegen ungestüme Witterung oder feindliche Verfolgung darzubieten (*a*), — Plätze zum Baue und zur Ausbesserung der Schiffe (Werfte, Docken), — Anlandeplätze (quais), — Krahnen zum Aus- und Einladen, — Magazine zur Aufspeicherung der Waaren u. dgl. (*b*). Die von der Benutzung dieser Einrichtungen zu entrichtenden Abgaben können zwar einen Theil der aufgewendeten Kosten vergüten, dürfen aber nicht so groß seyn, daß sie die Frachtkosten beträchtlich zu erhöhen vermöchten.

(*a*) England allein hat 65 Häfen, die britischen Inseln sollen zusammen an 500 besitzen. — Erbauung des Bremer Hafens an der Weser, auf Hannövrischem Gebiete, nach einer Uebereinkunft beider Staaten, weil Seeschiffe nicht weit auf der Weser herauf kommen können.

(*b*) Von den musterhaften Bauten dieser Art in Großbritannien s. Dupin, Gr. Handelsmacht, 2. Bd. Die großen Londoner Docken sind Privatunternehmungen, von Actiengesellschaften erbaut, sie sind zum bequemen Aus- und Einladen der Schiffe eingerichtet und dazu mit geräumigen Magazinen versehen. **London-Docks**, seit 1800, mit 1·200,000 Pf. St. Capital, den Actieninhabern sind 5 Proc. Dividende zugesichert, höchstens 10 Proc. erlaubt. Die Abgabe von den Schiffen ist in der Parlamentsacte regulirt. **West-India-Docks**, 1802, Capital anfangs 500,000 Pf. St., dann bis auf 1·200,000 Pf. St. vermehrt. Bis 1818 war neben der Dividende von 10 Proc. eine Summe von 800,000 Pf. Sterl. erspart. **East-India-Docks**, seit 1801. — Vor der Errichtung dieser Docks wurden auf und an der Themse jährlich für etwa 500,000 Pf. St. Waaren gestohlen, Colquhoun, treatise on the police of the metropolis, S. 43 der 3. Ausg. v. 1796.

§. 276.

Im Innern der Länder sind schiffbare Gewässer ein höchst wirksames Hülfsmittel des Handels. Wo sich Flüsse bereits in schiffbarem Stande befinden, kommt es nur darauf an, sie in demselben zu erhalten, die Ziehwege (Leinpfade) nach jeder Verschlechterung wieder herstellen zu lassen und für gute Anlandeplätze mit Krahnen u. dgl. zu sorgen. Können andere Flüsse schiffbar gemacht werden, so ist dieß eine sehr nützliche Unternehmung, welche die Vortheile des wohlfeilen Waarentransportes

weiter verbreitet (*a*). Indeß legen die Krümmungen der Flüsse, die große Ungleichheit des Wasserstandes in den verschiedenen Jahreszeiten, die Höhe und Steilheit der Ufer, die natürlichen und künstlichen Hindernisse, als Wasserfälle, Mühlenwehre u. dgl. der Schifffahrt auf den oberen und selbst noch häufig auf den mittleren Theilen der Gewässer viele Schwierigkeiten in den Weg, so daß die Schiffbarmachung bald ganz unausführbar, bald wenigstens wegen der langsamen, beschwerlichen, oft unterbrochenen Fahrt von sehr geringem Nutzen ist. In solchen Fällen, sowie da, wo gar keine natürliche Wasserverbindung besteht, können nur durch Canäle dem Handel alle erwünschten Vortheile gewährt werden (*b*).

(*a*) Hierzu gehört vorzüglich die Entfernung der Mühlwehre, die am leichtesten ausführbar ist, wenn der Staat die Mühlen kauft und abtragen läßt, oder wenn er die Anlegung besonderer Mühlgräben bewirkt. Vgl. Rudhart, II., 199. — Bei Heilbronn mußte 1818 wegen der bedeutenden, am Neckar liegenden Mühlwerke ein Canal gegraben werden, welcher um die Stadt führt.

(*b*) S. Geogr. histor. Beschreibung der Kanäle, Köln 1802. — v. Wiebeking, theor. prakt. Wasserbaukunst, III., 1—220 (München 1814). IV., 133—165 (1817). — v. Maillard, Anleit. zu dem Entwurfe und der Ausführung schiffbarer Canäle, Pesth 1817. — Huerne de Pommeuse, des canaux navigables, P. 1822. — Girard, Considérations sur les canaux et sur le mode de leur concession. P. 1824. — Dupin, Großbrit. Handelsmacht, I., 133. ff.

§. 277.

Die größeren Canäle (*a*), welche breit und tief genug sind, um selbst Seeschiffe aufzunehmen, können durch kein anderes Mittel ersetzt werden. Kleinere, bloß dem inneren Verkehre dienende Canäle kommen mit den Eisenbahnen in Vergleichung, denen sie zwar in einigen Hinsichten nachstehen (§. 272), vor denen sie aber dagegen die beträchtlich wohlfeilere Fracht und die leichtere Benutzung durch die Uferbewohner voraus haben, so daß man nur in jedem gegebenen Falle aus Umständen beurtheilen kann, welche von beiden Einrichtungen vorzuziehen sey (*b*). Die Erfahrung hat die großen Wirkungen, welche aus zweckmäßig angelegten Canälen für den Wohlstand ganzer Gegenden hervorgehen können, so deutlich gezeigt (*c*), daß neuerlich die Aufmerksamkeit der meisten Regierungen sich mehr und mehr auf diesen Gegenstand lenkt. In Ländern, wo es

an Capitalien und an lebhaftem Unternehmungsgeist unter den Bürgern nicht gebricht, auch ein richtiges Urtheil über Handelsangelegenheiten herrscht, können Canalbauten füglich ohne Einmischung der Regierung durch Actiengesellschaften ausgeführt werden (c), unter den entgegengesetzten Umständen müssen sie wenigstens anfänglich vom Staate ausgehen. Das erstere Verfahren, welches leichter und schneller zum Ziele führt, erfordert, daß die Regierung

1) das von den Unternehmern zu erhebende Canal- und Schleußengeld vorschreibe,
2) für die Abtretung der, in den Lauf des Canals fallenden Ländereien die Grundsätze der Abschätzung und Entschädigung bestimme,
3) die vorgelegten Statuten prüfe und bestätige,
4) zu der Wahl des Baumeisters wenigstens soweit mitwirke, um die Ernennung eines unfähigen zu verhindern,
5) fortwährend Aufsicht führe, um die Gesellschaft zur Erhaltung des Canales in gutem Stande und zur Beobachtung der übrigen Vorschriften anzuhalten.

(a) Hierzu gehören gegen 50 Fuß Bodenbreite und 20 Fuß Tiefe. Der Canal von Nordholand hat sogar 120 Fuß obere Breite und 25 Fuß Tiefe.

(b) Besonders ist auf die Anzahl der erforderlichen Schleußen zu sehen, welche von der Unebenheit des Landes herrührt. Der C. du midi hat 64 Schleußen u. 138 Brücken auf seine Länge von 30 Meilen. Die Kosten des Canalbaues kommen im Durchschnitt von 75 engl. Canälen für die engl. Meile auf ungefähr 8000 Pf. St. oder 441,600 fl. für die deutsche Meile. Der Caledonische Canal (für Seeschiffe) kostete 48,000 Pf., der Forth- und Clyde-Canal (bei Glasgow) 24,000 Pf. auf die engl. Meile.

(c) Das größte Canalsystem besitzt China. Der Kaisercanal wird auf einer Strecke von 120 engl. Meilen beschifft, ist bald 200, bald 1000 Fuß breit und verbindet viele schiffbare Flüsse, so daß durch ihn der Verkehr in einem großen Theile des Reichs belebt wird. Bloß für die Regierung sind an 10,000 Fahrzeuge auf ihm in Bewegung. Ritter, Erdkunde, I., 665. — In Europa hat nur Großbritannien ein sehr ausgebildetes Canalsystem, dem es großentheils seinen Wohlstand verdankt. Man zählt in England 97 größere Canäle, in Schottland 5 und in Irland einen; diese 103 Canäle haben gegen 1287 g. Stunden (halbe deutsche Meilen) Länge, welches 0,45 Stunden auf die Quad. Meile beträgt. Nach Southcliff sind von 1790 bis auf 1815 gegen 26 Mill. Pf. St. auf neue Canalanlagen in Großbritannien verwendet worden. Bloß um Manchester befinden sich in geringer Entfernung 7 Canäle von 32 Meilen Länge; die Volksmenge der Stadt war vor der Anlegung dieser Canäle (1758) nur 27,000; sie erreichte schon 1781 50,000, und war 1821 auf 150,000 gewachsen (vgl. I., §. 401.) Neben den wohlthätigen Folgen

für den Handel der Gegend kann ein Canal auch den Unternehmern große Vortheile bringen. Der Canal des Herzogs von Bridgewater, ohnweit Manchester, von Brindley gebaut (1759), der älteste in Großbritannien, kostete gegen 270,000 Pf. St. und trägt jetzt 80 — 100,000 Pf. jährlich über die Kosten ein. Der Canal Old-Quay, zwischen Manchester und Liverpool, brachte den Actienbesitzern fast 50 Jahre lang jährlich so viel, als eine Actie betragen hatte, und der Preis der Actien stieg von 70 auf 1250 Pf. St.: ein Canal bei Birmingham gab auf die Actie von 200 Pf. eine Dividende von 160, ein anderer ebendaselbst für 140 Pf. Actie ebensoviel als Dividende, weßhalb die Actien auf 3200 Pf. stiegen, s. **Quarterley Rev. March. 1827.** Die vielen englischen Canäle, größtentheils das Werk der großen Baumeister Rennie und Telford, sind mit erstaunender Kunst angelegt. Am meisten Bewunderung erregt die 1007 Fuß lange eiserne Leitung des Ellesmere-Canals, die auf 19 eisernen Bogen ruht. — Frankreich hat 6 größere Canäle, zusammen von 213 g. St. Länge, und 15 kleinere, die ungefähr auch so lang seyn mögen; dieß macht im Ganzen etwa 420 g. St., oder 0,04 St. auf die Quad. Meile. — Der Canal du midi oder von Languedoc im südwestlichen Frankreich erspart jährlich 4·900,000 Fr., welche der Landtransport der versendeten 1·200,000 Ctr. mehr kosten würde und bringt den Landwirthen noch 5·100,000 Fr. Gewinn. Er wurde 1662 — 1681 erbaut. Seine Unterhaltung verursachte 1686 — 1791 einen Aufwand von 25·670,000 Liv., er trug in dieser Zeit 57·044,000 Liv. ein. Der Bau kostete 17 ½ Mill. Liv. (in heutigem Gelde 33 Mill.), so daß allerdings der Reinertrag nur 1,7 Proc. des Capitals ausmacht. Jetzt wirft er jährlich 800,000 Fr. über die Unterhaltungskosten ab. Wiebeking, III., S. 168. Der älteste französische Canal (von **Briaré**) ward schon von Sully 1605 begonnen, aber erst unter Richelieu 1642 vollendet. — Treffliche Canäle in den Niederlanden, schon seit mehreren Jahrhunderten. — In Deutschland ist der größte Canal, nach Breite und Tiefe, der holsteinische, der vermittelst der Eider die Nord- und Ostsee verbindet, bei Rendsburg, 5 Meilen lang, 56 Fuß Bodenbreite, 96 Fuß obere Breite, 1777 — 1785 angelegt.

(d) Die merkwürdigsten Anlagen in der neuesten Zeit sind: **C. du Monsieur** in Frankreich, verbindet den Rhein und Rhone, geht vom Doubs bei Beaune bis in den Rhein bei Hüningen und wird längs der Ill bis Straßburg fortgeführt. — Schwedische Canäle zur Verbindung der Nord- und Ostsee: Trollhätta-Canal (1794 — 1800), um die Wasserfälle der Götha-Elf zu vermeiden, ¼ M. lang, Götha-Canal (1811 — 1826), vom Wenner-See bis in die Ostsee, durch mehrere in der Mitte liegende See'n, 12 Meilen lang, größtentheils von Soldaten erbaut. — Canal v Nordholland, damit Schiffe jeder Größe vom Helder sogleich in den Amsterdamer Hafen gelangen können, ohne den beschwerlichen Umweg durch die Zuyder-See, 15 Meilen lang, auf 10 — 12 Mill. fl. geschätzt. — Hudson-Canal, im Staate New-York (Nordamerica), den See Erie mit dem atlantischen Meere verbindend, erreicht bei Albany den Hudsonfluß, 1817 — 1825 für 4 ½ Mill. Doll. erbaut. Länge 363 engl. (78,9 d.) Meilen. Die ganze Steigung des Canals in 3 Absätzen beträgt 662 engl. Fuße, wozu 77 Schleußen dienen. Bodenbreite 28 Fuß, obere Breite 40 Fuß, Wassertiefe 5 Fuß. Man beabsichtiget auch eine Wasserverbindung zwischen den großen See'n im Norden der vereinigten Staaten und

dem mexikanischen Meerbusen, vermittelst des Erie-Sees, der Flüsse Cayahogo und Muskungum, des Ohio und Mississippi. — Canal von Alexandria in den Nil, gegen 10 Meilen lang, 1819 und 1820 erbaut. — Rußland hat durch die Flachheit des Landes, welches größtentheils aus tertiärem und Alluvionsboden besteht, besondere Leichtigkeit, seine Ströme in Verbindung zu setzen; mehrere Canalbauten zu diesem Behufe sind schon angefangen worden. — Entwurf eines großen Canals von Havre bis Paris, um Seeschiffe bis dahin gelangen zu lassen. Die Kosten hat man auf 138 Mill. Fr. geschätzt. Ein anderer Canal soll Paris mit dem Rheine verbinden, den er bei Straßburg erreichen würde; er soll 70 Mill. Fr. kosten, aber 7 Mill. Fr. jährlich eintragen; s. de **Montgéry**, **mém. sur le moyens de rendre Paris port de mer. P. 1824**, und viele andere Flugschriften; vgl. **Dupin**, **forces de la Fr. II., 287**. — Man hat in der neusten Zeit den Gedanken gefaßt, den Rhein mit der Donau vermittelst der Kinzig zu verbinden. Der von Karl dem Großen versuchte Canal, um jene beiden Flüsse vermittelst der Altmühl, Retzat, Regnitz und des Mains zu verbinden, muß als unausführbar angesehen werden, ungeachtet neuerer Empfehlungen, z. B. durch Grafen Soden: der Maximilians-Canal, Nürnb. 1822. — Die einflußreichste Unternehmung der neueren Zeit in diesem Gebiete wird die Verbindung des atlantischen und stillen Meeres, vermittelst des Nicaragua-See's, im Freistaate Guatimala (Central-America) seyn.

(*e*) Alle engl. Canäle, der Canal du midi in Frankreich, die schwedischen Canäle zum Theil. Ueber das in England übliche Verfahren s. Dupin, Großbr. Handelsmacht, I., 133—170. Es ist zu bedenken, daß die Regierung doch große Summen nicht anders für diesen Zweck verwenden könnte, als wenn sie dieselben von den Bürgern entlehnt, wie z. B. die französische Regierung 1821 den Beschluß faßte, nach und nach 135 Mill. Fr. zum Baue von 14 Canälen, 2 schiffbaren Flüssen, 11 Brücken und dem Haven zu Dünkirchen zu borgen. — Inzwischen hat sich in England gezeigt, daß manche Canalunternehmungen nicht die erwarteten Vortheile für die Actiengesellschaften brachten, von denen sie ausgiengen. Unter den 103 größeren Canälen sind 39, deren Actien im Durchschnitt auf 40 Proc. gefallen sind. Von 90 Canalcompagnien beziehen 10 eine Dividende von 27 Proc., 11 eine von 10,8 —, 22 eine von 7,4 —, 14 eine D. von 2,6 Proc., und 33 haben gar keine, weßhalb von mehreren die Actien keinen Preis mehr haben, vgl. v. Gerstner, a. a. S. 63.

§. 278.

Die Wasserstraßen können auch bei der besten Beschaffenheit für den Handel nicht vollen Nutzen gewähren, wenn ihr Gebrauch lästigen Beschränkungen oder Abgaben unterworfen ist. Solche Erschwerungen sind hauptsächlich bei der Flußschifffahrt eingeführt worden, wohin die Stapel-, Umschlagsrechte und die vielfachen Wasserzölle gehören (*a*). Das Stapelrecht einer Stadt besteht darin, daß die an ihr auf dem Flusse, oder auch in gewisser Entfernung von demselben zu Lande

versendeten Güter in der Stadt eine Zeit lang zum Verkaufe ausgestellt werden müssen. Eine solche Begünstigung eines einzelnen Handelsplatzes greift so störend in den natürlichen Gang des Verkehres ein, daß sie nur in früheren Jahrhunderten, bei geringen Kenntnissen von der Natur des Handels, entstehen konnte und neuerlich durchgehends abgeschafft worden ist (*b*). Das **Umschlagsrecht** giebt einer Stadt die Befugniß, Fahrzeuge von anderen Orten nicht vorbei fahren zu lassen, sondern sie zum Ausladen und Zurückkehren anzuhalten. Hiedurch gewinnt nicht allein die Schifffahrt, sondern auch das Speditionsgeschäft einer solchen Stadt größere Ausdehnung, während die Schifffahrt der anderen Uferbewohner in enge Grenzen eingeschlossen bleibt. Hiermit hängt die Anordnung der Rangfahrt zusammen, nach welcher die ankommenden, zur weiteren Versendung zu Wasser bestimmten Frachtstücke bloß durch die Mitglieder der Schiffergilde (*c*), welche nach einer bestimmten Reihenfolge abfahren, verführt werden dürfen. Zur Aufnahme in die Schiffergilde gehört die Leistung einer Caution und der Beweis, daß man einige Jahre als Oberknecht gedient habe und hinreichende Geschicklichkeit, hauptsächlich genaue Kenntniß der bestimmten Stromstrecke, besitze (*d*).

(*a*) Ueber diese ganze Materie s. vorzüglich **Klüber** öffentl. Recht, II., Cap. 22.

(*b*) Solche Rechte hatten sonst Köln, Mainz, Trier, Regensburg, Passau, Bremen, Magdeburg, Hamburg, Breslau, Frankfurt a. O. und andere. Vgl. **Bergius**, Mag., Art. Stapelgerechtigkeit (VIII., 198) **Büsch**, Zusätze z. s. Darstellung der Handlung, II., 150. — Der Mainzer Stapel, der viele Streitigkeiten veranlaßte, wurde 1495 von Maximilian I., auf das Vorgeben, daß er schon länger bestehe, bestätigt, 1804 zugleich mit dem Kölner durch die Rheinschifffahrts-Acte (Art. 8, 9) aufgehoben. Viele ältere Streitigkeiten wegen des Mainzer Stapelrechts hatten erst 1749 durch den Vertrag zwischen Mainz und Kurpfalz ihr Ende erreicht, indem nun der Stapel von pfälzischer Seite anerkannt, dabei aber den pfälzer Schiffern das Vorbeifahren bis Frankfurt gestattet und die Neckarschifffahrt ausschließlich vorbehalten wurde. Vgl. **Singer**, über die Mainzische Stapel. Frankf. 1793. — (**Gaum**) Bemerkungen über den Oktroi-Vertrag, S. 21. (Heidelb. 1806). — **Klüber**, Acten des Wiener Congresses, I., 3. Heft, S. 1. (betrifft aber mehr den Umschlag). — Man verwechselt übrigens nicht selten Stapel und Umschlag mit einander. In der neueren Zeit hat man, noch ehe das eigentliche Stapelrecht aufgehoben wurde, insgemein die Strenge der Vollziehung gemildert und sich mit der Erhebung einer Abgabe (Krangeld) begnügt.

(c) Diese Gilden entstanden sehr früh im Mittelalter, sie erstreckten sich nicht blos auf einzelne Orte, sondern auch auf ganze Flußbezirke, wie die Heidelberger Zunft der Neckarschiffer, welche unter dem Neckargrafen zu Heidelberg stand.

(d) Rheinschifffahrts-Acte v. 1804, Art. 15.

§. 279.

Die Beibehaltung der Umschlagsrechte wird aus zwei Gründen in Schutz genommen:

1) wegen der Naturbeschaffenheit des Stromes, nach welcher nicht die nämlichen Fahrzeuge auf den verschiedenen Theilen desselben mit gleicher Sicherheit oder Bequemlichkeit fortkommen können und daher auch ohne allen Zwang umgeladen werden müßten (*a*). Dieser Grund ist auf die, dem Umschlagsplatze nahe liegenden Orte (*b*) und auf Fahrten, die nur in geringere Entfernung über den Stationsplatz hinaus gehen, nicht anwendbar, so wie es überhaupt den Schiffern, als den besten Sachkennern, frei gelassen werden könnte, wieweit sie ihre Fahrten zu erstrecken für gut finden.

2) Damit die aus entfernteren Gegenden kommenden und zu weiteren Versendungen bestimmten einzelnen Frachtstücke (Transitogüter) schnell und sicher weiter befördert werden möchten. Bei diesen Gegenständen, welche ohne die Aufsicht des Eigenthümers bloß durch die Spediteure versendet werden, befürchtet man, daß nach Herstellung der vollen Freiheit keine Ordnung bestehen könne, daß die Frachtstücke, die sich nun nicht mehr in gewissen Stationen regelmäßig ansammeln, weit langsamer versendet werden und wegen der häufigen Speditionen durch unsichere Personen an kleinen Orten (Winkelspeditionen) nicht selten verloren gehen möchten (*c*). Dieser Grund ist auf den Fall, wo ein ganzes Schiff von einem einzigen Absender befrachtet wird, und auf den Verkehr der Uferbewohner selbst nicht anwendbar, auch läßt sich darauf rechnen, daß die Spediteure von selbst die Waaren an solche Plätze und durch solche Gelegenheit absenden werden, wo sie am schnellsten und sichersten weiter befördert werden. Die Rangschifffahrt könnte bei Transito-

gütern auch ohne Umschlag beibehalten werden, weil sie die Versendung bedeutend beschleunigt (*d*), auch ließe sich, wenn die Umstände es erheischen, der Winkelspedition schon dadurch entgegenwirken, daß man gewisse Orte für die einzigen zulässigen Ein- und Ausladungsplätze für Transitogüter erklärte (*e*). Das Umschlagsrecht selbst ist zu lästig, um durch den angegebenen Grund hinreichend vertheidiget werden zu können (*f*).

(*a*) Auf dem Rheine können die größten holländischen Schiffe von 4—8000 Ctr. Ladungsfähigkeit nur bis Köln aufwärts gehen, da sie 8—9 Fuß Wassertiefe erfordern. Zwischen Köln und Mainz sind mehrere schwierige Stellen, und die mittlere Wassertiefe am Bingerloch ist nur 6—7 Fuß, weßhalb hier die Fahrzeuge nicht über 3500 Ctr haben dürfen, wenn sie nicht Gefahr laufen sollen. Oberhalb Mainz ist es nicht rathsam, mit mehr als 2500 Ctr. zu fahren. So wird der deutsche Rhein durch Köln und Mainz in drei natürliche Abtheilungen zerschnitten. — Vgl. Daniels, über das Stapelrecht zu Köln und Mainz, S. 33 (Köln 1804).

(*b*) Deßhalb wurde nach vielen Zwistigkeiten für Frankfurt a. M. wenigstens in der Meßzeit eine Befreiung vom Mainzer Umschlag zugegeben.

(*c*) S. Gaum, ist eine Spedition in Mannheim nothwendig? S. 4. (Mannheim 1808). — Ockhart, der Rhein nach der Länge seines Laufs ꝛc. S. 98. 197. (Mainz 1816). — Desselben geschichtliche Darstellung der Gesetzgebung über Zölle und Handelsschifffahrt des Rheins, S. 355 (1888).

(*d*) Bei der Rangschifffahrt fährt jeder Schiffer ab, so wie die Reihe an ihn kommt. Alle vorhandenen Frachtstücke werden dem ersten, der abfährt, mitgegeben. Würde jeder Schiffer Güter für sich in Empfang nehmen dürfen und warten, bis sie so viel betragen, um eine Fahrt zu verlohnen, so entstünde eine Zersplitterung der Ladungen, welche den Abgang sehr verspätete.

(*e*) In Baden sind ausschließlich Mannheim, Schröck, Freistedt und außerdem Ottenheim für die nach Lahr bestimmten Güter als solche Plätze erklärt, alle Verladungen an andere Orte verboten, auch ist den Fuhrleuten der Landtransport von und zu anderen verboten, ausgenommen den eigenen Bedarf der Zwischenorte. V. v. 28. Jan. 1808, 8. Juli 1825.

(*f*) Die Aufhebung des Kölner und Mainzer Umschlages ist durch die Wiener Rheinschifffahrts-Acte v. 1815 ausgesprochen, aber noch nicht ausgeführt worden. Die Bewohner der beiden Stationsplätze würden, wenn die Maaßregel vollzogen würde, bedeutend verlieren, sowohl an Schifffahrts- als an Speditionserwerbe. — Ohne die, mit dem Umschlage verbundenen Abgaben würde man es nicht vortheilhaft finden können, Waaren vor dem Stationsplatze auszuladen und zu Lande um denselben herum zu führen, wie dies z. B. bei Köln geschieht, wo die Güter von Zündorf bis Mühlheim 2½ St. weit auf der Achse versendet und dann wieder in Schiffe geladen werden, s. Nemnich, Tagebuch einer der Cultur und Industrie gewidmeten Reise, II., 279. — Aufhebung des Mannheimer Umschlags, Bad. V. v. 15. Febr. 1827.

§. 280.

Die von der Versendung auf Flüssen und Canälen zu entrichtenden **Wasserzölle, Canal- und Schleußengelder** sind wie die, von dem Gebrauche der Landstraßen erhobenen Weggelder (§. 273) zu betrachten und nach denselben Grundsätzen einzurichten. Die mit der Erhebung verbundenen Förmlichkeiten und der durch sie verursachte Zeitverlust sind als Hindernisse des Wassertransportes nicht weniger schädlich, wie die Größe der Abgaben; es ist also, zur Beförderung des Handels, nöthig, gleichmäßige, niedrige, leicht zu berechnende Sätze des Wasserzolles und eine nicht große Zahl von Zollstationen, welche an dem Strome in gleichmäßiger Entfernung angebracht sind, anzuordnen (*a*). Befinden sich einzelne Wasserzölle im Besitze von Stadtgemeinden, so müssen diese für den Verlust, den sie bei der Aufhebung oder Abänderung des Localzolles erleiden, aus der Staatscasse entschädiget werden (*b*). Eine gänzliche Aufhebung der Wasserzölle von der inländischen Schifffahrt wäre noch nützlicher für den Handel, als die bloße Ermäßigung und bessere Regulierung, sie ist aber wegen der großen Kosten des Wasserbaues schwer auszuführen, besonders bei Canälen (*c*).

(*a*) Entwurf eines neuen Wasserzollgesetzes für Frankreich 1824, von dem Ministerium vor der Abstimmung zurückgenommen. Fehlerhaft war, daß der Zoll nicht von der wirklichen Ladung der Schiffe, sondern von ihrer Ladungsfähigkeit bestimmt werden sollte. Nützlich wäre die Aufhebung der bisherigen Ungleichheit gewesen, nach welcher z. B. 200 Ctr. für 50 Kilometer (6—7 Meilen) auf der Maas $1,^{18}$ Fr., auf der Somme $6,^{35}$ Fr. und auf der Sevre von Niort 15 ¼ Fr. abgeben. Der ganze Ertrag des Flußzolles ist 3¾ Mill. Franken, wovon 940,000 auf Canäle und Holzflößen treffen.

(*b*) Preuß. V. v. 11. Jun. 1816. §. 6. Die Inhaber von Privatzöllen müssen den Reinertrag im Durchschnitt der letzten 6 Jahre nachweisen und werden darnach durch Renten oder Heimzahlung entschädigt.

(*c*) Angef. preuß. V. v. 1816.

§. 281.

Bei Strömen, welche in das Gebiet mehrerer Staaten sich erstrecken, pflegen die Wasserzölle erheblicher zu seyn, und mit Rücksicht auf die Art der versendeten Waaren angelegt zu werden. Sie sind dann als Transitozölle zu betrachten. Da

jedoch mit den Fremden auch die Inländer von ihnen gleichmäßig getroffen werden, und da diese auch von den, in einem Nachbarlande an demselben Flusse eingerichteten Zöllen belästiget werden, so ist es sehr nützlich, wenn durch gemeinschaftliche Uebereinkunft das Zollwesen auf einer solchen Wasserstraße so geregelt wird, daß es dem Handel keine Hindernisse in den Weg legt. Dies ist auf dem Rheine (*a*), der Elbe (*b*) und Weser (*c*) geschehen. Die Hauptbestimmungen eines solchen Schifffahrtsvertrages sind folgende:

1) Geringe Anzahl passend gelegener Erhebungsstellen (*d*).
2) Angabe des Zollsatzes für die ganze Stromlänge und Vertheilung desselben auf die einzelnen Strecken (*e*).
3) Milderung des Zollsatzes für Waaren, die bei einem gewissen Preise schwer ins Gewicht fallen (*f*).
4) Art des Verfahrens, wodurch die Quantität der verschifften Waaren ausgemittelt werden soll. In der Regel kann man sich zu diesem Behufe mit dem Ladungsverzeichniß (Manifest) des Schiffers begnügen.
5) Reductionssätze für die verschiedenen, in den Uferstaaten bestehenden Maaße, Gewichte und Münzsorten, auch Gewichtssätze für solche Waaren, deren Quantität in Raummaaßen ausgedrückt zu werden pflegt.
6) Wenn auch die Zollerhebung von den einzelnen Staaten in dem Verhältnisse geschieht, wie dieselben an dem ganzen Reinertrage des Zolles Antheil haben sollen, so muß doch der Vertheilungsmaaßstab ausgesprochen werden. Derselbe kann nicht in der bloßen Uferlänge liegen, weil einerlei Größe derselben in dem unteren Stromlaufe wegen der häufigeren Beschiffung, der größeren Fahrzeuge und der kostbaren Strombauten auf größere Einnahme Anspruch giebt, als in den mittleren und oberen Gegenden (*g*).

(*a*) Rheinschifffahrts-Octroi-Vertrag v. 5. Aug. 1804, Wiener Rheinschifffahrtsacte v. 24. März 1815. — Die Mißhelligkeiten mit der Niederländischen Regierung über die, bei der Mündung des Rheins in das Meer zu erhebenden Transitzölle („**la navigation du Rhin sera libre jusqu'a la mer,**" Pariser Frieden v. 30. März 1814, Art. 5.) haben bisher die gänzliche Vollziehung der letzteren Acte verzögert. Die niederländische Verfügung, daß nur der Leck als Fortsetzung des Rheines betrachtet und nach den Grundsätzen der Wiener Convention behandelt werden soll, trägt bei, den deutschen Rheinstädten die Beschiffung des Meeres zu erschweren. Die neuesten Streitschriften sind: O p d e n

Hooff, Etwas über die Rheinschiffahrt, a. d. Holl. Mainz 1826 (für das niederländ. Interesse). — Ueber die Handelsschifffahrt auf dem Rheinstrome. Heilbronn 1827. (Widerlegung der vorgen.) — Op den Hooff, Bemerkungen gegen die deutsche Schrift: über die Handelsschifffahrt rc. Aus dem Niederländischen. Amsterdam 1828.

(*b*) Elbschifffahrtsacte v. 23. Juni 1821. Revision derselben v. 18. September 1824.

(*c*) Weserschifffahrtsacte vom 10. Sept. 1823. Revision derselben v. 21. Dec. 1825.

(*d*) Am Rhein sind von Neuburg bis Wesel 12 Stationen statt der bisherigen 32, an der Elbe 14 statt 35, an der Weser 11 statt 24 bestimmt. — Es sind jedoch auf dem Rheine die französische Zollstätte bei Straßburg (1821) und die Bad. zu Alt-Breisach (V. v. 10. März 1827) hinzugekommen.

(*e*) Auf dem der gemeinschaftlichen Zollverwaltung unterworfenen Theile des Rheins giebt der Centner zu Berg 2 Fr., zu Thal 1⅓ Fr., oder gegen 2⅔ und 1⅘ Pfenn. für die Meile. — Elbe, von Melnik bis Hamburg 27½ gGr. vom Ctr., oder gegen 1¾ kr. auf die Meile. — Weser, nach der Revision v. 1825, 29 kr. v. Ctr., oder 1⅕ kr. von der Meile. Hierzu kommt eine Recognitionsgebühr von den Fahrzeugen.

(*f*) Gewisse Artikel geben auf der Weser nur ½, ¼, ⅛, 1/24 des Zollsatzes, letzteres z. B. ausgelaugte Asche, Braun- und Steinkohlen, Torf, Mergel, Mist, Sand, Bruchsteine; auf der Elbe ist für verschiedene Artikel ¼, ⅕, 1/10 und 1/40 des Zolles festgesetzt.

(*g*) Wenn die Stromlänge in mehrere einzelne Strecken getheilt wird, so kann ohne Schwierigkeit in jeder der Zoll nach der Uferlänge vertheilt werden, nur nicht für den Stromlauf im Ganzen. Der Vertrag von 1804 ordnete für die Rheinzölle eine gemeinschaftliche Erhebung an. Nach der Acte von 1815, so wie auf der Elbe und Weser, geschieht die Erhebung durch Aemter, die von den einzelnen Regierungen angeordnet sind, nach einem bestimmten Verhältniß der Vertheilung. Auf der Weser z. B. erhebt von dem Gesammtzolle zu 236½ Pfenn. Sächs. für ein Schiffspfund (3 Centner), Hannover 94½, Bremen 45, Preußen 44¼, Kurhessen 30¾, Braunschweig 12, Lippe 9¾ Pfenn., auf der Elbe von 1 Centner Preußen 13, Sachsen 5¼, Hannover 2½, Oesterreich 1¾, Mecklenburg 1⅔, Dessau 1⅓, Bernburg, Köthen und Dänemark, jedes ⅔ gGr. — Die Einnahme der Rheinschifffahrts-Octroi war im Durchschnitt von 1822—1826 jährlich von der Bergfahrt 1 380,765, von der Thalfahrt 1·124,266 Franken, s. über die Handelsschifffahrt auf dem Rheinstrome, S. 166.

Namentlich war der Ertrag	1825	1826.
zu Berg	1·350,909 Fr.	1·472,984 Fr.
zu Thal	1·240,973	1·294,775

§. 282.

Da die Benutzung der Wasserstraßen zugleich von der Ausdehnung und Beschaffenheit der Schifffahrt abhängt,

so müssen auch die Maaßregeln, welche die Beförderung der letzteren zum Zwecke haben, hier in Betracht genommen werden. Dahin gehören:

1) Schifffahrtsschulen, um diejenigen, welche Steuermänner oder Schiffscapitäne werden wollen, mit den nöthigen wissenschaftlichen, vorzüglich mathematischen und geographischen Kenntnissen zu versorgen.

2) Herstellung der freien Concurrenz unter den inländischen Schiffern, ohne daß eine Gilde oder ein Ort ꝛc. besondere Vorrechte genösse. Hiedurch ist jedoch nicht ausgeschlossen

a) daß man zur Betreibung der Schifffahrt eine gewisse persönliche Fähigkeit nachzuweisen angehalten werde (§. 278), und

b) daß, um die Dampfschifffahrt auf einem Strome oder Binnensee in Gang zu bringen, den ersten Unternehmern auf einen gewissen, nicht zu langen Zeitraum das Privilegium eingeräumt werde (*a*). Die großen Kosten, welche mit der Anschaffung von Dampfschiffen verbunden sind, und die anderen Schwierigkeiten ihrer Einführung (*b*) machen, daß hier dieselben Grundsätze, wie bei Erfindungspatenten, eintreten (§. 203). Auf Gewässern, die in dem Gebiete mehrerer Staaten schiffbar sind, muß jedoch die gegenseitige Zulassung fremder Dampfboote ausbedungen werden. Daß die schon vorhandenen Schiffer durch die Dampffahrzeuge um einen Theil ihrer Beschäftigung gebracht werden, ist zwar eine unvortheilhafte Folge, die jedoch, zumal weil sie nur auf einige Zeit hinaus störend empfunden wird, von jenem wichtigen Beförderungsmittel des Verkehres nicht abhalten darf (*c*). Die, den Unternehmern der Dampfschifffahrt auferlegte Bedingung, daß ein Theil der Actien den Schiffern angeboten werden solle, ist von geringem Nutzen, weil die letzteren ihr stehendes Capital nicht wohl von der bisherigen Anwendung zurückziehen können, und weil ihnen immer noch der Arbeitslohn entgeht, den sie in ihrer Beschäftigung bezogen. Wirksamer ist die Verpflichtung, zur Be-

mannung der Dampfschiffe vorzugsweise bisherige Schiffleute desselben Flusses oder See's zu gebrauchen. Auch sollten in Ansehung der Abgaben (Recognitionsgebühr, Gewerbsteuer ꝛc.) die Dampfboote mit den Ruder- und Segelschiffen auf gleiche Linie gesetzt werden (*d*).

3) Die Handelsschifffahrt eines Staates kann nur dann auf dem Meere beträchtlichen Umfang erhalten, wenn die Kriegsschiffe des Staates den Kauffahrern Schutz gegen Seeraub und Angriffe von anderen Staaten zu verleihen vermögen. Es muß daher eine hinreichende Anzahl von bewaffneten Fahrzeugen gerüstet erhalten werden. um theils durch Begleitung (Convoy), theils durch Aufstellung in den häufig befahrenen Meeren, den Handelsschiffen ihrer Flagge beizustehen.

(*a*) Großh. Hess. V. v. 12. Aug. 1826, daß die „Dampfschifffahrtsgesellschaft vom Rhein und Main" zu Mainz auf 6 Jahre concessionirt ist. — Bad. zehnjähriges Privilegium für die „Großh. Bad. Rheindampfschifffahrtsgesellschaft" zu Karlsruhe, 22. September 1825. Genehmigung der Statuten, v. 28. Apr. 1826. — Preuß. Genehmigung für die „Preuß. rheinische Dampfschifffahrtsgesellschaft in Köln," v. 11. Jun. 1826. — Frankf. Concession der Mainzer Gesellschaft, 31. Aug. 1826.

(*b*) Außer den Vorurtheilen gegen die Dampfschifffahrt und der, in der Unvollkommenheit der Maschinen liegenden Beschwerde kommen auch die Hindernisse in Betracht, welche von der Beschaffenheit der Gewässer herrühren, zu geringe Wassertiefe, Stromschnellen, Mangel an guten Landungsplätzen u. dgl. Nur der untere Stromlauf pflegt von Schwierigkeiten dieser Art frei zu seyn.

(*c*) Für den Verkehr der Ortschaften, zumal bei Waaren, deren Ausladen aus dem Dampfboote zu viel Zeit kosten würde, ist dieses nicht so angemessen, da es seinen Hauptvorzug in der schnellen Zurücklegung eines längeren Weges suchen muß.

(*d*) Die von der Regierung zu bestätigenden Statuten der Dampfschifffahrtsgesellschaften sind nach gleichen Grundsätzen, wie die der anonymen Handelsgesellschaften (§. 237) zu beurtheilen. Die besonderen, denselben auferlegten Bedingungen außer den oben erwähnten beziehen sich insgemein auf die Beobachtung aller bestehenden polizeilichen Anordnungen, auf die Anzeige, welche die Schifffahrtsgesellschaft von allen Verträgen mit anderen Regierungen vor dem völligen Abschlusse zu erstatten hat u. dgl. — Auf dem Mississippi befanden sich 1824 mehr als 100 Dampfboote. Mehrere derselben machen den Weg von Neu-Orleans nach Cincinnati, 337 d. Meilen weit, zu Berg in 14, zu Thal in 7 Tagen.

§. 283.

4) Seitdem von Großbritannien das Beispiel gegeben worden war, die Einfuhr von fremden Waaren auf fremden

Schiffen gewissen Beschränkungen zu unterwerfen (*a*), hat man auch in anderen Staaten solche Schifffahrts-gesetze gegeben, um den Schiffbau und die Schifffahrt der Inländer zu befördern. Die gewöhnlichsten Mittel, deren man sich zu diesem Behufe bedient hat, sind:

a) Die Erhebung einer Abgabe (Tonnengeld, tonnage) von jedem fremden Schiffe, welches in einem inländischen Haven angelegt, nach der Zahl von Tonnen (zu 20 Centner) bemessen (*b*).

b) Die höhere Festsetzung des Einfuhrzolles in dem Falle, wenn die Einfuhr auf fremden Schiffen geschieht (*c*).

Beide Maaßregeln können eine günstige Wirkung auf die Schifffahrt des Landes nicht verfehlen und mögen unter gewissen Umständen empfohlen werden können. Es ist aber leicht möglich, daß dieser Vortheil durch andere nachtheilige Wirkungen wieder aufgewogen wird, weil andere Regierungen einen Beweggrund finden können, zum Schutze ihrer Handelsschiffe Gleiches zu verordnen (Retorsion), und weil das seltenere Herbeikommen fremder Schiffe auch den Absatz von Landeserzeugnissen vermindern kann. Jene Retorsion ist für den auswärtigen Handel des Volkes, gegen welches sie gerichtet wird, so hinderlich, daß man eilen muß, sie durch Uebereinkunft zugleich mit der Einrichtung, von der sie hervorgerufen wurde, aufzuheben. Die Beseitigung aller beschränkenden Maaßregeln dieser Art muß für den Umfang des auswärtigen Handels nützliche Folgen hervorbringen, weil sie für jede Unternehmung desselben die Auswahl der wohlfeilsten und bequemsten Versendungsart freigiebt. Auch muß hierunter nicht nothwendig die Schifffahrt der Bürger leiden, weil, wenn andere Länder in der Wohlfeilheit des Schiffbauholzes und des Arbeitslohnes Vorzüge besitzen, dagegen durch größere Kunst im Schiffbau und in der Steurung die Concurrenz wieder auf gleichen Fuß gestellt werden kann (*d*).

(*a*) Zuerst 1384 von Richard II. Am berühmtesten die, hauptsächlich gegen die Holländer gerichtete Navigationsacte Cromwells von 1651, später von Karl II. bestätiget und erweitert (1660). Nach derselben durften die Erzeugnisse eines jeden Landes nur auf dessen eigenen oder britischen Schiffen nach Großbritannien oder dessen Colonien geführt werden. Ein Schiff wurde nur dann als einem gewissen Lande angehörig angesehen, wenn es in demselben (oder in England) gebaut war und ⅔ der

Mannschaft nebst dem Schiffer daselbst einheimisch waren. Englische Waaren durfte man nur auf englischen Schiffen ausführen.

(*b*) Z. B. das 1793 in Frankreich eingeführte Tonnengeld, 2½ Fr. von der Tonne eines jeden fremden Schiffes. **Vincens, legislat. comm. III., 397.**

(*c*) Seit 1814 in Frankreich. Der Zoll beträgt in der Regel 10 Proc. mehr als von der Einfuhr auf französischen Schiffen.

(*d*) Großbritannien hat sich neuerlich zur Milderung der Schifffahrtsgesetze genöthiget gesehen, wegen der in anderen Ländern angewendeten Retorsionen. Den nordamericanischen Freistaaten mußte schon 1815 einige Gegenseitigkeit bewilligt werden. Die Acte vom 24. Juni 1822 (3. Georgs III. Cap. 43) gestattet, daß europäische Producte aus jedem Lande und auf Fahrzeugen jeder Flagge nach Großbritannien gebracht werden dürfen. Späterhin wurden durch Verträge mehrerer Staaten die Begünstigungen der einheimischen Schifffahrt und des Activhandels aufgehoben, s. §. 308. Namentlich verordnet der Handelsvertrag zwischen Frankreich und Großbritannien v. 1826, daß die Schiffe des einen Volks in dem anderen Lande keine höheren Tonnen-, Hafen-, Leuchtthurmgelder rc. bezahlen, als die einheimischen (Art. 1. 2), und daß die unter britischer Flagge in Frankreich eingeführten englischen Waaren keinen höheren Zoll geben, als wenn sie unter französischer Flagge ankämen (Art. 3.). Die britischen Schiffsherren (Rede) sind durch die Beobachtung, daß die nach den britischen Häven kommenden fremden Schiffe sich verhältnißmäßig schneller vermehrt haben als die britischen selbst, in lebhafte Besorgniß gestürzt worden. Dieß scheint jedoch unnöthig, da die Zahl der letzteren seit der Aufhebung der Zwangsgesetze doch beträchtlich zugenommen hat. Zu den in I., §. 431 (*a*) mitgetheilten Tonnenzahlen gehören folgende neuere:

	Brit. Schiffe.	Fremde Sch.
Durchschnitt von 1822—25 . . .	2540,048	717,381
J. 1825 insbesondere	2786,944	892,601

Das Verhältniß der britischen zur fremden Tonnenzahl war 1822—1825 im Durchschnitt 100 zu 27,8 im Jahre 1825 aber 100 zu 32. — In Frankreich ist der Schiffbau wohlfeiler als in England, da eine Brigg von 150 Tonnen für 56,000 Franken (25,900 fl.), in England und den Niederlanden aber nicht unter 31,500 fl. hergestellt werden kann. In Norwegen und den Ostseeländern sind die Schiffe zwar ebenfalls wohlfeiler, aber wegen des weichen Holzes auch von geringerer Dauer. Die Engländer segeln um soviel schneller, daß ein Schiff viermal nach Ostindien gehen kann, bis ein dänisches, französisches rc. 3 Reisen dahin macht. Vgl. **Quarterley Review, Jule 1823. Art. VIII. — Edinb. Review, March 1827**, S. 446. — Die Retorsion ist in diesem Falle das beste Mittel, die Freiheit herbeizuführen. Daher wurde im K. Hannover noch am 30. Juli 1824 ein Tonnengeld für die Schiffe solcher Länder verordnet, in welchen die hannövrische Flagge nicht unter die begünstigten gehört, nämlich in den ostfriesischen Häven resp. 16 und 8 gGr. von der Last, bei Schiffen über und unter 20 Lasten, in den Häven des Herzogthums Bremen resp. 6 und 2 gGr. per Last bei beladenen und leeren Fahrzeugen.

§. 284.

Da die Schifffahrt selbst bei aller Kunst und Sorgfalt der Schiffer bisweilen mit Unglücksfällen verbunden ist, so

muß auch in Beziehung auf diese eine Beihülfe der Regierung Statt finden. Dahin gehört nicht bloß die polizeiliche Veranstaltung für das Retten (Bergen) der Waaren aus gestrandeten oder gescheiterten Schiffen (*a*), sondern auch die Aufsicht auf die Seeversicherungen (*b*), welche für das im Seehandel angelegte Capital dieselbe Wichtigkeit haben, wie die Brandversicherungen für das auf Gebäude und deren Inhalt gewendete. Die Assecuranz gegen Seegefahr kann, weil sie immer bloß für einzelne Seereisen begehrt wird, nicht wohl wechselseitig (§. 25.) seyn, sie wird gewöhnlich von großen Actiengesellschaften gegen Prämien übernommen. Auch für die Versendung von Waaren auf Flüssen und Binnenseen kann Versicherung gegeben werden. Für die Größe der Prämie lassen sich keine solchen allgemeinen Bestimmungen geben, wie sie bei Brandassecuranzen möglich sind (§. 26), weil die Größe der Gefahr von mancherlei Umständen abhängt, welche in jedem einzelnen Falle besonders zu erwägen sind. Dahin gehören: die Länge des Weges, — die Beschaffenheit desselben (*c*), — die Jahreszeit (*d*), — die Beschaffenheit des Fahrzeuges, — die Flagge, unter der dasselbe segelt und das feindliche oder friedliche Verhältniß der Seemächte u. dgl. (*e*). Die Concurrenz mehrerer Versicherungs-Gesellschaften bewirkt, daß die Prämie so niedrig wird, als es mit der Sicherheit und dem mäßigen Gewinne der Theilnehmer vereinbar ist. Der Anschlag des zu versichernden Gegenstandes (§. 27. Nr. 4) hängt ledig von dem Gutbefinden des Versicherten ab. Die Prämie wird sogleich voraus bezahlt. Die Regierung hat die Statuten jeder sich neu bildenden Gesellschaft einer Prüfung zu unterwerfen und dabei neben den übrigen Rücksichten (§. 237) besonders darauf zu sehen, daß die Rechte und Verbindlichkeiten so bestimmt als möglich ausgesprochen werden, um den Stoff zu Rechtsstreitigkeiten, den das Assecuranzwesen reichlich darbietet, einigermaßen zu vermindern.

(*a*) Unfug des alten Strandrechts. — Strandordnungen, z. B. Oldenburgische v. 25. Mai 1775 (Bergelohn wird nach den Umständen bestimmt), Dänische v. 30. Dec. 1803 (Bergelohn nach §. 37 $1/2$—$1/3$ oder noch weniger von dem Preise der geborgenen Güter), beide in v. Berg, Handbuch V., 211. 220. Preuß. V. v. 31. Dec. 1801 für Westpreußen Bergelohn außer dem Kostenersatz höchstens $1/3$, nach §. 7.), in v. d. Beyde, Repertor. I., 213.

(*b*) Ursprung in Italien, im 14. oder 15. Jahrhundert. Das älteste vorhandene Assecuranzgesetz v. 1435 aus Barcellona bezieht sich auf noch frühere, s. Benecke, System des Assecuranz- und Bodmereiwesens, I., 10. (2. Ausg. 1810). Mittermaier, Grundsätze, §. 211 ff.

(*c*) Meerengen sind am gefährlichsten.

(*d*) Unterschied der Winter- und Sommerprämien.

(*e*) Beispiel: Stand der Prämie in Hamburg, im Dec. 1826:
1½ — 2 Proc. nach Hull und Leith.
2,3 Proc. nach London.
2½ — Bremen, Emden, Amsterdam.
4½ — Plymouth, Portsmouth, Ostküste der vereinigten Staaten von Nordamerica.
5,6 — Antwerpen, Havre, Westküste v. Jütland. Hayti, Curassao.
6 — den Cap.
6,7 — Bergen, Christiania, Gibraltar, Cadiz, Brasilien.
7 — Neuorleans, Veracruz, Havanna, Madeira, Batavia.
7,8 — Gothenburg, Kopenhagen.
8 — Bilbao, Corunna, Bordeaux, Valparaiso.
8,9 — Bengalen, Canton, Manilla.
10 — Messina, Lima, Drontheim.
10,8 — Cette, Marseille, Neapel, Triest.
In Hamburg war 1814 der versicherte Betrag 41·791,693 Mark Banko, 1817 war er auf 150·708,000 Mark gestiegen. Die Prämie betrug im Durchschnitt in den Jahren 1814 — 1817: 3,5 — 3,4 — 2,9 und 2,5 Procent. Die Pariser Assecuranz-Compagnie versicherte 1817 eine Summe von 127 Mill. Fr. für 2·776,239 Fr. Prämie oder 2,18 Proc. Großbrit., 1827: 92 Mill. Pf. St.

3. Abtheilung.

Maaßregeln für einzelne Handelszweige.

1. Hauptstück.

Verhalten der Regierung in Bezug auf Waarenhandel.

I.

Binnenhandel.

§. 285.

Der Nutzen der zahlreichen **Kram-** oder **Jahrmärkte**, welche in den Städten und Marktflecken, meistens mehrmals im Jahre, gehalten werden, ist öfters in Zweifel gezogen worden,

sowohl wegen der angeblichen Beeinträchtigung der an diesen Orten ansäßigen Handwerker, als wegen der Begünstigung für die Consumtion ausländischer Waaren (*a*). Beide Gründe sind nicht von Gewicht, denn es ist eher für zuträglich zu halten, daß die Handwerker des Ortes wenigstens bisweilen dem Mitwerben ausgesetzt sind, welches sie zwingt, in ihrer Kunst nicht hinter anderen Unternehmern zurück zu bleiben und billige Preise zu machen (*b*), und wenn das Einbringen einer ausländischen Waare irgend nachtheilig seyn könnte, so würde man durch die Einfuhrzölle sich schon hinreichend schützen können. Die Vortheile dieser Märkte sind:

1) daß die Bewohner des platten Landes und der kleinen Städte sich leicht mit den nöthigen Gewerkswaaren versorgen können, die sie von den an kleinen Orten ansäßigen Kaufleuten nicht in solcher Auswahl und Wohlfeilheit einkaufen können, als von den wandernden Meßverkäufern;
2) daß durch diese Erleichterung des Absatzes auch dem Großhandel und den Stoffarbeiten eine Erweiterung zugeht.

Aus diesen Gründen verdienen die Krammärkte wenigstens eine ähnliche Begünstigung, wie die Messen (§. 246), obschon, wegen der mit ihnen verbundenen Versuchung zum Aufwande für Lustbarkeiten die Zahl der zu gestattenden Märkte einiger Beschränkung unterliegen muß (*c*).

(*a*) J. B. v. Utzschneider, im bair. Kunst- und Gewerbeblatt, 1821, Nr. 33. 34. — Im Königreich Baiern sind jährlich zusammengenommen 2094 solcher Jahrmärkte.

(*b*) Die fremden Verkäufer stehen wegen der Reise- und Frachtkosten, wegen der Abneigung der Consumenten, sich Vorräthe für längere Zeit anzuschaffen, wegen der genaueren Verbindung der Producenten des Orts mit ihren Abnehmern u. dgl. ohnehin im Nachtheil.

(*c*) Die Zeit der Märkte an jedem Orte wird in besonderen Verzeichnissen in den Volkskalendern bekannt gemacht.

§. 286.

Besondere Märkte für gewisse Erzeugnisse der Landbewohner sind in den Gegenden, wo solche Waaren häufig hervorgebracht werden, ein sehr gutes Mittel, den Absatz zu befördern und die Erzeuger, welche nicht im Stande seyn würden, die Abnehmer aufzusuchen, aus der Abhängigkeit von ein-

zelnen Aufkäufern zu befreien. Die Waaren, für welche solche besondere Märkte angeordnet werden können, sind Getreide, Wolle (§. 172), Flachs, Hopfen, Vieh, Butter, Leinwand u. dgl. Die Maaßregeln der Regierung beschränken sich:

1) auf die Auswahl der Orte, welche für den Transport am bequemsten sind;
2) auf die Bestimmung der Jahrszeit, welche in Beziehung auf die landwirthschaftlichen Verrichtungen als die passendste erscheint;
3) auf die allgemeinen Erleichterungsmittel, wie sie bei Messen angewendet werden (§. 246). Eine hinreichende Anzahl verpflichteter Messer oder Wagmeister muß zur Verhütung von Streitigkeiten und Betrügereien aufgestellt werden.

§. 287.

Die Wochenmärkte (*a*) sind bestimmt, den Verkehr zwischen den Land- und Stadtbewohnern mit den rohen Erzeugnissen der erstern, hauptsächlich mit Nahrungsmitteln (Getreide, Obst, Gemüse, Eier, Butter, Milch, kleinerem Vieh), Holz, Heu, Stroh rc. zu erleichtern und den Consumenten solcher Gegenstände den unmittelbaren Einkauf von den Erzeugern, ohne die Vermittlung von Händlern (Höckern) möglich zu machen. Ausser den, zur Bequemlichkeit und Sicherheit der Marktgäste dienenden Maaßregeln, als: Bestimmung passender Tage und Plätze, Anordnung, daß alle Verkäufer einer und derselben Waare in einer Gegend des Marktplatzes feil halten, polizeiliche Aufsicht, um falsche Waaren oder betrügerische Verschlechterung der Waaren zu verhüten, Verbot, sich in einen angefangenen Handel zu mischen, um den Käufer oder Verkäufer von demselben abzuziehen (*b*), — kommt besonders die Frage in Erwägung, ob es zweckmäßig sey, die den Einkauf der Höcker beschränkenden Vorschriften beizubehalten. Dieselben bestehen gewöhnlich darin:

1) daß Niemand den Verkäufern unterwegs, ehe sie auf dem Markte angekommen sind, etwas abkaufen darf (*c*),
2) daß während der ersten Stunden des Markts, und bis durch Einziehen der ausgesteckten Marktfahne das Zeichen gegeben wird, die Höcker nicht einkaufen dürfen (*d*),

3) daß denselben auch wohl der Verkauf von Victualien in ihren Wohnungen untersagt oder wenigstens beschränkt wird (*e*).

(*a*) Rüdiger, Staatslehre, II., 104. — Vincens, legisl. comm. I., 39.
(*b*) Beispiele fehlerhafter Bestimmungen: Eisenachische Markt-Ordn. v. 1757, A. 12: „der Fruchtpreis soll während der Marktzeit von keinem ersteigert, sondern wie er im Anfang gewesen, gelassen werden." Bergius, Landesges. V., 221.
(*c*) Z. B. Berlinische V. v. 27. Dec. 1798, Art. 6. 8. v. Berg, Poliz. R. V., 343. Hier ist zugleich den Höckern verboten, innerhalb eines Kreises, dessen Halbmesser 6 Meilen von Berlin aus beträgt, auf dem platten Lande selbst aufzukaufen, wie dies auch sonst häufig untersagt wurde.
(*d*) Z. B. Marktordn. für die Clevischen und Märkischen Städte, 19. Mai 1772, §. 5. Die Consumenten dürfen an Markttagen bis 10 Uhr ausschließend kaufen, dann bis 11 Uhr auch die Bäcker und Bierbrauer, und erst von 11 Uhr an zugleich die Höcker und sonst Jedermann. Bergius, II., 467.
(*e*) A. Berlinische V., A. 9.

§. 288.

In diesen Vorschriften zeigt sich das Bestreben, die städtischen Consumenten auf Kosten der Landleute zu begünstigen. Die letztern legen oft so großen Werth auf die Zeitersparniß, daß sie, um nur schnell ihren ganzen Vorrath auf einmal zu verkaufen, sich gern einen etwas niedrigen Preis gefallen lassen. Es wäre unzweckmäßig, ihnen diesen Entschluß zu verbieten, der um so natürlicher ist, je besser sie bei gesteigertem Kunstfleiße ihre Zeit anzuwenden wissen (§. 135). Eine künstliche Vertheurung der Lebensmittel durch Aufkauf ist wenig zu befürchten, da die Consumenten zugleich neben den Höckern und unabhängig von denselben sich zu versorgen im Stande sind und diese ihren Einkauf nicht weiter ausdehnen können, als es zur Befriedigung des Begehrens außer den Markttagen oder an andern Orten nöthig ist, auch die Landleute, sobald sie vermutheten, daß die Höcker beträchtlichen Gewinn machten, es sogleich vorziehen würden, an die Consumenten unmittelbar zu verkaufen. Die Zwischenhändler, welche den Zehrern bei jedem plötzlich entstehenden Bedürfniß gute Dienste leisten und dafür einen kleinen Gewinn beziehen müssen, sind schon durch die allgemeine Concurrenz auf den Märkten hinreichend beschränkt. Es mag seyn, daß ohne das Hinzukommen derselben auf dem Markt die Preise etwas niedriger seyn würden, aber dafür würde auch außer der Marktzeit der Begehr öfters

eine stärkere Preiserhöhung bewirken oder gar nicht befriedigt werden können und die ganze Consumtion geringere Ausdehnung haben (*a*).

(*a*) Vgl. v. Jakob, Polizeiges. II., 538.

§. 289.

Ungeachtet der Nützlichkeit des Kramhandels im Allgemeinen (I., §. 435) kann es doch rathsam werden, die Erlaubniß zur Betreibung desselben einigen Beschränkungen zu unterwerfen. Diese Erwerbsquelle hat nämlich darin, daß sie keine angestrengte und anhaltende Arbeit erfordert und den Verkäufer unaufhörlich mit verschiedenen Menschen in Berührung bringt, einen besondern Reiz. Sie kann leicht ergriffen werden, da sie überhaupt wenig Capital voraussetzt (I., §. 436) und ein angehender Krämer leicht von Großhändlern Vorschuß erlangen kann. Wenn auch der betriebsame Krämer sich dadurch bessern Erwerb zu verschaffen weiß, daß er andere Waaren führt als seine Mitwerber, oder seine Abnehmer besser und billiger bedient, so haben doch diese Mittel ihre Gränzen. Es ist hier an keine solche Erweiterung der Production und Consumtion zu denken, wie bei den Handwerken, vielmehr entgehen den Stoffarbeiten nützliche Kräfte, wenn sich an einem Orte mehr Krämer ansiedeln, als es zur bequemen Versorgung der Käufer mit den Kramwaaren und Erhaltung einer wohlthätigen Concurrenz dienlich ist. Die Folgen einer solchen Uebersetzung sind, daß ein Theil der Krämer zu Grunde geht, daß andere durch mancherlei unredliche Anlockungen die Nahrung an sich reißen und durch schlechte, wohlfeil erkaufte Waaren sich in den Stand setzen, die billigsten Preise zu setzen. Daher ist es gut, bei der Ertheilung der Concession zum Kramhandel außer den nöthigen Fähigkeiten (§. 232) auch den guten Ruf der Bewerber und einigermaßen das örtliche Bedürfniß zu berücksichtigen (*a*). Am meisten ist dieß bei den Juden der Fall, weil diese oft den Kramhandel nur zum Vorwande nehmen, und weil es zur bessern Assimilirung dieses Volksstammes nöthig ist, ihn mehr und mehr von dem Kleinhandel abzuziehen.

(*a*) Die Würtemberg. Instruction für die Ertheilung der Krämerei-Gerechtigkeit vom 19. Jan. 1824 fordert 1) in der Regel ordnungsmäßige Erler-

nung, 2) örtl. Bedürfniß, 3) Unbescholtenheit, und daß dem Bewerber keine andere Nahrungsquelle offen stehe, 4) Aufnahme in den Zunftverband.

§. 290.

Ueber keinen Handelszweig sind die Meinungen dergestalt getheilt, als in Betreff des **Hausirhandels** (*a*). Es ist der geringste Umfang des Handelsbetriebes, wenn die Waaren nur in solcher Quantität verhandelt werden, daß der Verkäufer mit ihnen umherziehen und die Käufer aufsuchen kann. Bei einer ganz schwachen Bevölkerung war diese Form des Handels unvermeidlich, sie kommt nach und nach in Verfall, wie sich größere Wohnplätze bilden, wo es Käufer genug giebt, um den Verkäufern feste Wohnsitze vortheilhafter zu machen. Nur auf dem platten Lande, in einiger Entfernung von Städten, oder auch bei solchen Waaren, deren Consumtion nicht regelmäßig und nur in kleinen Massen geschieht, so daß deßhalb die festsitzenden Krämer sich nicht mit ihnen abgeben (*b*), ist daher die Fortdauer des Hausirhandels Bedürfniß. In den übrigen Fällen kann der Hausirer, da er die Kosten des Umherreisens auf die Preise der Waaren schlagen muß, nicht leicht das Mitwerben der andern Kaufleute aushalten, außer etwa

1) bei Gegenständen, welche wenig ins Gewicht fallen, wie Seidenwaaren, Bänder, Putz u. dgl.;
2) wenn er sich mit geringem Gewerbsgewinne bei sehr mäßiger Lebensweise begnügt;
3) wenn er den Käufern schlechte Waaren aufzudringen weiß (*c*). Viele Hausirer, die durch die Beschränktheit ihres Capitales von andern Handelsunternehmungen abgehalten werden, setzen alle Ueberredungskünste in Bewegung, um besonders bei ununterrichteten Landbewohnern so vortheilhaft zu verkaufen, daß sie dabei bestehen können; sie erkünsteln hiebei eine dem Luxus angehörende Consumtion, die wegen der sie begleitenden Umstände nicht für nützlich gehalten werden kann.

(*a*) Bergius, Magaz. IV., 311. — Rüdiger, a. a. O. S. 101 (gegen alle Einschränkungen). — Bensen, Materialien, I., 99. — Verhandlungen der 2. Kammer in Baiern, 1819, V., 137. 248. VI., 219. —

Verhandl. d. 2. Kammer in Baden, 1819, VI., 138. 154. — Sitzungsprot. der Nassauischen Deput.-Vers. 1822. S. 241. — Fuchs, S. 350.

(*b*) Z. B. Beuteltuch für Mühlen, Teppiche, Handschuhe, Brillen, Barometer nebst andern optischen und physikalischen Instrumenten, Landcharten, Kupferstiche, Rosenkränze und Crucifixe, Gypsfiguren, Mausefallen, Canarienvögel, Sämereien, Citronen u. dgl.

(*c*) In Nähnadelfabriken wird der Ausschuß, Nadeln mit ausgebrochenem Oehr u. dgl. enthaltend, an die Hausirer verkauft, welche ihn unter andere Nadeln mengen.

§. 291.

Der Hausirhandel ist übrigens noch aus mehreren andern Gründen nicht unbedingt zu gestatten:

1) weil er in Ländern, welche Einfuhrzölle haben, das Einschwärzen erleichtert und dadurch die inländischen Kaufleute, welche den Zoll für ihre Handelsartikel entrichten, in der Concurrenz beeinträchtiget,
2) weil er zu einer unstäten, unordentlichen Lebensweise verleitet und leicht zum Vorwande dient, unter dem sich Diebe, Betrüger oder Räuber einschleichen und die Gelegenheit zur Begehung von Verbrechen ersehen (*a*), so wie auch manche von den Hausirern umgesetzte Waaren neben der betrügerisch verheimlichten schlechten Beschaffenheit auch aus Rücksichten der Gesundheitspolizei als gefährlich erscheinen (*b*).

(*a*) In England geben sich die Hausirer (pedlars) häufig damit ab, schlechtes Geld in Umlauf zu setzen; vgl. Colquhoun, Police of the metropolis, S. 118.

(*b*) Besonders Apothekerwaaren (Olitäten-Krämer), aber auch Pomaden, Schminken, Zahnpulver, Schnupftabak ꝛc.

§. 292.

Aus diesen Vordersätzen rechtfertiget sich zwar nicht ein unbedingtes Verbot des Hausirens, welches ohnehin nicht durchzuführen seyn würde (*a*), aber wohl die Aufstellung folgender Regeln (*b*):

1) Mit Ausnahme weniger Gegenstände (*c*) wird das Hausiren nur denen gestattet, welche bei der Polizeibehörde ein Patent dafür ausgewirkt haben. Dieses wird nach Verschiedenheit der Waaren von der Local- oder Bezirksbe-

hörde ausgefertigt. Die jährliche Erneuerung des Patentes giebt Gelegenheit, unter geänderten Umständen die Concession zurückzunehmen. Die zu entrichtende Gebühr muß den Hausirer mit dem, verschiedenen Abgaben unterworfenen Krämer in gleiche Reihe stellen.

2) Das Patent wird Ausländern nur dann ertheilt, wenn sie sich durch gute Zeugnisse ihrer heimischen Behörden über ihre Ansäßigkeit und Unbescholtenheit ausweisen, auch müssen sie die Bescheinigung über den entrichteten Einfuhrzoll vorlegen (*d*).

3) Das Patent wird verweigert für das Hausiren mit Waaren, die an jedem Orte des platten Landes von nahewohnenden Kaufleuten oder auf den Märkten angekauft werden können und bei denen die §. 289 Nr. 1 und §. 290 Nr. 2 bemerkten Umstände eintreten können.

4) Zur Vermeidung der Willkühr kann für jeden Landestheil vorgeschrieben werden, für welche Waaren und unter welchen Beschränkungen Hausirpatente ertheilt werden können (*e*).

5) In Ansehung der Juden muß man stets darauf bedacht seyn, ihnen die Ergreifung anderer Gewerbe zu erleichtern und sie von dem Hausirhandel mehr und mehr abzuhalten.

(*a*) Dieß verordneten viele ältere Landesgesetze. Die Hannov. V. v. 6. Dec. 1768 gestattete sogar den Kaufleuten die Bestellung von Aufsehern und die Pfändung der betroffenen Hausirer. Bergius, IV., 156.

(*b*) Badische Gesetze, Rettig, S. 372. — Bair. V. v. 31. Dec. 1813.

(*c*) Baden: Marktvictualien, Sand, Obstbäume, inländische Mineralwasser. In Sachsen ist überhaupt nur das Feiltragen von groben Holzwaaren, als Sieben, Schachteln rc. erlaubt. V. v. 28. Aug. 1772. s. v. Salza und Lichtenau, Handb. des Polizeirechts, II., 114.

(*d*) Der Beweis, den man öfter den Hausirern auferlegt hat, daß sie Waaren von inländischen Kaufleuten oder Fabricanten erkauft haben, ist unzweckmäßig.

(*e*) Baden: auf dem Schwarzwalde werden für die Gewerkserzeugnisse jedes Amtsbezirkes Hausirpatente von den Aemtern ertheilt.

§. 293.

Die sogenannten Polizeitaxen (*a*) sind obrigkeitlich vorgeschriebene Preissätze für gewisse Waaren. Sie werden nicht aus einem polizeilichen Grunde, sondern in der Absicht angeordnet, bei den nöthigen Nahrungsmitteln, welche zum

Unterhalte der am wenigsten begüterten Volksklasse unentbehrlich sind, zum Besten der letzteren einen gleichförmigen Preis aufrecht zu halten, indem eine plötzliche Vertheurung derselben, sie sey nun die Folge des Zufalls in den Concurrenzverhältnissen, oder mit Absicht hervorgebracht, für einen Theil der Zehrer nothwendig sehr lästig wirken müßte. Eine gesetzliche Preisbestimmung für die rohen Stoffe, aus denen die Nahrungsmittel bereitet werden, müßte als ganz unausführbar und unverständig angesehen werden, weil jene Gegenstände durch die Ergiebigkeit des Bodens, durch die Frachtkosten und überhaupt durch die allgemeine Concurrenzverhältnisse sich feststellen (*b*). Bei dem Brote, Fleische und Biere tritt aber der Umstand ein, daß dieselben nicht wohl transportirt werden können, weßhalb die an Ort und Stelle wohnenden Verkäufer, welche bei den beiden ersteren Waaren insgemein zugleich die Erzeuger sind, den Vortheil genießen, daß sie dem Mitwerben von anderen Orten weniger, als es bei den meisten übrigen Dingen der Fall ist, ausgesetzt sind. Die Zunftverfassung erhöhte diesen Vortheil, indem sie die Vermehrung der Meisterzahl in den Städten, die Ansetzung von Dorfhandwerkern und das Einbringen der Waaren aus dem platten Lande in die Städte erschwerte, auch die städtischen Meister in solche Verbindung brachte, daß es ihnen leicht wurde, sich über die Preise ihrer Verkaufsgegenstände zu verabreden. Unter diesen Umständen waren die Polizeitaxen eine nothwendige Einrichtung, um die Einwohner gegen den Mißbrauch dieser Vortheile zur Erzwingung hoher Preise zu schützen.

(*a*) Richter, Beiträge z. Fin. Literatur in den Preuß. Staaten, II., 77. — Rüdiger, II., 127. — Lotz, Handb. II., 250.

(*b*) Es kommen zwar auch Taxen der rohen Victualien vor, aber dieß können nur die mittleren Marktpreise seyn. Taxen der Talglichter, der Seife u. dgl. sind überflüssig.

§. 294.

Die Polizeitaxen setzen, wenn sie gut seyn sollen, eine gründliche Berechnung der Kosten mit Einschluß des Gewerbsgewinnes voraus. Hierzu gehört genaue Kenntniß von dem Zustande des Gewerksbetriebes. Da die Preise der verarbeite-

ten Bodenerzeugnisse sich häufig verändern, so müssen die Taxen von Zeit zu Zeit neu regulirt werden (*a*). Man hat bei solchen Taxen zu unterscheiden:

1) den veränderlichen Bestandtheil, der von den Preisen der Zuthaten bestimmt wird. Man muß hierbei, um genau zu verfahren, sich zuverlässige Kenntniß von der Menge Mehl, Brot und Bier von gewisser Beschaffenheit verschaffen, welche aus einer gegebenen Quantität Getreide und Hopfen bereitet werden, wozu erforderlichen Falles ein Probemahlen, Probebacken und Probebrauen zu Hülfe genommen wird; inzwischen ist es hierbei den, die Versuche leitenden Beamten kaum möglich, absichtliche Fehler oder zufällige Störungen zu verhüten (*b*).
2) den unveränderlichen Theil, welcher in den Ausgaben für Arbeitslohn, stehendes und übriges umlaufendes Capital außer den Hauptverwandlungsstoffen (Nr. 1), Zinsen des ganzen Capitales, Vorschuß der Consumtionssteuer und in dem üblichen Gewerbsgewinne (der sogenannten Mannsnahrung) besteht. Diese Ausgaben müssen nach dem gewöhnlichen Umfange des Gewerbsbetriebes im Ganzen berechnet und dann auf jedes einzelne Pfund Brot oder Fleisch oder die Maaß Bier ausgeschlagen werden (*c*). Bei der unvermeidlichen Verschiedenheit in der Ausdehnung des Betriebes kann kein einzelner Kostensatz für alle Unternehmer, große und kleine, gleich passend seyn.

(*a*) Meistens werden die Brodtaxen alle Monate, die Biertaxen etwa halbjährig erneuert. Die Gemeindevorsteher (aldermen) von London machen wöchentlich den Brotsatz.

(*b*) Bei den Mahlproben ist es schon schwer, alle Verstäubung so zu verhindern, daß man aus einem einzigen Versuche die Quantität des Mehls, der Kleie und des Abgangs richtig finden könne, zudem ist das Gewicht des Getreides in verschiedenen Jahrgängen und selbst von verschiedenen Grundstücken ungleich, auch giebt es verschiedene Sorten des Mehles, die sich durch den Grad von Weiße unterscheiden. Daher ist das Ergebniß der Mahlproben sehr abweichend gewesen. Die Annahme, daß man von Roggen und Weizen 80 Proc. Mehl erhalten könne (Borowsky, II., 498), ist zu gering, da nach der Dresdener Probe $85,^{6}$ Pr., nach baierischen Ansätzen sogar vom Roggen $91,^{05}$ Proc. Mehl, nebst $7,^{3}$ Pr. Kleie und $1,^{15}$ Pr. Abgang gerechnet werden. 100 Gewichtstheile Mehl geben 113 Theile Brod, also wird man aus 100 Pfund Roggenkörnern 113 Pf. Brot erwarten können. Für Bier wird gerechnet in Berlin (Borowsky, II., 505): aus 16 Scheffeln Weizen und 1½ Scheffel Hopfen

16 Tonnen zu 100 Quart; in Baiern (Vrdn. v. 25. April 1811): aus 1 Scheffel trockenem Malz und 3 Pf. Hopfen 7 Eimer Winterbier, aus 1 Sch. Malz und 5 Pf. Hopfen 6 Eimer Sommer- oder Lagerbier. Es ist jedoch möglich, aus diesem Quantum etwas mehr Bier zu brauen. — — Beim Fleische muß das mittlere Fleischergewicht jeder Art von Schlachtvieh, wie es an einem Orte vorkommt, erforscht, sodann die Einnahme für Haut, Füße, Hörner, Kopf, Eingeweide 2c. ausgemittelt und von dem Einkaufspreise abgezogen werden. Damit ist jedoch nicht viel ausgerichtet, weil die Thiere nach Alter, Größe, Fettigkeit so ungleich sind, daß sich kein bestimmter Marktpreis angeben läßt. Beispiel, von dem Berliner Probeschlachten, 9. Jul. 1772 (Borowsky, II., 516). Im Durchschnitt von 8 Ochsen, wovon 4 zu den besten und 4 zu den leichtesten gehörten, fand man für das Stück 525½ Pf. Fleisch und 10½ Pf. Talg. Kaufpreis sammt Abgaben im Durchschnitt 44 Rthlr. 15⅔ Gr. Hievon gehen ab

für die Haut	2 Rthlr.	15¾ Gr.
„ den Talg	2 —	17 Gr.
„ Füße, Kopf, Eingeweide 2c.	1 —	16 —
„ die Zunge	— —	5 —
Summe	7 Rthlr.	5¾ Gr.

also bleiben noch für Fleisch 37 Rthlr. 9¹¹⁄₁₂ Gr. Diese Summe muß auf die, nach Abzug von 12 Pf. für Eintrocknen 2c. bleibenden 513 Pf. vertheilt werden, so kommt auf das Pf. 1⅔ Gr.

(c) Diese Berechnungen sind meistens ziemlich oberflächlich. Die a. bair. V. v. 1811 geht für den Biersatz von der Annahme aus, daß in einem Brauhause gewöhnlicher Größe 450 Scheffel (1800 preuß. Scheffel) trocknes Malz verbraucht, also gegen 3000 Eimer Bier gebraut werden; sie schlägt die Kosten der Gebäude und Geräthschaften, den Arbeitslohn, die Pferde, das Malzbrechen, Pech, Holz, Licht und die Zinsen auf 3397½ fl. an, welches für die Maaß Bier 4,⁵³ Pfenn. beträgt. Die Mannsnahrung wird auf 1002½ fl. (ungefähr 6—7 Proc. der rohen Einnahme) gesetzt, oder 1,⁴⁷ Pf. von der Maaß; zusammen 1½ kr., wozu noch die Malzsteuer, die Gerste und der Hopfen kommen. — Die Berliner Taxe für Gerstenbier, nach der V. v. 21. Jan 1772, berechnet, giebt dem Brauer für jeden Sud (Gebräude) von 21⅓ Tonnen 5 Rthlr. für Mannsnahrung und Unterhaltung des Brauhauses, welches 7¾ Proc. der rohen Einnahme macht. — Bei der Berliner Fleischtaxe werden auf das Pfund Fleisch 3 Pfenn. für das Gewerbseinkommen des Fleischers gerechnet.

§. 295.

Die Polizeitaxen sind ihrem Wesen nach mit mehreren Nachtheilen verbunden.

1) Ihre Regulirung ist mühsam.

2) Auch bei aller Sorgfalt geschieht es nicht selten, daß man die Taxe für die Erzeuger zu niedrig ansetzt, ihnen also einen Schaden zumuthet und deßhalb in Streitigkeiten mit ihnen verwickelt wird. Sie müssen dann mit Zwang angehalten werden, die zur Versorgung der Ortseinwoh-

ner erforderlichen Vorräthe von Nahrungsmitteln herbeizuschaffen und feilzubieten.

3) Häufiger fällt die Taxe so hoch aus, daß der Verkäufer sich dabei besser steht, als wenn sie gar nicht vorhanden wäre, und die Consumenten einen Verlust erleiden (*a*). Ein freiwilliges Herabsetzen des Verkaufspreises unter die Taxe kommt zwar bisweilen vor, aber doch nicht in allen den Fällen, wo letztere übermäßig ist.

4) Der Verkauf von Victualien verschiedener Güte zu verschiedenen Preisen wird verhindert, obgleich es angemessen wäre, den unteren Classen wohlfeilere, den Wohlhabenden auserlesene und etwas theurere Waaren zu verkaufen und für die Bedürfnisse der Zehrer eine Abstufung von besseren und schlechteren Sorten zu veranstalten. Dieß gilt wenigstens von dem Fleische, während man bei dem Biere und Brote dadurch helfen kann, daß man nur eine Art des ersten und einige Sorten des zweiten, mit Rücksicht auf den Verbrauch der arbeitenden Stände, der Taxe unterwirft, daneben aber den Verkauf besserer Sorten freiläßt.

(*a*) Da die Fleisch- und Brottaxen für jeden Ort besonders bestimmt werden müssen, so läßt sich auch nicht ganz verhüten, daß die Unternehmer der taxirten Gewerbe einigen Einfluß durch Geschenke u. dgl. ausüben.

§. 296.

Das freiere Mitwerben, welches nach der Aufhebung oder Modification des Zunftwesens eintritt, macht wenigstens in größeren und mittleren Städten die Taxen entbehrlich. Wenn die Preise der Lebensmittel so hoch stehen, daß sie ansehnliche Gewinnste abwerfen, so wird sich bald die Zahl der Erzeuger vergrößern, auch wird dieselbe regelmäßig schon so groß werden, daß Beredungen aller nicht vorkommen können und der Gewinn vielmehr in der, durch gute und wohlfeile Waaren zu bewirkende Ausdehnung des Absatzes gesucht wird. Das Einbringen der Victualien von den nahe gelegenen Dörfern trägt bei, die städtischen Handwerker von unbilligen Preisforderungen abzuhalten, und das Bestreben, ihre Kunden nicht zu verscheuchen, giebt ihnen einen hinreichenden Beweggrund,

sich stets mit den nöthigen Vorräthen zu versehen. Die Erfahrung hat an vielen Orten die Entbehrlichkeit der Polizeitaxen dargethan. Statt derselben können die Producenten der taxirt gewesenen Lebensmittel angehalten werden, von Monat zu Monat voraus zu erklären, um welchen Preis sie ihre Waaren zu verkaufen gesonnen sind. Diese Erklärung kann durch die Wochenblätter des Ortes und durch Anschlag an den Laden des Verkäufers zur allgemeinen Kunde gebracht werden (*a*). In kleinen Städten und Marktflecken, wo die Anzahl der Bäcker, Brauer und Fleischer gering und die Beschränktheit des Absatzes den Speculationen ungünstig ist, kann die Beibehaltung von Taxen für den einen oder andern Gegenstand eher Bedürfniß werden, was nach localen Umständen zu beurtheilen ist (*b*). In solchen Fällen wird durch die Berücksichtigung der, in den nächsten größeren Orten durch das bloße Mitwerben sich bildenden Mittelpreise die Festsetzung der Taxen sehr erleichtert.

(*a*) Z. B. Verordn des Berliner Polizeidirectoriums v. 24. Jan. 1816, in von der Heyde, Repertor. III., 197. — Da übrigens diese von den Verkäufern selbst gesetzten Preise für dieselben so lange verbindlich sind, bis sie dieselben abgeändert haben, so tritt auch bei dieser Einrichtung die Nothwendigkeit der öfteren Untersuchungen über das Gewicht des Brotes, der gesetzlichen Vorschrift über die Quantität von schlechteren Stücken (Beilage, Zuwage), die der Käufer bei Braten und Kochfleisch anzunehmen schuldig ist u. dgl. ein.

(*b*) Das eigene Backen in den Familien und das Hausschlachten macht die meisten Bewohner der Dörfer von den Bäckern und Fleischern einigermaaßen unabhängig. — In Frankreich sind durch das Gesetz vom 22. Juli 1797 die Brot- und Fleischtaxen beibehalten worden.

II.

Aus- und Einfuhrhandel.

A. Zollwesen.

§. 297.

Die Zölle, welche man an den Gränzen der Staaten von den aus- und eingehenden Waaren erhebt, können nie als

Beförderungsmittel des Handels angesehen werden, wenn man diesen für sich allein betrachtet. Sie stören immer den natürlichen Gang der Handelsgeschäfte, vermindern entweder die Ausdehnung derselben im Ganzen, oder nöthigen wenigstens die Kaufleute, andere minder vortheilhafte Unternehmungen zu ergreifen, die bei freier Wahl den einträglicheren nachgesetzt werden würden. Das Interesse des kaufmännischen Gewerbes führt immer zu dem Wunsche nach voller Handelsfreiheit, es müssen also Rücksichten anderer Art seyn, welche Gründe für die Beibehaltung oder Erhöhung der Ein- oder Ausfuhrzölle darbieten können. Jede Störung des Aus- und Einfuhrhandels ist aber nicht bloß wegen der Verringerung im Einkommen der Handelnden, sondern auch wegen der Rückwirkung auf die Production und Consumtion der Bürger nachtheilig. Man wird deßhalb die erwähnten Zölle nur so weit, als es jene anderen Gründe durchaus erfordern, bestehen lassen, und sie so einrichten müssen, daß sie dem Handel die geringste Einschränkung zufügen. Die zur Vertheidigung des Zollwesens aufgestellten Gründe (*a*) betreffen

1) die vermeintlich ungünstige Handelsbilanz;
2) die Begünstigung einzelner inländischer Gewerbszweige;
3) die Besteuerung, indem wenigstens die Einfuhrzölle als Steuern, die von dem inländischen Verbrauche fremder Erzeugnisse erhoben werden, anzusehen sind. Diese Seite wird von der Finanzwissenschaft in Erwägung gezogen.

(*a*) Die einschlagenden Schriften sind in §. 205 (*c*) genannt. Außerdem s. Hopf, Meinungen von der Handelsfreiheit und dem Prohibitivsysteme, Wien 1823 (für die Zölle).

§. 298.

Zu 1). Die Besorgniß, daß die Einfuhr bei voller Freiheit eine, die Ausfuhr übertreffende Größe erlangen, dadurch das Volk seines nöthigen Geldvorrathes zum Theile berauben und so den Anfang der Verarmung herbeiführen möchte, läßt sich mit Hülfe der Untersuchungen über die Natur des Aus- und Einfuhrhandels (I., §. 418—430) leicht widerlegen und zugleich aus der Erfahrung als unbegründet darstellen.

a) Die Einfuhr kann in der Regel (*a*) und fortwährend nicht durch Geldausfuhr gedeckt werden, weil diese bald eine fühlbare Seltenheit des Geldes und mit ihr zugleich eine beträchtliche Wohlfeilheit aller Waaren gegen Geld bewirken und dadurch zu einer größern Ausfuhr von Landeserzeugnissen Anlaß geben muß, I., §. 422. Auch in denjenigen Ländern, wo man die Handelsbilanz für entschieden ungünstig hält, ist diese allgemeine Wohlfeilheit nicht wahrzunehmen (*b*).

b) Auch ist es nicht regelmäßig möglich, daß das einführende Volk einen Theil der vom Auslande erkauften Waaren schuldig bleibe, I., §. 421. Zwar ist nicht zu läugnen, daß öfters ein Volk dem anderen leihe, und daß diese Darleihen, wenn auch zunächst in Geld, doch zuletzt in Waaren gegeben werden, I. §. 425, 1). Allein eine solche Mehreinfuhr ist die Folge der aus anderen Ursachen entstandenen Anleihen, nicht deren Ursache. Sie setzt auf der einen Seite einen raschen Anwachs des Capitales, auf der andern ein, durch die Anzahl der Arbeitskräfte und die Fülle von fruchtbaren Grundstücken erzeugtes Bedürfniß ausländischer Capitale voraus, I., §. 421. Der mit der Einfuhr beschäftigte Kaufmann wird bloß dann geneigt seyn, den Belauf der erhaltenen Waaren schuldig zu bleiben und zu verzinsen, wenn er sein Capital unzureichend findet und im Lande selbst es nicht ergänzen kann, und wenn er zugleich einen, die zu entrichtenden Zinsen bedeutend übersteigenden Gewerbsgewinn zu hoffen hat. Ebenso werden die Käufer der Einfuhrartikel einer unproductiven Consumtion willen keine Schulden zu übernehmen Lust haben, sondern nur dann, wenn sie die Gegenstände productiv, als Capital, anwenden können und keine inländischen Anleihen unter gleichen Bedingungen zu erhalten wissen. Ist nun auch keine dritte außer beiden Classen von Einwohnern in der Lage, vom Auslande borgen zu wollen und folglich auf Rechnung eines Ausländers die Bezahlung für die eingeführten Waaren in Empfang zu nehmen, so wird man nicht wissen, wie diese zu vergüten seyen. Die Kaufleute hüten sich aus dieser

Ursache von selbst vor einer Einfuhr, für welche sie keine bequeme Erstattungsweise des Gegenwerthes kennen, so daß die Herstellung des Gleichgewichts zwischen Ein- und Ausfuhr keinem Zweifel unterworfen seyn kann (*c*).

(*a*) Ueber die Ausnahmen s. I., §. 423. — Es giebt noch heutigen Tages Anhänger der Lehre von der Handelsbilanz, welche, ohne die unbestreitbaren Grundsätze der Volkswirthschaftslehre zu beachten, aus den Zollverzeichnissen, wie unzuverlässig diese Quelle auch seyn möge, ihre irrige Ansicht zu vertheidigen suchen. Nur dieß ist wahr, daß eine beträchtliche Ausfuhr einen blühenden Zustand der Volkswirthschaft anzeigt (I., §. 430), aber nicht der Bilanz willen, sondern weil sie mit einer ausgedehnten Production verbunden ist. Die Einfuhr richtet sich in den meisten Fällen von selbst nach der Ausfuhr, es ist aber für die Nützlichkeit des auswärtigen Handels nicht von Belang ob erstere kleiner oder größer ist als letztere. Dagegen z. B. **Moreau de Jonnès**, le commerce du 19. siècle, I., 101: „Quelqu'élevée que soit la valeur des exportations, si celle des importations l'égalait ou lui était supérieure, le commerce serait sans avantages pour l'état, ou serait même ruineux pour la fortune publique." Der Verfasser gesteht, daß die vereinigten nordamericanischen Staaten in den 3 Jahren 1822—24 eine ungünstige Bilanz von 95 Mill. Franken gehabt hätten. 1822 war die Ausfuhr um 13 Proc. geringer als die Einfuhr, gleichwohl hat der Wohlstand ununterbrochen zugenommen. Großbritannien hat sich nicht durch seine günstige Bilanz bereichert, diese kommt nur von den Anleihen und Kriegskosten her (I., §. 425) und muß in den Friedensjahren nothwendig abnehmen, wie denn nach den Zolllisten die Differenz im Jahre 1822 nur halb so groß war, als 1815. **Moreau de J.**, I., 97. — In Frankreich soll die Ausfuhr im Durchschnitt von 1815—1823 jährlich um 84 Mill. Fr. größer gewesen seyn als die Einfuhr (ebend. I., 105), und diese Differenz macht gegen 20 Proc. der Ausfuhr. Die Zolllisten geben in der nämlichen Zeit einen mittleren Ueberschuß des eingeführten Metallgeldes über das eingeführte von 8¾ Mill. Fr., welches sehr glaublich ist. 1822 und 1823 sollen aber im Durchschnitte 111 Mill. Fr. edles Metall mehr eingeführt worden seyn, während zugleich die Waareneinfuhr 12 Mill. Fr. größer war als die Ausfuhr (ebendas. I., §. 136), dieß ist nicht wahrscheinlich, weil in dieser Zeit weder von neu contrahirten Schulden noch von anderen Zahlungen, die Frankreich vom Auslande erhalten haben konnte, etwas bekannt ist. — Es ist merkwürdig, daß Spanien nicht bloß von den Vertheidigern des Handelssystemes als ein Beispiel angeführt wird, wohin eine ungünstige Bilanz führe, sondern auch von den Bekennern der Smithischen Theorie als Beleg für die Folgen des Prohibitivsystemes. **Huskisson**, Unterhaus, 23. Febr. 1826: „Spanien ist das beste Beispiel des Prohibitivsystemes, das vollkommenste Bild gefallener Größe und inneren Elends, welches die neuere Civilisation aufzuweisen hat, — die Handelspolitik Spaniens ist ganz einfach diese: nichts von anderen Ländern zuzulassen, als was der Smuggler einschwärzt." — Spanien konnte darum mehr einführen, als es auszuführen hatte, weil es jährlich Gold und Silber unentgeldlich aus America bezog und damit seine Waarenkäufe berichtigte. Es war unmöglich, diese Metallflüsse im Lande zurückzuhalten, hätte man dies aber vermocht, so hätte man einen unproductiven Gütervorrath angehäuft, der einer besseren Anwendung fähig war. Eine freiere Einfuhr hätte vielleicht beigetragen, die erschlaffte Betriebsamkeit zu beleben.

(b) Man hat öfters die Furcht geäußert, Deutschland, oder wenigstens einzelne deutsche Länder, möchten zufolge ihrer ungünstigen Handelsbilanz verarmen. Aber wenn gleich in einzelnen Gewerbszweigen Stockungen eingetreten sind, so läßt sich doch im Ganzen keine Abnahme des Vermögens nachweisen. Die Erweiterung der Consumtion in vielen Gegenständen läßt eher auf eine Zunahme des reinen Volkseinkommens schließen. Wollte man einwenden, diese gesteigerte Consumtion sey eben eine Beschleunigung des Verderbens, wie das Fieber des Hektischen, so müßten andere Zeichen der herannahenden Noth zu bemerken seyn, die aber nicht vorhanden sind. Auch ist es leicht, sich über den Stand des auswärtigen Handels zu täuschen, indem die Einfuhrgegenstände uns täglich vor das Auge treten, die Ausfuhr aber im Stillen an den Gränzen erfolgt, ohne uns sonderlich aufzufallen. In Baiern z. B., dessen Handel man wegen der Entfernung vom Meere und der Umgebung mit Ländern, die strenge Zölle haben, auf dem größten Theile der Gränzen für sehr beengt und unvortheilhaft gehalten hat, zeigt sich, daß die Aufschlagsgefälle, ein sicherer Maaßstab für die Lebensweise des Volkes im Ganzen, keineswegs abnehmen. Ihr Ertrag in den 6 Jahren 1819—25 war 4·633,338 fl. — 4·614,747 — 4·657,786 — 4·280,253 — 4·753,526 — 4·991,435 fl., Durchschnitt 4·651,848 fl., die 3 letzten Jahre zeigen ein merkliches Zunehmen, und das letzte Jahr steht um 7¾ Pr. über dem ersten. — Hierzu kommt, daß die Ergebnisse der Zolllisten, deren Beweiskraft freilich unvollkommen ist, kein Mißverhältniß nachweisen, s. I., §. 430 und Rudhart, Zustand, II., 221. — Im Kanton Waadt ergeben die Listen einen Mehrbetrag der Einfuhr von 1—1½ Mill. Fr., obgleich augenscheinlich die Geldmenge und der Wohlstand des Landes nicht abnehmen; s. Bernoulli, schweizerisches Archiv für Statistik und Nationalökonomie, I., 151.

(c) Es fehlt nicht an Belegen für diesen Satz. Als einst im 17. Jahrhunderte der König von Polen die zu Danzig und Pillau eingeführten Waaren einem starken Zoll zu unterwerfen beschlossen hatte, erklärten die niederländischen Generalstaaten, sie würden sich genöthigt sehen, statt des polnischen lieber russisches und anderes Getreide kommen zu lassen; **Boxhorn, disquisitiones politicae**, S. 240 der Amsterdamer Ausgabe von dessen **varii tractatus politici, 1663.** — Als 1809 in Großbritannien ein beträchtlicher Einfuhrzoll auf das von europäischen Ländern kommende Bauholz gelegt wurde, um den Absatz des canadischen Holzes zu befördern, bemerkte man bald, daß mit der Holzeinfuhr von den Ostseeländern auch die Ausfuhr nach denselben stark abnahm. Der Handel mit ihnen beschäftigte 1809 noch britische Schiffe von 428,000 Tonnen Gesammtladung, 1816 nur noch 181,000 Tonnen. Die Ausfuhr nach Schweden war im Durchschnitt v. 1808—1810 nach den Zollpreisen 3·584,276 Pf. St., von 1816 —1822 aber nur 145,217 Pf. St. Auch nach der Zollverminderung v. 1821 ist der Unterschied noch zu groß, da z. B. 120 Stück Dielen, 16—21 Fuß lang und nicht über 3¼ Zoll dick aus dem brit. America 2½ Pf. St., aus andern Ländern 22—23 Pf. St. bezahlen. Die Versorgung mit Bauholz geschieht aus Europa viel leichter, da britische Schiffe in einem Jahre sechsmal nach Norwegen, drei- bis viermal nach Preußen fahren können, aber nur zweimal nach Canada, s. **Edinb. Rev. Nr. 86.** (Februar 1826) und Tabelle von **César Moreau (I., §. 425).** Seitdem Frankreich weniger Holz

aus dem nördlichen Europa kauft, wegen der Einfuhrzölle, ist auch seine Ausfuhr von Wein, Branntwein und Essig nach diesen Gegenden von 60 auf 10 Mill. Fr. gesunken, auch bezahlt es das im Lande selbst gewonnene Holz um 180 Proc. theurer als das nordische. Leuchs, Gewerb- und Handelsfr., S. 289.

§. 299.

Zu 2). Man würde die Vortheile, welche der auswärtige Handel zufolge der Verschiedenheit in den Natur- und Kunsterzeugnissen der Länder gewähren kann (I., §. 412), ganz aufopfern, wenn man durch starke Einfuhrzölle darauf hinwirken wollte, daß alle Genußmittel innerhalb des Landes hervorgebracht würden. Es ist vielmehr rathsam, sich auf die einträglichsten Zweige der Stoffarbeit zu verlegen, und durch einen Ueberschuß der erzeugten Waaren über den Bedarf des Landes dasjenige von außen einzutauschen, was man besser und wohlfeiler kauft als selbst hervorbringt. Dies Bestreben giebt dem Handel den freiesten Spielraum und führt sowohl zu dem größten reinen Einkommen, dem reichsten Maaße von Gütergenuß des Volkes, als zu der natürlichsten und sichersten Gestaltung des Gewerbewesens, §. 213. Den durch Zölle künstlich hervorgetriebenen Gewerben sind in der Regel diejenigen vorzuziehen, welche bei voller Freiheit aus der eigenthümlichen Beschaffenheit der Güterquellen jedes Landes aufsprießen. Andere minder gewaltsame Beförderungsmittel der Stoffarbeiten sind nicht der Besorgniß unterworfen, daß man vielleicht eine unvortheilhafte Richtung der letzteren veranlassen möchte, denn das ungehinderte Mitwerben des Auslandes sorgt von selbst dafür, daß jene Veranstaltungen bei solchen Gewerben ohne Erfolg bleiben, die den Productionsverhältnissen des Landes nicht entsprechen. Die Einfuhr braucht folglich im Allgemeinen nicht beschränkt zu werden, weil sie wegen der ungefähr gleich großen Ausfuhr nichts Beunruhigendes hat, die Ausfuhr roher Stoffe braucht keine Erschwerung zu erhalten, weil sie beweist, daß es für diese Gegenstände an einer gleich einträglichen Verwendung innerhalb des Landes gebricht, (§. 128), und man kann sich begnügen, neben der Production für den inneren Verbrauch die Ausfuhr auf alle Weise zu erleichtern (*c*)

(*a*) Nach **Moreau de Jonnès**, I., 122, beträgt die Ausfuhr von Landeserzeugnissen]

	absolut genommen:	auf den Kopf der Einwohner:
im britischen Staate . . .	886·575,000 Fr.	40 Fr.
in Frankreich	409·050,000 »	14 »
den nordamerican. Freistaaten	261·991.000 »	26 »
Rußland	201·400,000 »	3 bis 4

§. 300.

Die vorstehenden Regeln, die aus dem reinmerkantilischen Bestreben entspringen, jede Art von Gütern mit der geringsten Aufopferung zu erlangen, lassen sich jedoch nicht unbedingt in Ausübung bringen, weil die Rücksicht auf die, in einem gegebenen Staate obwaltenden Umstände manche Ausnahmen nothwendig macht. Solche Ausnahmen können begründet werden:

1) durch die Nothwendigkeit, die Versorgung der Bürger mit Nahrungsmitteln zu sichern; Ausfuhrzölle von Getreide, §. 125.
2) durch die Verluste und die Verarmung, welcher eine Classe von inländischen Gewerbsunternehmern und Arbeitern bei dem plötzlich eintretenden freien Mitwerben des Auslandes bloß gestellt werden würde], §. 208,
3) durch die Wichtigkeit eines Gewerbes für die gesammte Production und Consumtion, vorausgesetzt, daß dasselbe zugleich des Schutzes bedürftig ist. Diese Wichtigkeit kann herrühren
   a) von dem hohen Werthe der Erzeugnisse, welche, sie seyen nun rohe Stoffe (§. 131) oder Gewerkswaaren (§. 209) nicht mit gehöriger Sicherheit fortwährend von außen bezogen werden können,
   b) von den bereits eingetretenen oder wenigstens bevorstehenden Stockungen in andern Gewerben, an deren Stelle zeitig ein anderer angemessener Gegenstand für die Unternehmungen gesetzt werden muß, §. 210—212. Aus dieser Ursache können auch die Einfuhrbeschränkungen in andern Staaten einen Beweggrund zur Nachahmung geben (§. 211), der ohne diese Voraussetzung nicht vorhanden wäre. Zollretorsionen aus bloßer Feindseligkeit, ohne erwiesenes locales Bedürfniß, können nicht vertheidigt werden.

§. 301.

Die volkswirthschaftlichen Gründe, welche dafür sprechen, auf einzelnen Waarengattungen Aus- oder Einfuhrzölle beizubehalten (§. 300), treten häufiger in größeren Staaten ein, in denen die innere Entwicklung der Gewerbe sich weiter erstrekken kann, die Mandhfaltigkeit der Erzeugnisse größer, der Verkehr mit den angränzenden Ländern dagegen im Verhältniß zu dem innern schwächer ist, als in den kleinern (*a*). Diese finden weniger Schwierigkeit, eine vollkommene Handelsfreiheit einzuführen, außer von finanzieller Seite, die Gewerbsthätigkeit ihrer Bürger wird aber durch hohe Zölle auf eine sehr empfindliche Weise gestört, und das Emporkommen einzelner Gewerbe vergütet nicht den Verfall anderer, die zufolge des angenommenen Verfahrens ihren auswärtigen Absatz eingebüßt haben (*b*). Wenn, aus Rücksicht auf die Staatseinkünfte oder aus anderen Ursachen, die Beseitigung der Zölle nicht sogleich ausführbar ist, so könnte ihr Fortbestehen dadurch weniger beschwerlich gemacht werden, daß mehrere angränzende Staaten, nach gleichen Grundsätzen einer geläuterten Handelspolitik, sich vereinigen, eine gemeinschaftliche Zollgränze gegen andere Länder einzurichten und dafür wechselseitig ihren Unterthanen, als gehörten sie nur einem einzigen Staate an, den Verkehr mit einander frei zu geben (*c*).

(*a*) In den letzteren, besonders wenn sie keine Meergränzen haben, bestehen Aus- und Einfuhr nothwendig aus sehr vielerlei Gegenständen, die zusammengenommen mehr ausmachen, als in größeren Staaten von gleicher Beschaffenheit des Gewerbewesens, wo die einzelnen Landestheile sich wechselseitig besser versorgen können. Die Ausfuhr von Baiern beträgt auf den Kopf der Einwohner fast 10 fl. (I. §. 430). Wird die Ausfuhr Badens noch jetzt auf 21 Mill. fl. gerechnet (Nebenius in den Verh. d. 2. Kammer, 1819, II. 218), so kommen auf den Kopf sogar gegen 19 fl. Würtembergs Ausfuhr (I., §. 430) macht etwas über 10 fl.; vergl. §. 299 (*a*).

(*b*) In Baiern sind zufolge des neuesten, überaus hohen Zolltarifs (§. 215) mehrere Zuckersiedereien entstanden. Diese Unternehmung kann aber nur an solchen Plätzen vollkommen gedeihen, wo man eine große Auswahl von Sorten des Rohzuckers findet, was blos in den großen Handelsstädten in der Nähe der See der Fall ist.

(c) Vorbereitender Vertrag zwischen Baiern und Würtemberg, 12. April 1822, Grundvertrag, 18. Januar 1828, Baier. Reg. Blatt Nr. 5. Beide Fürsten von Hohenzollern treten bei. Zwischen den Ländern der contrahirenden Regierungen wird keine Zollerhebung mehr Statt finden, vorbehaltlich der Sicherheitsmaaßregeln gegen das Einschwärzen von Salz, gegen Defraudation des Malzaufschlags u. dgl. (Art. 5, 32, 35). Die Zölle

an den Gränzen gegen andere Staaten werden auf gemeinschaftliche Rechnung erhoben, und nach Abzug der Kosten im Verhältniß der Volkszahl unter die theilnehmenden Staaten vertheilt (A. 8). Der Tarif wird neu entworfen (Art. 7). Jeder Staat kann seinen Fabrikanten ꝛc. Begünstigungen in den Zöllen bewilligen, aber auf seine Kosten (Art. 14). Die Ober-Zoll-Administration jedes Landes ist eine unabhängige Behörde (Art. 10), in welcher ein Bevollmächtigter des andern Staates Sitz hat, alle Ausfertigungen mit seinem Visa versieht und nöthigen Falls protestirt (Art. 11). Stapel- und Umschlagsrechte hören auf (Art. 25.), Weggeld und Wasserzölle werden auf gleichförmigen billigen Fuß gesetzt (Art. 27—30). — Unterhandlung einer ähnlichen Uebereinkunft zwischen Preußen und Gr. Hessen, 1828.

§. 302.

Muß nun gleich, besonders für größere Staaten, die volle Handelsfreiheit als ein Zustand angesehen werden, der, wie wünschenswerth er immer seyn mag, doch schon wegen der Staatenverhältnisse und ihres stets zweifelhaften friedlichen Bestandes, so wie wegen der von anderen Regierungen zu befürchtenden Handelsbeschränkungen, in keinem einzelnen Staate sogleich gänzlich zur Ausführung gebracht werden kann, so sollten doch alle dieser Freiheit widerstreitenden Maaßregeln nicht weiter ausgedehnt werden, als es gerade die besondern Umstände erheischen. Die Ausfuhr kann, allenfalls Getreide ausgenommen (§. 125), ganz frei gegeben werden, und dieß ist rathsam, weil man sonst die Erdarbeit den Gewerken zu Liebe bedrücken würde (*a*). Bei den Einfuhrzöllen muß man dafür sorgen:

1) daß ihre Größe nicht über das Bedürfniß der inländischen Gewerbe hinausreiche und nicht dem Schleichhandel Nahrung gebe (§. 131. 214), daß sie folglich mit genauer Erwägung der Waarenpreise und der Frachtkosten festgesetzt werden, so wie auch bei den zu einer und derselben Waarengattung gehörenden verschiedenen Sorten die Abstufung des Zolles gehörig zu beobachten ist;
2) daß die Tarife bestimmt und leicht verständlich eingerichtet werden, daß zugleich auf die Packhülle der Frachtstücke billige Rücksicht genommen wird (*b*);
3) daß die Entrichtung des Zolles und die zur Verhütung des Zollbetruges (Defraudation) angeordneten Sicherungsmittel für die Kaufleute, Fuhrleute und Schiffer so wenig als möglich Zeitverlust, Beschwerde und Gefahr von Vexationen verursachen.

Die besonderen Grundsätze für die beste Einrichtung des Zollwesens sind ein Gegenstand der Finanzwissenschaft (*c*).

(*a*) S §. 127. 128. — Der spanische Vicekönig in Neapel legte im 16ten Jahrhundert eine Abgabe von 1 Carlino auf das Pfund inländischer Seide, sowohl im innern Verbrauch, als bei der Ausfuhr, in der Hoffnung, daß dieser Zoll von den ausländischen Käufern würde getragen werden. Der Erfolg war aber für die Seidenproduction des Landes sehr nachtheilig. **Boxhorn**, disquisitiones politicae, casus 28. S. 238. — Der neueste badische Zolltarif v. 21. Juni 1827 enthält unter anderen folgende, mit den im §. 128 mitgetheilten zu vergleichende Ausfuhrzölle:

6 fl. 40 kr. vom Centner verpackte Haasenfelle,
3 fl. — kr. kleine trockene Rohhäute,
2 fl. 5 kr. große dergleichen,
1 fl. 40 kr. Hirschhäute, Menschenhaar, Borsten, Leimleder,
1 fl. 20 kr. frische kleine Rohhäute,
1 fl. — kr. Kühhaare,
50 kr. frische große Häute, Kühhaare, Knochen, Glasscherben, Wismuth,
24 kr. Holzasche,
12 kr. Oelkuchen,
3 kr. Eisenerz, inländ. Taback, Wolle, Wachs ꝛc.
4 kr. Hanf, Flachs und viele andere Stoffe,
10 Proc. des Preises: Brennholz, Rinde, Lohe.
Verboten: Lumpen.

Vom Getreide sind die Zölle nach den Preisen abgestuft, s. §. 128, 131, z. B. für 1 Malter Roggen:

	Einf.	Ausf.
1) wenn der Preis für das Malter Spelzkern über 12 fl. ist	5 kr.	50 kr.
2) wenn derselbe 10—12 fl. beträgt	20 kr.	6 kr.
3) wenn er unter 10 fl. ist	50 kr.	1 kr.

Die Lumpen sind vielleicht der einzige rohe Stoff, dessen Ausfuhr den Gewerken zu Liebe verboten oder erschwert werden kann, ohne daß ein Zweig der Erdarbeit darunter litte. Man hat daher von dieser Maaßregel häufig Gebrauch gemacht, in der Absicht, die Papierfabrication in Deutschland auf dieselbe Höhe zu heben, welche sie in England, den Niederlanden und der Schweiz erreicht hat. Indeß ist der Erfolg den Erwartungen nicht gemäß gewesen, welches sich zum Theile daraus erklärt, daß 1) die Ausfuhr von Pappdeckel nicht wohl verboten werden konnte, und deßhalb viele Lumpen gröblich zu dieser Waare verarbeitet außer Landes giengen, 2) die durch die Ausfuhrerschwerung bewirkte Wohlfeilheit der Lumpen von dem fleißigen Sammeln derselben abhält und kein anderes Ermunterungsmittel so viel ausrichtet, als der höhere Preis, die Vernachlässigung dieses Gegenstandes aber eine unnöthige und zwecklose Vergrößerung der Consumtion nach sich zieht, während die Ausfuhr der Lumpen eine nicht ganz unbedeutende Erwerbsquelle werden kann. Bei größerem Kunstfleiße der Fabrikanten wird es möglich seyn, auch ungeachtet der theueren Lumpen gutes Papier um billige Preise zu liefern, zumal wenn die Anwendung von Surrogaten, z. B. des Strohes, sich mehr vervollkommnet. Ein mäßiger Ausfuhrzoll würde in jedem Falle hinreichen.

(*b*) Die baierischen und badischen Sätze sind vom Brutto-Centner, d. h. Gewicht der Waare und des Fasses, Ballens, der Kiste &c. Die Preußischen gehen auf den Netto-Centner, und es ist besonders bestimmt, wieviel von dem Gesammtgewicht (Brutto) für die Packhülle abgerechnet werden soll.

(*c*) Es kommt hiebei der Erfahrungssatz zu Statten, daß niedrige Zollsätze der Staatskasse wegen des ausgedehnteren Verkehrs und des selteneren Schleichhandels auch mehr eintragen, als hohe.

B. Mittel zur Beförderung des Aus- und Einfuhrhandels.

§. 303.

Man hat sich bisweilen der Prämien bedient, um eine für besonders nützlich gehaltene Ausfuhr von inländischen Erzeugnissen oder die Einfuhr solcher roher Stoffe, die für den inneren Verbrauch vorzügliche Wichtigkeit haben, zu ermuntern. Dieses Mittel hat schon darum viel gegen sich, weil es nur auf Kosten des ganzen Volkes angewendet werden kann, auch zeigt sich bei genauer Betrachtung, daß solche, zunächst für Handelsoperationen ertheilte Belohnungen auf den Umfang des Handels weniger Einfluß haben als auf die Stoffarbeiten und die Verzehrung. Die Wirkung einer Ausfuhrprämie ist die häufigere inländische Erzeugung der Waare, für welche sie gegeben wird, indem Capitale und Arbeitskräfte von anderen Beschäftigungen abgezogen werden. Die Concurrenz der Producenten und Kaufleute bringt es bald dahin, daß die begünstigten Waaren keinen höheren Preis behalten, als die Kosten nach Abzug der Prämien betragen, so daß dann dieselbe keinen höheren Gewinn für die Verkäufer zu Wege bringt, als er in anderen Gewerben erhalten werden kann (*a*). Diese nachdrückliche Unterstützung eines Zweiges der Stoffarbeiten ist wohl zu entbehren, wenn nur übrigens alle Hindernisse des Gewerbfleißes beseitiget und die oben (1. Buch) dargestellten Beförderungsmittel nicht vernachlässigt werden (*b*). Einfuhrprämien auf Waaren, die ein dringendes Bedürfniß zu befriedigen dienen (*c*), überheben den einzelnen Consumenten der Nothwendigkeit, zu seiner Versorgung einen höhern Preis zu bezahlen, eine Begünstigung, die sich höchstens beim Einkaufe von Lebensmitteln in theuren Jahren in Schutz nehmen ließe (§. 123.)

(*a*) A. Smith, II., 343: „Handelsgeschäfte, welche durch Prämien betrieben werden, sind die einzigen, welche unter 2 Nationen eine geraume

Zeit hindurch auf die Weise betrieben werden können, daß in der Regel die eine derselben beständig verliert, oder ihre Waaren wohlfeiler verkauft, als sie ihr bis an Ort und Stelle des Verkaufes kosten." — Ricardo, Cap. 22. — **Mill**, *élémens*, S. 210.

(*b*) Ausfuhrprämien auf Getreide in England während eines langen Zeitraumes, s. §. 140. Jetzt bestehen daselbst noch solche Prämien für Tauwerk und Segeltuch, raffinirten Zucker (der Centner bei der Ausfuhr in britischen Schiffen 1½ Pf. St.) und Leinwand. Für letztere nimmt die Prämie von 1827 an jährlich ab, und hört 1834 ganz auf. Bisher wurden auch für den Wallfischfang und die Häringsausfuhr Prämien ertheilt. S. Friedländer, das britt. Zollsystem, S. 60 a.

(*c*) Einfuhrprämien, welche sonst in England, z. B. für Hanf und Flachs aus Nordamerica und irländischen Hanf gegeben wurden. **Simonde**, **rich. comm. II.**, 131.

§. 304.

Die **Colonien** (*a*) der europäischen Staaten stehen schon wegen ihrer weiten Entfernung mit den Mutterländern nicht in so inniger Verbindung, wie die einander berührenden oder doch naheliegenden Theile des Staatsgebietes. Wie sehr sie auch beitragen, die Macht des Mutterlandes zu erhöhen, so werden sie doch nur als Zugaben angesehen, die allenfalls auch entbehrt werden können, und deren Besitz immer mehr oder weniger unsicher ist. Der Handel eines Landes mit seinen Colonien steht immer zwischen dem inneren und auswärtigen in der Mitte. Er hat mit jenem gemein, daß beide durch Verordnungen und Staatseinrichtungen geregelt werden können, mit diesem aber, daß man das Mutterland der Colonie entgegensetzen und die Aus- und Einfuhr nach und von derselben im Ganzen ebenso betrachten muß, als seyen sie im Verkehr mit einem selbstständigen Lande vorgekommen, daß man folglich diesen Zweig des Handels nach seinem Verhältniß zu dem Wohlstande des Mutterlandes würdigen muß. Uebrigens ist es weder den ewigen Rechtsgrundsätzen, noch der Staatsklugheit gemäß, die Colonien blos als Mittel für die Zwecke des Mutterlandes anzusehen und zu behandeln, weil ihren Bewohnern der Anspruch auf eine, ihr Wohl nach allen Beziehungen besorgende Regierung nicht abgesprochen werden kann, die Versagung dieser Gerechtigkeit als ein unerträglicher, zum Losreissen anspornender Druck empfunden wird, und dagegen der Wohlstand der Colonisten auch wieder den Bürgern des Hauptlandes viele wirthschaftliche Vortheile verspricht.

(*a*) Dieser, die deutschen Staaten nicht unmittelbar berührende Gegenstand kann hier nur ganz kurz abgehandelt werden. S. A. **Smith**, II., 416. 429. — **Simonde**, rich. commerc. II., 329. — **Moreau de Jonnès**, I., 202.

§. 305.

Nach der älteren Handelspolitik (a) suchte man die Colonien auf alle Weise in ihrem Verkehre zu beschränken, um für das Mutterland soviel als möglich Gewinn aus dem Handel mit ihnen zu ziehen. Man verbot ihnen, ihre Erzeugnisse an fremde Völker zu verkaufen und sich von denselben ihren Bedarf einzutauschen, beides durfte blos durch die Vermittlung des Mutterlandes geschehen, so daß dessen Natur- und Kunstproducte in den Colonien aus Mangel an Concurrenz sichern Absatz finden, die Colonialproducte aber sowohl für die eigene Verzehrung wohlfeil erlangt werden, als auch Gegenstände eines vortheilhaften Handels mit andern Ländern bilden mußten. Man gieng selbst soweit, gewisse Zweige der Erd- und Gewerksarbeit den Colonisten ganz zu untersagen, damit sie nicht aufhören möchten, in wirthschaftlicher Beziehung ganz vom Mutterlande abhängig zu seyn (*b*). Diese lästigen Einschränkungen veranlaßten einen ausgebreiteten und unvertilgbaren Schleichhandel, in Folge dessen die gehofften Früchte des Zwangssystems großentheils verloren giengen. Zugleich wurden bedeutende Aufopferungen nothwendig, nicht blos um die Colonien für den Fall eines Seekrieges in Vertheidigungsstand zu setzen, sondern auch um ihre Verwaltung zu bezahlen und verschiedene ihr Gedeihen befördernde Einrichtungen zu treffen (c). Neuerlich hat man angefangen, das Unzweckmäßige dieser Handlungsweise einzusehen und die Vortheile einer freieren, liberaleren Colonie-Gesetzgebung zu erkennen, wozu die Erfahrung viel beitrug, daß England von dem gänzlichen Abfall seiner meisten nordamericanischen Besitzungen nichts verloren, sondern neben der Ersparung beträchtlicher Ausgaben eine große Erweiterung seines Aus- und Einfuhrhandels gewonnen hat (d). Je besser die Colonien verwaltet werden, je mehr man sich bemüht, die in ihrer Bodenbeschaffenheit und Lage enthaltenen Vortheile zu benutzen, ihre Production zu befördern und ihrem Handel Ausdehnung zu verschaffen, desto mehr Nutzen wird die Zunahme ihrer Be-

völkerung, ihres Reichthums und ihrer Anhänglichkeit an das Mutterland unfehlbar für dieses zu Wege bringen (e).

(*a*) Vertheidigung derselben: **Montesquieu, Esprit des lois, XXI., Cap. 21.** — Doch muß auch der schöne Ausspruch ebend. Cap. 22. angeführt werden: **C'est une mauvaise espèce de richesse qu'un tribut d'accident et qui ne dépend pas de l'industrie de la nation, du nombre de ses habitans, ni de la culture de ses terres. Le roi d'Espagne, qui reçoit de grandes sommes de sa douane de Cadix, n'est à cet égard qu'un particulier très-riche dans un état très-pauvre.**

(*b*) In den spanisch-amerikanischen Colonien war der Tabacksbau sehr beengt, in Chili war derselbe und der Bau des Zuckerrohrs ganz untersagt, so wie die Anlegung von Fabriken. — Aus dieser Ursache befanden sich nicht selten die vom Mutterlande vernachlässigten Colonien, wie die französischen Antillen 1625—1684, am besten.

(*c*) Frankreich und Großbritannien haben ihren westindischen Colonien zu Liebe auf den aus andern Gegenden eingeführten Zucker einen beträchtlichen Zoll gelegt. Dieß ist ein Opfer, welches alle Consumenten des Zuckers in beiden Ländern bringen müssen, und welches bei der Größe des Verbrauches bedeutend ist. 1824 wurden in Großbritannien und Irland 3·414,200 Centner Zucker verbraucht. Die Einfuhr betrug 4·413,147 Ctr., also wurden 998,947 Ctr. wieder ausgeführt.

(*d*)

	1763—1774.	1816—1822.
Einfuhr aus den vereinigten Staaten im Jahresdurchschnitt	1·202,911 Pf. St.	2·341,712 Pf. St.
Ausfuhr nach denselben . .	3·267,488 Pt. St.	6·393,956 Pf. St.

(*e*) Die meisten Colonien bieten noch einen weiten Spielraum zu Verbesserungen dar, welche unter einer freisinnigen Behandlung nicht ausbleiben werden. Ein Beweis hievon liegt in den Fortschritten, welche Irland gemacht hat, seitdem man aufhörte (1780), dasselbe wie eine Colonie in seinem Handel zu beschränken. Die britischen Colonien genießen seit den Veränderungen in der Gesetzgebung (1822 zwei Bills von Robinson; 1825 Bill von Huskisson) großer Freiheit, nur mit den nordamericanischen Freistaaten dürfen sie nicht ungehindert handeln. — Frankreich (Ord. v. 15. Febr. 1826) hat die Einfuhr verschiedener fremder Waaren in 5 Häfen von Martinique und Guadeloupe, sowohl auf französischen als auf fremden Schiffen, gestattet, aber das Verbot, Colonialproducte anderswohin als nach Frankreich zu bringen, ist beibehalten — Cuba ist seit der Zulassung von Schiffen anderer Völker unerwartet aufgeblüht. Jetziger Stand des Handels, den die europäischen Staaten mit ihren eigenen Colonien führen (nach **Moreau de Jonnès, I., 281.**):

	Ausfuhr	Einfuhr
Großbritannien	300 Mill. Fr.	342 Mill. Fr.
Frankreich	34 » »	40 » »
Niederlande	27 » »	30 » »
Portugal	$17\frac{1}{3}$ » »	$15\frac{9}{10}$ » »
Spanien	10 » »	20 » »
Dänemark	7 » »	12 » »
	$395\frac{1}{3}$ » »	470 » »

Demnach betrüge die Einfuhr 65 Millionen oder 12 Proc. mehr als die

Ausfuhr. Dieser Unterschied läßt sich erklären 1) aus der Ungenauigkeit der Zolllisten (I., §. 429.), 2) aus den unentgeldlichen Sendungen, welche die Colonien an Privaten sowohl als an die Regierungen für Steuern ꝛc. machen (I., §. 419.), 3) aus dem Umstande, daß die Frachtkosten bei den Ausfuhrartikeln erst noch hinzugerechnet werden müssen, um den Verkaufspreis zu geben.

§. 306.

Die Aufstellung von Handelsconsuln in den bedeutenderen Handelsplätzen des Auslandes ist ein sehr dienliches Mittel, um den Bürgern bei ihren auswärtigen Kaufs- und Einkaufsgeschäften Erleichterung zu verschaffen. Die Consuln sind nicht blos bestimmt, den einzelnen Kaufleuten ihres Landes bei ihrem Verkehr in dem fremden Staate hülfreich zu seyn, und ihre Angelegenheiten bei der Regierung des letztern zu vertreten, sondern sie sollen auch den Gang des Handels ihrer Mitbürger im Ganzen beobachten, auf Beförderungsmittel desselben, sowie auf die Verhütung drohender Gefahren Bedacht nehmen und hierüber mit ihrer Regierung durch Berichte, Vorschläge und abverlangte Gutachten verhandeln (a). Ohne einen diplomatischen Charakter zu haben, d. h. ohne den Staat, von welchem sie bestellt sind, zu repräsentiren, sind sie doch von entschiedenem Nutzen. Die Regierung des Landes, in welchem sie sich befinden, muß jedoch ihre Zustimmung ertheilt haben, ehe sie ihre Verrichtungen beginnen können.

(*a*) Die Consuln haben insgemein die freiwillige Gerichtsbarkeit über die Kaufleute ihrer Nation. In den Handelsplätzen des türkischen Reiches (échelles) sind den Consuln der christlichen Mächte größere Befugnisse, namentlich die volle Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Streitsachen, bewilliget.

§. 307.

Die in das Gebiet anderer Staaten ihre Wirksamkeit forterstreckenden Beförderungsmittel des Aus- und Einfuhrhandels lassen sich auf keine andere Weise ausführen, als durch Verträge mit anderen Regierungen, wobei die Bewilligung von Vortheilen für die fremden Kaufleute gegenseitig seyn muß. Solche Handelsverträge (a) haben, wie die Erfahrung bezeugt, dem auswärtigen Handel viel genützt, demselben neue Richtungen eröffnet und eine Annäherung an die Befreiung desselben

bewirkt; sie wurden aber nicht selten auch unter dem Einfluß kurzsichtiger und engherziger Vorstellungen so abgefaßt, daß ein Theil des Nutzens verloren gieng, den sie hätten gewähren können, und daß sie einem der contrahirenden Staaten sogar Unbequemlichkeit oder Verlust zuzogen (*b*). Man wird daher, Statt dieses Mittel im Allgemeinen zu verwerfen, vielmehr den zweckmäßigen, der Wesenheit des Völkerverkehres entsprechenden Gebrauch desselben befördern und die Vermeidung früherer Misgriffe zu bewirken suchen müssen. Da inzwischen theils die Folgen der vertragsmäßigen Zugeständnisse nicht immer mit Sicherheit vorhergesehen werden können, theils auch unter geänderten Umständen das früherhin nützlich Gewesene sich zum Nachtheil wenden kann, so ist es zweckmäßig, daß man, um einen Bruch der Verträge zu verhüten, sie immer nur auf eine bestimmte Zahl von Jahren abschließt, wie dieß neuerlich allgemein geschehen ist.

(*a*) A. Smith, II., 398. — **Simonde**, rich. comm. II., 378. — Gr. Soden, II., 283. VI., 351. — Lotz, Revis. II., §. 106. — **Chaptal**, ind. franc. II., 238. Ueber die bis 1740 geschlossenen Handelsverträge s. Mably, Staatsrecht von Europa, herausgegeben von Rousset. S. 567 der deutschen Uebers. v. 1749.

(*b*) Schon die alten Römer schlossen zwei solche Verträge mit den Karthagern ab. **Polybius**, lib. III. Cap. 22—24. — In den zu Utrecht 1713 zu Stande gekommenen Handelsverträgen versprach Spanien den andern Contrahenten (Großbritannien, Portugal, Niederlande), keiner europäischen Macht den Handel nach seinen americanischen Besitzungen zu gestatten. Man wollte nämlich keiner die großen Vortheile gönnen, die aus dieser Concession entspringen würden.

§. 308.

Diejenigen Bestimmungen der Handelsverträge, welche dazu dienen, den Bürgern des einen Staates überhaupt den Aufenthalt und die Betreibung des Handels in dem anderen bequemer zu machen, müssen unbedingt für nützlich gehalten werden, weil sie die starre Abgeschlossenheit der Länder aufheben und die Forderungen des Völkerrechtes verwirklichen. Dahin gehören:

1) Festsetzung der Befugnisse, welche jede von beiden Regierungen den Unterthanen der anderen bei ihrem Aufenthalte in ihrem Lande zugestehen will. Diese Befugnisse können zwar nicht das volle Staatsbürgerrecht in sich begreifen, aber doch soviele Bestandtheile desselben, daß darin so-

wohl der Schutz für Person und Eigenthum, als die Benutzung verschiedener vortheilhafter Einrichtungen liegt (*a*).

2) Zulassung fremder Käufer und Verkäufer in den inländischen Handelsplätzen (*b*) und Aufhebung gänzlicher Aus- und Einfuhrverbote gewisser Waaren. Wo man gegründete Ursachen hat, die Aus- oder Einfuhr einer Sache für nachtheilig zu halten, da kann vermittelst der Zollabgaben der beabsichtigte Erfolg mit geringeren Störungen hervorgebracht werden (*c*).

3) Regulierung der Rechte und Verbindlichkeiten der Handelsconsuln, §. 306.

(*a*) Mehrere Handelsverträge treffen selbst für den Fall eines Krieges zwischen den vertragschließenden Mächten die Vorsorge, daß die Bürger des andern Staates sich mit ihrem Vermögen während einer gewissen Frist unangefochten zurückziehen können. Z. B. Vertrag zwischen England und Portugal, 29. Dec. 1642, Art. 18, zwei Jahre. V. zwischen Portugal und Spanien zu Utrecht, 1713, Art. 21, sechs Monate.

(*b*) Nur in den Colonien wird dieß noch nicht allgemein gestattet, §. 305.

(*c*) Die Entbehrlichkeit und Schädlichkeit solcher Verbote wird neuerlich ziemlich allgemein anerkannt. Nur in Ansehung des Getreides haben sich die Staaten Sperren in Mißjahren vorbehalten zu müssen geglaubt (§. 139), doch hat man auch dieser Maaßregel die drückende Folge für den einführenden Staat zu nehmen gewußt, indem man die Ausfuhr eines gewissen, die Ernährung sichernden Quantums auch im Falle einer Sperre im Voraus bewilligte; z. B. Vertrag zwischen Würtemberg und der Schweiz, 30. Sept. 1825. Art. 5. — Den Norwegern ist durch Art. 12 des Vertrags zwischen Rußland und Schweden, vom 29. August 1817, die Ausfuhr einer gewissen Getreidemenge vom weißen Meere erlaubt, nur müssen sie von ihrem eingekauften Vorrathe $^1/_6$ gegen Kostenersatz in Archangel zurücklassen. **de Martens, Recueil des traités, Supplément IX.**

§. 309.

Andere Vertragsbedingungen, welche sich näher auf die einzelnen Handelsunternehmungen beziehen, sind folgende:

1) Gegenseitige Ermäßigung der Schifffahrtsabgaben, welche den Fahrzeugen des Auslandes in der Absicht aufgelegt wurden, um die Handelsschifffahrt der eigenen Bürger und zugleich den Aktivhandel (I., §. 416) zu befördern. Man hat aber von diesem, allzugewaltsamen Mittel schon darum abzugehen angefangen, weil dasselbe wegen der

Erwiederung anderer Regierungen auf seine Urheber nachtheilig zurückwirkte, §. 283 (*a*).

2) Verabredung in Ansehung der im Handel zwischen beiden Ländern zu erhebenden Zölle. Es leidet keinen Zweifel, daß das, nach den Irrlehren des Handelssystems eingerichtete, mit hohen Abgabesätzen und lästigen Förmlichkeiten verbundene Zollwesen dem Handel überaus hinderlich war (§. 297). Obgleich nun eine Milderung dieser strengen Maßregeln auch ohne Rücksicht auf das Verfahren anderer Regierungen, der Wirthschaft des eigenen Volkes zu Liebe, empfohlen werden müßte, so kann doch durch Verträge zugleich darauf hingewirkt werden, daß in anderen Ländern ähnliche Grundsätze zur Ausführung kommen, welches den zu erwartenden Vortheil verdoppelt. Nur ist hiebei die Regel zu beobachten, daß man dem andern contrahirenden Staate keinen Vorzug vor den übrigen Ländern einräumen darf, welcher, als monopolistisch, die Unterthanen in der Auswahl der vortheilhaftesten Art des Einkaufs und Verkaufs beschränken könnte. Es ist zwar rathsam, die Einfuhr-, Ausfuhr- und Transitozölle in beiderseitigem Einverständniß so weit zu erniedrigen oder ganz zu beseitigen, als es ohne Verabsäumung anderer Rücksichten geschehen kann, aber es ist nachtheilig, sich dergestalt zu binden, daß man einem fremden Staate verspricht, seinen Unterthanen minder hohe Zölle abzufordern, als den Bewohnern anderer Länder (*b*). Eine zur Erwiederung erhaltene Bewilligung gleicher Art vergütet das Nachtheilige nicht, weil sie die Gewerbe des Inlandes in eine Richtung hinlockt, in der sie früher oder später, wenn die künstliche Begünstigung aufhört, eine empfindliche Stockung erfahren müssen. Es wird aus diesen Ursachen zur Eingehung eines solchen Vertrages die genaueste Kenntniß des einheimischen Gewerbewesens und des Handels erfordert. Die neueren Handelsverträge sind größtentheils in dem hier empfohlenen Sinne abgeschlossen worden, so daß sie, statt Monopole zu gewähren, vielmehr als vorbereitende Schritte zur allgemeinen Freigebung des Verkehres erscheinen (*c*).

(a) Verträge Englands mit Preußen (2. April 1824), den Hansestädten (29. Sept. 1825), mit Frankreich und Schweden (1826), Rußlands mit Preußen (11. März 1825), Frankreichs mit Brasilien (8. Juni 1826).

(b) Beispiele: Vertrag zwischen Großbritannien und Portugal, 27. Oct. 1703 (Methuens Vertrag, Methuen-treaty), daß portugiesische Weine in Großbritannien $1/3$ weniger Zoll bezahlen sollen, als andere, dafür aber britische Wollenwaaren in Portugal zugelassen werden; de Martens, Supplément I., 41. — V. zwischen Rußland und Schweden, 13. März 1801, daß gewisse Erzeugnisse beider Länder gegenseitig für halben Zoll eingeführt werden dürfen; de Martens, Supplém. II., 307. Vertrag zwischen Rußland und Portugal, 27. Dec. 1798, daß von gewissen Erzeugnissen beider Länder in jedem von beiden nur die Hälfte des jetzigen oder künftigen Einfuhrzolles (der nämlich von Producten anderer Länder erhoben wird) gefordert werden solle, de Martens, Rec. VII., 256.

(c) Les Japonais ne commercent qu'avec deux nations, la chinoise et la hollandaise. Les Chinois gagnent 100 pour cent sur le sucre, et quelquefois autant sur les retours; les Hollandais font des profits à peu près pareils. Toute nation qui se conduira sur les maximes japonaises, sera nécessairement *trompée*; c'est la concurrence qui met un prix juste aux marchandises, et qui établit les vrais rapports entre elles. Montesquieu, Esprit des lois XX. 9. — „Der oberste Grundsatz für allen Handelsverkehr zwischen unabhängigen Völkern ist das wechselseitige Interesse beider Theile. Dieß ist der Lebenshauch des Handels selbst; auch läßt es sich nicht mit der Natur des Menschen und mit den ersten Gesetzen der menschlichen Gesellschaft vereinigen, daß irgend ein Handelszweig längere Zeit freiwillig betrieben werden sollte, bei welchem alle Vortheile auf der andern Seite wären. — Bei der Eingehung solcher (Handels-) Verträge ist es die Pflicht jedes Theiles, nicht ausschließlich (simply) mit unbeugsamer Hartnäckigkeit auf dem zu bestehen, was seinem eigenen Vortheile zusagt, sondern auch freigebig zu bewilligen, was dem andern nützt." Rede des americanischen Präsidenten Quincy Adams, 4. Dec. 1827. — Am berühmtesten ist der von Pitt zwischen England und Frankreich zu Stande gebrachte Vertrag vom 26. Sept. 1786, nach welchem für französ. Wein und Branntwein, für englische Metallwaaren und für die Baumwollen-, Wollen-, Mode-, Porzellan- und Glaswaaren, so wie für das Bier beider Länder wechselseitig bestimmte Zollsätze verabredet wurden. Die vermeinte Schädlichkeit dieses Vertrages für Frankreich ist nicht zu erweisen, übrigens verlor er durch den Krieg seine Wirksamkeit. S. de Martens, Recueil des traités, II., 680. III., 30. Considérations sur le traité de commerce entre la France et la Gr. Br. Lond. 1789. = Götting. histor. Magaz. VI., 577. — Simonde, rich. comm. II., 397. — Moreau de Jonnès, le comm. du 19. Siècle, I., 328. Unter diejenigen, welche diesen Vertrag für schädlich ansehen, gehört Chaptal II., 241, welcher den ganzen Arbeitsverdienst an ausgeführten Gewerkswaaren für Gewinn hält, während gerade die zur Ausfuhr kommenden Bodenerzeugnisse in der Grundrente mehr reines Einkommen geben. — Die meisten Handelsverträge der neuesten Zeit setzen fest, daß die Erzeugnisse jedes der contrahirenden Staaten in dem andern keine höheren Einfuhrzölle zu tragen haben sollen, als

die Producte der daselbst am meisten begünstigten Nationen; z. B. Vertrag zwischen Großbritannien und Nordamerica, 28. Oct. 1795, Art. 15, (de Martens, Rec. VI., 337.), Preußen und Nordamerica, 11. Juli 1799, Art. 4 (de Martens, Supplém. II., 226), Dänemark und Nordamerica, 20. April 1826, Art. 4; Vertrag zwischen Frankreich und Brasilien, 8. Jan. 1826, Art. 15, 16. Brasilien und Hansestädte, 17. Nov. 1827. Die begünstigten Nationen zahlen in Brasilien 15, die andern 24 Proc. Einfuhrzoll. — In dem Vertrage zwischen Baden und der Schweiz, 5. Nov. 1826, bewilligt ersterer Staat gewisse niedrige Einfuhrzölle von bestimmten Erzeugnissen der Schweiz, und letztere verspricht keine höheren zu erheben. — Verträge zwischen Baiern und Würtemberg von 1827 und 1828, s. §. 301.

III.

Zwischenhandel.

§. 310.

Der Zwischenhandel (I., §. 432—434) steht mit dem Aus- und Einfuhrhandel in genauer Verbindung. Bald geht er aus ihm hervor, indem ein handelndes Volk, um andere Völker desto besser mit Gegenständen ihrer Bedürfnisse zu versorgen und seinem Handel größere Ausdehnung und Sicherheit zu geben, sich bewogen sieht, auch fremde Erzeugnisse zur Wiederausfuhr herbeizuholen (*a*), bald geht er in denselben über, indem man es vorzieht, die eigene Erzeugung der auszuführenden Waaren im Lande zu veranstalten (I., §. 434). Aus dieser Ursache wirken die Beförderungsmittel des Aus- und Einfuhrhandels leicht schon nützlich auf den Zwischenhandel, wenn nur übrigens die Umstände in einem Lande demselben günstig sind; ganz vorzüglich aber haben die, auf die Begünstigung der Schifffahrt abzielenden Einrichtungen für jenen große Wichtigkeit (§. 283). Es läßt sich zwar nicht mit Bestimmtheit voraussagen, bis zu welchem Umfange der Zwischenhandel eines gegebenen Landes gelangen könne, aber die guten Maaßregeln der Regierung vermögen doch zur Emporbringung desselben soviel beizutragen, daß man in der Sorgfalt für diesen Zweck nichts verabsäumen darf (*b*).

(a) In England hat man zur Empfehlung der Packhöfe geltend gemacht, daß Sendungen in entfernte Gegenden nicht ohne Zuziehung fremder Gewerkswaaren den Neigungen der Käufer gemäß eingerichtet werden könnten, daß man namentlich deutsche Leinen- und Drechslerwaaren, französische Seidenzeuge, französische und niederländische Wollenwaaren u. dgl. nicht entbehren könne, weil sonst die Consumenten diese Dinge auf anderen Wegen würden beziehen wollen. Vgl. Quarterly Review, Juli 1823, Nr. 56, S. 445.

(b) Den größten Zwischenhandel führen die seefahrenden Völker. Die folgenden Zahlen dienen, die Theilnahme an demselben in der jetzigen Zeit bei den drei mächtigsten Handelsstaaten darzustellen.

	Großbritannien.	Nordameric. Freistaaten.	Frankreich.
Ganze Einfuhr	754 Mill. Fr.	383 Mill. Fr.	438 Mill. Fr.
Wieder ausgeführt	254 » »	142 » »	52 » »

Moreau de Jonnès, I., 195. Der Zwischenhandel begreift also in diesen 3 Staaten 33½ — 37 und 11,8 Proc. der ganzen Einfuhr. Auf den Kopf der Einwohner ausgeschlagen, beträgt die im Zwischenhandel umgesetzte Gütermenge 12—13 und 3½ Fr. — Die Binnenstaaten sind in diesem Zweige des Handels nothwendig mehr beschränkt, doch haben sie bisweilen ihrer Lage willen die Gelegenheit, ansehnliche Gewinnste in ihm zu machen. Ein Beispiel giebt der, durch die Messen erleichterte Handel Leipzigs mit französischen Gewerks- (besonders Seiden-) Waaren, nordischem Pelzwerk u. dgl.

§. 311.

Die Einfuhrzölle würden bei hohem Betrage dem Zwischenhandel überaus schaden, wenn man nicht bei ihrer Anlegung auf letzteren besonders Bedacht nähme. Welcher Art auch der Beweggrund sey, aus welchem man jene Zölle erhebt, in jedem Falle leidet er auf die zur Wiederausfuhr bestimmten Waaren keine Anwendung, es muß folglich dafür gesorgt werden, daß auf diese kein Einfuhrzoll fällt. Hiezu giebt es mehrere Mittel:

1) Rückzölle (draw-backs), d. h. die Vergütung eines schon bezahlten Zolles in dem Falle, wo das Behalten desselben aus dem Zwecke der Zollerhebung nicht zu rechtfertigen seyn würde. Dieß kommt am häufigsten bei der Wiederausfuhr eingebrachter Waaren vor, kann jedoch, wo noch erhebliche Ausfuhrzölle bestehen, auch bei der Wiedereinfuhr, z. B. der von einer ausländischen Messe unverkauft zurückkommenden Vorräthe, Statt finden. Obgleich man im Mangel anderer Einrichtungen diesen Zollersatz in Bezug auf den Zwischenhandel für nothwendig halten muß, so ist er doch nicht frei von mehreren Unbequemlichkeiten.

a) Derjenige, welcher die Waaren bei der Einfuhr verzollte, entbehrt den ausgelegten Zoll bis zur Erstattung, und verliert also wenigstens die Zinsen dieser Summe.

b) Es muß bei der Ausfuhr bewiesen werden, daß die Waaren, für die man den Ersatz in Anspruch nimmt, wirklich dieselben sind, von denen früher ein Eingangszoll entrichtet worden ist (*a*).

c) Je mehr hiebei an den erforderlichen Förmlichkeiten nachgesehen wird, desto mehr Antrieb zum Betruge ist vorhanden (*b*).

(*a*) Man hat auch dann Rückzölle bewilligt, wenn ein vom Auslande eingeführter roher Stoff verarbeitet wieder ausgeführt wird. Da in diesem Falle die Identität einer einzelnen bestimmten Quantität nicht zu erweisen ist, so hat dieß in Frankreich zu dem Unfug Anlaß gegeben, daß Jeder, der Wollentuch ausführen wollte, eine Quittung für bezahlten Einfuhrzoll von einer entsprechenden Quantität Wolle zu kaufen suchte, um auf den Grund derselben die Vergütung zu fordern. Deßhalb wurde 1824 der Rückzoll in eine förmliche Ausfuhrprämie umgewandelt, die aber nicht nöthig seyn würde, wenn die Wolleneinfuhr frei wäre.

(*b*) Klagen hierüber in Baiern, bis 1819 die Rückzölle aufgehoben wurden. „Durch die fälschlich erhobenen Rückvergütungen für Waaren, die zwar eingeführt, aber nicht wieder in das Ausland gebracht wurden, fanden sich die Defraudanten in den Stand gesetzt, zum Nachtheile des rechtlichen Handelsmannes und des fleißigen Fabricanten ihre ausländische Waare viel wohlfeiler als diese, ja manchmal unter dem Ankaufspreise geben zu können.“ Rede des Finanzministers, Verhandl. der zweiten Kammer, 1819, V., 42. Vergl. ebendas. VI., 380. — In England werden viele Baumwollentücher (Bandanos) ausgeführt, des Rückzolles willen, und dann wieder eingeschwärzt; s. Leuchs, Gewerb- und Handelsfreiheit, S. 267. vgl. Friedländer, das brit. Zollsystem, S. 19. — In Baden werden nur 1/2 oder 3/4 des bezahlten Zolles vergütet. Zoll-Ord. von 1812, §. 75.

§. 312.

2) Gestattung von Plätzen, in welchen die fremden Waaren einstweilen zollfrei eingeführt werden dürfen, um dann entweder wieder ins Ausland gebracht, oder erst beim Uebergange in die innere Verzehrung dem Einfuhrzolle unterworfen zu werden. Diese sehr empfehlenswerthe Einrichtung erreicht am vollkommensten ihre Bestimmung, wenn der Kaufmann, der die Waaren einführen ließ, unbeschadet der Sicherheit für die Gefälle des Staats in

größter Freiheit mit den Waaren umgehen, sie umpacken, sortiren kann u. dgl. Eine solche Veranstaltung kann in größerem und kleinerem Maaßstabe ausgeführt werden.

a) Freihäfen oder Freiquartière (*a*) sind ganze Städte oder Stadtbezirke, welche, ohne den Einfuhrzöllen unterworfen zu seyn, frei mit dem Auslande Verkehr treiben können, dagegen aber auch durch eine bewachte Zollgränze von dem übrigen Staatsgebiete getrennt sind. Hiezu sind Seestädte, die für den Zwischenhandel günstig liegen, am meisten geeignet. Die Erfahrung hat gezeigt, daß der Handel solcher Freihäfen sehr in Aufnahme kommt, daß sich auch Ausländer mit ihren Capitalen häufig herbeiziehen und dieselben nicht allein im Handel, sondern auch in Gewerken und in der Landwirthschaft anlegen, und daß diese großen Vortheile den kleinen Verlust für die Staatscasse, welcher in der zollfreien Consumtion des Platzes liegt, weit überwiegen (*b*). Aehnliche Dienste leisten den seefahrenden Völkern die vom Hauptlande entfernten, den Zwischenhandel erleichternden Besitzungen (*c*).

(*a*) Simonde, rich. comm. II., 419. — Chaptal, de l'ind. franç. II., 388.

(*b*) Dünkirchen wurde schon 1170, Bayonne 1483 zum Freihafen. Erstere Stadt hatte nicht ganz diese Eigenschaft, nur der obere Theil. 1795 wurden die französischen Freihäfen aufgehoben. In andern europäischen Ländern haben sie sich neuerlich vermehrt, und das Aufblühen von Triest, Genua, Gothenburg, sowie der Wohlstand von Livorno, Porto, Cadiz ꝛc. beweisen den großen Nutzen. Die Hansestädte verhalten sich zu den größeren deutschen Gebieten ungefähr wie Freihäfen. — In Baden genießt die Stadt Constanz wegen ihrer Lage am jenseitigen Rheinufer volle Zollfreiheit, Privil. v. 24. Mai 1813, ebenso die Orte Schluchtern und Wangen, V. v. 5. Januar 1816 und 11. Juli 1820.

(*c*) Großbritannien hat mit ausgezeichneter Klugheit sich in den Besitz vieler solcher Niederlagsplätze in verschiedenen Gegenden der Erde gesetzt. Dahin gehören Helgoland an der Elbmündung, Jersey, Guernsey, Alderney und Sark an der französ. Küste, Malta, Gibraltar, das Vorgebirge der guten Hoffnung, Ormus im persischen Meerbusen, Sincapore in der Straße von Malacka ꝛc., vgl. Moreau de Jonnès, I., 226.

§. 313.

b) Niederlagen, Lagerhäuser, Packhöfe, (entrepôts, warehouses) können auch im Innern der

Länder ohne Schwierigkeit errichtet werden, am leichtesten jedoch in Seestädten oder an Strömen. Ein solcher Raum steht unter dem Verschluß der Zollbeamten. Die Waaren, wie sie vom Auslande anlangen, werden sogleich in ihm abgeladen. Sie müssen so niedergelegt werden, daß die Eigenthümer den ungehinderten Zugang zu ihnen haben (§. 312); nur darf durch die Operationen derselben das Gewicht der Waaren nicht vermindert werden, einen billigen Abzug für Austrocknen u. dgl. ausgenommen (*a*). Eine bestimmte Zeit hindurch, z. B. 2 Jahre, darf jede Waare gegen geringes Lagergeld liegen bleiben, nach Verlauf derselben muß sie zur Ausfuhr oder Verzollung herausgenommen werden (*b*).

c) Privatlager (entrepôts fictifs), indem nämlich die angekommenen Waaren dem Kaufmanne, für den sie bestimmt sind, zur eigenen Aufbewahrung übergeben werden, gegen Haftung für den Einfuhrzoll, auf den Fall, daß dieselben nach Verlauf der festgesetzten Frist nicht wieder ausgeführt werden. Diese höchst bequeme Einrichtung ist allerdings bei Waarengattungen, bei denen man sich nicht leicht von der Einerleiheit der eingebrachten und der ausgeführten Quantitäten überzeugen kann, nicht wohl anwendbar (*c*).

(*a*) In den englischen Warehouses gestattet man bei Kaffee, Nüssen, Pfeffer, jährlich 2 Proc. Abgang, bei Wein gegen 3 Proc.; s. Friedländer, S. 47. Die Packhofordnung ist erst von 1825 (6. Ge. IV. Cap. 112.), 1803 war die zollfreie Lagerung nur bei den meisten rohen Stoffen bewilligt worden.

(*b*) In Frankreich haben blos Gränzstädte und im Innern allein Lyon Niederlagen. Uebrigens wird dort auch wohl den Kaufleuten gestattet, ein passendes, nahe am Ausladungsplatze gelegenes Local für ihre Waaren anzuschaffen, wo sie dann, wie in der öffentlichen Niederlage, unter doppeltem Verschluß, nämlich des Zollbeamten und des Kaufmanns, gelagert werden. Aehnlich die Bestimmung der badenschen Zollordnung v. 2. Januar 1812, §. 40, daß Privatmagazine für das Speditionsgeschäft bestehen dürfen, unter folg. Bedingungen: 1) Es muß ein öffentlicher Lagerhausaufseher bestellt werden (oder der Ortszoller versieht dessen Stelle, V. v. 8. Nov. 1825 lit. b.), auch wird das mit dem Laden, Messen, Wägen, Packen rc. beschäftigte Personal in Pflicht genommen. 2) Doppelter Verschluß des Aufsehers und des Spediteurs. 3) Auf-

und Abladen ist nur in Gegenwart des Aufsehers erlaubt. Im Großherzogthum Baden sind 31 öffentliche und 33 Privatlagerhäuser. S. (Heß) Vollständige Sammlung aller Gesetze und Verordnungen über Zoll rc. S. 188. (Karlsruhe 1827). — Preuß. Zoll- und Verbrauchssteuerordnung, 26. Mai 1818, §. 34—52. Die Lagerfrist in den Packhöfen ist 2 Jahre. — In den baier. Hallen dürfen die Waaren 1 Jahr lang liegen bleiben. Zollordnung von 1819, §. 13, 19, 40. Der Zollvertrag zwischen Baiern und Würtemberg (s. §. 301) verordnet, daß auf je 100,000 Einwohner ein Lagerhaus kommen solle, Art. 26.

(c) Angef. Preuß. V. §. 53—55. In Frankreich hat man durch allzustrenge Formalitäten den Nutzen dieser Einrichtung sehr vermindert, s. Chaptal a. a. O.

§. 314.

Die im Zwischenhandel ein- und ausgehenden Waaren werden zwar von dem Einfuhrzolle durch die bisher betrachteten Einrichtungen (§. 311—313) befreit, doch pflegt man sie einem besondern **Durchgangs-** oder **Transito-Zolle** zu unterwerfen. Dieser wird in gleichem Maaße auch von solchen Gütern erhoben, welche bloß durch das Staatsgebiet geführt werden, ohne in das Eigenthum eines inländischen Kaufmannes zu gelangen (Transitogüter), es sey nun daß sie ohne anzuhalten hindurchgehen (**Transitogüter** im engeren Sinne) oder daß sie von einem inländischen Spediteur aus Auftrag auswärtiger Kaufleute in Empfang genommen und weiter befördert werden (**Speditionsgüter**). Die **Spedition** ist kein eigener Handelszweig, aber wohl ein nützliches Hülfsgeschäft des Handels (*a*), welches zwar mäßigen, aber dafür auch sichern Gewinn bringt und an solchen Plätzen, die ihrer Lage zufolge regelmäßig das Umladen der Waaren erfordern, bedeutende Einträglichkeit hat (vgl. §. 279), wozu noch kommt, daß aus den Speditionen leicht andere Unternehmungen von Aus- und Einfuhr entspringen. Selbst die bloße Durchfuhr (**Transito**) ist für die Volkswirthschaft nicht unerheblich, denn

1) in jedem Falle hat das Durchgehen der Fuhrwerke eine Consumtion von Nahrungsmitteln, Wagner-, Schmiede-, Seiler-Waaren u. dgl. längs der Straße zur Folge, welches in geringerem Grade auch von dem Transito auf Strömen gilt.

2) häufig geschieht die Versendung durch inländische Fuhr-

leute oder Schiffer, und trägt dann bei, die Gewerbe beider in Aufnahme zu bringen (*c*).

(*a*) Man spricht oft von Transitohandel. Diese Benennung ist unrichtig, denn der Transito ist kein Handel, höchstens veranlaßt er Speditionsgeschäfte; man versteht aber darunter oft den Zwischenhandel, eine Begriffsverwirrung, die sorgfältig vermieden werden sollte.

(*b*) Man könnte auch das bezahlte Weggeld hieher rechnen, aber in Deutschland ist dasselbe nicht hinreichend, die Kosten des Straßenbaus, also die Abnützung der Straßen beim Gebrauche zu vergüten. — Es ist schwer, das aus der Spedition und dem Fuhrgewerbe fließende Einkommen in Zahlen zu schätzen. Im Preuß. Staate berechnete man 1819 die

Einfuhr zu	23·007,000	Rthlr.
Dagegen die Ausfuhr	19·346,000	„
Zölle, von Ausländern erhoben	1·279,000	„
Verdiente Fracht	1·270,000	„
Handelsgewinn und Speditionserwerb	3·419,000	„
Die ganze Leistung für das Ausland	25·314,000	„
Ueberschuß über die Einfuhr	2·307,000	„

(*c*) Was auf diese Weise vom Auslande verdient wird, das muß in der Regel so gut wie die Ausfuhr durch eingeführte Waaren vergütet werden, s. I., §. 418. Nur darf man nicht vergessen, daß in diesem Puncte jedes Volk, wie seine Fuhrleute und Spediteure für andere Nationen arbeiten, auch wieder ähnliche Dienste im Auslande zu vergüten hat, und nur der Unterschied der beiderseitigen Leistungen auf die Bilanz Einfluß haben kann.

§. 315.

Die Transitozölle sind nicht wie die Ein- und Ausfuhrzölle aus der Rücksicht auf die inländische Production und Consumtion entstanden, sondern lediglich aus dem Bestreben, von den Ausländern eine Einnahme zu erzwingen, der diese sich nicht entziehen können. Insofern nun diese Zölle von dem Zwischenhandel erhoben werden, fallen sie meistens den Unternehmern desselben zur Last, welche, um ihren Absatz nicht einzubüßen und das Mitwerben fremder Kaufleute zu bestehen, es nicht wagen dürfen, den Betrag des Zolles auf die Verkaufspreise zu schlagen. Der Zwischenhandel ist den meisten Veränderungen unterworfen, weil es für Länder, die nicht an einander gränzen, mehrere Wege giebt, auf denen Erzeugnisse hin und her gebracht werden können. Deßhalb sollte man diesen Zweig des Handels nicht durch Zölle belasten, welche beitragen könnten, ihn in Abnahme zu bringen. Ebenso ist die Erhebung eines Zolles von Speditions- und bloß durchgehen-

den Waaren sehr bedenklich, weil man sich nicht leicht darauf verlassen kann, daß der Waarenzug ausschließlich auf einer bestimmten Straße sich bewegen müsse, weil die Regierungen wetteifern, ihn durch Anlegung guter Land- und Wasserstraßen und geringe Abgabesätze in ihre Gebiete zu ziehen und die Fuhrleute sowohl als die Spediteure sehr aufmerksam sind, den wohlfeilsten und bequemsten Weg, wäre er auch nicht der kürzeste, vorzuziehen (*a*). Diese Concurrenz mehrerer Straßenzüge wird allmählig die Regierungen nöthigen, die Durchgangszölle ganz aufzuheben, oder so niedrig zu machen, daß sie nur als Ersatz für die mit der Gränzbehandlung verknüpfte Bemühung anzusehen sind, und sich dann bloß auf die Sicherheitsmaaßregeln zu beschränken, welche dazu dienen, die Umgehung des Einfuhrzolles unter dem Vorwande der Durchfuhr zu verhüten (*b*).

(*a*) In Baiern hat der Durchgangszoll auffallend abgenommen. Er betrug

18$^{17}/_{18}$	350,628 fl.
18$^{19}/_{20}$	135,884 „
18$^{23}/_{24}$	125,719 „

Die Waaren, welche vom nördlichen Deutschland nach der Schweitz und Italien gehen, nehmen ihren Weg durch Würtemberg, Baden, oder über Prag, Wien und Triest; französische Waaren ziehen über Frankfurt nach Leipzig ꝛc. Rudhart, II., 248.

(*b*) Baden, 6 Febr. 1826: Alle verpackten Waaren bezahlen vom Brutto-Centner und der Stunde Weges beim bloßen Durchgang ½ kr., wenn sie aber in ein Lagerhaus gehen, ¼ kr. — Baiern, 11. Dec. 1826: Der Durchgang auf dem Main, Lech, der Isar und Iller, ferner auf neun benannten Landstraßen ist ganz frei, auf sieben andern beträgt er ⅓ kr. per Stunde und Centner. Bei der gänzlichen Befreiung werden aber für eine ganze Ladung 12 kr. Gebühr wegen des Plombirens erhoben. — Bemühungen, das Zollwesen in der Schweitz zu ordnen. Bisheriger Durchgangszoll von Rorschach bis Genf (72½ Stunden) 16 Batzen 2 Rappen (1 fl. 5 kr.), er soll nun auf 5 B. 4⅔ R. (21⅓ kr.) herabgesetzt werden. Dieß ist dringend nöthig, um der Schweitz den schon im Abnehmen befindlichen Transit zu erhalten. Die Frachtkosten durch die Schweitz werden auch durch verschiedene andere, auf die Fuhrleute fallende Lasten erhöht, z. B. unnöthige Verzögerung, Abgaben, Umladen, Vorspann. Frankreich hat dagegen weder Transitzoll noch Weggeld, daher nehmen viele Waaren den, obgleich längeren Weg durch dieses Land. Der Centner kostet von Nürnberg bis Lyon durch die Schweitz 8 fl. 3 kr., über Straßburg nur 6 fl. 35 kr. S. Bernoulli, Schweitzerisches Archiv für Statistik und Nationalökon. I., 80. (Basel 1827).

2. Hauptstück.

Maaßregeln, welche den Papierhandel betreffen.

§. 316.

Diejenigen Verschreibungen, welche häufig einen Gegenstand des Handelsverkehres ausmachen, sind Wechsel- und Staatspapiere. Bei den ersteren ist, außer der Einrichtung von Börsen (§. 224), der Aufstellung und guten Verpflichtung von Mäcklern (§. 239) und der zweckmäßigen privatrechtlichen Festsetzung der vorkommenden Rechtsverhältnisse nichts besonderes zu thun nöthig, zumal da der Wechselverkehr niemals ein selbstständiger Handelszweig werden kann, vielmehr die Menge der umlaufenden Wechsel immer von dem Umfange der aus andern Handelsunternehmungen entspringenden Zahlungen bedingt wird (I., §. 287). Der Staatspapierhandel kann eine nachtheilige Wirkung haben, wenn er in ein Wettspiel ausartet (I., §. 437—441). Da indeß durch die Volkswirthschaftspflege nicht verhütet werden kann, daß ihm die Finanzoperationen stets neue Nahrung geben, da die wahren Käufe, sowohl die augenblicklich zu vollziehenden als die auf Lieferung geschlossenen, auf keine Weise erschwert werden dürfen, und da diese mit dem sogleich anfangs beabsichtigten oder erst später verabredeten Ausgleichen der bloßen Cursdifferenz (der Jobberei) so innig verbunden sind, daß man keine bequeme Unterscheidungsmerkmale besitzt, um das eine Geschäft beschützen, das andere untersagen zu können, so muß man sich darauf beschränken, den erweislichen Jobbereigeschäften, denen auch das Vermiethen (Verheuern) der zu Prämienverlosungen gehörenden Obligationen gleich gesetzt werden dürfte, die Klagbarkeit abzusprechen (*a*), übrigens aber durch die verschiedenen Ermunterungsmittel des Gewerbfleißes darauf hinwirken, daß die Capitale sich mehr zu gemeinnützigen und wenig gefährlichen Unternehmungen hinüber ziehen. Auch kann jede Regierung wenigstens bei ihren eigenen Schulden darauf Bedacht nehmen, daß die Einrichtung der Obligationen für das Wettspiel so wenig als möglich einladend gemacht werde.

(*a*) S. Augustin und August, Etwas zur Vertheidigung des Handels mit Staatspapieren. Leipzig 1825. — Philalethes, Gutachten über die Frage: ob die Gesetzgebung den Lieferungshandel mit Staatspapieren verbieten solle? Leipzig 1825. — Die von Schmalz (s. I., §. 440 (*a*)) vorgeschlagene Zuchthausstrafe für Jobber ist, abgesehen von der Schwierigkeit des Beweises, viel zu streng, besonders da Lotterien, Staatsanleihen mit Prämien, Privat-Verloosungen u. dgl. die Spielsucht aufregen und die Jobberei an und für sich nichts als ein unbesonnenes Wagespiel ist. Auch die Verschwendung ist schädlich, ohne daß darum Gesetze gegen sie gegeben werden dürften.

2. Abschnitt.

Nähere Einwirkung auf das Maaß des Einkommens.

---

1. Abtheilung.

Gesetzliche Preisbestimmungen.

§. 317.

Diejenigen Zweige des Einkommens, deren Maaß durch eine gesetzliche Verfügung geregelt werden könnte, sind der Arbeitslohn und die Zinsrente. Bei der Grundrente läßt sich wegen der großen Verschiedenheit in der Lage und Fruchtbarkeit der Ländereien an keinen gleichförmigen Satz denken, ebensowenig bei dem Gewerbsgewinne, welcher ohnehin nicht einmal durch eine einzelne Vereinbarung zweier Contrahenten bestimmt wird, I., §. 238 (*d*). Eine obrigkeitliche Festsetzung des Arbeitslohnes hat man in früheren Zeiten oft für nöthig gehalten (*a*), weil man, durch die Anträge und Vorstellungen der Lohnherrn irre geführt, nur auf den Vortheil derselben Bedacht nahm und die wohlthätigen Folgen übersah, welche ein hoher Lohn für den Zustand der zahlreichen arbeitenden Classe hervorbringen muß, I., §. 209, auch wohl hoffte, die Wohlfeilheit der Waaren und somit auch die Production derselben zu befördern. Die Furcht vor Beredungen unter den

Lohnarbeitern trug zu diesem Entschlusse bei, obschon die Lohnherren weit leichter sich verabreden können, den Lohn herabzusetzen oder doch der Steigerung desselben zu widerstreben, I., §. 203 (*b*) Nr. 3 (*b*). Eine Uebereinkunft Mehrerer, daß sie im Verkehre einen gewissen Preis der Leistung, die sie kaufen müssen oder zu verkaufen haben, aufrecht erhalten wollen, ist auf keine Weise zu mißbilligen und sollte schon darum nicht verboten werden, weil sie selten erweislich ist. In der Concurrenz liegt immer von selbst ein Widerstreit der beiden Theile, und es ist hinreichend, nur die erforderliche Freiheit der Concurrenz herzustellen, welche von selbst dafür sorgt, daß unbillige Forderungen auch durch alle Einverständnisse nicht durchgesetzt werden können. Allerdings aber muß man, schon aus polizeilichen Gründen, jede Beschränkung der Freiheit, namentlich die mit Drohungen verbundene Zumuthung, dem von Anderen gefaßten Entschlusse nachzukommen, streng bei ernstlicher Strafe verbieten (*c*).

(*a*) Reichs-Polizei-Ordnung v. 1577, Tit. 25. §. 2., daß jede Obrigkeit für den Lohn der Dienstboten, Handwerker und Taglöhner eine Satzung aufrichten solle. — Reichsgutachten in Handwerkssachen, 1672, §. 15.: „Nachdem auch sonsten insgemein vielfältige Klagen vorkommen, was massen nicht allein die Handwerker, so nicht um den täglichen Lohn arbeiten, sondern ihre Arbeit überhaupt anschlagen, die Leute nach ihren Gefallen mit der Schätzung ihrer Arbeit übernehmen, sondern auch fast jedermänniglich durch des Gesinds und der Tagwerker übermäßigen Lohn hoch beschwert wird; als solle nicht nur ein Creis-Stand mit dem andern, sondern auch jeder Creis mit einem andern benachbarten Creis zu correspondiren, und sich einer billig-mäßigen beständigen Tax- und Gesindeordnung zu vergleichen haben." — Vgl. v. Berg, Handb. I., 352. — Aehnliche Verordnungen in England seit Eduard I. Das Parlament beschloß 1350, der Lohn solle nicht höher seyn, als er im Durchschnitte vor der Pest 1348 gewesen wäre. — Vorschlag einer Lohntaxe in Nassau, Protocolle der Herrenbank, 1821, S. 12.

(*b*) Die 10 Schriftgießer in London haben seit 1770 jede Erhöhung des Lohns ihrer Arbeiter zu verhindern gewußt. 1799 beschlossen die schottischen Papierfabricanten, ihren Arbeitern wöchentlich 2 Schill. abzuziehen, und wirklich wurden an einem Tage alle Gesellen, weil sie sich weigerten, außer Brod gesetzt, doch mußte man sie nach drei Monaten für den alten Lohn wieder annehmen. 1807 verbanden sich die schottischen Papierfabricanten in ähnlichen Absichten mit den englischen. Edinb. Rev. Jan. 1824. S. 315.

(*c*) In England wurden 1425 die Verabredungen der Maurer-Gesellen für Felonie erklärt. — 1824 wurden die strengen Gesetze gegen die Verbindungen der Handwerksgesellen aufgehoben, worauf jedoch bald

mancherlei Unruhen entstanden, die es wenigstens zweifelhaft machten, ob man Versammlungen zur Berathung über die Mittel, den Lohn zu erhöhen, nicht hätte fortwährend untersagen sollen. Vergl. **Monthly Rev.** Jan. 1826.

§. 318.

Gesetzliche Lohntaxen sind im Allgemeinen verwerflich. Wegen der großen Verschiedenheit in den erforderlichen Fähigkeiten und in den Concurrenzverhältnissen kann diese Maaßregel bei den künstlicheren Gewerbsarbeiten nicht ausgeführt werden, sie bliebe also auf die unterste Classe von Lohnarbeitern, als Taglöhner und Gesinde beschränkt. Bei diesen ist sie entweder unnöthig, weil das Angebot von solchen Personen, die zu keiner besser bezahlten Verrichtung Fähigkeit oder Gelegenheit haben, ohnehin gewöhnlich so groß ist, um den Lohn auf den bloßen Ernährungsbedarf herabzudrängen (I., §. 203), oder sogar schädlich, weil sie dieser zahlreichen Classe von Menschen eine Verbesserung ihrer Lage, wenn dieselbe sonst unter günstigen Umständen möglich seyn würde, verhindert. Eine Ausnahme findet Statt bei solchen Dienstgewerben, wo durch die Natur der Sache oder durch besondere Staatseinrichtungen die Concurrenz beschränkt wird und wo die Arbeiter ein plötzlich eintretendes Bedürfniß des Bestellers zu unmäßigen Forderungen mißbrauchen könnten (*a*).

(*a*) Diese Fälle treten nur bei Diensten von kurzer Dauer ein, wo die feste Taxe, ohne die Arbeiter zu verkürzen, eine große Bequemlichkeit der Lohngeber ist und wieder zu dem häufigeren Gebrauch des Dienstes ermuntert. Die Taxirung erscheint als eine der zahlreichen Municipalmaaßregeln, die der guten Ordnung willen getroffen werden, ohne gerade für den guten Wohlstand nothwendig zu seyn. Beispiele geben die Fähren und fliegenden Brücken, die Landkutschen, die Träger bei Zollstätten, die Führer u. dgl.

§. 319.

Schwieriger ist die Untersuchung über die Zweckmäßigkeit der gesetzlichen Vorschriften, welche die Bedingungen bei Darleihen betreffen. Das frühere Verbot des Zinsnehmens entsprang aus der Unbekanntschaft mit der werbenden Beschaffenheit des Capitales und der Vorstellung, daß Darleihen bloß eine Handlung der Menschenliebe sey, wofür

man keine Vergütung annehmen dürfe (*a*). Dieß Verbot konnte nicht durchgesetzt werden, erhöhete nur die Last für die Borgenden, weil sie nun den Gläubigern auch für die Gefahr der Entdeckung und Bestrafung einen Ersatz in den größeren Zinsen geben mußten, und wurde durch die Errichtung obrigkeitlicher Leihhäuser häufig umgangen (§. 332). Man hat sich daher späterhin begnügt, nur den Wucher bei Darleihen durch Gesetze in gewissen Schranken zu halten und darnach zu streben, daß der Zinsfuß, zum Besten der Borger und der Betriebsamkeit, niedrig bliebe. Unter Wucher verstand man eine solche Festsetzung der Leihbedingungen, wobei der Darleiher einen ungewöhnlich hohen und daher für übermäßig und unmoralisch gehaltenen Vortheil erlangt. Die Gesetze bestimmten näher, was zum Wucher zu rechnen sey, namentlich (*b*)

1) das Annehmen von mehr Procenten, als erlaubt ist (Wucher am Zins), wohin auch das Abziehen von Zinsen sogleich bei der Auszahlung gehört (*c*). Man gestattete gewöhnlich nur 5 oder 6 Procente (*d*).

2) das Verkürzen der zu leihenden Summe, z. B. durch Aufdringen von Waaren Statt des begehrten Geldes um einen übermäßigen Preis, durch Hingeben einer geringeren Summe, als die Verschreibung besagt u. dgl. (Wucher am Stamm),

3) das Fordern von Zinsen für die rückständigen Zinsen (Zinseszins, Anatozismus),

4) das Beifügen verschiedener lästiger Bedingungen, zum Nachtheil des Borgers, z. B. das Verabreden einer Provision.

(*a*) Das kanonische Recht, mit Berufung auf die mosaische Gesetzgebung, und der Koran untersagten das Zinsnehmen gänzlich. Vergl. die in I., §. 237 genannte Abhandlung von Müller. — Ein anderes Argument, welches z. B. noch Pothier brauchte, ist dieses: Der Borgende erwirbt das Eigenthum der geborgten Sache; die Benutzung derselben ist eine Folge des Eigenthumsrechtes, also ist es ungerecht, dafür noch eine besondere Vergütung zu fordern, die nur bei nicht fungiblen Dingen angemessen ist, weil solche gebraucht werden können, ohne dadurch eine Zerstörung zu erleiden. — Diese Schlußfolge beweist nur, wie weit man sich aus Unkunde der wirthschaftlichen Begriffe verirren kann. Vgl. die unten angef. Abh. von Turgot, §. 26. 27.

(*b*) v. Berg, Handb. I., 368.

(*c*) Wer 100 fl. für 6 Proc. leiht, aber diesen Betrag sogleich auf ein Jahr abzieht, nimmt eigentlich 6,38 Proc., weil seine Anleihe nur in 94 fl. besteht.

(*d*) Oesterreich. Wuchergeſ. v. 2. Dec. 1803 §. 4: Bei Darleihen mit Unterpfand 5 Proc., bei anderen 6, ebenso nach §. 5 bei Darleihen der Kaufleute untereinander. — Französ. Ges. v. 3. Sept. 1807: Bei Kaufleuten 6, bei Anderen 5 Procent.

§. 320.

Gegen die Zweckmäßigkeit dieser gesetzlichen Anordnungen lassen sich sehr erhebliche Gründe angeben (*a*).

1) Da der Zinsfuß in jeder Zeit und Oertlichkeit von dem Verhältniß zwischen dem Begehre und Angebot von Capitalen geregelt wird (I., §. 231), so ist nicht zu erwarten, daß es gelingen werde, ihn durch ein Gesetz niedriger zu machen, als ihn von selbst die Concurrenz stellen würde (*b*). Die Capitalisten werden sich einer solchen Verfügung nicht unterwerfen und trotz derselben sich einen höheren Zins zu verschaffen wissen, weil sie gegen die Borgelustigen im Vortheile sind. Strenge Vollziehung des Gesetzes wird die Folge haben, daß man weniger ausleiht, was wieder für die Volkswirthschaft nachtheilig seyn muß.

2) Der Zinsfuß kann nicht bei allen Darleihen derselbe seyn. Wenn der Schuldner keine Pfandsicherheit geben kann, so liegt es in der Natur der Sache, daß der Darleiher wegen der größeren Gefahr einen höheren Zins begehrt (I., §. 227); seine Forderung wird sich nach dem Grade des Zutrauens richten, welches der Borgende in Gemäßheit seiner persönlichen Eigenschaften und seiner Vermögensumstände einflößt. Darleihen auf kurze Zeit und in kleineren Summen müssen wegen der mit ihnen verbundenen Bemühungen für die Gläubiger (I., §. 100) mehr Zins abwerfen als unter den entgegengesetzten Umständen, weil sonst Niemand sich zu diesem Leihgewerbe entschließen würde. In dieser nothwendigen Ungleichheit der Zinssätze liegt eine große Schwierigkeit für die Gesetzgebung. Denn

a) wenn der erlaubte Zinsfuß nur so hoch ist, als ihn bei guter Pfandsicherheit die Concurrenz regelt, so kann es nicht fehlen, daß das Bedürfniß aller derjenigen, welche borgen wollen, ohne eine Hypothek oder ein Faustpfand anbieten zu können, zu einer Verletzung des Gesetzes antreibt. Dieses giebt also Veranlassung zu solchen Kunstgriffen, mit denen man einen unerlaubten Zins zu verbergen sucht (c).

b) für die verschiedenen Grade der Gefahr verschiedene Bestimmungen aufzustellen, ist nicht möglich, weil jene nicht näher bezeichnet werden können.

c) Wollte man die Gränze des erlaubten Zinses so weit hinausrücken, daß derselbe auch für die größte Gefahr und Bemühung noch ausreichte, so wäre dieß für die meisten Fälle von Darleihen ganz unnütz.

(*a*) Turgot, mémoire sur le prêt à intérêt. Paris 1789. (ist 1769 geschrieben, steht auch in Oeuvres de T. V., 262. P. 1808.) — Jeremiah Bentham, Defense of usury. Lond. 1787. 4te Ausg. 1827. Deutsch: Vertheidigung des Wuchers, übers. v. Eberhard, Halle, 1788. Französ. Paris, 1828. — Günther, Versuch einer vollständigen Untersuchung über Wucher und Wuchergesetze, Hamburg, 1790. — v. Kees, über die Aufhebung der Wuchergesetze, Wien, 1791. — Say, Darstellung, II., 146. — v. Jakob, Polizeigesetzgebung, II., 521. — Storch, II., 25. — Lotz, Handbuch, II., 256.

(*b*) Dieß hat man in früherer Zeit oft beabsichtigt. Sully setzte den gesetzlich erlaubten Zins bei Hypothekenanleihen auf 1/16 (6 1/4 Proc.), weil viele Gutsbesitzer durch die Schulden, die sie zu 8 1/3—10 Proc. aufnahmen, sich ruinirten und die Kaufleute wegen dieser einträglichen Anwendung des Vermögens den Handel vernachlässigten. Esprit de Sully, S. 257. Perefixe, histoire du roi Henri le grand, S. 287 der Ausg. v. 1662. Wir sind zwar über die Wirkungen dieser Maaßregel nicht unterrichtet, aber es ist wenigstens zu vermuthen, daß sie überflüssig gewesen seyn mag, weil die Befestigung der gesetzl. Ordnung durch Heinrich IV. von selbst eine Erniedrigung des Zinsfußes bewirkt haben würde. — Josias Child empfahl ebenfalls dringend die Herabsetzung der Zinsen: discourse on trade, London, 1693.

(*c*) Als in Liefland 1786 der gesetzliche Zins von 6 auf 5 Proc. erniedrigt wurde, stieg wegen der Gefahr der Entdeckung der wirkliche Zins auf 7 und mehr Procent. Storch, II., 26.

§. 321.

3) Wenn es auch nicht ungerecht ist, den Besitzer eines Capitales in der einträglichsten Benutzung seines Ver-

Vermögens zu beschränken (*a*), so schadet es doch dem Borgelustigen in vielen Fällen, daß das Gesetz ihn hindert, für höhere Zinsen sich leihen zu lassen; bald wird er abgehalten, eine einträgliche Unternehmung zu machen, von deren Früchten er seinem Gläubiger füglich einen ansehnlichen Zins hätte abgeben können, bald wird er durch die Schwierigkeit zu borgen in Verlust und Noth gestürzt, so daß das Zinsgesetz, Statt ihm Vortheil zu bringen, seine Lage nur noch verschlimmert (*b*).

4) die bei dem Gesetze beabsichtigte Sorge für leichtsinnige Verschwender oder thörigte Menschen ist unzureichend, weil man dieselben, so lange ihnen nicht gerichtlich die Verfügung über ihr Vermögen entzogen worden ist, doch nicht verhindern kann, auf andere Weise, durch Verkäufe u. dgl., sich zu Grunde zu richten.

(*a*) Wie dieß öfters ist behauptet worden, z. B. von Rees, a. a. O. S. 46.

(*b*) Beispiele von Fällen, wo es für Jemand, der sich in Verlegenheit befindet, nützlicher ist, um hohen Zins zu borgen, als zum Verkaufe eines Vermögenstheils u. dgl. gezwungen zu seyn, bei Bentham, S. 30 ff. der deutschen Uebersetzung. — Turgot erzählt, daß sich in einem Wucherproceß diejenigen, welche für ungesetzlich hohen Zins von dem Angeklagten geborgt hatten, eifrigst für ihn verwendeten. Le contraste d'un homme poursuivi criminellement pour avoir fait à des particuliers un tort, dont ceux-ci non seulement ne se plaignaient pas, mais même témoignaient de la reconnaissance, me parut singulier et me fit faire bien des réflexions. Oeuvr. V. 331.

§. 322.

Die Aufhebung aller vorhin (§. 319) genannten gesetzlichen Anordnungen kann, obgleich die für sie sprechenden Gründe von großem Gewicht sind, doch nicht alle Besorgniß vor häufigem Wucher zerstreuen (*a*). Der Begriff des Wuchers bei Darleihen ist keineswegs erst aus dem Gesetze hervorgegangen (*b*), sondern aus der Ueberzeugung, daß es unsittlich sey, die Noth anderer Menschen zu einem unverhältnißmäßig hohen Gewinne zu mißbrauchen. Es ist daher zu untersuchen, ob die Concurrenz der Darleiher unfehlbar von selbst bewirken werde, daß der Zinsfuß in jedem Falle sich nach dem Verhältniß der überhaupt angebotenen und begehrten Capitale,

sodann nach dem Grade von Gefahr und Bemühung für den Darleiher richten muß, oder ob der letztere im Stande sey, dem Borger härtere Bedingungen aufzulegen, als jene Umstände erfordern. Für die letztere Ansicht kann Nachstehendes angeführt werden:

1) Das Ausleihen kleiner Summen gegen Faustpfänder oder auf bloßen Credit für kurze Zeit ist ein Geschäft, welches durch die tief eingewurzelte allgemeine Meinung für unanständig und unedel erklärt wird. Dasselbe erfordert ferner viele Zeit und eine genaue Aufmerksamkeit auf die Lebensweise, den Erwerb und alle Verhältnisse der Schuldner, was so lästig und widrig ist, daß ein häufiges Betreiben dieses Gewerbes auch bei aller Freiheit nicht erwartet werden darf.

2) Darleihen, die für Gewerbsunternehmungen gesucht werden, geben dieser Besorgniß nicht Raum, weil der Borgende immer im Stande ist, zu erwägen, ob er die geforderten Zinsen ohne Schaden geben kann oder die Anleihe unterlassen soll (I., 237). Bei Nothschulden aber ist der Borgende von einem dringenden Bedürfniß angetrieben; er muß auf schleunige Hülfe, sehr oft auch auf Geheimhaltung großen Werth legen. Diese Umstände und die geringe Anzahl von Darleihern bewirken, daß sich hier keine solche Concurrenz aussprechen kann, wie bei den hypothekarischen Anleihen, deren Begehr und Angebot Jedem bekannt wird, daß vielmehr die abgeschlossenen Leihcontracte isolirt stehen und der ausbedungene Preis, Statt ein Marktpreis zu seyn, (I., §. 167), sich vielmehr bloß nach der Noth des Borgenden und der rücksichtslosen Gewinnsucht des Capitalisten richtet (*c*).

3) Viele Borger sind so unerfahren und ungeübt im Rechnen, daß sie bei Darleihen auf kurze Zeit und bei Festsetzung von mancherlei verwickelten Bedingungen die Größe der Last, die sie auf sich nehmen, nicht zu überschauen im Stande sind. Die Erfahrung hat dieß am häufigsten bei Landleuten gezeigt (*d*).

(*a*) Als Joseph II. am 29. Jan. 1787 im österreichischen Staate alle Wuchergesetze aufgehoben hatte, waren die Folgen sehr ungünstig.

Alle Schriftsteller geben zu, daß der Wucher häufiger geworden, und der Zinsfuß gestiegen ist, obschon hiezu auch andere gleichzeitige Umstände, welche den Begehr von Capital vergrößerten, mitgewirkt haben mögen, z. B. die Staatsanleihen, die gebotene Anlegung der Stiftungs- und Pupillengelder bei den öffentlichen Cassen, der Verkauf vieler Klostergüter. Die lauten Klagen über das Zunehmen des Wuchers veranlaßten, daß von der Regierung eine Preisfrage über diesen Gegenstand ausgeschrieben wurde. Es erschienen viele Schriften, doch wurde die Günthersche (s. §. 320. (*a*), welche sich gegen die W. Ges. erklärte, im J. 1790 gekrönt. 1803 erfolgte das (§. 319) erwähnte Gesetz; s. vorzüglich v. Sonnenfels, über Wucher und W. Gesetze. Wien, 1789. dess.: Zu Hrn Hofrath v. Keeß Abhandlung über die Aufhebung d. W. Ges. 1791. — v. Zeiller, Jährlicher Beitrag zur Gesetzkunde und Rechtswissenschaft in den österreichischen Erblanden, **II.**, 158. **III.**, 1. (Wien 1807. 1808). — Das badensche Landrecht verbietet nicht, höhere Zinsen als 6 Proc. zu nehmen, erklärt aber, daß dieselben nie Pfand- oder Vorzugsrecht haben sollen, daß sie nie gegen eine Concursmasse gefordert werden dürfen, und daß der Schuldner alle Monate aufkünden darf; Zus. **a—f** zum **Code Napoléon**, Art. 1907. Klagen über die Folgen dieser Bestimmungen: Verhandl. der zweiten Kammer von 1819, **IV.**, 58.

(*b*) Dieß glaubt Bentham, S. 5.

(*c*) Die bei den französischen Zuchtpolizeigerichten vorkommenden Fälle, wo z. B. einmal der Darleiher 48 Proc. genommen hatte, der von Eisenlohr (bad. Verhandlungen der 2. K. a. a. O.) vorgezeigte Schuldschein, nach welchem für 200 fl. monatlich 5 fl. 24 kr., also 32 Proc., im Jahre zu entrichten waren, und viele andere Beispiele beweisen obige Sätze. Es möchte schwer seyn, darzuthun, daß 32 oder 48 Proc. nicht über alles Verhältniß zur Wagniß und Bemühung des Darleihers hinausgehen. Wenn Baring (Unterhaus, 27. Febr. 1824) sagte: „Der Borger ist so wenig in der Hand des Gläubigers, als der Getreidekäufer in der Gewalt des Verkäufers," so vergaß er, daß Getreide regelmäßig zu Markt kommt, daß alle Verkäufer wetteifernd sich um Absatz bemühen und Jeder, der Geld in der Hand hat, mit bieten kann, während jeder Borger, der keine Sicherheit zu leisten vermag, in ganz eigenthümlichen Verhältnissen steht. Die Analogie anderer Verträge, wie sie von Bentham (S. 9, 53) geltend gemacht wird, entscheidet nichts, weil bei keinem die Concurrenz so sehr eingeengt ist, weßhalb Sonnenfels (über Wucher, S. 40) die Lage des aus Noth Borgenden einem unmittelbaren physischen Zwange vergleicht.

(*d*) Auch in den Städten finden sich solche unwissende Menschen. In London giebt es Weiber, welche den Verkäuferinnen von Obst, Fischen, Gemüse ꝛc. Tag für Tag 5 Schill. leihen, und jeden Abend 1/2 Schilling Zins einziehen, dieß macht, das Jahr zu 300 Geschäftstagen gerechnet, 3000 Procent. So groß kann die Wagniß nicht seyn! **Colquhoun, police of the metropolis**, S. 167. — In Paris lieh man bisweilen zu 2 Sols wöchentlich von 3 Livres, d. h. für 173 1/3 Procent jährlich, **prêt à la petite semaine. Turgot**, angef. **Mém. §. 14. V., 282.**

§. 323.

Diese und andere, durch Thatsachen begründete Besorgnisse (*a*) reichen zwar nicht zu, um die Beibehaltung der bisherigen Wuchergesetze zu rechtfertigen, sie zeigen aber die Nothwendigkeit, bei der Aufhebung derselben manche Vorsichtsmaßregeln zu treffen, welche die mit der Herstellung größerer Freiheit verknüpften ungünstigen Folgen zu mildern vermögen (*b*). Doch wird man dabei immer noch darauf rechnen müssen, daß besserer Schulunterricht die Bürger besonnener, mäßiger und wirthschaftlicher machen und sie somit vor den Kunstgriffen gewissenloser Wucherer mehr und mehr bewahren wird, weil ohne solche Mitwirkung alle anderen Anstalten nur einen unvollständigen Erfolg haben können.

1) Es muß vorgeschrieben werden, daß alle Schuldurkunden auf die einfachste, verständlichste Weise, mit Bezeichnung der auf ein Jahr gerechneten Zahl von Procenten und ohne Nebenentrichtungen, als etwa eine mäßige Provision, abzufassen sind. Auch die in §. 319 Nro. 2 erwähnte Verkürzung des Capitals kann unbedenklich untersagt werden, weil der einzige Grund, aus dem man sie in Schutz nehmen könnte, durch die Aufhebung der Zinsbeschränkung wegfällt.
2) Es muß immer ein gesetzlicher Zinsfuß bestimmt werden, welcher den Gerichten bei der Zuerkennung von Zinsen zur Richtschnur dient. Für Anleihen, welche diesen, nach dem Marktpreis der Zinsen bei guter Sicherheit zu regulirenden Satz beträchtlich, z. B. um 2 oder 3 Procente überschreiten, kann es nützlich seyn, monatliche Aufkündbarkeit auf Seite des Schuldners zu verordnen (*c*).
3) Wie die landwirthschaftlichen Creditanstalten (§. 113) den Grundeignern das Borgen erleichtern, so können auch andere Bürger mit Hülfe besonderer Leihanstalten der Nothwendigkeit überhoben werden, von Wucherern gegen unbillige Bedingungen borgen zu müssen (§. 332), doch kann auf solche Weise nur denen geholfen werden, welche entweder ein Faustpfand zu geben im Stande sind, oder

wenigstens durch Fleiß, Sparsamkeit und Redlichkeit einer besonderen Unterstützung werth bleiben.

4) Sollte auch bei diesen Einrichtungen noch häufiger Wucher wahrgenommen werden, oder die Errichtung der erwähnten Leihanstalten nicht allgemein ausgeführt werden können, so wäre der Versuch zu machen, ob es nicht weniger Unbequemlichkeiten hätte, zwar ein gesetzliches Maximum der Zinsen aufzustellen, dasselbe aber so hoch zu bestimmen, daß es hinreichend wäre, auch bei Darleihen ohne Pfandsicherheit dem Gläubiger seine Wagniß und Mühe zu vergüten, weßhalb auch die erlaubte Zahl von Procenten bei kurzer Zeit und kleineren Summen etwas größer werden müßte. Auf diese Weise würden nur die ganz unverhältnißmäßigen Zinsforderungen verhütet (*d*).

(*a*) A. Smith hielt eine, den Marktpreis der Zinsen bei hypothecarischer Sicherheit nur wenig übersteigende gesetzliche Zinstaxe darum für nothwendig, weil sonst leichtsinnige Menschen und Projectmacher den besonnenen Borgern die Capitale wegnehmen würden, Unters. II., 133. Ein solcher Erfolg ist nach v. Zeiller in Oesterreich wirklich wahrgenommen worden, indem durch Verschwender und Speculanten der Zins zum Nachtheile der besseren Wirthe gesteigert worden ist. Da jedoch die unüberlegten Projectmacher von den talentvollen und einer Unterstützung vollkommen würdigen Unternehmern neuer Gewerbszweige im Allgemeinen nicht gesondert werden können, so gränzt hier das Nützliche und Schädliche zu nahe aneinander, und man muß es dem gesunden Urtheile der Capitalisten anheimstellen, wie sie, allenfalls durch Schaden belehrt, sich vor unsichern Anlegungen ihres Vermögens hüten wollen. Vgl. die Vertheidigung der Projectmacher, gegen Smith, bei Bentham, S. 83 ff.

(*b*) Hierüber ist vorzüglich lehrreich Günther a. a. O.

(*c*) Wie in Baden, s. §. 322 (*a*).

(*d*) Es ist allerdings schwierig, ein solches Maximum zu bestimmen, doch würde man es vielleicht ohne sonderlichen Nachtheil auf das Doppelte des Marktpreises bei guter Sicherheit, also unter den jetzigen Umständen auf jährlich 9 Procent setzen können. Werden die Darleihen auf kurze Zeit gegeben, so könnte für jeden Monat, welcher an der Frist eines Jahres fehlt, eine Provision von 1/4, 1/3 oder 1/2 Proc. zugesetzt werden, je nachdem die Summe über 100, zwischen 50 und 100, oder unter 50 fl. wäre; z. B. 60 fl. auf 4 Monate geben 1 fl. 48 kr. Zinsen und 1 fl. 36 kr. Provision (8/3 Proc. von 60 fl.), zusammen 3 fl. 24 kr., welches für ein ganzes Jahr sogar 17 Proc. betragen würde. 40 fl. auf 9 Monate geben 2 fl. 42 kr. Zinsen sammt 36 kr. Provision, zusammen 3 fl. 18 kr. oder jährlich 11 Proc. Es ist hiebei zu bemerken, daß die Vergütung beträchtlich steigen muß, wie die Zeit kürzer wird, weil dabei immer auch die Wagniß des Capitalisten, Summen eine Zeit lang unbenützt liegen lassen

zu müssen, sich vergrößert. Gegen diesen Vorschlag könnte eingewendet werden: 1) daß er nichts nütze, weil das Maximum sehr hoch sey. Aber es wäre für die Borgenden schon viel gewonnen, wenn sie nur keine höheren Zinsen, als die hier angegebenen, zu tragen hätten und die Capitalisten sich an diese Vorschrift zu halten bewogen würden; 2) daß ein Bestreben der Capitalisten entstehen würde, die Zinsen durchgehends bis zur Gränze des Erlaubten hinaufzutreiben. Allein wenn ihnen dieß auch bei sicherer Anlegung gelingen sollte, so müßte man zugeben, daß sie, wenn ein solches Maximum gar nicht aufgestellt wäre, ihre Forderungen noch weiter hinauf treiben könnten. Die Erfahrung der neuesten Zeit hat gezeigt, daß bei Hypothekenschulden der Zinsfuß schon sehr häufig unter das bisherige gesetzliche Maximum hinabgesunken ist, daß folglich in solchen Fällen die Concurrenz große Macht hat.

2. Abtheilung.

Armenpflege.

§. 324.

Arm wird derjenige genannt, dessen Einkommen zur Befriedigung der nothwendigen Bedürfnisse fortdauernd nicht zureicht, I., §. 77. Die Armuth ist als eine Unvollkommenheit in der Vertheilung des Gütererzeugnisses zu betrachten. Diese führt in der Regel Jedem eine solche Masse neu entstandener Vermögenstheile zu, daß er davon seine Bedürfnisse zu befriedigen vermag; gelingt es aber einzelnen Bürgern nicht, durch Leistung für Andere oder unentgeltlich einen angemessenen Theil zu erlangen, so gerathen sie in eine solche Lage, daß nur der mildthätige Beistand fremder Menschen sie vor dem Elende bewahren kann. Die Armuth ist ein großes Uebel in der Gesellschaft, so lange noch nicht genügende Vorsorge für die Armen getroffen worden ist, nicht allein wegen der, dem Zwecke der Volkswirthschaft widerstreitenden Entbehrung (§. 1 u. I., §. 14), sondern auch wegen der mit derselben verbundenen nachtheiligen Folgen für die Sittlichkeit, Geistesbildung, die äußere rechtliche Ordnung (I., §. 20) und die Erziehung der Kinder. Da nun nach allen Erfahrungen die Mitwirkung der Regierung zur Beseitigung dieses Uebels unentbehrlich ist, so gehört die **Armenpflege** (häufig auch **Armen-Polizei** genannt) unter die Gegenstände der Wohlstandssorge, ja sie

nimmt eine der wichtigsten Stellen unter denselben ein (*a*). Sie hat das Eigenthümliche, daß aus der angedeuteten Ursache wirthschaftliche und moralische Betrachtungen stets einander zur Seite stehen.

(*a*) Die Literatur dieses Gegenstandes ist so reichhaltig, daß hier nur eine Auswahl mitgetheilt werden kann. — Resewitz, über die Versorgung der Armen. Kopenh. 1769. — Preuschen, polit. Armenökonomie. Leipzig 1783. — v. Rochow, Versuch über Armenanstalten und Abschaffung aller Bettelei. Berlin 1789. — Wagemann, Götting. Magazin für Industrie und Armenpflege. 1789—1803. VI. Bd. — Wilke, über Entstehung, Behandlung und Erwehrung der Armuth. Halle 1792. — Ranft, Versuch über die Armenpflege. Freiberg 1799. — v. Berg, Handb. des t. Polizeirechts. III., 178—242. — Pilat, über Arme und Armenpflege. Berlin 1804. — Weber, staatswirthschaftlicher Versuch über das Armenwesen und die A.-Polizei. Götting. 1807. — Gaum, prakt. Anleit. zu vollständ. Armenpolizei-Einrichtungen. Heidelberg 1807. — v. Jakob, Polizeigesetzgeb. II., 652. — Lawätz, über die Sorge des Staats für seine Armen. Altona 1815. — Allg. Encyklopädie von Ersch und Gruber, Art. Arme (von Fischer) und Armen-Polizei (v. Rau). — Reche, Evergesia oder Kirche und Staat in Bezug auf die Armenpflege. Essen 1821. — Macfarlan, Untersuchungen über die Armuth, a. d. Engl. von Garve. Leipzig 1785. Garve, Anhang einiger Betrachtungen über Joh. Macfarlans Untersuchungen. ib. eod. — **Ruggle, History of the Poor. Lond. 1793.** Neue Ausg. 1797. — **Morton Eden, The state of the Poor or an history of the labouring classes in England. London 1797. III.** Bd. — Malthus, Versuch über die Volksvermehrung, II., 51 ff. — Craig, Grundzüge der Politik, übers. v. Hegewisch, II., 223. (Leipzig, 1816). — **de Keverberg, Essai sur l'indigence dans la Flandre orientale. Gand 1819.** — Muratori, Gedanken über die Abschaffung des Bettelns und Verpflegung der Armen. Uebers. v. P. Obladen. Wien 1783. — Noch viele andere Schriften sind angeführt bei von Salza und Lichtenau, Polizeirecht. II., 56 und 154. — Hiezu kommen zahlreiche Schriften über die Armenanstalten einzelner Orte, worunter besondere Auszeichnung verdient: (Bianchi) Historische Darstellung der Hamburgischen Anstalt zur Unterstützung der Dürftigen, Hamb. 1802.

1. Hauptstück.

Allgemeine Betrachtung der Armuth.

§. 325.

Die Regeln der Armenpflege müssen auf die Untersuchung der Ursachen gegründet werden, aus denen die Armuth gewöhnlich entsteht. Hiebei ist vorzüglich die Lage der vom Ar-

beitslohn lebenden Volksclasse in Betracht zu ziehen, weil diejenigen, welche aus Renten ihren Unterhalt zu beziehen pflegen, auch nach dem Verluste derselben nicht nothwendig verarmen, sondern erst dann, wenn sie sich nicht durch ihre Arbeit fortzubringen vermögen. Es ist unter allen Umständen, bei dem höchsten und bestvertheilten Wohlstande, dem fleißigsten und sittlichsten Volke, bei der weisesten Regierung, unvermeidlich, daß hin und wieder Einzelne verarmen, nur in der Häufigkeit oder Seltenheit dieser Erscheinung und der größern oder geringern Schwierigkeit, mit welcher die Versorgung verbunden ist, unterscheiden sich die ungünstige und die günstige Lage der bürgerlichen Gesellschaft. Die Ursachen des Verarmens können (*a*)

1) darin liegen, daß Jemand kein solches Einkommen genießt, wie es im Durchschnitt zur Befriedigung der Bedürfnisse für erforderlich zu halten ist; unzureichender Erwerb,
2) darin, daß Jemand mit seinem, dem gewöhnlichen standesmäßigen Bedarf entsprechenden Einkommen seine vergrößerten Bedürfnisse nicht befriedigen kann; vermehrte Ausgaben.

(*a*) Vgl. Macfarlan, S. 5. — Weber, S. 24. — v. Jakob, S. 666. — de Keverberg, S. 50.

§. 326.

Zu 1). Ursachen des unzureichenden Erwerbes sind:

a) natürliche Unfähigkeit zur Arbeit, verbunden mit dem Mangel naher und vermöglicher Verwandter. Dieser Fall tritt bei Kindern, Greisen, Kränklichen, Gebrechlichen, Geisteskranken ein, und ist von der menschlichen Freiheit ganz unabhängig, nur daß bei guter Einrichtung ein Theil dieser Menschen noch einigermaßen nützlich beschäftigt werden kann.
b) Unfleiß und unordentliche Lebensweise. Menschen, die durch diese Fehler ihres bisherigen Erwerbes verlustig geworden sind, werden am häufigsten zum Betteln hingetrieben. Dieses Mittel, sich zu ernähren, ist keineswegs eine nothwendige Folge der Armuth, aber wohl dann, wenn für dieselbe nicht hinreichend gesorgt wird.

In dem Betteln zeigt sich die Armuth von ihrer verderblichsten Seite, verbrüdert mit Rohheit und Ausschweifung, zu widerrechtlichen Störungen der Sicherheit veranlassend, durch den Reiz eines zügellosen, unsteten, müßigen Lebens selbst fleißige Bürger von ihrem Wege ablockend. Die bloß polizeilichen Vorkehrungen, wodurch die Bettler verhindert werden, die Person und das Eigenthum ihrer Mitbürger zu gefährden, können keine gründliche Heilung dieses Gebrechens bewirken, obschon sie unentbehrlich sind.

c) Stockung von Gewerben. Diese Wirkung tritt desto häufiger ein, je ausgebildeter das Nahrungswesen eines Volkes ist, je manchfaltigere Erwerbswege es in demselben giebt, je lebhafter der Verkehr mit andern Ländern getrieben wird, je freier die Concurrenz und der Unternehmungsgeist walten. Bald ist es nur das Mißlingen einer einzelnen Unternehmung, die etwa falsch berechnet oder schlecht geführt wurde, was einzelne Personen um ihren Unterhalt bringt, eine Folge, die zwar bei der größern Freiheit in der Ergreifung von Gewerben öfter eintritt, die aber auch dann, wenn die Regierung sich in der Ertheilung von Concessionen der größten Vorsicht befleißigen würde, nicht ausbleiben könnte (§. 183), bald ziehen die Veränderungen im Absatze und Verbrauche der Waaren die Abnahme eines ganzen Gewerbszweiges nach sich (*a*).

(*a*) In Ostflandern folgen die Gewerbe, bei denen man die meisten Armen findet, so auf einander: Taglöhner, über $1/3$ aller Armen — Spinnerinnen, $1/5$ ders. — Weber — Spitzenklöpplerinnen — Schneider — Schiffzieher — Lastträger — Schuhmacher 2c.

§. 327.

2) Vermehrte Ausgaben veranlassen oft die Verarmung:

a) wenn besondere Unfälle in einer Familie sich zutragen, welche den mittlern Unterhaltsbedarf übersteigen und deßhalb aus den laufenden Einkünften nicht bestritten

werden können. Dahin gehören Krankheiten, Todesfälle, Feuer- und Wasserschaden, Kriegsnoth u. dgl. Nur derjenige kann solche Umstände ertragen, welcher ein übergespartes Vermögen zu Hülfe zu nehmen im Stande ist.

b) wenn die Zahl von Kindern in einer Familie ungewöhnlich groß ist, was man gerade bei der arbeitenden Classe häufiger antrifft, als bei andern.

c) wenn eine unwirthschaftliche Anwendung der Einnahmen einreißt, so daß von denselben die wichtigeren Bedürfnisse nicht mehr befriediget werden können. Uebermäßiger Luxus, sowohl in Prunksucht als im Hang nach sinnlichen Vergnügungen, z. B. in Völlerei, sich äußernd, Spielsucht, wie sie z. B. durch das Lotto genährt wird, Verschwendung, führen diesen Zustand herbei, der um so verderblicher wird, weil bei den Verirrungen dieser Art meistens zugleich der Fleiß gelähmt und somit noch eine zweite Ursache des Verarmens (§. 326 N. *b*) hinzugezogen wird (*a*).

(*a*) Die Statistik der Armuth ist noch viel zu wenig bearbeitet, um über die Häufigkeit dieser verschiedenen Ursachen genügende Aufschlüsse geben zu können. Die besten Nachrichten enthält die angef. Schrift des B. v. Keverberg (§. 324), doch ist von dem Verf. selbst bemerkt worden, daß eine solche Classification zu schwierig ist, um bei dem ersten Versuche sogleich zuverlässige Resultate zu geben, die ohnehin nur local sind. Ostflandern, eine Provinz von 648,000 Einwohnern, hatte 1818 eine Anzahl von 69,424 Armen, oder $10,^{71}$ Procent. Nach den Ursachen unterschied man:

hohes Alter	3,881	oder $5,^{6}$ Proc. der Armen,
Krankheit	7,802	$11,^{2}$
Unglücksfälle	4,842	7
Mangel an Arbeit	15,837	$22,^{8}$
schlechte Aufführung	3,100	$4,^{5}$
zu viele Kinder	33,962	$48,^{9}$
	69,424	

Die Zahl der weiblichen Armen ist um 15 Procent größer als die der männlichen. Vgl. hierüber Garve zu Macfarlan, S. 90.

§. 328.

Hieraus folgt, daß die Zahl der Armen nicht in allen Ländern und Gegenden ein gleich großer Theil der Volksmenge seyn könne, und daß sie stärker sey

1) da, wo das Fabrikwesen und der Handel, besonders der auswärtige, viele Kräfte in Bewegung setzen, als da, wo der Landbau Hauptnahrungszweig ist, weil dieser weit weniger zu gewagten Unternehmungen Anlaß giebt und um Vieles gleichförmiger und sicherer ist. Man muß deßhalb das häufigere Verarmen als eine Folge betrachten, welche mit einer hohen Entwicklung des Gewerbewesens unzertrennlich verbunden ist und nur wegen der daraus entspringenden Größe des Volkseinkommens auch wieder leichter ertragen werden kann. Bei den einträglichsten Unternehmungen ist auch die Gefahr am größten, während bei einer solchen Beschaffenheit der Gewerbe, wo die Production nur auf den weniger veränderlichen inländischen Bedarf an den nöthigsten Gütern gerichtet wird, seltener erhebliche Störungen eintreten, und die Wahrscheinlichkeit, daß Jemand sich in einem gewissen Geschäft wird fortbringen können, leichter zu beurtheilen ist (*a*),

2) wo die unteren Volksclassen weniger Vorsicht, Mäßigkeit und wirthschaftlichen Sinn besitzen. In Residenzen wirkt das Beispiel einer ausgedehnten unproductiven Verzehrung nachtheilig (I., §. 335), in heißen Ländern ist die Unbedachtsamkeit schon eine Folge des Klima's (*b*).

(*a*) Wenn die Anzahl der Armen in den verschiedenen Ländern genauer bekannt wäre, so würden diese Sätze bestätigt werden. — In Würtemberg leben nach Memminger's Angaben 6 Proc. von Almosen. Dänemark hat nach Lawätz 3,4 Proc., Schleswig und Holstein haben gegen 2,8 Proc. Arme, für Schweden werden 3,2 Proc. angegeben, für die Niederlande an 12 Proc. (753,000 Arme). Nassau hatte im J. 1818 3 Proc. Arme, das Maxim. war 7⅓ Proc. im Amte Marienberg auf dem Westerwalde (Rede des Min. v. Marschall, Protok. d. Herrenbank von 1818. Beil. S. 10). Es ist übrigens schwer, die Ursachen, von denen die Zahl der Armen herrührt, im Einzelnen genau nachzuweisen, wie dieß folgende, aus den Statistical illustrations of the territorial extent and populations of the British empire, 3. ed. Lond. 1827, berechnete Angaben zeigen, aus denen keine sicheren Schlüsse gezogen werden können über den Zusammenhang der verschiedenen Umstände.

England und Wales im J. 1813:

Ganze Zahl der Familien	2·142,148	
Arme Familien in den Werkhäusern . .	94,084	oder 4 Proc.
„ „ außer dens., fortwährend unterstützt	429,994	„ 20
„ „ „ vorübergehend	429,267	„ 20
Summe der armen Familien . .	953,345	„ 44.

Von den 42 Grafschaften Englands haben 10 im Durchschnitt 63 Proc. arme Familien, 10 andere aber 40 Proc., die übrigen liegen zwischen diesen Extremen in der Mitte. In der Bevölkerung weichen diese beiden Gruppen von je 10 Grafschaften im Durchschnitt nicht merklich von einander ab, und es ist auffallend, daß in den 10 G., welche die mehrsten Armen haben, die mit Gewerken und Handel beschäftigten Familien nur 34, ohne London aber 31 Proc. betragen, in den 10 armenfreiesten aber 49 Proc. — Die Zahl der vorübergehend unterstützten Armen ist ungleicher, als die der fortdauernd unterhaltenen. Jene beträgt in beiden Gruppen 29 und 11, diese aber 33 und 19 Proc. der ganzen Familienzahl; beide Verhältnisse sind 100 zu 37 und 100 zu 57, während die ganze Armenzahl in beiden Gruppen sich wie 100 zu 63 verhält. Die Zahl der Verbrecher auf je 10,000 Einwohner war 1825 in den 10 armenvollsten und armenleersten Grafschaften 11 und 7,77.

(*b*) de **Bonnstetten**, l'homme du Midi et l'homme du Nord, S. 42. Paris, 1824.

§. 329.

Auch die Zeitereignisse haben auf die Armuth mächtigen Einfluß, indem sie in dem Gewerbewesen Aenderungen hervorbringen, die einen Theil der Menschen aus ihren bisherigen Beschäftigungen verdrängen und die Menge der Armen über das gewöhnliche Maaß hinaus vergrößern. Im 16. Jahrhundert scheint dieß in beträchtlichem Grade der Fall gewesen zu seyn, wie man aus den, in mehreren Ländern gleichzeitig neu ergriffenen Maaßregeln schließen kann (*a*); die Ursache dieser Erscheinung wird nicht sowohl in der Aufhebung der Klöster, als darin gesucht werden müssen, daß bei dem Steigen aller Waarenpreise gegen das in Europa sich mehr anhäufende Geld der Arbeitslohn nicht verhältnißmäßig in die Höhe ging und deshalb die Lage der arbeitenden Classen sich verschlimmerte (*b*). In England gab die Zusammenziehung der in viele kleine Stücke zerstreut gewesenen Ländereien zu größeren Besitzungen noch eine besondere Veranlassung, die sich im 19. Jahrhundert in Irland wiederholte (*c*). Die großen Bewegungen, welche seit der französischen Revolution die europäischen Staaten erschütterten, mit den überaus kostbaren Kriegen, den Veränderungen im Länderbestande und im Gange des Handels haben auf ähnliche Weise gewirkt und das Bedürfniß einer doppelt sorgfältigen Armenpflege hervorgerufen.

(*a*) In Spanien und den Niederlanden dachte man unter Karl V. zuerst an Arbeitshäuser, sie wurden im ersteren Lande 1598 ausgeführt, nachdem

strenge Maaßregeln gegen das Ueberhandnehmen des Bettels getroffen worden waren. — Heinrich VIII. erließ in demselben Jahre (1536) eine nachdrückliche Verordnung gegen hartnäckige Bettler und für die Versorgung der Armen durch Almosen, in welchem später die Aufhebung der Klöster beschlossen wurde. **Edinburgh Review XXII.**, 184. (1814). 1562 wurde zuerst in England eine Zwangsabgabe für die Armen gefordert. — Aehnliche Bestimmungen in der Reichs-Polizei-Ordn. von 1577, Tit. 27.

(*b*) In Getreide ausgedrückt war der Arbeitslohn in England unter Elisabeth nicht halb so hoch als in der Mitte des 15. Jahrhunderts.

(*c*) Unter Heinrich VII. und VIII. eiferten mehrere Verordnungen gegen das Niederlegen von Acker zur Weide und die Zerstörung der Höfe. 1535 verbot Heinrich VIII., daß Jemand über 2000 Schaafe hielte. Elisabeth gab die Zusammenlegung der Ländereien frei, wodurch eine Anzahl von Landleuten nahrunglos wurde und sich allmählig zu den Gewerken hinwendete. Vgl. **Quarterly Review**, März 1826, S. 249. **Edinb. Rev. XLV**, 48. (Dec. 1826).

§. 330.

Ein Zustand, in welchem die Zahl der Armen durch das Versiegen von Erwerbsquellen ungewöhnlich vergrößert worden ist, so daß viele arbeitsfähige Menschen nur aus Mangel an Beschäftigung in Noth kommen, ist bisweilen als Uebervölkerung angesehen worden, worunter man sich aber, dem Wortverstande zufolge, nur ein Mißverhältniß der Volksmenge zu den vorhandenen Güterquellen denken kann. Eine wahre Uebervölkerung fände dann Statt, wenn die Grundstücke und Capitale unzureichend wären, alle Einwohner eines Landes auf eine, den Eigenthümern und Unternehmern einträgliche Weise zu beschäftigen. Die Volksmenge wächst stets mit der Gelegenheit, Unterhalt zu finden, in gleichem Schritte (§. 12, 13), und erhält durch die Schwierigkeit, eine Familie aus dem Lohne ihrer arbeitenden Mitglieder zu ernähren, ihre Gränze. Das Verarmen Einzelner, denen es mißlingt, sich mit den Ihrigen durch Arbeitsverdienst zu erhalten, warnt Andere, sich nicht gleicher Gefahr auszusetzen. Je besonnener die Arbeiter sind und je mehr sie sich an einen Grad von Luxus gewöhnt haben, von dem sie sich schwerer lossagen, als sie auf die Verehelichung verzichten, desto mehr ist man vor einer übermäßigen Bevölkerungszunahme im regelmäßigen Gange der Dinge gesichert (I., §. 203), nur ist es nicht zu vermeiden, daß eine kleine Zahl von Familien immer in Erwerblosigkeit geräth, weil sonst die Uebrigen kein Merkmal haben würden, welches

ihnen die Nähe jener Gränze verkündigt. Indeß kann die augenblickliche Blüte eines Gewerbszweiges, indem sie den Lohn erhöht, einen ungewöhnlich schnellen Anwachs der Bevölkerung hervorbringen, welchem dann bei der plötzlichen Lähmung des nämlichen Gewerbes, die Symptome der Uebervölkerung folgen. Ein solcher Verfall nach vorausgegangenem Wohlstande, ohne daß andere Mittel sich entdecken ließen, um die darbenden Arbeiter in Thätigkeit zu bringen, setzt das Zusammentreffen so vieler ungünstigen Umstände voraus, daß er glücklicher Weise höchst selten wahrgenommen wird.

2. Hauptstück.

Verhütung der Armuth.

§. 331.

Die wirksamsten Verhütungsmittel des Verarmens liegen nicht in den besonders auf diesen Zweck gerichteten Gegenanstalten, sondern mittelbar in der gesammten Thätigkeit der Regierung zur Beförderung des Gewerbefleißes. Indem man die Ergreifung von Gewerben erleichtert, Kenntnisse und Geschicklichkeit unter den Arbeitern zu verbreiten, durch guten Schul- und Religionsunterricht dem Unfleiße und der Ausschweifung vorzubeugen sucht, allen neuen Unternehmungen Schutz und Begünstigung giebt, verstärkt man auch zugleich die Kraft, mit welcher die Einzelnen Verluste zu ertragen oder ungünstigen Umständen zu widerstehen vermögen, und es ist nicht zu bezweifeln, daß diese Anstrengung in vielen Fällen, wo der minder Eifrige unterliegen würde, wirklich vor dem Versinken in Armuth bewahren. Leichtsinnig, ohne Aussicht auf Unterhalt geschlossene Ehen können von der Regierung nie ganz verhütet werden, wenn man nicht die Erschwerung so weit treiben will, daß die Sittlichkeit und die Production zugleich beträchtlich leiden, weil es schädlich wäre, allen vermögenslosen Personen das Heirathen zu untersagen (*a*). Die Besonnenheit der Heirathslustigen kann allein den übermäßigen

Anwachs der Volksmenge verhindern, und diese Herrschaft des ruhigen Verstandes über die Leidenschaft befestiget sich nur langsam, so wie die allgemeine Bildung des Volkes erhöht wird (*b*). Auch die Ermunterung zum Sparen, welche zunächst dem Zwecke der Sorge für die Consumtion angehört, trägt viel bei, um die Armuth abzuhalten, da die Freude an Ersparnissen den Fleiß steigert und die zurückgelegten Summen in Bedrängnissen Hülfe gewähren können, weßhalb die Spar- und Versorgungscassen (3. Buch) von entschiedenem Nutzen sind.

(*a*) Vgl. §. 15. — Celui qui n'a rien, et qui a un métier, n'est pas plus pauvre que celui qui a dix arpens de terre en propre et qui doit les travailler pour subsister. L'ouvrier qui a donné à ses enfants son art pour héritage, leur a laissé un bien qui s'est multiplié à proportion de leur nombre. Il n'en est pas de même de celui qui a 10 arpens de fonds pour vivre et qui les partage à ses enfants. Montesquieu, Esprit des lois, XXIII, 29. — Vgl. Verhandl. d. Schweiz. gemeinnütz. Gesellsch. II., 88.

(*b*) Malthus hat vollkommen Recht, wenn er behauptet (a. a. O. II., S. 174), man müsse Jedem begreiflich zu machen suchen, es sey pflichtwidrig zu heirathen, wenn man nicht die Wahrscheinlichkeit des Fortkommens für eine Familie vor sich sehe; aber er geht zu weit, wenn er verlangt (S. 225), daß man diejenigen, welche ungeachtet der Warnung leichtsinnig geheirathet haben und verarmt sind, ihrem Schicksale, also der freiwilligen Privatwohlthätigkeit überlassen und auch ihre Kinder für die Unklugheit der Aeltern mit leiden lassen solle. Dieß wäre eine Härte, die ihren Zweck keineswegs erreichen könnte.

§. 332.

Zur unmittelbaren Verhütung des Verarmens dienen **Leihanstalten**, die bei augenblicklichen Bedrängnissen den Bürgern Hülfe geben unter milderen Bedingungen, als man sie in Nothfällen von Darleihern sich gefallen lassen muß (§. 323), so daß die Schuldner mit geringer Aufopferung zu ihren dringenden Ausgaben Vorschuß erhalten, den sie nach bestimmter, nicht zu kurzer Frist abtragen können. Diese Leihanstalten theilen sich in **Pfandhäuser** und **Rettungscassen**, je nachdem gegen sichere Faustpfänder oder auf Credit geliehen wird. **Oeffentliche Leih-** oder **Pfandhäuser** oder **Lombarde** (*a*) sind eine wohlthätige Einrichtung, welche ganz vorzüglich dem Wucher Einhalt zu thun vermag, indem sie den Borgenden, welcher noch so viel Vermögen hat, daß er Pfandsicherheit geben kann, der Nothwendigkeit über-

heben, zu einem Pfänderverleiher seine Zuflucht zu nehmen. Es sollte daher in jeder Stadt eine solche, unter obrigkeitlicher Aufsicht stehende Anstalt gegründet werden. Die Grundzüge eines öffentlichen Leihhauses sind folgende (*b*).

1) Die Verwaltung geschieht aus Auftrag und unter Verbürgung der Stadtgemeinde durch die, von der Stadtobrigkeit bestellten Bedienten (*c*). Die Ueberschüsse über die Ausgaben können in die städtische Casse fließen oder besonderen wohlthätigen Anstalten zugewiesen werden (*d*).
2) Die erforderlichen Summen können theils von Privaten verzinslich aufgenommen, theils aus dem Vermögen einer gemeinnützigen Anstalt, z. B. einer Spar- oder Wittwencasse, genommen, theils aus dem städtischen Vermögen zugeschossen werden.
3) Jedermann kann auf ein sicheres Pfand einen Theil von dem abgeschätzten Mittelpreise desselben geliehen erhalten, ohne seinen Namen angeben zu müssen. Leicht verderbliche oder schwer zu schätzende und aufzubewahrende Dinge werden nicht angenommen (*e*). Die Anstalt leiht einen größeren oder kleineren Theil der Taxsumme, je nachdem die Waare einen festeren oder wandelbareren Marktpreis hat (*f*).

(*a*) Bergius, Magazin, VI., 188 (mit Notizen über verschiedene ältere Leihcassen). — v. Berg, Handb. des Pol. R., I., 379. — Gaum, a. a. O. S. 251. — Ueber das Geschichtliche: Beckmann, Beiträge zur Gesch. d. Erfindungen, III., 320. Das älteste förmliche Leihhaus (mons pietatis, monte di pietà, ein noch heutigen Tags üblicher Name) wurde um 1464 zu Perugia errichtet. — Doch war schon seit 1401 zu Barcelona eine Leihanstalt, welche Geld verzinslich aufnahm und auslieh, Hüllmann, Städtewesen, II., 49.

(*b*) Beispiele einzelner Verordnungen: Dresden, 24. September 1768. Aschersleben, 18. Mai 1776. Gotha, 19. März 1783, sämmtlich abgedruckt bei v. Berg, V., 948. — Köln, 27. December 1818. — Elberfeld, 26. Juli 1821. — Baireuth, 20. Juni 1822. — Preuß. Cabinets-Ordre v. 28. Juni 1826, Ges. Samml. Nro. 13.

(*c*) Jedes Leihhaus erfordert 1 Vorsteher, 1 Rechnungs- und Cassenführer, 1 Taxator. Größere Anstalten haben mehrere Taxatoren, Diener, auch sind Cassier und Buchhalter verschiedene Personen. Die Bedienten leisten Caution. Der Mont-de-piété zu Paris hat beinahe 300 Officianten. Die Anleihen betragen jährlich 20 Mill. Fr., in 1·200,000 Nummern, von denen 4/5 nicht mehr als 8. Fr. machen.

(*d*) A. Preuß. Cabinetsordre: Zur Armencasse des Orts. Ebenso Kölner Reglement, §. 1. — Dresden, §. 1: zur Waisenhauscasse. — Am besten

wäre es, die Ueberschüsse in die Rettungscasse (§. 334) zu geben. — Das Kölner Leihhaus ist einem Privatunternehmer gegen eine ausbedungene Abgabe an die Armencasse übertragen worden, was auch in den Elberfelder Statuten (§. 45) vorbehalten wird.

(*e*) Z. B. Pelzwaaren, Gemälde, Kupferstiche, Bücher, Flüssigkeiten; Baireuther Leih-Ordn. §. 8. — Besondere Vorsichtsmaaßregeln sind nöthig, um die Annahme gestohlener Dinge zu verhindern. Kindern darf nicht geliehen werden ꝛc.

(*f*) Aschersleben, §. 9: Auf Metallwaaren, die nicht verderben, $^2/_3$ der Taxe, auf andere Dinge die Hälfte. Baireuth, §. 9: Ebenso, aber auf Papiere au porteur $^3/_4$. — Köln, §. 7, Elberfeld, §. 8: resp. $^4/_5$ und $^2/_3$.

§. 333.

4) Der Zins, welcher bei der Rückzahlung der geliehenen Summe bezahlt wird, ist gesetzlich bestimmt und beträgt bei den meisten Anstalten ungefähr das Doppelte des landüblichen (*a*).

5) Der Borgende erhält einen Pfandschein, auf welchem das Pfand beschrieben und die geliehene Summe mit den sämmtlichen Bedingungen ausgesprochen ist (*b*). Wer diesen Pfandschein dem Hause wieder vorlegt, wird zur Einlösung des Pfandes zugelassen (*c*).

6) Nach Verlauf der ausbedungenen oder gesetzlich bestimmten Frist werden die nicht eingelösten Pfänder versteigert, doch wird die Versteigerung vorher öffentlich angekündigt. Der Inhaber des Pfandscheins kann den Mehrerlös nach Abzug der Zinsen und Kosten eine Zeit lang in Anspruch nehmen, dann ist derselbe dem Hause verfallen.

7) Der Taxator des Leihhauses haftet dafür, daß das Pfand wenigstens so viel, als auf dasselbe geliehen worden ist, einbringt.

8) Die Pfänder werden genau bezeichnet und an einem sicheren Orte verwahrt (*d*), über sie sowie über Ausgaben und Einnahmen wird sorgfältig Rechnung geführt.

9) Das Minimum und Maximum der zu leihenden Summe wird vorgeschrieben (*e*).

10) Die Jahresrechnungen werden der Aufsichtsbehörde vorgelegt, welche auch einen Commissarius zur öfteren Visitation bestellen kann.

(*a*) Die Ursache liegt in den nicht unbeträchtlichen Kosten. Dresden, §. 13: 8 Proc. — Gotha, §. 10: von 1 thlr. monatlich 2 Pfennig (8⅓ Proc.), mit der (fehlerhaften) Bestimmung, daß die Zinsen pränumerirt werden. — Baireuth, §. 7: von 1 fl. wöchentlich ½ Pfennig, welches gegen 10 Proc. beträgt. Köln, §. 17, Elberfeld §. 4: monatlich 1 Pr., dazu noch beim Einbringen des Pfandes eine geringe Schreib- und eine Taxationsgebühr von ½ Proc. — Preuß. Cabin.-O.: die Regierungen können den Gemeinden 8 Proc. gestatten, das Ministerium höchstens 12½ Proc. — Paris: 12 Proc.

(*b*) Am besten tabellarisch, etwa mit folgenden Rubriken: 1) Nummer. 2) Name des Pfandbesitzers (kann leer bleiben). 3) Beschreibung des Pfandes. 4) Taxe desselben. 5) Dargeliehene Summe. 6) Tag des Darleihens. 7) Termin zur Rückzahlung.

(*c*) Wer den Pfandschein verliert, muß sogleich Anzeige erstatten, das Eigenthum beweisen, und erforderlichen Falls Bürgschaft leisten.

(*d*) Der Eigenthümer kann sie selbst zeichnen oder siegeln. Den Bedienten ist streng verboten, die hinterlegten Gegenstände zu gebrauchen. Nützlich ist die Verfügung im Kölner Reglement, §. 9, daß die Anstalt ihre Pfänder gegen Feuerschaden versichern lassen muß.

(*e*) Nach den mehrsten Verordnungen wird kein Pfand angenommen, welches auf weniger als 1 thlr. geschätzt ist. Baireuth, §. 13: keine Darleihe auf ein einzelnes Pfand über 300 fl. — Die Termine sind gewöhnlich nicht unter 1 Monat und nicht über ½ oder 1 Jahr.

§. 334.

Rettungs-Cassen, Bürger-Rettungs-Institute oder **Assistenz-Cassen** (*a*) unterscheiden sich dadurch von den Pfandhäusern, daß sie ohne Pfandsicherheit leihen, und selbst ohne Zins zu verlangen. Aus dieser Ursache sind sie mit erheblichen Kosten und Schwierigkeiten verbunden und erfordern die größte Behutsamkeit in der Verwaltung, haben aber dafür auch eine überaus wohlthätige Wirksamkeit. Eine zu rechter Zeit gegebene Unterstützung kann den bedrängten fleißigen und sparsamen Bürger in sehr vielen Fällen vor dem Verarmen schützen, indem sie ihn in den Stand bringt, sein Gewerbe ununterbrochen fortzusetzen und durch Anstrengung und Sparsamkeit die Verluste wieder zu ersetzen. Es wird daher der Gesellschaft eine Anzahl selbstständiger Arbeiterfamilien erhalten, von denen sonst die meisten bei dem gänzlichen Zerfall ihres Nahrungswesens würden aus der Armencasse versorgt oder mühsam beschäftigt werden müssen. Die Aufopferungen zur Erreichung dieses Zweckes sind in Vergleich mit dem dadurch verhüteten größeren Uebel nicht für groß zu erachten. Mögen nun solche Cassen Bestandtheile der städtischen

Armenanstalten seyn, oder was den Vorzug verdient, von besonderen menschenfreundlichen Gesellschaften gegründet werden, so sind bei ihrer Verwaltung folgende Regeln zu beobachten:

1) Nur derjenige darf Vorschuß erhalten, der arbeitsfähig ist, von dem sich hoffen läßt, daß er sich werde erholen können, und der sich gut betragen hat. Weder zur Erweiterung eines in gutem Fortgange befindlichen Gewerbes, noch zur Hülfe gegen fortdauernde Unfähigkeit zur Arbeit kann aus der Rettungscasse etwas gegeben werden.

2) Der Vorschuß wird erst bewilligt, wenn die persönlichen Umstände des Bedrängten allenfalls mit Hülfe der Bezirksvorsteher (Viertelmeister) gründlich erforscht sind.

3) Die für hinreichend erachtete Summe wird, um leichtsinnigen Mißbrauch zu verhüten, so weit es möglich ist, von den Vorstehern der Anstalt selbst zur Bestreitung der dringenden Ausgaben, z. B. Bezahlung der *Hausmiethe*, Tilgung dringender Schulden, Einlösung verpfändeter Gegenstände, Anschaffung von rohen Stoffen u. dgl. verwendet.

4) Es wird die Abtragung in ganz kleinen Summen gestattet, der Schuldner aber zugleich genau beobachtet, nöthigenfalls ermahnt, gewarnt, und falls er in Müßiggang, Ausschweifung oder Luxus verfällt, gerichtlich zur Rückzahlung angehalten (*b*).

(*a*) v. Berg, III., 199. — Gaum, S. 252. — Weber, S. 167. — Berliner Rettungsinstitut, Patent v. 30 Novemb. 1796. — Kieler, Leihcasse, 1796. — Hamburger Casse, 1797. Genaue Nachricht hievon in der angef. histor. Darstellung, S. 113—148.

(*b*) In Hamburg sind in 3½ Jahren (1797—1800) 941 Familien durch Vorschüsse gerettet worden, welches darum außer Zweifel ist, weil sie die erhaltenen Summen richtig abtrugen 156 Familien zahlten so langsam ab, daß man an der guten Wirkung der Unterstützung zweifeln mußte, 180 mußten eingeklagt werden, weil sie wenigstens zum Theil der Hülfe unwürdig waren, bei 105 anderen war dieß ganz entschieden. Der Verlust an nicht einzutreibenden Vorschüssen betrug 20,787 Mark (14,672 fl.) oder 22½ Proc. der ganzen Ausgabe, indeß kommt jede gerettete Familie mit Einrechnung der Zinsen doch nur auf 17 fl. 23 kr. zu stehen. Was würden sie nicht bei völligem Verarmen gekostet haben, und wieviel ist nicht in vielen anderen Hinsichten gewonnen!

3. Hauptstück.

Versorgung der Armen.

I.

Allgemeine Grundsätze.

§. 335.

Die Wohlthätigkeit, eine der schönsten Aeußerungen tugendhafter Gesinnung, soll bei allen Anstalten, die man von Seite der Staatsbehörden zum Besten der Armen trifft, nie entbehrlich gemacht oder gelähmt werden, sie muß vielmehr die reichste Quelle bleiben, aus welcher man die Mittel zur Milderung der Armuth schöpft. Inzwischen ist sie leicht dem Mißbrauche ausgesetzt. Milde Spenden ohne Auswahl derjenigen Personen, denen man sie giebt, mögen zwar wegen der edlen Triebfeder, aus der sie hervorgehen, lobenswerth erscheinen, sie können aber dennoch für die Gesellschaft mehr Uebel als Vortheil zu Wege bringen, weil sie den Müssiggang und die Ausschweifung begünstigen und die Zahl der Hülfesuchenden vergrößern. Wird es dem Armen leicht, sich den Unterhalt zu verschaffen, kann er sogar mehr Lebensgenuß erlangen, als in seinem früheren Zustande als Arbeiter, so fühlt er keinen Antrieb, sich den Anstrengungen, die der eigene Erwerb erheischt, wieder zu unterziehen, er fährt fort, ein ganz unfruchtbarer Zehrer zu seyn. Viele fleißige Arbeiter, die mit Nahrungssorgen zu kämpfen haben, werden nur durch das Ehrgefühl und die Furcht vor größeren Entbehrungen abgehalten, sich unter die Armen zu mischen. Wenn aber die übelangewendete Freigebigkeit der Begüterten diese Furcht beseitiget, so ist die Ehrliebe nicht mächtig genug, einen Anwachs der Zahl von Armen zu verhindern (*a*), und die Erfahrung zeigt, daß es in solchen Ländern oder Orten die meisten Armen giebt, wo man am bereitwilligsten ihren Bedürfnissen entgegen kommt (*b*).

(*a*) Il y a dans la nombreuse classe des pauvres ouvriers une tentation perpétuelle de passer dans la classe des mendians. Il faut entre ces deux classes élever une barrière qui prévienne la d'-

sertion du travail à la paresse, de **Bonnstetten**, Pensées sur divers objets de bien public, S. 183. (Genève 1815). — Vgl. **Möser**, das Glück der Bettler in dessen patriot. Phantasien, I., 70. der Ausgabe v. 1780.

(*b*) Religiöse Motive haben häufig diese Handlungsweise hervorgebracht. Es ist bekannt, daß die rücksichtslose Gastfreiheit der Klöster noch jetzt im südlichen Europa die Menge der Bettler größer erhält, als sie sonst, bei der Leichtigkeit, sich den Unterhalt zu gewinnen, seyn würde. Henri VIII.... détruisit les moines, nation paresseuse elle-même, et qui entretenait la paresse des autres, parceque, pratiquant l'hospitalité, une infinité des gens oisifs, gentil-hommes et bourgeois, passaient leur vie à courir de couvent en couvent. **Montesquieu**, Esprit des lois, XXIII, Cap. 29. — Die mohamedanischen Staaten haben überaus viel Arme, wegen der in ihren Religionsgesetzen begründeten Verpflichtung zu einer ins Uebermaaß gehenden Freigebigkeit gegen Arme. In Persien schreiben, ohne daß der Staat sich irgend einmischte, die heil. Bürger sogar vor, welche Quote man den Armen spenden müsse; z. E. 10 oder 5 Proc. der geernteten Früchte, je nachdem sie von bewässertem oder nicht bewässertem Lande gewonnen sind, nach Abzug der Kosten; 2½ Proc. des baaren Geldes, welches eine gewisse Summe übersteigt und wenigstens 11 Monat im Seckel gelegen hat; von 5 — 20 Kameelen wird ein Schaaf abgegeben 2c. Auf diese Spenden hat nicht allein der mishandelte Sclave, der Proselyt, der unschuldig Verfolgte, sondern überhaupt jeder Bettler, jeder Dürftige Anspruch, dessen Unterhaltsmittel nicht für ein Jahr zureichen. **Chardin**, Voyage, VII., 329. Auf ähnliche Weise mußten die Hebräer alle 3 Jahre den Zehnten ihrer Ernte für die Wittwen und Waisen abgeben, ohne in der Wahl der zu unterstützenden Personen beschränkt zu seyn, wodurch nothwendig die gute Wirkung dieses Gesetzes sehr geschwächt wurde. Hieher läßt sich auch die Verpflichtung der jüdischen Grundeigner zählen, einen bestimmten Theil der Früchte, den man späterhin auf wenigstens 1/60 bestimmte, für die Armen auf dem Felde stehen zu lassen. Bei dem Aberndten dieses Theils scheint es so stürmisch hergegangen zu seyn, daß man den Gebrauch der Sicheln wegen des leichten Verwundens verbieten mußte. **Reynier**, Econ. publ. et rurale des Arabes et des Juifs, S. 278. — In Hindostan, wo man noch weiter geht, ist auch die Anzahl der Hülfesuchenden größer. — Ein gewisser **Wood** stiftete zu Largo in Schottland ein Hospital für alle, die seinen Namen führen. Dieß hatte die Folge, daß es, ungeachtet der Seltenheit dieses Namens in der Gegend, nie an Bewerbern fehlte, und um das Jahr 1785 ein **Wood** im Hause lebte, dessen Vater, Großvater und Urgroßvater auch darin gelebt hatten! **Macfarlan**, S. 167. — Die Befugniß der Armen, nach der Ernte die zurückgebliebenen Aehren, Trauben 2c. nachlesen zu dürfen, ist aus der mosaischen Gesetzgebung nach Europa übergegangen. Ludwig IX. verbot, das Vieh eher als am 3. Tage nach der Ernte in die Stoppeln zu treiben, damit die Armen Zeit zur Aehrenlese haben möchten. Indeß ist diese Einrichtung sowohl landwirthschaftlich als polizeilich bedenklich. Vgl. **Reynier** a. a. O. S. 281, **Fournel**, lois rurales de la Fr., I., 18.

§. 336.

Zergliedert man die Wirkungen, welche eine ungeregelte Wohlthätigkeit der einzelnen Bürger begleiten, näher, so findet man:

1) daß sie die unproductive Verzehrung unnöthig vergrößert, also den Anwachs des Capitales verzögert, ohne daß hiebei durch persönliche Güter irgend ein Ersatz geleistet würde (I., §. 336). Es entsteht also eine drückende Last für alle übrigen Staatsbürger, die unter ungünstigen Umständen sogar unerschwinglich werden kann.

2) daß sie auf keine Weise in der Ausspendung von Gaben der Stufenfolge der Bedürfnisse angepaßt werden kann, indem sie unvermeidlich den dreisteren Bettler, der erlogene Gebrechen oder Unfälle anführt, eher als den redlichen, verschämten Armen, unterstützt, indem sie dem Einen mehr giebt, als er braucht, den Andern aber darben läßt, bald zu viel, bald zu wenig leistet, wie es der Zufall fügt, weil es an aller Uebersicht der Gebenden und der Empfangenden fehlt (*a*).

3) daß sie sich selbst theilweise vernichtet, indem einzelne Erfahrungen über den Mißbrauch des ertheilten Almosens zur Schwelgerei, oder über die Unwürdigkeit der Unterstützten im Allgemeinen die Neigung zur Mildthätigkeit bei vielen Menschen schwächen oder gänzlich aufheben.

(*a*) Vgl. Craig a. a. O., S. 223—28.

§. 337.

Demnach ist es nöthig, daß in die Maßregeln der Armenversorgung mehr Einheit und Planmäßigkeit gebracht werde, welches nur dann möglich wird, wenn sie in einer ganzen Gemeinde, oder in einem noch größeren Bezirke unter einer einzigen Leitung steht, welche zugleich über ein hinreichendes Maaß von Hülfsmitteln verfügen kann. Die Privatwohlthätigkeit wird hiedurch keineswegs ganz entbehrlich oder unnütz gemacht, weil bei der öffentlichen Armenpflege nicht allen denen, welche der Hülfe bedürftig und besonders würdig sind, so viel gegeben werden kann, als ihnen das thätige Mitleid Einzelner vergön-

nen mag. Die allgemeinen Grundsätze der Armenversorgung sind diese:

1) Die Armen müssen, so weit es ihr Zustand erlaubt, dahin gebracht werden, sich ganz oder zum Theile durch ihre eigene Thätigkeit zu erhalten, sowohl ihrer selbst willen, weil sie dann in der allgemeinen Achtung und zugleich sittlich gehoben werden, als aus Rücksicht auf die übrigen Staatsbürger, denen die aus der Armuth herrührende Last so viel als möglich gemindert werden muß.

2) Die Lage der versorgten Armen darf nicht so behaglich seyn, daß eine Versuchung der Arbeitsfähigen entstünde, sich ebenfalls für arm auszugeben und um Versorgung zu bewerben.

3) Man muß allen Fleiß anwenden, um die Hülfsbedürftigen in zwei Classen zu sondern:

   a) solche, die die nöthigen Fähigkeiten besitzen, um sich durch ihre Arbeit zu ernähren. Diesen muß die Gelegenheit zum Erwerbe verschafft werden, wenn sie bisher gefehlt hat, sie müssen dagegen mit Zwang zur Arbeit angehalten werden, wenn nur Trägheit und Unsittlichkeit sie bewogen haben, den Bettel einer ordentlichen Ernährungsart vorzuziehen. Die Befugniß zu diesem Zwange ergiebt sich auf unzweifelhafte Weise aus der polizeilichen und volkswirthschaftlichen Schädlichkeit des Bettels und der Unmöglichkeit, demselben ohne jenes Verfahren gänzlichen Einhalt zu thun.

   b) solche, die sich ihren Unterhalt nicht selbst erwerben können. Diese müssen auf öffentliche Kosten

      α) unterstützt werden, wenn sie noch zu einigem Erwerbe fähig sind,

      β) ganz ihre Verpflegung erhalten, wenn sie gar nicht arbeiten können (*a*).

4) Weil nur da, wo die Armen ihren Wohnsitz haben und wohlbekannt sind, diese Scheidung mit Sicherheit ausgeführt werden kann, so entspringt schon hieraus die Nothwendigkeit, fremde Bettler in ihre Heimath zu bringen

und in jeder Gemeinde für die Ortsarmen besonders sorgen zu lassen.

(*a*) Es ist öfters darüber gepstritten worden, ob die Armen ein Recht haben, vom Staate zu verlangen, daß er sie ernähre. Wenn jedoch auch dieß Recht nicht streng erweislich seyn sollte, so hat dieß keine praktischen Folgen, weil doch ohne Zweifel der Staat aus allgemeinen Rücksichten die Verpflichtung hat, für die Armen zu thun, was er kann, soweit sie nämlich nicht selbst im Stande sind, sich zu erhalten.

§. 338.

Die Grundlage des ganzen Geschäftes ist die Armenbeschreibung, deren Abfassung die größte Sorgfalt erfordert, weil nur mit ihrer Hülfe die genaue Scheidung beider Classen von Armen (§. 337) ausgeführt, und bei jedem Einzelnen die zweckmäßigste Weise ausgemittelt werden kann, ihm beizustehen (*a*). Die Armen selbst werden ausführlich vernommen, man zieht die Bezirksvorsteher (Viertelmeister) in den Städten zu Rathe, um ihre Kenntnisse von den armen Familien zu benutzen, man veranstaltet auch Besuche in deren Wohnung, wodurch man sich am besten von der Richtigkeit ihrer Angaben überzeugen kann. Die Umstände, welche man zu erforschen hat, sind hauptsächlich folgende: Name — Geburtsort — Alter aller Familienglieder — Gesundheitszustand derselben — bisherige Ernährungsart, Ertrag derselben — Ursache des Verarmens — Schuldenstand — bisherige Unterstützung — Aufführung rc. (*b*). Wegen der öfteren Veränderungen muß diese Beschreibung von Zeit zu Zeit erneuert werden.

(*a*) Cunctis, quos in publicum quaestum incerta mendicitas vocaverit, inspectis, exploretur in singulis et integritas corporum, et robur annorum: atque inertibus et absque ulla debilitate miserandis necessitas inferatur etc. Gratianus, Valentinianus et Theodos. in L. un. C. de mendicantibus validis, XI, 25.

(*b*) Zu diesem Behufe werden gedruckte Tabellen-Bögen angeschafft.

§. 339.

Organisation der Armenpflege.

1) Es ist am angemessensten, daß zunächst jede Gemeinde für ihre Armen sorge (*a*). Die Gemeindeobrigkeit (*b*) kann am vollkommensten die, in der Oertlichkeit liegenden Ursachen des Verarmens beurtheilen, die vorhandenen Mittel vereinigen und auf die zweckmäßigste Weise verwen-

den. Nach dem Gesetze der Arbeitstheilung gedeiht dieß Geschäft am besten, wenn es von einer besondern, unter dem Gemeindevorstande (Stadtmagistrat) ꝛc. stehenden, aus Bürgern, Geistlichen (c) und Aerzten zusammengesetzten Armencommission geführt wird, welche wieder mehrere Ausschüsse für einzelne Hauptzweige der Armenversorgung bilden, ferner für die verschiedenen Stadtbezirke besondere Armenpfleger bestellen kann.

2) Die Oberleitung der Staatsbehörden darf nie fehlen,
   a) weil sonst nicht mit Sicherheit dafür gesorgt werden könnte, daß die Armenpflege überall nach gleichen allgemeinen Regeln mit Nachdruck geführt werde, auch die aufgebrachten Einkünfte der Armencassen ganz ihrer Bestimmung gemäß angewendet werden,
   b) weil es allgemeinere Anstalten giebt, die nur für einen größeren Landesbezirk, z. B. eine Provinz, eingerichtet werden können,
   c) weil es denkbar ist, daß die Hülfsmitttel einer, mit ungewöhnlich vielen Armen belasteten Gemeinde nicht zureichend wären und deshalb Zuschüsse aus einer Provinzial-Casse nöthig werden. Insbesondere ist auf dem platten Lande rathsam, daß aus den zu einem Amtsbezirke gehörenden Gemeinden eine Amts-Armen-Pflegschaft unter dem Vorsitze des Polizei-Beamten gebildet werde, um solche Maasregeln zu verabreden, welche die Hülfsmittel einer einzelnen Gemeinde übersteigen.

3) Privatvereine für einzelne Gegenstände der Armenpflege können, wie viele Erfahrungen darthun, höchst wohlthätig wirken (*d*). Damit jedoch eine allseitige Behandlung des ganzen Geschäftes erzielt, dem Zufall nichts überlassen und keine Zersplitterung der Kräfte verursacht werde, ist es rathsam, daß die Vereine sich mit der Armencommission des Ortes in Verbindung setzen, und in Einverständniß mit ihr zu Werke gehen, welches leicht dadurch möglich gemacht werden kann, daß der Vorsteher eines solchen Vereines in der Armencommission Sitz und Stimme erhält.

(a) N. Verhandl. der Schweiz. gemeinnützig. Gesellsch. II., 74. — Nur darf durch diese Verpflichtung der Gemeinde nicht die Aufnahme neuer Mitglieder in dieselbe, die von anderen Orten herbeiziehen oder sich erst neu ansiedeln wollen, so sehr erschwert werden, wie es in England durch die berühmte Parlaments-Akte von 1601 (43 J. der Königin Elisabeth), die den Namen bill of settlement (Ansiedlungsgesetz) führt, geschah; s. Malthus, II., 72. Craig, II., 237. — Das Fehlerhafte liegt darin, daß die Gemeinde allein über die Annahme neuer Bürger zu entscheiden hat (§. 15), und daß zufolge anderer Einrichtungen die Lage der Armen in den verschiedenen Gemeinden sehr ungleich ist.

(b) Oder, wo die Ortspolizei sich in den Händen eines vom Staate besoldeten Beamten befindet, dieser.

(c) Resewitz und Reche a. a. O. suchen die Armenpflege als Obliegenheit der Kirche darzustellen. Daß diese früherhin allein dafür sorgte, beweißt nicht, daß es auch jetzt geschehen müsse, und wenn gleich die Mitwirkung der Geistlichen nicht wohl fehlen dürfte, so würde doch von ihnen allein die Beachtung der nöthigen polizeilichen und volkswirthschaftlichen Rücksichten nicht sicher genug zu erwarten seyn, auch wird von Reche S. 106 ff. zugegeben, daß eine Menge von Maßregeln der weltlichen Obrigkeit überlassen bleiben müsse. — Schon die Folge wäre unvortheilhaft, daß an jedem Orte die Armenversorgung in den einzelnen Kirchspielen und Confessionen zerstückelt seyn würde, s. Gaum a. a. O. S. 24. — Die Kirche wird indeß viel zur Beförderung der Armenpflege wirken, namentlich den Wohlthätigkeitssinn nähren können.

(d) Blos in London waren schon 1784: 705 Gesellschaften dieser Art, z. B. für die Erziehung der Kinder von Delinquenten, für die Befreiung der verhafteten Schuldner rc. Reche, S. 99.

§. 340.

Von besonderer Wichtigkeit und Schwierigkeit ist die Untersuchung, auf welche Weise die Kosten der Armenpflege herbeigeschafft werden können. Man muß hiebei zunächst die ganz localen Anstalten und diejenigen, welche einer Provinz oder sogar dem ganzen Staate angehören, von einander unterscheiden. Bei letzteren ist es keinem Zweifel unterworfen, daß sie, so weit freiwillige Beiträge nicht ausreichen, von den Abgaben der sämmtlichen Einwohner eines Landestheils, also aus der Provinzial- (oder Bezirks-, Kreis- rc.) Casse oder aus der allgemeinen Staatscasse zu bestreiten sind. Für die Local-Anstalten giebt es folgende Hülfsquellen:

1) Der Ertrag des gestifteten Armen-Vermögens, für dessen Erhaltung, gute Verwaltung und statutenmäßige Verwendung von der Regierung wegen der obervormundschaftlichen Pflichten und Rechte Sorge getragen werden

muß. Die besonderen Bestimmungen, welche die Stifter ihren Gaben beifügten, und welche, so weit es möglich ist, pünctlich beobachtet werden müssen, erschweren häufig die Armenpflege, indem sie die Hülfsmittel zersplittern und die Befolgung gleicher Grundsätze verhindern.

2) Freiwillige Beiträge der Ortsbewohner.

a) Sammlungen bei Lustbarkeiten, Armenbüchsen in den Kirchen und Wirthshäusern.

b) Regelmäßige Abgaben, welche in Gemäßheit freiwilliger Einzeichnung vierteljährig, oder wo möglich noch öfter eingefordert werden, deren Größe aber in dem Belieben eines jeden Gebers steht. Wenn diese Einnahmsquelle nicht ergiebig genug ist, so liegt die Ursache öfters darin, daß die Einwohner nicht gehörig gegen den Ueberlauf von einheimischen oder fremden Bettlern geschützt sind, oder sonst nicht volles Zutrauen zu dem Verfahren der Armen-Commission hegen

3) Zwangsbeiträge bei einzelnen Veranlassungen, z. B. Geldstrafen, Abgaben von Tanzbelustigungen ꝛc.

§. 341.

4) Ueber die Zulässigkeit einer allgemeinen, den Mitgliedern einer Gemeinde nach ihrer Vermöglichkeit aufgelegten, erzwungenen Abgabe (Armentaxe) zur Armencasse sind die Meinungen getheilt (*a*). Es kann gegen sie angeführt werden:

a) die Leichtigkeit des Mißbrauches zu einer allzureichlichen Verpflegung der Armen oder zu einer solchen Unterstützung der Arbeiter, welche nur die Lohnherrn begünstiget, indem sie ihnen gestattet, geringeren Lohn zu geben, als es der Unterhaltsbedarf einer Familie erfordert (*b*). Durch solche Mißbräuche wird der Aufwand, welchen das Armenwesen den übrigen sich selbst ernährenden Bürgern verursacht, unnöthig vergrößert und zu einer drückenden Bürde gemacht.

b) die Besorgniß, daß die Armen trotzig, unlenksam und ausschweifend werden möchten, wenn sie wissen, daß ihre Versorgung nicht mehr von dem freien Willen ihrer Mitbürger abhängt, daß sie denselben nichts mehr zu verdanken haben. (*c*).

c) die Gefahr, daß durch den Zwang, der immer eine unangenehme Empfindung erregt, das Mitleiden mit den Armen erstickt und die wohlthätige Gesinnung zerstört werden möchte.

Die beiden ersten Einwürfe treffen nicht das Wesen der erzwungenen Armenabgabe, sondern nur die fehlerhafte Verwendung derselben, sie lassen sich also beseitigen, wenn man gewissenhaft verfährt und den sich übel betragenden Armen mit dem gehörigen Nachdrucke begegnet. Die dritte Einwendung wird durch die Erfahrung nicht bestätiget und fällt wenigstens dann hinweg, wenn die Verwaltung nach richtigen Grundsätzen geführt wird, auch kann man ihr dadurch entgegen wirken, daß man die, für die Armencasse bestimmten Zwangsbeiträge nicht abgesondert erhebt, sondern überhaupt die Abgaben zur Gemeindecasse um so viel, als jener Zweck gebietet, erhöhet (*d*). Es läßt sich nicht behaupten, daß die Zwangsabgaben für die Armenpflege überall entbehrt werden können, weil es denkbar ist, daß ein Theil der Wohlhabenden so gefühllos oder so irregeleitet wäre, um die erforderlichen Summen bei den Sammlungen freier Beiträge zu verweigern. Da nun viele Rücksichten des Gemeinwohles dringend gebieten, den Armen die nöthige Hülfe um jeden Preis zu gewähren, so könnte man unter jenen Umständen nicht umhin, eine Armentaxe aufzulegen. Inzwischen muß man wenigstens vorher Alles aufbieten, um ohne dieses immer beschwerliche Hülfsmittel auszukommen, und dieß wird, bei guter Einrichtung und sparsamer Verwendung der übrigen Einkünfte, meistens gelingen.

(*a*) Die englischen Schriftsteller, welche sich gegen diese Maaßregel erklären, unterscheiden nicht gehörig das Wesen derselben von den in England eingerissenen Mißbräuchen; z. B. Malthus a. a. O., **III.** Bd. 4. 5. Cap., und **Ricardo**, **Principles**, **I.**, 152 der franz. Uebers. — Für die Zwangsabgabe im Nothfalle: Möser, patriot. Phantas. **I.**, Nr. **XI.** S. 79. — Craig, **II.**, 229. — Pilat, S. 28. — Gaum, S. 267. — v. Berg, **III.**, 232. — de **Keverberg**, sur l'indigence,

S. 36. — Neue Verhandl. der Schweiz. gemeinnützig. Gesellsch. I. 55—93. (Zürich, 1825.) — Gegen sie Weber, S. 82. — Nach einem Capitulare Carls des Großen von 801 war ⅓ des an die Kirche zu entrichtenden Zehnten für die Armen bestimmt. **Baluz. I.**, 356. Vgl. Möser, a. a. O. Nr. XII. S. 80. — Verhandlungen über die Nassauische V. v. 2. Dec. 1818, daß, wenn Einzelne unverhältnißmäßig wenig Almosen unterzeichnen, und auch auf Ermahnung ihren Entschluß nicht ändern, ein Gemeinde-Ausschuß den Ansatz nach pflichtmäßigem Ermessen erhöhen solle, welcher sodann, nach der Vernehmung der Widerspenstigen, von der Landesregierung für executorisch erklärt werden könne, in den Protok. der Herrenbank v. 1819, besonders Beil. 21 u. Prot. d. Deput. Vers. hauptſ. S. 33. Die Gründe gegen diesen, der Willkühr zu vielen Raum gebenden Mittelweg sind sehr erheblich.

(*b*) Dieser Fehler ist bei der englischen Armentaxe (**Poor's rate**) üblich geworden, durch die Schuld der in den Kirchspielen bestellten Aufseher. Man schießt den Taglöhnern nach der Größe ihrer Familien etwas zu ihrem Lohne zu; dieß ist seit 1796 aufgekommen und hat eine den Preisen der Lebensmittel entsprechende Erhöhung des Lohnes verhindert. — Andere Gebrechen sind noch 1) daß die in den Werkhäusern unterhaltenen Armen besser leben und mehr kosten, als es seyn sollte, 2) daß nur die Grund- und Hauseigenthümer die Armentaxe zu geben schuldig sind. Aus dieser Ursache entsteht eine große Ungleichheit der Belastung, so daß hie und da sogar die Hälfte der Grund- und Häuserrente oder noch mehr abgegeben werden muß. — Man behauptet auch, daß zufolge dieser fehlerhaften Einrichtungen die arbeitende Classe weniger auf das Ersparen bedacht sey, früher und leichtsinniger heirathe, als es sonst der Fall seyn würde; indeß ist diesem Satze auch widersprochen und dagegen angeführt worden, daß die Volksmenge in Irland, welches fast gar keine Armenanstalten hat, noch schneller zugenommen habe, als in England, in Schottland aber, wo man ebenfalls in den Armenspenden sehr behutsam ist, wenigstens nur unbedeutend langsamer. Die Armentaxe betrug im Jahre

1750	713,000	Pf. St.
1770	1·306,000	„
1790	2·567,000	„
1800	3·861,000	„
1810	5·467,000	„
1818 (Max.)	7·990,148	„
1820	7·329,594	„
1824	5·734,216	„
1825	5.786,991	„

Vgl. Thaer, engl. Landw. III., 92. — Lowe, England nach s. gegenw. Zustand, H. 334. — **Quarterly Rev. Jul.** 1823. S. 349 **March.** 1826, S. 429. (Vertheidigung der Armentaxe, obgleich nicht ihrer Mängel.)

(*c*) Macfarlan, S. 173.

(*d*) v. Jakob, II., 684. — Nassauisches Ges. v. 19. October 1816, §. 13: Wenn das Stiftungsvermögen, die Collecten und der Betrag der freiwilligen Subscriptionen nicht ausreichen, so soll das Fehlende zunächst aus der Gemeindecasse zugeschossen werden.

II.

Einzelne Versorgungsmittel.

A. Für erwachsene arbeitsfähige Arme.

§. 342.

Diejenigen Armen, denen es an den nöthigen Fähigkeiten zur Erwerbsthätigkeit nicht fehlt, sind entweder noch mit einer solchen beschäftiget oder nicht. Im ersteren Falle kann ihre Armuth daher rühren, daß ihre Verrichtung wegen ungünstiger Umstände keinen zureichenden Lohn einbringt (§. 326), z. E. wenn sie nicht fortdauernd, sondern nur einen Theil der Zeit beschäftiget sind (*a*), oder daher, daß ihre Bedürfnisse für das Maaß ihrer Einnahme zu groß sind (§. 327). In manchen Fällen wird man bei solchen Armen darauf denken müssen, sie in anderen ergiebigeren Nahrungszweigen oder an anderen Orten unterzubringen (§. 344); jenes kann besonders bei Frauenspersonen vorkommen, weil es mancherlei Geschäfte giebt, welche in Gemäßheit der zu ihnen erforderlichen persönlichen Eigenschaften eben so gut oder noch besser von weiblichen, als von männlichen Arbeitern besorgt werden können, und weil die große Zahl der unvermögenden unverehelicht bleibenden Mädchen aller Stände eine Vorsorge für ihr Fortkommen dringend nöthig macht (*b*). Sonst können nach Befinden der Umstände folgende Mittel angewendet werden, vorausgesetzt daß man sich von der Unzulänglichkeit des Arbeitsverdienstes überzeugt hat.

1) Unterstützung aus der Armencasse. Es ist hiebei eine Hauptregel, den Armen so wenig als möglich Geld in die Hände zu geben, weil sie sonst in die Versuchung gesetzt werden, dasselbe zu unnöthigen Ausgaben zu verwenden. Besser ist es, die Hausmiethe für sie zu bezahlen oder Holz und Nahrungsmittel an sie zu vertheilen, was zwar mühsamer ist, aber wegen des wohlfeileren Einkaufes dieser Gegenstände in großer Menge wieder Vortheil bringt (*c*).
2) Einrichtung erwärmter und beleuchteter Stuben, in denen die Dürftigen im Winter zur Ersparung eigener Ausgaben für Holz und Licht sich mit ihrer Arbeit aufhalten können (*d*).

3) Die Veranstaltung, daß kleine Kinder, deren Wartung dürftige Mütter hindern würde, ihrem Erwerbe nachzugehen, den Tag hindurch in einem besonderen Local von bezahlten Wartfrauen besorgt werden (*e*).

4) Unterbringung eines Theiles der Kinder in solchen Anstalten, wo sie den Aeltern keine Kosten verursachen, ein sehr gutes Mittel, um einer Menge von Familien Erleichterung zu verschaffen (*f*). In Ermanglung anderer Einrichtungen sind schon die Industrieschulen für solche Kinder von Nutzen, s. §. 21.

(*a*) In den Fabrikzweigen wird es mehr und mehr üblich, bei jeder augenblicklichen Abnahme des Absatzes sogleich einen Theil der Arbeiter zu verabschieden, oder sie nur einige Tage in der Woche zu beschäftigen. Die Unternehmer thun dieß, weil ihr Capital nicht zureicht, auf Vorrath arbeiten zu lassen, es wird aber hiedurch die Lage der Fabrikarbeiter sehr unsicher.

(*b*) Abschreiben, Notenschreiben, Lithographiren, kaufmännische Comptoirgeschäfte, Unterricht im Lesen, Schreiben, Rechnen und Zeichnen, Buchbinden, Schneider- und Schuhmacher-Arbeit u. dgl. — Vgl. Dupin, forces de la France, I., 86. — Revue encycloped. XXII., 727.

(*c*) Das Mühsame der Brodaustheilung hat meistens von ihr abgehalten. Da jedoch die Bäcker ohnehin gewohnt sind, das Brod in kleinen Quantitäten abzugeben, so könnte man leicht die Einrichtung treffen, daß die Armen auf Rechnung der Armencasse bestimmte Portionen, welche für 2 oder 3 Tage ausreichen, bei ihnen abholten.

(*d*) Z. B. in Detmold, wo die Armen auch von der Anstalt Beschäftigung erhalten können und mit Rumfordischer Suppe beköstiget werden, s. Krücke, die Pflegeanstalt in Detmold, Lemgo 1813.

(*e*) Ebendaselbst für Kinder unter 6 Jahren. Gebildete Frauen führen abwechselnd die Aufsicht auf die Wärterinnen.

(*f*) Dieß hat den Vortheil, daß die auf solche Weise erleichterten Familien aufhören können, in den Armenlisten zu stehen, und daß ihnen mit einem verhältnißmäßig geringen Aufwande geholfen wird. Die Kinder können in Armenschulen oder Armencolonien gebracht werden, s. §. 348, 354.

§. 343.

Eine beträchtliche Zahl von Armen in jedem Lande ist unbeschäftiget, aber nur nothgedrungen, weil es ihnen an Gelegenheit fehlt, Lohnherrn zu finden, von denen sie in Thätigkeit versetzt würden. In der Regel darf man annehmen, daß das in dem Volke vorhandene Capital zureichend sey, alle Arbeiter nützlich zu beschäftigen, weil deren Anzahl nur die

Folge der, durch den Lohn bedingten Volksmehrung ist. Man muß es für das Beste halten, wenn die Armen bei einzelnen Gewerbsunternehmern untergebracht werden können, weil dabei die natürliche Richtung in der Anwendung der Capitale am wenigsten gestört wird und alle öffentlichen Unternehmungen mit größeren Schwierigkeiten verbunden sind. Erst dann, wenn jener Zweck nicht zu erreichen ist, muß man darauf denken, die armen Arbeiter durch öffentliche Veranstaltung zu beschäftigen. Die Mittel, welche überhaupt für diese Classe von Armen angewendet werden können, sind folgende:

1) Arbeitscommissionen,
2) Bestellung von Lohnarbeiten, welche blos der Armen willen unternommen werden,
3) Arbeitshäuser,
4) Armencolonieen.

§. 344.

Die Arbeitscommission wird an jedem Orte aus der Armencommission bestellt, um den unbeschäftigten Armen in dem Aufsuchen einer Unterkunft bei Privaten behülflich zu seyn. Sie führt ein Verzeichniß der arbeitsfähigen Armen, mit der Angabe, was jeder leisten kann. Die Bürger werden ermuntert, sich an die Commission zu wenden, wenn sie mehr Lohnarbeiter brauchen, als sie bisher beschäftigten, z. B. zur Aushülfe in häuslichen Diensten u. dgl. Da man indeß nicht veranlassen darf, daß aus Gunst gegen die Armen andere Arbeiter aus ihrem Erwerbe verdrängt werden, so läßt sich an jedem Orte nur bewirken, daß Begehr und Angebot von Arbeit jeder Art in einem bequemen Vereinigungspunkte sich begegnen. Eine ausgedehntere Wirksamkeit wird dann möglich,, wenn zwischen mehreren Orten ein solcher Verkehr angeknüpft wird, vermöge dessen man einen Theil der Erwerblosen von einer Stadt hinweg an einen anderen Platz versetzt, wo es an Arbeitern fehlt. Dieß geht am leichtesten bei den Unverheiratheten an, deren Umzug die geringsten Schwierigkeiten findet und mit weniger Kosten zu bewerkstelligen ist. Die Provinzialbehörden sind am besten im Stande, aus den, bei ihnen zusammentreffenden Nachrichten zu beurtheilen, ob zu dieser Maaßregel Gelegenheit vorhanden sey.

§. 345.

Wenn die Armenanstalt **für Lohn arbeiten** läßt (§. 343 Nr. 2.), so ist damit häufig Verlust verbunden, weil die Mittel, welche ein Privatunternehmer anwendet, um in einem Gewerbe die Ausgaben auf das Sparsamste einzurichten und den Absatz so vortheilhaft als möglich zu machen, bei einer größeren öffentlichen Verwaltung nicht so zweckmäßig angewendet werden können. Es hat sich gezeigt, daß man bald mit den Privaten im Verkaufe der Erzeugnisse nicht Preis halten konnte, ohne Schaden zu leiden, bald aber die Vorräthe wegen schlechter oder unpassender Beschaffenheit gar nicht absetzen konnte. Gleichwohl ist es von so wohlthätigen Folgen, wenn die Armen in regelmäßiger Thätigkeit erhalten werden, daß man Alles aufbieten muß, um diese Einrichtung in Gang zu bringen; selbst die Nothwendigkeit eines Zuschusses aus der Armencasse darf nicht abhalten, weil die Kosten und die übrigen Nachtheile doch weit beträchtlicher seyn würden, wenn man die Armen unbeschäftigt ernähren müßte. Einzelne Beispiele zeigen, daß man bei der Anwendung besonderer Sorgfalt viel ausrichten kann. Am meisten hängt von der Auswahl derjenigen Personen ab, welche die Gewerbsgeschäfte unmittelbar zu leiten haben, und bei denen ein hoher Grad von Rechtlichkeit mit genauer Kenntniß und lebhaftem Eifer für den gemeinnützigen Zweck sich vereinigen muß. In einer großen Anstalt ist es nothwendig, diese Verwalter zu besolden, doch dürfen sie auf keine Weise an den Unternehmungen eigenen Antheil haben, ausgenommen etwa eine, ihnen zuzusichernde Quote von dem erzielten Gewinnst.

(*a*) „Man nehme in seine Hand 2 thlr. und gebe einigen Armen davon 6 Mgr.; so sind 12 Personen versorgt. Man lasse aber diese 12 Personen jede 2 Stücke Garn, welche zusammen 4 Mgr. werth sind, spinnen, und bezahle ihnen solche mit 8 Mgr.: so ernährt man a) mit eben diesen 2 thlr. 18 Personen; jede davon bekommt b) 2 Mgr. mehr; es bleiben c) die Armen durch die Arbeit gesund; sie genießen d) ihr Brod nicht umsonst, locken also e) andere nicht zum Unfleiße, und laufen f) nicht herum." Möser, patriot. Phant. I., 77.

(*b*) Das von dem Grafen Rumford in München errichtete Arbeitshaus, in dem jedoch die Armen blos den Tag über zubrachten, ertrug innerhalb 6 Jahren 100,000 fl. rein, s. dessen **Experimental essays, I., 85. Lond. 1795.**

§. 346.

Regeln für die, zur Beschäftigung der Armen unternommenen Arbeiten:

1) Die Auswahl der Gewerbsarbeiten muß so geschehen, daß dieselben den Fähigkeiten der Armen entsprechen, daß keine Bürger in ihren Gewerben beeinträchtiget werden, daß die Verwaltung einfach ist, daß keine kostbaren Geräthe erfordert werden und sicherer Absatz gehofft werden kann. Das Spinnen, Spulen u. dgl. hat in dieser Hinsicht Vorzüge vor anderen Verrichtungen (*a*), doch muß immer die Erwägung der örtlichen Umstände erst entscheiden. Für alte und schwächliche Personen muß man Geschäfte aufsuchen, in denen dieselben ohne Beschwerde Nutzen leisten können.
2) Fehlt es den Armen an Geschicklichkeit, um irgend eine Arbeit zu verrichten, so müssen sie von den dazu bestellten Werkmeistern unterwiesen werden.
3) Die rohen Stoffe und die Werkzeuge müssen auf Rechnung der Armenanstalt angeschafft und den Armen übergeben werden, mit der nöthigen Aufsicht auf die Ablieferung der fertigen Waaren und auf die Schonung der Werkzeuge.
4) Es ist hiezu vortheilhaft, wenn man den Armen große Zimmer anweisen kann, wo sie beisammen arbeiten, nur muß dann strenge darauf gesehen werden, daß daselbst die größte Reinlichkeit und Anständigkeit beobachtet werde.
5) Der Lohn, den man ausbezahlt, darf nicht ganz so hoch seyn, als der bei Privaten zu erlangende, §. 377. Auf Abrechnung von dem Lohne kann den Armen Kleidung, welche die Anstalt selbst verfertigen läßt, und Kost gereicht werden, letztere muß dann einfach, wohlfeil, aber nährend seyn, wozu man am besten die nach dem Grafen Rumford benannte Suppe (*b*) und die aus Knochen bereitete Gallerte anwendet (*c*). Es wäre zwar nicht zu wünschen, daß die ganze arbeitende Classe sich an die wohlfeilste Ernährungsart gewöhnte, weil dann die Volksmenge in zu raschem Fortschritte sich vermehren würde und für ungünstige Umstände, z. B. Theurungs-

zeit, keine Möglichkeit der Ersparung übrig lassen würde, allein bei den Armenanstalten kann diese Rücksicht das Aufsuchen der wirthschaftlichsten Nahrungsmittel nicht verhindern.

(a) Vgl. Ranft, Vers. über die Armenpflege, S. 120. — Histor. Darstell. S. 16. — Das Spinnen der Wolle und Baumwolle kann zu diesem Behufe nicht mehr gewählt werden, auch das Flachsspinnen wird vielleicht nach einiger Zeit allgemein durch Maschinen geschehen, deren zunehmender Gebrauch in den manchfaltigsten Gewerben das Auffinden einer passenden Beschäftigung für die Armen immer mehr erschwert.

(b) Die Nahrhaftigkeit dieser Speise beruht darauf, daß mehlige Stoffe eine Quantität Wasser fest an sich gebunden halten können. 2 Pf. des Breies sind zur Sättigung eines Menschen im Durchschnitt hinreichend und kosten sehr wenig. Bei der Bereitung im Großen kann der Holzverbrauch durch gute Einrichtung der Heerde überaus gering werden. Gr. Rumford versichert, daß bei einem Preise von 4 fl. für die Klafter Nadelholz die Mittagesuppe für 1000 Menschen mit einem Holzaufwande von 12 kr. bereitet werden könne; Essays I., 58; v. Keverberg berechnet den Verbrauch von Steinkohlen zu 1200 Suppenportionen auf 2 Centner; Essai sur l'indigence, S. 147. — Beispiele von Recepten für 100 Portionen solcher Suppe: 1) nach Wiener Versuchen: 32 Pf. Kartoffeln, 10 Pf. gerollte Gerste, 10 Pf. Erbsen oder Bohnen, 3 Pf. Fleisch, 4 Pf. Weinessig, 1½ Pf. Salz, 150 Pf. Wasser, wozu beim Anrichten 5 Pf. hartes zerschnittenes Brod kommen. Histor. Darstell. S. 91. — 2) Nach den Erfahrungen in den Hamburger Gefängnissen: 2 Pf. Speck, 2 Pf. Salz, etwas Zwiebeln und grüne Kräuter, 70 Pf. Erbsen oder Bohnen oder 20 Pf. Reis oder 180 Pf. Kartoffeln. Die Portion kommt auf 6⅓ Pfenn.; s. Martens, das Hamburg. Spinnhaus, 1823. — 3) Im Genter Armenhause: 58 Pf. Kartoffeln, 18 Pf. grünes Gemüse, 11¾ Pf. Hausbrod, 11⅔ Pf. Knochengallerte, 6⅔ Pf. Gerstenmehl, 2⅜ Pf. Salz, etwas Pfeffer. Die Portion kommt auf 5 Centimes (5½ Pfenn.); ohne Gallerte mit Fleisch und Fett, auf 7⅓ Cent. de Keverberg, S. 147. — Andere Vorschriften bei Dingler, Beschreib. u. Abbildung mehrerer Dampfapparate, S. 58. (Augsb. 1818.)

(c) Die bisherige Vernachlässigung der in den Knochen, auch wenn sie schon ausgekocht sind, enthaltenen Nährstoffe ist einer nicht unbeträchtlichen Verschwendung gleich zu achten. Neuerlich fängt man zwar an, gepulverte Knochen zur Düngung zu verwenden, jedoch ist ihre Benutzung unmittelbar für menschlichen Genuß ohne Zweifel vortheilhafter. Ploucquet in Tübingen machte hierauf in der Theurung 1771 zuerst aufmerksam, späterhin Cadet de Vaux. — Wenn auch die Angabe, daß die Knochen 18 Pf. feste Gallerte und 4—5 Proc. Fett geben sollen (v. Eichthal, s. Kunst- und Gewerbblatt des polytechn. Vereins in Baiern, 1817, S. 273 und Dingler, a. a. O. S. 43), nicht ganz richtig wäre, so würde immer noch ein erheblicher Gewinn an Nahrungsmitteln erhalten werden, wenn man bei jeder Armenanstalt einen Dampfapparat zum Auskochen der Knochen (ohne daß diese gepulvert werden müssen) besäße. Nach von Keverberg geben 140 Pf. gebrauchte Knochen 450 Liter (394 preußische Quart oder 300 Badische Maaß) einer sehr nahrhaften

Brühe (bouillon gélatineux) und 16—19 Pf. Fett. Die von dem Baron Ternaux erfundene, nach ihm und seinem Gute (St.-Ouen bei Paris) benannte Speise (Ter-Ouen) besteht aus nudelartig gepreßtem, getrocknetem und zu Grütze gemahlenem Kartoffelbrei mit Gallerte von zerstoßenen Knochen. 1 Pf. des trockenen Terouen giebt 8 Suppen und wird für 70 Cent. (19 kr.) verkauft; s. Bibl. univ. Nouv. Sér. Abth. Agricult. VIII., 187. — Weißenborn, Neues und Nutzbares aus dem Gebiete der Haus- und Landwirthschaft, II., 161 (Weimar 1826).

§. 347.

Die Hülfsmittel, die einer Armenanstalt zur Bestellung von Arbeiten zu Gebote stehen, sind nothwendig sehr beschränkt, und erlauben ihr nicht, Capitale so anzulegen, daß davon zwar ein fortdauernder Nutzen empfunden wird, aber keine baldige Erstattung der Ausgaben zu erwarten ist. Es muß folglich den Gemeinden oder der Regierung selbst überlassen werden, solche Unternehmungen zu machen. Dieß kann nicht im regelmäßigen Gange der Dinge, sondern nur dann gerathen werden, wenn die Anzahl der nahrungslosen Arbeiter ungewöhnlich groß ist, auch wäre es tadelnswerth, wenn man nur darauf Bedacht nähme, denselben Unterhalt zu verschaffen, ohne zugleich eine nützliche Anwendung der dazu bestimmten Summen zu beabsichtigen. Es wird nie an Gelegenheit fehlen, beide Zwecke mit einander zu verbinden, indem man gemeinnützige öffentliche Werke herstellt, deren Kosten durch ihren günstigen Einfluß auf die Betriebsamkeit oder eine andere Seite des Gemeinwohles vergütet werden. Dahin gehören z. B. Straßen, Canäle, Häfen, Festungen, Urbarmachung von Sümpfen u. dgl. Man sollte also der Armen willen keine unnützen oder bloß dem Luxus dienenden Bauten aufführen lassen, sondern nur etwa das überhaupt Vortheilhafte früher zur Ausführung bringen, als es bei geringerer Bedrängniß der arbeitenden Classe geschehen würde.

§. 348.

Bei den Verhandlungen über die Zweckmäßigkeit der Arbeitshäuser, in denen die Armen wohnen und mit Gewerksarbeiten beschäftiget werden, hat man die beiden, wesentlich von einander verschiedenen Arten derselben, nämlich die freien und die Zwangsarbeitshäuser, nicht immer mit

hinreichender Genauigkeit unterschieden (*a*). Die letzteren sind für hartnäckige Bettler und polizeilich gefährliche oder durch eigene Schuld verdächtige Menschen bestimmt (§. 351), und daher mit strengen disciplinarischen Einrichtungen verbunden, jene aber sollen den Nahrungslosen eine Zuflucht eröffnen, ohne ihnen andere Beschränkungen aufzulegen als diejenigen, welche die Erhaltung der Ordnung gebietet. Die Armen empfangen nach der gewöhnlichen Einrichtung, Kost, Kleidung, Wohnung ꝛc. von der Anstalt auf Abrechnung, werden aber dafür in Thätigkeit gesetzt, um theils häusliche Dienste, theils Gewerbsarbeiten zu verrichten, deren Erzeugnisse zum Theile verkauft werden. Unter einer höchst sorgfältigen und geschickten Verwaltung kann ohne Zweifel ein solches Arbeitshaus nützlich werden, im Allgemeinen aber ist dagegen hauptsächlich einzuwenden:

1) daß die Kosten, ungeachtet der Ersparung, die durch das Beisammenwohnen entsteht (*b*), beträchtlich hoch sind, woraus starke Zuschüsse nothwendig werden (*c*). Die Ursachen hievon liegen in der mühsamen und verwickelten Verwaltung, und der Schwierigkeit, zweckmäßige Gewerbszweige aufzufinden und die Verwalter unter die erforderliche Aufsicht zu stellen;
2) daß man sowohl deßhalb, als wegen des Mangels an Raum nur für einen Theil der Armen sorgen kann, während auf andere Weise mit denselben Mitteln mehreren geholfen werden könnte;
3) daß die aufgenommenen Armen, indem sie der sicheren Versorgung gewiß seyn können, von der Anstrengung abgehalten werden, mit der sie sonst sich selbst zu erhalten suchen würden;
4) daß das Familienleben der Armen entweder ganz aufgehoben oder doch sehr gestört wird.

Wo man dessen ungeachtet, unter besonderen Umständen, die Beibehaltung oder Gründung eines solchen Hauses für nützlich hält, da werden die für die Zwangsarbeitshäuser anzugebenden Regeln mit denjenigen Modificationen, welche die größere Selbstständigkeit der Aufgenommenen erfordert, zur Richtschnur dienen können.

(a) Muratori, a. a. O., S. 55. — Macfarlan, S. 90. — Rulffs, über die Preisfrage v. d. vortheilhaftesten Einrichtung d. Werk- u. Zuchthäuser, 2. A. Gött. 1785. — Gaum, S. 86 ff. — Weber, S. 110. — Ranfft, S. 122.

(b) Nämlich an Holz, Licht, Kosten der Speisebereitung u. dgl.

(c) Belege aus den engl. Work-houses bei Macfarlan. Durchschnittsbetrag der Unterhaltungskosten war damals für den Kopf 10 Pf. Sterl., während ein Taglöhner mit 16—17 Pf. seine Familie erhalten konnte. Im Werkhause zu Suffolk waren die Kosten 9⅚ Pf., der Verdienst 2½ Pf., in Ipswich resp. 10 und 1 Pf. 14 Sch. — Nach dem Ueberschlage von Rulffs soll ein für 250 Köpfe eingerichtetes Haus jährlich 6518 thlr. kosten, wozu man aber noch die Grundrente von 25 Morgen Garten, die Zinsen des Inventariums von 10,000 thlr. und die Zinsen nebst Reparaturkosten des Hauses, zusammen wenigstens 2300 thlr. rechnen muß, so daß der ganze Aufwand auf den Kopf gegen 35 thlr. beträgt. Durch Linnenarbeiten soll ein Ueberschuß von 3335 thlr. über die Kosten erzielt werden, der aber wegen des Abzuges jener 2300 thlr. schon auf 1035 thlr. sinken muß und in der Ausübung sich in einen erheblichen Zuschuß verwandeln wird.

§. 349.

Der Zweck, den man bei den Arbeitshäusern im Auge hatte, wird durch Armencolonieen in vollkommenerem Maaße erreicht. Diese, der neusten Zeit angehörende Einrichtung ist zuerst in den Niederlanden, nach dem Plane und unter der Leitung des Generals van den Bosch zur Ausführung gekommen und hat sich dort als höchst wohlthätig bewährt, so daß sie zur allgemeinen Nachahmung nicht genug empfohlen werden kann (a). Die Grundzüge sind:

1) daß den Armen Gelegenheit gegeben wird, Feldbau, und nebenbei einige Gewerksarbeit, zu betreiben. Die günstige Einwirkung, welche die Landwirthschaft auf körperliches Wohlseyn sowie auf den moralischen Zustand der Menschen äußert (I., §. 361), wird also zur Emporhebung der verarmten Familien benützt (b),
2) daß zugleich die Urbarmachung eines bisher öde gewesenen Landstriches bewirkt und so das Einkommen des Volkes dauernd vergrößert wird (c),
3) daß die Armen anfangs mit Ernst zur Arbeitsamkeit und Ordnung angehalten (d), aber auch in den Stand gesetzt werden, sich durch Anstrengung und Sparsamkeit etwas zu erübrigen, sich freizukaufen, und dadurch in die Lage von Pachtern auf Lebenszeit zu gelangen (e),

4) daß bei der Leitung der Arbeiten alle Mittel, welche die landwirthschaftliche Kunst darbietet, zu Hülfe genommen werden, um an den, immer beträchtlichen Kosten der ersten Anlegung zu ersparen.

(*a*) Die Colonie Frederiks-Oord bei Steenwyk in der Provinz Drenthe wurde 1818 errichtet. 1822 erfolgte für den südlichen Theil der Niederlande die Gründung der Colonie Wortel in der Provinz Antwerpen. In dem nämlichen Jahre kam Frederiksgabe bei Quickborn in Holstein (Herrschaft Pinneberg) zu Stande. S. De la colonie de Frederiks-Oord et des moyens de subvenir aux besoins de l'indigence par le défrichement des terres vagues et incultes, traduction d'un manuscrit du Gén. van den Bosch, par le B. de Oeverberg, avec une préface du Traducteur. Gand, 1821. Auszug aus der Vorrede in der Biblioth. univ. Abth. Literat. XVI., 357. XVII., 51, 156. — Die ausschließlich für diesen Gegenstand bestimmten Zeitschriften de Star und le Philanthrope. — v. Grouner, Beschreib. einer Reise durch das K. d. Niederlande, I., 242 (Passau, 1826). — de Kirckhoff, Mémoire sur les colonies de bienfaisance de Frederiks-Oord et Wortel. Bruxelles, 1827. — Lawätz, über Armencolonieen, Altona, 1821. Hertha, II. Bd. 3. Heft. Geogr. Zeit. S. 79 (1825). Gesellschaft zur Erleichterung ähnlicher Anstalten in England: British and foreign philanthropic society, for the permanent relief of the labouring classes, gestiftet 1823, s. Rev. encycl. LX., 582. — Des colonies d'indigens et des moyens d'en établir sur les landes du Dép. de la Gironde. Bordeaux, 1825 (vgl. §. 103). Kasthofer, Beiträge zur Beurtheilung der Vortheile der Kolonisation eines Theils der Alpenweiden. Leipz. 1827.

(*b*) Es läßt sich zwar nicht behaupten, daß die Armen nothwendig im Feldbau beschäftigt werden müßten, damit ihr Unterhalt gesichert sey, denn es würde, wofern sie nur Mittel erhalten, sich Lebensmittel zu erkaufen, an einer verhältnißmäßigen Vermehrung des Angebotes von solchen nicht fehlen, allein dieses Gewerbe ist in vielen anderen Hinsichten das passendste. Die Kenntniß desselben wird durch Unterweisung bald erlernt und die Uebung nicht schwer erlangt, vorausgesetzt, daß die Armen hinreichende Körperkraft haben. Deux colons, envoyés parmi d'autres par la ville de Louvain, l'un boulanger et l'autre coiffeur, sont parvenus, en assez peu de temps, à devenir de bons cultivateurs. Le philanthrope, Année II., S. 75. (Bruxelles, 1823). — Gewerksarbeiten machen es den Armen viel schwerer, späterhin selbstständig ihren Unterhalt zu finden, weil die im Großen betriebenen Unternehmungen der Armenanstalt sich nicht wohl im Kleinen fortsetzen lassen. Aus diesem Grunde ist Owens Plan der Armenversorgung (1817 bekannt gemacht) dem in den niederländischen Armencolonieen befolgten nachzusetzen, denn in jenem nehmen die Fabrikarbeiten eine wichtigere Stelle ein. Sonst ist viele Aehnlichkeit in beiden Planen. Owen will eine Anstalt für 1200 Arme, mit 1200 Acres Land, 2 Meiereien, Werkstätten 2c.; die Kinder über 3 Jahre sollen gemeinschaftlich erzogen werden. S. Freimüth. Blätter für Deutsche, 1827. X., 1483.

(*c*) Wenn es freilich in einem Lande an solchem unbebautem und zugleich bauwürdigem Lande fehlte, so würde die Verpflanzung der Armen in

andere Länder in Betracht gezogen werden müssen, wie man sie neuerlich für Irland vorgeschlagen hat. Man glaubt, mit etwa 14 Pf. St. auf den Kopf die Ueberfahrt und Ansiedlung in America bestreiten zu können, vgl. Edinb. Rev. XLV., N. 89. S. 49. Nur Fehler in der Regierung oder ungewöhnliche Unfälle könnten diese traurige Nothwendigkeit, welche allerdings im Alterthume häufig eintrat, noch jetzt herbeiführen.

(*d*) Für Bettler von Gewerbe sind die Colonieen nicht bestimmt, solche bedürfen einer strengeren Zucht. Indeß sind ohne einigen Zwang die Zwecke der Colonisation nicht zu erreichen, und man hat es gut gefunden, denselben mit auffallenden Belohnungen des Wohlverhaltens zu verbinden, §. 350 (*g*).

(*e*) Die Ansiedler können sich bewegliches Vermögen erübrigen, aber die Ländereien dürfen nicht in ihr Eigenthum übergehen, weil sonst die Gelegenheit aufhören würde, nach ihrem Tode andere Arme anzusiedeln. Die Kinder können durch gute Erziehung soweit gebracht werden, daß sie sich als geschickte Arbeiter überall fortzubringen vermögen. — Nach Kasthofers Plan sollen die Ansiedler sich das Eigenthum erkaufen, indem sie nach Verlauf von etwa 15 Jahren anfangen, einen Zins zu entrichten, der späterhin steigt, bis er die Auslage ganz getilgt hat, Beiträge, S. 18. Dieß hat in Bezug auf die bessere Lage der Ansiedler viel für sich, ist aber schwer auszuführen, und hauptsächlich darum weniger rathsam, weil man dann in der Folge, um andere Arme unterzubringen, immer die ganze umständliche Einrichtung der Armen-Colonie neu vornehmen müßte, während doch die Nachkommen der Colonisten solcher disciplinarischen Anordnungen ꝛc. nicht mehr bedürfen.

§. 350.

Nähere Regeln für die Gründung einer Armencolonie:

1) Da die Armen durch ihre Abgaben die an ihre Ansiedlung gewendeten Kosten vergüten, d. h. die erhaltenen Vorschüsse zurückzahlen und für das Land sammt den Gebäuden Pachtzins entrichten müssen, so kommt es zunächst nur darauf an, das erforderliche Capital für den Anfang aufzubringen. Man könnte dasselbe borgen, wenn die Unternehmung von der Regierung oder der Verwaltungsbehörde einer Provinz ausgienge; besser ist es aber, wenn die Summe durch jährliche freiwillige Beiträge der Bürger zusammengeschossen werden kann und die Contribuenten eine Privatgesellschaft bilden, welche unter der Aufsicht der Staatsbehörde das ganze Geschäft durch ihre gewählten Vorsteher leiten läßt, ohne dabei etwas anderes zu beabsichtigen, als dauernde Hülfe gegen die Armuth (*a*).

2) Die arbeitsfähigen Armen werden familienweise angesiedelt, so daß einzelne Personen den Ehepaaren als Hausgenossen zugetheilt werden (*b*).

3) Jede Haushaltung erhält ein Haus, die nöthigsten Geräthe, Kleider, Naturalien, einige Stücke Vieh, eine Strecke Gartenland und Acker. Letzter kann zum Theile von dem Colonisten selbst gegen Taglohn urbar gemacht werden. Die Ländereien liegen dicht an jedem Wohnhause (*c*).

4) In der Mitte der Ansiedlung befindet sich die Wohnung des Vorstehers und des Buchhalters, die Schule, die Spinnstube mit den Vorrathszimmern und Wohnungen der Werkmeister u. dgl. (*d*).

5) Jeder Colonist muß jährlich einen Pachtzins, einen Zins für die Kühe und einen Beitrag zu den allgemeinen Verwaltungskosten entrichten, ferner die erhaltenen Vorschüsse nach und nach abtragen (*e*). Kann er nicht mit seinem Erwerb bestehen, so wird ihm von Neuem Vorschuß gegeben. Er und alle seine arbeitsfähigen Familienmitglieder können in der Zeit, die ihnen ihre Feldarbeit übrig läßt, für die Verwaltung auf Taglohn arbeiten (*f*).

6) Es wird streng auf Sittenzucht, Ordnung in den Arbeiten, Reinlichkeit ꝛc. gesehen. Die Feldarbeiten können in der ersten Zeit in Gemeinschaft unter der Leitung eines Aufsehers geschehen (*g*).

(*a*) Diese Einrichtung gewährt den großen Vortheil, daß man den Colonisten mildere Bedingungen auflegen, auch unvorgesehene Verluste leichter ertragen kann. In den Niederlanden haben sich zwei Wohlthätigkeitsgesellschaften (Maatschappy van de Weldadigkeit) gebildet. Jedes Mitglied zahlt wöchentlich 5 Cents (3 kr.), oder jährlich 2,60 fl. Die Gesellschaft im nördlichen Landestheile, der die Colonie Frederiks-Oord gehört, hat über 50,000 Mitglieder, die société de bienfaisance im südlichen Theile (zur Colonie Wortel) hatte 1823 schon 42,000 Actien. Die Mitglieder erhalten keinen Ersatz für ihre, blos aus gemeinnütziger Absicht gespendeten Beiträge, vielmehr werden die Einkünfte fortwährend zur Erweiterung der Colonisation verwendet. Um den Erfolg zu beschleunigen, ist es auch einzelnen Bürgern, Gemeinden oder Stiftungen gestattet, der Gesellschaft Arme zuzuweisen, für welche 16 Jahre lang eine mäßige Summe an die Gesellschaft bezahlt wird. Dafür wird der Arme versorgt und die 16jährige Rente erwirbt der Person, welche sie entrichtet hat, auf alle Zeit hinaus das Recht, über eine Stelle in der Colonie zu verfügen, so oft sie

durch den Tod erledigt wird. Für jeden Kopf wird eine Rente von 25 fl. gefordert. Für 360 fl. übernimmt die Gesellschaft 6 Waisenkinder über 6 Jahre, und noch 2 arme Familien, also 20—24 Köpfe.

(*b*) 6—8 Köpfe kommen auf jedes Haus. Die einzelnen Personen kommen ungefähr in das Verhältniß von Dienstboten, und die Erfahrung zeigt, daß dies gut angeht.

(*c*) Die zu jedem Hause gehörige Fläche ist 3½ Bonder od. 2100 Q.Ruthen (11⅓ preuß. Morgen). Die Kosten für jede Familie sind so berechnet:

Ankauf des Landes	100 fl.
Hausbau	500
Haus- und Feldgeräthe	100
Kleider	150
2 Kühe	150
Urbarmachung und Aussaat im ersten Jahre . .	400
Vorschuß für das erste Jahr.	100
Ankauf von Flachs und Wolle	200
Zusammen . . .	1700 fl.

(*d*) Auch die Arbeitspferde für die Fuhren werden von der Gesellschaft unterhalten. Die Feldarbeit geschieht mit dem Spaten.

(*e*) Die Einnahme eines niederländischen Colonisten ist so angeschlagen: Rohertrag der 3½ Bonder 525 fl. — Taglohn für Feldarbeit 100 fl. — Verdienst durch Spinnen 100 fl., Summe 725 fl. — Die Ausgaben sind: Pachtzins 50 fl. — Zins für 2 Kühe 10 fl. — Beitrag zu den Administrationskosten 25 fl. — Aussaat 88 fl., zusammen 173 fl. — Demnach bleiben für den Unterhalt noch 552 fl. übrig, wovon aber etwas für den Vorschuß zurückgezahlt werden muß. In Frederiks-Oord war nach Verlauf von 2 Jahren schon ⅕ abgetragen.

(*f*) In Frederiks-O. verdienten 51 Familien in einem Jahre 16,777 fl., oder jede im Durchschnitte 329 fl.; — in Wortel nahmen in 2 Monaten 25 Familien 1200 fl. Arbeitslohn ein, also jede jährlich 288 fl. Der Lohn wird größtentheils in Anweisungen auf Nahrungsmittel rc. ausbezahlt.

(*g*) Dieß hat man in den niederländ. Colonieen bei denjenigen Ansiedlern, welche die Vorschüsse noch nicht abgezahlt haben, nützlich gefunden. — Disciplinargesetze für Fr. O., bei van den Bosch, S. 55. Wer zur Belohnung seines Wohlverhaltens eine kupferne Ehrenmedaille erhält, darf an Sonn- und Feiertagen ohne Anfrage aus der Colonie gehen. Eine silberne Medaille wird demjenigen gegeben, der sich durch seine eigene Arbeit ganz erhält; sie giebt das Recht, jeden Tag außer der Arbeitszeit auszugehen. Die goldne Medaille erhält, wer aus seiner Landwirthschaft 250 fl. freies Einkommen bezieht; er tritt dann aus allen Beschränkungen heraus in die Lage eines Pachters. — Die Wirkung der ganzen Einrichtung auf den Charakter der Armen ist höchst günstig. La plus grande assiduité, erzählt v. Reverberg, une hilarité remarquable et une docilité parfaite président à leurs ateliers. Un jour de fête que j'ai passé dans la colonie, m'a fourni occasion de faire une autre observation non moins satisfaisante. Tous les chefs de mé-

nage s'étaient rendus, comme si l'ordre exprès en avait été donné, au milieu de leurs champs. Chacun examinait le résultat des travaux etc. Préface, S. XIII. XIV. — Frederiks-Oord hat einzelne Abtheilungen (Colonieen) mit 557 Haushaltungen, 1827 hatte es 11 und Wortel 3 einzelne Colonieen, in denen zusammen gegen 8000 Menschen angesiedelt sind, de Kirckhoff, S. 31.

§. 351.

Solche Arme, die, wenn sie wollten, Beschäftigung finden könnten, die aber von der Macht übler Gewohnheiten zum Betteln, auch nicht selten zu unrechtlichen Nahrungszweigen, wie Diebstahl und Betrug, fortgerissen werden (§. 32), können nur durch kraftvolle Gegenanstalten in nützliche Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft umgewandelt werden. Man muß sie mit Zwang zur Arbeit anhalten, ihnen streng die Nothwendigkeit einer geordneten, gesitteten Lebensweise auflegen, alle Ausbrüche ihrer Rohheit nachdrücklich ahnden, zugleich aber darauf hinwirken, daß sie auch innerlich veredelt und zum Wiedereintritt in bürgerliche Verhältnisse reif gemacht werden. Dieß ist die Bestimmung der Zwangsarbeitshäuser (*a*), welche zwischen den freien Werkhäusern (§. 348) und den Zuchthäusern in der Mitte stehen, in der ganzen Einrichtung mit den letzteren viel gemein haben, sich aber doch wesentlich von ihnen unterscheiden, indem sie keine Strafanstalten sind, sondern blos polizeiliche Verwahrungsmittel, weßhalb der Aufenthalt in ihnen nicht rechtlich infamirend seyn kann. Es verbindet sich hier mit dem Zwecke der Armenversorgung die polizeiliche Sicherung vor Gefahren, die zwar in Ansehung des gefährdeten Gegenstandes unbestimmt sind, indem sie sowohl das Eigenthum als die Person der Bürger treffen können, denen aber darum nicht weniger vorgebeugt werden muß, weil die Existenz gefährlicher oder doch verdächtiger Menschen außer Zweifel ist. Deßhalb eignen sich auch außer den hartnäckigen Bettlern auch solche Personen zur Aufnahme, welche auf andere Weise, durch ihre Schuld, die Besorgniß erweckt haben, daß von ihnen rechtswidrige Handlungen zu erwarten seyn möchten, wohin zu rechnen sind:

1) Verbrecher nach überstandener Strafzeit, bei denen schon die Art des begangenen Verbrechens auf einen Hang zur Wiederholung desselben schließen läßt (*b*), und wenn sie

nach der Entlassung aus der Strafanstalt entweder sich der angeordneten polizeilichen Aufsicht entziehen oder keinen Erwerbszweig finden können, in dem sie sich fortzubringen vermöchten.

2) Menschen, die sich einer unordentlichen, zügellosen Lebensweise ergeben haben, besonders wenn sie dabei umherschweifen, es sey nun ganz ohne Gewerbe, oder mit einem solchen, welches Sicherheitsstörungen zu begünstigen pflegt (*c*).

Um keiner Willkühr Raum zu lassen, muß man durch ein Gesetz die Merkmale, welche die Verwahrung in einem solchen Arbeitshause bedingen, und die Formen, unter denen die Verurtheilung in dasselbe geschehen soll, genau vorschreiben.

(*a*) Bergius, Magazin, Art. Zucht- und Arbeitshaus, V. B. — Rulffs a. a. D. — Weber, S. 140. — Gaum, S. 100. — Lotz, über öffentliche Arbeitshäuser, Hildburgh. 1810. — v. Sensburg in Harl's allgem. Archiv für die gesammten Staatswissenschaften, 1827, III., 20. Verordnungen für die preuß. Arbeitshäuser in Königsberg (1756), Strausberg, Brandenburg, Tangermünde, Wittstock und Prenzlow (1791), Tapiau (1793), Uckermünde und Neustettin (1799), Prenzlow (neue V. von 1803), Graudenz (1804), Großensalza (1804), Landsberg an der Warthe (neue V. v. 1814), in v. Berg, Handb. VI. 2. Abth. S. 921 ff., von der Heyde, Repertor. II., 225. — Sächs. A. H. zu Coldiz, s. von Salza u. Lichtenau, Polizei-R. I., 48. — Bair. V. v. 18. Nov. 1816, Reg.-Bl. Nro. 44. — Bad. Arbeits-H. zu Pforzheim, 1826. — Ueber die franzöf. maisons de répression, Fleurigeon, Code administratif III., 2. Abth. S. 433. — In den Niederlanden sind solche Häuser mit den Armencolonieen in Verbindung. Das zu Wortel gehörige, seit 1825, ist zur Aufnahme von 1000 Bettlern bestimmt, und hat 516 Bonder Land. Für jeden Bettler wird der Gesellschaft 16 Jahre lang eine Rente von 35 fl. bezahlt, de Kirckhoff, mémoire, S. 28.

(*b*) Z. B. wiederholte Begehung von Diebstahl, Betrug, Fälschung. — Nach mehreren Verordnungen sollen auch diejenigen, welche geringe Rechtsverletzungen begangen haben, und dafür einer blos polizeilichen Bestrafung unterliegen müssen, unter gewissen Umständen aufgenommen werden, z. B. untreues Gesinde ꝛc.

(*c*) Landstreicher (Vagabunden, Gauner), auch liederliche Dirnen u. dgl.

§. 352.

Hauptbestimmungen über die Einrichtung eines Zwangsarbeitshauses:

1) Kinder, Greise und Kränkliche können nicht aufgenommen werden, sie eignen sich für andere Anstalten.

2) Jeder Ankömmling wird gereiniget und gekleidet.
3) Die Arbeiten werden theils für den eigenen Bedarf des Hauses (*a*), theils für den Verkauf vorgenommen. Bei den letzteren kommen die oben (§. 348) gegebenen Regeln in Anwendung mit der Rücksicht (*b*), daß die Hausordnung nicht gestört werde. Die Verwaltung wird sehr vereinfacht, wenn man es dahin bringen kann, daß für Privatunternehmer um Lohn gearbeitet wird und diese sowohl die Materialien als die Werkzeuge oder Maschinen liefern.
4) Weil man stets die Besserung der Zwangsarbeiter im Auge haben muß, so ist es nöthig, ihnen einen innern Antrieb zum Fleiße zu geben, auch sie in den Stand zu setzen, daß sie für die Zeit ihrer Entlassung eine Summe ersparen können. Hiezu dient, daß Jedem nach seiner Fähigkeit ein gewisses Maaß von Arbeitsleistung (Pensum) aufgegeben wird, und daß, wenn er mehr leistet, der Ueberverdienst ihm zu Statten kommt. Es ist zu wünschen, aber nicht immer zu bewirken, daß das Pensum zureicht, die Kosten der Anstalt zu vergüten.
5) Specielle Vorschriften werden gegeben:
   a) für die Zeit des Aufstehens, Ruhens, Essens, Niederlegens,
   b) für die strenge Beobachtung der Reinlichkeit, des Anstandes, des Gehorsams,
   c) für die Strafmittel und Formen der Strafzuerkennung,
   d) für die Sicherheitsmittel gegen das Entweichen oder die Empörung der Zwangsarbeiter.
6) Die Dauer des Aufenthaltes eines Jeden wird bestimmt:
   a) von der Ursache, weßhalb er in das Haus gebracht worden ist (*c*),
   b) von seinem Betragen in demselben.

(*a*) Z. B. Gartenarbeit, Mahlen, Backen, Spinnen, Weben, Kleider- und Schuhmachen, Holzhauen, Waschen, Kochen ꝛc.

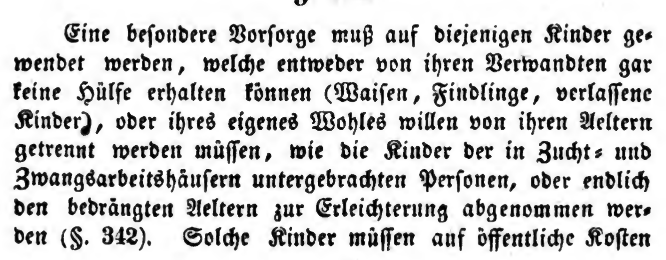
(*b*) Es kommt hiebei sehr auf die Geschicklichkeit und den Eifer der Verwalter und Werkmeister an. Wollenfabrication, z. B. Verfertigung von Armeetüchern, ist in vielen Anstalten mit Nutzen eingeführt worden. In den, von der Hamburgischen Preisfrage veranlaßten Aufsätzen von Wilken und Keller wurde hauptsächlich das Raspeln des Farbholzes und die Verfertigung von Decken aus Kuhhaaren

empfohlen; letztere Arbeit hört auf, ungesund zu seyn, wenn die Haare naß verarbeitet werden; s. Verhandl. u. Schriften der Hamburg. Gesellsch. z. Beförd. der Künste und nützl. Gewerbe, I., 177. (1792). Marmorschleifen, Verfertigen von Spielkarten, Schleifen von Brillengläsern, Korbflechten u. dgl. sind hin und wieder zu Hülfe genommen worden. — Um keinen bürgerlichen Gewerbszweig zu stören, sollte man, wenn es nicht möglich ist, die Arbeiter von Privatunternehmern beschäftigen zu lassen, auf die Eröffnung neuer Gewerbsarten Bedacht nehmen, indem man nützliche Productionen vom Auslande nachahmt. Vgl. v. Seusburg a. a. O. — Indeß zeigt die Betrachtung der bestehenden Arbeitsanstalten, daß der Erwerb zu den Kosten in sehr verschiedenen Verhältnissen stehen kann, was von den Schwierigkeiten einer so zusammengesetzten Administration, von den localen Gewerbsverhältnissen und der Individualität der Vorsteher herrührt. — Die vielfach besprochene Tretmühle (treadmill) ist bei den Erkundigungen in der Parlamentssitzung von 1824 als unschädlich anerkannt worden, wenn sie nur nicht für schwächliche Personen gebraucht und die Geschwindigkeit des Rades nicht übermäßig gemacht wird. Sie kann zur Bewegung von mancherlei Maschinen angewendet werden. Die zugleich von technischer und wirthschaftlicher Seite gegen sie erhobenen Einwürfe, namentlich von Dumont (Rapport sur le projet de loi pour le régime intérieur des prisons, Genève, 1825. — Biblioth. univ. Abth. Literat. XXVIII. 1813) werden durch viele Erfahrungen widerlegt, wie z. B. im Zuchthause zu New-York mit dieser Einrichtung die 2000 Doll. erspart werden, die bisher das Mahlen gekostet hatte, Revue encycl. 1824, Mars, S. 592. — Inzwischen kann nicht geläugnet werden, daß das Treten des Rades eine gedankenlose, fast blos thierische Arbeit ist, welche alle besseren Anlagen eher erstickt als entwickelt und am wenigsten dazu taugt, den Menschen zur eifrigen Betreibung eines Nahrungszweiges anzuleiten, weßhalb sie nur auf kürzere Zeit, als Strafmittel, z. B. für widerspenstige Arbeiter, benutzt werden sollte. Vgl. Weber, Beiträge zur Gewerbs- und Handelskunde, I., 138. II., 122. — Schilling, Archiv für Kameralrecht, I., 2. Heft, S. 22.

(c) Man bestimmt gewöhnlich ein Minimum, z. B. nach der a. baier. V. §. 6 vier Monat. Wer zum zweiten oder drittenmale eingebracht wird, muß länger bleiben.

B. Für arme Kinder.

§. 353.



Eine besondere Vorsorge muß auf diejenigen Kinder gewendet werden, welche entweder von ihren Verwandten gar keine Hülfe erhalten können (Waisen, Findlinge, verlassene Kinder), oder ihres eigenes Wohles willen von ihren Aeltern getrennt werden müssen, wie die Kinder der in Zucht- und Zwangsarbeitshäusern untergebrachten Personen, oder endlich den bedrängten Aeltern zur Erleichterung abgenommen werden (§. 342). Solche Kinder müssen auf öffentliche Kosten

Unterhalt und Erziehung empfangen. Sie können, nachdem sie die ersten Jahre, z. B. 8 oder 9, zurückgelegt haben, zur Arbeit angeleitet werden, so daß sie einen Theil der, auf sie zu wendenden Kosten abzuverdienen im Stande sind, obschon nicht leicht zu erwarten ist, daß eine Armenschule sich ohne Zuschüsse aus dem bloßen Arbeitserwerbe der Zöglinge erhalten werde. Die Sorgfalt, welche man diesem Zweige der Armenpflege widmet, ist darum höchst wohlthätig, weil man auf diesem Wege zugleich eine der mächtigsten Ursachen des Verarmens entfernt. Die unter die genannten Classen gehörenden Kinder würden, wenn man sie ihrem Schicksale überließe, größtentheils zu arbeitsscheuen, unwissenden und sittenlosen Menschen werden, welche nur im Betteln oder in andern noch verderblicheren Ernährungsarten ihr Fortkommen suchten und fänden. Die gute Erziehung solcher Kinder gewinnt daher der Gesellschaft eine Anzahl fleißiger und gesitteter Bürger an der Stelle von ebensovielen verwilderten Müßiggängern.

§. 354.

Die Anforderungen an eine Armenschule sind:

1) daß durch strenge Sittenzucht und Pflege wahrer Frömmigkeit die, von den frühern Umgebungen den Kindern anhängenden üblen Gewohnheiten bekämpft und die Zöglinge vor späteren Verirrungen bewahrt werden, weßhalb auch die Armenschulen von den Zwangsarbeitshäusern ganz getrennt und überhaupt soviel als möglich isolirt werden müssen;
2) daß Unterricht in nützlichen Kenntnissen und Anleitung zur Arbeit innig mit einander verbunden werden, um die Kinder mit solchen Fähigkeiten auszurüsten, deren sie bedürfen, um sich als vermögenslose Lohnarbeiter gut fortzubringen. Sie müssen daher, von der Lebensweise der höheren Stände entfernt, einsam, genügsam, kraftvoll erzogen werden, damit sie als denkende Gewerbsleute Nutzen stiften;
3) daß die Nahrung, die Beschäftigung und die ganze Zeiteintheilung der Ausbildung des Körpers günstig eingerichtet werden, daß man die Kräfte nicht zu sehr anstrengt, Bewegung und Leibesübungen im Freien, Erholungsstunden und Arbeit in zweckmäßiger Abwechslung auf einander folgen läßt.

§. 355.

Die **Waisenhäuser**, die gewöhnlichste Art solcher Armenschulen, sind häufig nicht so gut eingerichtet, um die genannten Anforderungen zu erfüllen. Die Zöglinge wurden nicht selten schwächlich, beschränkt, selbst sittlich verdorben, was bald von der schlechten Auswahl der Verwalter und Aufseher, bald von der nachläßigen Oberaufsicht, bald von der Unkenntniß in Ansehung der angegebenen Grundsätze herrühren mag. Auch herrschte eine verhältnißmäßig zu große Sterblichkeit in den Waisenhäusern. Deßhalb hat man es in neuerer Zeit vielfältig vorgezogen, die armen Kinder bei einzelnen Familien auf dem Lande in die Pflege zu geben und dafür eine bestimmte Summe zu entrichten. Hiebei hat man nicht allein an den Kosten erspart, sondern auch die Lebensdauer und Gesundheit der Kinder befördert. Es ist jedoch nicht zu bezweifeln, daß man mit Eifer und Beharrlichkeit es dahin bringen könne, jene Fehler zu vermeiden und die Armenschulen ganz ihrer Bestimmung gemäß einzurichten, wie dieß einzelne gelungene Beispiele darthun (*a*). Man erreicht dann zugleich den großen Vortheil, daß für die planmäßige Bildung der Kinder mit weit mehr Sicherheit gewirkt werden kann, während sonst ihre Erziehung durch die Pflegeältern dem Zufalle überlassen werden muß. Nur für kleinere Kinder bleibt die Methode des Ausgebens an Landleute gegen Kostgeld noch immer das Bessere. Die Gewerksarbeiten gewähren in den Armenschulen weniger Nutzen als landwirthschaftliche, weil diese mehr abwechselnde Bewegung in frischer Luft veranlassen, leicht nach den Kräften der einzelnen Zöglinge abgestuft, mit dem Unterrichte verschmolzen, zur Anregung des Nachdenkens benützt werden können. Deßhalb sind für Knaben die landwirthschaftlichen Armenschulen (**Wehrlischulen**) die vorzüglichsten, obgleich sie in Ländern, wo die Gewerke im Verhältniß zur Erdarbeit große Ausdehnung erlangt haben, aus Rücksicht auf das leichte Fortkommen der Zöglinge nicht wohl die einzigen seyn sollten (*b*). Die größte Schwierigkeit besteht in dem Auffinden von Lehrern, die zu ihrem Berufe vollkommen tüchtig sind. In den Taubstummen- und Blinden-Schulen müssen Freiplätze für arme Kinder gestiftet werden.

(*a*) Solche Armenschulen sind öfters als Privatunternehmungen von einzelnen Personen oder von Gesellschaften gestiftet worden. Außer den in (*b*) genannten sind bemerkenswerth: die von dem Grafen von der Recke-Vollmarstein mit seltener Hingebung gegründete und geleitete Erziehungsanstalt zu Düsselthal bei Düsseldorf — die von dem Reichskanzler, Grafen Romanzoff, 1820 errichtete Schule zu Homel in Rußland (s. **Revue encycl. XIX.**, 12. Jul. 1823) — die Anstalt zu Beuggen im baden'schen Amte Seckingen, das Werk einer Privatgesellschaft in Basel — die Armenschule des Herzogs von Rochefoucault-Liancourt zu Liancourt — die Schule zu Lanark in Schottland, zu den dortigen Instituten von Robert Owen gehörig (s. **Dale Owen, Esquisse d'un système d'éducation suivi dans les écoles de New-Lanark, traduit de l'Anglais par Desfontaines. P.** 1824) — das große Waisenhaus zu Veenhuizen bei Frederiks-Oord, s. **de Kirckhoff, mém.** S. 16, u. a.

(*b*) Nachdem Pestalozzi schon früher eine solche Anstalt errichtet hatte, welche von der helvetischen Regierung unterstützt worden war, aber nicht fortbestand, unternahm Emanuel von Fellenberg 1810 die Gründung der landwirthschaftlichen Armenschule zu Hofwyl bei Bern, welche als der wichtigste Bestandtheil der Hofwyler Anstalten zu betrachten ist und zum Vorbilde für andere Schulen dieser Art gedient hat. Ihr guter Erfolg ist großentheils dem trefflichen Lehrer Wehrli zuzuschreiben, der es vollkommen verdient, daß Institute von gleicher Eigenthümlichkeit den Namen Wehrlischulen tragen. Die Kinder sind fast ununterbrochen in der Aufsicht des Lehrers, der auch an den Feldarbeiten thätigen Antheil nimmt, so wie er, selbst bis auf die Kleidung, ihre einfache Lebensweise theilt und auf diese Weise einen überaus mächtigen Einfluß auf die Zöglinge erlangt. Lehrer, welche anderswo denselben Beruf erfüllen sollen, werden am besten in Hofwyl vorbereitet. In dreijährigem Durchschnitte waren die Kosten eines Zöglings 152 Schweizerfranken, der Arbeitsverdienst 61 Fr., also blieben 91 Fr. (62 fl. 11 kr.) reine Ausgabe. Diese könnte verringert werden, wenn die Zöglinge verpflichtet würden, bis zu einem höheren Alter, z. B. von 24 Jahren, in der Anstalt als Knechte ohne Lohn zu dienen, was aber in anderen Hinsichten nachtheilig wäre. Bei Riecke's Berechnung, daß noch ein Ueberschuß von 17 Proc. über die Kosten erzielt werden könne, scheint der Arbeitslohn zu hoch angeschlagen worden zu seyn. Sämmtliche Armenschulen sind bisher nur für Knaben bestimmt gewesen. Ein Ableger der Hofwyler Schule befindet sich seit 1826 zu Maikirch im Kanton Bern. Andere Anstalten, zum Theile mit Hofwyler Lehrern: Linthcolonie bei Bilten im Kanton Glarus, Carra b. Genf, Horn b. Hamburg (Frhr. v. Voght), Gundoldingen b. Basel, Trogen im Kanton Appenzell, Friedrichsfelde bei Berlin (v. Treskow); Bläsihof im Kanton Zürich, eine Unternehmung der dortigen Regierung, ist 1826 wieder aufgehoben worden. — S. v. Fellenberg, Darstellung der Armen-Erziehungsanstalt in Hofwyl, Aarau, 1813 (steht auch im 4. Hefte der landwirthschaftl. Blätter von Hofwyl). — Rengger, Bericht über die Armen-Erziehungs-Anstalt in Hofwyl, Tübingen, 1815 (ausführlich und anziehend). — **Crud, Notice sur les établissemens de Hofwyl, Genève,** 1816. S. 12. — Riecke, über Armenerziehungsanstalten im Geiste der Wehrli-Anstalt zu H., Tüb. 1823. — v. Treskow, erster Jahresbericht über die Landschule zu Friederichsfelde. Berl. 1823. — **Faits**

concernans l'école rurale placée à Carra, besonderer Abdruck aus der Biblioth. univ., Abth. Literat. XXIII., 329 (Aug. 1823). Vgl. ebendas. XXV., 335 (April 1824). — Neue Verh. der Schweiz. gemeinnütz. Gesellsch., I., 141—170. (Zürich, 1825). — Bronn, Ergebnisse meiner Reise, S. 71 (über Carra).

C. Für Arbeitsunfähige.

§. 356.

Die Kranken- und Irrenhäuser, in denen körperlich oder geistig Kranke untergebracht werden, gehören unter die Anstalten der Gesundheitspolizei. Ihre Einrichtung beruht auf Regeln der Heilkunde und muß deßhalb von den Medicinalbehörden geleitet werden. Der Volkswirthschaftspflege bleibt bloß die Ausmittlung und Verwaltung der hiezu dienenden Einkünfte überlassen. Die übrigen Armen, welche wegen ihres hohen Alters, wegen Schwächlichkeit oder Gebrechlichkeit Unterstützung bedürfen, werden entweder in Armenhäuser aufgenommen, oder in ihren Wohnungen unterstützt. Letzteres ist in mehrfacher Hinsicht nützlicher. Die Armen genießen die Annehmlichkeiten des Familienlebens und können von den Ihrigen besser, mit Liebe, gepflegt werden, als es in einem öffentlichen Armenhause von Personen, die ihnen fremd sind, zu geschehen pflegt. Auch sind die Kosten bei der Austheilung von Almosen geringer als bei der Verpflegung in Armenhäusern, weil die Verwandten dasjenige, was ihnen keinen Verlust verursacht, unentgeltlich übernehmen, folglich nur für Kost, Zeitversäumniß u. dgl. einen Zuschuß erhalten müssen. Dasselbe gilt auch von einem Theile der armen Kranken, für die es am besten ist, wenn sie außer ihrem Almosen auch ärztlichen Besuch und Heilmittel in ihren Wohnungen unentgeltlich erhalten. In Ansehung der Art der Unterstützung, die man den Hausarmen geben kann, kommen die oben (§. 342 St. 1) aufgestellten Regeln in Anwendung. Die Armenhäuser sind aber dennoch nicht zu entbehren, weil für solche Arme, die keine Angehörigen haben, oder von ihnen wegen irgend eines Hindernisses nicht verpflegt werden können, kein anderes Mittel übrig bleibt. Da die ganze Classe von arbeitsunfähigen Armen

aus der öffentlichen Casse nur mit dem Nöthigsten versorgt werden kann, so bleibt hier ein weiter Spielraum für die Privatwohlthätigkeit.

§. 357.

In den Armenhäusern hat man darauf zu sehen, daß den Armen mit geringen Kosten eine sichere und ruhige Lage verschafft werde. Hiebei ist hauptsächlich auf folgende Stücke zu achten:

1) Gesunde Lage des Hauses, mit einem geräumigen Garten.
2) Bereitung einer nahrhaften und wohlfeilen Kost (§. 346), welche bei Greisen und Schwachen stärkender seyn sollte, als bei andern Armen.
3) Austheilung von Kleidungsstücken nach dem, durch Erfahrungen ausgemittelten Bedürfniß.
4) Die Armen dürfen der Gesundheit willen nicht zu enge beisammen wohnen. Ehepaare erhalten eigene Zimmer.
5) Für kleine Bedürfnisse wird eine gewisse Geldsumme in festgesetzten Zeitpunkten vertheilt. Geschenke von einzelnen Wohlthätern werden zum Theile verwendet, um für diesen Zweck etwas mehr zu geben.
6) Es wird eine hinreichende Zahl von Wärtern aufgestellt, damit die größte Reinlichkeit erhalten und Jedem die nöthige Pflege gewidmet werden könne.
7) Die regelmäßige Oberaufsicht über die in dem Armenhause befindlichen Verwalter, Rechnungsführer, Wärter ꝛc. wird durch häufige Besichtigungen und Erkundigungen, Prüfung der Beschwerden, Einsicht der Rechnungsextracte und periodischen Berichte u. dgl. geübt (*a*).

(*a*) Beispiele aus der Armenpflege zweier Orte unter höchst verschiedenen Verhältnissen:

Stadt Köln im J. 1820.

Arme, die in ihren Wohnungen unterstützt wurden	10,097
im Bürgerspital verpflegt	550
Waisenkinder	339
Zusammen. .	10,986.

Dieß beträgt gegen 19 Proc. der Einwohner. Ganze Ausgabe (nach Abzug von 20,800 Fr. eingenommenem Kostgelde) 305,687 Franken, oder auf den Kopf der Armen 27 Fr. — Die Hausunterstützungen machten

in Geld . .	79,092 Fr.
an Naturalien	86,604 „
Zusammen	165,696 Fr.

oder 16,3 Fr. auf den Kopf. Ein Kind im Waisenhause kostete 194,7 Fr. wovon 52 Fr. durch Arbeit abverdient wurden. Ein im Hospital Verpflegter (krank oder invalid) kostete das Jahr hindurch 279 Fr., aber wegen des zum Theil kürzeren Aufenthaltes kommen auf den Kopf 143,5 Fr.

Gemeinde Schwyz, soweit aus den mangelhaften Rechenschaftsberichten bestimmte Zahlen zu schöpfen sind. Zahl der Armen 1812—14 gegen 628 Köpfe, was, die Einwohnerzahl auf 8000 geschätzt, 8 Proc. betragen mag. Ausgabe im Durchschnitt 1807—11 jährlich 5358 fl., von 1821 und 1822 aber 4872 fl. Hievon wurde verwendet

für Hausalmosen	2218 fl.
„ Waisenkinder	1857 „
„ Krankenpflege	636 „

Drittes Buch.

Maaßregeln, welche die Verzehrung der Güter betreffen.

---

§. 357.

Man muß die Consumtion der Bürger und der Regierungen unterscheiden. Letztere, die Staatsconsumtion, ist ein Bestandtheil der Regierungswirthschaft, und es bleibt der Finanzwissenschaft überlassen, die Regeln aufzustellen, nach denen die Staatsausgaben mit Rücksicht auf das reine Einkommen des Volkes eingerichtet werden sollen, um der Wirthschaft desselben so wenig als möglich zu schaden. Die Verzehrung der Bürger (des Volkes) ist derjenige Zweig wirthschaftlicher Verrichtungen, für welchen die Regierung am wenigsten sorgen kann und zu sorgen braucht. Eine Beförderung der Consumtion wäre höchst überflüssig, weil sich derselben nirgends Hindernisse entgegenstellen, die den Einzelnen abhalten könnten, seinen Neigungen gemäß zu verfahren, und dieß Verlangen der Menschen nach Gütergenuß ein hinreichender Antrieb ist, so viel zu verzehren, als die Größe ihres Einkommens gestattet (I. §. 330). Die Vertheilung des Gütererzeugnisses bedingt von selbst das Maaß der Verzehrung, die jedem Einzelnen und jeder Volksclasse möglich ist, so wie sie zugleich Jedem die Gegenstände zuführt, deren Gebrauch seinen Wünschen und Bedürfnissen am meisten entspricht.

§. 358.

Eher könnte es scheinen, daß die Regierung der Consumtion Gränzen zu setzen verpflichtet sey, um zu verhüten, daß die unproductive Verzehrung im Verhältniß zur productiven zu groß werde, und um der ersteren auch bei gleicher Größe eine solche Richtung zu geben, daß sie die meisten Vortheile für die Gesellschaft hervorbringe und die wichtigsten Bedürfnisse des Volkes befriedige (I. §. 341). Es muß jedoch gegen die Zweckmäßigkeit der aus diesen Absichten entspringenden Zwangs-Maaßregeln Folgendes bemerkt werden:

1) Wenn auch Einzelne nicht selten durch übermäßige Ausgaben in Verlegenheit gerathen, so sorgt der gesunde Verstand der Mehrzahl besser, als jede äußere Veranstaltung dafür, daß im Ganzen die Consumtion nicht leicht in's Uebermaaß geht, weil die Folgen dieses Fehlgriffes sich sogleich auf das Fühlbarste zeigen und zur Warnung dienen.

2) Auch würde es nicht einmal möglich seyn, von Staatswegen die unproductive Consumtion zu beschränken, wenn man nicht eine Beaufsichtigung des häuslichen Lebens anordnen wollte, die sich keine Regierung erlauben dürfte und die kein Volk ertragen würde. Die Consumtion zeigt sich nirgends in Massen beisammen, wie die Production, sie ist in den einzelnen Haushaltungen zerstreut und besteht aus so vielen einzelnen Verrichtungen, daß man auf sie im Ganzen nicht einzuwirken vermag. Hieraus folgt auch, daß man sich in dem Urtheil über die Schädlichkeit einer Consumtion leicht täuschen kann, wenn man nur einzelne Gegenstände des Aufwandes im Auge hat, ohne die ganze Ausgabe mit der ganzen Einnahme der Familien zu vergleichen (I. §. 347).

§. 359.

3) Eine Beschränkung des Luxus durch Zwang ist schon darum zu mißbilligen, weil mit dem Verlangen nach Gütergenuß der Erwerbseifer in Zusammenhang steht. Je weniger man sich von dem Vermögen Nutzen und Vergnügen verschaffen könnte, desto weniger würde man sich

um die Vergrößerung desselben bemühen (I. §. 344), also wäre damit zugleich eine Abnahme der Production verbunden, wobei träger Müßiggang und Stumpfsinn an die Stelle der Thätigkeit treten würden.

4) Einzelne Aeußerungen des Luxus könnten zwar gesetzlich verboten werden, aber es wäre irrig, hievon eine Zurückführung der Menschen zu der Einfachheit früherer Zeiten zu erwarten, weil, da die herrschende Gesinnung von keiner obrigkeitlichen Verordnung geändert werden kann, der Hang nach Gütergenuß andere Richtungen aufsuchen und finden würde, wobei die Absicht des Gesetzgebers immer unerreicht bliebe. Viele Erfahrungen haben das Fruchtlose der Luxusgesetze gezeigt, die selbst dann unwirksam bleiben würden, wenn man die Mühe nicht scheuen wollte, sie allen Veränderungen der Mode anzupassen. Man hat früherhin besonders die Kleidung und die Festlichkeiten zu Gegenständen von Luxusgesetzen gemacht (*a*), neuerlich aber das Zwecklose derselben eingesehen, indem sie entweder geradezu vernachläßiget, oder umgangen zu werden pflegen (*b*).

(*a*) Im Alterthum war das Bestreben, den Luxus einzuschränken, fast allen Regierungen gemein, vgl. I. §. 345. Leges sumtuariae der Römer, Creuzer, Abriß der römischen Antiquitäten, S. 100. 347. — Rau, über den Luxus, S. 47. — Zahlreiche Landesgesetze in den deutschen Staaten. Im Bisthum Speyer (Bruchsal) wurde 1493 verboten, bei Hochzeiten in der Stadt über 30, auf dem Lande über 20 Gäste zu haben, bei Kindtaufen mehr als 10 Personen zu bitten, die Kleider sollen „auch nit über eyns iglichen zymlichs vermogen kostlich" gemacht werden. Sammlung der hochfürstl. Speier. Gesetze, I., 12. 13. Die Reichspolizei-Ordn. v. 1577 handelt Tit. 9—14. vom Kleiderluxus und schreibt den verschiedenen Ständen Gränzen vor. Als Motive giebt sie Tit. 9 an, daß ein „überschwencklich Geld aus teutscher nation geführt, auch Neyd, Haß und Unwillen erweckt" und daß der Unterschied der Stände unkenntlich gemacht werde. Letzterer Grund hat bis auf unsere Tage Einzelne zu dem Wunsche einer Kleiderordnung geführt. Seitdem die Kleidung der höheren Stände einfacher und wohlfeiler geworden ist, können die unteren leichter dieselbe nachahmen, und es wäre unbillig, ihnen dieß nicht zu gönnen, zumal da auch die geistige Bildung anfängt, sich in der arbeitenden Classe mehr als je zu verbreiten. — Noch im 18. Jahrhundert mehrere Leichen- und Trauerordnungen, z. E. Heilbronn, 17. September 1782, in Bergius Landesges. VII. 331, Bamberg und Würzburg, 6. August 1783 (nur für Personen über 14 Jahre wird zu trauern erlaubt), Salzburg, 26. Juni 1784, Würtemberg, 24. April 1784, in Schlözer, Staatsanz. IX. 460. — Hochzeit- und Kindtaufen-Ordn., z. E. Lübeck, 1748, Bergius, VII.

152. (Hier wird der übliche Unterschied der Pasteten- und anderer Hochzeiten gesetzlich bestätigt). Lauenburg, 1774, ebend. S. 143. — Verordnungen wider das Kaffeetrinken, z. B. Hessendarmstadt, 12. Sept. 1766 (auf dem Lande bei 10 Rthlr. Strafe verboten), Hildesheim, 4. Januar 1768 (Verbot bei 6 fl. Strafe für Bürger, Handwerksgesellen u. Bauersleute) in Bergius, Landesges. IV. 174.

(*b*) Tot a majoribus repertae leges, tot quas Divus Augustus tulit, illae oblivione, hac (quod flagitiosus est) contemtu abolitae, securiorem luxum fecere. — Quantulum istud est, de quo aediles admoneut! (nämlich der Antrag des C. Bibulus, die Gesetze über das Maaß der Geräthe wieder herzustellen) quam si cetera respicias, in levi habendum! Tiber. in Tac. Annal. III. 54.

§. 360.

Allerdings können Fälle eintreten, wo eine ganze Volks-Classe sich einer so großen unproductiven Verzehrung überläßt, daß dadurch die Ansammlung neuer Capitale verhindert und selbst die Verminderung der vorhandenen bewirkt wird. Indeß läßt sich dieser thörichten Handlungsweise nicht sowohl unmittelbar, durch Zwangsgesetze, als vielmehr mit Hülfe mancher mittelbar wirkender Anordnungen Einhalt thun. Es kommt vor Allem darauf an, aus den gegebenen Umständen zu erforschen, woher dieses Mißverständniß rühre. Oft ist dasselbe nur eine Folge der Schwierigkeit, das Erworbene nützlicher anzuwenden, und dann läßt sich am leichtesten helfen, weil man nur dem Verkehr mehr Lebendigkeit und Sicherheit zu geben braucht (*a*). Liegt die Ursache in der ungleichen Vertheilung des Vermögens, so wird sie zum Theile gehoben, wenn man allen Ständen die Benutzung der Güterquellen erleichtert und die Hindernisse des allgemeinen Wetteifers im Erwerbe entfernt, weil dieß die Zahl der selbstständigen Wirthe vermehrt und der Anhäufung des Reichthums in wenigen Händen widerstrebt. Ist die Ursache in dem Mangel an geistiger und sittlicher Bildung zu suchen, so muß von den Anstalten der Volksbildungssorge die Verbesserung erwartet werden, die ihrer Natur nach nicht schnell eintreten kann (*b*). Uebel, welche im Geiste und Charakter der Menschen gegründet sind, weichen nur einer geistigen Einwirkung, wohin unter anderen das Beispiel des Hofes in monarchischen Staaten gehört (*c*). Uebrigens bringt jedes Zeitalter, jede Aenderung in den Grundverhältnissen des Nahrungswesens neue Formen des Gütergenusses hervor, und man muß sich hüten, hierin

ängstlich an der alten Gewohnheit festhalten zu wollen, während die Production und Vertheilung sich unaufhaltsam umgestalten.

(*a*) „Die Hedemarker (Provinz Hedemarken in Norwegen) überlassen sich gern einem thörichten, schädlichen und verderblichen Luxus, hört man so oft. Die Männer verzehren den Ueberfluß in Gastereien, die Frauen putzen sich, wie Kaufmannstöchter in Brügge..... Sie würden darauf zuverlässig ihren Ueberfluß nicht verwenden, wenn eine Stadt in der Nähe und nicht 20 Meilen über Berge und Thäler entfernt, diesem mit Leichtigkeit einen Ablauf anwiese." v. Buch, Reise durch Norwegen und Lappland, I. 166 (Berlin, 1810). Wirklich hat man auch öfter daran gedacht, die 1567 zerstörte Stadt Hammer am Miösen-See wieder herzustellen.

(*b*) Die Lappen im nördlichen Norwegen, dort Finnen genannt, sind, wie andere rohe Völker, dem Branntwein so ergeben, daß sie wohl über die Hälfte ihres Jahreseinkommens vertrinken, während die fleißigen, betriebsamen Finnländer (Quäner) in ihrer Mitte ein Beispiel der Mäßigkeit geben. v. Buch erklärt dies treffend aus der Verschiedenheit des Culturgrades, a. a. O. II. 112—124.

(*c*) Tiberius bei Tacit. A. III. 54: Intra animum medendum est. Nos pudor, pauperes necessitas, divites satias in melius mutet. Wirklich nahm der Luxus in Rom von Tiberius bis auf Galba merklich von selbst ab; Einige richteten sich zu Grunde, Andere wurden klüger; die von anderen Orten und den Provinzen nach Rom gekommenen Senatoren brachten wirthschaftliche Gewohnheiten mit. Sed praecipuus, berichtet Tacitus (Cap. 55), adstricti moris auctor Vespasianus fuit, antiquo ipse cultu victuque. Obsequium inde in principem et aemulandi amor, validior quam poena ex legibus et metus. *Nisi forte rebus cunctis inest quidam velut orbis, ut quemadmodum temporum vices, ita morum vertantur:* nec omnia apud priores meliora, sed nostra quoque aetas multa laudis et artium imitanda posteris tulit. — Heinrich IV. von Frankreich kleidete sich höchst einfach, ermahnte den Adel, es ihm nachzuthun, und spottet über die, qui portaient, disait-il, leurs moulins et leurs bois de haute futaie sur leurs dos. Perefixe, histoire du roi Henri le grand, S. 218 der Ausgabe von 1662, Paris.

§. 361.

Nur die Bevormundung offenbarer Verschwender (Mundtodtmachung) enthält ein zulässiges, unmittelbares Einschreiten der Obrigkeit zur Verhütung eines schädlichen Aufwandes. Die Anzahl solcher unbesonnenen Verschwender, die mit Geisteskranken verglichen werden können (*a*), und ihr Vermögen rasch vergeuden oder sich muthwillig in Schulden stürzen, ist in keinem Lande so häufig, daß ihre Bevormundung durch dringende allgemein-volkswirthschaftliche Rücksichten geboten werden könnte, sie ist aber dienlich, um in den Familien das Vermögen zu erhalten und das Verarmen der unordentlichen

Wirthe zu verhüten, die sonst den Ihrigen und der Gemeinde zur Last fallen müßten. Um keiner Willkühr Raum zu geben, muß diese Maaßregel in gewissen Formen von den Gerichten ausgeführt werden (*b*). — Außerdem kann mittelbar durch folgende Vorkehrungen die Consumtion der Bürger von einer schädlichen Richtung abgelenkt werden:

1) Durch Consumtionssteuern, welche den Preis gewisser Gegenstände erhöhen und deßhalb einen Theil der Bürger von ihrer Anschaffung abhalten. Bei diesem Mittel kommt jedoch der Zweck der Besteurung hinzu, welcher dem der Verminderung des Luxus einigermaßen widerstreitet. Um der Staatscasse eine beträchtliche Einnahme zu verschaffen, müßte man die Consumtionssteuer so niedrig ansetzen, daß sie den Verbrauch, auf welchen diese gelegt wird, nicht mehr vermindert, als um den Betrag der Abgabe, so daß der ganze Güteraufwand für den bestimmten Gegenstand noch derselbe bliebe. Es ist jedoch schon nützlich, daß wenigstens immer der eine oder andere Zweck erreicht wird, und man muß bei jedem gegebenen Objecte besonders beurtheilen, auf welchen von beiden Erfolgen mehr hinzuwirken sey.

(*a*) Solent hodie praetores vel praesides, si talem hominem invenerint, qui neque finem expensarum habet, sed bona sua dilacerando et dissipando profudit, curatorem ei dare exemplo furiosi. Ulpian. in L. 1. D. de curator. fur. (XXVII. 10.)

(*b*) Nach badischem Rechte giebt es 2 Grade; im höheren wird der Verschwender ganz wie ein Minderjähriger behandelt. Landr. Art. 513 und 513 a.

§. 362.

2) Die gemeinschädliche Consumtion wird auch dadurch mittelbar verhütet, daß man die Versuchung und Ermunterung zu ihr entfernt. Dahin gehört

a) das Verbot von Glücksspielen, bei welchen darum nicht auf den gesunden Verstand der Bürger gerechnet werden kann (§. 358), weil die Spielsucht sich mit einer fast unwiderstehlichen Gewalt mancher leidenschaftlicher Gemüther bemächtiget, und sie dann zu allen Verirrungen fortreißt. Die Spieler nehmen

zwar keine Consumtion vor, sondern nur eine Ausgabe, aber die Spielgewinnste pflegen schlecht verwendet zu werden, man ist stets geneigt, sie leichtsinnig zu verzehren, es entbehren also alle Spielenden eine Gütermasse, von welcher nur ein geringer allgemeiner Nutzen gezogen wird. Die im engeren Sinne sogenannten Hazardspiele sind zugleich polizeilich gefährlich, weil sie leichte Gelegenheit zum Betruge darbieten. Die vom Staate unternommenen oder verpachteten Lotterieen werden, da sie eine Quelle der Staatseinkünfte sind, von der Finanzwissenschaft in ihrer Schädlichkeit dargestellt. Auf Privatverlosungen ist der obige Grund ebenfalls anwendbar, besonders wenn die Gewinnste in Geldsummen bestehen, welche man am leichtesten unbedachtsam verzehrt. Wenn hier nicht eine so regelmäßige Wiederholung Statt findet, wie bei den Lotterieen, so giebt doch die Häufigkeit der unter mancherlei lockenden Bedingungen angekündigten Ausspielungen der Spielsucht eine zu große Nahrung und hält vom Ersparen ab (*a*). Man sollte daher solche Verlosungen nur unter den Beschränkungen gestatten, daß

α) keine Geldgewinnste Statt finden,

β) der zu verlosende Gegenstand nicht über seinen, bei gerichtlicher Abschätzung erforschten Mittelpreis angeschlagen werden dürfe, einen billigen Ersatz der nöthigsten Kosten abgerechnet,

γ) für keine ausländische Unternehmung öffentlich gesammelt werden darf.

b) Die Vorsorge, daß die Zahl der Schenkwirthshäuser und Vergnügungsorte nicht zu sehr vermehrt werde, weßhalb man bei der Ertheilung neuer Concessionen auf die bereits vorhandenen Wein-, Bier- und Branntwein-Schenken im Vergleich mit der Einwohnerzahl Rücksicht zu nehmen hat.

c) Die Aufmerksamkeit auf die Menge von Feiertagen und öffentlichen Lustbarkeiten. Dieselben sind in doppelter Hinsicht kostbar, weil nicht bloß die Arbeit

unterbleibt, sondern auch die Verzehrung weit mehr beträgt, als an den Arbeitstagen. So wenig man daran denken dürfte, der arbeitenden Classe alle Freuden zu entziehen und sie ganz zu dem Werkzeuge für die Unternehmer, Capitalisten und Grundeigner herabzuwürdigen, so wenig wäre es doch auch zweckmäßig, dem Hange nach sinnlichen Vergnügungen ganz freien Spielraum zu geben, weil sonst Schwelgerei und Ausschweifung zum Nachtheile sowohl des Familienglücks als der Betriebsamkeit überhand nehmen müßten. Daher bedarf die Zahl der Volksfeste Kirchweihen ꝛc. einer obrigkeitlichen Beschränkung.

(*a*) Rau, über die Kameralwiss. S. 83.

§. 363.

3) Von ganz vorzüglichem Nutzen für die gute Einrichtung der Consumtion sind die Anstalten, welche eine Ermunterung zum Uebersparen geben, wodurch sie nicht allein eine Vermehrung des Capitales in einem Lande, sondern auch eine Aushülfe für die einzelnen Familien zur Verhütung des Verarmens hervorbringen. Wenn gleich jeder besonnene Mensch, der nicht schon ein ansehnliches Vermögen besitzt, eine Aufforderung empfinden muß, von seiner Einnahme jährlich einen Theil zu erübrigen, um sich oder den Seinigen künftige Fälle eines vermehrten Bedürfnisses oder eines verminderten Einkommens zu erleichtern, so wird doch dieser Antrieb sehr geschwächt, wenn man die erübrigten Summen nicht sogleich nützlich anzulegen weiß und in der Zwischenzeit, bis sich gute Gelegenheit dazu findet, eine Versuchung zu einer Ausgabe eintritt. Ein nicht sehr fester Wille wird von einem plötzlich sich darbietenden Reitze in vielen Fällen überwältigt und die Ersparnisse werden ausgegeben, noch ehe man dazu kam, sie als Capital zu verwenden. Fürchtet man mit oder ohne Grund, die zurückgelegten Summen verlieren zu können, z. B. durch Diebstahl, Betrug, unsichere Schuldner, so ist man um so mehr geneigt, den gewissen

augenblicklichen Gütergenuß vorzuziehen (*a*). Hieraus ergiebt sich der hohe Werth solcher Anstalten, welche

a) volle Sicherheit für die einträgliche Verwendung der Ersparnisse geben,

b) dieselben in kleinen Quantitäten und so oft sie erübriget werden können, mit der geringsten Bemühung für die Sparenden in Empfang nehmen.

(*a*) Die unteren Classen sind oft sehr unerfahren in diesem Stücke; bald wollen sie hohe Zinsen beziehen und gerathen in die Hände betrügerischer Schuldner, bald verlieren sie ihre vergrabenen oder sonst aufbewahrten Summen, bald bringt ihnen das Vertrauen zu angesehenen Personen Verlust, denen sie unbedenklich leihen zu dürfen glaubten. Auch sind Beispiele von Beraubung oder selbst Ermordung derjenigen, bei denen man Baarschaft vorräthig wußte, nicht selten.

§. 364.

Die zu diesem Behufe bestimmten Sparanstalten können füglich von Privaten oder von Gemeinden gegründet werden. Sie haben, als Privatunternehmungen, den Vortheil, in Kriegszeiten auf größeren Schutz rechnen zu können, als wenn sie Staatsanstalten wären. Die Regierung muß sich aber vorbehalten, die Statuten einer solchen Unternehmung vor der Bestätigung zu prüfen und auf die statutenmäßige Verwaltung die nöthige obervormundschaftliche Aufsicht zu führen, zu welcher namentlich die Prüfung der einzusendenden Jahresrechnungen gehört. Man muß besonders darauf sehen, daß die bestellten Vorsteher, Verwalter und Rechnungsführer einer, jeden Unterschleif verhindernden Controle unterworfen werden und daß die ersparten Summen so einträglich angelegt werden, als es mit vollkommener Sicherheit vereinbar ist. Die Gemeinnützigkeit solcher Einrichtungen in Bezug auf die Vergrößerung des Nationalcapitals ist auch dann nicht in Zweifel zu ziehen, wenn die zusammengebrachten Geldsummen nicht productiv (als Capital), sondern nur zum Ausleihen an den Staat, an Gemeinden oder an Privaten gegen Faustpfänder verwendet werden; denn in diesem Falle wird eine gleiche Gütermasse, welche sonst von den Capitalisten einer dieser Bestimmungen gewidmet werden würde, zur Anwendung auf

hervorbringende Arbeit freigemacht. Die Sparanstalten können in zwei Gattungen getheilt werden:

a) Sparcassen, bei denen den Theilnehmern sowohl die Größe der einzulegenden Summe als die Zeit des Einlegens immer unbedingt überlassen bleibt, dagegen auch kein anderer Vortheil als der Genuß der Zinsen und die Leichtigkeit des Einschießens und Zurückziehens dargeboten wird (§. 365),

b) Versorgungscassen, bei denen man sich zu einem gewissen regelmäßigen Beitrage verbindlich machen muß, dafür aber auch für sich oder Andere den Anspruch auf eine, nach den Gesetzen der Sterblichkeit berechnete einmalige oder wiederholte Zahlung erlangt. Hier kann der einzelne Theilnehmer gewinnen oder verlieren nach Maaßgabe seiner Lebensdauer, aber bei der Ungewißheit derselben ist es auf jeden Fall schon ein Vortheil, auf eine bestimmte Zahlung unfehlbar rechnen zu können (§. 368). Bei diesen Versorgungscassen kommt es auch vor, daß jemand, statt jährlicher Beiträge, (Contributionsfuß) eine beträchtliche Summe für den nämlichen Zweck auf einmal einlegt, (Capitalfuß). Dieß ist kein Gegenstand der jetzigen Betrachtung, weil dabei nichts neu erspart, vielmehr in den meisten Fällen ein Capital aufgezehrt wird.

§. 365.

Sparcassen (Sparbanken, Rettungsbanken, saving banks) sind eine so wohlthätige Einrichtung, daß man auf ihre Verbreitung und Vervollkommnung nicht genug Eifer verwenden kann (*a*). Sie dienen vortrefflich dazu, in der arbeitenden Classe Sparsamkeit, Fleiß und Mäßigkeit zu pflegen, das Vertrauen auf eigene Kraft zu erhöhen, den verderblichen Einfluß von Unfällen zu schwächen, den Beistand der Armenanstalten entbehrlich zu machen (§. 331) und durch die gesammelten Capitale die Lohnarbeiter zum Theile in selbstständige Unternehmer umzuwandeln. Zahlreiche Erfahrungen haben die guten Folgen, welche aus den Sparcassen entstehen, außer

Zweifel gesetzt. Dieselben sind vorzüglich in den Städten Bedürfniß, um die Dienstboten, Gewerbs- und Handelsgehülfen, Taglöhner und dergl. von einem, ihrer Lage nicht angemessenen Aufwande abzuhalten. Sie werden am besten von den Stadtgemeinden gegründet, der Aufsicht der Stadtobrigkeit untergeben und mit dem Gemeindevermögen verbürgt, indessen hat man sie bis jetzt nur in größeren und mittleren Städten eingerichtet, und es ist wünschenswerth, daß sie auch den Landstädten und dem platten Lande zu Statten kämen. Dieß könnte leicht bewerkstelliget werden, wenn mehrere kleinere Städte oder sämmtliche Gemeinden eines Amtsbezirkes sich vereinigen, eine Sparcässe unter gemeinschaftlicher Haftung und unter der Aufsicht von Abgeordneten jeder einzelnen Gemeinde errichten und an jedem Orte eine Filialcasse anlegen, welche mit der Hauptcasse in häufigem Verkehr steht und ganz von ihr abhängig ist. Das Ersparen muß zwar eine Frucht der freien Entschließung bleiben, doch ist es nöthig, die Kenntniß von den Vortheilen der Sparcassen allgemein zu verbreiten, Vorurtheile gegen sie zu berichtigen und die Einrichtung so bequem und einladend zu machen, als es nur möglich ist (*b*).

(*a*) Obgleich seit einem Jahrzehend näher betrachtet und höher gewürdiget, sind die Sparcassen doch schon älter. Sie bildeten sich an verschiedenen Orten von unvollkommenem Anfange nach und nach aus. Das älteste Beispiel scheint die neunte, ganz selbstständige Classe der Hamburgischen Versorgungsanstalt von 1778 zu seyn, welche aber keine Summen unter 15 Mark (10 fl.) annahm. S. Revidirte Anordnung der in der K. fr. Reichsstadt Hamburg im Jahr 1778 errichteten allgem. Versorgungs-Anstalt, 1805; ähnlich die Casse in Altona, 1801. — V. wegen Einrichtung einer Ersparungscasse im Herzogthume Oldenburg, 1. August 1786, in Bergius, Landesgeſ. IX., 265. — Armenzinscasse in Bern, 1787 (nahm keine Summen unter 50 Fr. an). — Zinscasse in Basel, 1792 (keine Beiträge unter 60 Fr.). — Zinstragende Ersparnißcassen im Canton Zürich, 1805, in Basel 1809, Aargau 1811. Mancherlei ähnliche Versuche in Großbritannien, z. B. 1804 zu Tottenham, 1807 zu West-Calder; 1808 zu Bath; die im Jahre 1810 von dem Pfarrer Duncan zu Ruthwell (Grafschaft Dumfries in Schottland) errichtete wurde das Vorbild aller andern in der neuesten Zeit entstandenen, obschon ihre Grundzüge sich auch in den früheren deutschen und schweizerischen Anstalten finden. Von dieser Zeit an wurden sie häufig nachgeahmt. Im December 1817 waren in England und Wales 101 Sparcassen, die mit der Londoner Bank in Verbindung standen. In Deutschland folgten zuerst Stuttgart und Berlin, 1818, dem von England ausgegangenen Beispiele. Die Niederlande

hatten 1825 die Zahl von 49 Sparcassen, in welchen 3251 Theilnehmer ein Guthaben von 1·147,756 fl. besaßen. — S. (Richardson) Annalen der Sparcassen, aus dem Englischen von Krause, Bresl. 1821 (sehr lehrreich, doch viele Wiederholungen). — Krug, Staatswirthschaftl. Anzeigen, I., S. 1—30. — Bernoully, Schweitzerisches Archiv, I., S. 1—28.

(*b*) Gemeinverständliche Belehrung in einer Volksschrift; Einfluß der Geistlichen. Obgleich ein Zwang nicht angemessen wäre, so muß man es doch dahin zu bringen suchen, daß sich derjenige dem allgemeinen Tadel aussetzt, der heirathet, ohne etwas erspart zu haben. Gut ist es auch, wenn Fabricanten, Dienstherrschaften ꝛc. bei der Annahme von Lohnarbeitern denjenigen bei sonst gleichen Umständen den Vorzug geben, die zu ihrer Empfehlung den Beweis der Sparsamkeit aus ihren Sparcassen-Abrechnungen führen können. Bernoulli, S. 18.

§. 366.

Regeln für die Einrichtung einer Sparcasse (*a*).

1) Es ist nützlich, wenn man recht oft Gelegenheit hat, Ersparnisse einzulegen, weßhalb die Casse wenigstens alle Wochen einmal oder mehrmals geöffnet seyn sollte; am besten wäre eine tägliche Annahme. An großen Orten ist die Anstellung mehrerer Unter-Einnehmer dienlich. Das Local muß allgemein bekannt seyn (*b*).

2) Es ist desto nützlicher, je kleinere Summen die Casse aufnimmt; sie darf aber keine großen annehmen, weil sie sonst, ihrer Bestimmung zuwider, von den Capitalisten gemißbraucht würde, um ihnen die Anlegung ihres Vermögens zu erleichtern (*c*). Wie groß das Maximum seyn solle, ist nicht allgemein in Zahlen anzugeben, sondern nach örtlichen Umständen zu beurtheilen (*d*).

3) Da die Casse die, aus vielen kleinen Beiträgen sich anhäufenden Summen verzinslich anwenden kann, so ist sie auch im Stande, von ziemlich geringen Ersparnissen schon Zinsen zu bezahlen, was sehr zur Ermunterung der Sparenden beiträgt. Welchen Zinsfuß man den Theilnehmern bewilligen und bei welchem Betrage der Ersparnisse man die Verzinsung anfangen lassen solle, dieß muß ebenfalls nach Localverhältnissen beurtheilt werden (*e*). In jedem Falle muß man den Zinsfuß so einfach und leichtverständlich bezeichnen, daß Jedermann leicht selbst berechnen kann, wie viel Zinsen ihm gebühren.

4) Können die Verwaltungskosten aus der Gemeindecasse, aus milden Stiftungen und dergl. bestritten werden, so kann man den Einlegern höhere Zinsen und überhaupt günstigere Bedingungen bewilligen, als wenn die Kosten der Casse selbst zur Last fallen. Man muß daher derselben wieder dadurch einen Vortheil verschaffen, daß man nur vom Anfange eines Monates oder eines Vierteljahres die Zinsen beginnen läßt, und folglich die in der Zwischenzeit eingebrachten Summen unentgeldlich benutzt (*f*).

(*a*) Beispiele zur Vergleichung: Berliner Casse, 21. April 1818, bei Krug a. a. O. — Regulativ der zu Dresden errichteten Sparcasse, 23. Dezember 1820. — Nürnberg, Bekanntmachung vom 7. Sept. 1821. — Elberfeld, Statuten vom 22. Dez. 1821. — Baireuth, Statuten vom 22. Juni 1822. — Frankfurt a. M., Statuten von 1824.

(*b*) Bequem, aber nur bei einer kleinen Zahl von Theilnehmern ausführbar, ist die Einrichtung zu Romont (Canton Freiburg), wo jeder in eine für ihn bestimmte numerirte Büchse das Geld beliebig einwirft und diese alle Monat eröffnet wird. Bernoulli, S. 22.

(*c*) Berlin: ½—50 Rthlr.; Dresden: ⅓—30 Rthlr.; Nürnberg: 1—300 fl.; Elberfeld: 1—200 Rthlr.; Baireuth: 15 kr.—100 fl.; Frankfurt: von 1 fl. an.

(*d*) Es kommt u. a. darauf an, welche andere Gelegenheiten sich zur Unterbringung größerer Summen darbieten. Das gesetzliche Maximum kann allerdings umgangen werden, durch Vertheilung größerer Summen in mehrere Posten, wie dieß auch dann geschieht, wenn ein Posten vermittelst wiederholter Einlagen und zugeschlagener Zinsen das Maximum überstiegen hat, indeß ist doch jenes Verfahren für die Capitalisten schon zu umständlich.

(*e*) Berlin: von 1—49 Rthlr. wird 4⅙ pCt., von 50 Rthlrn. an 5 pCt. vergütet — Dresden: von 1 Rthlr. an, 4⅙ pCt., oder monatlich 1 Pf. vom Rthlr. — Nürnberg: von 1—24 fl. 2 kr. vom Gulden (3⅓ pCt.), Summen von 25, 50, 75 fl. u. s. w. tragen 4 pCt. — Elberfeld, von 5 Rthlr. an, 4 pCt. — Baireuth, von 30 kr. an, 3⅓ pCt. — Frankfurt, von 1 fl. an, ebenso. — Für Einlagen, die nach kurzer Zeit, z. B. vor Verlauf von ½ oder 1 Jahr, zurückgefordert werden, pflegt man keine Zinsen zu geben. Mehrere schottische Sparcassen geben noch besondere Prämien für die Summen, welche längere Zeit stehen bleiben. Richardson, S. 158.

(*f*) Berlin, Dresden, Hamburg, vom Anfang jedes Monats an, Elberfeld von 14 zu 14 Tagen, Nürnberg, Baireuth, Frankfurt, von Anfang jedes Quartals an.

§. 367.

5) Obschon dem Zwecke der Anstalt nach die Zinsen der eingelegten Summen stehen bleiben und jährlich zu dem

Stamme geschlagen werden sollten, so ist es doch, um den Theilnehmern so viel als möglich Freiheit zu vergönnen, rathsam, daß man auf ihr Begehren die Zinsen ausbezahlt und auch die Rückzahlung der ganzen Einlagen auf Verlangen ohne Schwierigkeit vornimmt (*a*).

6) Die Summen können, wie es die Umstände mit sich bringen, zum Ankauf von Stadt- oder Staatsschulden oder auf eine andere sichere Weise verwendet werden (*b*), auch kann man bequem die Sparcasse mit dem Leihhause (§. 332) in Verbindung setzen.

7) Außer den Rechnungsbüchern wird jedem Theilnehmer ein Büchlein gegeben, in welches seine Einlagen und die Berechnung der Zinsen eingezeichnet werden. Es ist angemessen, nach dem Namen der Einleger nicht zu forschen und jeden nur mit der Nummer seines Büchleins zu bezeichnen.

8) Die Verbürgung der Gemeinde bringt es mit sich, daß die Verwaltung ganz ohne Theilnahme der Einleger durch ein, von der Gemeindeobrigkeit bestelltes Personal geschehen kann. Wollte man, nach dem Beispiel einer Actiengesellschaft, den Einlegern die Wahl der Verwalter und die Oberleitung der Geschäfte überlassen, so hätte dieß sowohl wegen des häufigen Wechsels der Interessenten, als wegen der Unerfahrenheit eines großen Theiles derselben erhebliche Schwierigkeiten (*c*). Die Rechnungsauszüge sollten aber alljährlich bekannt gemacht werden (*d*).

(*a*) Nürnberg und Bayreuth zahlen die Zinsen in der Regel nur mit den zurückgeforderten Einlagen zugleich aus; die meisten Cassen bewilligen jährliche oder auch halbjährliche Zinszahlungen. Für die Rückzahlung kann festgesetzt werden, daß man sie einige Zeit, z. B. 1 Monat, vorher ankündigen solle; je kürzer man jedoch diese Frist zu setzen vermag, desto bequemer ist es den Theilnehmern.

(*b*) Die brittische Parlamentsakte vom 12. Juli 1817 verordnet, daß die Einlagen in Staatspapieren angelegt werden sollen und sichert 4 pCt. Zinsen zu. Dieß hat der Regierung einen Verlust zugezogen, weil in den letzten Jahren die Staaspapiere so sehr im Curse stiegen, daß sie weniger als 4 pCt. trugen. — Baierische Verfügung vom 26. Februar 1823 (Reg.Bl. Nr. 11.), daß die Schuldentilgungscasse von den Sparcassen Summen zu 5 pCt. annehmen soll, so lange überhaupt noch 5procentige Schulden vorhanden sind. — Dasselbe könnte für einen niedrigern Zinsfuß ebenfalls verordnet werden.

(*c*) Anderer Meinung ist Richardson, S. 26, vgl. aber S. 67. — Die deutschen Sparcassen stehen in der Regel unter den Stadtmagistraten, die Frankfurter aber unter der Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste.

(*d*) Es wäre lehrreich zu wissen, welche Summen vermittelst der Sparcassen erübrigt worden sind. Man müßte bei dieser Berechnung die gestifteten Capitale von den erübrigten unterscheiden, wie z. B. die Wiener Casse 10,000 fl. aus Geschenken erhielt. — 39 von Richardson genannte Cassen in England hatten zu Ende des Jahrs 1817 schon 205,769 Pf. Sterl. oder an 2½ Mill. fl. gesammelt. Die Schweizer Cassen, nach den von Bernoulli gesammelten Angaben, besaßen zu Ende 1825 ein Capital von 4·379,000 fl., wovon die Genfer Casse über die Hälfte, nämlich 2·484,000 fl., hatte. — Die Berliner Sparcasse hatte zu Ende 1824: 685,742 Rthlr. in 13,740 Nummern, also kam auf jeden Einleger an 50 Rthlr. Beinahe ¾ der Nummern (Bücher) enthielt nicht über 50 Rthlr., und zwar fanden sich 2178 mit 10 Rthlr. und darunter, 3691 von 11 bis 30 Rthlr., 3668 von 31 bis 50 Rthlr., 2927 von 51 bis 100 Rthlr., 1240 von 101 bis 500 Rthlr., 36 von mehr als 500 Rthlr, Krug, S. 6.

§. 368.

Versorgungscassen, insofern sie auf jährliche Beiträge gegründet sind (§. 364), können für verschiedene Zwecke und unter mancherlei Bedingungen errichtet werden, so daß vielerlei Combinationen denkbar sind. Die gewöhnlicheren Zwecke sind diese (*a*):

1) Der Beitragende will einer anderen Person für seinen Todesfall eine jährliche Rente verschaffen. Hier muß nothwendig die begünstigte Person benannt seyn, und es kann geschehen, daß die Casse keine oder nur eine kurzdauernde Rente zu bezahlen braucht; dieß tritt ein

a) bei Wittwencassen, wenn die Ehefrau des Contribuenten vor demselben stirbt oder sich bald nach seinem Tode wieder verheirathet (*b*),

b) bei Waisencassen, wenn die Kinder vor dem Versorger sterben, oder wenn sie beim Tode desselben schon das Alter erreicht haben, in welchem ihre Pension aufhört,

c) auch bei anderen Personen, wenn diese den Tod des Versorgers nicht überleben.

Die Möglichkeit solcher Fälle kommt auch den Contribuenten zu Statten, weil ihr Beitrag auch verhältnißmäßig geringer gesetzt werden kann.

2) Der Beitragende will für seinen Todesfall Jemanden die Ausbezahlung einer Geldsumme ein für allemal sichern; Lebensversicherung (*c*).

a) Ist die begünstigte Person benannt, so tritt auch hier die Möglichkeit ein, daß dieselbe früher sterbe, und dieß mindert den jährlichen Beitrag des Versorgers.

b) Ist die Summe in jedem Falle den Erben des Versorgers auszubezahlen, so kostet dieß nothwendig eine höhere Einlage (*d*).

Eine andere Verschiedenheit der Lebensversicherung bezieht sich auf die Dauer derselben und auf die Größe der Gefahr; ein Versorger kann entweder

a) sein Leben nur auf 1 Jahr oder eine benannte Zahl von Jahren versichern lassen, so daß die Erben keinen Anspruch mehr haben, wenn er die festgesetzte Zeit überlebt, — oder es kann auf seine ganze Lebenszeit geschehen, wobei er dann auch die Einlage jährlich fortzusetzen hat (*e*).

b) Auf Seereisen muß die jährliche Einlage größer seyn, und man nimmt hier wieder darauf Rücksicht, in welche Erdgegend die Reise unternommen wird (*f*).

3) Zwei Personen können einander gegenseitig auf ihren Todesfall eine jährliche Rente oder eine einmalige Zahlung sichern.

4) Die Contribuenten können sich für bestimmte Unglücksfälle den Anspruch auf eine Unterstützung aus der Casse sichern. Dieß ist die Bestimmung der sogenannten freundschaftlichen Gesellschaften (friendly societies), welche den Brudercassen der Bergleute (§. 43). ähnlich sind. Sie wurden in England in der neuesten Zeit von den Sparcassen nach und nach verdrängt (*g*).

(*a*) Die größte Manchfaltigkeit von solchen Fällen bei der compagnie Neerlandaise d'Amsterdam (Nederlandsche algemeene levens verzekering-comp.), am 1. Sept. 1823 vom König bestätiget; vgl. die Revid. Anordn. der Hamburg. Versorg. Anstalt.

(*b*) Wenn der zweite Ehemann der Wittwe ebenfalls früher verstirbt, so tritt sie, auch ohne daß dieser beizutragen brauchte, in den Genuß der Pension wieder ein. In Hamburg (§. 83.) erhält die Wittwe bei ihrer

Wiederverheirathung einen Jahresbetrag als Geschenk. — Bei der Amsterdamer Comp. erhält der Ehemann, wenn seine Frau vor ihm stirbt, $1/10$ aller Einlagen zurück. Es versteht sich, daß diese Erstattungen auf die Berechnung der Einlage Einfluß erhalten.

(c) In Großbritannien ist eine beträchtliche Anzahl solcher Cassen, deren Tarife zum Theile fehlerhaft berechnet sind. Die Londoner **Amicable society for the insurance of lives** ist 1706, die **London-Union-Insur. soc.**, welche seit 1816 ein Filialbureau in Hamburg hat, 1714 errichtet worden. — Unter diese Abtheilung gehören die zahlreichen deutschen Sterb- oder Leichensocietäten, die bloß die Ausbezahlung einer, zu den Begräbnißkosten verwendbaren Summe bezwecken. — Die Lebensversicherungen haben in vielen Fällen, wo es gerade besonderen Werth hat, Jemanden nach dem Tode einer anderen Person ein gewisses Capital zu verschaffen, großen Nutzen. — So kann ein Gläubiger, dessen Sicherheit an das Leben des Schuldners geknüpft ist, oder ein Mensch, der von einem anderen, so lange dieser lebt, eine Rente zu fordern hat, sich von der Gefahr eines frühen Todes seines Schuldners oder Versorgers befreien; ein Handwerker kann seinen Kindern ein Capital zum Beginn einer Gewerbsunternehmung zuwenden und dergl. — Wer 20 Jahre lang alljährlich 10 fl. in eine Sparcasse legt, erwirbt dadurch, 4 Proc. gerechnet, eine Summe von 309 fl. Ein vierzigjähriger Mann hat auf ungefähr 20 weitere Jahre mittlerer Lebensdauer zu rechnen. Wenn er sich nun anheischig macht, jährlich 10 fl. in eine Lebensversicherungscasse zu bezahlen, so erhalten seine Erben aus der Londoner Union-, aus der Brüsseler und der Gothaischen Casse 295, aus der Amsterdamer 258 fl., indem nämlich die Einlage eines 40jährigen Menschen in den ersteren $3\frac{2}{5}$, in der letzten $3\frac{7}{8}$ Proc. beträgt. Der Contribuent würde sich bei der Sparcasse besser stehen, wenn er wirklich 60 J. alt würde, seine Erben würden aber resp. 87 und 50 fl. gewinnen, wenn er schon mit 55 Jahren stürbe. Dagegen hat die Sparcasse von anderer Seite in der vollkommenen Freiheit, einzulegen oder herauszuziehen, viel voraus.

(d) Der Unterschied ist z. B. nach den Tabellen der Amsterdamer Comp. dieser: der Jahresbeitrag eines Mannes von 35—40 Jahren ist, wenn die Geldsumme einer benannten Person von 25—30 J. zu Theil werden soll, $2\frac{9}{16}$ Proc., soll aber in jedem Falle die Summe an die Erben gelangen, so bezahlt er, wenn er mit 36 Jahren eintritt, $3\frac{3}{8}$, mit 38 Jahren $3\frac{5}{8}$ Proc.

(e) Bei der Brüsseler Gesellschaft zahlt z. E. ein 24jähriger Mensch auf 1 Jahr $1,^{31}$ Proc., auf 5 Jahre jährlich $1,^{41}$ Proc., auf 10 Jahre $1,^{48}$ und auf Lebenszeit $2,^{16}$ Proc.

(f) Z. B. Amsterdam: ein 20—25jähriger Mann bezahlt jährlich während der Hinreise, des Aufenthaltes und der Rückkehr: mittelländisches Meer 3 Proc., America $5\frac{3}{4}$, Ostindien $7\frac{1}{4}$ Proc. — Brüssel: bei 30—40 Jahren America 4—5 Proc., Ostindien, Africa, Levantische Plätze 5—6, China, Japan 6—7, Antillen, Surinam, Batavia rc. wegen des ungesunden Klima's 10 Proc., nach der Akklimatisirung aber weniger.

(g) S. Richardson, Annalen der Sparcassen, S. 182.

§. 369.

Alle diese verschiedenen Abänderungen von Versorgungscassen kommen darin überein, daß sie eine Aufforderung zum Sparen enthalten und die Familien vor dem wirthschaftlichen Schaden bewahren, der ihnen aus dem frühen Tode ihres Versorgers entstehen könnte. Die Nützlichkeit solcher Cassen für die Mehrung des Capitals, für die Verhütung des Verarmens und für die Ermunterung zum Fleiße sind nicht zu bezweifeln, doch kann die Theilnahme nicht erzwungen werden, sondern muß dem freien Willen der Bürger überlassen bleiben (*a*). Die Errichtung von Versorgungscassen setzt die Genehmigung der Staatsgewalt voraus, welche nicht eher ertheilt werden kann, bevor man die Tabellen, welche die Größe der Einlagen bezeichnen, in Absicht auf die Richtigkeit der Berechnung geprüft und die ganze Anordnung so sicher gefunden hat, daß die Theilnehmer nichts zu befürchten haben; auch muß fortwährend die Oberaufsicht auf die Verwaltung von einer Staatsbehörde geführt werden. Das Nähere der Berechnung ist eine Aufgabe der politischen Arithmetik, welche dabei die zuverläßigsten Erfahrungen über die Lebensdauer der Menschen in jedem Alter zu Grunde zu legen hat (*b*). Auch hier, wie bei den Feuerversicherungen, kommt der Unterschied der gegenseitigen und der Prämienassecuranzen (§. 25) in Betracht. Wittwencassen für Staatsdiener, sowie die Begräbniß- und freundschaftlichen Cassen sind gegenseitig, die freien Wittwencassen und die Lebensversicherungs-Anstalten insgemein (*c*) auf Prämien gegründet, von Actiengesellschaften übernommen (*d*). Es ist nützlich, wenn in einem größeren Staate mehrere Anstalten verschiedener Art, oder mehrere Abtheilungen einer Anstalt bestehen, damit Jeder nach seiner individuellen Lage die passendste Art der Versorgung wählen kann.

(*a*) Eine Ausnahme machen die Wittwencassen für Staatsdiener. Die Regierung kann ihren Beamten den Eintritt sogleich bei der Anstellung zur Pflicht machen. — Man hat öfter den Gedanken gehegt, auch die Arbeiter zur Theilnahme an einer solchen Versorgungscasse zu nöthigen, um sie dadurch von zu frühem leichtsinnigem Heirathen abzuhalten, ihnen die Sparsamkeit zur Nothwendigkeit zu machen und die Gemeinden vor der Last von hülflosen Wittwen und Waisen zu bewahren. Ueber Akland's Plan dieser Art s. Richardson, S. 15. —

L. Krug, die Armenassecuranz, das einzige Mittel zur Verbannung der Armuth, Berlin 1810. (Niemand soll getraut werden, bevor er seiner Frau eine Pension von 30 Rthlr. jährlich erkauft hat, für jedes Kind soll ebenfalls der Beitrag zur Waisencasse erzwungen werden.) — Aehnlich Craig, Politik II., 244. — Quarterly Review, LXXII, 484. Octob. 1827. (Hier beruft sich der Verf. auf die Einrichtung im römischen Heere, daß den Soldaten die Hälfte der Geschenke zurückbehalten wurde.) — Diesen Vorschlägen steht jedoch sehr viel entgegen. Die Ehen würden, auf Kosten der Sittlichkeit, allzusehr erschwert, es ist ohne Härte und Willkühr nicht zu bestimmen, welchen Beitrag der Arbeiter geben müsse, für Aeltern vieler Kinder wären die Summen unerschwinglich ꝛc.

(*b*) Die älteren Tabellen der Mortalität von Kerseboom, Süßmilch ꝛc. sind nicht mehr brauchbar, weil die Schutzblattern u. a. Ursachen I., §. 209) eine Verlängerung der Lebensdauer bewirkt haben. — Vorzüglich bequem zu Rechnungen dieser Art ist Gremilliet, neue Theorie der Berechnung zusammengesetzter Zinse, übers. v. Deyhle. Ulm 1825 (mit 12 sehr nützlichen Tabellen in 4.). Sonst gehören hieher insbesondere: Tetens, Einleit. zur Berechn. der Leibrenten u. Anwartschaften, 1785. Neue Bearbeitung dieses Werkes: Meyer, allg. Anleit. z. Berechn. d. Leibrenten u. Anwartschaften, Kopenh. 1823.

(*c*) Eine Ausnahme macht die Lebensversicherungsbank zu Gotha, von dem Herzog von Koburg und Gotha am 8. Jan. 1828 bestätigt. Die reinen Ueberschüsse werden von Zeit zu Zeit den Theilnehmern erstattet, doch mit Vorbehalt eines Sicherheitsfonds, §. 16 der Verfassung.

(*d*) Die Niederländische Comp. zu Amsterdam hat 500,000 fl. Capital, in Actien zu 1000 fl., es brauchen aber anfangs auf jede Actie nur 100 fl. eingeschossen zu werden.







